Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1791

VD18 90030168

urn:nbn:de:gbv:45:1-867077

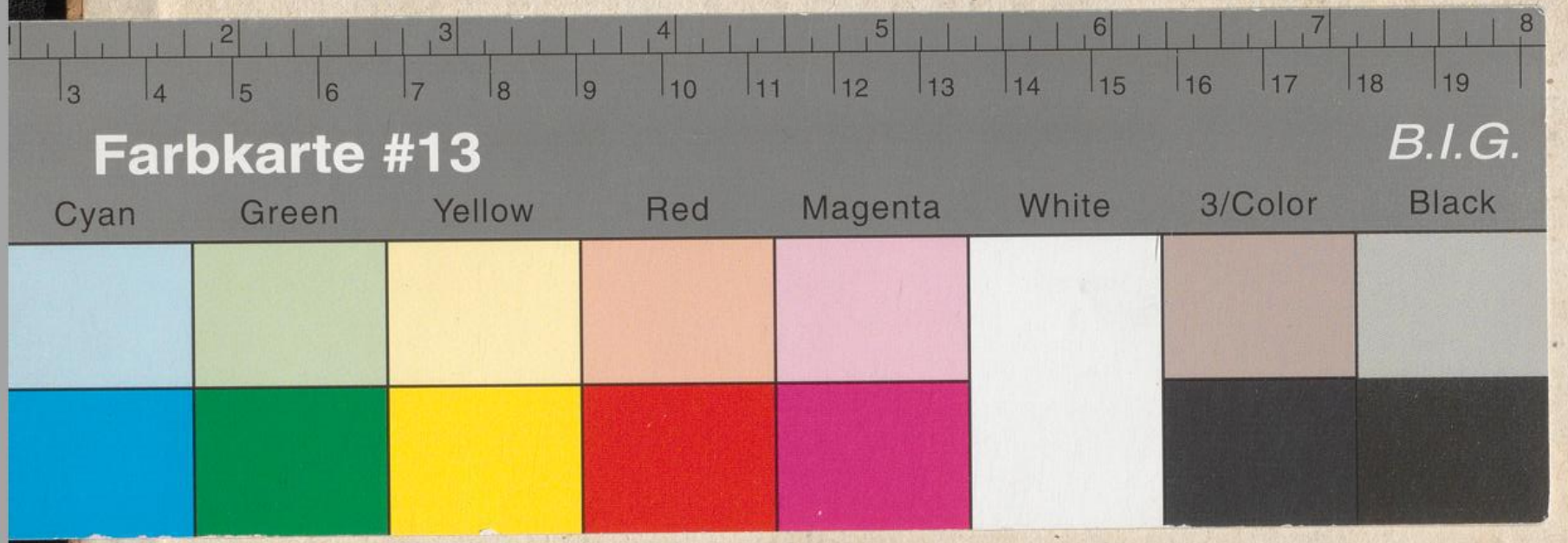
Visual Library

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg

Ostfriesische Geschichte.

Von

Tileman Dothias Wiarda,
Secretair der ostfriesischen Landschaft.

Cim I 121d 17,1

Et prius est, patriae facta referre, labor.

Erster Band.
bis 1439. 41

Aurich,
bey August Friedrich Winter. 1791.

Landesbibliothek Oldenburg

97-1553:A
Cim I 121d : 7,1

...ES-
...BLIOTHEK
...BURG

Landesbibliothek Oldenburg

Vorrede.

In der ständischen Versammlung, May 1787, bin ich aufgefodert, eine vaterländische Geschichte zu bearbeiten. Dieses Zutrauen, welches die Repräsentanten der ganzen Nation zu mir äußerten, legte es mir zur Pflicht auf, den Antrag zu übernehmen, mich über alle Schwierigkeiten hinwegzusetzen, und die Hand an ein Werk zu legen, woran ich vorher nie gedacht habe.

Wahrheit und parteylose Darstellung der Thatsachen hab ich bey Behandlung dieser Geschichte mir zum ersten Grundsatz gemacht. Diese Thatsachen habe ich erst aus Urkunden, dann aus gleichzeitigen, oder auch der beschriebenen Epoche zunächst lebenden Schriftstellern, und endlich aus andern vaterländischen und auch aus heimischen Geschichtschreibern gezogen. Für mich hab ich zwar die beruhigende Ueberzeugung, daß ich von der Wahrheit, so ferne ich ihr habe nachspähen können, nie weder zur rechten, noch zur linken abgewichen bin; um aber auch den Leser davon zu überführen, so hab ich mei-

ne Gewährsmänner in den Anmerkungen nachgewiesen. Dadurch bin ich denn dem Vorwurf ausgewichen, womit der Kanzler Ludwig die Asche unsers großen Emmius entweihet hat.

Da ich, entfernet von allen eigennützigen Absichten, diese Arbeit angefangen und unter Gottes Beistand vollenden werde; so wird mein einziger Wunsch darin beschränket, daß diese Geschichte die Erwartung des Publicums nicht täuschen möge.

Aurich, den 1. October.
1790.

Wiarda.

Inhalt.

Landesbibliothek Oldenburg

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Buch.

Von den ältesten Zeiten bis auf das Jahr 814.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die ostfriesische Geschichte schränkt sich auf Ostfriesland und Harlingerland ein. §. 2. Chauken waren die ältesten Bewohner dieser Gegend. §. 3. sie sonderten sich in grosse und kleine Chauken ab. § 4. Gränzen der chaukischen Republik. §. 5. elender Zustand der Strandchauken nach dem Plinius. §. 6. Lob der Chauken nach dem Tacitus. §. 7. Sie haben an den großen Völkerwanderungen wahrscheinlich nicht Theil genommen. §. 8. Drusus greift sie zuerst an, erobert Borkum und liefert den Bruktern eine Seeschlacht auf der Emse. §. 9. Tiberius, sein Nachfolger, besieget sie. §. 10 Varus, der römische Feldherr wird von dem cheruskischen Fürsten Arminius geschlagen. §. 11. Die Chauken stehen als Hülfstruppen in der römischen Armee wider die Cherusker. §. 12. Cäsar Germanicus läuft mit seiner Flotte in die Emse ein, und legt sie bei Emden vor Anker. Er geht durch Ostfriesland nach der Weser und schlägt die Cherusker. Bataver und Chauken sind auch hier römische Hülfstruppen. §. 13. Germanicus geht durch Ostfriesland nach seiner Flotte vor Emden zurück, leidet Schifbruch, besieget die Marser und Catten und geht nach Rom zurück. §. 14. Erstes Entstehen Emdens. §. 15. Der römische Feldherr Gabinius schlägt die Chauken und erhält den Ehren Namen Chaucicus. Die Chauken treiben Seeräuberei. §. 16. vertreiben die Amsibarier. §. 17 und unterstützen den batavischen Fürsten Civilis wider die Römer. §. 18. Lange nachher fallen sie in Belgien ein und werden von Didius Julianus geschlagen. §. 19.

Die Chauken treten in den fränkischen Bund. §. 20. Krieg und Friede mit den Römern. §. 21. Franken und Sachsen und unter ihnen die Chauken beunruhigen durch Kaperei die gallische Küste. §. 22. Sachsen vertreiben die Salier. Jenen sind wahrscheinlich die Chauken behülflich gewesen. §. 23. Sachsen und Chauken sind Bundesgenossen, fallen in Gallien ein und werden von dem Kaiser Valentinian geschlagen. §. 24. Friede mit den Römern. Der chaukische Name verlöscht in der Geschichte. §. 25. Etymologie des Wortes Chauke.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Chauken stehen in dem sächsischen Bunde und werden mit unter den Sachsen begriffen. §. 2. Sachsen mächtige und wilde Seeräuber. Ihre Art Schiffe Grausamkeit aus Aberglauben. § 3. Die Nachkommen der Chauken arten von ihren Vätern aus. §. 4. Sachsen gehen unter Hengist und Horsa nach England über Ihnen folgen mehrere Schaaren sächsischer Völker nach. Diese vertreiben die Picten, unterjochen selbst die Britten und stiften die Heptarchie. §. 5. An diesen Migrationen haben vorzüglich auch die Friesen und überhaupt die Bewohner der Seeküste von Flandern an bis Holstein Antheil genommen §. 6. Alle diese Bewohner dieser langen Seeküste redeten eine Sprache, die man in England die angelsächsische nannte und auf deutschem Boden die friesische hieß. Ursprung der englischen, holländischen und niedersächsischen Sprache.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Friesen breiten sich über die Emse bis zur Elbe aus. §. 2. Die eigentliche friesische Republik erstrekte sich aber nur bis zur Weser. Die Weser trennte die Sachsen von den Friesen. Das heutige Ostfriesland wurde also ein Theil der friesischen Republik. §. 3. Die Franken werden mächtig, und besiegen die Sachsen und Friesen. §. 4. Auch werden die Weriner von ihnen geschlagen. Ihr Ueberrest ist unter den Friesen verschmolzen. Muthmassung von einer werinischen Colonie in Ostfriesland. §. 5. Sachsen und Friesen unter fränkischer Ober-

Oberbotmäßigkeit. §. 6. Friesen fangen an, ihre Fürsten Könige zu nennen. Die alten Könige sind erdichtet. §. 7. Adgil ist der erste König, wovon man sichere Nachricht hat. Wilfried, der erste friesische Apostel, prediget das Evangelium. §. 8. König Radbod ist der christlichen Religion nicht günstig. Der heilige Wigbert macht daher wenige Fortschritte bei seinen Predigten. §. 9. König Radbod ergreift die Waffen wider die Franken, wird von Pipin von Herstal geschlagen und ein Vasall des fränkischen Reiches. §. 10. Radbods Residenz. §. 11. Wilibord wird von Pipin nach Friesland gesandt, wird Bischof zu Uetrecht. Neue Empörung Radbods und seine Niederlage. §. 12 Pipins Sohn, Grimoald, heirathet Radbods Tochter. Pipin stirbt und Grimoald wird ermordet. §. 13. Radbod unterstützet Raganfrid wieder Pipins Sohn, Karl Martell. Karl Martell wird von ihm bei Köln geschlagen. §. 14. Karl besiegt Radbod. Dieser läst sich bewegen, sich von Wulfram taufen zu lassen, tritt wieder zurück, und stirbt. §. 15. Radbods Nachkommen. Dunkelheit in seiner Geschichte. §. 16. Poppo Herzog der Friesen empöret sich wider die Franken. Karl Martell schlägt ihn. Friesland bleibt eine fränkische Provinz. §. 17. Neue Empörung und Unterjochung der Friesen. §. 18. Bonifacius prediget das Evangelium, und wird von den Friesen erschlagen. §. 19. Die Friesen diesseits der Emse sollen den ermordeten Bischof gerochen haben. König Radbod II. flüchtet nach Dänemark.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Karl der Große wird der einzige Beherrscher der fränkischen Monarchie. Seine Kriege wider die Sachsen. Friesen sind mit in diesem Kriege verflochten. § 2. Der friesische König Gondobald ziehet mit Karl nach Spanien wider die Saracenen und bleibt bei den pyrenäischen Gebürgen. König Radbod kömmt aus Dänemark zurück. Neue Empörungen der Sachsen und Friesen. Grausame Rache Karls. §. 3. Die erbitterten Sachsen und Friesen greiffen zu den Waffen, und stellen den Götzendienst wieder her. Karl dämpft den neuen Aufruhr mit dem Schwerdte, benimmt den Rebellen das Recht der väterlichen Erbschaft und verbannet den lezten friesischen Kö-

Landesbibliothek Oldenburg

nig Radbod II. Ganz Sachsen und Friesland nimmt die christliche Religion wieder an. §. 4. Der heilige Ludger wird zum Lehrer über 5 friesische Grafschaften in Ostfriesland und Gröningerland bestellt. Stiftung der Bisthümer Münster und Bremen. §. 5. Friesen bleiben Karl getreu, und leisten ihm an der Ostsee wider die Wilzen und an der Donau wider die Hunnen Heerfolge. §. 6. Graf Diederich, ein warscheinlich von Karl über Friesland bestellter Herzog, wird in Rüstringen von den Sachsen überfallen und geschlagen. Neuer sächsischer Krieg. Friedens-Schluß zu Salz. §. 7. Einhalt der Friedensartikel. Auch die Friesen sind wahrscheinlich in diesem Frieden mit inbegriffen gewesen. §. 8. Friesen leisten dem Kaiser Karl Heerfolge wider die Normänner. Der normännische König Godfried fällt in Friesland ein. §. 9. Friesland wird von dem Könige Godfried erobert und verwüstet. Die Friesen werden von ihm mishandelt und hart gedrükt. §. 10 König Godfried stirbt. Friede mit den Normännern. Tod Kaisers Karl des Großen.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Gränzen der friesischen Staaten. Westfriesland von der Maas bis zu dem Fly, Ostfriesland von dem Fly bis zur Weser. §. 2. Ganz Friesland stand unter der fränkischen Oberbotmässigkeit. Kaiser Karl ließ ihre Landrechte und Statuten sammlen und sie schriftlich verfassen. §. 3. Friesen musten dem Kaiser Heerfolge leisten, und ihm Schatzungen entrichten. §. 4. Die fränkischen Könige bestellten einen Statthalter über Friesland, der den Titel eines Herzogs führte. Ihm waren die Grafen untergeordnet. Karl schafte die Würde eines Herzogs ab und behielt die Grafen, die einzelen Districten vorgesezt waren, bei. Unter ihnen standen die Richter. Grafen und Richter musten den missis Dominicis Rechenschaft von ihrem Verhalten geben. §. 5. Edelleute, Freigebohrne, Vassen und Sclaven. §. 6. Gegenstand der friesischen Gesetze. §. 7. Das Christenthum ist in ganz Friesland eingeführt. § 8. Der Bischof von Uetrecht hatte die Obergeistliche Jurisdiction über ganz Friesland. Nachher sind Ostfriesland und Gröningerland unter den Sprengeln der Bischöfe von Bremen und Münster vertheilet.

theilet. §. 9. Das berüchtigte Privilegium Karl des Großen.

Zweites Buch.

von 814 bis 1277.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ludwig der Fromme tritt, nach seines Vaters, Karl des Großen Todte, die Regierung an. Er giebt den friesischen und sächsischen Rebellen das Recht der väterlichen Erbschaft wieder. §. 2. Nähere Bestimmung dieses Rechts. §. 3. Wohnsitze dieser Rebellen. §. 4. Der dänische König Heriold wird aus Jütland vertrieben. Kaiser Ludwig verleihet ihm die friesische Grafschaf Rüstringen. Seine Brüder werden mit der Insel Walchern und Kennemerland belehnt. §. 5. Einfall der Dänen oder Normänner in Friesland. § 6. Kaiser Ludwig stirbt. Friesland wird unter dem Kaiser Lothar und dem König Ludwig vertheilet. §. 7. 8. 9 und 10. Wiederholte Einfälle der Normänner in Friesland. §. 11. Ludwig der Deutsche wird Herr von ganz Friesland. Die Normänner werden bei Norden geschlagen. Fabelhafter Ursprung der Theelländer. §. 12. Neue Einfälle der Normänner in Friesland. Der dänische König Godfried wird mit Friesland von dem Kaiser Karl dem Dicken belehnt. Seine Tyrannei und Tod. §. 13. Der Dänische Fürst Rollo sucht Friesland heim, und wird Stifter der Normandie.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Diederich I. wird Graf von Holland und verstammt diese Grafschaft auf seine Nachkommen. Dadurch wird Westfriesland von Flandern bis an Alkmar von dem friesischen Staatskörper abgesondert, Erb-Friesland, Freies-Friesland. §. 2. Friesland wurde nach dieser Trennung von dem Bache Kinheim bei Alkmar bis zur Weser eingeschränkt und §. 3. in sieben Seelanden eingetheilet. Vermuthliche Gränzen derselben. §. 4. Diese Seelanden machten zusammen einen verbundenen Staat aus. Landtage zu Upstalsboom. §. 5. Die Erhaltung

tung der innerlichen Ruhe und Sicherheit für auswärtige Feinde war der Hauptgegenstand der friesischen Gesetze und Landtage. Waffen der Friesen. §. 7. Kaiserliche Grafen. Heerfahrten. §. 8. Ruhe in Friesland diesseits des Flys. Die Grafen von Holland unterwerfen sich Westfriesland. §. 9. Fromme Stiftungen. Zu Repsholt wird ein Canonicat errichtet. Die Bischöfe von Uetrecht werden mächtig. §. 10. Das Stift Uetrecht wird mit den friesischen Grafschaften Ostergo, Westergo und Stavern und §. 11. mit der Stadt Gröningen und der Landschaft Drenthe belehnet. §. 12. Der Bischof Adelbert von Bremen bringt die friesischen Grafschaften Fivelingo und Hunesgo und diesseits der Emse, Emisgo an sich. §. 13. Auch die Bischöfe von Münster überschreiten die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit. §. 14. Das geistliche Send-Gericht, Send-Rechte.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Anfang der Kreuzzüge. §. 2. Die Friesen haben dem ersten Kreuzzug mit beigewohnet. Namen und Thaten der friesischen Kreuzbrüder. §. 3. Heinrich der Dicke, Herzog von Sachsen, bekrieget die Friesen und wird von ihnen geschlagen. §. 4. Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Uetrecht und den Grafen von Holland über die friesischen Grafschaften Ostergo und Westergo. §. 5. Gröningen empört sich wider den Bischof zu Uetrecht, muß aber nachgeben. Streitigkeiten des Bischofs und des Grafen von Geldern über Gröningen. Gröningen wird durch bischöfliche Erbstatthalter regieret. §. 6. Friesen dienen in dem Kreuzzuge wider die Sarazenen in Spanien und wider die Slaven an der Ostsee. §. 7. Fehde zwischen den Ostringern und Wangerländern. Ganz Ostfriesland nimmt Theil daran. §. 8. Herzog Heinrich der Löwe sucht diese innerliche Unruhe zu nutzen, und fällt in Ostfriesland ein. Wird zurückgeschlagen. Der Graf von Oldenburg und die Friesen verbinden sich wider ihn. Er erobert Oldenburg. §. 9. Die Fehde zwischen den Ostringern und Wangerländern wird erneuert; und von dem Bischofe zu Bremen beigeleget. §. 10. Friesen, Bremer und Dänen rüsten eine Flotte aus und segeln nach Palästina. Fruchtloser Ausgang dieses Kreuz-

Landesbibliothek Oldenburg

Kreuzzuges. §. 11. Graf Diedrich III. von Holland belehnet seinen Bruder Willhelm mit den Grafschaften Ostergo und Westergo. Die halben Einkünfte dieser friesischen Grafschaften und die geistliche Gerichtsbarkeit bleiben dem Bischofe von Uetrecht bevor. §. 12. Heinrich der Kranich, ein friesischer Edelmann, empört sich wider Grafen Willhelm. §. 13. Empörung der Gröninger und Drenther wider den Bischof von Uetrecht.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der cölnische Scholasticus Oliver prediget das Kreuz in Friesland Eine große Menge Friesen lassen sich mit dem Kreuz zeichnen. §. 2. Ein Reisegefährte hat ein noch vorhandenes Itinerarium von diesem Zuge aufgesetzet. Abentheuer der Friesen an der portugiesischen und Spanischen Küste. §. 3. Ankunft in Italien. Die Friesen überwintern zu Cornetto. §. 4. Günstige Aufnahme zu Cornetto; Gnadenbezeugung des Pabstes, Abreise und Ankunft zu Ptolomais. §. 5. Reise nach Egypten. Eroberung der Stadt Damiata. Bravour der Friesen. §. 6. Der Patriarch von Jerusalen und Magister Oliver rühmen die Tapferkeit der Friesen. §. 7. Papst Honorius ladet die Friesen zu einem neuen Kreuzzuge ein. §. 8. Ermunterungsschreiben des Kaisers Friedrich II. §. 9. Oliver prediget wieder das Kreuz, findet, wegen der innern Unruhen und Fehden in Ostfriesland, wenigen Eingang. §. 10. Leget aber die Streitigkeiten bei und beweget viele Eingesessene zur Annahme des Kreuzes. § 11. Sammelplaz der Flotte bei der ostfriesischen Insel Borkum. Abreise der Kreuz-Brüder.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Elender Zustand in Friesland. §. 2. Wiederholte Seefluthen. §. 3. Entscheidung der Geschwornen zu Upstalsboom über die Wiederherstellung eines eingerissenen Deichs an der gröningischen Küste. §. 4. Mönchsstreitigkeiten in den Umlanden, §. 5. Unruhen in der Stadt Gröningen. Der Bischof von Uetrecht wird erschlagen. §. 6. Geschworne zu Upstalsboom züchtigen einen rebellischen Edelmann und einige Richter. §. 7. Sie ent-

entscheiden einen Prozeß zwischen den Uthusern und Ernerensern, die Sentenz kann aber wegen der innerlichen Unruhen nicht zur Exekution gebracht werden. §. 8. Unruhen und Fehden in Ostfriesland. §. 9. Stiftung der Klöster Ihlow, Meerhausen und Timmel. §. 10. Die Stedinger empören sich wider den Bischof zu Bremen. Es wird ein Kreuzzug wider sie veranlasset. §. 11. Die Fivelingoer, Appingadammer und Drenther werden mit dem Kirchenbann gestrafet, müssen sich demüthigen und werden wieder absolviret, §. 12. Kreuzzug wider die Stedinger. Ihre Ausrottung. §. 13. Der Pabst thut den Kaiser Friedrich II. in den Bann, und läst auch in Friesland wider ihn das Kreuz predigen. §. 14. Neuer Kreuzzug wider die Ungläubigen. Entdekter Betrug eines Minoriten. §. 15. Viele Friesen nehmen das Kreuz an. Ihre Abreise wird durch die Belagerung von Aachen wendig. §. 16. Tapferkeit der Friesen bei der Eroberung der Stadt Aachen. §. 17. Der römische König Willhelm erneuert den Friesen das Privilegium Kaisers Karl, und begünstiget sie mit dem freien Gebrauche des Bades. §. 18. Wasserfluthen, theure Zeiten, Viehseuche, Mittel wider die Seuche. §. 19. Unruhe und blutige Auftritte in Gröningen. §. 20. Inländische Fehde in Ostfriesland, veranlasset durch die Husummer und Federgoer. §. 21. Wohnsitze der Husummer und Federgoer. §. 22. Der römische König Willhelm wird von den Westfriesen erschlagen. Die Drenther und benachbarten Friesen schlagen den Bischof von Uetrecht. §. 23. Die Stadt Norden ist in dieser Zeit schon ein blühender ansehnlicher Ort gewesen. Die Stadt hatte ihre Consules, ihre Münze, eine prächtige Kirche und Kloster. §. 24. Letzter Kreuzzug der Friesen nach Palästina. §. 25. Verbesserte Einrichtung und Ordnung zu diesem Zuge. Die friesischen Weiber müssen diesesmal zurückbleiben. §. 26. Die Friesen reisen mit 50 Schiffen von der Insel Borkum ab. Ankunft zu Marseille. Sie treffen dort den König Ludwig von Frankreich nicht mehr an. Absterben des Königs vor Tunis. §. 27. Die Friesen segeln nach Sardinien, wenden sich nach der barbarischen Küste zurück, und setzen unter dem Könige von Neapel die Belagerung von Tunis fort. Friede mit den Tunetanern. §. 28. Die Friesen reisen nach Pto-

Ptolomais ab. §. 29. Elender Zustand der zurückkommenden Kreuzbrüder. Ende der Kreuzzüge. §. 30. Priesterehen in Friesland. Die Decanen suchen die Decanate erblich zu machen. Unruhen, die daraus entstanden. Die Friesen werden von dem Bischof von Münster mit dem Kirchenbann beleget. §. 31. Großer Geldmangel und theure Zeit. §. 32. Der Bischof von Bremen kommt selbst nach Norden, und stellet die Ruhe dort in seinem Sprengel wieder her. §. 33. Der Bischof Eberhard von Münster söhnet sich auch mit den Friesen aus. §. 34. Einhalt des Vergleichs. §. 35. Kaiser Rudolph soll diesen Vergleich confirmiret und den Friesen ihre Privilegien bestätiget haben. §. 36. Friedensräthe zu Norden.

Sechster Abschnitt.

§. 1. Nach der Trennung Westfrieslandes, machte noch das vormals sogenannte Ostfriesland einen verbundenen Staatskörper aus. Dieser Staat schränkte sich zwischen dem Fly und der Weser ein. Benennung der kleinen Völkerschaften die darinnen wohnten. § 2. Nähere Untersuchung über diese Völkerschaften in Ostfriesland. §. 3. Diese kleine Landschaften waren vorhin Grafschaften; woraus in der Folge Republiken wurden. §. 4. Das Volk führte selbst das Ruder der Regierung. Die ganze Staatsverfassung war democratisch. Upstalsboom war das Tribunal der sämmtlichen verbundenen friesischen Republiken. Willkühren und Landrechte der einzelnen Landschaften. §. 5. Die Willkühren waren plebiscita und wurden blos von dem Volke beliebet. §. 6. Brokmerland war eine Tetrarchie. Jedes Viertel hatte seinen besondern Richter, welcher alle Jahr gewählet wurde. Eid der Richter. Appellationen und Revisionen von den richterlichen Erkenntnissen. Kleine und große Volksgerichte. Gute Einrichtung zur Beendigung der Processe. §. 7. Beweisesmittel, Sporteln der Richter. Sicherheit und Ansehen des Richters. Volksaufboth bei Tumulten. §. 8. Strafe der Richter, die ihr Amt misbrauchten Talemänner. §. 9. Freiheit der Friesen unter der Geistlichkeit. §. 10. Feste Häuser und steinerne Gebäude werden nicht geduldet. In Brockmerland waren keine Edelleute. Fabel-

belhafte Abkunft der gräflichen Tyllischen Familie. §. 11. Freiheit der Friesen in diesem Zeitraume.

Drittes Buch.

von 1277 bis 1388.

Erster Abschnitt.

§. 1. 2. und 3. Der Dollart reißt allmälig durch wiederholte Fluten ein. §. 4. Die Uneinigkeit der Eingesessenen verhindert die Herstellung der Deiche. Völliger Untergang des nördlichen Reiderlandes. §. 5. Kurze geographische Nachricht von dem versunkenen Reiderland. §. 6. Karten von diesem Lande. Der Dollart wird durch Anwächse und Polder immer mehr eingeschränket. §. 7. Ursprung des Meerbusens Jade. Versunkene Dörfer § 8. Die Emse verändert in Leerer Amt ihr Bette. Stiftung des Klosters Thedinga. §. 9. In Norden wird die Andreas-Kirche gebauet. Der Bischof von Bremen wird in Norden mishandelt. §. 10. Große Anzahl der Mönche in Friesland. §. 11. Innerliche Unruhen in Gröningerland und in Norden. Erste Burg zu Norden. §. 12. Kaiser Rudolph belehnet den Grafen Reinhold von Geldern mit Friesland. §. 13. Kaiser Albert bestätiget zwar dem Grafen diese Belehnung, die Friesen weigern sich aber, sich dem Grafen zu unterwerfen. §. 14. Westfriesland wird völlig den Grafen von Holland unterwürfig. §. 15. Auch in dem damaligen Ostfriesland besaßen die Grafen von Holland die Stadt Stavern. §. 16. General-Kapitel der Dominikaner zu Norden. Normännische Invasion. §. 17. Der Graf von Holland und der Bischof von Uetrecht suchen ihre alten Ansprüche auf Friesland wieder geltend zu machen, aber ihre Anschläge mislingen. §. 18. Kaiser Ludwig der Baier befiehlt die Ostergoer und Westergoer sich dem Grafen von Holland zu unterwerfen. Die Friesen behaupten ihre Freiheit. §. 19. Ruhiger Zustand diesseits der Emse in dem heutigen Ostfriesland. Verfertigung des Emsiger Landrechts. §. 20. Landes-Calamitäten. §. 21. Innerliche Unruhen. §. 22. Graf Rein-

Reinhold der Schwarze sucht diese Uneinigkeiten zu nutzen. Schlacht bei Vollenhoven. Ende der geldrischen Ansprüche auf Friesland.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Ausserordentlicher Landtag zu Upstalsboom. Beschreibung der Gegend. §. 2. Etymologie. §. 3. Opstallingen. §. 4. Hohes Alter der upstalsboomischen Landtage. §. 5. Jährliche Versammlung der Stände bei Upstalsboom. Erhaltung der innerlichen Ruhe; der gemeinschaftliche Widerstand gegen auswärtige Feinde und der Entwurf allgemeiner Landesgesetze waren die Hauptgegenstände dieser Landtage. §. 6. Veranlassung dieses ausserordentlichen Landtages. §. 7. Friesische Landes-Stände. Die Geistlichkeit, der Adel und der dritte oder Hausmannsstand. §. 8. Seeländische Richter, Geschworne bei Upstalsboom. Besondere Richter jeder Dorfschaft. §. 9. Verhandlungen auf diesem Landtage. LL. Opstalsbomicae. §. 10. Schlichtung einer Fehde zwischen Bremen und Rüstringen bei Upstalsboom. §. 11. Das große friesische Siegel. §. 12. Siegel besonderer Landschaften. §. 13. Confirmation der Appingadammer Statuten bei Upstalsboom. §. 14. Außerordentlicher upstalsboomischer Landtag wegen des überhandnehmenden Straßenraubs §. 15. Unruhen in dem westerlauerschen Friesland, mit dem Grafen von Holland. §. 16. Neuer Streit zwischen Bremen und Rüstringen. §. 17. Streit zwischen der Stadt Gröningen und den Umlanden. Wird durch Schiedsrichter aus Ostfriesland und dem westerlauerschen Friesland geschlichtet. §. 18. Landung des Grafen Willhelm III. in Friesland. Schlacht bei Stavern. Sieg der Friesen. §. 19. Händel zwischen den Hamburgern und Hunsingoern. Hungersnoth, Pest.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Aufkommen der Häuptlinge in Ostfriesland. §. 2. Veränderte Staatsverfassung. Verschiedenes Verhältniß des Volkes zu den Häuptlingen. §. 3. Verschiedene Benennungen der Häuptlinge. §. 4. Edo Wimken wird Häuptling von Rüstringen, Ostringen und Wangerland §. 5. Fehde zwischen den Häuptlingen zu Osterhausen u. Süderhausen §. 6. Unfug eines Edelmannes Attena in Norderlande. Absetzung der Friedensmänner. Stiftung des Klosters

sters Muhde. §. 7. Allgemeiner Friesischer Landtag zu Gröningen. §. 8. Erneuerung und Vermehrung der upstalsboomischen Statuten. Neuer Bund der friesischen Seelanden. §. 9. Besonderes Bündniß der Friesen in Gröningerlande unter sich. Die allgemeinen friesischen Landtage zu Gröningen werden nicht fortgesetzet. §. 10. Fehde zwischen den Rüstringern und Oldenburgern. §. 11. Große Wasserfluthen. Untergang des Dorfes Westtheel.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Keno, Häuptling in Brockmerland und Auricherland. Kenos und anderer friesischen Häuptlinge unglücklicher Zug wider die Bremer. Kenos Tod. §. 2. Seine Nachkommen. §. 3. Occo then Broek, Kenos ältester Sohn, ein Günstling der Königin Johanna von Neapoli. Seine Abreise in Begleitung seiner Schwester nach Ostfriesland. Gedächtnismünze auf ihn. §. 4. Ritter Occo faßt die Regierung über Brockmer- und Auricherland an, stiftet das Kloster Dikhausen und nimmt die Klöster Ihlow und Meerhusen in seinen Schutz. §. 5. und befehdet die Hadeler. §. 6. Folkmar Allena wird von dem Ritter Occo seine väterliche Erbschaft vorenthalten. Blutige Fehde zwischen diesen Häuptlingen. §. 7. Ritter Occo trägt seine Länder und die von ihm eroberten Schlösser dem Herzoge Albert von Bayern zu Lehn auf. §. 8. Folkmer Allena verschaffet sich heimlich Anhang, überrumpelt Aurich und ermordet den Riter Occo. §. 9. Aufkommen des Fleckens Aurich. §. 10. Häuptlinge von Emden. §. 11. Edo Wimken bekrieget seinen Schwager Hayo Huseken, läst ihn grausam hinrichten, bauet die Sibetsburg. §. 12. schlägt sowol Drosten Tannen den Kopf herunter und bestellet Popko Ihnen von Inhausen zum Commandanten der befestigten Sengwarder Kirche. §. 13. Edo Wimken Sohn heirathet Popko Ihnen Tochter. Popko Ihnen wird von Edo Wimken niedergemacht. §. 14. Edo Wimken wird von den Holländern durch List gefangen genommen, und durch seine Unterthanen wieder gelöset. §. 15. Setzt den Seeraub fort, wird von den Hansee-Städten bekrieget, flüchtet nach Friesland und stirbt. §. 16. Seine Nachkommen.

Vier-

Viertes Buch.

von 1388 bis 1439.

Erster Abschnitt.

§. 1. Schiringer und Vetkoper, zwei landverderbliche Factionen in dem westerlauerschen Friesland. §. 2. Große Zurüstung des Herzogs Albert von Bayern, Grafen von Holland, um die Friesen zu bekriegen und seine Ansprüche auf Friesland geltend zu machen. Bündniß der Friesen mit dem Bischofe von Uetrecht. §. 3. Landung des Herzogs an der friesischen Küste. Treulosigkeit eines friesischen Edelmanns. Sieg des Herzogs. Unterwerfung der Friesen. §. 4. Aufruhr der Friesen. Niederlage der holländisch gesinnten Vetkoper. Vertreibung der holländischen Besatzungen aus Friesland und Gröningerland. Bündniß der Stadt Gröningen mit den Umlanden. §. 5. Wiederholte Unterwerfungen und Rebellionen der Friesen. §. 6. Waffenstillstand zwischen dem Herzog und den Friesen von der Südersee bis zur Weser. Tod des Herzogs. Erneurung des Waffenstillstandes mit dem Grafen Wilhelm VI. §. 7. Dieser holländische Krieg ist vorzüglich durch Freibeuter geführet worden. §. 8 Wiarda und Harinxma Potestaten von Friesland. §. 9. und 10. Anmerkungen über die friesischen Potestaten überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Ritter Occens Wittwe Foelke übernimmt während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Keno then Broek die Regierung. Witzeld, Occens Bastard, ihr Beistand und Rathgeber. §. 2. Foelke erobert eine Kirche und läst der Besatzung die Köpfe herunterschlagen. §. 3. Witzeld und Folkmer Allena lassen sich von dem Herzoge Albert von Bayern mit ganz Ostfriesland zwischen der Emse und Jade belehnen. §. 4. Witzeld erobert und verwüstet das Thedingaer Kloster, wird von Focko Ukena geschlagen und umgebracht. §. 5. Ursprung der Vitalien-Brüder. §. 6. Diese Seeräuber finden Schutz in den ostfriesischen

Landesbibliothek Oldenburg

Häfen, besonders in Marienhave. §. 7. Die Königin Margrete und die Hansee-Städte lassen eine Flotte auslaufen; und zwingen Keno then Broek, die Seeräuber aus seinem Gebiethe zu verbannen. §. 8. Keno then Broek und die übrigen Edelleute kommen ihrem Versprechen nicht nach. Die Hansee-Städte rächen sich, erobern einige Schlösser und söhnen sich wieder mit den ostfriesischen Häuptlingen aus. Stortebecker und andere Seeräuber werden gefangen und in Hamburg enthauptet. §. 9. Probst Hisko von Emden belagert Faldern und Osterhusen. Keno then Broek entsetzet beide Burgen. Bündniß der Beningamannen unter sich und mit Probst Hisko und der Stadt Gröningen. §. 10. Vergleich zwischen Keno then Brok und Folkmar Allena, und zwischen diesen beiden und den Beningamannen. §. 11. Keno und die Bundesgenossen rüsten sich wider Hisko. Dieser ruft die Hamburger und Lübecker zu Hülfe. Keno verbindet sich selbst mit den Hamburgern und Lübeckern, gehet auf seine eigne Bundesgenossen loß, erobert einige Schlösser, und verpflichtet sich den Hansee-Städten aufs neue, keine Seeräuber in seinem Gebiethe zu dulden. §. 12. Die Holländer überrumpeln Larrelt. Keno vertreibt sie wieder. §. 13. Probst Hisko befehdet den Häuptling von Klein-Faldern. Hisko und Keno söhnen sich aus. §. 14. Neue Fehde und Sühne zwischen Folkmar Allena und Keno. §. 15. Foelke, Kenos Mutter, läst zwei junge Edelleute in dem Gefängnisse zu Aurich verschmachten; und §. 16. ihren Schwiegersohn und dessen Vater, Hero Attena, Häuptling von Dornum, enthaupten. §. 17. Hero Attenas Nachkommen. §. 18. Keno erobert Emden. Probst Hisko flüchtet nach Gröningen, und wiegelt die Schiringer wider die Vetkoper auf. §. 19. Coppe Jarichs, ein Schiringer wirft sich zum Bürgermeister und Tyrannen von Gröningen auf. §. 20. Die Vetkoper suchen Hülfe bei Keno. Dieser erobert Gröningen, verändert den Magistrat und läßt sich abkaufen. §. 21. Probst Hisko und Coppen Jarichs verstärken sich in Friesland. Keno schlägt die Schiringer bei Nordhorn. §. 22. Folkmar Allena wird ermordet. Seine Nachkommen. Die Beningaische Familie. §. 23. Absterben Keno then Brock. Seine Nachkommen. §. 24. Ocko then Brock der jüngere.

Drit-

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Willhelm VI. von Holland erneuert den Frieden mit den Friesen. §. 2. Die Friesen erobern Stavorn, die einzige noch von den Holländern besetzte Stadt. Abermaliger Waffenstillstand. §. 3. Fruchtlose Bemühung des Kaisers Sigismund, die Friesen unter das deutsche Reich zu ziehen. §. 4. Schiringer suchen Hülfe bei dem Kaiser. Die Stadt Gröningen, Occo then Broek und andere Vetkoper werden mit der Reichsacht beleget. §. 5. Herzog Johann von Bayern läß sich von dem Kaiser mit Holland, Seeland und Hennegau belehnen. Die Schiringer tragen ihm die Regierung über Friesland an. §. 6. Vereinigung der Vetkoper. Verfolgung der Schiringer. §. 7. Seeräuber in Friesland. Schiringer werden gebrandschatzet. §. 8. Kaiser Sigismund bestätiget den Friesen ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. §. 9. Das Diplom wird den Friesen von dem Kaiserlichen Kanzler Wuntschlow überreichet. §. 10. Vergleich der Stadt Gröningen mit dem Bischofe von Uetrecht. §. 11. Kanzler Wuntschlow bemühet sich, die Schiringer und Vetkoper auszusöhnen. §. 12. Es wird auf Schiedsrichter compromittiret. Wuntschlow, Präsident der Commission. §. 13. Zögert den Ausspruch, macht sich verhaßt und verläßt Friesland. §. 14. Erneueruug der Feindseligkeiten. Der ostfriesische Häuptling Focke Uken schlägt die Schiringer und belagert Schlooten. §. 15. Herzog Johann von Bayern wird von den Schiringern zu Hülfe gerufen und entsetzet Schlooten. §. 16. Schiringer und Vetkoper treffen zu Gröningen einen Waffenstillstand. §. 17. Balgereien der Mönche. §. 18. Förmlicher Friede zwischen den Schiringern und Vetkopern. §. 19. Neue Fehde. Die Vetkoper erobern Stavorn. Die Schiringer wenden sich wieder an den Herzog Johann. Dieser bestellt Heinrich von Rynesse zum Statthalter von Stavorn bis zur Weser. §. 20. Sämmtliche Schiringer übertragen dem Herzoge die Regierung über ganz Friesland. §. 21. Friede zwischen dem Herzog und den Friesen. Friesland jenseits der Lauer wird dem Herzoge überlassen und wird eine holländische Provinz. Emden wird Occo then Broek zugesichert. §. 22. Occo then Broek wird Herzoglicher Kammerherr. Neue Empörung

Landesbibliothek Oldenburg

der Ostergoer und Westergoer. §. 23. Friedfertiger Vergleich zwischen den Schiringer und Vetkopern. Allgemeines friesisches Bündniß wider den Herzog. §. 24. Die Herzoglichen Truppen müssen Friesland räumen.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Occo then Broek, Sibeth Papinga und Focko Ukena, die mächtigsten ostfriesischen Häuptlinge. §. 2. Sibets Herkommen. Fehde mit den Bremern. §. 3. Sibeth heirathet Ockens Schwester, Tetta then Broek, schließet den Frieden zu Briel und den Gröninger Vergleich mit ab. §. 4. und befreiet mit Occo then Broek und Focko Ukena die Butjadinger und Stadtländer von dem Bremischen Joche. §. 5. Focko Ukena Herkommen und Familie. §. 6. Seine ersten Heldenthaten. §. 7. Seine Güter und Besitzungen. §. 8. 9. Reiche Heirathen seiner Söhne, Uke und Ude, mit den Fräulein von Norden und Dornum. §. 10. Der Stolz und die Macht Ockens then Broek erwecket eine Gährung unter den ostfriesischen Edelleuten. §. 11. Mishelligkeiten zwischen Occo auf der einen und Focke und Frerich von Larrelt auf der andern Seite werden durch ein Compromiß entschieden. §. 12. Focke verheirathet seine Tochter an Sibeth Papinga. Confoderation wider Occo then Broek. §. 13. Ockens Bündniß mit dem Bischofe von Bremen, und vielen auswärtigen Grafen. §. 14. Focke rücket an die Gränze nach Detern hervor. §. 15. Blutige Schlacht. Fockens Sieg. §. 16. Der gefangene Bischof und die gefangenen Edelleute werden mit schwerem Gelde gelöset. §. 17. Occo verbindet sich mit Hamburg und Lübek, Focko und die confoderirten Häuptlinge mit dem Bischofe von Münster. §. 18. Occo wiegelt die Bremer, Oldenburger und Gröninger wider Focke auf. Laudum der Bremer und Wurster. §. 19. Schlacht bei Otterdum. §. 20. Fockens Bündniß mit den Umländern. Züchtigung der westerlauerschen Edelleute. §. 21. Focke rüstet sich zu der großen Fehde wider Occo, schlägt ihn bei Upgant. §. 22. Nimmt ihn gefangen, und erobert Oldenburg und Aurich. Schicksal der Ingelberg, Ockens Gemalin. §. 23. Focko Ukena und seine Bundesgenossen theilen sich in die Güter Ockos. §. 24. Focko gehet über die Emse, schlägt den Häuptling Tamminga, ersticht ihn mit eigener Hand, verheirathet

seine

seine Tochter an des entleibten Tamminga Sohn und zwinget die Stadt Gröningen zu einem Waffenstillstande.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Bündniß der Emder, Osterhuser und Rüstringer Häuptlinge wider die Hamburger. §. 2. Misvergnügen einiger ostfriesischen Häuptlinge über Fockens Betragen. §. 3. Die Bremer und Oldenburger nüzzen diese Gährung. Sie senden Truppen in Ostfriesland und plündern mit den Broekmern, Norden aus. Focke Uken und Sibets fruchtloser Versuch auf Bremen. §. 4. Confoederation wider Focke Uken. Die Häuptlinge zu Osterhusen und Larrelt werden zur Neutralität gezwungen. §. 5. Die Bundesgenossen erobern Oldersum und Aurich. §. 6. Bund der Freiheit. §. 7. Edzard Circsena von Greetsyhl Haupt des Bundes und Heerführer der Bundesgenossen. §. 8. Focke Uken wird für einen Feind des Vaterlandes erkläret. §. 9. Heimliches Verständniß der Bundesgenossen mit den Hamburgern. Imel von Emden wird durch List gefangen. Emden in den Händen der Hamburger. §. 10. Die Bundesgenossen belagern Focke in seiner Burg zu Leer. Fockens Bravour und glükliche Flucht, und Uebergabe der Burg. §. 11. Fockens unvermuthete Rükkehr. Er sezzet das ganze Land unter Contribution und geht auf seine Güter in Gröningerland. §. 12. Die Hamburger erbauen die Festungen Leerort und Stickhausen. §. 13. Die Bundesgenossen fassen ein Mistrauen wider die Hamburger und söhnen sich mit Focke aus. §. 14. Hamburger Soldaten ermorden Fockens Sohn, Uke. §. 15. Fockens zweiter Sohn Ude, und Lütet Manninga bleiben in der Schlacht bei Bargerbur. Sibet Papinga stirbt an seinen Wunden. §. 16. Hayo Harles sein Nachfolger. §. 17. Die Bundesgenossen vertreiben Focke Uken und seine Adhärenten. §. 18. Die Macht der Bundesgenossen endiget alle ostfriesische Fehden. §. 19. Allgemeiner Friede und Aussöhnung aller Häuptlinge. Occo then Broek wird seines Gefängnisses entlediget, und stirbt. §. 20. Sein Testament. §. 21. Die Oberledinger, Mormer und Lengener nehmen Focke wieder zu ihrem Häuptling an. §. 22. Focke Ukena stirbt. §. 23. Wappen der Häuptlinge then Broek, der Circ-

Circsena und Focke Ukens. §. 24. Berichtigung eines heraldischen Fehlers in dem ostfriesischen Wappen.

Sechster Abschnitt.

§. 1. Edzard Circsena, Häuptling von Greetsyl, Norden, Broekmerland und Berum, ein mächtiger Herr. §. 2. Zerstöret mit den Hamburgern einige Schlösser der geflüchteten Edelleute, die es mit Focke Ukena gehalten. §. 3. Die Hamburger sezzen sich feste in dem Besiz der Stadt Emden. §. 4. Flor und Wachsthum der Stadt unter den Hamburgern. Jalousie der Stadt Gröningen. §. 5. Die geflüchteten ostfriesischen Häuptlinge geben sich in den Schuz des Herzogs von Burgundien. §. 6 Und erobern Larrelt. Edzard nimmt Larrelt wieder ein und macht einige Edelleute gefangen. §. 7. Werden aber nachher ihres Gefängnisses entlediget. Die Hamburger treten Emden an Edzard ab. §. 8. Edzard sein Bruder Ulrich und Wibet von Esens werden von den Aurichern zu ihren Häuptlingen angenommen. §. 9. Edzards und der Hamburger Fehde mit Tamme Kankena. §. 10. Edzard stirbt.

Landesbibliothek Oldenburg

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die Ostfriesische Geschichte schränkt sich auf Ostfriesland und Harrlingerland ein. §. 2. Chauken waren die ältesten Bewohner dieser Gegend. §. 3. sie sonderten sich in grosse und kleine Chauken ab. §. 4. Gränzen der chaukischen Republik. §. 5. Elender Zustand der Strandchauken nach dem Plinius. §. 6. Lob der Chauken nach dem Tacitus. §. 7. Sie haben an den grossen Völkerwandlungen wahrscheinlich nicht Theil genommen §. 8. Drusus greift sie zuerst an, erobert Borkum und liefert den Bruktern eine Seeschlacht auf der Emse. §. 9. Tiberius, sein Nachfolger besiegt sie §. 10. Varus, der römische Feldherr, wird von dem cheruskischen Fürsten Arminius geschlagen. §. 11. Die Chauken stehen als Hülfstruppen in der römischen Armee wider die Cherusker. §. 12. Cäsar Germanicus läuft mit seiner Flotte in die Emse ein, und legt sie bey Emden vor Anker. Er geht durch Ostfriesland nach der Weser und schlägt die Cherusker Bataver und Chauken sind auch hier römische Hülfstruppen, §. 13. Germanicus geht durch Ostfriesland nach seiner Flotte vor Emden zurük, leidet Schifbruch, besieget die Marser und Katten und geht nach Rom zurük. §. 14. Erstes Entstehen Emdens §. 15. Der römische Feldherr Gabinius schlägt die Chauken und erhält den Ehrennamen Chaucicus. Die Chauken treiben Seeräuberei §. 16. vertreiben die Amsibarier. §. 17. und unterstützen den batavischen Fürsten Civilis wider die Römer. §. 18. Lange nachher fallen sie in Belgien ein, und werden von Didius Julianus geschlagen. §. 19. Die Chauken treten in den fränkischen Bund. §. 20. Krieg und Friede mit den Römern. §. 21. Franken und Sachsen und unter ihnen die Chauken beunruhigen durch Kaperei die gallische Küste. §. 22. Sachsen vertreiben die Salier. Jenen sind wahrscheinlich die Chauken behülflich gewesen. §. 23. Sachsen und Chauken sind Bundesgenossen, fallen in Gallien ein, und werden von dem Kaiser Valentinian geschlagen. §. 24. Friede mit den Römern. Der chaukische Name verlöscht in der Geschichte. §. 25. Etymologie des Wortes Chauke.

§. 1.

Wie die ganze friesische Republik unzertrennt einen Staatskörper ausmachte, führte der lange Seestrich von der Südersee bis zur Weser den

Namen Ostfriesland. Das heutige Ostfriesland aber wird von der Emse, der Nordse, der Herrschaft Jever, dem Herzogthum Oldenburg, dem Bißthum Münster und der Provinz Gröningen eingeschlossen.

Die Begebenheiten, welche sich in dem heutigen Fürstenthum Ostfriesland, und in dem damit verbundenen Harrlingerland zugetragen haben, sind blos der Vorwurf dieser Geschichte.

§. 2.

Die ersten Bewohner dieser Gegend an der Nordsee zwischen der Emse und Weser, hiessen Chauken. Ueber sie steigen nur Fabeln, Klostermährchen und schaale Muthmassungen hinaus. Wir können also nicht weiter rükwärts gehen, und machen daher mit den Chauken, freilich auch nur aus Bruchstücken, den Anfang. Plinius sondert die Deutschen in fünf Hauptvölkerschaften ab, in Vindelier, Ingaevonen, Istaevonen, Hermionen und Peuciner. Zu den Ingaevonen rechnet er die Nationen von der Elbe bis zur Emse, die Cimmern, Teutonen und Chauken. (a) Die Chauken gehören also zu dem Ingaevonischen Geschlechte, und machten nicht wie Emmius und Furmerius (b) vermuthen, mit den Friesen eine Völkerschaft aus, denn diese rechnet Plinius zu den Istaevonen. Die Geschichte der Chauken und der Friesen ist also genau von einander zu trennen. Erst nach einigen Jahrhunderten laufen sie ineinander.

§. 3.

(a) Plin. L. IV. c. 14.

(b) Emmii hist. rer. Frisic. L. I. u. Furmerii Annal. Fris. L. I. c. 4.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3.

Die Chauken wohnten zwischen der Emse und der Elbe, und theilten sich in die grossen und kleinen Chauken. Die Weser war die Gränze dieser beiden Völker. Ptolomäus sezzet ausdrücklich die ~~kleinen~~ Chauken zwischen der Weser und Elbe. (c) Unser Ostfriesland gehörte also, nach dem Ptolomäus, zu der Republik der kleinen Chauken. Cluver (d) und Spener (e) wollen aus den Annalen des Tacitus, (f) und Alting, (g) weil Plinius zuerst der grossen Chauken erwehnet, (h) die grossen Chauken in diese Gegend stellen. Dagegen halten sich Cellarius, (i) Leibniz (k) und andere mehr an den dürren Worten des Ptolomäus. Der Streit ist in der That unerheblich. Die Entscheidung dieser Streitfrage wird die Dunkelheit unserer alten Geschichte auf keine Weise enthüllen. Genug für

(c) Post hos (Frisios) Cauchi, qui appellantur minores usque amnem Visurgim: deinde Cauchi maiores ad Albim usque flumen. Ptol. Geogr. L. II. c. 2.

(d) Cluv. in Germ. antiq. L. IV. c. 4.

(e) Spener in Not. Germ. ant. L. IV. c. 4.

(f) Die Lib. XI. c. 18. et 19. erwehnte maiores Chauci scheinen, in der That, aus dem Zusammenhange Nachbaren der Friesen gewesen zu seyn.

(g) Alting in Not. Germ. inf. T. I. p. 42.

(h) Sunt vero in septentrione visae nobis gentes Cauchorum, qui maiores minoresque appellantur. Plin. H. N. L. XV. c. 1.

(i) Cellar. Not. orb. antiq. L. II. c. 5.

(k) Leibn. script. rer. brunsw. T. I. p. 11.

Landesbibliothek Oldenburg

uns, und das ist gewiß, wir sind chaukischen Geschlechts.

§. 4.

Die Chauken bewohnten also die Seeküste von der Emse bis zur Elbe. Durch die Emse waren sie von den Friesen gegen Westen getrennet. Etwas tiefer herunter, mehr südlich, waren die Angrivarier, Chamaver, Dulgibiner und andere kleine Völker ihre Nachbaren. Wie sie nachher unter dem Kaiser Nero die Ansibarier vertrieben, breiteten sie sich bis zu den Katten aus. In Südosten gränzten sie an die Cherusker. So weit erstrekte sich das stark bevölkerte Gebiet der Chauken. (1) Das heutige Fürstenthum Ostfriesland, die Herrschaft Jever, das Herzogthum Oldenburg, die Grafschaft Delmhorst, ein gewisser Theil des Bisthums Münster, die Grafschaften Diepholz und Hoya, das Herzogthum Bremen und Verden, und der obere Theil des Herzogthums Lüneburg machten ohngefähr die chaukische Republik aus.

§. 5.

Plinius giebt uns ein trauriges Gemälde von diesem Lande und desselben Volke. Hier, sagt er, schwillt der ungeheure Ocean zweimal in jeder Nacht

(1) Ac primo (in septentrione) statim Chaucorum gens, quamquam incipiat a Frisiis, ac partem litores occupet, omnium quas exposui gentium lateribus obtenditur, donec in Cattos usque sinuitur. Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent. Tac. de M. G. c. 35. und in latere Chaucorum, Cattorumque, Cherusci c. 36.

Landesbibliothek Oldenburg

Nacht und bei jedem Tage an, und fliesset wieder ab. Bei diesem ewigen Kriege der Natur steht man an, ob man diese Gegend für festes Land oder ein Meer halten solle. Hier wohnt das arme Volk in Hütten, die auf natürlichen oder aufgeworfenen Hügeln errichtet sind. Bei der Fluth ähneln sie den Schwimmenden, und bei der Ebbe den Schifbrüchigen. Sie haben kein Vieh, geniessen keine Milch, wie ihre Nachbaren, und finden auch nicht einmal bei der Jagd ihren Unterhalt. Denn nirgends ist Buschwerk, nicht einmal ein Gesträuch. Ihre Fischnetze flechten sie aus Binsen. Mit solchen Netzen fangen sie bei ihren Hütten die mit dem abfliessenden Wasser zurükeilenden Fische. Den Erdschlamm werfen sie mit ihren Händen zusammen, und troknen denselben mehr durch den Wind, als die Sonne aus. Diesen brennen sie, um ihre Speisen zu kochen und zu braten, und um ihre von dem scharfen Nordwind erstarrte Glieder zu erwärmen. Ihr einziges Getränk ist Regenwasser, das sie vor ihren Häusern in Gruben auffangen. Und dieses elende Volk wird sich noch für Sclaven achten, wenn wir Römer sie besiegen sollten! (m) Wenn wir unsere Küste betrachten, und uns in die Vorzeit zurüksetzen, wie sie noch nicht von Deichen und Dämmen beschüzzet war, die andringenden Fluten abzuhalten; wenn wir die Anhöhen ansehen, worauf izt zum Theil Dörfer, Kirchen und einzelne Häuser stehen; so werden wir uns überzeugen können, daß das von Plinius entworfene Gemälde, so treffend als wahr sey. Beiläufig erinnere ich hiebei, daß die Anhöhen in dieser Provinz, die unsere Urväter, nach dem Plinius bewohnet haben, War-

(m) Plin. L. XV. c. 1.

Landesbibliothek Oldenburg

fen (n) und jenseits der Weser Warthen heissen. Hievon trägt noch hier der gemeine Landmann den Namen Warfsmann; so wie in dem Herzogthum Bremen die Einwohner des Landes Wurften (Wortfati, Wurtfati, Warffitzer) davon ihre Ableitung haben.

§. 6.

Es fällt in die Augen, daß Plinius nur blos von den Strand-Chauken, die hart an der Küfte wohnten, redet. Dagegen nimmt Tacitus sein Gemälde von der Landseite auf, und giebt uns die beste Idee von diesem Volke. Die Chauken, sagt er, sind das edelste, das angesehnste Volk, der Deutschen. Blos durch Gerechtigkeit und Billigkeit suchen sie ihre Grösse und Würde zu erhalten. Sie leben genügsam ohne Eroberungsgeist und Herschsucht. Ruhig und abgesondert von andern Völkern leben sie sicher, suchen keine Fehden, rauben und plündern nicht, und das ist das gröfte Monument ihrer Tapferkeit und Tugend, daß sie von ihrer Ueberlegenheit und Macht durch Ungerechtigkeit und Gewalttreiberei keinen Misbrauch machen. Fordert es aber die Noth, so sind flugs die Waffen zur Hand, und so steht ein Heer im Felde. An Roß und Mann fehlt es ihnen gar nicht. Im Kriege sind sie furchtbar, im Frieden geachtet. (o)

§. 7.

Ruhig und sicher lebte also der Chauke in seinen Gränzen, er suchte keine Eroberungen, und wegen

(n) Alt fries. Wörterbuch p. 395.

(o) Tac. de M. G. c. 35.

Landesbibliothek Oldenburg

wegen seiner Macht war er für den Angrif fremder Völker sicher. Mächtig war diese germanische Völkerschaft, denn es besaß nicht nur ein weit ausgedehntes, sondern auch stark bevölkertes Gebiet. (p) Unzählbar war ihre kriegerische junge Mannschaft. Sie waren starke Leute, fast von riesenmässigem Wuchse, und ihr Gebiet hatte eine solche Lage, daß nicht leicht ein Feind sich hineinwagen durfte. (q) Vor sich hatten sie den Ocean, zur linken Seite die Emse, zur rechten die Elbe und im Rücken tiefe unwadbare Moräste. (r) Bei diesen Umständen, bei der gesicherten Lage des Landes, bei dem Heldenmuthe der volkreichen Nation, wird das chaukische Gebiet nicht leicht von den benachbarten Völkern angegriffen seyn. Und da selbst der Chauke so genügsam und friedfertig war, nicht auf Beute ausgieng, keine Eroberungen suchte; so ist zu vermuthen, daß er so wenig an den Völkerwandlungen, als an den steten Zwistigkeiten der deutschen Völker unter sich Antheil genommen habe. Allein die in Eroberungen unersättlichen Römer suchten auch die ruhigen und sichern Chauken zu unterjochen, und sie dann mit Gewalt, dann wieder in der Güte in den deutschen Krieg mit einzuflechten. Daher wurde der Chauke bald ein römischer Unterthan, und sein Land eine römische Provinz, bald war er ein Bundesge-

(p) tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent Tac. c. 1.

(q) Omnis Chaucorum iuventus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima. Vell. Paterc. L. II. c. 106.

(r) In Chaucorum fines per paludem traiicien̄s. Dio Cass. hist. rom. L. 54.

Landesbibliothek Oldenburg

nosse der Römer und diente unter den römischen Hülfstruppen, bald aber suchte er das römische Joch wieder abzuschütteln, und seine alte Freiheit zu behaupten.

§. 8.

Drusus, der wegen seiner über die Deutschen erfochtenen Siege von dem römischen Senate den Ehrennamen Germanicus erhielt, (s) war der erste römische Feldherr, der die Republik der Chauken, ohngefähr 10 Jahr vor der christlichen Zeitrechnung betrat. Er war ein Stiefsohn des Kaisers Augusts, welcher ihm die Aufführung der römischen Armee in Germanien anvertraute. Er vereinigte durch einen Kanal, welcher nach ihm der Drusische Graben genannt wurde, die alte Issel mit der neuen, und bekriegte die Sueven, Usipeter und Siccamber. (t) Aus seinem neuen Kanale schifte er durch das Fly in den Ocean und unterjochte die Friesen. Von hier gieng er zu Schiffe immer den Strand entlangs zu den Chauken über. Hier gerieth seine Flotte auf den Strand, wurde aber mit Hülfe der Friesen wieder flott gemacht. (u) Vor ihm hatte kein römischer Feldherr so weit die Nordsee beschiffet. (x) Bei der Annäherung der Römer hatten sich die Chauken diesseits der Weser, vielleicht auf die ostfriesischen Inseln begeben, um den

(s) Florus L. IV. c. 12.

(t) Tacit. Ann. L. II. c. 8.

(u) Frisios subegit ac per paludem in Chaucorum fines profectus, in periculo fuit, navibus propter defluxum maris in sicco destitutis &c. Dio Cass. Hist. rom. L. 54.

(x) Drusus Oceanum septentrionalem primus Romanorum Ducum navigavit. Sueton. in Claud.

Landesbibliothek Oldenburg

den ersten Anfall der Römer abzukehren. Hier thaten sie anfänglich tapfern Widerstand. Zu schwach aber gegen die römische Armee musten sie der Uebermacht und der römischen Kriegskunde weichen. Die grosse bei dem Ausfluß der Emse liegende Insel Borkum wurde durch Sturm erobert. (y) Auch ist Drusus, es sey bey diesem oder seinen folgenden Zügen, in die Emse eingelaufen, hat den Bruktern auf diesem Flusse ein Seetreffen geliefert und sie besieget. (z) Es scheint mir warscheinlich zu seyn, daß diese Seeschlacht gegen Marienhave in Brokmerland über vorgefallen, und daß die Brokmer oder die Eingesessene des heutigen Brokmerlandes es gewesen, die Strabo die Brukter nennet, welchen Drusus diese Seeschlacht geliefert hat. (a)

(y) Strabo Geogr. L. VII. Er nennet sie Byrchanis. Plinius aber Burchana. Die Römer nannten sie die Bohnen-Insel; vielleicht weil sie im Sommer dorten landeten, und ~~viele~~ Bohnen auf dem Lande fanden. Earum (insularum) nobilissima Burchana, fabaria a nostris dicta, a frugis similitudine sponte provenientis. Plin. L. IV. c. 13.

(z) Strabo l. c.

(a) Ich halte die Brukter nicht für eine besondere deutsche Völkerschaft, sondern glaube, daß der Deutsche alle Völker, welche Bruchen (niedriges Land, Moräste, sumpfigte Gegenden) bewohnet haben, Brucher genannt habe. Daher finden wir die Brukter zwischen der Südersee und Emse. Caesar Caecinnam per Bructeros ad Amisiam mittit. Tac. Ann. L. I. c. 60. an dem Rheine: tenent germaniam a Rheno fluvio Bructeri. Ptolom. L. II. c 11. an der Lippe: Luppia

Bei dem herannahenden Winter gieng er nach Rom, kehrte aber in dem Frühjahre zu neuen Eroberungen zurük. Er schlug die Usipeter und gieng bis zur Weser in das Land der Cherusker. Endlich drang er gar bei seinem dritten Zuge bis zur Elbe hervor. Hier kehrte er wieder nach dem Rheine zurük und starb unterweges. (b)

§. 9.

Nach Drusus Tode ließ Augustus den Krieg wider die Germanier durch den Tiberius, des Drusus Bruder, fortsetzen. Dieser machte, falls Velleius, welcher selbst als Rittmeister unter dem Tiberius diente, (c) nicht zu sehr aufgeschnitten hat, (d) grosse Eroberungen. Die Chauken scheinen

Luppia amnis per Bructeros minores fluit. Strabo L. VII. und am Harze

— — venit accolae silvae
Bructerus Herciniae

Claud. IV. Conf. Hon. Sollte diese meine Vermuthung richtig seyn, so haben wir nicht nöthig uns mit Cluver, Spener, Cellarius ꝛc. den Kopf zu zerbrechen, wo die Brukter gewohnt haben. Vielleicht sind also die Brokmer ein Ueberrest der chaukischen Brukter, die Drusus auf der Emse geschlagen hat, wenigstens ist die Schlacht an der ostfriesischen Küste vorgefallen, weil die Emse tiefer herunter für die römische Flotte nicht schifbar war.

(b) Dio L. 55. Vell. Pat. L. II. c. 97. Eutrop. L. VII. Flor. L. IV. c. 12.

(c) Vell. Pat. L. II. c. 104.

(d) Pro dii boni, quanti voluminis opera insequente aestate, sub Duce Tiberio Caesare, gessimus! Perlustrata armis tota Germania est. Victae

nen nach dem Tode des Drusus ihre alte Freiheit wieder behauptet und das römische Joch abgewälzet zu haben. Auch sie hat Tiberius, ohngefähr bei dem Anfange der christlichen Zeitrechnung bekrieget. Wenn gleich die Lage des Landes so beschaffen war, daß man sie schwerlich angreiffen konnte, wenn gleich ihre starke nervigte Krieger unzälbar waren, so musten sie sich doch dem Tiberius auf Gnade und Ungnade ergeben. Sie und ihre Heerführer knieten vor dem Gezelte des römischen Feldherrn nieder, und überreichten ihm ihre Waffen. Worauf Tiberius sich mit ihnen wieder aussöhnte. (e) Dieses Gemählde scheint indessen so übertrieben zu seyn, als die Geschichte der Tiberischen Züge überhaupt.

§. 10.

Tiberius machte Anstalten die Markomannen zu bekriegen; aber ein Aufstand in Illyrien und Panonien vereitelte diese Rüstung. Hiedurch erhielten die Markomannen erst Luft und dann einen anständigen Frieden. (f) Tiberius reisete, den Aufstand zu stillen, nach Panonien und hinterlies den Quintilius Varus zum Oberbefehlshaber der römischen Armee in Germanien. Zwar waren bisher die Deutschen von den Römern besieget, aber nicht unter-

Victae gentes, paene nominibus incognitae. L. II. c. 106. und Nihil erat in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomannorum. c. 108.

(e) Receptae Cauchorum nationes c. 106.

(f) Vell. Pat. II. 110. Dio L. 54.

Landesbibliothek Oldenburg

unterjochet. (g) Sie hatten Muth genug sich den Plakkereien der Römer zu widersetzen. Arminius, Ao. 8 Feldherr der Cherusker, grif im 8ten Jahre nach der Geburt unsers Heilandes, in dem teutoburger Walde, den Varus unvermuthet an, und metzelte seine drei Legionen nieder, wodurch denn alle Eroberungen, die die Römer disseits des Rheines gemacht hatten, verloren gingen. (h) Ob die Chauken an diesem grossen Siege, den die Deutschen über die Römer erfochten, Theil genommen, läst sich nicht mit Gewisheit bestimmen.

§. 11.

Arminius war unermüdet die Früchte seines Sieges einzuärnten. Er suchte die Cherusker und andere benachbarte Völkerschaften wider die Römer, die nachher unter Anführung des Cäsar Germanicus in den itzigen Niederlanden stunden, aufzuwiegeln. Dieser Cäsar Germanicus, war ein Sohn des Drusus, dessen Feldzüge wir oben erwehnet haben. Germanicus sandte Cäcinna mit 40 Cohorten durch das Land der Brukter an die Emse. Durch den Pedo lies er die Reuterei an die friesische Gränze ziehen. Er selbst schiffte sich mit 4 Legionen ein, fuhr durch die Süderseе und Nordsee, und lief in die Emse ein. Der Sammelplatz der Truppen war an der Emse. Die Chauken hatten ihm Beistand versprochen, sie hielten ihr Wort und vereinigten sich mit der römischen Armee. Sie zogen sich

(g) Germani victi magis, quam domiti erant. Flor. L. 4. c. 12.

(h) Flor. L. 4. c. 12. Suet. in Aug. c. 33.

Landesbibliothek Oldenburg

sich längs der Emse herunter in Westphalen, schlugen die Brukter und verheerten die ganze Gegend zwischen der Emse und Lippe.

Hier kam Germanicus auf das Schlachtfeld, wo Varus vor sechs Jahren mit seinen Legionen geblieben. Mit Wehmuth überschaute er diese Gegend, und übte die traurige Pflicht aus, die noch auf dem Felde zerstreut herum liegende Knochen seiner Landesleute zu verscharren. (i) Kurz hernach kam es zwischen Germanicus und Arminius zu einer Schlacht. Lange stand der Sieg auf beiden Seiten unentschieden. Endlich aber wurde Arminius zurükgeschlagen. Hierauf gieng die römische Armee in zwo Colonnen zurük. Cäcinna führte die eine an, und gieng durch tiefe Moräste unten zur Emse. Hier wurde er wieder von dem Arminius angegriffen, und wäre völlig geschlagen worden, hätten die Deutschen sich ihres Vortheils zu bedienen gewust. (k) Germanicus war mit der zwoten Colonne, desselben Weges, woher er gekommen, nach dem Ausflusse der Emse, also durch Ostfriesland, zurükgekehret, wo er sich mit seinen Truppen wieder einschifte. (l) Aller Wahrscheinlichkeit nach, sind die Chauken mit dem Germanicus bis hieher zurükgegangen, und dann in ihrer Heimat geblieben, da die Campagne geendiget war. Ao. 15

§. 12.

Im folgenden Jahre ließ er eine Flotte von 1000 Schiffen auf der batavischen Insel (m) bauen. Hiemit Ao. 16

(i) Taciti Annal. L. I. c. 59, 60, 61 & 62.
(k) Taciti Ann. c. 63 & seqq.
(l) Idem c. 70.
(m) Das Land zwischen der Waal und dem Rhein nannten die Römer die batavische Insel.

Mosa

Hiemit schifte er durch den drusianischen Kanal in die Süderse und dann in den Ocean. Er lief in die Emse ein, und legte seine Flotte in dem Emder Hafen, welcher an dem linken Arm des Stromes lieget, vor Anker. (n) Dies war ein grosser Fehler, den er dadurch begieng, daß er den Fluß nicht tiefer herauf fuhr. (o) Denn, wie er seine Truppen ausgeschiffet hatte, muste er sie hernach wieder nach dem zur rechten Hand gegen über liegenden Lande übersetzen lassen, wodurch viele Tage mit Anfertigung

Mosa profluit ex monte Vogeso, & parte quadam Rheni recepta, quae appellatur Walis, insulam efficit Batavorum. Caes. de bello Gall. IV.

(n) usque ad Amisiam flumen pervehitur; classis Amisiae relicta, laevo amne. Tac. L. II. c. 8. Tacitus redet hier nicht, wie die mehresten Ausleger wollen, von dem linken Ufer, laeva ripa, sondern von dem Strome linker Hand, von dem linken Arm des Stroms, laevo amne. Bevor im 13ten Jahrhundert der Dollart einris, lief ein Strom, die Ehe, oder Ee genannt, durch das nunmehr gesunkene Reiderland und ergoß sich gegen Loge in Emder Amt über in die Emse. Wie nun Germanicus in der Emse, bei dem Ausflusse der Ehe war, lies er diesen Strom rechter Hand liegen, und schifte den linken Arm oder den Hauptstrom hinan. Den Lauf der Ehe beschreibet Emmius in agro Fris. inter Lav. & Amas. p. 7. und in hist. rer. frisic. lib. 12. p. 177. und lib. 15. p. 222. Abgebildet auf einer Charte finden wir sie bei Outhof in Verhaal van alle Watervloed. p. 143. und Harckenroht in seinen Oorsprongkl. p. 232.

(o) erratumque in eo, quod non subvexit. Tac. eod.

Landesbibliothek Oldenburg

gung der Brükken unnützerweise verloren gingen. (p) Hätte nun Germanicus seine Flotte bis nach Leer herauf fahren lassen, und seine Leute an der rechten Seite des Flusses bei Leer nach Oberledingerlande aussetzen lassen, so würde er aller dieser Weitläuftigkeiten überhoben gewesen seyn. Da er aber seine Flotte bei Emden (q) vor Anker legte, und dorten seine Truppen ausschiffte; so war er genötiget, wie er weiter den Flus herunter marschirte, und bis zur Leda einem Arm der Emse kam, über diesen Fluß, in dem heutigen Leerer oder Stickhauser Amte, Brükken zu schlagen, und so seine Leute in das zur rechten Hand liegende Oberledingerland übersetzen zu lassen. (r)

Ger-

(p) transposuit militem dexteras in terras iturum, ita plures dies efficiendis pontibus absumpti. Tac. eod.

(q) Dies Amisia des Tacitus ist das Ἀυασεια des Ptolomäus L. II. c. XI. und beides ist unstreitig unser Emden.

(r) So läst sich diese bisher für so dunkel gehaltene Stelle des Tacitus am besten erläutern. Ich glaube, daß der Leser, mit der Charte in der Hand, dieser neuen Interpretation beipflichten wird. Cluver in Germ. Ant. L. III. c. 18. läst den Germanicus zu Pogum in Niederreiderland ans Land steigen und die Truppen nach einem kurzen Marsche bei Jemgum über die Emse setzen, und sie so nach Minden und der Weser gehen. Aber denn muste er doch bei Leer oder Stickhausen wieder über die Emse. Pogum aber lieget, wenn man den Emsstrom hereinkömmt, nicht zur linken, sondern zur rechten Hand der Emse, und das Land, wo er seine Truppen bei Jemgum aussezte, lag ihm nicht zur rechten, sondern

Germanicus kam mit der Cavallerie und den Legionen bei der Ebbe glüklich über den Strom. Die Hülfstruppen aber, die zulezt überkamen, standen bei der anwachsenden Fluth viele Gefahr aus. (s) Unter

dern zur linken. Freinshem. in not. ad Tac. ad L. II. c. 8. hat den Cluver nachgeschrieben. Lipsius erklärt die Stelle, transposuit militem dexteras in terras iturum; ita plures dies efficiendis pontibus absumti von dem Moment, wie Germanicus seine Leute an das Land sezte. Dann würde aber Germanicus sehr unklug gehandelt haben, weil er mit seinen plattbäumigten Schiffen nur immer so weit fahren können, bis er eine gute Anfurt gefunden hätte. Das dexteras in terras iturum sezt ihn in Verlegenheit. Er läßt aber die Schiffe sich drehen, mit dem Schnabel nach der Gegend hin, wo sie her gekommen, und so hatten die Soldaten, die mit dem Rükken nach dem Hintertheile standen, zur rechten Hand das Ufer. Dies ist wohl eine kleine historische Chikane. in not. ad Tac. Ursinus hilft sich durch Versetzung der Wörter; classis Amisiae relicta, erratumque in eo quod non subvexit. Laevo amne transposuit. in not. ad Tac. Alting macht aus Amisia das oben in Gröningen liegende Weser-Emden, in Not. Germ. inf. p. 4. Ihm folget Spener in Not. Germ. antiq. L. IV. c. 4. p. 309. Germanicus würde aber sehr unklug gehandelt haben, wenn er seine Truppen in Gröningerland ausgeschiffet hätte, da er einmal in der Emse war, und nach der Weser marschiren wollte. Dann liegt dieses Weser-Emden so tief landwärts, daß sich dorten kein geraumer Hafen denken läßt, auch hat man diesen Ort, wenn man die Emse hereinkömmt, zur rechten, nicht zur linken Hand.

(s) Tacit. c. 1.

Landesbibliothek Oldenburg

Unter diesen Hülfstruppen waren auch die Chauken. (t) Es erforderte hier vorzüglich die Klugheit des römischen Feldherrn, die Chauken zu Freunden zu halten, weil seine Flotte an ihrer Küste lag und er durch ihr Land seinen Rükzug nehmen muste.

Nun schlug erst Germanicus hier sein Lager auf, und sandte dann den Stertinus ab, die abgefallene Angrivarier zu verscheuchen, weil er den Rükken frei haben muste. Er selbst aber zog sich zur Weser hin. Dorten, jenseits des Flusses, stand Arminius mit seinen Cheruskern in Schlachtordnung. Germanicus grif den Arminius an. Das Gefecht war an beiden Seiten hizig. Besonders litten die Bataver ungemein viel, selbst ihr Anführer Kariowalda blieb. Endlich neigte sich das Glük auf die Seite der Römer. Arminius wurde geschlagen und der General der Cherusker, Sezithog mit seiner Gemahlin Rhame gefangen. Selbst Arminius, der sein Gesicht mit Blut färbte, um sich unkenntlich zu machen, würde ertappet seyn, wenn ihm nicht die Chauken, die bei der römischen Armee waren und ihn kannten, zur Flucht behülflich gewesen wären. Germanicus rükte hierauf bis zur Elbe hervor, und stolz auf diesen Sieg, sezte er ein Sieges-Monument mit der Inschrift:

DEBELLATIS.
INTER.
RHENVM. ALBIMQVE.
NATIONIBVS.
EXERCITVS. TIBERII. CÆSARIS.
HÆC. MONIMENTA.
MARTI. ET. IOVI. ET. AVGVSTO.
SACRAVIT. (u)

§. 13.

(t) Tac. c. 1. c. 17. a Chaucis inter auxilia romana agentibus.

(u) Taciti Annales L. II. c. 9 — 22.

§. 13.

Nun kehrte er wieder von dem Ufer der Elbe zurük, sandte einen Theil der Armee zu Lande nach den Winterquartieren, und führte selbst die übrigen Truppen nach der bei Emden vor Anker liegenden Flotte. Wie die Flotte in der See war, entstund ein schreklicher Sturm, der sie völlig zerstreute. Viele Schiffe scheiterten und eine grosse Menge der Mannschaft blieb. Das dreiruderigte Schiff, worauf Germanicus war, landete glüklich wieder an die chaukische Küste. Hier sammelte er den Rest der verschlagenen Flotte, lies sie kalfatern und stach wieder in See. (x) Das Gerücht von dem grossen Verluste, den die Römer auf der See gelitten flöste den Germanern neuen Muth ein. An der einen Seite griffen die Marser, an der andern die Katten zu den Waffen. Sofort lies Germanicus den Silius mit 30000 Mann Infanterie und 3000 Cavalleristen wider die Katten anrükken, er selbst aber überfiel die Marser. Beide Völkerschaften wurden besieget, worauf er denn in die Winterquartiere einrükte. (y) In dem folgenden Jahre verließ er auf Befehl des Kaisers Tiberius die Armee und gieng nach Rom. (z)

§. 14.

Bei diesem Zuge des Germanicus hab ich oben erwehnet, daß er mit seiner Flotte in den Emder Hafen eingelaufen, und sie so lange in dem Hafen vor Anker liegen lassen, bis er von seinem Zuge wider die Cherusker zurükgekommen. Es kommt mir

(x) Tac. An. L. II. c. 23 & 24.
(y) Idem c. 25 & 26.
(z) — c. 26.

mir sehr warscheinlich vor, daß dieses zu dem Entstehen unserer heutigen Stadt Emden Gelegenheit gegeben. Die Römer waren gewohnt, allenthalben, wo sie es einigermassen nöthig fanden, Schanzen und Festungen anzulegen. Schon Drusus erbaute mehr als 50 Kastele an dem Rhein. (a) Nirgends aber konnte ein Bollwerk, oder Kasteel dem Germanicus bei seiner Lage nüzlicher seyn, als hier bei Emden an der Emse, weil er dorthin zu seiner Flotte den Rükzug nehmen muste. Die römische Lagerplätze und Kasteelen wurden, nach Abzug der Römer, von den Eingesessenen wieder besetzet. Dorten liessen sie sich nieder und baueten sich Häuser; so entstanden Dörfer, Flecken und Städte. Colonia Traiana, Colonia Agrippinensis, vetera castra, Augusta Trevirorum, Juliacum, Noviomagum, Confluens u. a. m. geben uns den Beweis. Dieses an der Emse aufgeführte Bollwerk oder Kasteel nannte der Römer von dem Flusse Amisius, Amisia, so wie der Deutsche das Dörfchen und die nachherige Stadt an der Emse, Emden nannte.

§. 15.

Von dieser Zeit an, bis auf den Kaiser Claudius erwehnet die Geschichte der Chauken nicht. Es gehört also nicht hieher, wie die Friesen wider den geizigen Olerius, der sie hart drükte, die Waffen ergriffen, den Proprätor von Niederdeutschland, Apronius schlugen, und sich dadurch bei allen deutschen Völkern einen grossen Namen erfochten haben. (b)

(a) Flor. Lib. IV. c. 12.

(b) Tac. L. IV. c. 73. & 74. Clarum inde inter Germanos Frisium nomen.

Landesbibliothek Oldenburg

Auch nicht der Zug des Kaisers Caligula nach dem Rheine und den itzigen Niederlanden, wodurch er sich bei den Römern und Deutschen lächerlich machte. Ich führe dieses nur kurz an, um nicht ganz den Faden der Geschichte zu unterbrechen.

Ao. 47 Unter der Regierung des Kaisers Claudius kamen die Römer und die Chauken aneinander. Die Ursache des Krieges ist nicht bekannt. Die Chauken wurden indessen von Gabinius Secundus überwunden. Dieser Sieg hat dem Kaiser so wichtig geschienen, daß er ihm zugestanden, sich Gabinius Chaucicus zu nennen. (c)

Gleich nachher machten die chaukischen Kaper die gallische Küste unsicher. Ihr Anführer war Gamaskus, ein Kanninefate. Der römische Feldherr Corbulo stach mit einer Flotte in See, grif die chaukischen Schiffe an, und bohrte sie in den Grund. Corbulo schikte hierauf einige Leute ab, die Chauken zu überreden, sich zu unterwerfen, auch sich des Gamaskus mit List zu bemächtigen. Lezteres gelang ihm, und Gamaskus wurde ermordet. Hiedurch wurden die Chauken aufgebracht, und schikten sich zur öffentlichen Empörung an. In Rom wurde dieses Verfahren des Corbulo nicht allgemein gut aufgenommen. Der Kaiser rief ihn, wie er bereits im Anzuge wider die Chauken war, zurük, und verbot den Krieg gegen die Deutschen fortzusetzen. (d)

§. 16.

Ao. 58 Unter der Regierung des Kaisers Nero haben die Chauken die Amsibarier befehdet, sie aus ihren Besiz-

(c) Sueton. in Claud. c. 24.
(d) Tacit. Ann. L. II. c. 18 & 19. Dio. c. 60.

Besitzungen verjaget und ihr Land wieder mit chaukischen Colonisten besetzet. (e) So wurde nun das Gebiet der Chauken erweitert und bis an die Gränzen der Katten ausgedehnet. (f) Dieses unglückliche Volk, die Amsibarier, flohen zu den Tenctern, nachher zu den Bruktern, ferner zu den Usipetern und Tubanten. Dann nahmen sie zu den Katten und zulezt zu den Cheruskern ihre Zuflucht. Nirgends wurden sie aufgenommen. Nachdem sie so lange als Fremdlinge und Feinde herumgeirret, fiel ihre junge Mannschaft durch das Schwerd, und die Wehrlosen in die Sclaverei. (g) Aller Vermuthung nach, sind die Amsibarier ein unruhiges Volk gewesen, welches selbst zu ihrem Unglük Anlaß gegeben. Denn es entspricht nicht dem Charakter der Chauken, ohne hinlängliche und gegründete Ursachen ihre Nachbaren anzugreifen, und sie aus ihrem Lande zu vertreiben. (h) Die schlechte Aufnahme, die sie allenthalben bei andern Nationen vorfanden, bestätiget diese Vermuthung.

(e) Tacit. Ann. L. 13. c. 55 & 56. Die Amsibarier haben in dem Embsländischen Quartier in dem Hochstifte Münster gewohnet. Vielleicht hat das Kirchspiel und Gogericht Embsbüren von den Amsibarier, Emsbarier, seine Benennung erhalten. Man sehe auch Alting in Not. Germ. inf. Tab. I. p. 6.

(f) Tac. de M. G. c. 36.

(g) Tacit. Annal. c. 1.

(h) quieti secretique, nulla provocant bella. Tac. de M. G.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 17.

Unter Vitellius empörten sich die Batavier, die beinahe 100 Jahre Bundesgenossen der Römer gewesen, auf Anstiften ihres Feldherrn Claudius Civilis. In Verbindung der Kanninefater und Friesen griffen sie zween römische Lagerplätze unvermuthet an, eroberten dieselben und stekten sie in Brand. Sie schlugen die Römer bei dem Rheine, bestürmten den römischen Lagerplatz zu Vetera, (i) belagerten nachher dieses Lager und zwangen die Besatzung durch Hunger zur Uebergabe. Bis hiezu hatte Civilis unter dem Vorwande der Freundschaft für den Vespasian, den die Armee in Palästina zu einem Kaiser ernannt, wider die Römer in Ger-
Ao. manien gefochten, nach dem Tode des Vitellius
70 legte er die Maske ab, und erklärte sich öffentlich für einen Feind der Römer. Verstärkt durch ein Bündnis mit den Ubiern, Tongern, Tenctern, und Agrippinern, machte er den Römern viel zu schaffen. Zulezt wurde er aber von dem römischen Feldherrn Cerialis, wie er sich eben vom Rheine nach Vetera zurükzog, geschlagen. Zum Civilis stiessen chaukische Hülfstrupppen, er hielt sich aber nicht stark genug, die batavische Städte zu vertheidigen. Er nahm auf seinem Rükzuge alles, was er aus den Städten mit fortschleppen konnte, stach den von Drusus angelegten Damm durch, sezte die ganze Gegend unter Wasser, und verschafte sich so eine sichere Retirade nach der batavischen Insel. Cerialis folgte dem Civilis auf dem Fusse nach, bot ihm den Frieden

(i) Bei Xanten im Herzogthum Cleve. Bertii Com. rer. germ. L. I. p. 169. Eccard. de Orig. Germ. p. 221.

Landesbibliothek Oldenburg

Frieden an, welcher auch balde getroffen wurde. Die Geschichte der Empörung des Civilis wird umständlich von Tacitus (k) beschrieben. Ausführlich ist sie in der allgemeinen germanischen, oder auch batavischen Geschichte zu behandeln. Indessen haben auch die Chauken an diesem Kriege starken Antheil genommen, denn Tacitus sagt ausdrüklich, daß Civilis, wie er von dem Cerialis geschlagen worden, noch voller Muth gewesen, weil seine tapferste Cohorte, welche aus Chauken und Friesen bestand, auf der Kölnischen Gränze lag und nichts gelitten hatte. Aber zu seinem Unglük war auch diese Cohorte durch Verrätherei der Kölner aufgerieben. (l) Auch haben, wie ich oben erwehnet, die Chauken dem Civilis nach seiner Niederlage Hülfstruppen zugesandt. (m) In den Friedensbedingungen sind wahrscheinlich alle germanische Völker, welche den Civilis unterstüzzet, mit begriffen gewesen; und so sind denn auch, aller Vermuthung nach, die Chauken wieder Bundesgenossen der Römer geworden.

§. 18.

Nun scheinen die Chauken sich lange Zeit ruhig gehalten, wenigstens nicht wider die Römer sich empöret zu haben. Die römischen Geschichtschreiber,

(k) Tacit. hist. L. IV. fast das ganze Buch hindurch, und Lib. V. c. 14. & seqq.

(l) Tac. hist. IV. c. 79. flagrantissima cohortium suarum integra, quae ex Chaucis Frisiisque composita, Tolbiaci, in finibus Agrippinensium, agebat.

(m) Idem Lib. V. c. 19. deinde Civili Chaucorum auxilia venere.

Landesbibliothek Oldenburg

ber, die einzigsten, die unsere vaterländische Geschichte, jedoch nur in Bruchstükken uns aufgehoben haben, erwehnen nicht der Chauken, von Vespasian bis auf Mark Aurel. Wir haben also von ihnen in einem langen Zeitraum von beinahe 100 Jahren nicht die mindeste Nachricht. Aber unter dem Kaiser Mark Aurel, der in dem Jahre 161 zur Regierung kam, giengen sie über den Rhein und fielen in das belgische Gebiet ein. Hier wurden sie ohngefähr Ao. 170. von Didius Julianus, damaligen römischen Statthalter in Niedergermanien, nachherigen Kaiser zurükgeschlagen. (n)

Ao. 170

§. 19.

Der in der chaukischen Geschichte bereits hin und wieder abgebrochene Faden scheint sich nunmehro ganz zu verlieren. Durch die nachher entstandene Verbindungen verschiedener Völker gerathen wir in ein Labyrinth, woraus wir uns nicht jederzeit heraushelfen können. Der Name der Chauken verlieret sich aus der Geschichte, nur zuweilen blikt er bei einem Zosimus, und einem Panegyristen, wiewohl dunkel, hervor.

Schon lange vor dem Ausgange des zweiten Jahrhunderts traten verschiedene Völkerschaften des südlichen Deutschlandes zusammen, um mit vereinigter Macht den römischen Waffen zu widerstehen. Diese vereinigte Völker nannten sich mit einem Namen die Allemannen. Die mitternächtlichen Germaner, aufgemuntert durch das Glück der Allemannen

(n) Spartianus in Did. Jul. c. 1. Julius Capitolin. in Marc. Ant. Phil. c. 8.

Landesbibliothek Oldenburg

mannen, und durch die Verwirrungen, welche in dem römischen Staate herrschten, traten auch in ein enges Bündnis zusammen, um ihre Gränzen wider die Römer zu vertheidigen. Die Erhaltung und Behauptung der Freiheit war hiebei ihre Absicht. Sie gaben sich daher einen Namen, der dem Endzwekke ihres Bündnisses völlig entsprach. Franken nannten sie sich, das ist, die Freien. Unter dem Kaiser Decius, grade in der Mitte des dritten Jahrhunderts, wurde zuerst ihr Name in der Geschichte bekannt. Brukter, Chamaver, Amsibarier, Katten, Chauken, Friesen, Sicamber, Usipeter, Tencter, Cherusker, Salier, Angrivarier, Dulgibinen, Chassuarier und andere Völker traten zwar wol nicht alle zu gleicher Zeit, sondern einige früher, andere später, in diesen Bund. Ich kann mich auf die Geschichte des fränkischen Bundes nicht weiter einlassen, als in so ferne der Chauke dabei Antheil genommen. Daß der Chauke ein Mitglied dieses Bundes gewesen, daran wird man um so viel weniger zu zweifeln Ursache haben, weil die fränkische Völker von dem Rheine bis zur Seeküste, (o) und seitwärts an der Weser und Elbe (p)

(o) intimae Franciae nationes a propriis ex origine sua sedibus, atque ab ultimis barbariae littoribus avulsae Eumen. Constant. c. 6. und noch deutlicher Celtarum Gens est supra Rhenum fluvium ad Oceanum pertingens, tam praeclare a natura ad bellorum usus munita, ut appellationem ab ipsis actis nacti Franci nominentur. Libanus.

(p) Tu Tuncrum, & Vachalim, Visurgim, Albim, Francorum & penitissimas paludes, intrares.

Sidonius in Narbone.

Landesbibliothek Oldenburg

sich hinerstrekt haben. Auch durch die peutingerische Reisekarte wird dieses bestätiget. (q)

§. 20.

Unter den Kaisern Valerian und Gallien gerieth der römische Staat in die äusserste Verwirrung. Die Soldaten in den verschiedenen römischen Heerlägern riefen einen nach dem andern zu Kaisern auf. Dreissig Kaiser, die gewönlich die dreissig Tyrannen genannt werden, entstanden während der Regierung des Valerians und Galliens und verschwanden auch wieder. Die Franken nuzten diese verwirrte Lage, worin die Römer sich befanden, und fielen häufig in die Belgische und gallische Staaten ein. Kaiser Gallien widersezte sich diesem über den Rhein dringenden Strom germanischer Völker, muste aber mit ihnen einen Frieden schliessen. (r) Der Friede währte aber nicht lange. Der gallische Statthalter Junius Posthumus warf sich zum Kaiser auf, und wurde bald darauf, auf Anstiften des Lollianus ermordet. Die germanischen Völker hielten es mit Posthumus, zogen über den Rhein, um seinen Tod zu rächen und eroberten mehr als 60 gallische Städte. Aber Aurelian, der nachher Kaiser wurde, schlug wieder die Germanen, (s) und Probus, welcher im Jahre 277 zur Regierung kam, eroberte die gallischen Städte wieder, und trieb sie über den Rhein zurük. (t) Zulezt schloß er mit ihnen einen Frieden und räumte ihnen einen Theil des vorhin von ihnen eroberten Landes, jenseits des Rheins zur Wohnung ein.

Ao. 277

(q) Chaci — qui el (et) Franci.

(r) Zosim. Lib. I. c. 30.

(s) Vopisc. in Aurel. c. 7.

(t) — in Prob. c. 13.

Landesbibliothek Oldenburg

ein. (u) Dieser Friede kam ihm treflich zu statten. Der sich wider ihn zum Gegen-Kaiser aufgeworfene Proculus wurde von ihm bis an die germanische Gränze verjaget. Er suchte bei den Franken Schuz, und entwich in die äusserste Winkel von Deutschland, also wahrscheinlich in das Land der Chauken. Hier glaubte er gewiß sicher zu seyn, und einen Anhang zu finden, weil er von fränkischer Herkunft war. Aber die Chauken, eingedenk des mit den Friesen geschlossenen Friedens, lieferten ihnen den Proculus aus. (x)

§. 21.

Unter dem Kaiser Diocletian machten die Franken mit den Sachsen gemeinschaftliche Sache, und trieben Kaperei an der belgischen und gallischen Küste. Unter den Franken sind gewis diejenigen fränkischen Völkerschaften zu verstehen, die Schifskunde hatten und an der Seeküste wohnten, die Friesen und Chauken. Maximinian Herculius, den der Kaiser Diocletian zum Mitregenten angenommen, sandte unter dem Commando des Carausius eine Flotte wider die fränkische Seeräuber aus. Carausius sahe den Kapern durch die Finger, wurde dem Kaiser verdächtig, flüchtete nach Britannien und warf sich dorten zum Kaiser auf. Constantius Chlorus, nachheriger Kaiser, fiel Ao. 293 die Franken in Batavia an, die es mit dem Carausius hielten, und verpflanzte viele von ihnen mit Weibern und Kindern in andere

(u) Zosim. Lib. I c. 71.

(x) Eutropius Lib. IX. c. 13. Epithalam. Maxim. & Constant. c. 4. Eumenii Panegyr. Constant. c. 5. & seqq.

Landesbibliothek Oldenburg

andere Gegenden des Reichs, die nicht so stark bevölkert waren. (y) Ob aber Constanz auch bis zu den Chauken gedrungen, dieses getrau ich mir nicht zu behaupten.

Ao. 306 Im Anfange des 4ten Jahrhunderts ohngefähr in Jahre 306 fielen die Franken wieder in die römische Provinzen ein. Vielleicht waren die Chauken mit bei diesem Zuge, wenigstens waren ihre Nachbarn zugegen, die Brukter, die Chamaver, und Tubanten. Kaiser Constantin, der unter dem Zunamen des Grossen in der römischen Geschichte bekannt ist, schlug sie, gieng über den Rhein und richtete grosse Verheerungen an. (z)

Ao. 341 Von dieser Zeit an bis ohngefähr Ao. 341 vernimmt man wenig von den Franken, damals aber fielen sie in Gallien ein. Kaiser Constanz, der jüngste Sohn Constantin des Grossen rükte gegen sie hervor, gieng mit ihnen einen Frieden ein und nahm sie in die Bundgenossenschaft der Römer auf. (a)

Einige

(y) Der Lobredner Eumenius macht viel Wesen von den Thaten des Constantin. Arat ergo nunc mihi Chamavus & Frisius, & ille vagus, ille praedator, exercitio squalidus operatur et frequentat nundinas meas pecore venali, et cultor barbarus laxat anonam c. 9. Schild. in Tract. de Caucis L. 2. c. 7. liest: Arat ergo nunc mihi Caunus (Caucus) et Frisius &c. Darnach würde man denn auch eine Auswanderung der Chauken festsezzen müssen. Ich zweifle aber an dieser Leseart.

(z) Nazarii Panegyr. Constantin. c. 17. et 18. Eumenii Panegyr. Const. c. 13.

(a) Socrat. hist. eccles. Lib. II. c. 10. et 13. Zosim. Lib. II. c. 53.

Landesbibliothek Oldenburg

Einige Jahre nachher verbanden sich die Sachsen, Franken und Allemannen, fielen in Gallien ein und richteten dorten grosse Verheerung an. Constanz vertraute die Anführung der römischen Armee Julian an, welchen er zu seinem Nachfolger in der Regierung ernannt, und nachher unter dem Zunamen Apostata bekant ist. Julian grif die Allemannen bei Strasburg an und erfocht einen vollkommnen Sieg.(b) Dies geschah Ao. 357. Im folgenden Jahre zog er nach dem Ausflusse des Rheins und unterwarf erst die Salier, dann die Chamaver, beide fränkische Völkerschaften, dem römischen Scepter. (c)

Ao. 357

Ao. 358

§. 22.

Nun schien die Ruhe in dieser Gegend überall wiederhergestellt zu seyn. Aber bald fingen die Sachsen neue Meuterey an. Sie hatten bereits vorhin die Salier, eine fränkische Nation, vertrieben. Diese hatten auf die batavische Insel ihre Zuflucht genommen. Die Sachsen liessen aus ihren Mitteln eine Völkerschaft, wahrscheinlich die Chauken, hervorrükken, um auch diese Insel zu erobern. Die Franken, aus Furcht für die Römer, mit denen sie nun im Bündnisse standen, versperrten ihnen den Durchzug. Sie waren aber schon bis zu dem Rhein hervorgedrungen. Hier bauten sie kleine Schiffe, fuhren den Rhein herunter und stiegen auf der batavischen Insel an Land. Julian rükte wider sie

(b) Ammian. Marc. Lib. 14. c. 10 u. 16. c. 12. Zosim. Lib. III. c. 4.

(c) Ammian. Marcel. Lib. XVII. Eumen. Panegyr. Const. Caes.

Landesbibliothek Oldenburg

sie an. Er konnte sie aber nicht zu einer Schlacht bringen, weil sie in den Gebüschen herumschwärmten. Zulezt trieb er sie so in die Enge, daß sie die Waffen niederlegen und den Frieden erbitten mußten. (d)

§. 23.

Von dieser Zeit an, bis auf den Kaiser Valentinian den ersten, wurden die römischen Provinzen nicht von den germanischen Völkern beunruhiget.
Ao. 366 Gegen das Jahr 366 traten sie aber in ein enges Bündniß wider die Römer zusammen. Sie fielen in Gallien ein, trieben die Römer in die Flucht, wurden

(d) Zosim. Lib. III. c. 6 et 7. wo dieses weitläuftig erzählt wird. Die ausgezogene sächsische Völkerschaft nennt Zosimus κααδοι Quaden, andere lesen καυχοι, Chauken, wie Spener in Notit. Germ. ant. Lib. IV. c. 4. n. 6. Conring. de antiq. sat. Helmst. p. 83. Leibn. Script. rer. brunsw. T. I. p. 23. n. 6. Schild. de Cauc. p. 171. Schot. Oost. en Westfr. Hist. p. 31. Ein Schreibfehler kann es indessen wohl nicht seyn, weil die κααδοι viermal l. c. vorkommen. Indessen ist es mir sehr wahrscheinlich, daß Zosim. die Namen der Kuaden und Kauken verwechselt hat; weil die Quaden nicht zu einer sächsischen Völkerschaft gehören, wozu er sie doch ausdrüklich rechnet. Die Quaden wohnten anfänglich ohngefähr unten in Böhmen oder Mähren. Juxta Hermunduros Narisci, ac deinde Marcomanni et Quadi agunt. Tac. de M. G. c. 42. So hoch bis zu den Niederlanden sind sie aber nie heraufgedrungen Ich stimme also den vorbenannten grösstentheils berühmten Geschichtschreibern gerne bei, daß man unter den Quaden hier die Chauken zu verstehen habe.

Landesbibliothek Oldenburg

wurden aber nachher von ihnen unvermuthet überfallen und am Rheine geschlagen. Sechstausend Germaner blieben auf dem Platze und mehr als viertausend wurden gefangen. (e) Bei diesem germanischen Bunde waren auch die Niedersachsen, wozu die Chauken gehörten. (f) Die Sachsen waren damals schon ein mächtiges Volk, welches noch immer kühn genug war, den Römern die Spitze zu biethen. Sie schwärmten noch immer auf der See herum und brandschazten nahe gelegene und entfernte Küsten. (g) Theodosius, ein Vater Theodosius des Grossen, rüstete eine Flotte wider sie aus und that ihnen vielen Abbruch. (h) Der Kaiser Valentinian selbst zog bis an die äusserste Gränze der Franken, grif sie zu Lande an, und erfocht einen grossen Sieg über sie. Dies waren die Sachsen, die an der Nord-See wohnten, und in dem Rükken durch tiefe Moräste gedekket wurden, mit einem Worte, die Chauken. (i)

Nach

(e) Amm. Marc. L. 26. c. 5. L. 27. c. 1 et 2. Zosim. L. IV. c. 9.

(f) Melis Stoke, der älteste holländische Chronikschreiber singet davon:

Na ons Heeren gheboornesle
Drie hondert Jaer LX ende zesle
Wort Kayser Valentiniaen,
Goed Kerstyn was hi sonder waen.
In sinen tiden waren si ghetogen
Die Neder Sassen, ende wilde poghen,
Te nederen die Roomsche gewelt &c.

pag. 2.

(g) Amm. Marc. Lib. 27. c. 8. Lib. 28. c. 2.

(h) Latini Pacati Panegyr. Theod. c. 5.

(i) Valentinianus Saxones, gentem in Oceani littoribus et paludibus inviis sitam, virtute atque agili-

Landesbibliothek Oldenburg

Nach diesem Sieg legte Valentinian verschiedene Festungen an dem Rheine an, und verhinderte dadurch auf lange Zeit den Einbruch germanischer Völker. (k)

§. 24.

Bis auf das Absterben Theodosius des Grossen herrschte eine stolze Ruhe in dieser Gegend an der Emse, Weser und dem Rheine. Aber im Ausgange des 4ten Jahrhunderts kam Stiliko, der während der Minderjährigkeit des jungen Kaisers Honorius die Regierung der römischen occidentalischen Staaten in Händen hatte, mit einer Armee an den Rhein. Hier traf er mit verschiedenen germanischen Völkern, mit den Franken, Sikambern, Bruktern, Sueven, Allemannen, Sachsen, Cimmern und Cheruskern einen dauerhaften Frieden. (l) Der Panegyrist macht viel Wesens von diesem Frieden. Es ist der Mühe werth, die Stelle hieher zu setzen, weil darinn zum leztenmale der Chauken oder Kayken gedacht wird.

Ut Salius jam rura colat, flexosque Sicambri
In falcem curvent gladios, geminasque Viator
Cum videat ripas, quae sit romana requirat.
Ut jam trans fluvium, non indignante Cayco,
Pascat Belga pecus, mediumque ingressa per Albim
Gallica Francorum montes armenta pererrent. (m)

§. 25.

agilitate terribilem, periculosam romanis finibus, eruptionem magna mole meditantem in ipsis Francorum finibus oppressit. Orosii hist. Lib. VII. c. 32.

(k) Ammian. Lib. 28. c. 2.

(l) Claud. de IV. Cons. Honor. v. 440. et seqq. und in I. Cons. Stil. L. I. v. 190. et seqq. L. II. v. 254. et seqq.

(m) Claud. in Con. Stil. L. I. v. 190.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 25.

Die Gelehrten haben sich fast mehr mit der Etymologie des Wortes Chauke, als mit den Thaten der Chauken beschäftiget. In der Kürze wollen wir hier am Rande der chaukischen Geschichte die verschiedene Meinungen berühren. Die römischen und griechischen Schriftsteller nennen sie bald Chauci (n) bald Cauchi (o) Cauci (p) Cayci (q) und Chaci. (r) Dem Ursprung dieser Benennung haben verschiedene Gelehrten nachgespüret. Einige leiten die Chauken von Kautz, einer Eule, und Koike, einer Krähe, andere von Gouch einem albernen Menschen, bald auch von hauch, hoch, erhaben, dann wieder von Koggen, eine Gattung Schiffen, und Kay, Kau, Rand, Strand und Ufer ab. Noch andere holen sie von dem Caucasus her, und machen sie zu asiatischen Kaukonen, ferner sezzen einige sie von gau, geschwind, und köhn, kühn,

(n) Tacit. in Annal. in hist. und in Tr. de Mor. Germ. an verschiedenen Stellen. Sueton. in Claud. c. 24.

(o) Vell. Paterc. L. II. c. 16. Plin. lib. XVI. c. 1. Dann haben Ptolom. Lib. II. c. 11. und Dio oder eigentlich Xiphilin. Epit. Dion. κᾶυχοι, d. i. Cauchi.

(p) Strabo L. VII. κᾶυκοι (Cauci)

(q) Lucani Pharf. L. I. Claudian. Lib. I. de laud. Stilicon. Dies scheint wol eine poetische Freiheit zu seyn, da der Dichter aus zwo Silben dreie machet.

(r) Tabula Peutingeriana in itinere ab ostio Rheni usque Noviom.

kühn, tapfer zusammen; dann soll ihr Name i
dem hebräischen Cochim, welches Kraft und Stä
ke bezeichnet, gegründet seyn. Endlich sind einig
der Meinung, daß Kauch anfänglich ein Ehrenna
me gewesen, der nachher in einen Schimpfname
ausgeartet ist. Noch andere tändeln etymologisi
mit den Chauken herum, und da bringen sie ve
Chauci, Sauci, Saci, Sachsen heraus. (s) Nac
dem Menso Alting ist Kautz ein veraltetes deutsche
Wort, und bezeichnet einen rechtschaffenen, tapfe
ren Biederman. (t) Dieser Ableitung würde ic
gerne beitreten, wenn ich sonsten in dieser Bede
tung dieses Wort vorfinden könnte. Dürfte ich z
diesen Muthmassungen selbst noch eine hinzufügen
so kann es seyn, daß die Chauken sich Auchen g
nannt haben, und die Römer, gerade so, wie e
die heutigen Franzosen machen würden, in der Au
sprache daraus mit einer Aspiration, Hauchen un
Chauken gebildet haben. A und Au heisset Wasser, (u
also würden Auchen Bewohner einer wässerigen Ge
gend bezeichnen. Diese meine Muthmassung schei
durch die peutingerische Tafel einigen Grad der Wa
schei

(s) Leibn. in Script. rer. brunsw. T. I. p. 1
Spener in Not. Germ. ant. p. 304. Co
ring de antiquissim. statu Helmst. p. 72. Ro
von den alten Einwohnern dieser Gegend p. 1
Schildius de Caucis p. 2. Eggeling Miscell. Ger
antiq. p. 36. Wachter Gloss. germ. p. 24
Bertram in Parerg. hist. litter. p. 220. vo
Wichts Vorrede zu dem ostfriesischen Landr.
11. Dankwerth Landesbeschreibung von Schles
und Holstein p. 37. u. a. m.

(t) Menso Alting Not. Germ. inf. T I. p. 4

(u) mein altfr. Wörterbuch p. 442.

Landesbibliothek Oldenburg

scheinlichkeit zu erhalten. Hier stehen oben an der Seeküste, wo die Chauken gewohnet haben, Chaci Vaplivarii hingestellt. Hieraus machen Bertius (x) Cluver (y) Menso Alting (z) u. a. m. Chauci, Ampsivarii. Wie, wenn man, ohne den Wörtern Gewalt anzuthun, Chaci oder Chauci Vaplibarii lesen möchte; so könnte man dieses durch Chauken, Wasser oder Sumpfbauern übersezzen, denn Vapel, Wapel und Quabbe, bedeutet Wasser und einen Sumpf; (a) barii und varii ist synonimisch, und werden von den römischen Schriftstellern öfters verwechselt, so liesest man bald Amsibarii, bald Amsivarii. Doch vielleicht irren wir alle miteinander. Nichts ist schwankender, nichts trüglicher als solche etymologische Nachspähungen.

(x) in Comment. rer. germ. Lib. I. p. 141

(y) in German. ant. Lib. 3. c. 20. p. 584.

(z) c. l.

(a) altfr. Wörterb. p. 293. u. 413

Landesbibliothek Oldenburg

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Chauken stehen in dem sächsischen Bunde und werden mit unter den Sachsen begriffen. §. 2. Sachsen mächtig und wilde Seeräuber. Ihre Art Schiffe. Grausamkeit au Aberglauben. §. 3. Die Nachkommen der Chauken arte von ihren Vätern aus. §. 4. Sachsen gehen unter Hengi und Horsa nach England über. Ihnen folgen mehrere Scha ren sächsischer Völker nach. Diese vertreiben die Picten, un terjochen selbst die Britten und stiften die Heptarchie. §. 5 An diesen Migrationen haben vorzüglich auch die Friese und überhaupt die Bewohner der Seeküste von Flandern a bis Holstein Antheil genommen. §. 6. Alle diese Bewohne dieser langen Seeküste redeten eine Sprache, die man in En land die angelsächsische nannte, und auf deutschem Bode die friesische hies. Ursprung der englischen, holländisch und niedersächsischen Sprache.

§. 1.

Nun verliert sich der Name der Chauken gänzli aus der Geschichte. Jenseits der Elbe in der cim brischen Halbinsel wohnten im 2ten Jahrhundert d Sachsen. (a) Sie breiteten sich immer weit längs der Seeküste westlich aus. Schon im dritte Jahrhunderte waren sie als kühne Seeräuber b kannt, und beunruhigten mit den Franken, wie ic oben erwehnet habe, die belgische und gallisch Küste. (b) Im vierten Jahrhunderte, unte Valen

(a) Supra dorsum Cimbricae Chersonesi Saxo nes. Ptol. Lib. II. c. 11.

(b) Eutrop. Lib. IX. c. 13.

Landesbibliothek Oldenburg

Valentinian, werden sie schon Nachbarn der Franken genannt. (c) Wahrscheinlich war schon damals die ganze Küste von der Emse bis zur Elbe sächsisch. (d) Selbst die Emse wird nachher unter den Flüssen gerechnet, die durch die sächsische Länder flossen. (e) Bald darauf dehnte sich der sächsische Name von der Eider und Elbe bis gar zu dem Ausflusse des Rheins aus. (f)

Alle diese Völker, folglich auch die vormaligen Bewohner Ostfrieslandes, die vormaligen Chau-

(c) Franci et Saxones iisdem confines. Ammian. Marcel. L. 27.

(d) Saxones, gens in Oceani littoribus et paludibus inviis sita &c. Orosius Lib. VII. c. 19.

(e) Per quam Saxoniam plurima transeunt flumina, inter caetera, que dicuntur Lamizon (Amison Emse) Ipada, Lippa, Linac. Chorogr. Raven. Lib. IV. c. 17.

(f) Saxonum gens in toto erat maritima a Rheno flumine usque ad Daniam urbem, quae nunc Danmarc nuncupatur. Fabius Ethelmandus bei Cambd. in Brit. p. 69.

Oude Boeken hoer ic gewagen
Dat al't Land beneden Nymagen
Wilen Neder zassen hiet
Also als de Stroem verschiet
Van der Masen ende van den Rine
De Schelt was dat West en de Sine
Alzo als si valt in de Zee
Oest streckende, min no mee
Dan totter Lavece, of ter Elve &c.
Melis Stocke Rym Chr. im Anfang.

ken, gehörten also nunmehr zu dem sächsischen Bunde und nannten sich Sachsen.

§. 2.

Die Sachsen, und besonders die, welche an der Seeküste wohnten, waren mächtige Völkerschaften, gefürchtet wegen ihrer Tapferkeit, und ihrer unvermutheten beschleunigten Ueberfälle. (g) Besonders waren sie der gallischen und belgischen Küste gefärlich. Oefters erschienen sie dorten mit ihren Schiffen, sezten ihre Leute ans Land, plünderten, brannten und mordeten. (h) Immer lagen sie mit ihren Schiffen in dem Kanal und lauerten auf Beute. Mit ihren kleinen Schiffen, die lang gebaut und mit Leder überzogen waren, trozten sie den tobenden Wellen. (i) Diese Schiffe nannte man Myoparones. (k) Man glaubt, daß davon unsere Pramen ihre Benennung haben. (l) Sie hatten

(g) Sax. gens, virtute et agilitate terribilis. Oros. l. c.

(h) Ammian. Marcell. L. 27.

(i) quin et Aremoricus piratam Saxona tractus
Sperabat, cui pelle salum sulcare Britannum
Ludus, et assuto glaucum mare findere lembo.
Sidon. Appol. Carm. VIII.

(k) Sidon. Appol. Lib. 8. epist. 6. Myoparo, quasi minimus paro, id est, Carabus. Est enim parva scafa, quae contexta crudo corio, genus navigii praebet, quali utuntur Germanorum piratae, in Oceani littoribus vel paludibus, ob agilitatem. Isiod. Orig. L. 19. c. 1.

(l) Eccard de Origine German. c. 69.

Landesbibliothek Oldenburg

ten aber auch grössere Schiffe, die Ciulen oder Kielen hiessen. (m) Sidonius giebt uns ein treffendes Bild von den Sachsen. So viele Matrosen, sagt er, man in den Myoparonen erblikket; so viele Erzkaper siehet man. Alle wissen zu regieren und zu gehorchen, der eine giebt Unterricht im Rauben, und der andere lernet das Stehlen. Unter allen Feinden ist der Sachse der grausamste. Unvermuthet waget er einen Angrif, und wenn man ihn zu haben glaubet, entwischet er. Ist er Verfolger, so ist seine Beute gewis, wird er nachgesetzt, so entrinnt er. Durch Schifbruch wird er dazu geübt, nicht aber abgeschrekt. Selbst der stärkste Sturm giebt ihm die beste Gelegenheit an die Hand, den sicheren Feind, unvermuthet anzugreifen. Dann ist es bei ihnen Herkommens, bevor sie die Anker lichten, und ins Vaterland zurükschiffen, den Zehnten der Gefangenen zu opfern. (n)

§. 3.

Tacitus hat, wie ich oben erwehnet, den Chauken das beste Zeugnis gegeben. In diesem von ihm aufgestellten herrlichen Gemälde hat er sie, als ein Volk geschildert, welches ihrer Grösse, Muth und

(m) Tum erumpens grex catulorum de cubili Ieaenae barbariae, tribus (ut lingua eius exprimitur) Cyulis, nostra lingua longis navibus &c. Gildac. hist. wo er von dem ersten sächsischen Zuge unter Hengist nach England redet. Westphal in Monum. inedit. T. III. in praef. p. 79. n. a. hat von diesen Kielen weitläuftig gehandelt.

(n) quot remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas et caetr. Sidon. Apoll. Lib. VIII. epist. 6.

Landesbibliothek Oldenburg

Tapferkeit ohneracht[et], ruhig und sicher lebte, seine Nachbaren nicht bekriegte, nicht raubte und plünderte. (o) Hier sehen wir aber die Nachkommen der Chauken völlig von ihren Vätern ausgeartet. Sie waren offenbare Seeräuber. Dennoch haben wir nicht so sehr Ursache, uns dieser unserer sächsischen Vorfahren zu schämen. Wir müssen uns nur in das damalige Zeitalter zurükfezen. In der Stärke und Tapferkeit sezte damals der Deutsche den gröften Ruhm. Um Lorbeern zu sammlen, suchte er Feinde auf, wo er keine hatte, drängte sich in Gefahren, die er vermeiden konnte. Je härter der Kampf war, desto herrlicher war der Sieg. Nur blos durch Blut konnte er sich einen Namen machen. Hielt er sich männlich, so war Beute sein Belohnung und Plündern gereichte ihm nicht zur Schande. (p) Es wurde nachher sogar zum Sprichworte:

ruten, roven dat en is ghein Schande,
dat doynt die beften van dem Lande. (q)

Wenn man aus diesem Gesichtspunkte unserer Vorfahren, die ihren Bundesgenossen in der Tapferkeit um keinen Schritt zurükstehen wollten, und durch sie an der Seeräuberei Geschmak fanden, betrachtet; so sind sie einigermassen zu entschuldigen.

§. 4.

(o) Tac. de Mor. Germ. c. 35.

(p) jus in viribus habent, adeo, ut ne latrocinii quidem pudeat. Mela de fitu Orb. L. III. c. 3. und Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt. Caes. de bel. gal. L. VI. c. 23.

(q) Wern. Rolevink de ant. Saxonia c. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 4.

Die Tapferkeit der Sachsen und ihre Grosthaten waren längst den Brittaniern bekannt. Selbst die brittannische Küste war öfters von den Sachsen mit Feuer und Schwerdt verwüstet. Die Britten waren seit geraumer Zeit von ihren Nachbarn den Pikten und Schotten, durch unaufhörliche Streifereien hart gedränget.

Ohnmächtig diesen streitbaren Völkern die Spizze zu bieten, waren sie gezwungen, die kühnen und mannhaften Sachsen, auf Vorstellung ihres Königes Vortigers, zu Hülfe zu rufen. Die Sachsen nahmen diesen Antrag willig an. Gleich stachen einige wohl bewafnete tapfre Männer, unter Anführung der Gebrüder Hengist und Horsa mit drei grossen Schiffen in See, und stiegen zu Ebbesfleet auf der Insel Thaneth ans Land. Dieser erste Zug der sächsischen Helden wird von den bewährtesten Schriftstellern gewönlich auf das Jahr 449 gesezzet. Bei Ao.
Ankunft der Sachsen wuchs dem König Vortiger 449
der Muth. Er führte sie sofort mit seinen Britten wider die Pikten an, und erfocht bei Stamford einen herrlichen Sieg. Bis zu den schottischen Gränzen wurden die fliehenden Feinde von den nachsezzenden Sachsen zurükgejaget. Die Belohnungen, die sie erhielten, entsprachen völlig ihren treugeleisteten Diensten. Bald nachher erschien eine sächsische Flotte von 18 grossen Schiffen. Diese verbanden sich mit ihren Landesleuten um die Picten völlig zu unterjochen. Aber Brittanniens Fruchtbarkeit und seine herrliche Lage reizte sie selbst, zum Besiz dieses Landes. Sie suchten Händel mit ihren Bundesgenossen, und fanden sie bald. Sie nahmen Vortiger gefangen, hieben viele angesehene Brit-

ten danieder, und schlossen selbst mit den Picten einen Frieden. Nun landeten ganze Schwärme sächsischer Völker von dieser Zeit an bis in die Mitte des 6sten Jahrhunderts und noch später hin in Brittannien an. Die Britten wurden von den Sachsen besieget, und theils vertrieben, theils ermordet.

Ao. 455 Schon Ao. 455 war Hengist Besizzer vom ganzen Kent, und nahm den Titel eines Königs von Kent an. Kent war also das erste Königreich der Heptarchie, und nachher entstanden allmälig in der Zeitfolge die übrigen sechs Königreiche Westsachsen, Mercien, Northumberland, Ostangeln, Essex und Sussex. (r)

§. 5.

Diese merkwürdige Migration, die ich in der strengsten Kürze nur berühret habe, weil die Thatsachen in England vorgefallen und eigentlich zur englischen Geschichte gehöret, ist auch für unsere Geschichte von Belange, weil unsere Vorfahren selbst an diesen Zügen mit Antheil genommen, und diese und die benachbarten Gegenden durch diese Auswanderungen merklich entvölkert worden. Der erste sächsische Zug nach Brittanien, welcher den ersten Ton zu tragischen Schikfalen der Eingesessenen angab, konnte freilich nicht aus vielen Völkerschaften bestehen, weil die ganze Flotte nur 3 Schiffe ausmachte. Die ersten Hülfstruppen, die in 18 Schiffen nachfolgten, kamen warscheinlich auf Veranlassen ihres Landsmannes, Hengists, auch aus derselben Gegend, und aus der cimbrischen Halb-Insel. Wenn nun Beda nur namentlich der drei Völker-

(r) In der englischen Geschichte kann der Leser dieses ausführlich vorfinden.

Landesbibliothek Oldenburg

Völkerschaften, der Sachsen, Angeln und Jüten gedenket, (s) so sind doch von den immer noch folgenden Auswanderungen die Völkerschaften an der Seeküste von der Weser bis zum Rhein davon nicht auszuschliessen. Denn eben dieser Beda sagt nachher, daß verschiedene germanische Völker, Friesen, Rügier, Sachsen, Brukter, Dänen und sogar Hunnen an der Eroberung Brittaniens Antheil genommen haben. (t) Die alte sächsische Chronik, die Gibson ausgegeben, gedenket namentlich der Friesen. (u) Marcellinus nennt die Engländer Abkömmlinge der Sachsen und Friesen, (x) und Procopius rechnet zu

(s) Advenerant autem de tribus Germaniae populis fortioribus, id est, Saxonibus, Anglis, Vitis. Bedae hist. eccl. Lib. I. c. 15.

(t) Quarum in Germania plurimas (Ecbertus) noverat esse nationes, a quibus Angli vel Saxones, qui nunc Britanniam incolunt, genus et originem duxisse nascuntur. Sunt autem Fresones, Rugini, Dani, Huni, antiqui Saxones, Boruchtuarii L. V. c. 10.

(u) and tha Seaxan haesdon sige, and thaer waeron Frison mid, und die Sachsen erfochten den Sieg und es waren Friesen dabei p. 88. und thaer weard of-slegen Fulfheard Frysa, and Aebbe Frysa, and Aethelere Frysa and ealre monna Frysiscra and Engliscra 62. Da wurden erschlagen, Fulfhart der Friese, und Ebbe der Friese, und Etheler der Friese und von allen Friesen und Anglen 62 Männer p. 99.

(x) Egbertus sitiens salutem Frisonum et Saxonum, eo quod Angli ab eis propagati sunt. in Vita S. Swiberti bei Leibn. in Script. rer. brunsw. T. 2. p. 226. Der irländische Bischof Usserius

zu den Hauptstämmen der brittischen Insel, Britten, Angeln und Friesen. (y) Auch vergessen bei den sächsischen Landungen in England unsere älteste Chroniken die Friesen nicht. (z) Selbst der Meerbusen bei Edinburg in Schottland hieß vormals das Friesische Meer, (a) alles dieses beweiset klar, daß die Friesen mit unter die Eroberer Brittanniens gehöret haben. Alle sächsische und friesische Völkerschaften, die an der Seeküste von Flandern, Holland, bis nach Holstein hin wohnten, haben also ihre Kolonisten nach England hinübergeführet. Weil nun die ersten Züge aus Angeln und Sachsen bestan-

Usserius hält indessen diese Biographie für ein untergeschobenes Werk. Antiquit. britan. eccles. p. 216.

(y) Nomina populis Angli, Frisones, et cognomines insulae Brittones L. IV. c. 20. Sollte indessen, wie Usser l. c. dafür hält unter Brittia nicht Brittannien, sondern eine Insel zwischen Norwegen und England zu verstehen seyn; so kann man doch hieraus die Verbindung der Sachsen, Angeln und Friesen folgern.

(z) woe die Friesen Anglen en
Saxen mette Allemangen
Verhiven over in Bretangen.
Rym-Kronyk van K. Kolyn. bei Dumbar in Analect. T. I. p. 260.

(a) Cum 40 Ciulis navigantes circa Pictos, vastaverunt Orcadas insulas, veneruntque et occupaverunt plurimas insulas, et regiones trans MareFreticum, quod inter nos et Scotos. Aus einem alten englischen Schriftsteller Gilda angeführt, von Selden. in mare clauso Lib. II. c. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

bestanden, so wurden alle diese germanische Völker Angelsachsen, so wie ihre Sprache, die sie dorthin verpflanzten, die angelsächsische genannt.

Da die izzige seeländische, holländische, friesische und ostfriesische Küste zur Ueberfarth nach England vorzüglich gelegen ist; so ist fast zu vermuthen, daß aus dieser Gegend der gröste Schwarm dahin gezogen. Es läßt sich auch hieraus die genaue Uebereinkunft der alten friesischen und angelsächsischen Gesezze, sowohl in Absicht des Inhalts, als der Sprache, und selbst, wie Idzinga dafür hält, der heutigen Staatsverfassung Englands und Frieslands, erklären (b)

§. 6.

Diese vereinigten Bundesgenossen von Flandern an, bis nach Holstein, redeten damals eine schon uralte germanische Sprache. So wie die deutsche Völkerschaften, die diese ihre Muttersprache mit nach England herüber nahmen, fortpflanzten und allgemein machten, unter dem Namen der Angelsachsen begriffen wurden; so nannte man auch ihre Sprache die angelsächsische. Wie sich nachher die Friesen immer weiter östlich ausbreiteten, so hieß hier, die auf dem deutschen Boden zurükgebliebene Sprache, die friesische. In England entstand in der Zeitfolge, durch die Vermischung der normännischen d. i. französisch dänischen Sprache die heutige englische. In Deutschland ist aus der altsächsischen oder friesischen Sprache, auf der einen Seite, die flämische

(b) Idzinga Staats-Recht der vereenigd. Nederland. p. 30.

flämische oder holländische, und auf der andern Seite, die plattdeutsche oder niedersächsische entstanden. Indessen war die alte ächte sächsische oder friesische Sprache noch in dem 14ten Jahrhunderte in dem freien Frieslande zwischen der Weser und dem Fly eine lebende Sprache. Nachher starb sie auch hier allmälig aus. Es ist dieses von mir in der Geschichte der ausgestorbenen alten friesischen oder sächsischen Sprache, und in der Vorrede zu dem altfriesischen Wörterbuche näher ausgeführet worden.

Landesbibliothek Oldenburg

Dritter Abschnitt.

§. 1. Die Friesen breiten sich über die Emse bis zur Elbe aus. §. 2. Die eigentliche friesische Republik erstrekte sich aber nur bis zur Weser. Die Weser trennte die Sachsen von den Friesen. Das heutige Ostfriesland wurde also ein Theil der friesischen Republik. §. 3. Die Franken werden mächtig, und besiegen die Sachsen und Friesen. §. 4. Auch werden die Weriner von ihnen geschlagen. Ihr Ueberrest ist unter den Friesen verschmolzen. Muthmassung von einer werinischen Colonie in Ostfriesland. §. 5. Sachsen und Friesen unter fränkischer Oberbotmässigkeit. §. 6. Friesen fangen an, ihre Fürsten Könige zu nennen. Die alten Könige sind erdichtet. §. 7. Adgil ist der erste König, wovon man sichere Nachricht hat. Wilfried, der erste friesische Apostel, prediget das Evangelium. §. 8. König Radbod ist der christlichen Religion nicht günstig. Der heilige Wigbert macht daher wenige Fortschritte bei seinen Predigten. §. 9. König Radbod ergreift die Waffen wider die Franken, wird von Pipin von Herstal geschlagen und ein Vasal des fränkischen Reiches. §. 10. Radbods Residenz. §. 11. Wilibord wird von Pipin nach Friesland gesandt, wird Bischof zu Uetrecht. Neue Empörung Radbods und seine Niederlage. §. 12. Pipins Sohn, Grimoald, heurathet Radbods Tochter. Pipin stirbt und Grimoald wird ermordet. §. 13. Radbod unterstüzzet Raganfrid wider Pipins Sohn, Karl Martell. Karl Martell wird von ihm bei Köln geschlagen. §. 14. Karl besieget Radbod. Dieser läst sich bewegen, sich von Wulfram taufen zu lassen, tritt wieder zurük, und stirbt. §. 15. Radbods Nachkommen. Dunkelheit in seiner Geschichte. §. 16. Poppo, Herzog der Friesen empöret sich wider die Franken. Karl Martell schlägt ihn. Friesland bleibt eine fränkische Provinz. §. 17. Neue Empörung und Unterjochung der Friesen. §. 18. Bonifacius prediget das Evangelium, und wird von den Friesen erschlagen. §. 19. Die Friesen diesseits der Emse sollen den ermordeten Bischof gerochen haben. König Radbod II. flüchtet nach Dänemark.

§. 1.

Die ganze Küste von Ostfriesland bis an Dänemark war bisher sächsisch. Bald nachher breiteten sich die Friesen ins Westen, oder eigentlich Südwesten

westen bis zur Maaß und Schelde und ins Osten über die Emse immer weiter aus. Die Leges Frisionum und Schriftsteller des mittleren Zeitalters bestimmen die östlichen Gränzen ziemlich genau. Ich werde an einem schiklichern Orte Gelegenheit nehmen, dieses näher auszuführen. Ins Osten dehnte sich der friesische Name über die Emse, Weser, Elbe bis zur Eider aus. Ausser den neuern (a) und ältern (b) Geschichtschreibern sezzet die Benennung der Ostfriesen zwischen der Emse und Jade, der Wurstfriesen zwischen der Weser und Elbe, und der Nordfriesen und Strandfriesen in dem Herzogthum Schleswig an der dänischen Gränze, (c) solches ausser allen Zweifel.

§. 2.

(a) Emmii rer. fr. hist. Lib. I. p. 6. Heimreichs Nordfries. Chronik 1 Buch 7 Cap. Mathaei notae ad Chronic. Beningae p. 12. Altingii Notitia germ. infer. P. II. p. 61. Mathaei de Nobilitate p. 67. Spener Notitia Germ. med. p. 418. Wierich über den Staat von Friesland p. 65. u. a. m.

(b) Interea Kanutus Frisiam minorem, quae et ipsa Danicarum est partium cum paucis exilii comitibus petit. und nachher hos (Frisones minores) a Frisonum gente conditos nominis et linguae societas testimonio est. Sax. Gram. hist. Daniae fol. 137. Transfretavit in confinio Fresonum atque Danorum ad quandam insulam, quae Foseteslant est appellata. Altfridus in vita G. Ludgeri. Abel Rex Danorum a Strantfresiae rusticis est occisus. Chronic. Slav. ad an. 1252.

(c) Hier haben wir Klein-Friesland, Eiderstädtisch Friesland und NordStrand oder Strand-Friesland. Westphal Monum. inedita T. I. p. 71.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2.

Sind alle diese kleine Völkerschaften auf einmal oder vor und nach in den frisischen Bund getreten? War die Verbindung dieser Völker ein blosser freiwilliger Völkerbund? oder sind die Friesen mit dem Schwerdte in der Hand bis zu der Eider hervorgedrungen? oder waren diese Länder durch Auswandrungen entvölkert und durch Kolonisten aus Friesland wieder besezzet? dies sind Fragen, die sich aufwerfen, aber aus Mangel der Nachrichten nicht beantworten lassen. Vorhin hab ich schon angeführet, daß grosse sächsische Auswandrungen unter den Kaisern Constanz und Julian in das Belgische und Gallische vorgefallen. Hierauf sind die brittanischen Züge erfolget, und dann haben in den nachfolgenden Zeiten die Sachsen in den beständigen Kriegen mit den Franken ungemein gelitten. Man kann hieraus sicher auf eine starke Entvölkerung schliessen. Ich vermuthe daher, daß die Friesen den sächsischen Emigranten immer von einem Flusse zu dem andern nachgedrungen seyn und so allmälig die Gegenden besezzet haben, die sie entvölkert vorfanden. Die Wurstfriesen ienseits der Weser und die Nord- oder Strand-Friesen waren also friesische Colonisten, die einzelne entvölkerte Bezirke in Sachsen eingenommen, und mit den alten benachbarten Einwohnern, den Sachsen, ein verbundenes Volk ausmachten. Daher behielt auch die ganze Gegend zwischen der Weser und Elbe überhaupt den Namen Sachsen. (d) Durch diese

(d) Carolus usque ad ultimos fines eius (Saxoniae) qua inter Albim et Wisaram Oceano abluitur accessit. Adelmi Benedicti Annal. reg. Franc. ad

diese Colonisten, die den friesischen Volksnamen bei behielten, scheinen die Schriftsteller des mittlern Zeitalters, und die neuern Geschichtschreiber, die ihnen gefolget, misleitet zu seyn und den ganzen Seestrich von der Weser bis zur Elbe zu Friesland zu rechnen. Ich will daher so wenig den Wurster Friesen als den Nord-Friesen die friesische Abkunft streitig machen; nur behaupte ich, daß sie nie Mitglieder des friesischen Staatskörpers gewesen. Indessen kömmt es mir glaubwürdig vor, daß Nordfriesland, bevor es unter dänische Regierung gekommen, einen besondern kleinen Staat für sich ausgemacht habe. Da es zum Unterschied der grossen friesischen Republik Klein-Friesland genannt worden. (e) Dieses Nord- oder Klein-Friesland muß auch eine ziemlich stark bevölkerte Landschaft gewesen seyn, weil der König Kanut von Dänemark in 10ten Jahrhundert Hülfe bei den Nordfriesen nachgesucht und erhalten hat. (f) Die Geschichte dieses Nordfrieslandes bleibet also ganz aus unserm Gesichtskreis. Doch hat das heutige Ostfriesland, und die ganze Gegend zwischen der Emse und der Weser, es sei durch

ad an. 797. quicquid Saxoniae inter Albiin ac Wi saram interiacet. ad an 798.

quorum (Saxonum) vastaverat omnes
Extremos etiam fines, quos Albia claudit,
Et qua diffuso miscent se gurgite salvis
Fluctibus Oceani Wisurae praeclara fluenta.
poeta Saxo ad an. 717.

Rex (Carolus) totam Saxoniam inter Albim e Visurgim populando peragravit. Annales Francor Fuldenses ad an. 798.

(e) Saxo Gram. l. c.

(f) Idem L. 13.

Landesbibliothek Oldenburg

durch Gewalt der Waffen, oder freiwillig in den friesischen Bund getreten, mit den übrigen friesischen Provinzen bis zu dem funfzehnten Jahrhunderte einen verbundenen Staat ausgemachet, und bis auf den heutigen Tag den friesischen Namen beibehalten. Die eigentliche Epoche, wann die Provinz mit den Friesen in Verbindung getreten, läst sich nicht bestimmen. Indessen sezzen immer die fränkische und sonstige älteste Schriftsteller die Weser zur Gränze zwischen Friesland und Sachsen. (g) Da wir nunmehro uns zu den fränkischen Fehden und zu der darauf erfolgten fränkischen Oberbotmässigkeit wenden müssen; so rechne ich die damaligen Bewohner dieser Provinz nicht mehr zu den Sachsen, sondern zu den Friesen.

§. 3.

In diesen dunklen Zeiten von der Auswanderung der Sachsen nach England bis auf Karl den Grossen sind sicher wichtige Veränderungen und grosse Begebenheiten in Friesland vorgefallen. Aber es ist nur wenig davon auf uns gekommen. Die Franken breiteten sich allenthalben in Gallien aus, unterwarfen sich eine Völkerschaft nach der andern, und gründeten im Anfange des sechsten Jahrhunderts ein Reich, welches, nach ihrem Namen, bis auf

(g) Adelmi Annal. l. c. Dedit ei quendam Comitatum in Frisia, cuius vocabulum est Ruistri (Rüstringen an der Weser) Autor vitae Lud. Pii apud Pithoeum. In gente Frisonum super pagos quinque, quorum haec sunt vocabula: Huchmerchi, Hunusga, Emisga (Emisgo) Fedirga (Reiderland) et unam insulam, quae dicitur, *Bant.* Acta Ludgeri L. I.

Landesbibliothek Oldenburg

den heutigen Tag, Frankreich heist. Klodowig den man für den Stifter dieses Reichs annimmt starb im Jahre 511. Sein Reich wurde unter sei nen vier Söhnen getheilt. Der älteste Theoderich erhielt die Gegenden, diesseits nnd jenseits des Rheins Sein Königs-Stuhl stand zu Metz. Sein östliches Reich nannte man, im Gegensaz von Neuwestrien, oder Neustrien, Austrasien, das ist, Oestreich oder Ostfrankreich. Es gränzte an den Ländern der Friesen, Sachsen und Thüringer. Diesen allen war die Nachbarschaft der mächtigen und stolzen Franken gefährlich. Der Eroberungsgeist der Franken auf der einen Seite, so wie auf der andern Seite der Neid Misgunst und die gerechte Furcht der Friesen, Sachsen und Thüringer veranlaßten beständige Uneinigkeiten und Kriege. Klotar, dem Könige von Austrasien, nachher dem einzigen Beherrscher der fränkischen Staaten, glükte es, daß er die Sachsen im Jahre 554 völlig besiegte, sie zinsbar machte, und das Land ihrer Bundesgenossen der Thüringer verheerte. (h) Namentlich wird zwar der Friesen in diesen sächsischen und fränkischen Fehden nicht gedacht, wahrscheinlich aber haben sie auch den fränkischen Waffen unterliegen müssen, und vielleicht sind die Friesen diesseits der Emse noch damals unter dem Namen der Sachsen begriffen gewesen. Aber unter Childebert dem ersten, der sich nach dem Tode Siegberts, in den Besiz von Ostfrankreich sezte, sind schon gewis die Friesen unter fränkischer Bothmässigkeit gewesen. Ein fast gleichzeitiger Dichter bewähret es. (i)

Ao. 554

Ao. 557

§. 4

(h) Greg. Tur. L. IV. c. 10 — 20.

(i) Terror et extremis Frisonibus atque Suevis
Qui neque bella parant, sed tua frena rogant.
Venantii Fortunati Carm. L. IX. C. I. ad Chilperic. Reg.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 4.

Um diese Zeit lernen wir in unserer Gegend eine neue Völkerschaft kennen, die Veriner oder Warner. Sie bewohnten die Gegend von dem Rhein bis an den Küsten der Nordsee. (k) Mit den Angeln standen sie in genauer Verbindung, und hatten mit ihnen gemeinschaftliche Gesezze. (l) Aus dieser Verbindung läßt sich auf eine Nachbarschaft dieser beiden Völker schliessen. Haben sie nun von dem Rheine an bis zur Nordsee gewohnet, und sich von der Emse und Weser bis zu den Gränzen der Angeln hinerstrekket; so haben sie sich in die Länder der vormaligen Chauken niedergelassen. Diese Warner oder Weriner haben wider die Franken die Waffen ergriffen, und sind von Childebert Ao 595 besieget, und fast völlig ausgerottet. (m) Nach dieser grossen Niederlage hört man ihren Namen nicht mehr. Ist es wahr, daß, wie Wagenaar vermuthet, (n) der kleine Ueberrest der Weriner unter

(k) Varni transdanubianus populus pertingit ad Oceani septentrionalia et amnem Rhenum. Procopii Caes. hist. Goth. L. IV. p. m. 467.

(l) Lex Anglorum et Werinorum, hoc est Thuringorum. Dies ist die bekannte Ueberschrift dieser häufig abgedrukten Gesezze. Leibnitz macht hiebei die sehr gegründete Anmerkung: Itaque credibile est, Werinos habitos pro parte Turingorum et habitasse in regione Cauchorum. Script. rer. Brunsw. T. I. p. 82. n. b.

(m) eodem anno exercitus Childeberti cum Warnis, qui rebellare conaverunt, fortiter dimicavit, et ita Warni trucidati ac victi sunt, ut parum ex istis remansisset. Fredegarii Scholast. Chron. c. 15.

(n) Vaderl. Historie. Boek II. p. 328.

Landesbibliothek Oldenburg

den Friesen verschmolzen, oder in den entfern
testen nördlichen Winkel Westphalens geflüchtet sey
so sollte man fast auf die Gedanken gerathen, da
sich eine Colonie von ihnen in Ostfriesland ohnwe
Aurich niedergelassen habe. So führet noch bi
auf den heutigen Tag die westliche Hälfte des gro
sen Dorfes Westerende, den Namen Weringe
Hörn, das ist, Weringer Ekke, oder Weringe
Schlupfwinkel.

§. 5.

Den Sachsen, ein vorhin freies unabhängige
Volk, war das fränkische Joch unerträglich. Un
gewöhnt fremden Fürsten Tribut zu zollen, kün
digten sie dem fränkischen Könige Klotar II und se
nem Sohne Dagobert, dem Könige von Austr
sien den Gehorsam auf. Dagobert rüstete sich, u
gieng mit seiner Armee über den Rhein. Hier li
ferte er den Sachsen, welche von ihrem Könige Ber
hold angeführet wurden, eine Schlacht. Bal
folgte ihm sein Vater Klotar, den er um Hülfstru
pen ersuchet hatte, und so drangen sie bis zur Wes
vor. Jenseits der Weser wurden die Sachsen g
schlagen, und Berthold fiel selbst durch die Hand d
Ao. Klotars. (o) So blieben denn die Sachsen un
626 auch wol gewis die Friesen unter der fränkischen Obe
botmässigkeit, weil diese den Franken um so vi
näher wohnten.

§. 6.

Alle Völker des nördlichen Europas, die i
diesem Zeitalter von einiger Bedeutung waren, be
ehrte

(o) Gesta reg. Franc. c. 41. Gesta Dagober
c. 14. Vita S. Eligii L. I. c. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

ehrten ihre Häupter und Regenten mit dem Titel eines Königes. Die Franken, die Sachsen, die Normänner und Angelsachsen hatten ihre Könige. Die Friesen wollten nicht geringer seyn, wie diese Völker. Sie dachten sich um kein Haar schlechter, und nannten auch ihre Fürsten Könige. Die Reihe der friesischen Könige wird gewönlich so aufgestellt: Richold Offo der erste König. Er starb 435. Ihm folgte Odibald. Nach dessen Tode 470 Richold II. Denn Beroald 533 welcher 590 umgekommen ist. Adgil I. ist 672 verstorben; dessen Sohn Radbod I. ist 728 abgegangen. Ihm folgte Adgil II. welcher 733 verstorben seyn soll. Er hatte zwei Söhne Gundobald und Radbod. Gundobald kam zuerst zur Regierung. Er kam in dem Kriege wider die Sarazenen in Spanien um. Ihm folgte sein Bruder der lezte König Radbod II. welcher 784 von Karl dem Grossen nach Dänemark verbannt wurde. Gleichzeitige Schriftsteller nennen uns nur Adgil I. und Radbod I. und nur jüngere erwehnen Gundobald und Radbod II. Die vor Adgil I. aufgeführte Könige und ihre Grosthaten sind wol gewis erdichtet, und haben ihre Existenz in dem Gehirn der erfinderischen Mönche. Diese lassen es nicht bei den Königen bewenden. Sie schreiten noch Jahrhunderte rükwärts, zeigen uns bald in Sem unsern Stammvater, bald lassen sie unsere Vorfahren aus Jerusalem flüchten, wie Sanherib die Stadt ängstigte, bald weisen sie uns Troia für unsere Mutter-Stadt an. Sie nennen uns die friesischen Fürsten, Friso den Sifter der Nation, Adel, Ubbo, Asinga Askon, Diccarus Segon, Dibbald Segon, Tabbo; und die Herzöge Askanius, Adebald, Titus Boiocalus, Ubbo, Haron Ubbo, Odibald, und Udolf Haron. Diese alle sollen 300 Jahre vor der Geburt Christi bis in

das 5te Seculum gelebet haben. Viele friesische Geschichtschreiber haben dieses für Wahrheit aufgenommen. Occo Scarlensis, Suffrid Petri, Furmerius, Winshemius, Hamconius u. a. m. folgen getreu diesen Träumereien und erzählen uns alle die Grosthaten und Wunderdinge dieser vermeinten Helden. Hamconius und Winshemius haben sogar die mehresten dieser Fürsten und Könige in Kupfer stechen lassen. (p) Suffrid Petri, ein Professor und öffentlich bestellter Historiograph von Friesland begnüget sich nicht blos mit den Heldenthaten der friesischen Fürsten und Könige, sondern macht sie auch zu Philosophen, Gelehrten und Schriftstellern. Er beschreibet ihre Bibliotheken, und recensiret eine Menge der von ihnen theils vor theils nach der Geburt unsers Heilandes geschriebenen Bücher. (q) Dies ist eine Probe, wie sehr die alte friesische Geschichte durch Fabeln entstellet ist. Wir können uns darauf durchaus nicht einlassen und lenken zur wahren Geschichte wieder ein.

§. 7.

So viel ist gewis, daß die Friesen im siebenten Jahrhunderte ihre Fürsten Könige nannten. Weil aber diese Könige mehrentheils Vasallen der Franken waren; so gaben ihnen die Franken nur den Titel der Herzöge. (r) Im Jahr 677 regierte der

Ao. 677

friesi-

(p) Occo Searl. Chron. v. Friesl. 1 Boek. Suffridus Petri de Orig. Fris. L. I. Furmerii Annal. Fr. p. 209. Hamconii Frisia Fol. 7 et seqq. Winshem. Chron. v. Vriesl. I. Boek.

(q) Suffrid. Petri de Scriptoribus Frisiae.

(r) tunc fuit ibi rex nomine Radbodus, sed Chronica Franciae nominat istum ducem, quia Fran-

Landesbibliothek Oldenburg

friesische König Adgill. Bisher waren die Friesen Götzendiener. Unter ihm wurde zuerst das Christenthum geprediget. Wilfrid, Bischof zu York in Northumberland, wurde abgesezzet. Er unternahm eine Reise nach Rom um bei dem Pabste selbst seine gerechte Sache auszuführen. Mit einem günstigen Westwinde langte er aus England in Friesland an. Von dem Könige Adgill sowol, als von seinen Unterthanen, wurde er gut aufgenommen. Er predigte ihnen Christum und brachte viele Tausende durch die Taufe zu der christlichen Religion über. Er verweilte den ganzen Winter in Friesland und sezte hierauf seine Reise nach Rom fort. Der erste friesische Apostel war also dieser Wilfrid. (s)

§. 8.

So geneigt Adgill der christlichen Religion war; so sehr hieng der König Radbod, Adgills Nachfolger, dem Götzendienste und der Religion seiner Väter an. Vielleicht beruhete das verschiedene Benehmen dieser beiden Könige lediglich in einer

Francia tunc dominabatur Frisiae. Chron. de Traiecto in Mathaei Anal. vet. aevi. T. v.

(s) flante favonio pulsus est (Wilfridus) fresiam et honorifice susceptus a barbaris et a rege illorum Adgillo, praedicabat eis Christum, et multa eorum millia verbo veritatis instituens a peccatorum suorum sordibus fonte salvatoris abluit — ipse primus ibi opus Evangelicum coepit. Ibi ergo hiemem cum nova Dei plebe feliciter exigens, sic Romam veniendi iter repetiit. Beda Lib. V. c. 20. und fast mit denselben Worten Marcellin. in Vita S. Swiberti bei Leibn. in Script. rer. brunsw. T. II. p. 225.

Landesbibliothek Oldenburg

Staatsraison. Adgill war ein friedfertiger Fürst, und hieng mehr oder weniger von dem Ostfränkischen Reiche ab, so wie sein Reich noch unter seiner Regierung den Franken zinsbar gewesen seyn mag. Radbod war ein unruhiger König, der die Waffen liebte, und sich eifrig bestrebte, sein Volk von dem fränkischen Joche zu befreien. Ersterer mag vielleicht die Absicht gehabt haben, sich durch die Annahme und Begünstigung der christlichen Religion den Franken gefällig zu machen; so wie lezterer in Vertilgung des Christenthums sich gegen die Franken zu rächen suchte. Egbert, ein Mönch aus einem vornehmen adlichen Geschlechte, nahm sich vor, die Friesen zu bekehren. Kaum hatte er das Schiff bestiegen, so wurde er durch einen gewaltigen Sturm auf den Strand geworfen. Die Furcht für Seegefahren überwog seine Bekehrungssucht. Er blieb zurük. Sein Reisegefährte Wikbert aber faste neuen Muth, gieng wieder an Bord und landete glüklich
Ao. 688 in Friesland an. Hier predigte er zwei Jahre den Friesen und ihrem Könige Radbod das Evangelium. Seine Predigten waren aber bei den heidnischen Friesen fruchtlos, (t) und so muste er unverrichteter Sachen wieder abreisen.

§. 9.

Unterdessen rüstete sich Radbod für die Freiheit seiner Friesen. Er glaubte vielleicht, daß sein Unter-

(t) Victbertus ascendit navem, et Fresiam perveniens duobus annis continuis genti illi ac regi illius Radbodo verbum salutis praedicabat. Neque aliquem tanti laboris fructum apud barbaros invenit auditores. Beda L. V. c. 10. u. Marcell. in vit. Swiberti l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

Unternehmen den glüklichsten Ausgang haben würde, weil das Ansehen der Könige von Frankreich gesunken war, und ihre ganze Macht in den Händen der Staats-Minister war, die sich Maiores Domus nannten. Pipin zog die sämmtlichen fränkischen Truppen zusammen, und stellte ihnen die Kühnheit des Königes Radbods vor, der verwegen genug war, gegen die unüberwindliche Macht der Franken die Waffen zu ergreifen. Er rükte ihm entgegen, und lieferte ihm 690 eine Schlacht. Radbod wurde ge- Ao. schlagen, und der gröste Theil seiner Armee nieder- 690 hauen. Er schikte Gesandten an Pipin, lies um Friede bitten, und unterwarf sich und seine Unterthanen der fränkischen Oberbotmässigkeit. Er muste sich zu einem gewissen Tribute verstehen und deshalb Geissel ausliefern; (u) auch soll er versprochen haben, ein Christ zu werden, welchem Versprechen er aber nicht nachgekommen ist. (x)

§. 10.

Es ist zu vermuthen, daß Radbod, der nach dieser unglüklichen Schlacht wieder ein Vasall des fränkischen

(u) Pipinus exercitum universum Francorum adunare praecepit. Tractatisque de utilitate consiliis, occurrit Radbodi Frisionum ducis obviare superbiae, qui tantae stultitiae involutus caligine fuit, ut contra Pipinum, invictum Principem, aciem praeparare praesumeret. In qua victus atque fugatus, maximam partem exercitus sui perdidit. Seraque tandem poenitentia ductus legatos ad Pipinum dirigens, pacem postulat, seque cum his, quos regebat, suae ditioni subdidit. Obsidibus quoque datis, Pipini tributarius efficitur. Annales Metenses ad ann. 689.

(x) et victus est Radbodus cum suis et promisit se Christianum fieri, quod non servavit. Chron. Trai. bei Math. in Anal. T. V. p. 310.

Landesbibliothek Oldenburg

fränkischen Reiches geworden, auch dem Pipin ei
nen Theil von Friesland abgetreten und seine Resi
denz weiter ins Osten verleget habe. Denn de
gleichzeitige Schriftsteller, Beda, meldet, daß
Radbod aus dem diesseitigen Friesland (frisia cite
rior) vom Pipin vertrieben sey. (y) Die Grän
zen zwischen dem diesseitigen und jenseitigen, das ist
westlichen und östlichen Friesland lassen sich nicht
genau angeben. Vielleicht erstrekte sich jenes, wie
hernach in jüngeren Zeiten, von der Schelde bis
zum Fly. Vorhin war Uetrecht seine Residenz. (z)
Nach dem mit Pipin eingegangenen Frieden aber soll
er sich nach der Insel Fosteland begeben haben. (a)
Cornelius Kempius, Brower, Dankwerth, Heim
reich

(y) quia nuper Pipinus citeriorem Fresiam, ex
pulso inde Radbodo rege ceperat &c. Beda L. V.
c. XI.

(z) Radbodus rex Frisiae illo tempore expul
sus a Traiecto. Marcell. Vita Swib. c. 7. Perve
nit Wilbrodus Traiectum arcem tunc et solium
regni Frisiae. Theofr. Epternac. de itinere S.
Willebrodi. Dies ist aber ein chronologischer
Fehler, es sey denn wie Wagenaar (vaderl. Hi
stor. IV. Boek p. 358.) und andere vermeinen,
daß Radbod erst Ao. 692 von Pipin geschlagen,
und Willebrod schon vorher in Friesland ge
kommen sey.

(a) Morabatur Radbodus rex eo tempore ex
pulsus apud insulam Fastelandiae. Marc. l. c.
Iste Radbodus habuit domicilium apud insulam,
quae Fostelant vocata erat. Chron. Traiecti bei
Math in Anal. T. V. p. 309. Di Coninc Radbo
dus had syn woninghe bi enen Eylande, dat hiet
Fostenland. Chron. Joannis de Beka bei Math.
T. III. p. 12.

Landesbibliothek Oldenburg

reich, Arnkiel und fast alle Geschichtschreiber sind der Meinung, daß diese Insel an dem Ausflusse der Elbe belegen und die Insel Helgoland sey. Besonders hat solches Moller ausführlich zu beweisen gesuchet. (b) Ich kann zwar nicht in Abrede sezzen, daß Helgoland nicht vorhin sollte Fosteland genannt seyn, (c) nur kömmt es mir sehr unwahrscheinlich vor, daß der König Radbod auf Helgoland sollte gewohnet haben. Wenn man auch annimmt, daß Friesland damalen sich östlich bis zur dänischen Gränze mag erstrekket haben, so ist doch nicht zu vermuthen, daß Radbod in dem äussersten Winkel, entfernt von allen seinen Unterthanen sollte residiret haben. Möchte man etwa annehmen, Radbod sey vor Pipin geflüchtet, und habe sich auf Helgoland verstekt; so ist sein Aufenthalt auf dieser Insel doch nur von kurzer Dauer gewesen, weil er mit Pipin sofort, wiewol auf unangenehme Bedingungen einen Frieden geschlossen.

§. 11.

Nach der Niederlage des Königs Radbods wurde wieder eifrig an der Fortpflanzung des Christen-

(b) Molleri Isagoge ad hist. Cherf. Cimbr. P. II. p. 16.

(c) Coactus est in quandam insulam, in confinio Fresonum et Danorum, quae barbarice Fositesland est nuncupata &c. Theof. Eptern. de itinere S. Willebr. c. 10. Unde nomen accepit, ut Heiligeland dicatur. Hanc in vita S. Willebrodi Fosetesland appellari didicimus. Adam. Brem. de Situ Daniae; dagegen hält Boschaert in Tract. de primis vet. Fr. Apostol. diss. 56. die Insel Amerland für Fosetland.

Landesbibliothek Oldenburg

stenthums gearbeitet. Willibrod, und eilf andere Geistliche kamen aus England. Sie machten bei Pipin ihre Aufwartung und wurden sehr günstig von ihm empfangen. Er sandte sie mit sicherm Geleite zu den Friesen, um ihnen das Evangelium zu verkündigen. (d) Diese Missionarien hielten sich einige Jahre bei den Friesen und Sachsen auf. Willibrod gieng hierauf mit Bewilligung Pipins nach
Ao. Rom, und wurde von dem Papste Sergius I. zum
696 Erzbischof der Friesen unter dem Namen Clemens eingeweihet. Pipin schenkte ihm sein Schloß zu Uetrecht, und so wurde Uetrecht, welches vorhin Wiltenburg hieß, die Erzbischöfliche Residenz. (e) Begünstiget durch die Macht Pipins verstörte er die Götzen, baute in der umliegenden Gegend Kirchen und Klöster, und ließ allenthalben das Evangelium predigen. (f) Radbod sahe dieses mit scheelen Augen an. Er war noch immer dem Heidenthum zugethan, und haßte die Christen. Von neuem fieng er Händel an und beunruhigte das Gebiet Pipins. Dieser warnte ihn, aber umsonst. Er zog seine fränkische Armee zusammen und lagerte sich bei Durstede am Rheine.
Ao. Hier kam es zur Schlacht. Radbod führte selbst die
697 Friesen an. Von beiden Seiten wurde tapfer gefochten. Zulezt muste Radbod fliehen, und dem Sieger Pipin, der eine grosse Niederlage unter den Friesen gemacht hatte, das Feld lassen. Pipin machte

(d) Beda Lib. V. c. 11. Marcell. c. 6.

(e) Beda Lib. V. c. 12.

(f) Beda l. c. und Klaas Kolin bei Dumbae in Analect. T. I. p. 260.

Landesbibliothek Oldenburg

machte grosse Beute, und kehrte wieder zu den Seinigen zurük. (g)

§. 12.

Nach dieser Zeit haben sich Pipin und Radbod ausgesöhnet. Man kann dieses für gewis annehmen, weil der König Radbod seine Tochter Theudalinde dem Grimoald, Pipins Sohn zur Gemahlin gegeben. (h) Der Friede zwischen den Friesen und Franken hat bis zu dem Absterben Pipins Stand gehalten. Man findet wenigstens nirgendsin den Annalen, daß diese beide Völker in dieser Zwischenzeit sich ten bekrieget haben. Friesland blieb also, ganz wahrscheinlich, noch immer eine fränkische Provinz; so wie Radbod ein Vasall des fränkischen Reiches. Pipin erkrankte auf seinen Schlosse Jupil an der Maas. Sein Sohn Grimoald reisete dorthin, um seinen Ao. 714

(g) Pippinus Princeps duxit exercitum contra Frisiones & Radbodum, Ducem ipsorum, immitem atque paganum, qui verba Principis Pipini saepe contempserat et fines principatus eius crebris irruptionibus vexabat. Adunato igitur exercitu iuxta castrum, quod dicitur Doreſtadum, castra metatus est. Cui occurrit cum valida manu et pugna commissa est, ubi Frisones superba manu Radbodi in aciem properantes, magna clade percussi sunt. Fugatoque Duce eorum Ratbodo, Pippinus victor extitit. Captis itaque innumerabilibus spoliis, victor ad propria reversus est. Annal. Metiens. ad an. 697.

Castro Doreſtato illic belligerantes invicem Pipinus Victor extitit, fugatoque Ratbodo Duce cum Frisonibus, qui evaserant, cum multis spoliis et praeda reversus est. Fredeg. Chron. c. 102.

(h) Chronicon Fredegarii cap. 104. Sigb. Gemblac. Chron. ad an. 699.

Landesbibliothek Oldenburg

seinen kranken Vater zu besuchen, und wurde auf dieser Reise von Rangar, einem Leibtrabanten Radbods, in der Lambertus-Kirche zu Lüttich durch einen Meuchelmord hingerichtet. (i) Aus diesen Umständen muß man fast schließen, daß Grimoald auf Anstiften seines Schwiegervaters Radbod ermordet sey. Pipin erholte sich zwar wieder, verstarb aber noch in demselben Jahre 714.

§. 13.

Nach Pipins Tode entstand ein Bürger-Krieg. Pipin hatte kurz vor seinem Absterben seinen Enkel Theobald, einen Sohn des Grimoalds zum Maior Domus von Neustrien und Burgund ernannt. Er war ein Kind. Seine Grosmutter Plektrudis, Pipins Gemalin, übernahm die Vormundschaft, und hielt ihren Stiefsohn Karl gefangen. Dieses Weiber-Regiment war nicht nach dem Geschmakke der Franken. Die Neustrier empörten sich, schlugen den Theobald in die Flucht, und ernannten einen Edelmann, Raganfried zum Maior Domus. Zu dieser Zeit entfloh Karl Pipins Sohn mit dem Zunahmen Martel aus seinem Gefängnisse und wurde zum Maior Domus von Austrasien ausgerufen.

Raganfrid getraute sich nicht, auf der einen Seite der Plectrude, auf der andern Karl Martel die Spitze zu bieten. Um sich in seinem Posten zu erhalten, schloß er ein enges Bündniß mit dem friesischen

(i) Chron. Fredeg. c. 104. u. de Maior. Dom. Libel. apud du Chesne, T. II. p. 2. Annal. Met. ad an. 714.

Landesbibliothek Oldenburg

sischen Könige Radbod. (k) Dieser sezte seine Leute zu Schiffe und fuhr den Rhein herauf bis nach Köln. Hier sezte er seine Truppen an das Land und lieferte Karl eine Schlacht. Nach einem blutigen Gefecht flohen endlich die Franken und die Friesen erhielten den Sieg. Mit genauer Noth rettete sich Karl Martel mit der Flucht. (l) Diese Schlacht ist Ao. 715 vorgefallen. Der König Chilperich Ao. und sein Maior Domus Raganfried vereinigten ihre 715 Heere bei Köln. Plektrudis wurde mit ihren Enkeln von diesem gemeinschaftlichen Heere in dieser Stadt eingeschlossen. Durch reiche Geschenke wusten sie es endlich dahin zu bringen, daß die Belagerung aufgehoben wurde. Nun durchzog die Armee des Chilperich den Ardennerwald; unvermuthet wurde sie von Karl bei Ambles an der Luxemburgischen Gränze angegriffen und geschlagen. Bald darauf erfocht Karl bei Vinci einen völligen Sieg. (m) Die

(k) Fredegarii Chronic. c. 105.

(l) Carolus contra Radbodum regem, qui Coloniam usque venerat, dum fortiter dimicat, magnum exercitus sui damnum consequitur. Annales Fuldenses apud Freh. Script. rer. Germ. p. 1. Frigiones cum Radbodo duce consurgunt. Carolus maximum dispendium de sodalibus suis perpessus est, atque per fugam dilapsus abcessit: Gesta Francor. c. 52. Contra Radbodum Carolus cum exercitu suo consurgens, certamen invicem iniere; sed non modicum ibi perpessus est damnum Chron. Fred. c. 106. ferner Chron. Herm. Contracti bei Pist T. I. p. 211. Chronic. Mar. Scoti p. 629. Sigib. Gembl. Chronogr. p. 768.

(m) Chronic. Fredeg. c. 106.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Friesen und ihr Heerführer scheinen nicht b
der Armee des Chilperich und Raganfrieds gewes
zu seyn, weil ihrer so wenig bei der Schlacht b
Amblef, als bei Vinci gedacht wird. Wie Chilp
rich Köln eingeschlossen, und nachher durch den A
denner Wald zog, stand Radbod mit seiner Arm
in einer andern Gegend. (n) Villeicht mag Ka
um Luft zu gewinnen, diesen durch einen Vergle
zum Abzuge bewogen haben.

§. 14.

Ao. 716 Im folgenden Jahre haben Radbod und K
wiederum einander eine Schlacht geliefert. (o) E
mius sezzet hinzu, Poppo, ein naher Anverwa
ter Radbods, habe die Avant-Garde angefüh
und sey an der brabantischen Gränze von Karl
gegriffen und völlig geschlagen worden. Radbod
be hierauf sofort Gesandten abgeschikt und um Fr
den bitten lassen; er selbst aber habe dabei ange
bet, ein Christ zu werden. Karl habe diese B
dingungen angenommen, und den Bischof Wulfr
abgesandt, das Christenthum unter den Friesen a
zubreiten. (p) Alle alte Chroniken kommen d
rin mit einander überein, daß es dem Könige Ra
bod nie ein Ernst gewesen, den Götzendienst sei
Väter zu verlassen. Dem Bischof Wulfram ist
endlich geglükket, ihn zu überreden, sich taufen
lass

(n) ab alia parte praestolante Radbodo cod.

(o) Chronic. Quedlinb. in Leibn. Script. re
Brunsw. T. II. p. 274. Lambert. Schafnabur.
Pist. Scr. rer. germ. T. I. p. 309.

(p) rer. Frisic. hist. Lib. 4. p. 54.

Landesbibliothek Oldenburg

lassen. Schon hatte Radbod den einen Fuß in den Taufstein gesezzet, wie er sich zu dem Bischof wandte und ihm die Frage vorlegte, wo sind die mehresten meiner Vorfahren? Sind sie in dem Paradiese oder in der Hölle? Verlegen, antwortete Wulfram, seine ungetauften Vorfahren seyn sicher in den Wohnungen der unseligen Geister. Nun, versezte Radbod, so will ich denn auch lieber mit der Menge meiner Voreltern bei Wodan bleiben, als mit den wenigen Christen in Himmel kommen, und zog seinen Fuß aus dem Taufbade zurük. Wenige Tage nachher Ao. 718 ist er verstorben. (q) Ao. 718

§. 15.

Dieser Radbod soll ein Sohn des vorigen Königs Adgils gewesen seyn. (r) Nach den Sagen und den Chroniken hat er seine Residenz zu Stavorn gehabt, und 3 Töchter nachgelassen, wovon zwo an sächsische Fürsten, und die dritte Odbilda an einen dänischen König verheurathet gewesen. Sein einer Sohn soll gleich nach seinem Tode sich haben taufen lassen und bald darauf verstorben seyn. Sein zweiter Sohn

(q) Chronicon de Traiecto bei Math. in Anal. T. V. p. 311. Chronicon Joh. de Beka bei dems. T. III. p. 16. Joh. a Leydis L. II. c. 21. Magn. Chronic. Belg. p. 28. Kolyn Rym Chron. bei Dumb. in Anal. T. I. p. 255. Bathonis Chronic. Brunsw. pictor. bei Leibn. in Scr. rer. brunsw. T. III. p. 295. Chron. eccles. hamel. eod. T. II. p. 508. und bei Mencke in Scr. rer. germ. T. II. p. 513. Chronic. Engelhusii p. 1057 und sämmtliche friesische Geschichtbücher und Chroniken.

(r) Calvis. in Chron. ad an. 679. Hamcon. de Frisia p. 26.

Landesbibliothek Oldenburg

hat Adgill geheissen. (s) Die Geschichte dieses Radbods wird in unsern Annalen und Chroniken sehr verwirrt aufgeführet. Bald werden aus ihm 2 Personen, ein König und Herzog Radbod gemacht, bald wird dieser Radbod und Radbod der zweite, so wie Pipin von Heristall mit Pipin dem jüngern, und Karl Martell mit Karl dem Grossen verwechselt. Wodurch denn, besonders in der Chronologie, viele Irrungen entstanden sind.

§. 16.

Nach dem Absterben König Radbods regierte über Friesland ein Herzog Poppo. Dieser hat, um sich den Franken gefällig zu bezeigen, dem Bischof Willibrod verstattet, das Evangelium ungehindert durch Friesland zu predigen. (t) Aus der fränkischen Geschichte bemerken wir, daß Karl Martell um diese Zeit die Sachsen, nachher die Allemannen und Schwaben bekrieget habe, daß bald darauf Eudo, Herzog von Aquitanien wider ihn die Waffen ergriffen und die Sarazenen in Spanien wider ihn aufgewiegelt habe. Die beständigen Unruhen und die ausländischen Kriege, worin Karl verwikkelt war, flößte den Friesen und ihrem Heerführer Poppo Muth ein, und schien ihnen eine gute Gelegenheit zu seyn, das fränkische Joch abzuschütteln; auch vielleicht das Christenthum wieder auszurotten. Poppo der seither als Christ geheuchelt hatte, war in der That ein eifriger Anhänger des Götzendienstes. Er wiegelte die Friesen auf, alles griff nach den Waffen. Allgemein war die Em-

(s) Emmii rer. fr. hist. Lib. IV. p. 55.

(t) Joh. a Leydis L. I. c. 23.

Landesbibliothek Oldenburg

Empörung. Karl rüstete eine Flotte wider die Friesen aus, stach in die See und landete in Ostergo und Westergo (Austrachiam et Westrachiam) durch einen Kanal Boerdiep genannt. Hier schlug er sein Lager auf. Er griff das friesische Heer an, und erfocht über dasselbe einen vollkommnen Sieg. Selbst der Heerführer Poppo blieb. Nun durchstrich er das Land, schleifte und verbrannte die Götzen-Tempel, machte grosse Beute, tödtete die Rebellen, machte sich das Land wieder unterwürfig, und nahm Geissel mit sich. So zog er als Sieger in seine Staaten zurük. (u) Dies geschah Ao. 734. Nunmehro stand Friesland unter fränkischer Oberbotmässigkeit. Diese und die vorige Unterwerfung Ao. 734

(u) Itemque in gentem durissimam maritimam Frisionum nimis crudeliter rebellantem, praefatus Princeps (Carolus) audacter navali euectione properat, certatim ad mare ingressus navium copia adunata Austrachiam et Westrachiam insulas Frisionum penetravit, super Burdine fluvium castra ponens: Poponem gentilem ducem illorum fraudulentum consularium interfecit, exercitum Frisionum prostravit: fana eorum idololatriae contrivit, atque conbussit igni, cum magnis spoliis et praedis victor reversus est in regnum Francorum. Fredegarii Chron. c. 109. Ao. 734. Carolus Princeps in Frisiam proficiscitur omnesque rebelles eius gentis trucidavit, caeteros, quos vivos reliquit, acceptis obsidibus, ditioni subiugavit. Annales Metens. ad Ao. 734

Ao. 728. Carolus navali evectione regnum Frisonum ingreditur, interfectisque quam plurimis, Popponem ducem eorum interemit, subuersisque lucis, fanis, victor cum praeda magna revertit. Annal. Fr. inc. Aut. ex bibl. Pithoei ad Ao. 728.

Landesbibliothek Oldenburg

der Friesen rechnete Karl Martell in die erste Klas seiner Triumphe. (x)

§. 17.

Bis an den Tod Karl Martels und noch ein kurze Zeit nachher scheinen die Friesen sich ruhig g halten zu haben. Wenigstens lesen wir bei de fränkischen Scribenten um diese Zeit nichts von ih ren Kriegen und Empörungen.

Ao. 740 Karl starb Ao. 740. Kurz vor seinem Tod theilte er, mit Einwilligung der fränkischen Stä de, das Reich unter seine beiden Söhne, Kar mann und Pipin den jüngern. Karlmann erhi Austrasien, Allemannien und Thüringen; Pipi Burgund, Neustrien und die Provence.

743 Im Jahr 743 griffen die Sachsen zu de Waffen und wurden von Karlmann geschlagen un wieder zum Gehorsam gebracht. (y) Die Frie sollen an dieser Empörung mit Antheil genommen un die Sachsen unterstützet haben. (z) Sie werde also eben so, wie die Sachsen durch Karlmann g demüthiget seyn. Nach dieser Zeit scheinen die Fri sen den Franken, als ihren Oberherrn völlig ang hangen und es mit ihnen gehalten zu haben. Den

(x) qui (Carolus) multas gentes sceptris adje cit Francorum, inter quas etiam triumph gloria Frefiam extincto Radbodo addit imperio Vita S. Ludgeri bei Leibn. in Script. rer. brunsv. T. I. p. 80.

(y) Annales Franc. Tilian. ad an. 744. Anna les Fuld. ad an. 745.

(z) Epist. Zachar. inter Bonif. 128.

wie in dem Jahre 746 die unruhigen Sachsen sich wieder empörten, und Pipin mit einer Armee heranrükte, rüsteten sich auch die Wenden und Friesen und fügten sich unter Anführung ihrer Könige zu der fränkischen Armee. Die Sachsen wurden geschlagen. Sie gelobten wieder an, sich der fränkischen Oberherrschaft zu unterwerfen, die Schazzung, welche sie Klotar I. versprochen hatten, in der Folge treu und heilig zu bezahlen, auch zur christlichen Religion überzugehen und sich taufen zu lassen. (a) Wir bemerken hieraus, daß Liebe zur Freiheit, Unabhängigkeit und Widersinn gegen die durch die Waffen gepredigte christliche Religion der Grund zu den bisherigen sächsischen und friesischen Empörungen gewesen. Da hier auch eines friesischen Königs, oder gar in der mehrern Zahl, Königen gedacht wird, so ist hieraus zu folgern, daß die Königliche Würde bei den Friesen noch nicht erloschen gewesen. Ao. 746

§. 18.

Karlmann ließ sich 747 als Mönch einkleiden, und so wurde sein Bruder Pipin, Herr der ganzen Ao. 747

(a) eodem anno Saxones more consueto fidem, quam Germano suo (Carolomanno) promiserant, mentiri conati sunt. Qua de causa adunato exercitu ad eos peruenire compulsus est; cui etiam reges Winidorum seu Frisonum ad auxiliandum uno animo convenerunt. Quod videntes Saxones, multis ex eis iam trucidatis, pacem petentes, iuri Francorum sese, ut antiquitus mos fuerat, subdiderunt, et ea tributa, quae Clotario praestiterant, — deinceps esse reddituros promiserunt — petierunt sibi sacramenta conferre. Fredeg. Chron. contin. post. C. 110.

Landesbibliothek Oldenburg

Monarchie. Zwar war Childerich III. damals König, er war aber nur ein Aster-König. Er führte blos den Titel und der Maior Domus Pipin das
Ao. Ruder. Ao. 752 legte Pipin der jüngere die Mas-
752 ke ab. Childerich wurde abgesezzet, und er feierlich als König ausgerufen und von Bonifacius gesalbet. So stürzte der Königliche Merovingische Stamm dahin. Dieser ebengenante Bonifacius war ein schottischer Mönch und hies Winfried. Schon Ao. 717 kam er aus England nach Friesland. Er gab sich alle Mühe den König Radbod von dem Irrwege abzuführen und ihn zu dem Christenthum zu überholen. Seine Ermahnungen und Predigten aber waren fruchtlos. (b) Er gieng hierauf nach Rom und wurde von dem Papst Gregorius II. unter dem Namen Bonifacius bevollmächtiget, das Evangelium durch Deutschland zu predigen. Das Absterben Radbods war ihm ein Triumph. Freudig schifte er sich auf dem Rhein ein, und fuhr nach Uetrecht, wo er dem Bischof Willebrod durch predigen und bekehren der Ketzer und Niederreissen ihrer Götzentempel treflichen Beistand leistete. (c) 737 wurde er Bischof und hernach Erzbischof zu Maynz (d) 742 lies Karlmann eine grosse Kirchen-Versammlung in Frankreich ausschreiben, wo Bonifacius den Vorsiz zu haben schien. Auch bei Pipin war er sehr beliebt, weil er durch sein Ansehn vieles dazu mit beigetragen, daß

(b) Legenda Bonifacii c. I. in Menkenii Script. rer. Germ. T. I. p. 834.

(c) eod. c. 5. und Willibaldi vita S. Bonifacii c. 6.

(d) Vita Bonifacii c. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

daß Childerich abgesetzet wurde und Pipin den Thron bestieg. (e)

Noch lagen die Friesen gröstentheils in der Finsterniß des Unglaubens. Alle Bemühungen der Franken und der Geistlichkeit, den Götzendienst auszurotten, hatten bisher wenig gefruchtet. Was des einen Tages der Lehrer der christlichen Religion baute, riß des andern Tages der Priester Wodans wieder nieder. Bonifacius scheute seines nunmehrigen hohen Alters ohnerachtet, keine Gefahren, das Christenthum unter den Friesen feste zu gründen. Er gieng selbst in Gesellschaft einiger Geistlichen nach Friesland über. Seine Predigten hatten den Erfolg, den er sich gewünschet hatte. Einige tausende, Männer, Weiber und Kinder wurden von ihm getaufet, und viele Kirchen wurden von ihm gestiftet. (f) Er gieng hierauf nach Dokkum, lies Zelte für sich und sein Gefolge aufschlagen, und predigte und taufte auf dem ofnen Felde. Wie er sich hier eine kurze Zeit aufgehalten, wurde er frühmorgens von einer Menge heidnischer Friesen überfallen. Seine Leute griffen sofort zu den Waffen, um Gewalt mit Gewalt zu widerstehen; er selbst aber ermahnte sie die Waffen niederzulegen. Hierauf fiel die ganze wüthende Schaar der Ungläubigen auf Bonifacius an, und tödtete ihn und 53 seiner Reisegefährten. (g) So starb dieser berühmte Mann den

(e) Chronic. Hamelense bei Leibn. in Scr. rer. brunsw. T. II. p. 508.

(f) Willbaldi Vita S. Bonifacii c. 10.

(g) Willib. vita S. Bonifacii c. 10. et Legenda Bonif. in fine. Notkeri Martyrologium ad Non. Junii

Tod eines Martyrers im Jan. 754. Seine Biographen sind Spangenberg, Sagittarius und Letzner. Damalen wurde nicht das Christenthum, wie zu den Zeiten der Apostel blos durch Sanftmuth, Gedult, Ueberzeugung, Lehren und Predigen verbreitet, sondern die das Christenthum predigende Geistlichen waren durch Gewaltbriefe der fränkischen Könige unterstützet, und hatten entweder selbst das Schwerdt an der Seite oder reiseten in Gesellschaft bewafneter Kriegesknechte. Auch diese Geschichte bewähret es, denn mit dem Bischofe fielen aus seinem Gefolge 53 Männer, die das Schwerdt ziehen wollten.

§. 19.

Die Friesen diesseits der Emse, welche dem Christenthum anhingen, haben auf Befehl Pipins den Tod des heiligen Bonifacius nach der Erzälung des Emmius gerochen und die Rebellen umgebracht. Er sezzet hinzu, daß der Aufstand der Friesen und der Mord des Bonifacius auf Verfügen und Veranlassen des Königes Radbods II. geschehen und Radbod hierauf erst zu dem sächsischen Herzog Wittekind und nachher nach Dänemark geflüchtet sey. (h) Wir treffen diesen Radbod unten noch einmal als König der Friesen zur Zeit Karl des Grossen an. Unser altfriesisches Landrecht vermeldet auch ausdrüklich, daß der König Radbod nachher von Dänemark zurük in diese Provinz gekommen, von Karl dem Grossen bald darauf besieget und aus dem Lande getrieben

Junii et Annal. Franc. inc. Ant. ex Bibl. Pith. ad. an. 754.

(h) rer. fr. hist. L. IV. p. 61.

trieben sey. (i) Wenn diese Geschichte nun wahr seyn mag; so hat sich vielleicht dieser Radbod als Flüchtling auf Fosetland oder Helgoland aufgehalten, und ist es denn ein chronologischer Fehler, wenn die alten Geschichtschreiber Helgoland für die Residenz Radbods des ersten ausgeben. In Harlingerland heist ein Hügel Rabbolsbarg. Auf der Insel Nesserland und bei der Knocke hat man einen Weg, Kon-Rebbers-Weg genannt. Nach der Tradition soll dieser Hügel und diese Wege nach dem Könige Radbod benannt seyn. (k)

(i) Da di Koningh Kaerl ende di Koningh Radbod fon Deenmeerkum in dat Land comen — — und hernach da foer di Koningh Radbod wta Lande. Schot. Beschr. der Harl. Friesl. p. 53^b und 54^a. Die Sache selbst kann ihre Richtigkeit haben, nur sind die Nebenumstände Mönchs Unsinn und Erdichtung. Den Sieg hat Karl sich gewis durchs Schwerdt und nicht durch ein abentheuerliches Ordale, wie das Landrecht vermeldet, verschaffet.

(k) Harckenroth Oostfr. Oorspr. p. 230. 316 und 853. in dem alten Catalogo der Länder des Klosters Langen stehet: In Midlemer Hamryk by Koninck Rebbyrs Wech.

Vier-

Landesbibliothek Oldenburg

Vierter Abschnitt.

§. 1. Karl der Grosse wird der einzige Beherrscher der fränkischen Monarchie. Seine Kriege wider die Sachsen. Friesen sind mit in diesem Kriege verflochten. §. 2. Der friesische König Gondobald ziehet mit Karl nach Spanien wider die Sarazenen und bleibt bei den pirenäischen Gebürgen. König Radbod kömmt aus Dänemark zurük. Neue Empörungen der Sachsen und Friesen. Grausame Rache Karls. §. 3. Die erbitterten Sachsen und Friesen greifen zu den Waffen und stellen den Götzendienst wieder her. Karl dämpft den neuen Aufruhr mit dem Schwerdte, benimmt den Rebellen das Recht der väterlichen Erbschaft und verbannet den lezten friesischen König Radbod II. Ganz Sachsen und Friesland nimmt die christliche Religion wieder an. §. 4. Der heilige Ludger wird zum Lehrer über 5 friesische Grafschaften in Ostfriesland und Gröningerland bestellt. Stiftung der Bißthümer Münster und Bremen. §. 5. Friesen bleiben Karl getreu, und leisten ihm an der Ostsee wider die Wilzen und an der Donau wider die Hunnen Heerfolge. §. 6. Graf Diederich, ein wahrscheinlich von Karl über Friesland bestellter Herzog, wird in Rüstringen von den Sachsen überfallen und geschlagen. Neuer sächsischer Krieg. Friedensschluß zu Salz. §. 7. Einhalt der Friedensartikel. Auch die Friesen sind wahrscheinlich in diesem Frieden mit inbegriffen gewesen. §. 8. Friesen leisten dem Kaiser Karl Heerfolge wider die Normänner. Der normännische König Godfried fällt in Friesland ein. §. 9. Friesland wird von dem Könige Godfried erobert und verwüstet. Die Friesen werden von ihm mishandelt und hart gedrükt. §. 10. König Godfried stirbt. Friede mit den Normännern. Tod Kaisers Karl des Grossen.

§. 1.

Pipin starb im Jahre 768. Seine französische Staaten hatte er unter seinen beiden Söhne Karl
Ao. und Karlmann vertheilet. Wie Karlmann 771 mit
771 dem Tode abgieng, wurde Karl der einzige Beherrscher der weit ausgebreiteten fränkischen Monarchie.

Seine

Seine langjährige Regierung war voller Unruhen und Kriege. Seine Siege erwarben ihm bei der Nachwelt den Namen des Grossen. Kein Volk hat ihm mehr zu schaffen gemacht, als die Sachsen. Kaum waren sie von ihm gedemüthiget; so griffen sie schon wieder zu den Waffen. In 33 Jahren wechselte zwischen ihm und den Sachsen Krieg und Friede ab, bis es ihm zulezt glükte, sie völlig zu unterjochen. (a) Die veranlassende Ursache zu diesen sächsischen Kriegen waren bald die fränkische Bekehrungssucht, bald Gränz-Irrungen, bald auch der verweigerte Tribut, welchen die Sachsen jährlich mit 300 Pferden entrichten musten. (b) Wir finden in diesem sächsischen Kriege die Friesen öfters mit verflochten, daher können wir diesen Krieg nicht ganz übergehen.

Ao. 772 zog Karl der Grosse zum erstenmale 772
wider sie zu Felde, eroberte ihre Festung Eresburg und zerstörte die berühmte Irmensäule, den sächsischen Abgott. (c) Ob aber damalen schon die Friesen die sächsische Partei wider die Franken genommen, kann ich aus Mangel der Nachrichten nicht behaupten.

§. 2.

(a) Saxonicum bellum, quo nullum neque prolixius, neque atrocius. Eginh. Vita Car. M. c. 7. Finito tandem diutino atque cruentissimo Saxonico bello, quod ut dicunt, triginta trium annorum tempus occupavit. Anon. Vita Ludov. Pii.

(b) Eginhard Vita Car. c. 7. Poeta Saxo ad ann. 772. Annales Pithoeani ad an. 758. Helmoldus L. I. c. 3.

(c) Annal. Eginh. ad an 772.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2.

Wie Karl der Grosse einen Zug nach Spanien wider die Sarazenen vornahm, soll ihn Gundobald, König der Friesen begleitet haben. Der Sage nach hat er als General der Franken 4000 Mann commandiret, ist in den pirenäischen Gebürgen geschlagen und umgekommen. (d) Die Abwesenheit Karls in Spanien und der Verlust, den er in den Roncovalschen Thälern erlitten, gab den Sachsen neuen Muth. Ihr Heerführer Wittekind ergrif wieder die Waffen. Wie Emmius vermuthet, soll er von Radbod II. Gondobalds Bruder, welcher nun aus Dänemark zurükgekommen war, aufgehetzet seyn. (e) Ich laß dieses dahin gestellt seyn, weil keine gleichzeitige Schriften um diese Zeit seiner erwehnen. Indessen ist doch so viel gewiß, daß die Friesen mit den Sachsen gemeinschaftliche Sache gemacht haben. Beide Völker sind aber wieder von Karl dem Grossen zum Gehorsam gebracht. Das Ende dieses Krieges war, wie gewöhnlich die Annahme der christlichen Religion, da sich denn viele Friesen und Sachsen taufen ließen. (f) Kaum hatte Karl den Rükken gewandt; so empörten sich wieder die Sachsen. Verschiedene Jahre nacheinander war er genötiget wider sie zu Felde zu ziehen. Wie er sie zulezt besiegt und für getreue fränkische Unterthanen

(d) Joh. a Leydis de Orig. et Gest. D. de Bred. in Math. Anal. T. II. p. 609. Turpinus de Gest. Car. M. c. 11 u. 23. Emm. L. IV. p. 63. Occo Scarl. p. 52. Hamcon. fol. 28.

(e) Emmius c. l.

(f) Annales Loisel. ad an. 779 et 780. Chronic. Moissiac. ad an. 780.

Landesbibliothek Oldenburg

thanen hielt, griffen sie 782 die fränkische Armee 782
an, welche wider die Slaven zu Felde zog und die Sachsen an sich ziehen wollte. Der Sieg lenkte sich auf die Seite der Sachsen, welche die Franken schlugen und zerstreuten. (g) Karl rächte bald diese Empörung und lies 4500 Sachsen zu Verden die Köpfe vor die Füsse legen. (h) Ein Beweiß von der Grausamkeit des damaligen Zeitalters und der Strenge Karls des Grossen!

§. 3.

Diese Strenge war wieder der Zunder zu einem neuen Aufruhr. Im folgenden Jahre 783 783
wiegelte Wittekind die Sachsen und die Friesen bis an das Fly zu einer neuen Empörung auf. Das Christenthum wurde allenthalben ausgerottet, die Kirchen wurden niedergerissen und die Priester aus dem Lande gejaget. (i) Ludger, der schon einige Jahre vorher das Evangelium zu Dockum geprediget hatte, muste ebenfalls die Flucht ergreifen. (k) Karl er- 784
schien bald mit einer neuen Armee, schlug die Sachsen und Friesen und dämpfte den Aufruhr. (l) Diese Empörung wurde von Karl dem Grossen hart bestrafet, indem er den Rebellen das Recht der väterlichen

(g) Annales Pithoeani. Annales Laurishem. et Poeta Saxo ad annum 782.

(h) Eginh. Annales ad an. 782.

(i) Acta Ludgeri in Leibn. Scr. rer. br. T. I. p. 90. §. 18.

(k) eod.

(l) Eginh. Annal. ad an. 784. Chron. de Trai. in Math. Anal. T. V. p. 315. Diese Chronik stellt aber die Geschichte auf das Jahr 788.

Landesbibliothek Oldenburg

terlichen Erbschaft nahm, welches sie erst unter Ludwig dem Frommen wieder erhielten, (m) wovon unten weiter gehandelt werden wird, und den König Radbod aus Friesland verbannte. Dieser soll wieder nach Dänemark geflüchtet und bald darauf gestorben seyn. (n) Wittekind war endlich selbst der beständigen Plakkereien mit den Franken müde, und
785 bequemte sich ein Christ zu werden. (o) Diesem Vorgange des sächsischen Herzogs folgten die Sachsen und Friesen. Ganz Sachsen und Friesland nahm die christliche Religion an. (p)

§. 4.

Karl sezte hierauf den heiligen Ludger zum Lehrer über fünf friesische Grafschaften in der heutigen Provinz Gröningen und Ostfriesland. Diese Grafschaften hiessen Humsterland, Hunsingo, Fivelingo, Emsigerland und Federgo. Sodann legte er auch die Insel Bant zu seinem Sprengel. (q) Das Christenthum war aber darum noch lange nicht feste

(m) Vita Ludov. Pii ad an. 814.

(n) Emmii rer. fr. h. p. 65. Occo Scarl. Vrief. Chr. p. 54. Dieser sezt aber seine Verbannung und Tod auf das Jahr 775 s. auch 3ten Abschnitt §. 19.

(o) Eginh. Annal. ad an. 785. Annal. Metens. Ann. Laurish. Poeta Saxo ad an. 785.

(p) Fragm. epist. Albini apud du Chesne T. II. p. 322.

(q) Super pagos quinque, quorum haec sunt vocabula: Hugmerchi, Hunusga, Fuulga, Emisga, Fedirga, et unam insulam, quae dicitur Bant. Acta Ludgeri c. I. §. 19. Was unter Federgo zu verstehen ist, wird unten ausgeführet werden.

Landesbibliothek Oldenburg

feste gegründet. Die Ostfriesen fingen wieder an zu wanken. Malwin und Eilrad, so hiessen die Häupter einer neuen Rebellion, zerstörten wieder die Kirchen und verjagten die Priester. Der heilige Ludger wuste es aber so einzuleiten, daß sie dem Götzendienste völlig entsagten und sich wieder zu der christlichen Religion bekannten. (r) Karl errichtete hierauf verschiedene Bißthümer, unter andern eines zu Münster, wo der heilige Ludger zum ersten Bischof angeordnet wurde, (s) und eines zu Bremen. Hier war Willehald der erste Bischof, unter dessen Sprengel ein Theil von Friesland und hauptsächlich Ostfriesland stand. (t)

§. 5.

Von dieser Zeit an sind die Friesen dem fränkischen Reiche treu geblieben, und haben Karl Heerfolge geleistet. Die Wilzen, ein slavisches Volk an der Ostsee, streiften in die benachbarte Länder der fränkischen Bundesgenossen oder Unterthanen. Karl Ao. lies eine Armee wider sie anrükken. Sie bestund 789 aus Franken, Sachsen, Friesen, Soraben und Obotriten. Die Friesen fuhren zu Schiffe der Havel entlang. (u) So fiel Karl in das Land der Wilzen, besiegte und unterjochte sie. (x) Wie nachher die Ao. Hunnen bis zu der bayerischen Gränze hervorrükten, 791 wurde Karl zu Hülfe gerufen. Er brachte eine grosse

(r) Acta Ludg. c. 1.
(s) Ebendaselbst.
(t) Emm. rer. fr. h. p. 66.
(u) Habens in exercitu suo Francos, Saxones, Sorabas et Abotritas, Fresones quoque per Abola fluvium navigio venientes. Annales Franc. incerti Auct. ex bibl. Pithoei p. 13. Annalista Saxo ad an. 789.
(x) Annales Fuldens. ad. an. 789. Regino ad Annum eundem.

Ichi: Frisones vero per Habolam flu. vium navigio ve. nerunt.

Landesbibliothek Oldenburg

grosse Armee aus Franken, Sachsen und Friesen zusammen. (y) Der Sammelplaz dieser Truppen war in Bayern. Karl theilte sie in zwei Colonnen. Die eine, die aus Franken, Allemannen, und Bayern bestand, führete er selbst an. In der zweiten Colonne waren Friesen, Sachsen und Thüringer. Diese wurde von einem Grafen Diederich und von einem Meginfrid angeführet. Die erste Colonne zog an der südlichen und die zwote an der nördlichen Seite der Donau, (z) doch sind die Friesen zu Schiffe die Donau heraufgefahren. (a) Hier treffen wir also die Friesen auf der Donau, so wie dorten auf der Havel an. Ein Beweiß, daß sie damalen für geschikte Seeleute gehalten worden. So sind denn auch ihre Nachkommen noch immer bessere Matrosen als Soldaten.

Karl fiel mit diesem vereinigten Heere in Pannonien ein, schlug die Hunnen, und verwüstete alles bis an den Fluß Raab mit Feuer und Schwerdt. Nach diesen Siegen zog die Armee wieder zurük. Die Sachsen und Friesen gingen unter Anführung des Grafen Diederich und Meginfrid durch Böhmen wieder zu ihrer Heimath. (b)

§. 6.

Die Hunnen erholten sich wieder und streiften
793 über ihre Gränzen. Graf Diederich brachte auf Befehl

(y) Incerti Aut. Vita Car. M. ad an. 791.

(z) Annales Loisel. ad an. 791. Annales Eginh. und An. Fuld. ad an. 791.

(a) Frisonibus vero, et qui cum ipsis deputati sunt, navali evectione per alveum euntibus, Annal. Fuld. l. c.

(b) Eginh. Annal. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

fehl Karls einige Truppen zusammen und lagerte sich in der friesischen Grafschaft Rüstringen an der Weser. Dieser Diederich ist warscheinlich ein von Karl dem Grossen über Friesland bestellter Graf oder Herzog gewesen. Er sollte die friesischen Truppen nach Rüstringen führen, um sich dorten mit den benachbarten Sachsen zu vereinigen und so nach der Donau zu ziehen. Unvermuthet wurde er hier von den Sachsen angegriffen und geschlagen. (c) Nun wurden sie so kühn, daß sie sogar mit den Hunnen ein Bündniß wider die Franken machten. (d) Karl rächte im folgenden Jahre 794 sich durch das Schwerdt und unterwarf sich die Sachsen wieder. (e) Kaum hatte er aber den Rükken gewandt, so fiengen die Sachsen von neuen Unruhe und Empörung an. Karl erschien wieder mit einer Armee in Westphalen. Izt wurde der Krieg mit vieler Erbitterung einige Jahre nach einander geführet. Er endigte sich erst mit dem Jahre 804 durch einen förmlichen Friedensschluß, welcher zwischen Karl und den Vornehmsten der Sachsen zu Salz abgeschlossen wurde. (f) Es bleibt immer ungewiß, ob die Friesen, diese alte Bundesgenossen der Sachsen und die so oft mit ihnen wider die Franken für einen Mann gestanden, an diesen leztern Unruhen Theil genommen haben, wenigstens werden sie von dem Annalisten 804

(c) Idem ad an. 793. Poeta Saxo ad an. eund.

(d) Annal Loisel. ad an. 791.

(e) Eginh. Annales ad an. 794.

(f) Idem ad an. 795 et seq. Poeta Saxo ad an. 803.

Landesbibliothek Oldenburg

Eginhard und dem Dichter Saxo nicht namentlich erwehnet.

§. 7.

Die Haupt-Artikel des Salzischen Friedens waren diese: die Sachsen nehmen die christliche Religion an, sie sollen frei seyn, von allen Auflagen und Tributen, nur müssen sie den Geistlichen den Zehnten entrichten, der fränkische Hof kann ihnen zwar die Oberrichter und Grafen bestellen, doch sollen sie nach ihren eigenen väterlichen Gesetzen gerichtet werden, auch sollen sie den Ehren-Titel von freien Leuten führen, mit den Franken ein Volk ausmachen und einem Könige unterworfen seyn. (g) So endigte sich denn der sächsische Krieg, welcher von 772 bis hieher, also über 30 Jahre mit abwechselnden Empörungen und Friedensschlüssen gewähret hatte. Wenn auch die Friesen an den letzteren sächsischen Kriegen keinen Antheil mögen genommen haben; so bleiben uns doch diese Friedens-Artikel immer merkwürdig, weil es zu vermuthen ist, daß eben diese Bedingungen bei einem Friedensschlusse zwischen den Franken und Friesen werden zum Grunde geleget seyn. So nannten sich denn die Friesen ausdrüklich freie Friesen, und Kaysers Freien, so empfingen sie ihre Oberrichter und Grafen von dem Kaiser, und lebten nach ihren eigenen vaterländischen Gesetzen, Statuten und Wilkühren; welches ich unten weiter ausführen werde.

§. 8.

Kaiser Karl, so nennen wir ihn nunmehr, da ihm von dem Pabste Leo III. in dem Anfange dieses Jahr-

(g) Poeta Saxo l. c. Eginh. Vita Car. M. c. 7.

Jahrhunderts die Kaiser-Krone aufgesetzet war, hatte gleich nach dem geschlossenen Frieden 10000 starrsinnige Sachsen, welche an der Elbe wohnten, mit ihren Weibern und Kindern auswandern lassen und sie in seine Provinzen vertheilet. Dieses entvölkerte Land ließ er wieder durch Obotriten besetzen. (h) Die Dänen oder Normänner machten 807 gewaltige Zurüstungen, diese neue Colonisten zu bekriegen. Ihr Anführer war der dänische oder eigentlich jütländische (i) König Godfried I. Der Kaiser lies ein Heer aufbrechen, die Obotriten zu unterstützen. Godfried zog sich bei Ankunft der Kaiserlichen Armee, wiewohl schon mit reicher Beute beladen, zurük. Der Kaiser ließ hierauf eine Festung an der Elbe bauen, um dieses Land für die normännische Streifereien zu sichern. (k) In diesem Feldzuge wider die Normänner haben die Friesen dem Kaiser Heerfolge geleistet; indem der Kaiser gerade zu dieser Zeit Ao. 807 verordnete, daß alle friesische Grafen, Vasallen und Ritter, und von den minder begüterten der siebente Mann, wohl gerüstet, sich einfinden solle. (l) 807

(h) Annal. Franc. ad an. 804. bei du Chesne T. II. p. 42. Annales Eginh. ad an. 804. Eginh. Vita Car. M. c. 7. Annal. Fuld. ad an. 804. Chronic. Moissiac. ad ann. 804. Helmoldi Chron. Slavor. L. I. c. 3.

(i) Torfaeus in serie reg. Daniae p. 464.

(k) Eginh. Annal. ad an. 809. Annal. Bert. ad ann. 809.

(l) de Frisonibus volumus, ut Comites et Vasalli nostri, et Caballarii, omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. Reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant &c. Capit. ann. 807. bei Georgisch in Corp. iur. germ. ant. p. 736.

Landesbibliothek Oldenburg

Ao. 810 erschien Godfried unvermuthet mit einer Flotte von 200 Schiffen vor den friesischen Inseln. Diese wurden sofort von ihm verheeret und verwüstet. (m) Er sezte hierauf seine Truppen an dreien Stellen an das feste Land. Die Friesen sezten sich tapfer zur Wehr, wurden aber zu dreimalen geschlagen. (n) Der alte Dichter Kolyn besingt diesen normannischen Einfall:

Int Jaer ons Heren geprezen
VIIIc. end X by desen
Als Koninch was zekerlicke
Karel de groote van Frankryke
Quamen ti Noren by geleyde
Van iren man Gottric, beyde
Mit Scuten CC en onse vele
Roefden Friesland an drie delen
Ende sloegen ti Friesen beyde
Harde in drie staende striden (o)

§. 9.

Friesland stand damalen unter einem Herzoge, welcher ohne allen Zweifel von Karl den friesischen Provinzen vorgesetzet war. Kurz vor diesem normannischen Einfall in Friesland hatte sich Godfried hinter diesen Herzog gestekket, und ihm aufgetragen, die Sühne zwischen ihm und dem Kaiser zu stiften.

(m) Annal. Bertin. ad an. 810. Eginh. Vita Car. M. c. 17. Eginhardi Annal. ad an. 810. Regino ad an. 810.

(n) Regino c. l. Joh. a. Leyd. L. 5. c. 25.

(o) bei Dumbaer in Anal. T. I. p. 254.

Landesbibliothek Oldenburg

stiften. (p) Der Vergleich ist aber nicht zu stande gekommen. Wie nun Godfried Friesland erobert hatte, hat er den friesischen Herzog Rorich, welches warscheinlich der vorbemeldte Herzog seyn wird, ermordet. (q) Nun schrieb er eine Contribution von 100 Pfund Silber aus, welche auch sofort aufgebracht wurde. (r) Diese Schatzung ließ er auf eine sonderbare Art einsammlen. Er ließ nehmlich ein Gebäude von 240 Fuß lang errichten, und solches durch 12 dünne Fächer abkleiden. An der vorderen Seite saß der Königliche Rentmeister, hinten standen die Schatzpflichtigen Friesen. Dort hieng ein holes Becken, von Metall, wohin der Friese seinen Tribut-Pfennig einwerfen muste. Hörte der Rentmeister durch die 12 Fächer den Schall, so nahm er das Geld an, vernahm er den Schall nicht, so wurde das Geld confiscirt, und muste ein schwereres Stük eingeworfen werden. (s) Die Schatzung nannte man Clepschilda, Klipschielda, das ist Klingschoß, Klingtribut. (t) Es scheinet, daß noch lange nachher das Gewicht und die Güte der Münze nach dem Klange beurtheilet worden. (u) Unsere Annalen schildern den König

(p) Interea Godefridus — mandavit duci, qui Phrysiam praevidebat, audisse se quod ei Imperator esset iratus &c. Regino ad an. 809.

(q) Snorro Sturlon: Heims Kringla in Konung Oláf Saga p. 220. Gotricus Rorecum interficit Frislandiae Ducem, im dänisch. Text: Giötrek slog ihal Rorek, som war Höfding öfwer Friesland.

(r) Annales Eginh. l. c. Regino l. c.

(s) Saxo grammat. L. 8. fol. m. 89.

(t) Altfries. Wörterbuch p. 70.

(u) Die nyogende Kelt is: Datma ferdpenningen ielde ende Huuslaga bi des Koninges ban, by

Godfried, als einen grossen Tyrannen, der die Frie-
sen, durch die vorbemeldete Schatzung, so ausgeso-
gen, daß sie in die äusserste Armuth gerathen, daß
sie zum Zeichen ihres Sclavendienstes hölzerne Wei-
den, womit die Missethäter pflegten aufgeknüpfet
zu werden, (x) um den Hals tragen musten. Auch
legte er ihnen auf, ihre Thüren gegen Norden an-
zulegen und zwar so niedrig, daß sie nicht gerade
durchgehen, sondern sich vor ihrem Oberherrsch
bücken musten. (y) Es scheinen dieses zwar leer
Erdichtungen zu seyn, daß aber die Normänner so
wol bei diesem, als den folgenden Einfällen die Frie
sen barbarisch behandelt haben, daran ist gar kei
Zweifel. Von einem Seeräuber, dessen Lieblings
Sache plündern und morden ist, läst sich nichts an
ders vermuthen. Lange blieben diese normännisch
Verheerungen in Friesland im Andenken. Daher
wurde Dännemark und Norwegen die grausame Ge
gend (grimma herna) genannt, (z) für welch
jedwede

by twam penningen Reynaldis Slachta. Ende d
Penningh schil al soe wichtich wessa, dat me
moghe hera clinnen in een lewyn wr nyoge
fecke huses. Die neunte Wilkühr ist, daß ma
Friedens-Pfennige und Hausschatzung bezalt
bei des Königs Bann, bei Strafe von 2 Pfe
nigen, nach dem Gepräge von Reynald, und
dieser Pfennig soll so wichtig seyn, daß man ihn
möge klingen hören in einem Becken über 9 Fä
cher des Hauses. Altfries. L. R. bei Schot. in
Beschryv. van Friesl. p. 58.

(x) Ostfries. Land-Recht p. 795 in der Note.

(y) Emm. rer. Fris. hist. L. V. p. 70. Schotan.
friesche Historie p. 65.

(z) Want alle Friesen in dat Noerd Koningryk
eer heerden, oenda grimma herna. d. i. indem
alle Friesen vorher dem Nord-Königreiche unter-
worfen waren, der grausamen Gegend. Alt.
fr. L. R. bei Schot. p. 57.

Landesbibliothek Oldenburg

jedweder Friese zittern muste. (a) Der Normann plünderte uud mordete und brannte; er behandelte die Eingesessenen als Sclaven, ließ selbst durch diese Sclaven allen Unfug treiben, und schleppte viele Eingesessene mit sich aus dem Lande. Merkwürdig ist das deshalb verordnete 21te Landrecht, welches ich wegen seines wichtigen Einhalts hieher setze. Ief di Noerdman nymt een man ontankes, ende hine fines ontankes wta Land feert, ende hi oen een torp faert ende hueke ne schade det, dat hi een torp baernt, iefta wyf nedet, iefta man flacht ende haet so hi eveles deth, ende als hi da na fliucht, iefta da hi leesd wirth, als hi weer in dat Land comme, endma him dat toe fidse anda lyoda warve ende an bannena tinge, so queth hi, dattet also se. Deer ne haet hi aen britsen, hor schelta ban, ner Aesga doem, ner Koninges ferd, ner lyoda wirda. Hwant hy dede als him sin hera boed, da hi syn Schalk was, d. i. „Wenn der Nordmann „einen Mann, wider seinen Willen, gefangen „nimmt und ihn wider seinen Willen aus dem Lande führet, und er ein Dorf anfällt, und darin „Schaden thut, daß er das Dorf abbrenne, oder „ein Weib nothzüchtige; oder einen Mann erschlage, „oder was er sonst darin übles thun möge, und er „hernach (aus der Gefangenschaft) entflöhe, und „wieder gelöset wird, als er denn wieder in das Land

(a) Der Potestat Galema pflegte zu sagen: Wacht jemmen van da Nordera oord, wuyt da gryma herna compt alle qnaed foord. Nehmt euch nur in Acht für dem Ort ins Norden, denn aus der grausamen Ecke kommt alles Böse her. Hamcon. in Frisia fol. 40.

Landesbibliothek Oldenburg

„kömmt, und man ihn bei dem gemeinen Volks-
„Gerichte, oder bei dem öffentlichen verkündigten
„Landgerichte deshalb verklage, so kann er antwor-
„ten, daß es so sey, (daß er die That verübet habe)
„dadurch aber hat er nichts gegen des Schelten
„Bann, noch des Aesga Urtheil, noch des
„Königs Frieden, noch des Volks Gebot verbro-
„chen. Denn er that, was ihm sein Herr befahl,
„da er Knecht war." (b) Raub, Mord, Brand, Entführung der Männer, Entkräftung der Weiber und Sclaverei waren bei dieser und den folgenden normännischen Einfällen, womit sie Friesland heimsuchten, vergesellschaftet.

§. 10.

Godfrid, dessen wüthendem Schwerdte alles wich, hatte sich nunmehr die Obotriten schon unterwürfig gemacht und sahe Sachsen und Friesland als seine unterjochte Provinzen an. (c) Voller Uebermuth pochte er sogar, daß er nächstens mit einer Armee den Kaiser in Aachen besuchen wollte. (d)

Wie der Kaiser von dem normannischen Ueberfall unterrichtet war, lies er gleich eine Armee in Westphalen bei dem Ursprung der Lippe zusammen ziehen. Unterdessen aber war der König Godfried von einem seiner Leibtrabanten ermordet. Gleich nach seinem Tode bestiegen die Normänner wieder ihre

(b) Altfries. Land-R. bei Schot. p. 67. a.

(c) Frisiam quoque et Saxoniam haud aliter atque suas provincias aestimabat. Eginh. Vita Car. M. c. 14.

(d) eodem.

ihre Schiffe und stachen in See. So entronnen sie dem rächenden Schwerdte Karls, der seine Truppen wieder auseinander gehen ließ. (e) Dem Könige Godfried folgte sein Bruder-Sohn Hemming in der Regierung, welcher mit dem Kaiser Karl einen Frieden schloß. (f) Von dieser Zeit an bis zu dem Tode Karl des Grossen haben uns die Geschichtschreiber nichts besonders von Friesland aufgezeichnet. Es starb dieser Kaiser Ao. 814.

(e) Eginh. eod. Annal. Eginh. l. c. Regino ad an. 810. Annal. fuld. ad an. 810. Annal. Franc. ad an. 810. in Menken. Scr. rer. germ. T. I. p. 104. Annalista Saxo ad an. 810 ap Hermann. Cornel. Chron: ad an. 812. ap Eccard in Corp. hist. m. aevi l. 173 & II. 439

(f) Annal. Pithoeani ad an. 810. Adam Bremens. hist. eccles L. I. c. 13.

Fünf-

Landesbibliothek Oldenburg

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Gränzen der friesischen Staaten. Westfriesland von der Maas bis zu dem Fly, Ostfriesland von dem Fly bis zur Weser. §. 2. Ganz Friesland stand unter fränkischer Oberbotmässigkeit. Kaiser Karl ließ ihre Landrechte und Statuten sammlen und sie schriftlich verfassen. §. 3. Friesen musten dem Kaiser Heerfolge leisten und ihm Schatzungen entrichten. §. 4. Die fränkischen Könige bestellten einen Statthalter über Friesland, der den Titel eines Herzogs führte. Ihm waren die Grafen untergeordnet. Karl schafte die Würde eines Herzogs ab und behielt die Grafen, die einzelen Districten vorgesezt waren, bei. Unter ihnen standen die Richter. Grafen und Richter musten den missis dominicis Rechenschaft von ihrem Verhalten geben. §. 5. Edelleute, Freigeborne, Lassen und Sclaven. §. 6. Gegenstand der friesischen Gesetze. §. 7. Das Christenthum ist in ganz Friesland eingeführt. §. 8. Der Bischof von Uetrecht hatte die Obergeistliche Jurisdiction über ganz Friesland. Nachher sind Ostfriesland und Gröningerland unter den Sprengeln der Bischöfe von Bremen und Münster vertheilet. §. 9. Das berüchtigte Privilegium Karl des Grossen.

§. 4.

Es wird nicht zwekwidrig seyn, wenn ich hier die Geschichte abbreche, und mich auf die Staatsverfassung Friesland in möglichster Kürze einlasse. Die Friesen, welche mit abwechselndem Glücke bald ihre Freiheit behauptet haben, bald den siegreichen Waffen der Franken unterliegen müssen, standen nunmehr unter der fränkischen Oberbotmässigkeit. Die friesischen Provinzen machten zu dieser Zeit drei verschiedene, jedoch unter sich verbundene Staaten aus. Die Leges Frisionum, dieses köstliche Monument des Alterthums, welches wir aus den Sammlungen

Landesbibliothek Oldenburg

gen der deutschen Gesetze von Herold, Lindenberg und Georgisch, ferner aus Schotans Beschryving van Friesland und aus von Schwarzenberg Placaat of Charterboek kennen, geben uns ganz genau die friesische Gränze unter der fränkischen Regierung an. Friesland erstrekte sich damals längs der Seeküste von dem Ausflusse der Maas bis zu der Weser. Das Fly oder die itzige Süderse, trennte die Ost- und Westfriesen von einander. Westfriesen hiessen alle die Eingesessene, welche zwischen der Maas und dem Fly wohnten. (a) Wir bemerken dabei im Vorbeigehen, daß diese an den sumpfigten und wässerigten Gegenden wohnenden Friesen, die itzigen Holländer und Seeländer, Wasser-Friesen (Frisones aquatici) genannt worden, (b) und so hiessen sie wahrscheinlich schon in den ältesten Zeiten; denn es ist wol ausser Zweifel, daß die Frisiabones, die Plinius in diese Gegend setzet, Friesische Wasserbewohner, bezeichnen soll; indem bei den Friesen A Wasser heist. So romanisirte Plinius die Friesische Awohner in Frisiabones. (c) Von diesem westlichen Friesland trägt noch die nördliche Spitze von Holland, von Alkmar an, den Namen Westfriesland, obgleich dieser kleine Rest des vormaligen

(a) apud occidentales Frisiones inter Flehi et Sincfalam. LL. Fris. Siccamaische Ausgabe p. 44. Dieses Sinc oder eigentlich Sindfall (Wasserfall) ist der Ausflus der Maas. Siccama hat dieses augenscheinlich erwiesen in Comment. ad LL. Fris. in Addit. Sap tit. 3. §. 58. p. 142. Ich beziehe mich lediglich dahin.

(b) Mathaei de nobilit. p. 64.

(c) Alting not. Germ. inf. T. I. p. 71.

Landesbibliothek Oldenburg

maligen westlichen Frieslandes Ao. 1299 völlig mit Holland vereiniget worden. Bekanntermassen führen hievon die Staaten von Holland noch itzo den Titel: Staaten van Holland en Westfriesland. Die diesseits des Flys bis zur Weser in der heutigen Provinz Friesland, in der Provinz Gröningen und Ostfriesland wohnten, hiessen im Gegensaz der Westfriesen, Ostfriesen. Dieses Ostfriesland wurde wieder in zwei Provinzen abgetheilet. Der itz verschlammte Laubach oder Lauwers trennte sie von einander. Zu der ersten gehörte das heutige Friesland, zu der andern Gröningerland und Ostfriesland bis zur Weser. (d) Damals machten also ungefähr die itzigen vereinigten Niederlande (e) und diesseits der Emse Ostfriesland, Harrlingerland, die Herrschaften Jever, Kniphausen, Varel, der nördliche Theil des Herzogthums Oldenburg und Butjadingerland, das damalige Friesland, in diesen mittlern Zeiten aus.

§. 2.

Friesland war, wie ich vorhin angezeiget, dem fränkischen Reiche unterwürfig. Selbst unser altes

(d) *Inter Vuisarum et Laubachi* duo denarii novi solidus est — LL. Fris. in Add. Sapient. Tit. 3. §. 73. *Inter Laubachi et inter Flehi* tres denarii novae monetae solidum faciunt §. 78. und so an verschiedenen andern Stellen.

(e) atque in Fresiam, quae confinis Flandriae, irruptionem fecit. Herm. Contr. ad an. 1076. Apud Traiectum Frisiae urbem Annal. Bert. ad an. 837. Fresiam irruentes, in insula, quae Walacra dicitur. Sigbert. ad an. 1009.

Landesbibliothek Oldenburg

altes Landrecht erwehnet dieser Oberherrschaft. (f) Der Kaiser war gewohnet, allen Völkern, die unter seinem Zepter standen, geschriebene Gesezze zu geben. Hiebei verfuhr er nicht im mindesten despotisch. Er gab ihnen keine neue willkührliche Gesetze, sondern lies ihre alte Landrechte, Statuten und Gewohnheiten sammlen und sie schriftlich verfassen. (g) nachdem sie vorher mit Zustimmung des Volks verändert und verbessert worden. (h) Auch denen Friesen hat er ihre Gesetze, Landrechte und Statuten bestätiget und verbessert. Dies geht allenthalben aus unsern statutarischen Rechten hervor. In een sonderlinge memorie des Freeska Landriuchts, deer ws haeth joun di Koningh Kaerl, Keyser toe Roem. d. i. zu einem besondern Andenken des friesischen Landrechtes, das uns der König, Kaiser Karl zu Rom gegeben. (i) Thet is this forme Liodkest and thes Kyning Kerles ieft, and Londriuch allera Frisona. d. i. Das ist die erste Volks-Wilkühr, und des Königs Karls Geschenk

(f) dat jo him Koningh Kaerl, om dat hya Cristen worden, ende hensich ende herich dae suderne Koningh. Das gab ihnen der König Karl, weil sie Christen wurden, und dem südlichen Könige (dem fränkischen im Gegensaz des normännischen) anhänglich und unterthan wurden. Schot. p. 57.

(g) Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant iura, quae scripta non erant, describere ac litteris mandari fecit. Eginh. Vita Car. M. p. m. 32.

(h) LL. Alem. in princ. et Epilogo.

(i) Altfr. L. R. bei Schot. p. 36.

Landesbibliothek Oldenburg

schenk und Landrecht aller Friesen ꝛc. (k) Hec est prima petitio & Karoli regis concessio omnibus Frisonibus, quod universi rebus propriis utantur, (l) und andere Stellen mehr. Welche Gesetze aber der Kaiser den Friesen gegeben, ob es die eben angeführten LL. Frisionum seyn, wie Conring (m) mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthet, und die gewis nicht aus jüngern Zeiten seyn können, (n) oder die 24 Landrechte und 17 Willkühren, die ausdrüklich den Kaiser für ihren Urheber angeben, diese Untersuchung gehöret in die Geschichte des germanischen und besonders des friesischen Rechtes, und nicht hieher.

§. 3

(k) Asigabuch im Anfange.

(l) Vetus ius frisic. pet. I. in Verhand. der Genootsch. pro excol. iure patriae. P. III. in Append. p. 1.

(m) de Or. iur. germ. c. 13.

(n) Es wird hierin eines Herzogs erwehnet: qui in curte ducis, hominem occiderit. Tit. 16. §. 2. und Si quis Legatum Regis vel Ducis occiderit §. 3. Kaiser Karl hat aber die Herzogthümer abgeschaffet, und an deren Stellen lauter Grafschaften verordnet. Vid. von Wichts schöne Vorrede zu dem Ostfr. Land R. p. 62. n. g. Heineccius zählt mit Recht diese LL. Fris. unter die älteste germanische Rechte. Legem Frisionum, si antiquissimam dixero, nemo mihi vertet vitio; a Regibus Francorum illam profectam esse, nemo dubitat. Antiquit Germ. T. I. p. 355.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3.

Die Friesen musten dem Kaiser zu Kriegs-Zeiten Heerfarth leisten, (o) und ihm Schatzungen entrichten. Die Schatzungen bestanden aus Friedens-Pfennigen oder Schutz-Geld für den zugesicherten Frieden und in Hausschatzungen. (p) Dann floß ein Theil der Brüchen zur kaiserlichen Kasse. (q) Auch gehörten die Zölle zu den kaiserlichen Einkünften. (r)

§. 4.

Die fränkischen Könige liessen Friesland durch einen Statthalter, der den Titel Herzog, dux, führte, regieren. Es kömmt ein solcher Herzog einigemal in LL. Frisionum vor. Noch Ao. 809 wird eines friesischen Herzogs erwehnet. (s) Dem Herzoge waren mehrere Grafen, denen einzelne Districte

(o) Das oben angeführte Capitulare bei Georgisch p. 736. ende deer nei des Koniges Hernaten worden, und sie nachher des Königes Heergenossen wurden. Altfr. L. R. bei Schot. p. 36.

(p) Dat ma ferd penningen jelde, ende huuslaga bi des Koninges ban, daß man Friedenspfennige bezahle und Hausschatzungen bei des Königs Bann. Schot. p. 58.

(q) ad partem dominicam novies fredam persolvat und Vuergildum suum ad partem Regis solvere cogitur. LL. Fr. tit. 17.

(r) de teloneis placet nobis, ut antiqua et justa telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus, quamque et de navigiis, seu mercatis. Capit. anni 805. §. 15. bei Georg. p. 706.

(s) Regino ad an. 809.

Landesbibliothek Oldenburg

Districte anvertrauet waren, untergeordnet. (t) Karl schafte die ansehnliche Würde eines Herzogs ab und behielt blos die Grafen bei. (u) Ein Graf muste dem Kaiser Huld und Treue schwören, er war verpflichtet, das ihm untergebene Volk nach seinen besonderen Gesetze und Gewohnheiten zu regieren, Wittwen und Waisen zu schützen, Missethäter nach der Strenge der Gesetzen zu bestrafen, Recht und Gerechtigkeit handzuhaben, die Polizei zu verwalten, und die Königl. Einkünfte zu heben. (x) Unter den Grafen standen Richter von minderem Ansehen, die, ich weiß nicht, ob schon damalen, wenigstens in spätern Zeiten, Aesgha und Schelta hiessen. Der Aesgha war Richter in bürgerlichen Sachen. Dem Schelta, oder Schulzen war die Criminal-Jurisdiction und das Policei-Wesen anvertrauet. Er muste auch die Schatzungen einheben und sie dem Grafen berechnen. (y) Dann wurden zu gewissen Zeiten von dem Könige Abgeordnete in die Provinzen gesandt. Sie hiessen legati, missi dominici, auch missi palatii und missi de latere. Sie musten den Zustand der Provinz untersuchen, davon an den Kaiser berichten und Vorschläge zur Verbesserung dieser oder jener Mängel thun, vorzüglich musten sie über das Verhalten der Grafen und der Unterrichter ein wachsames Auge haben, und die Klagen der Eingesessenen

(t) exceptis comitibus plurimis, qui Ducem super se non habeant. Fredeg. Schol. Chr. c. 78.

(u) v. Wicht c. I.

(x) Marculfi form. L. I. for. 8.

(y) Altfr. Wörterbuch p. 6. und 314.

Landesbibliothek Oldenburg

nen wider sie aufnehmen, untersuchen und schlichten. Auch musten die Geistlichen, deren Sitten anstössig waren, oder die irrige Lehrsätze predigten, vor ihrem Tribunal erscheinen. (z) Solche Abgeordnete kamen denn auch in Friesland und hiessen Königliche Abgesandte und gewaltige Boten des Kaisers. (a)

§. 5.

Die Eingesessenen dieses Landes bestanden aus Edelleuten, die aus alten vornehmen Geschlechtern entsprungen, und ansehnliche Erbgüter besaßen, aus Freigebornen, die keiner fremden Herrschaft unterworfen waren, und nur von dem Kaiser und dem Staate abhingen, aus Lassen oder Liten, die nur ein beschränktes Eigenthum an ihren Landgütern hatten, und für den Genuß derselben eine dem Lande angemessene Abgabe bezahlen oder gewisse Dienste leisten musten, und aus Sclaven oder Knechten, die sowol in Absicht ihrer Person, als ihrer Güter ein Eigenthum ihres Herrn waren. (b) Diese

(z) Heineccii Elem. iur. Germ. L. III. Tit. I. §. 26. et seq.

(a) Si quis legatum regis vel Ducis occiderit LL. Fr. tit. VI. §. 3. by thes Keisers ieftha sines weldega boda orleve. Mit des Kaisers oder seines gewaltigen Boten Zulassung. Altfr. L. R. bei Schot. p. 79.

(b) Si nobilis nobilem occiderit 80 Solid. camp. LL. Fr. T. I. §. 1. Si nobilis liberum occid. sol. 62. camp. §. 2. Si nobilis litum occid. 27. Sol. camp. 27. Sol. §. 4. Si servus nobilem, seu liberum aut litum occid. §. 13. s. auch altfr. Wörterb. p. 116 u. 237.

Landesbibliothek Oldenburg

Eintheilung hat sich noch lange erhalten, und finde wir davon Spuren in dem altfr. Landrechte. (c Indessen ist der Sclavenstand, nach Einführung de Christenthums allmählig in Abgang gekommen.

§. 6.

Die Gesetze der Friesen gingen hauptsächli auf die Sicherheit der Eingesessenen und auf die B strafung der Missethäter hinaus. (d) So war s Heerfriede, Kirchenfriede, Gesandtenfriede u Gerichtsfriede gesorget. (e) Der Mord wurd nach den alten deutschen Sitten, (f) von den Ve wandten des Entleibten gerochen, und konnte d Mörder sich mit einem Stück Geldes oder dur Waaren mit ihnen abfinden, (g) sogar wurde d Bruder-Mord mit Erlegung des Wehrgeldes g schlichtet, (h) auf Vatermord stand aber der Verlu d

(c) Fyower edele manna, ende deer n fyower friheren, ende fyower leeck schlach maen, vier Edelleute, und nachher vier Fre herren (ingenui, Freigeborne) und vier Lass Bei Schot p. 58. Hweecsoma een daed ban werpt op enis manes Schalk, soe moet di He ontsuara, wann eines Mannes Knecht eines Ma des beschuldiget wird, so muß der Herr es abschwö ren. p. 66.

(d) Horum (Frisionum) sane legibus nih est sincerius et simplicius, nihil germanicis mor bus atque institutis convenientius. Heineccii An tiq. Germ. T. I. p. 357. §. 43.

(e) LL. Fris. T. 17.

(f) Tacit.

(g) LL. Fris. Tit. 3. §. 2.

(h) Tit. 19. §. 2.

Landesbibliothek Oldenburg

der ganzen väterlichen Erbschaft, (i) wenn aber ein Knecht seinen Herrn umbrachte, wurde er am Leben gestrafet. (k) Auf Pferde- und Menschenraub stand die Todesstrafe. Ein Dieb, Strassenräuber und Mordbrenner kam mit der doppelten Schadens-Ersetzung frey. (l) Einem Meineidigen, der auf die Heiligen geschworen, wurde die Hand abgehauen, wenn er sie nicht durch Erlegung des Wehrgeldes lösete. (m) Jedwedes verleztes Glied an dem ganzen Körper von der Scheitel bis zu den Fußsohlen hatte seine besondere vorgeschriebene Busse und Brüche. (n) Der einen Götzentempel erbrochen und von Heiligthümern etwas entwandt hatte, war zur Zeit des Heidenthums am schlimmsten daran. Er wurde an die See geführet; hier wurden ihm erst die Ohren aufgerissen, dann wurde er castrirt und demnächst den Götzen geopfert. Diese Brüche des Heidenthums ist in LL. Fr. mit aufgezeichnet. (o)

§. 7.

Nunmehr war der Götzendienst aufgehoben die heidnischen Tempel waren zerstöret, die geheiligten Haine waren niedergerissen, (p) die Abgötter vernichtet, (q) und der Menschen Opfer

(i) Tit. 19. §. 1.
(k) Tit. 20. §. 3.
(l) Tit. 7. §. 1. Tit. 8. §. 1.
(m) Tit 10.
(n) Tit 22 et in Add. Sap. Tit. 1.
(o) in Add. Sapient. Tit. XI.
(p) Annales Fuld. ad an. 729. Annal. Metenf. ad an. 736.
(q) Eginh. Annal. ad an. 772.

Landesbibliothek Oldenburg

nahm ein Ende. (r) Allenthalben wurden Kirchen erbauet und Lehrer des Volks bestellet. So wurde denn die christliche Religion durch ganz Friesland von Sinkfall bis zur Weser geprediget und angenommen. Ob aber die Eingesessene sich zur christlichen Religion aus Ueberzeugung oder vielleicht mehr aus Furcht und Zwang bekannt haben, laß ich dahin gestellet seyn; wenigstens muste der Sachse bei Verlust seines Kopfes sich dem Taufsteine nahen. (s)

§. 8.

Schon im Ausgange des siebenten Jahrhunderts war von dem Pabste Sergius auf Veranlassen Pipins zu Uetrecht ein Bißthum gestiftet. Willibrod, dessen wir oben öfter erwähnet, wurde Ao. 696 der erste Bischof zu Uetrecht. (t) Der Bischof zu Uetrecht hatte anfänglich die Obergeistliche Jurisdiction über ganz Friesland. Wie hernach Bremen und Münster Bischöfe erhielten, wurde das heutige Ostfriesland und Gröningerland unter den Sprengeln der Bischöfe von Bremen und Münster vertheilet. (u) Zu dem Sprengel des Bischofs zu Münster gehörten die Humsterländer, Hunsingoer, Fivelingoer, Emsigerländer und Rei-

der-

(r) Mabil. in Act. Sanct. Sect. III. P. I. p. 360. Capitul. de part. Sax. art. 9. bei Georg. p. 580.

(s) Cap. de Part. Sax. l. c. Art. 8.

(t) Cron. de Trai. bei Math. in Anal. T. V. p. 311.

(u) Willibrodus erat; qui Traiectenis inunctus Et

derländer. (x) Unter dem bremischen Sprengel ordnete Karl der Grosse, zufolge des dem Bischofe Willehad 788 ertheilten Diploms, die Eingesessene der dem Bißthume zunächst belegenen Gauen, (y) die Ostringer, Rüstringer, Wangerländer, Harlingerländer, die Norder und Brokmer. (z) Die Sprengel der bremischen und münsterschen Bischöfe trennten sich bei dem Dorfe Schott, (a) welches

Et regni Frisiae totius Episcopus, ultra
Schaldinque et Vahalim, mitra regnavit et
Albim.
Quando Monasteri nec Bremae scilicet
essent
Praesulum adhuc sedes positae: quibus omnis eoa
Postea trans Lauicam subiecta est Frisia rivum.
Hamcon. de Frisia fol. 90.

(x) Acta Ludgeri L. I. §. 19 — 21. bei Leibn. in Scr. rer. br. p. 90. und 91.

(y) partem praenominatae regionis, videlicet Fresiae quae contigua huic parochiae dignoscitur, eidem Bremensi eccleſiae perpetualiter delegavimus retinendam. Diploma Car. M. bei Adam. brem. L. I. c. 9. und Krantz in Saxonia L. II. c. 15. so auch Kempius de Origine et Situ Fris. p. 161. und Hamelm. Old. Chron. p. 457.

(z) et divisit (Carolus M.) in Frisia jurisdictiones, licet Bremensis maiorem haberet partem, puta Rustringiam, Wangriam, Ostringiam, Nordendam, Harlingiam et partes Auricae. Wolteri Chron. brem. in Meibomi Script. rer. germ. T. p. 21. und vetus Schol. bei Adam br. l. c.

(a) Harckenroth Oostfr. Oorsprongkl. p. 128.

von dieser Scheidung vielleicht seine Benennung e
halten.

§. 9.

Es wähnen auch die Friesen, daß sie von Ka
dem Grossen mit stattlichen Privilegien beschenk
seyn. Nach dem Freiheits-Briefe, welcher öfte
abgedrukt ist, (b) hat der Kaiser den Friesen, w
gen ihrer in verschiedenen Heerzügen bewiesene
Tapferkeit und Treue, allen Tribut erlassen, s
von aller Dienstbarkeit befreiet, ihnen verstatte
sich jährlich selbsten Vorsteher der Republik z
wählen, die Potestaten heissen sollten, und den Po
testaten die Macht ertheilet, den tapfersten und a
gesehensten Friesen mittelst Umgürtung des Schwer
tes und mit einer tüchtigen Ohrfeige die ritterlic
Würde (c) zu ertheilen. Der Einhalt selbst u
di

(b) in Guicciard. Descr. Belg. p. 261. Brem
neis. Ostfries. Hist. u. Landesverf. T. I. Lib. 2
n. I. Wierichs Versuch über den Staat vo
Friesland p. 225. v. Schwarzenberg Plac. e
Charterb. T. I. p. 44. Kempius de Situ et qua
Fris. L. III. c. 20. Hamconius de Frisia fol. 11
Beninga Oostfr. Chron. I. Boek §. 54. Winse
mii Chron. van Vriesl. p. 97. Heimreichs Nord
fries. Chronik 1. Buch c. 10. Schotan. Oost. e
Westfr. Histor. in Tablino fol. 3, Lünings Reichs
Arch. Pars spec. Cont. II. Fortsetz. III. p. 490.

(c) Dies soll ein besonderer von Karl dem
Grossen gestifteter friesischer Ritter-Orden ge
wesen seyn. Diese Ritter, die man friesische
Ritter, oder auch Ritter von der Krone nannte
wurden unter der Regel des heiligen Blasii ein
geschrieben. Ihre Pflichten bestanden darin,
dem Kaiser treu und gehorsam zu seyn und für
den

die äusserliche Form, der Anfang, der Schluß, und die sich unterschriebene Zeugen geben den kräftigsten Beweiß an die Hand, daß dieses Privilegium falsch und untergeschoben sey. Zwar hat noch dieses Privilegium an Corn. Kempe, Martin Hamconius, Suffrid Petri und Furmerius seine schwache Vertheidiger gefunden, aber Winkelmann, Goldasti, Krantz, von Westphalen, Oldenburger, Meibom, Gryphiander, von Ludwig, Mathaei, Buchelius, Emmius, Heider, Brenneisen, Heumann, von Wicht haben es mit Recht als eine Erdichtung verworfen. Selbst schon der alte Dichter Melis Stocke belachet diesen Freiheitsbrief:

Wes bewinden hem dan die Vriesen?
Wanen sie verdullen en verriesen
Die ghene, die dat waer weten,
Dat si hem Vriheden vermeten,
De hem Kaerle de Grote gaff,
Daer men niet en vindet af? (d)

Wierich hat dies Diploma auf allen Seiten und unter vorstehenden Gelehrten am stärksten angegriffen

den christlichen Glauben zu streiten. Bonanni Verzeichn. der Ritter-Orden p. 46. Hier ist ein solcher gewis blos in der Einbildung gegründeter friesischer Ritter mit dem Helm auf dem Haupte und der goldnen Krone (dem Ritterzeichen) auf der Brust seines weissen Gewandes in Kupfer gestochen. Eben dieses Kupfer findet man in Helyots Geschichte der Orden. Tom. I. p. 334.

(d) Rym kronyk 1. B. v. 765.

Landesbibliothek Oldenburg

gegriffen. (e) Indessen ist dieses Diploma nicht in jüngern Zeiten ausgehekket, sondern ist eine uralte Klosterlegende, indem wir den ganzen Einhalt desselben in gereimten altfriesischen Versen in dem Hunsingoer Landrechte von 1252 schon vorfinden. (f) Daher schlagen Emmius und von Schwarzenberg den Mittelweg ein. Die Urkunde selbst verwerfen sie zwar, den Einhalt desselben aber halten sie für richtig. Herr von Halsema scheint die rechte Spur getroffen zu haben, wenn er vermuthet, daß dieses Diploma von den Kreuzpredigern geschmiedet sey, um die Friesen zu dem heiligen Kriege zu lokken, (g) wenigstens sind die Friesen zu der Zeit mit Freiheitsbriefen reichlich begünstiget worden. (h)

(e) Versuch über den Staat von Friesland, p. 89. — 224.

(f) Vorbericht zu dem Ostfr. L. R. p. 56. nota. f.

(g) Verhandeling over den Staat en Regeringsvorm der Ommel. in Verh. der Genoots. pro excol. iure patr. T. II. p. 416.

(h) Venerunt (Praedicatores Crucis) autem post Exaltationem sanctae crucis Groningae, muniti multis litteris, et auctoritatibus dispensationum, nec non et privilegiis super libertatibus Frisionum. Emo.

Zwei-

Zweites Buch.

Erster Abschnitt.

§. 1. Ludwig der Fromme tritt nach seines Vaters, Karl des Grossen, Tode, die Regierung an. Er giebt den friesischen und sächsischen Rebellen das Recht der väterlichen Erbschaft wieder. §. 2. Nähere Bestimmung dieses Rechts. §. 3. Wohnsitze dieser Rebellen. §. 4. Der dänische König Heriold wird aus Jütland vertrieben. Kaiser Ludwig verleihet ihm die friesische Grafschaft Rüstringen. Seine Brüder werden mit der Insel Walchern und Kennemerland belehnt. §. 5. Einfall der Dänen oder Normänner in Friesland. §. 6. Kaiser Ludwig stirbt. Friesland wird unter dem Kaiser Lothar und dem Könige Ludewig vertheilet. §. 7. 8. 9. und 10. wiederholte Einfälle der Normänner in Friesland. §. 11. Ludwig der Deutsche wird Herr von ganz Friesland. Die Normänner werden bei Norden geschlagen. Fabelhafter Ursprung der Thelländer. §. 12. Neue Einfälle der Normänner in Friesland. Der dänische König Godfried wird mit Friesland von dem Kaiser Karl dem Dicken belehnt. Seine Tirannei und Tod. §. 13. Der dänische Fürst Rollo suchet Friesland heim, und wird Stifter der Normandie.

§. 1.

Karl der Grosse hatte bereits im Jahre 806 in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung der Reichsstände zu Diedenhofen die Theilung seines Reichs unter seinen Söhnen Karl, Pipin und Ludewig bestimmt. Wir bemerken nur aus dieser Theilung, daß unter andern das eroberte Friesland, welches nunmehr eine fränkische Provinz war, dem ältesten Prinzen

Prinzen Karl zugewiesen worden. (a) Aber diese Theilung hatte nicht die gehofte Wirkung. Der Kaiser verlohr in den lezten Jahren seiner Regierung seine beide älteste Söhne Karl und Pipin. Ludwig, mit dem Zunahmen der Fromme, überlebte allein den Vater und trat nach dessen Tode die Regierung über die nunmehro so weit ausgebreitete fränkische Staaten an. Er suchte sich gleich anfangs die Sachsen und Friesen dadurch verbindlich zu machen, daß er ihnen das Recht auf ihr väterliches Erbgut, welches ihnen Karl der Grosse genommen, wieder zurükgab. Diese Gnadenbezeugung hielten einige für einen Beweis seiner Gutherzigkeit, andere aber tadeln ihn, und glauben, daß er unvorsichtig gehandelt habe, einem unbändigen Volke ein Joch von dem Halse zu nehmen, welches sie bis hiezu niedergebeuget hatte. Der Kaiser verfehlte aber seinen Endzwek nicht. Die Friesen und Sachsen ~~aber~~, eingedenk dieser Wohlthat, blieben ihm immer getreu. (b)

Ao. 814

§. 2.

(a) Die Theilungs-Urkunde ist in Goldasti Const. Imp. T. I. p. 145. in Pithoei Script. hist. Franc. XII. p. 283. und sonsten mehr abgedrukt.

(b) hoc etiam tempore Ludov. Saxonibus et Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia: quod alii liberalitati alii improvidentiae assignabant — Imperator autem eo sibi arctius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur, non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit. Anonym. in Vita Ludov. Pii ad an. 814. in Corpore hist. Franc. p. 457.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2.

Dieses Recht zur väterlichen Erbschaft (ius paternae hereditatis) bestand nicht in der Befugsamkeit, über seine Güter auf den Todesfall mittelst eines Testaments zu disponiren, wie Gryphiander glaubet, (c) denn dem erbosten Kaiser konnte es gleichgültig seyn, ob die Erbschaften eines verstorbenen Friesen oder Sachsen auf die nächste Blutsfreunde ab intestato verfielen, oder ob durch ein Vermächtnis entferntere Verwandten oder gar Fremde, nach Willkühr des Erblassers zur Succession kamen. Auch sind damalen die Testamente bei unsern Vorfahren noch nicht bekannt gewesen. Wir haben bereits oben angeführet, daß der Kaiser Karl der Grosse viele rebellische Sachsen zwischen der Weser und Elbe auswandern lassen. Die Erb- und Stammgüter des Adels und der freigebornen Eingesessenen wurden confiscirt und ihnen alle künftige Ansprüche auf diese ihre Landgüter benommen. Dies war denn der Verlust der paternae hereditatis, womit Karl die Sachsen bestrafte. Ludwig der Fromme führte die vertriebene Sachsen wieder in ihr Vaterland zurük und schenkte ihnen wieder den verlornen Besiz ihrer Erbgüter. (d)

§. 3.

Die Emigranten waren, wie ich unter Karl dem Grossen angeführet habe, Sachsen, zwischen der

(c) Griphiand. de Weichb. Saxon. c. 24. §. 20.

(d) Hahns Reichs-Historie p. 140. Schubart de Saxon. Transport. p. 51 et 57. Ostfr. Land R. Vorrede p. 76. n. a.

Landesbibliothek Oldenburg

der Elbe und Weser und vorzüglich die, welche an der Elbe wohnten. Diese wurden ihre Landgüter verlustig, und erhielten sie und die freie Disposition darüber von Ludwig dem Frommen zurük. Wenn Aimonius daher der Friesen und Sachsen gedenket, so sind darunter wohl die friesischen Kolonisten zu verstehen, die sich unter den Sachsen und besonders an der Elbe niedergelassen haben, und unter den Namen der Strand- und Nord-Friesen bekannt sind. (e) Vielleicht haben auch die Wurstfriesen in dem Herzogthum Bremen, die Strenge Karl des Grossen empfinden müssen, weil in einer Urkunde von Ludwig dem Frommen ausdrüklich gemeldet wird, daß die Güter der treulosen Wigmodier oder Bremer (f) von dem Kaiser Karl confisciret worden. (g)

§. 4.

Heriold, ein dänischer oder iütländischer König, war von den Söhnen des Königs Godfried vertrieben. Er nahm seine Zuflucht zu dem Kaiser Ludwig. Dieser nahm sich seiner an, führte ihn wieder in seine Staaten ein und zwang die Prinzen des
Ao. 819 Godfrieds zu einem Vergleiche. Die Prinzen suchten

(e) Emmius de respubl. Frif. inter Flevum et Lavic. p. 11. und vorzüglich Ostfr. L. R. l. c.

(f) Wigmodia. Sita fuit in eo Bremon hodie Brema, super Wirabam flumen. Meibom de Pagis Saxon. in Script. rer. germ. T. 3. p. 110.

(g) quando infidelium Wigmodiorum ad partem dominicam revocatae fuerunt res — Diplom. Ludov. in Schaten Annal. Paderb. L. 2. p. 65. u. Ostfr. L. R. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

ten aber bald wieder neue Händel, und jagten ihn zu dreimalen aus Jütland heraus. So tummelten sich diese dänische Fürsten mit abwechselndem Glücke bis 826 herum, da Heriold zu Maynz sich taufen Ao. 826
ließ. (h) Die Annahme der christlichen Religion befestigte Heriold in der Kaiserlichen Gunst. Der Kaiser verlieh ihm auf seine Lebenszeit die friesische Grafschaft Rüstringen, um dorten eine sichere Zuflucht zu haben, falls ihm die christliche Religion den Haß seiner Unterthanen und den Verlust seines Reiches zuziehen würde. (i) Bald nachher belehnte ihn der Kaiser mit Durstede im Stifte Uetrecht, seinen Bruder Hemming mit der Insel Walchern, und seinen andern Bruder Rorich mit Kennemerland. (k) Wahrscheinlich hat also Heriold in unserer Nachbarschaft, in Rüstringen gewohnet.

§. 5.

Der Aufenthalt Heriolds und seiner Brüder Ao.
in Friesland war den Friesen äusserst nachtheilig. 834
Die Dänen, die diese Brüder auch hier verfolgten, 836
nahmen daher Gelegenheit Friesland zu überfallen. In dreien nacheinander folgenden Jahren liefen sie mit

(h) Annales Pithoeani Laurish. et Bertiani und Vita Lud. Pii ad an. 815—826.

(i) dedit Harialdo quendam comitatum in Frisia, cuius vocabulum est Riustri, quo se suosque tuto recipere posset. Vita Lud. Pii bei Adelm. Bened. Franc. Annal. ad an. 826 und in hist. franc. ex bibl. Pithoei p. 385.

(k) Annal. fuld. ad an. 850. Annal. fuld. Lamb. ad an. 882.

mit einer Flotte in die Maas ein, erpreßten grosse Contributionen und verheerten die umliegende Ge-
Ao. gend. (l) Im Jahre 836 fuhren sie die Schelde
836 hinauf und verbrannten Antwerpen. (m) 837 eroberten sie wieder Walcheren. Hemming, Heriolds Bruder, und ein Graf Eggard vertheidigten sich tapfer, blieben aber beide in der Schlacht. (n) Hierauf verwüsteten sie Durstadt, legten den Friesen schwere Contributionen auf und kehrten mit reicher Beute in ihr Vaterland zurük. (o) Nun dachte der Kaiser auf Vertheidigung der friesischen Küsten, und stellte neue Grafen an. (p) So wurde Friesland, jedoch nur auf eine kurze Zeit, vor normännischen oder dänischen Einfällen gesichert. Kaiser Ludwig begieng gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Unvorsichtigkeit, daß er sein Reich unter seine drei Prinzen vertheilte. Lothar, den ältesten, nahm er zum Mitregenten an, Pipin erhielt Aquitanien und Ludwig Bayern. Der nachher aus der zwoten Ehe mit Judith erzeugte jüngste Prinz Karl, erhielt in einer neuen Theilung Allemannien. Diese Vertheilung gab zu vielen Unruhen und Familien-Zwistigkeiten Anlaß. Sie gingen so weit, daß der Kaiser Ao. 833 des Reichs entsetzet aber bald

(l) Annales Bertiani ad an. 834 — 836.

(m) Annal. Bert. ad an. 836 et an. Francor. inc. aut. ex bibl. Pith. ad an. 835.

(n) Annal. fuld. ad an. 837 et inc. Aut. ad an 836.

(o) et Doreſtadum vaſtaverunt, acceptoque a Friſonibus tributo reverſi ſunt. An. fr. inc. Aut. ad an. 836.

(p) Annal Bert. ad an. 837.

Landesbibliothek Oldenburg

bald nachher, nach einer vorgängigen schändlichen und der Kaiserlichen Würde nachtheiligen Kirchenbusse wieder auf den Thron gesetzet wurde. Nach dem Tode Pipins wurde dessen Antheil unter Lothar und Karl vertheilet. Diese häuslichen Unruhen benahmen dem Kaiser die Macht Friesland gegen die dänischen Kaper zu decken. Daher konnten sie vier Jahre nach einander ungescheut die friesischen Küsten beunruhigen, und tief in das feste Land hinein, die Eingesessenen brandschatzen und plündern.

§. 6.

Kaiser Ludwig verstarb im Jahre 840. Seine Söhne entzweiten sich gleich nach seinem Tode über die Theilung. Lothar der älteste spannte den Bogen zu hoch. Die beiden jüngern Brüder Ludwig und Karl machten gemeinschaftliche Sache und zwangen ihn endlich zu dem bekannten Theilungs-Vergleich zu Verdün. Karl der Kahle erhielt das westliche Frankreich. Die Gränzen waren die Rhone, Saone, Maas und Schelde. Lotharius erhielt was diesseits dieser Flüsse lag, bis an den Rhein. Der Rhein trennte seinen Antheil von den Staaten seines Bruders Ludwig des Deutschen. Alles was an der rechten oder östlichen Seite des Rheins lag, gehörte zu dem Antheil Ludwigs und hies Ostfrankreich oder Deutschland. Friesland gehörte also theils zu den Staaten Lothars, theils aber zu dem Antheil des Königs Ludwigs, worunter denn unser Ostfriesland mit begriffen war. Wegen dieser Theilung beziehen wir uns auf die französische und deutsche Reichsgeschichte. 840 843

§. 7.

Die normännischen Seeräubereien wurden unter dem Kaiser Lothar wieder fortgesetzet. Sie

kreuzten an der französischen Küste, plünderten Toulouse und drangen nachher gar bis zu Paris ver. Zur selbigen Zeit fielen sie in Friesland ein. Zu-
845 erst wurden sie zurükgeschlagen. Sie lieferten hierauf noch zweimal ein Treffen, erkämpften den Sieg und legten eine grosse Menge Menschen nieder. (q) Seit dieser Zeit machten sie sich Meister von ganz Friesland, legten den Friesen schwere Schatzungen auf, brachten viele Menschen um, und zerstörten die Kirchen. (r) Der Kaiser Lotharius und seine beiden Brüder liessen den dänischen König Horich ersuchen, den Streifereien seiner Korsaren Einhalt zu thun, und in dem Weigerungsfalle kündigten sie ihm den Krieg an. (s) Er lies sich aber durch diese Drohungen nicht abschrekken. Eine Flotte landete an Aquitanien, eine andere gieng nach Friesland,
847 und brannte Duerstede ab. (t) Heriold, der mit Duerstede belehnt war, kam in Verdacht, daß er die Dänen selbst in das Land gelokket habe und mit ihnen unter einer Decke läge. Dieser Verdacht, er mag

(q) In Fresia quoque tribus praeliis conflixerunt, in primo quidem victi, in secundis vero duobus superiores effecti magnam hominum multitudinem prostaverunt. Annal. Fuld. ad an. 845.

(r) Northmanni Frisiam adeuntes, recepto pro libitu censu, pugnando quaque victores effecti, provincia potiuntur. Gesta Norman. ad an. 846. und hierauf:
Pyratae Danorum Fresiam adeuntes, Provincias et ecclesias vastaverunt et populum in eis occiderunt.

(s) Annal. Bert ad an. 847.

(t) eod. ad. Annales Fuld. ad an. 847.

Landesbibliothek Oldenburg

mag gegründet gewesen seyn oder nicht, kostete ihm das Leben. Er wurde von den Grafen, denen die Aufsicht über die Gränzen anvertrauet war, überfallen und ermordet. (u) Rorich, Heriolds Bruder, wurde ebenfalls verdächtig und von dem Kaiser eingezogen. Er entfloh aber aus dem Gefängnis und gab sich in den Schuz König Ludwigs. Er rüstete hierauf eine Flotte aus, kreuzte an der Küste der Kaiserlichen Länder an der Nordsee und eroberte Duerstede. (x) †Der Kaiser sahe sich endlich gezwungen, mit ihm sich zu vergleichen. Er belehnte ihn mit Duerstede und einigen Grafschaften, und machte dabei die Bedingungen, daß er die Küste gegen die Dänischen Korsaren dekken und die Kaiserlichen Einkünfte erheben und abführen sollte. (y)

850

§. 8.

Die Dänen fuhren aber noch immer mit ihren Streifereien fort. Rorich war entweder zu ohnmächtig, ihnen die Spitze zu bieten, oder er nahm gar Theil an der Beute. Sie landeten in Friesland, 851
richteten darin grosse Verheerung an und stekten zu

(u) Annal. Fuld. ad an. 852.

(x) Annales Bert. ad an. 850. Annales fuld. ad an. 850.

(y) Lotharius cum comprimere (Roricum) nequiret, in fidem recepit, eique Doreſtadium et alios Comitatus largitur. Annal. Bert. l. c. et cum a Lothario ſine periculo ſuorum non poſſet expelli — in fidem receptus eſt, ea conditione, ut tributis caeterisque negotiis ad Regis aerarium pertinentibus fideliter inſerviret et piraticis Danorum incurſionibus obviando reſiſteret. Annal. fuld l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

852 Gent ein Kloster an. (z) Bald darauf erschienen sie mit 252 Schiffen vor Friesland. (a) Der Admiral dieser Flotte war Godfried, ein Sohn des ermordeten Heriolds. Nachdem Friesland von ihnen geplündert und verheeret war, fuhren sie die Schelde hinauf. Hier stand ihnen eine zwiefache Armee des Kaisers Lothars und des Königs Ludwig entgegen. (b) Der König Ludwig war aber nicht zu bewegen, die Dänen anzugreifen, er machte vielmehr mit ihnen einen Vertrag. So bekamen die Dänen freie Hände nach ihrem Gutdünken zu wirth-
853 schaften, wie sie wolten. Sie blieben bis in das folgende Jahr in Friesland, raubten, brannten und schleppten die Eingesessenen als Gefangene mit sich. (c)
854 Im folgenden Jahre kamen die Normänner wieder und verwüsteten Friesland an der sächsischen Gränze, also unser heutiges Ostfriesland. (d) Die Uneinigkeiten,

(z) Gesta Norman. ad an. 850. Annal. Bert. ad an. 851.

(a) Nortmanni 252 navibus Fresiam adeunt. Gesta Norm. ad an. 852.

(b) Godefriedus Herioldi Dani filius, qui quondam sub Imp. Lud. baptizatus — Unde congregata manu valida, Frisiam cum multitudine aggreditur. Deinde vicina Scaldi fluminis ad postremum ingreditur. Quo occurentibus Lothario et Carolo &c. Annal. Bert ad an. 852.

(c) Carolus eundem Godefridum quibusdam pactionibus sibi conciliat. Caeteri Danorum usque ad mensem Martii inibi absque ulla formidine resident, cuncta eo furiosius, quo liberius diripiunt, cremant atque captivant. ead. ad an. 853. u. Gesta Norm. ad an. 853.

(d) Piratae Danorum Fresiam, Saxoniae adjacentem populantur. Annal. Bert. ad an. 854.

Landesbibliothek Oldenburg

keiten, die zwischen den dänischen Fürsten entstand, veranlaste, daß die Korsaren bald in ihr Vaterland zurük eilten. Der Kaiser war dieser normännischen Plakkereien endlich überdrüssig, und übergab Friesland, welches er nicht zu beschützen vermochte, seinem mittelsten Prinzen Lotharius. (e) Worauf er noch in demselben Jahre verstarb.

§. 9.

Nach des Kaisers Lothars Tode theilten sich 855
seine drei Söhne ab. Ludwig II. erhielt Italien und die Kaiserliche Würde, Karl, der dritte Prinz, daß alte Königreich Burgundien, und Lotharius, der mittelste Prinz das nordliche Theil seines väterlichen Reiches, welches nach ihm, oder schon vorher, nach seinem Vater, Lotharingen genannt wurde. Hierunter gehörte, wie ich oben angemerket habe, ein Theil von Friesland. Lotharius wünschte der normännischen Streifereien überhoben zu seyn, und stand den normännischen Fürsten Rorich und Godfried einen kleinen Antheil von Friesland zum Lehn ab. (f)

Rorich gieng, mit Bewilligung seines Lehns- 857
herrn Lothars, nach Dänemark, in der Hofnung, sich nach dem Tode Horich I. auf den Thron zu schwingen. Er verfehlte zwar seinen Hauptendzwek, zwang aber doch Horich II. ihm die Länder zwischen der Ostsee und Eider abzutreten. (g) Unter dieser Zeit waren aber die dänischen Seeräuber wieder in

(e) ead. ad an. 855.

(f) Annal. Bertin. ad an. 855.

(g) Annal. Fuld. ad an. 857.

Landesbibliothek Oldenburg

Friesland gefallen, und hatten Duerstede (h) und Uetrecht erobert. (i) Von dieser Zeit an, war Friesland fast beständig den normännischen Streifereien ausgesetzet. So richteten sie bald nachher
859 an der Schelde grosse Verwüstungen an, (k) und einige Jahre darauf, eroberten sie wieder Duerstede, plünderten diese Stadt rein aus und fuhren den Rhein
863 weiter hinauf. Hier kam ihnen Lotharius entgegen. Es kam aber nicht zur Schlacht, weil Norich sie bewog, sich zurükzuziehen. (l) Lotharius ist damals gewis sehr in der Enge gewesen, weil er eine Schatzung von 4 Denarien von jeder Hufe Landes aus seinem ganzen Reiche ausschreiben lies, und diese Einkünfte nebst einer Anzahl Pferden, Mehl und Wein dem normännischen Fürsten Rudolph, (Heriolds Sohn und Norichs Vetter) und seinen Leuten zugewiesen hat. (m) Seine Absicht wird hiebei gewesen seyn, sich damit einen beständigen
867 Frieden zu erkaufen. Doch kurz vor seinem Tode wurde er wieder in eine Fehde mit Norich verwikkelt. (n)

§. 10.

869 Nach Lothars Tode theilten sich seine Oheime Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche in das Lotharin-

(h) Ann. Bert. ad ann. 857.
(i) Chr. de Beka ad an. eund.
(k) Annal. Bert. ad an. 859.
(l) Annal. Bert. ad an. 863.
(m) Lotharius de omni regno suo quatuor denarios ex omni manso colligens, summam denariorum cum multa pensione farinae atque pecorum, nec non vini ac sicerae, Rudolpho, Heriolfi filio, ac suis locarii nomine tribuit. Annal. Bert. ad an. 864.
(n) Annal. Bert ad an. 867.

Landesbibliothek Oldenburg

tharingische Reich. Was zur rechten Seite der Maas lag, fiel Ludwig, und die andere Seite Karl zu. Der König Ludwig übertrug aber nachher seinen 872
Antheil dem Kaiser Ludwig II. Der normännische Fürst Rudolph erschien mit einer Flotte auf der frie- 873
sischen Küste, welche zu dem Gebiete des Königs Ludwig gehörte. Hier wurden die Normänner aber angegriffen und geschlagen. Rudolph selbst blieb. Die Normänner musten ihre Beute zurükgeben, und sich eidlich verpflichten, nie wieder in das Reich des Königs Ludwig zu kommen, worauf sie wieder die Anker lichteten. (o)

§. 11.

Nach Kaiser Ludwig II. Absterben, wurde Kö- 875
nig Karl der Kahle wieder Kaiser. König Ludwig 876
der Deutsche starb bald nachher. Seine Staaten hatte er unter seine drei Söhne vertheilet. Karlmann erhielt Bayern, Böhmen, Mähren, Panonien und Slavonien; Ludwig, Ostfranken, Thüringen, Sachsen, Friesland und Niederlothringen, und Karl der Dicke, Allemannien, oder die Länder von dem Mayn bis an die Alpen. Nunmehr war also Ludwig Herr von Friesland. Auch ihm machten die Normänner viel zu schaffen. Sie streiften, nach ihrer bisherigen Gewohnheit, an der französischen und friesischen Küste herum. Im Jahre 876 lan-

(o) Illi autem miserunt pecuniam valde multam et oblides, quas dederant, receperunt: prius autem praestito sacramento ne ultra in regnum Hludovici Regis redirent, ac deinde cum magna confusione ac suo detrimento etiam sine duce, a finibus discesserunt. Annal. Franc. inc. Aut. ex bibl. Pith. ad an. 873 u. Annales fuldens. ad an. 873.

Landesbibliothek Oldenburg

deten sie in Westfriesland. Die Friesen griffen zu den Waffen, schlugen die Normänner und theilten unter sich die grosse Beute, die sie allenthalben zusammen gestohlen hatten. (p) Für unsere Geschichte ist besonders die Niederlage, die die Normänner bei Norden erlitten haben sollen, merkwürdig. Die Normänner gingen im Jahre 880 über die Elbe und fielen in Sachsen ein. Der König Ludwig stellte ihm eine Armee unter dem sächsischen Herzoge Bruno entgegen, litt aber eine schwere Niederlage. Bruno selbst blieb und mit ihm 12 Grafen und 2 Bischöfe. (q) Die Normänner zogen sich hierauf nach Friesland herunter und verheerten die ganze Gegend mit Feuer und Schwerdt. Dann kehrten sie, nach einem friesischen Ort zurük, welcher an der entferntsten Seeküste lag, und Nordwied genannt wurde. Diesen warscheinlich einigermassen befestigten Platz, wollten die Normänner erobern. Damals war der Bremische Bischof Rembert in dieser Gegend. Dieser munterte die sich hier versammleten Friesen auf, für die Religion, für die Freiheit und das Vaterland zu fechten. Hierauf kamen die Friesen und Normänner an einander. Erstere erfochten einen herrlichen Sieg. 10377 Normänner sollen erschlagen seyn. Adam von Bremen hat diese Geschichte aus den Nachrichten des Cor-

(p) Frisiones, qui vocantur Occidentales, cum Normannis dimicantes victores extiterunt, omnesque thesauros, quos Normanni plurima loca spoliando congregaverant, abstulerunt atque inter se diviserunt Annal. fuld. ad an. 876 et ann. Fr. inc. Aut. ad an. 876.

(q) Annales fuldens. ad an. 880.

Landesbibliothek Oldenburg

Corveyschen Abtes Bono, welcher damals gelebet haben soll, aufgezeichnet. (r) Unsere Geschichtschreiber haben diesen merkwürdigen Vorfall weiter ausgebreitet oder hin und wieder verschönert. Für Nordwied und Nordwik nehmen sie miteinander unsere Stadt Norden an. (s) Ihnen stimmt Hermann Conring bei. (t) Dagegen sind Mathaei und Boxhorn der Meinung, daß diese grosse Schlacht bei Nordwyk in Holland vorgefallen sey. (u)

(r) Sed Bono Corbiensis Abbas de sui temporis actis scribens, non reticuit dicens: — Cum modernis temporibus gravis barbarorum irruptio in omni pene Francorum regno immaniter debacharetur, contigit etiam eos divino iudicio ad quendam Fresiae pagum devolvi, qui in remotis ac mari magno vicinis locis situs est. Nordwide (alias Nordwich) hunc appellant: quem subvertere aggressi sunt. Erat enim illic eo tempore venerabilis Episcopus Rimbertus: cuius adhortationibus et doctrinis confortati et instructi Christiani eum hostibus sunt congressi et prostraverunt ex eis X. millia CCCLXXVII. pluribus insuper dum fuga praesidium quaerunt, in transitu fluviorum necatis. Adam Brem. hist. eccl. L. I. c. 35. und aus diesem Wolteri Chron. brem. bei Meibom. in Script. rer. germ. T. 2. p. 26.

(s) Emmii rer. Fris. hist. L. V. p. 79. Schot. Friesch. Hist. p. 72. Ernst Friedrich v. Wicht Annal. Fris. Mspt. ad an. 882. Hector Fr. v. Wicht Bericht vom Anfang, Recht und Gewohnheiten der Theellande p. 22 et seqq. Harckenroth Oorsprongk. 511 et seqq.

(t) de Urbibus Imperii §. 88

(u) Math de Nobilit. L. I. c. 17. p. 64. Boxhorn in Apologia pro Navigat. Holland.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Lage der Stadt Norden, gelegen an dem äusserſten Winkel ohnweit des groſſen Weltmeers, ſo wie ſie Adam von Bremen beſchreibet, und der Umſtand, daß der bremiſche Biſchof zugegen geweſen, unter deſſen Sprengel Norden und nicht Nordwyk in Holland ſtand, ſetzet es auſſer Zweifel, daß man hier unſere alte Stadt Norden verſtehen müſſe. Wolter in ſeiner alten bremiſchen Chronik ſchreibt auch ſchlechtweg Norden. (x) Indeſſen iſt es wol gewiß, daß die Zahl der geſchlagenen Normänner vergröſſert worden. So gehöret es auch zu den Fabeln, daß dieſe Schlacht den Teelländern, welche die dortigen Theelbauern, nach uralten Gewohnheiten, vererben und nutzen, ihren Urſprung gegeben haben. (y) Das Theelrecht weicht von dem gemeinen Rechte ſehr ab, und gründet ſich auf ganz beſondere Statuten und Gewohnheiten. Wir können uns aber hier mit dem Einhalte deſſelben nicht befaſſen und verweiſen den Leſer auf das von Wenkebach edirte Theelrecht. (z)

§. 12.

(x) donec Normanni venientes Nordam diſperſi interirent, et tota regio Almanorum per S. Reimbertum libera redderetur. bei Meibom in Scr. rer. germ. T. 2. p. 26.

(y) Hector Friedr. v. Wicht und Harkenroth wollen dieſes aus den Traditionen behaupten; ſind aber durch Math. v. Wicht in der Vorrede zum Landrecht p. 81. widerleget worden. Dieſer leitet den Urſprung der Teelländer von einer Societät ~~her~~, die dieſe Länder bedeichet haben, und die Benennung von teelen, tilen zeugen und bauen her. ſ. d. altfr. Wörterbuch p. 368.

(z) Jus thelachticum redivivum. Halle 1759.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Die Normänner erholten sich bald wieder. 881
Sie erschienen an der holländischen oder Seeländischen Küste, fuhren den Waalstrom hinauf und schlugen ihre Winterquartiere zu Nimwegen auf. Bei ihrem Abzuge stekten sie den Königlichen Pallast in Brand. Hierauf besezten die normännischen Fürsten Godfried und Siegfried die Gegenden an der Maas, verschanzten sich in Mastricht und rükten bis Kölln und Bonn hervor, wo sie allenthalben grosse Verwüstungen anrichteten. Unterdessen starb 882
der König Ludwig zu Frankfurth und seine Armee, die wider die Normänner hervorrükte, zog sich unverrichteter Sachen zurük. (a) Kaiser Karl der Dicke, ein Bruder des Königs Ludwig, stellte sich an der Spitze einer ansehnlichen Armee, um die Normänner zu vertreiben, und die Staaten seines verstorbenen Bruders zu besetzen. Unter seinen Truppen waren besonders viele Friesen und Sachsen. (b) Die Normänner waren schon bis Trier vorgedrungen und hatten diese Stadt eingeäschert. (c) Nach dieser Streiferei warfen sie sich in die Festung Hasselt. (d) Der Kaiser belagerte sie und schloß endlich mit den Belagerten einen Frieden. Siegfried wurde mit einer ansehnlichen Geldsumme abgefunden. (e) Godfried nahm die christliche Religion

(a) Regino und Annales fuldens. ad an. 881. und 882.

(b) Annales Metens. ad an. 882.

(c) Regino ad an. 882. Gesta Norm. ad an. 882.

(d) Annales fuld. ad an 882.

(e) Regino ad ann. 882.

Landesbibliothek Oldenburg

ligion an, vermählte sich mit Gisla einer Tochter Lothars II. und wurde mit einem Theil von Friesland, welchen vorhin Rorich besessen, oder gar mit ganz Friesland belehnet. (f) Dieser Godfried hat als Tyrann regieret und die Eingesessenen schändlich mishandelt. Seine friesische Unterthanen musten weidene Stricke um den Hals tragen, womit sie sofort aufgeknüpfet wurden, wenn sie sich im geringsten widerspenstig bezeigten. (g) Warscheinlich ist dies aber ein erdichtetes Mährchen, dessen ich schon unter Godfried I. zur Zeit Karl des Grossen erwähnet
885 habe. Nachher fieng Godfried neue Empörungen wider den Kaiser, aber zu seinem Unglük, an. Ein gewisser Graf Eberhard suchte mit ihm Händel, wie er sich am Rheine befand, und erstach ihn. (h) Godfried war mit einer ansehnlichen Menge Truppen nach dem Rhein gezogen. Diese wurden ohngefähr in dem Stifte Uetrecht und Gelderland von den Friesen angegriffen, und sind fast alle erschlagen

(f) Godefridus, Rex Northmannorum, ad Carolum exiit, cui Imperator regnum Frisonum, quod olim Rorichus tenuerat, dedit coniugemque ei dedit Gislam. Gesta Norman. ad an. 882. Godofridus filiam quoque Lotharii uxorem accipit Gislam et totam terram Phrysonum in dotem. God. Viterb. Chron. p. 17 in Pistorii Scr. rer. germ. T. 2. p. 320. Novissime Rex Godofredus Normannorum ea conditione Christianum se fieri pollicetur, si ei munere Regis Frisia Provincia concederetur, et Gisla filia Lotharii in uxorem daretur, quod ut optavit, adeptus baptisatus est. Regino l. c.

(g) Beka Chron. Ultr. bei Math. in Anal. T. 3. p. 57. Magn. Chr. belg. p. 66.

(h) Regino ad an 885.

gen worden. (i) Auch fand nachher Siegfried, der von einer Streiferei aus Frankreich zurükkehrte, in Friesland seinen Tod. (k) Wie er aber umgekommen, ob an der Spitze seiner Truppen, oder durch Meuterei und Hinterlist, davon haben wir keine Nachricht.

§. 13.

Kaiser Karl der Dicke wurde abgesetzet. Ar- 887
nulph ein natürlicher Sohn von Karlmann, erhielt die Kaiserwürde, und die mehresten Staaten Karls, unter andern auch Lotharingen und Friesland. (l) Friesland scheinet von dieser Zeit an von den Normännischen Landungen verschonet zu seyn. Doch wollen unsere Geschichtschreiber behaupten, daß der berühmte und tapfere dänische Fürst Rollo oder 896
Hrolf, auch Friesland heimgesuchet und gebrandschatzet habe. Die Friesen sollen ihm zwar unter ihrem Anführer Radbod die Spitze geboten, aber durch eine Kriegslist geschlagen seyn. Er hat sich nicht in Friesland aufgehalten, hat auch keine Besatzungen darin gelassen; sondern nur eine Contribution sich zahlen lassen, und ist darauf mit seinen Truppen nach Frankreich gegangen. (m) Hier wurde er, wie aus der französischen Geschichte bekannt ist, der Stifter der Normandie, die ihm von dem Könige Karl dem Einfältigen abgetreten wurde.

Zwei-

(i) Annales fuld. Lamb. ad an. 885.

(k) Gesta Norman. ad an. 887.

(l) Arnulphus totam orientalem Franciam, quae hodie teutonicum regnum vocatur, id est, Bavariam, Sueviam, Saxoniam, Thuringiam, Phrysiam et Lotharingiam rexit. Godofr. Viterb. Chron. p. 17. bei Pistor. in Script. rer. germ. T. 2. p. 320.

(m) Emmii rer. fris. L. V. p. 82. Schot. Hist. p. 76.

Landesbibliothek Oldenburg

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Diedrich I. wird Graf von Holland und verstammt diese Grafschaft auf seine Nachkommen. Dadurch wird Westfriesland von Flandern bis an Alkmar von dem friesischen Staatskörper abgesondert, Erb-Friesland Freies-Friesland. §. 2. Friesland wurde nach dieser Trennung von dem Bache Kinheim bei Alkmar bis zur Weser eingeschränkt und §. 3. in sieben Seelanden eingetheilet. Vermuthliche Gränzen derselben. §. 4. Diese Seelanden machten zusammen einen verbundenen Staat aus. Landtage zu Upstalsboom. §. 5. Die Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit für auswärtige Feinde war der Hauptgegenstand der friesischen Gesetze und Landtage. Waffen der Friesen. §. 7. Kaiserliche Grafen. Heerfahrten. §. 8. Ruhe in Friesland diesseits des Flys. Die Grafen von Holland unterwerfen sich Westfriesland. §. 9. Fromme Stiftungen. Zu Repsholt wird ein Canonicat errichtet. Die Bischöfe von Uetrecht werden mächtig. §. 10. Das Stift Uetrecht wird mit den friesischen Grafschaften Ostergo, Westergo und Stavern und §. 11. mit der Stadt Gröningen und der Landschaft Drenthe belehnet. §. 12. Der Bischof Adelbert von Bremen bringt die friesischen Grafschaften Fivelingo und Hunesgo und diesseits der Emse, Emisgo an sich. §. 13. Auch die Bischöfe von Münster überschreiten die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit. §. 14. Das geistliche Send-Gericht, Send-Rechte.

§. 1.

Bruchstücke sind es nur, die wir bisher seit dem Tode Karl des Großen geliefert haben. Fast alleine die Normänner haben in dieser Epoche uns unterhalten. Nun verlieren wir völlig den Faden unsrer Geschichte. Wir wissen nicht, was mit den Friesen nach dem Tode des Kaisers Arnulphs, der in dem Ausgange dieses Jahrhunderts verstorben, was unter Ludwig dem Kinde, unter Konrad I. Heinrich dem Vogelsteller, den drei Ottonen, Heinrich

rich II. Konrad II. und Heinrich III. vorgefallen. Diese Lücke müssen wir mit einigen Anmerkungen ausfüllen. Um diese Zeit fiengen verschiedene Grafen und Herzöge an, sich unabhängig und ihre Grafschaften und Herzogthümer erblich zu machen. Der König von Frankreich, Karl der Einfältige, der sich nach dem Tode Ludwig des Kindes Lotharingen und wahrscheinlich des daran gränzenden Friesslandes bemächtiget hatte, befestigte Dirk oder Diederich I. 922
als Grafen von Holland; welche Grafschaft auf seine Nachkommen verstammet wurde. (a) So wurde denn Holland von Friesland getrennet. Von dem westlichen Friesland blieb nur die nördliche Spitze von dem Bache Kinhem ohnweit Alkmar bis an das Fly über, welches noch bis auf den heutigen Tag den Namen Westfriesland führet. Indessen behielt das alte westliche Friesland von Flandern an bis zu dem Fly noch lange nachher den Namen Friesland bei. (b) So wurde noch im 12ten Jahrhundert Ostende eine friesische Stadt (c) und das an Flandern nördlich gränzende Land noch eine geraume Zeit Friesland, (d) oder vielmehr Erb-Friesland, Frisia hereditaria, weil es der erblichen Regierung der Grafen von Holland unterworfen war, so wie

(a) Wagenaars Vaterlandsche Historie T. II. VI. Boek p. 107.

(b) Manfit honos nomini frisico. Sicc. in Com. ad LL. Fr. p. 143.

(c) Jacob Meyer in Annal. Flandr. ad an. 1011.

(d) Frisia, quae confinis Flandriae ad an. 1071.

Landesbibliothek Oldenburg

wie das östliche Friesland, das freie Friesland, Frisia libera genannt. (e) Wir haben also hier wieder eine neue Eintheilung, Erb- und Freies-Friesland.

§. 2.

Friesland erstrekte sich nunmehr von dem Bache Kinhem bis zu der Weser. Dieses Friesland wurde entweder schon zu dieser Zeit (f) oder nach einigen spätern Jahren in sieben Provinzen abgetheilet, die man Seelanden nannte; eine Benennung die von ihrer Lage an der Seeseite hergenommen ist. Diese Eintheilung finden wir in dem altfriesischen Landrechte, (g) Hunsingoer Landrechte von 1252 und in den alten Ueberkühren. (h) Unser ältester Chro-

(e) Alting Not. Germ. inf. T. 2. p. p. 63.

(f) Es verdienet keiner Widerlegung, wenn Kempius de Orig. fit. et. qual. Fr. L. 2. c. 1. und Hamcon. de Frisia fol. 81. fabeln, daß Friso, der Stifter dieser Nation, diese Eintheilung schon einige hundert Jahre vor Christi Geburt gemachet habe.

(g) Datse hyara ayn riucht halda wolden, binna hyaera saun Seelanden, daß sie ihr eigen Recht halten wollten, in ihren eigenen 7 Seelanden. bei Schot. p. 55.

(h) 2. Thet is thiu other Kera: ieff ther soghen Selande eng wrhereth wrde ayder son tha Suder Saxe ief son tha Nordman, sa schellath tha sex tha sogenda to hilpe kume.

3. thet is thiu tredde kera: Iester en son tha soghen Selandum hwelde unhorsam hwirthe &c. d. i. Dies ist die zwote Kühr: wenn eines der 7 Seelanden übermeistert würde, entweder von den Normännern oder Süd-Sachsen; so sollen die sechse dem siebenden zu Hülfe kommen.

3) Dies

Chronikenschreiber nennet die Seelanden septem villae mari conterminae. (i) In den Upstallsbomischen Gesetzen von 1324 treffen wir die Ausdrükke Seeländer und Seeland, (k) und in den bei Upstalsboom bestätigten Appingadammer Bauerbriefe, von 1327 Seeländische Richter (l) an, und in einem Documente von 1422 werden noch ausdrüklich die sieben Seelande erwehnet. (m) Diese Eintheilung hat also noch bis in den Anfang des 15ten Jahrhunderts statt gefunden.

§. 3.

In Bestimmung der Gränzen dieser Seelanden sind die Geschichtschreiber nicht einig. Kempius fängt von dem Ausflusse des Rheins an und setzet das erste Seeland zwischen dem Rhein und dem Fly, und endiget mit der Eyder. (n) Fast eben so setzet Beninga die Gränzen derselben. (o) Emmius

3) Dies ist die dritte Kühr, wenn eines der sieben Seelanden ungehorsam seyn würde ꝛc. Das Hunsingoer Land-Recht lautet mit weniger Veränderung eben so.

(i) Chron. Emonis ad an. 1219.

(k) Si quis Zelandinus in aliam Zelandiam venerit. LL. Opst. art. 23.

(l) et nos Iudices Selandini tocius Frisie in Upstallesbome congregati am Ende.

(m) Wy Occo thom Broecke und Aurich in Oostfresland und Sibet in Ostringe und Ruttringe Hovetlingen, sampt de Staten und Volmechtigen der VII. Zelanden. Beninga Historie van Oostfr. 1. Boek §. 221.

(n) Kempius de Origine Fr. L. 2. c. 17. et 18.

(o) Chronyk van Oostfriesl. p. 15.

mius fängt, der Geschichte angemessener, von dem Bache Kinheim an. Das Land zwischen Kinheim und dem Fly ist bei ihm das erste, und zwischen der Weser und Elbe das lezte Seeland. (p) Eben diese Eintheilung hat Alting, nur trennt er den Seestrich zwischen der Weser und Eider. Von der Weser bis zur Elbe ist bey ihm das 6te und von der Elbe bis zur Eider das 7te Seeland. (q) Ihm ist Spener gefolget. (r) Dann ist noch eine Beschreibung der sieben Seelanden in friesischer Sprache aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts vorhanden. (s) Auch dieses Document, welches auch unserm Landrechte durch eine niedersächsische Uebersetzung einverleibet ist, (t) fängt von Kinheim an, endiget sich aber in der besondern Beschreibung eines jeden Seelandes mit der Weser. Der von Siccama gemachten Eintheilung, die ziemlich genau mit diesem Documente stimmt, pflichte ich am liebsten bei. Er bleibt diesseits der Weser stehen, und mit Recht, weil die Länder jenseit der Weser nie einen verbundenen Staat mit Friesland ausgemacht haben. Das erste Seeland sezt er

(p) Fris. rer. hist. L. I. p. 22. L. 2. p. 61. et seqq.

(q) Notitia Germ. inf. P. 2. p. 63.

(r) Notitia Germ. mediae p. 418.

(s) Diese hat uns Schotan. in de Beschryvinge van Friesl. tuschen t' Flie end de Lauwers p. 103. und in seiner Oost. en Westfr. Historie in Tablino p. 19. geliefert. Ich habe sie übersezt in der Abhandlung von den Landtagen bei Upstalsboom p. 54.

(t) Landrecht L. 3. c. 102.

Landesbibliothek Oldenburg

er zwischen der Weser und Jade, das zweite zwischen der Jade und Emse, das dritte zwischen der Emse und der Lauers, und das vierte, fünfte und sechste zwischen der Lauers und dem Fly, welche Ostergo, Westergo und die sieben Wolden ausmachen, und endlich das siebente jenseit dem Fly bis zu Kinheim. (u) Wie indessen das Document von 1422 noch der Staaten und der Bevollmächtigten von den sieben Seelanden erwehnen können, läst sich nicht ausfindig machen, weil Westfriesland, oder der Strich von Kinheim bis zu dem Fly damals schon längstens von Friesland getrennet und ebenfalls dem Grafen von Holland unterwürfig war. Wierich (x) ist daher auf die Vermuthung gerathen, daß unter den sieben Seelanden blos friesische Inseln zu verstehen seyn. Aber der Anfang der Upstalsbomischen Gesetze widerlegt ihn. Nos Grietmanni, Judices, Praelati et Clerus terrarum Oestergoe et Westergoe cum caeteris Zelandiis Frisiae. Denn hier werden Ostergo und Westergo als besondere Seelanden aufgeführet. Ist das nachher von Friesland getrennte Westfriesland ein Theil dieser Seelanden gewesen; so läst sich der Zweifel nicht anders heben, als daß entweder ein anderes Seeland in zwei Seelanden zerrissen oder die alte Benennung der langjährigen Gewohnheit nach beibehalten worden. Lezteres scheinet wahrscheinlicher zu seyn, indem auch unsere Vorfahren, wenn sie bestimmter redeten, sich wol des Ausdruks,

(u) Siccama in Com. ad LL. Fris. p. 143.

(x) Wierich über den Staat von Friesland p. 86.

sechs Seelanden bedienet haben. (y) Indessen bin ich auch gar nicht abgeneigt zu glauben, daß Westfriesland nie zu den Seelanden gehöret habe, und daß diese Eintheilung erst nach der Trennung desselben von dem übrigen Friesland gemacht worden.

§. 4.

Diese sieben Seelanden oder Provinzen waren unter sich verbunden und machten einen gemeinschaftlichen Staat aus. Jedwedes Seeland, und darin wieder jedwedes Amt oder District hatte zwar seine besondere Verfassung, seine besondere Gesetze und Statuten; indessen wurde das Wohl der sämmtlichen friesischen Staaten auf allgemeinen Landtagen beherziget. Hier erschienen aus allen Seelanden Abgeordnete, die Vornehmsten des Volks, die Geistlichen, die Richter, und die begüterten Eingesessene. Hier wurde der Krieg gegen ausländische Feinde beschlossen, der Plan zur Erhaltung der innern Ruhe angegeben, und die wichtigsten Streitigkeiten der Eingesessenen entschieden. Aus spätern Zeiten beweisen dieses die Landtage bei Upstalsboom. Vielleicht war schon zu dieser Zeit Upstalsboom der Ort, wo die allgemeinen Landtage der vereinigten friesischen Staaten gehalten wurden. Wenigstens dürfen wir das Alter der Upstalsbomischen Versammlungen nicht viel weiter in jüngere Zeiten hinausrücken. Emo der bereits 1237 verstorben, (z) gedenket dieser Land-

(y) ende wy Elingse mitta segs Zelanden, en dit riucht to halden. Wilkeren van Opstallesbame im Anfange.

(z) Menconis Chron. in Math. Anal. T. 2. p. 115.

Landtagen schon, als eines uralten greisen Herkommens. (a)

§. 5.

Die auf solchen Landtagen entworfene allgemeine Gesetze dienten den sämmtlichen friesischen Staaten zur Richtschnur. Dahin gehören vorzüglich die 17 Wilkühren und die 24 Land-Rechte. Eben darum finden wir diese Wilkühren uud Land-Rechte fast in allen statutarischen Gesetzen einzelner Distrikten einverleibet. Die in der itzigen Provinz Friesland zwischen dem Fly und der Lauers gemachte Sammlung der friesischen Geseze, (b) hat sie an der Spitze, wir finden sie in dem Hunsingoer Land-Rechte, in dem Rüstringer Asigha-Buche, in dem Harlinger Land-Rechte und selbst in unserm Ostfriesischen Land-Rechte. Auch die sieben Kühren oder

(a) Contremuit tota ~~universitas~~, ~~quae~~ universitas Fresonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallesbome. eod. p. 59.

(b) Die Sammlung der in friesischer Sprache verfaßten Gesetze, wovon diese Wilkühren und Land-Rechte das Hauptstük ausmachen, sind 1470 in Köln, und nachher vom Schotanus in der Beschryvinge van Friesland tuschen t' Flie ende de Louwers in der zwoten Ausgabe abgedrukt. Dieses Werk von Schotanus ist nicht mit seiner Geschied. van Ost- en Westfr. zu verwechseln. Itzo veranstalten zwei gelehrte Männer die Herren Wierdsma, Auditeur Militair der Provinz Friesland und Brandsma, Rathsherr zu Leewarden eine neue Ausgabe dieser alten Gesetze, wovon wir schon 2 Stüke in 4to in Händen haben und das dritte oder leztere vielleicht balde folgen dürfte. Die gelehrten Noten verbreiten ein grosses Licht, sowol über die alte Sprache, als über das germanische Recht.

Ueberführen, so wie wir sie in dem Hunsingoer Land-Rechte finden, führen das Gepräge des Alterthums und dieses Zeitalters an sich. Sie sind wahrscheinlich nicht auf einmahl gegeben, sondern almählig auf Landtagen den Umständen gemäs vermehret und verbessert worden. Daher können einige in jüngere, andere in ältere Zeiten fallen. Daß auch die Upstalsbomische Gesetze von 1323 allgemeine Volksgesetze gewesen, wird ohne unser Erinnern einleuchtend seyn.

§. 6.

Die Friesen richteten vorzüglich ihr Augenmerk dahin, daß sie innerliche Ruhe und Friede in den Seelanden zu erhalten suchten. (c) Diese Seelande waren unter sich feste verbunden, es durfte sich keines wider das andere empören, noch von dem gemein-

(c) Dio alfte Kest is: Ferd alle Widem ende Wesem ende alle Warlasem, Palmerum ende Roemfaren, ende riuchta Kerckseltrem, ende alle heyliga Sindboden ende oenwaxna Kynder, by X Lioedmerkum.

Dio tolefte Kest is: Kerkferd, Huisferd, Tingferd, ende Heerferd, ende al deerma sueslika trouwa louad bi XXXII. Reyl merkum. Die elfte Kühr ist: Friede allen Wittwen und Waisen, und allen Wehrlosen, Pilgrimmen und nach Rom walfahrtenden, und rechten Kirchfastenden, und allen heiligen Sendbothen und unerwachsenen Kindern, bei zehn Volks-Marken. Die zwölfte Kühr ist: Kirchfriede, Hausfriede, Gerichtsfriede und Heerfriede, und Friede allen denen, denen man Treue zu versprechen pfleget, bei 32 Reyl Marken. Samml. altfr. Ges. bei Schot. p. 58.

Landesbibliothek Oldenburg

gemeinschaftlichen Bunde trennen. (d) Diesen Bund musten sie um so viel heiliger halten, weil sie mit gemeinschaftlicher Hand ihre Küste und ihr Land wider die Normänner dekken musten, die sie so ofte heimgesuchet hatten. (e) So bald sich ein Seeräuber oder ein ausländischer Feind an der Küste oder an der Gränze zeigte, wurden Boten durch das Land gesandt und Pechtonnen angezündet. Bei Erblikkung dieser Nothflammen muste das ganze Volk gerüstet erscheinen. (f) Die Waffen waren nach

(d) thi tredde Kere. ief thera fogen felonda eng welle unriuchte fara, liuda rawa ieftha morth sla, thet tha fexe thet fogende thuinge, thettet alle riucht fare. Die dritte Kühr ist: wenn eines der Seelanden unrecht verfahren wolle, Menschen entführe, oder Mordthaten begehe, daß die sechse das siebende bezwingen, damit es allenthalben Recht thue. Hunf. L. R.

(e) Thi other Kere aller Frefena: ief ther eng lond urherad urde, aider fon tha Serade, ieftha fon tha northeska Wis regge, thet tha fexe tha fogenda hulpe. Die andere Kühr aller Friesen ist: Wenn ein Land bemeistert wird, entweder von den Seeräubern oder von dem nordischen Könige, daß die sechse dem siebenden zu Hülfe kommen. Ebendas.

(f) iesta fexasum onzwara, dattet hem naet keth were, hor myt boda, ner myt bakene; oder er muß mit zwölf Mitschwörenden sich reinigen, daß es ihm nicht bekannt gemacht sey, weder durch Bothen noch durch Feuer-Baken. altfr. L. R. bei Schot. p. 41.

tha leweden hia, hoc hira fa ereft there londgong nome, thet hia ene Pictunne bernde, da beliebten sie, daß wer zuerst die Landfolge nimmt, eine Pechtonne brenne. Hunf. L. R.

Landesbibliothek Oldenburg

dem Vermögenszustande eines jeden Eingesessenen eingerichtet. Die angesehensten und reichsten Friesen musten Pferde und Waffen halten. Schlachtschwerdter führten die begüterten Friesen, Speer und Schild die 12 Pfund besassen, und die weniger hatten, trugen Köcher und Bogen. (g)

§. 7.

Noch schikten zu dieser Zeit die Kaiser ihre Grafen in Friesland. Diese Grafen waren des Kaisers Statthalter. Sie musten die Kaiserliche Vollmacht und Bestallung vorzeigen. Sie hatten die Oberaufsicht über das Justiz- und Finanzwesen und schrieben um das vierte Jahr einen Landtag aus, welchen man Botthing (das befohlne Gericht) hies. Ein

(g) Dit is riucht: Aldeer di fria fresa XXX wird eerwis haet oen synre wer, dat di Hoers ende Wepen halda schil, to deer Landweer. Hwaso haet XX ponda wird eerwis oen synre wer, di schel habba truchslayn wepen: iefta mit twam pondem beta. Hwaso haet XII. ponda wird eerwis, di schil habba speer ende schield toe der Landwer, ieftha mit tuaem pondem beta. Di deer haet lessa di schil habba Koekar ende boga to der landwer, iefta mit twam pondem beta. Das ist Rechtens: Wenn der freie Friese den Werth von 30 Pfunden an Landgütern besitzet, daß er Pferd und Waffen halten solle zu der Landwehr, wessen Landgüter 20 Pfund werth seyn, der soll Schlachtschwerdter haben, oder 2 Pfund Busse erlegen. Der 12 Pfund hat, der soll Schild und Speer zu der Landwehr haben, oder es mit 2 Pfund büssen, wer weniger hat, der soll Köcher und Bogen zu der Landwehr haben, oder es mit 2 Pfund büssen. Altfr. L. R. bei Schot. p. 43.

Landesbibliothek Oldenburg

Ein solcher Graf muste ein vornehmer Mann seyn und wurde bei seiner Ankunft von den Friesen feierlich empfangen. (h) Die Friesen musten zwar dem Kaiser Heerfarth leisten, weil sie aber wegen der Normänner immer auf ihrer Hut seyn musten und das Land durch ausländische Heerzüge nicht entvölkern durften, so wurden sie unter Kaiserlicher Genehmigung von den Heerfahrten entlastet. (i) Die

(h) Di Grewa, deer an Freslande Grewa wessa schel, dy schel wessa fulrebertha boren, ende syn riucht onforloren. Hi schil to Suder Muda incomma, ende comma tó Franeker in dat del, mit wirder were, mit des Koninghes iefta, ende myt breue ende insigel: deer agen him da Freesen to ontsaen ende to riucht staen. d. i. Der Graf, der in Friesland Graf seyn soll, muß vollbürtig und seines Rechtes unverlustig seyn. Er soll in den Süderhafen einkommen und kommen zu Franeker in das Gericht, mit gültiger Vollmacht, mit der Königlichen Bestallung, mit Brief und Siegel. Hier sollen ihn die Friesen empfangen und ihm zu Recht stehen. Samml. der fries. Gesetze bei Schot. p. 41. und oude friesche wetten p. 17.

(i) Dio tiende Kest is. Dat Fresen thoren neen heer-ferd fora fara, dan oester toe da Wesere ende Wester toe da Flee. Suudwirth naet fora, sae hya een jonde weer mogen comma oen den owirra, om dat se hyara land bihalde, toe ienst weter, ende toe jenst den heydenna hera. Die zehnte Kühr ist, daß die Friesen nicht dürfen auf Heerfahrt ziehen, als nur ostwärts bis zur Weser und ins Westen bis zum Fly, ins Süden nicht weiter, dann daß sie des Abends mögen wieder an das Ufer kommen, damit sie ihr Land beschützen mögen wider das Wasser und das heidnische Heer; bei Schot. p. 59. s. auch die 5te Kühr p. 55.

Landesbibliothek Oldenburg

zehnte Willkühr, welche uns dieses Privilegium vermeldet, setzet die friesischen Gränzen von dem Fly bis zur Weser. Die Willkühr wird also vielleicht gleich nachher entworfen seyn, wie Westfriesland von dem Friesland diesseits des Flys getrennet worden.

§. 8.

Die Friesen scheinen übrigens in diesem Zeitraume von keinem auswärtigen Feinde beunruhiget zu seyn, wenigstens meldet uns die Geschichte, die izt so sehr karg wird und uns fast völlig im Dunkeln sitzen läßt, von keinem auswärtigen Feinde. Nur
934 treffen wir im Jahre 934 eine streifende Bande Normänner bei Utrecht (k) und 1009 auf dem Wahlstrome an, (l) und dann sollen sie noch einmal, wie ihr König Harold von Otto dem Großen besieget worden, und sich zur christlichen Religion bekennen müssen, aus Misvergnügen sich an der friesischen Küste gerächet haben. (m) Dies waren aber bloße Streifereien, die keinen sonderlichen Erfolg hatten. Indessen ist doch nicht zu vermuthen, daß die östlichen Friesen es mit gleichgültigen Augen werden angesehen haben, daß die Grafen von Holland sich auch den übrigen kleinen Rest des vormaligen Westfrieslandes bemeistert haben. Diese Westfriesen in dem kleinen Districte von Kinheim bis an der nördlichen Spitze haben sich gewis gegen die Grafen nicht so lange halten können, falls sie nicht

(k) Luitprand. L. IV. c. 7.

(l) Albert de divers. temp. L. I. c. 8.

(m) Emm. rer. fr. hist. L. IV. p. 86. Schot. Ost-en Westfr. Hist. L. V. p. 78.

nicht würden von den Ostfriesen diesseits des Flys unterstützet geworden seyn. Beninga meldet auch ausdrüklich, daß die Ostfriesen öfters in Westfriesland eingefallen, aber zulezt genöthiget gewesen seyn, die Westfriesen ihrem Schiksale zu überlassen. (n) Schon nach dem Tode des ersten Holländischen Grafen Diederich wurden diese Westfriesen von seinem Sohne und Nachfolger Diederich dem II. bekrieget. Die Friesen waren unglüklich und musten sich seiner Herrschaft unterwerfen. (o) So wurde denn nunmehr die friesische Republik zwischen dem Fly und der Weser eingeschränket. Indessen kamen die Grafen von Holland noch in langer Zeit nicht zu dem ruhigen Besitze dieses Landes. Im Jahre 993 weigerten die Westfriesen dem Grafen Arnold zu huldigen. (p) Der Graf wollte seine vermeinte Gerechtsame durch die Waffen behaupten, wurde aber von den Friesen geschlagen und blieb selbst in der Schlacht. (q) Glüklicher war sein Sohn Diederich III. Dieser war ein Schwager des Kaisers Heinrich II. Kräftig von dem Kaiser unterstüzt, (r) gelang es ihm, daß die Friesen ihm im Jahre 1005 Gehorsam, einen jährlichen Tribut und Heeresfolge versprachen. (s)

Und

(n) Beninga Oostfr. Chron. 1. Buch §. 67—69.

(o) so dat hy (Graaf Diederich II.) de Vreesen verwan, ende hem onderdanich maecte. J. de Beka Chron. bei Math. in Anal. T. 3. p. 59.

(p) Melis Stocke bei Arnold. p. 21.

(q) Beka p. 65.

(r) Ditmari Chronic. L. VI. bei Leibniz. in Scr. rer. Brunsw. T. I. p. 380.

(s) Melis Stoke unter Dirk III. Joh. van Leydis l. IX. c. 9.

Und noch lange nachher haben sich die Westfriesen öfters wider die Grafen von Holland empört. So geriethen sie mit Graf Floris III. Anno 1169 in Streit und schlugen ihn bei Schoone. Ao. 1195 nahmen sie Theil an den brüderlichen Zwistigkeiten, zwischen Diederich VII. und Wilhelm, (t) und Ao. 1256 lehnten sie sich wider Graf Wilhelm II. nachherigen römischen Könige auf und erschlugen ihn, wovon wir in der Folge weiter reden werden.

§. 9.

Durch Intriguen der Geistlichen fieng in diesen Zeitläuften der Aberglaube an zu wachsen, und erhob sich über das Staats-Interesse. Die Kaiser sahen es mit gleichgültigen Augen an, daß die Bischöfe, die nur vorhin den Binde- und Löse-Schlüssel führten, sich mit dem Schwerdte umgürteten. Bürger und Edelleute, Wittwen und Jungfrauen bereicherten Kirchen und Klöster durch reiche Vermächtnisse und Geschenke, die sie ihren rechtmässigen Erben entzogen. Für uns ist das Vermächtniß zwoer Schwestern, Reingard und Wendel eben nicht un-
983 bedeutend. Sie schenkten im Jahre 983 der Kirche zu Bremen zwei ansehnliche Höfe Repsholt und More in Ostringen (Friedeburger Amte) belegen und ersuchten den Erzbischof Adaldagus, daß er in Repsholt ein Canonicat errichten mögte. Diese Schenkung ist von dem Kaiser Otto feierlich bestätiget worden. (u) Dieses Canonicat, wozu die Kapel-

(t) Wagenaars vaderl. Hist. VII. Boek p. 262. u. 276. et seqq.

(u) Qua (Reyngard) defuncta, alia, quae supervixit Wendila, divino amore compuncta, totum

Kapellen Etzel, Marks, Horsten, Dikhausen und die Kirche zu Westerstede gehörten, ist zu Ehren des heiligen Mauriz gestiftet. (x) Die Kirche ist in den nachfolgenden Zeiten der Probstei von St. Steffen und Oldenburg einverleibet, (y) welches ich im Vorbeigehen bemerke. Es ist also dieses das erste Kloster in Ostfriesland, dessen die Geschichte meldet. Denn es ist wohl eine Fabel, wenn Beninga p. 67 erzählet, daß bereits 793 das Kloster zu Norden und zu Thedinga von einem gewissen Hartebrand gestiftet sey.

Noch reicher, noch mächtiger wurden die Bischöfe durch die Begünstigungen der Kaiser, die sie mit Grafschaften und weitausgestrekten Ländereien begnadigten, besonders stieg die Macht, das Ansehen und der Reichthum der Bischöfe zu Uetrecht. Schon im Ausgange des 10ten Seculi besaß der Uetrechtische Bischofsstuhl ansehnliche Ländereien, die Zehn-

tum quod habuit Bremensi ecclesiae dimisit, duas videlicet curtes Hrepsholt et More cum omnibus suis pertinentiis — petens ab eodem Archiepiscopo, ut in eadem haereditate monasterium constrüeretur et congregatio Clericorum — Cuius videlicet petitioni — assensum praebentes, decernimus atque iubemus, ut praedictus locus, vocabulo Hrepsholt habitatio Clericorum perpetuo fiat, pertinens ad ecclesiam Bremensem — Dat. V. Idus Junii, Anno 983. ex Dipl. bei Lindenbr. in Scr. rer. sept. T. I. p. 133.

(x) Hamelmanns oldenb. Chronik p. 16. Chronicon Ratted. bei Meibom. in Script. rer. germ. T. II. p. 96.

(y) Chron Brem. Joh. Rhode in Leibn. Script. rer. brunsw. T. II. p. 258.

Landesbibliothek Oldenburg

Zehnten von verschiedenen Zöllen und Schatzungen in Kennomerland und Westfriesland. (z) Sie waren schon mächtig genug, den Grafen von Holland die Spitze zu bieten. Graf Diederich III. der im Anfange des 11ten Jahrhunderts lebte, entsah sich nicht, von dem Bischofe einen Theil der holländischen Grafschaft zum Lehn anzunehmen und sich des Bischofs Marschall zu nennen. (a) Ao. 1022 erhielt der Bischof Adelbold von dem Kaiser Konrad II. die Grafschaft Teisterband. (b) Der Bischof Wilhelm wuste es so einzuleiten, daß der Kaiser Heinrich IV. ihm 1064 eine Grafschaft Westflingen, an dem Rhein gelegen, und die dazu gehörige Egmondische Abtei schenkte. (c)

§. 10.

Egbert II. von Braunschweig, ein Sohn Egbert I. Markgrafen von Thüringen und Meissen, besaß in Friesland die Grafschaften Ostergoo, Westergoo, und Stavern, womit er von dem Kaiser belehnet war. Er trat in den damaligen sächsischen Fürstenbund und empörte sich mit seinen Bundesgenossen wider den Kaiser Heinrich IV. Der Kaiser zog seine Güter ein, und schenkte Conrad, dem Bischof von Uetrecht die friesischen Grafschaften, erst Stavern 1077 und dann Ostergo und Westergo Ao. 1086. (d) Nachdem Egbert, der sich nachher mit

(z) Heda p. 65.

(a) Heda in Adelb. p. III.

(b) Diploma Conradi bei Heda p. 114.

(c) Diploma Henr. IV. bei Heda p. 128.

(d) De bonis iusto iudicio (Ecberto) ablatis, B. Martino speciali Traiectensis ecclesiae patrono comi-

mit dem Kaiser ausgesöhnet hatte, und wieder in den Besiz der ihm entrissenen Güter gesetzet wurde, zum zweitenmale zu den Waffen grif, bestätigte der Kaiser Ao. 1089 dem Bischofe das der Kirche verliehene Eigenthum der confiscirten friesischen Grafschaften. (e) So wie denn auch diese Schenkung vom Kaiser Heinrich V. Ao. 1112 erneuert und befestiget worden. (f)

§. 11.

Nach der Uetrechter Chronik beherschte auch der Bischof Konrad aus einer Schenkung Kaiser Heinrich III. das mittlere Friesland von der Lauer bis zur Emse. (g) Diese Schenkung ist aber in der Chronik zu weit ausgedehnet. Gröningen wurde damals zu der Landschaft Drenthe gerechnet, und war der Haupt-Flecken desselben. Nicht die itzige Provinz

comitatum quendam de Stavero in proprium tradendo confirmavimus. ex Diplom. Henr. IV. apud Hedam p. 139. v. Schwarzenb. Charterboek p. 67. Ex beneficiis Ecberti II. B. Martino ad ecclesiam Traiectensem, quendam comitatum Frisiae nomine Oostergouwe et Westergouwe, cum omni iure et utilitate, quam Egbertus in hoc comitatu habuit, in proprium tradidimus. ex Diplom. Henr. IV. apud Hed. p. 140. v. Schwarzenb. eod.

(e) Diplom. Henr. IV. bei Math. ad Anon. de reb ultr. p. 86. v. Schwarzenb. p. 68.

(f) Dipl. Henr. V. bei v. Schw. p. 71.

(g) Conradus impetravit ab Henrico Imperatore Dominium in Frisia Orientali, hoc est, de Lauwers usque Emdam. Chron. de Traiecto in Math. Anal. T. V. p. 326.

Landesbibliothek Oldenburg

vinz Gröningen, sondern dieser Flecken, die nachherige Stadt Gröningen mit den dazu gehörigen vielen Ländereien und die ganze Grafschaft Drenthe mit ihren Einkünften hat der Kaiser Heinrich III. Ao. 1040 der Kirche zu Uetrecht geschenket. (h) Von dieser Zeit an bis 1393 ist Gröningen durch die Bischöfe und ihre Statthalter, die in der Mitte des 12ten Jahrhunderts von dem Bischofe Heribert in Erbstatthalter verwandelt wurden, regieret worden. (i)

§. 12.

So wie die Uetrechtischen Bischöfe jenseits der Emse eine friesische Grafschaft nach der andern an sich zogen; so waren die Bischöfe zu Bremen darauf bedacht, ganze friesische Districte sowohl disseits der Emse als jenseits derselben in Gröningerland zu
1050 ihren Domainen zu schlagen. Schon Ao. 1050 war der Erzbischof Albert oder Adelbert von dem Kaiser Heinrich III. mit einer friesischen Grafschaft
1057 beschenket. (k) Im Jahre 1057 erhielt er von dem

(h) Tale praedium, quale visi fuimus tenere in villa, Groninga nuncupata, in comitatu Thrente situm cum areis, aedificiis, mancipiis, agris cultis et incultis, pratis, campis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, cum omni eiusdem comitatus districtione, monetis, teloneis, causis agendis et discutiendis — libera manu (Traiectensi ecclesiae) donando concedimus et concedendo stabilimus. Diplom. Henr. III. in Idzinga Staats R. d. veren. Ned. 1. Deel. p. 32.

(i) Idzinga p. 60. 98 et seq.

(k) Imperator Bremae regio apparatu receptus ecclesiae comitatum Fresiae concessit. Adam Brem. L. 3.

dem Kaiser Heinrich IV., der damals ein Kind war, die friesische Grafschaft Fivelingo und Hunesgo zu seiner Hamburger Kirche. (l) In dem folgenden Jahre haben die Friesen rebelliret. Die Ursache dieser Empörung mag vielleicht diese Schenkung gewesen seyn. Der junge Kaiser lies aber sofort eine Armee wider sie anrükken, eroberte einige feste Oerter und zwang sie zum Gehorsam. (m) Zu der Zeit besaß auch der Herzog Bernhard von Sachsen eine friesische Grafschaft Emisgo. Er kam mit den Waffen in der Hand in Friesland, und foderte den ihm schuldigen Tribut auf. Das Volk erklärte sich zu 700 Mark. Der Herzog verlangte eine grössere Summe. Die Friesen weigerten die Zahlung, griffen zu den Waffen, und jagten den Herzog und den

L. 3. c. 9. und Histor. Archiepisc. Brem. bei Lindenbr. in Scr. rer Sept. p. 80.

(l) ob interventam dilectae matris nostrae Agnetis Imperatricis nec non petitionem — Adalberti, venerabilis Hamburgensis ecclesiae Archiepiscopi, quae est constructa in honorem sancti salvatoris et sanctissimae eius genitricis Mariae Virginis, quendam nostri iuris comitatum, scilicet in pagis Hunesga et Fivelga — ad usum eius dictae ecclesiae in proprium tradimus. ex dipl. in Lindenbr. Scr. rer. sept. p. 139. Hieraus gehet klar hervor, daß darunter die beiden Quartiere in Gröningerland Hunsingo und Fivelingo zu verstehen seyn. Emmius irrt sich also, wenn er Fivelgo oder Findgoa jenseits der Weser ins Osten setzet. rer. fril. hist. L. 6. p. 93.

(m) In Frisonia captis ab Imperatore Henrico aliquibus castellis, Frisones a rebellione refrenantur. Sigb. Gembl. ad an. 1058.

den Erzbischof, der mit ihm in Friesland gezogen war, aus dem Lande heraus. Auch fiel ihnen das herzögliche Lager in die Hände, wobei sie sich treflich standen. (n) In der Minderjährigkeit des Kaisers Heinrich IV. führten die Bischöfe von Bremen und Köln, Adelbert und Anno das Staatsruder des deutschen Reichs. Adelbert, dieser stolze und ruhmsüchtige Bischof, bestrebte sich dahin, die benachbarten Grafen zu seinen Vasallen zu machen. Er kaufte eine Herrschaft nach der andern an sich, belehnte damit grosse Herren und machte sie zu Clienten seiner Kirche. Er wuste es bei dem jungen Kaiser so einzuleiten, daß er Emisgo, die Grafschaft des Herzogs Bernhard, erhielt. (o) Die Söhne des

(n) Adam. Brem. L. 3. c. 44.

(o) — Dominus Adalbertus — clementiae nostrae adiit supplicando, quatenus eidem ecclesiae, quae est in honorem sancti Salvatoris consecrata, comitatum Bernhardi comitis daremus in proprium — Unde eundem Comitis praenominati comitatum in pagis Emisgoa, Westfala et Angeri situm, — largiendo contulimus sanctae Hamb. ecclesiae etc. ex Diplom. Henr. IV. von 1062 bei Lindenbr. in Scr. rer. sept. Ich vermuthe daher, daß nicht hierunter unser Emderland, sondern das embsländische Quartier in dem Hochstifte Münster zu verstehen sey. Indessen halt ich es doch für ausgemacht, daß auch ein Theil unsers Ostfrieslandes zu der Grafschaft des Herzogs Bernhards gehöret habe, indem Ostringen, oder das heutige Friedeburger Amt, in der Grafschaft des Herzogs Bernhards belegen gewesen. in Fresia, in pago Ostringa, in comitatu Bernhardi Ducis, so heist es in dem Diploma Ottonis von 988. bei Lindenbr. in Scr. rer. sept. T. I. p. 133.

Landesbibliothek Oldenburg

des verstorbenen Herzogs, Ordolf und Hermann befehdeten hierauf den Erzbischof, und richteten in dem Bremischen grosse Verwüstungen an. Er söhnte sich aber bald mit ihnen aus und musten sie ihm 50 Morgen Landes zur Genugthuung abtreten. (p) Von dem Kaiser erhielt er das an Bremen gränzende Lesum zum Geschenk, und von den Markgrafen Udo von Stade kaufte er dessen durch den bremischen Sprengel verstreute Länder, womit er den Markgrafen von dem Stuhl zu Bremen belehnte. (q) Aber eben diese anwachsende Grösse des Erzbischofes, der nunmehr die ganze Regierung an sich zog, beschleunigte seinen Sturz. Auf dem Reichstage zu Tribur 1066 wagten die Reichsstände einen gewaltsamen Schritt. Sie vereinigten sich, dem Kaiser die Krone zu nehmen, wenn er diesen herrschsüchtigen Bischof nicht von der Seite schafte. Der Kaiser gab nach und so wurde dem Bischofe seine Macht und seine Gewalt entrissen. (r) Hierauf wurde er von neuen von Ordulf und seinem Sohne Magnus befehdet. Er muste nach Goslar flüchten, wo er durch Abtretung der mehresten seiner Ländereien den Frieden erkaufte. Sein Mißgeschik währte nur 2 Jahre. Er kam wieder an den Hof und in die Kaiserliche Gnade, triumphirte über seine Feinde, erhielt die ihm entrissenen Länder und also auch die friesische Grafschaft wieder, und regierete mit grösserer Gewalt, wie vorher. (s) Er starb 1072.

(p) Adam Brem. L. IV. c. I. — 4.

(q) Adam Brem. L. 4. c. 4. et seq.

(r) Adam Brem. L. IV. c. 6. et 7.

(s) C. 25. et Lamb. ad an. 1072.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 13.

So herrschten dann die Erzbischöfe zu Bremen und Uetrecht in Friesland nicht nur als Bischöfe, die die Obergeistliche Jurisdiction über die Eingesessenen hatten, sondern auch als weltliche Fürsten in den friesischen Ländern, die sie durch die Gunst der Kaiser eigenthümlich erworben hatten. Die Bischöfe zu Münster, zu deren Sprengel, wie ich oben angeführet habe, auch ein Theil von dem itzigen Ostfriesland und Gröningerland gehörte, dehnten auch in den nachfolgenden Zeiten ihre geistliche Gerichtsbarkeit zum merklichen Nachtheil der Eingesessenen aus. Ich glaube aber nicht, daß sie, wie die Bischöfe von Bremen und Uetrecht, eigenthümliche Grafschaften besessen haben.

§. 14.

Alle Unordnungen und Streitigkeiten in geistlichen Sachen wurden in einem besondern Gerichte abgeholfen und geschlichtet. Dieses Gericht hies das Seend oder Synd-Gericht (judicium synodale) und die zu diesem Behuf für Friesland entworfene geistlichen oder Kirchen-Gesetze nannte man das Seend- oder Synd-Recht. Um diesen Send-Rechten ein grösseres und ehrwürdiges Ansehen zu geben, wähnte man, daß der Pabst Leo III. Stifter derselben sey. (t) Dieses Vorgeben ist aber ein von den Mönchen erfundenes Kloster-Mährchen. Sie sind

(t) Dat Syndriucht gaf ws di Pawes Leo, das Send-Recht gab uns der Pabst Leo ꝛc. Send R. bei Schot. p. 73a.

sind erst in diesen, oder noch etwas jüngeren Zeiten ertheilet worden. (u)

Friesland stand unter den dreien Bischöfen von Uetrecht, Münster und Bremen. Daher haben wir drei besondere Kirchen-Gesezze. Nach der Uetrechtischen, als den ältesten Kirchen-Gesetzen, sind die münsterischen und bremischen gemodelt. Die durchgehends genaue Uebereinkunft derselben unter sich bewähret es. Das in der Kölnischen Sammlung der friesischen Gesetze in alt friesischer Sprache befindliche Send-Recht enthält die geistlichen Gesetze von dem Erzbischofe zu Uetrecht. (x) Das hinter dieser Sammlung in der niederländischen Sprache stehende Sendrecht ist das münstersche, (y) und fast eine wörtliche Uebersetzung des Uetrechtischen Send-Rechts. Das davon in vielen Stücken abweichende dritte Send-Recht stehet in dem rüstringischen

(u) Vorbericht zum Ostfr. Land R. p. 61. n. 9.

(x) Soe schil him di Biscop efter him laya, toe trim tzierkum, aldeer hi dine Sind halt, ende ief hise wrherich wirt, so schil him di Biscop efter him laya, to da Stoel to Uetrecht. So soll ihn der Bischof vor sich laden, zu drei Kirchen, wo er den Send hält, und wenn er daran ungehorsam wird, so soll ihn der Bischof vor sich laden zu dem Stuhl zu Uetrecht. Schot p. 72b.

(y) So fall di Bischop hem na dagenn to Münster voer die Rechtstoel, so soll ihn darnach der Bischof vorladen zu Münster vor den Gerichtsstuhl p. 122b.

Asigha-Buch, und ist das bremische. (z) Nach diesen Sendrechten wurde die Schändung der Sabbat-Feier, die Beraubung des Altars und der Kirchen-Güter, Hurerei und Ehebruch, Balgerei in den Kirchen und auf geweihten Kirchhöfen, Meineide, die Beleidigungen der Geistlichen von den Layen, die Missethaten der Geistlichen, die den Kirchen und den Geistlichen entzogene Zehnten und Parochial-Gebühren, alle Ehe-Sachen ꝛc. gerüget; auch wurden alle Streitigkeiten, die die Geistlichen in weltlichen Sachen mit den Layen hatten, in den Sendgerichten entschieden. Das Send-Gericht wurde dreimal in einem Jahre von den Decanen gehalten. (a) Um das vierte Jahr kam der Bischof selbst und wenn er verhindert wurde, so sandte er seinen bevollmächtigten Chorbischof oder Weihbischof. (suffraganeum) Dieses feierliche Sendgericht musten alle Eingesessene besuchen. (b) Der Chor-

(z) So hach use hera thi erze-biscop fon brema umbe thet thredde jer an rioſtringa lond to farande, godis hus to Wiande, and Kindera to formande; so mag unser Herr, der Erzbischof von Bremen, um das dritte Jahr nach Rüstringerland zufahren, Gottes Haus zu weihen und Kinder zu firmeln. As. Buch p. 97.

(a) So sel syn Choerbiscop (ndia) aller, aerst op dyn wrheriga, deer di Deken wrherig brocht haet tria jeer ende nioghen Sinden; so soll sein Chorbischof den Send halten, zuerst über die Ungehorsamen, die der Decanus als ungehorsam angebracht hat in 3 Jahren und 9 Senden. Schot. 71 b.

(b) Dis fiarda jeris aegh di Biscop to sindiane, ief hy comt, ende sine Sind schillet alle huisman seka.

Chorbischof war die erste und vornehmste Person in Friesland der im Namen des Bischofs das geistliche Regiment führte. Auf ihn folgten die Officiales. Unter diesen standen wieder die Decanen, oder wie sie sich später nannten die Pröbste. Jedem war ein gewisser District angewiesen, worin er seine geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. So wurde fast ganz Friesland in verschiedene Decanate, oder Probsteyen vertheilet.

seka. Des vierten Jahres muß der Bischof den Send halten, wenn er kommt, und seinen Send sollen alle Hausleute besuchen. Schot. p. 73 b. Soe schiller self comma, ief hi mei ief hi naet mei, so schil in comma syn Choerbiscop mit breue mit insigel, ende mit een guldena Fingherlyn; So soll er (der Bischof) selbst kommen, wenn er kann; wenn er nicht kann, so soll kommen sein Chorbischof mit Brief und Siegel und mit einem goldnen Ring p. 71 b.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Anfang der Kreuzzüge. §. 2. Die Friesen haben dem ersten Kreuzzug mit beigewohnet. Namen und Thaten der friesischen Kreuzbrüder. §. 3. Heinrich der Dicke, Herzog von Sachsen, bekrieget die Friesen und wird von ihnen geschlagen. §. 4. Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Uetrecht und den Grafen von Holland über die friesischen Grafschaften Ostergo und Westergo. §. 5. Gröningen empört sich wider den Bischof zu Uetrecht, muß aber nachgeben. Streitigkeiten des Bischofs und des Grafen von Geldern über Gröningen. Gröningen wird durch bischöfliche Erbstatthalter regieret. §. 6. Friesen dienen in dem Kreuzzuge wider die Sarazenen in Spanien und wider die Slaven an der Ostsee. §. 7. Fehde zwischen den Ostringern und Wangerländern. Ganz Ostfriesland nimmt Theil daran. §. 8. Herzog Heinrich der Löwe sucht diese innerliche Unruhe zu nutzen, und fällt in Ostfriesland ein. Wird zurükgeschlagen. Der Graf von Oldenburg und die Friesen verbinden sich wider ihn. Er erobert Oldenburg. §. 9. Die Fehde zwischen den Ostringern und Wangerländern wird erneuert; und von dem Bischofe zu Bremen beigeleget. §. 10. Friesen, Bremer und Dänen rüsten eine Flotte aus und segeln nach Palästina. Fruchtloser Ausgang dieses Kreuzzuges. §. 11. Graf Diedrich III. von Holland belehnet seinen Bruder Wilhelm mit den Grafschaften Ostergo und Westergo. Die halben Einkünfte dieser friesischen Grafschaften und die geistliche Gerichtsbarkeit bleiben dem Bischofe von Uetrecht bevor. §. 12. Heinrich der Kranich, ein friesischer Edelmann, empört sich wider Grafen Wilhelm. §. 13. Empörung der Gröninger und Drenther wider den Bischof von Uetrecht.

§. 1.

So sind wir denn auch den langen Zeitraum von beinahe 200 Jahren von dem Kaiser Ludwig dem Kinde an bis in die Regierung Heinrich IV. hinein, mit schnellen Schritten durchgegangen. An wichtigen Thatsachen wird es gewis in dieser langen

Epoche

Epoche nicht in Friesland gefehlet haben. Nur der Mangel an gleichzeitigen Annalisten hat diese unfruchtbare Kürze veranlasset. Die lezten Lebens-Jahre des Kaisers Heinrich IV. sind aber vor uns von besonderem Belange, weil darin die sowohl in der Geschichte, als in der Staatsverfassung der europäischen Länder merkwürdigen Kreuzzüge ihren Anfang nehmen, welchem auch unsere Vorfahren die Friesen mit beigewohnet haben.

Schon hatte Pabst Gregor VII. Ao. 1074 einen Plan zur Eroberung des heiligen Landes gemachet; aber die Zwistigkeiten zwischen der Kirche und dem Staate vereitelten denselben. Wie indessen Peter der Eremit, barfuß, mit kahlem Kopfe und mit dem Kruzifix in der Hand, Italien, Frankreich und Deutschland durchlief; wie er allenthalben ein Schreiben von Simon, dem Patriarchen von Jerusalem vorwies, worin der elende Zustand der Christen in Palästina geschildert war, wie er als Augenzeuge solches selbst bestätigte uud mit enthusiastischer Beredsamkeit noch stärkere Farben auf das von Simon entworfene Gemälde trug; so dürstete die ganze Christenheit nach Saracenen-Blut. In den Ao. 1095 grossen Kirchenversammlungen zu Piacenza und zu Clermont in Auvergne gelang es dem Pabste Urban II. daß von der ganzen Versammlung einstimmig beschlossen wurde, den Ungläubigen das heilige Land zu entreissen. So gleich wurde eine Armee angeworben. Alle die sich zu diesem Zuge entschlossen, erhielten ein kleines Kreuz, welches sie auf die Schulter hefteten. Von diesem Kreuze wurden die Soldaten Kreuzbrüder, und diese und die folgende Expeditionen Kreuzzüge auch wol heilige Kriege genannt.

§. 2.

Ao. 1096 Das sich versammlete christliche Heer brach in verschiedenen Colonnen auf. Die eine wurde selbst von dem Schwärmer Peter, dem Eremiten, angeführet. Gottfried von Bouillon Herzog von Lothringen, war Heerführer der Deutschen. Erst wurde Nicea, dann Antiochien und Cäsarien und endlich Jerusalem mit dem Säbel in der Faust erobert. Herzog Gottfried von Bouillon wurde hierauf zum Könige von Jerusalem ausgerufen. Diesem ersten Kreuzzug haben viele Friesen mit beigewohnet, Die vorzüglichsten friesischen Krieges-Helden waren, wenn wir unsern Annalisten trauen dürfen, Tiepke Fortmann, Jarig Ludigman, Epo Hartmann, Ygo Galama, Friedrich Botnia, Eelke und Sicko Lyaukama, und Ubbo Harmana. Bei der Belagerung von Nicea sind Fortman und Hartman geblieben. Eelke Liaucma war erst General über 3000 Mann Cavallerie und wurde nach der Eroberung von Nicea zum Commendanten der Stadt bestellet. Misvergnügt über seine unthätige Lage, verlies er diese Stelle, und half Jerusalem mit erobern. Er und Botnia wurden bei dem Sturm schwer verwundet. Nach wieder hergestellter Gesundheit sind sie von dem Könige Godfried zu Rittern geschlagen worden. Galama ist vor Caesarien verwundet und an seiner Wunde zu Antiochien verstorben.

Ao. 1097

Ao. 1099

Das Glük der christlichen Waffen ermunterte viele Christen ihren Landesleuten in Palästina nachzukommen. Von den Friesen werden uns Homma Hommingа, Godfried Roorda, Sixt Kamminga und Tzaling Okkinga genannt. Auch diese haben sich als tapfere Männer wider die Sarazenen gezeiget. Endlich haben sie ihren Abschied von dem Kö-

Ao. 1106

nige

nige Balduin, Godfrieds Nachfolger, gefodert, und sind unter einer stattlichen Begleitung am 12 August von Jaffa ausgesegelt. Zu Venedig sind sie an das Land gestiegen und sind den 15 December in Friesland angekommen, wo sie von einer grossen Processiön mit Kreuzen und Fahnen empfangen sind. (a) Wilko Jaersma, ein Bedienter des Ritters Lyaukama soll ein Tagregister dieser Reise aufgesetzet und diese Nachrichten angefertiget haben. (b)

§. 3.

Nicht lange nach diesem ersten Kreuzzuge hat 1106
Heinrich der Dikke die Friesen bekrieget. Er war ein sächsischer Fürst, ein Sohn des Herzogs Otto von Baiern, und ein Schwiegersohn des Markgrafen Egberts. Dieser besaß, wie oben angezeiget ist, einige friesische Grafschaften. Warscheinlich hat er als Erbe seines Schwiegervaters Ansprüche auf einen Theil von Friesland gemacht. Seine Absicht war, die Friesen unter seine Botmässigkeit zu bringen. Dies mislang ihm. Die Friesen griffen zu den Waffen und schlugen seine Truppen. Der mehrste feindliche Theil war Cavallerie, welcher die Sümpfe und wässerigte Gegenden hinderlich waren. Die Schlacht ist bei Norden in Ostfriesland vorgefallen. Heinrich der Dikke ist selbst

(a) Occo Scharl. Chronyk v. Friesl. II. Boek bei dem Jahre 1096 et seqq. Emmii rer. fr. hist. p. 98 et seqq. Schot. Gesch. v. Friesl. p. 99. Winshem. Chronyk v. Vriesl. p. 127 et 129. F. Sioerds Fries. Jaarboeken p. 274.

(b) Occo Scharl. Chronyk ad an. 1106. p. 91.

Landesbibliothek Oldenburg

selbst geblieben. (c) Unsere Geschichtschreiber setzen hinzu, daß Heinrich ganz Friesland von der Weser bis zum Fly sich habe unterwürfig machen wollen, daß Graf Friedrich von Oldenburg ihm Hülfstruppen überlassen, daß auch dieser selbst in der Schlacht mit zugegen gewesen, und daß schon damals Norden eine ansehnliche und reiche Stadt gewesen. (d) Wir müssen dieses alles auf seinem Grund und Ungrund beruhen lassen.

§. 4.

Seit diesem Ueberfalle ist Friesland, diesseits der Emse, lange von auswärtigen Feinden verschonet geblieben. Jenseits der Emse entriß der Kaiser Lotharius der II die friesische Grafschaft Ostergo und Westergo dem Bischofe zu Uetrecht und schenkte
Ao. 1126 sie dem jungen Grafen von Holland Diederich VI., seiner Schwester, Gräfin Petronella Sohn. (e) Nach dem Tode des Kaisers Lotharius stellte aber sein Nachfolger, Kaiser Konrad III. dem Bischof
Ao. 1138 den Besitz von Ostergo und Westergo wieder her. (f) So

(c) eo tempore Henricus Crassus, Ottonis filius in Phrisia caeditur cum aliis multis, volens infrenem populum ad iuga perducere. Sed non datum est equestribus in palustri terra superare. Alb. Kranzii Saxonia L. V. c. 15. n. 10. — Henricus Crassus, qui occisus est in Norden in Phrisia, pater Rixae Imperatoris n. 30. #

(d) Emm. rer. fr. hist. L. VI. p. 100. Schot. friesch. Hist. L. III. p. 89. s. a. Hamelmanns oldenburg. Chronik p 49.

(e) Beka in Godebald. p. 46.

(f) Heda p. 157. v. Schwarzenberg Charterb. van Vriesl. T. I. p. 73. u. 75.

annalista Saxo. hat ad annum 1001. Sulpmdr: Henricus crassus comes Sax: gratiam Imperatoris adeptus Marchiam Frisiae ab Imper: in beneficium suscepit, sicut fertur, etiam per testamentum scriptae: qui profectus in Frisiam possidere comitatus eiusdem provinciae pertinentes, primo Traiectens. Episcopum a quo plurima Frisiae hab, quibus denominationis suae ingens gratia fuit, obsequium eius spretum, subditis vallatus, de quaque rapita fugiens de mare vulnerator a nautis simul & suffocatus.

So wurde mit diesen Grafschaften herumgeworfen, welches zu vielen Unruhen zwischen dem Bischofe und dem Grafen von Holland Veranlassung gab. Anno 1166 suchte Graf Floris III. sich wieder Ostergo und Westergo zu bemeistern. Der Bischof Godfried wandte sich aber an den Kaiser Friedrich den Rothbart. Dieser verglich den Streit dahin, daß der Graf und der Bischof alle Einkünfte von dieser Grafschaft zu gleichen Theilen erheben sollten. Der Graf sollte die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen haben, so wie der Bischof in geistlichen. Beide sollten gemeinschaftlich einen Grafen ernennen, der von dem Kaiser bestätiget werden muste, und in ihrem Namen die Regierung übernahm. (g)

§. 5.

Die Gröninger waren auch der bischöflichen 1139
Regierung müde. Sie empörten sich wider den Bischof und befestigten die grosse St. Walburgs-Kirche. Der Bischof rükte sofort vor Gröningen und bestürmte die Kirche. Zu schwach sich lange zu halten, musten sie sich endlich übergeben. Sie musten dem Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, ihm eine ansehnliche Geldsumme zahlen,

(g) Diploma Imp. Fridr. von 1166. in v. Schwarz. Charterb. T. I. p. 78. Emmius L. VII. p. 112. will behaupten, daß der Kaiser nicht befugt gewesen, den Friesen einen fremden Herrn aufzudringen, und daß die kaiserliche Entscheidung kraftlos geblieben sey. Ich sehe aber nicht ab, warum die Ostergoer und Westergoer itzo nicht eben so gut, wie vorhin sich die uetrechtische und holländische Regierung gefallen lassen müssen.

Landesbibliothek Oldenburg

zahlen, und sich anheischig machen, ohne seine Bewilligung nie die Stadt zu befestigen. Der Bischof sezte seinen Bruder Leffert zum Erbstatthalter von Gröningen an und zog wieder ab. (h) Nach dem Tode des Lefferts warfen sich seine Enkel zu Erbstatthaltern auf, und gaben sich in den Schutz Heinrichs Grafen von Geldern, welcher sie mit der Erbstatthalterschaft belehnte. Der Bischof Godfried bemeisterte sich zwar der Stadt, der Herzog belagerte sie aber und eroberte sie wieder. Hierauf suchte der Bischof den Grafen Floris III. von Holland um Hülfe an. Der Graf erschien bald mit einer starken Armee vor Gröningen, sie wurde aber von dem Grafen von Geldern so tapfer vertheidiget, daß die Belagerten an der Eroberung oder Uebergabe verzweifelten. Zulezt wurde unter Vermittelung Reinolds, Erzbischofs von Köln 1164. ein Vergleich geschlossen, wornach die Erbstatthalterschaft bei der Leffertschen Familie verblieb, der Bischof von Uetrecht aber 300 Mark Silber erhielt. (i)

§. 6.

Der Pabst Eugenius III. lies durch den heiligen Bernhard wiederum das Kreuz predigen. 1147 Dieser Kreuzzug, welcher 1147 seinen Anfang nahm, fiel durch die Treulosigkeit des orientalischen Kaisers

(h) Anonym. de Reb. Ultr. C. II. Beka in Herib. p. 49. Emm. rer. fr. h. L. VI. p. 109. Idzinga Staats-Recht d. ver. Nederl. p. 78.

(i) Beka in Godefrido p. 53. Idzinga Staats R. p. 98. et seq. Wagen. vaterl. Hist. VII. Boek p. 241. Schotan. fr. hist. p. 96. Emm. L. VII. p. 110 et seq. Dumbaer Anal. T. I. p. 337.

Landesbibliothek Oldenburg

Kaisers Manuel für die Christen unglüklich aus. In unsern vaterländischen Annalen wird der Friesen bei diesem Zuge nicht gedacht, warscheinlich haben sie demselben nicht mit beigewohnet.

Um diese Zeit veranstaltete noch der Pabst einen gedoppelten Kreuzzug, einen nach Spanien, um die Sarazenen auszurotten, und einen wider die Slaven an der Ostsee. In beiden Zügen haben die Friesen gedienet. (k) Das Kriegesheer wider die Slaven an der Ostsee bestand hauptsächlich aus Sachsen und Westphälingern. (l) Es ist also wol zu vermuthen, daß besonders auch unsere Ostfriesen, als Nachbaren der Sachsen und Westphälinger auch diesen Zug mit angetreten haben. Eine kleine Colonie der Friesen hatte sich auf Einladung des Grafen Adolfs von Nord-Albingen in Süsel, ein von den Slaven ohnlängst bewohntes und damals wüste liegendes Städtchen niedergelassen. Dieser Ort wurde von den Slaven belagert. Ein Priester Gerlach, der schon in der Belagerung ein Auge verloren und in dem Leibe eine tiefe Wunde hatte, munterte die Friesen zur tapfern Gegenwehr auf und stellte ihnen unter andern vor, daß kein Volk, keine Nation den Slaven

(k) F. Sjoerds Jaarb. II. Deel p. 370. Schot. Vries. historie l. c. Visum autem fuit auctoribus expeditionis, partem exercitus unam destinari in partes orientis, alteram in Hispaniam, tertiam vero ad Slavos, qui juxta nos habitant. Helmold Chron. Slav. L. I. c. 59.

(l) Volat haec fama per universam Saxoniam et Westfaliam — et festinavit omnis illa expeditio, signo crucis insignita descendere in terram Slavorum. Otto Friling L. I. c. 40.

ven gehässiger sey, wie der Friese. (m) Ein sicherer Beweiß, daß sie sich mit den Slaven wakker herumgetummelt haben. Wegen Uneinigkeit der Heerführer ist aber nichts von Belange wider die Slaven ausgerichtet worden. Noch in demselben Jahre wurde mit den Slaven der Friede geschlossen, wornach sie angelobten, die christliche Religion anzunehmen und die Gefangenen auszuliefern. (n)

§. 7.

Um diese Zeit werden wir zuerst mit einer inländischen Fehde der Friesen unter sich diesseits der
1148 Emse bekannt. Bei der Leiche eines reichen Mannes, welcher Wange hies, geriethen zwei vornehme und angesehene Jünglinge Redewart und Hildert einander in die Haare. Der erste war ein Wangerländer, der andere ein Ostringer. Der Ostringer wurde erschlagen. Die Verwandten des Entleibten foderten das Wehrgeld. Die Wangerländer nahmen die Parthie ihres Landsmannes, weigerten das Wehrgeld und erschlugen einige Ostringer. Die Ostringer fielen hierauf in Wangerland ein und erschlugen 55 Männer. Hierauf verbanden sich die Wangerländer mit den Harlingern, und streiften in Ostringen herum, wurden aber zurükgeschlagen. Die Fehde dauerte eine lange Zeit; bald fielen die Wanger in Ostringen, bald die Ostringer in Wangerland ein. Die Wanger waren aber den Ostringern

(m) Nescitis apud Slavos nulla gens detestabilior Fresis? Sane foetet eis odor noster. Helm; L. I. c. 64.

(n) Albert Stadens. ad an. 1147. Helmold. Chron. Slav. L. I. c. 65.

gern nicht gewachsen. Sie wandten sich zulezt zu den Brokmern, Aurichern, und Lengnern, erhielten zwar von denselben Beistand, zogen aber noch immer den Kürzern. Unmuthsvoll riefen die Wanger ausländische Völker in das Land, Oldenburger, Sachsen, Westphälinger. Ohnweit Jever kam es zu einer Schlacht, worin die Ostringer abermals den Sieg erhielten. Sie bauten hierauf, eingedenk eines Gelübdes, wenn sie obsiegen sollten, die Kirche zu Schortens zu Ehren des heiligen Stephans, und zwangen die Wanger zu einem Frieden, den sie mit 600 Mark erkaufen musten. (o) So endigte sich diese Fehde, welche verschiedene Jahre nacheinander gewähret hatte.

§. 8.

Diese innerliche Unruhe suchte Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen zu benuzzen. Heinrich der Dicke, dessen Heer bei Norden geschlagen worden, und selbst in der Schlacht geblieben war, war sein Grosvater. Dessen Unfall und Tod wollte er rächen. Er erschien mit einem gewaltigen Heere an den friesischen Gränzen. Die Friesen waren von seiner Ankunft vorher benachrichtiget und hielten alle feste Plätze wohl besetzet. Auch ihm war, wie er in Friesland eindrang, in den morastigen Gegenden, so wie vormals seinem Grosvater seine Reiterei unnüz und lästig. Hier kam Ao. 1155

(o) Eilert Sprengers Jeverische Chronik Mspt. Chronica der Freesen ad an. 1148 und daraus Emm. L. VII. p. 110. und Schot. p. 95. Auch gedenket das Chronicon Raitedense dieser Fehde bei Meibom in Scr. rer. germ. Tom. II. p. 99.

kam es zu einer Schlacht, worin die Friesen die Oberhand behielten, und der Herzog mit seinen Truppen wieder abziehen muste. Nachher verbanden sich verschiedene sächsische Fürsten wider den Herzog Heinrich, um seiner stets anwachsenden Macht Gränzen zu setzen. In diesen Bund war auch der Graf, Christian von Oldenburg, getreten. Dieser ersuchte die Friesen, ihm zu Hülfe zu kommen. Bremen war damals in den
1167 Händen des Herzogs. Der Graf rükte mit den Oldenburgern und Friesen vor die Stadt, wo ihm die Bürger, unzufrieden mit der Herzoglichen Regierung, die Thore eröfneten. Der Herzog kam ihnen aber bald entgegen, eroberte Bremen wieder und lies die Stadt ausplündern. Wie nun der Herzog weiter nach dem Oldenburgischen vorrükte, stellte sich der Graf ihm mit einem ansehnlichen Heere entgegen und trieb ihn zurük. Er zog mehrere Truppen an sich, und rükte mit dieser Verstärkung bald wieder hervor. Der Graf war damals in Oldenburg, wurde krank und starb. Die nach seinem Tode erfolgte Familien-Zwistigkeiten gab dem Herzoge Gelegenheit sich der Stadt zu bemeistern, die er so lange in Händen hatte, als er in die kaiserliche Ungnade fiel und die Achtserklärung wider ihn ergieng. (p)

§. 9.

Unterdessen hatte die alte Fehde mit den Ostringern seit 1164 wieder ihren Anfang genommen. Die

(p) Emm. rer. fr. hist. L. VII. p. 106. et seq. Schot. fr. Hist. p. 93. et 94. Kranzii Saxonia L. VI. p. 150. Hamelmanns Oldenb. Chronik p. 107 et seq. Helmondi Chron. Slav. L. II. c. 7. et 8.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Wangerländer, Rüstringer und Harlinger fielen in Ostringen ein, wurden aber von den Ostringern und ihren Bundesgenossen den Nordern so geschlagen, daß 800 Mann auf dem Platze geblieben seyn sollen. Hierauf legten die Ostringer, um in der Folge für Streifereien der Wangerer gesichert zu seyn, 3 Kastele, eines zu Dikhausen und zwei zu Ellens an. Hiedurch aber wurde dem Rauben, Morden und Brennen nicht gewehret. Die Rüstringer verheerten die ostringischen Dörfer Etzel und Horsten, und die Ostringer Wittmund, worin sie die Kirche abbrannten. Dann liefen sie ganz Wangerland, Harlingerland und Rüstringen mit dem Schwerdte und der Brand-Fackel durch. Zulezt kam es bei Barkel zu einer Schlacht, worin beinahe 2000 Mann geblieben seyn sollen und die Ostringer wieder das Feld behielten. (q) Endlich kam Ao. es durch Vermittlung des Erzbischoffes von Bre- 1168
men bei dem Bache Made, wo nun der Knyphauser Syhl ist, zu einem Frieden; wornach die Ostringer zur Ersetzung des gewaltigen Schadens, den sie in dem beinahe ganz verheerten Rüstringen angerichtet hatten, 3000 Mark zu zahlen versprachen. Wie ihnen die Zahlung aber beschwerlich zu seyn dünkte, bezogen sie die Ostringer und zwangen sie, ihnen mit einer ansehnlichen Summe zu Hülfe zu kommen.(r)

(q) Sprengers Jevrische Chronik Mspt. Chronika der Freesen bei dem Jahre 1164. Emm. L. VII. p. 109. Schot. p. 95.

(r) Sprengers Jevrische Chronik ad an. 1168 Emm. und Schotan. sind der Meinung, daß der Herzog Heinrich der Löwe, der sich damals in Bremen aufgehalten, die Friesen mit einem neuen Besuche bedrohet auch schon wirklich die Rüstringer

§. 10.

Nun müssen wir wieder einen Blik auf Palästina werfen. Der Egyptische Sultan Saladin hatte die lateinischen Christen in Syrien und in Palästina seit einiger Zeit beunruhiget. Er kam endlich mit seinen siegreichen Waffen vor Jerusalem und eroberte nach einer 14 tägigen Belagerung die Stadt, die nunmehr 88 Jahre in den Händen der Christen gewesen war. Pabst Klemens III. drang auf einen neuen Kreuzzug. Der Kaiser Friedrich der Rothbart, der ~~nachher unglüklicherweise auf diesem Zuge im Baide ertrank~~, König Philip II. von Frankreich und Richard I. von England, nebst vielen andern Fürsten und Herrn liessen sich mit dem Kreuz zeichnen. Die Armee brach 1189 auf. Die Friesen und Dänen rüsteten 50 Schiffe aus und vereinigten sich mit den Flotten der Holländer und Flanderer. So fuhren sie um Frankreich, Spanien und Portugal herum, gelangten in Sicilien bei der italienischen Flotte, und kamen endlich zu Ptolomais an. Die Eroberung dieser Stadt war die einzigste Frucht dieses Zuges. Pabst Coelestin lies aber seinen Muth nicht sinken, und lies wieder das Kreuz predigen. Die

1187

1197

ringer beunruhiget habe, und daß die Furcht für einen Ueberfall den Vergleich der streitenden Parteien veranlasset habe. Es scheinet aber, daß dieser Vorfall mit dem oben erwehnten Einfall verwechselt sey. So stehet in der Chronica der Freesen: Enige willen schryven, dat dese Infall voer den Jahr 1164 sall gescheen wesen. Aus eben dieser Chronik hat Emmius die Nachricht von den ostringischen und wangerschen Fehden gezogen, indem sie fast wörtlich mit der Chronik stimmet.

Heimath zurück. König Philipp von Frankreich
langte schon 1191. 3 Wochen vor England 1192. in seiner
Haupt wieder an.

Die Friesen rüsteten mit den Dänen, Lübekern und Bremern eine Flotte aus, vereinigten sich in Cypern mit der Haupt-Armee und stiegen bei Ptolomais ans Land. Auch bei diesem Zuge wurde nichts ausgerichtet. Die Christen schlossen mit dem Sultan Saladin einen 6 jährigen Waffenstillstand, und Ao. die Friesen kamen wieder in ihr Vaterland zurük. (s) 1199
Dem ersten Zuge hat der Erzbischof Hartwich II. von Bremen mit beigewohnet. Vielleicht war er der Heerführer der Bremer und Friesen. 1197 kam er in Bremen zurük und brachte die Reliquien der heiligen Anna, und das Schwerdt des Apostels Petrus mit, die einzigste Beute, die er in Palästina gemacht hatte. (t)

§. 11.

Graf Diedrich VII. von Holland, und sein Bruder Wilhelm befehdeten sich seit geraumer Zeit. Durch Vermittelung ihrer Mutter, der Gräfin Ada, und einiger andern Verwandten wurde diese brüderliche Zwistigkeit durch einen Vergleich Ao. 1196 gehoben; wornach Wilhelm einige Zölle in Holland überlassen wurden und er Ostergo und Westergo von seinem Bruder zum Lehn erhielt. (u) So war

(s) Schot. IV. Boek p. 123. F. Sjoerds T. II. p. 419. v. Wicht Annal. Fr. Mspt.

(t) Anno Domini 1197. Hartwicus Archiepiscopus de terra promissionis Venetiam navigans, in Bremam perrexit, deferens ibi reliquias sanctae Annae et gladium Petri, quo Malcho auriculam amputavit. Chron. Alb. Stadens. ad an. 1199. et Hist. Arch. Brem. bei Lindenbr. in Scr. rer. sept. p. 95.

(u) Wilh. Procar. Equ. Chron. bei Math. in Anal. T. II. p. 483.

Landesbibliothek Oldenburg

denn nunmehr Wilhelm belehnter Graf von Friesland zwischen dem Fly und der Lauers. Die Friesen haben ihn mit vieler Ehrenbezeugung empfangen und ihm bis an seinen Tod treu angehangen. (x) Indessen muste er die Einkünfte dieser Grafschaft zufolge des vorhin erwehnten (y) Vergleichs zwischen Graf Floris III. und dem Bischof Godfried theilen; so wie dem Bischofe die Jurisdiction in geistlichen und Kirchensachen alleine vorbehalten blieb. Es entzweite sich nachher der Graf mit dem Bischof Diedrich, weil dieser 1198 persönlich nach Friesland zog, um ein Anlehn aufzunehmen. Der Graf nahm mit bewafneter Hand den Bischof gefangen. (z) Dieser Vorfall gab zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß. Heinrich, Herzog von Lothringen entsezte die auf Anstiften des Grafen Wilhelm von dem Grafen Otto von Geldern und Diedrich von Holland belagerte Stadt Uetrecht. Graf Diedrich wurde gefangen und ein Theil von Holland wurde ein Lehn von Braband. (a) Dies war der Ausgang dieser Zwistigkeiten, die ich aber nicht weiter berühren kann, weil der Tummelplatz auffer Friesland aufgeschlagen ist. Nach dem Tode des Grafen Diedrich nahm der Bischof Theil an dem Kriege zwischen dem Grafen Wilhelm und Ludwig Grafen von Loon Ao. 1204. Er hielt es mit Ludwig, söhnte sich aber mit Wilhelm bald aus, wobei sie den Vergleich zwischen Graf Floris

(x) Emm. rer. fr. hist. L. VII. p. 115. Beka in Math. Anal. T. III. p. 110.

(y) s. oben §. 4.

(z) Beka p. 116.

(a) Wagenaars vaderl. Hist. VII. Boek p. 288. et segq.

Floris III. und dem Bischof Godfried zum Grunde legten. (b)

§. 12.

Damals scheinen schon mächtige Edelleute in diesem Theile des östlichen Frieslandes gewesen zu seyn. Ein Graf von Kuindern, Heinrich der Kranich (Henricus Grus) genannt, hatte seine Burg Kuindern an der äußersten friesischen Gränze. Er fieng mit dem Grafen und den benachbarten Friesen beständig Händel an. Zulezt erschlug der Graf 500 seiner Leute, eroberte die Burg, schleifte sie bis auf den Boden, und jagte Heinrich den Kranich zum Lande hinaus. Der Graf Wilhelm besuchte nachher seinen Bruder, Graf Diedrich von Holland. Hier fand er seinen Feind, Heinrich den Kranich, der ihn faßte und mit Zustimmung des Grafen Diedrich 1195 ins Gefängniß warf. Er fand aber bald Gelegenheit zu entwischen, söhnte sich mit seinem Bruder aus, und wurde in seiner friesischen Grafschaft liebreich empfangen und aufgenommen (c)

§. 13.

So sah es in Friesland zwischen der Lauers und dem Fly aus. Auch zwischen der Lauers und

(b) quod compositio, quondam ordinata inter Episcopum Godofredum et patrem meum Comitem Florentinum, etiam inter nos inviolabiliter observabitur, quae talis est: Episcopus et Comes communi consensu mittent Comitem unum in Frisiam ad servanda placita Saecularia, et quidquid de reditibus vel de procentibus placitorum saecularium, deductis expensis, excreverit, aequaliter dividetur inter Episcopum et Comitem etc. Ex diplom. bei v. Schwarzenb. T. I. p. 81.

(c) Beka p. 110. Wilh. Procar. p. 483.

Landesbibliothek Oldenburg

Emse brachen neue Unruhen aus. Otto, Graf von Benthem beschwerte sich 1187 bei dem Bischof Balduin von Uetrecht, daß der Drost zu Koevorden, Floris von Vorenburg, beständige Plakkereien mit seinen Unterthanen anfieng und die Zölle erhöhte. Der Bischof untersuchte die Sache, fand die Beschwerden des Grafen gegründet und entnahm dem Drosten sein Erblehn. Dies gab zu vielen Verwirrungen Anlaß. Die Gröninger, die es mit dem Drosten hielten, befestigten 1195 wieder die Walburgis-Kirche, unter dem Vorwande, daß diese Kirche wider den Anfall der Normänner in vorigen Zeiten erbauet und befestiget sey. Es wurden Unterhandlungen gepflogen, aber umsonst. Der Bischof eroberte Koevorden und übergab die Stadt seinem Bruder Otto von Bentheim. Izt griffen Drenthe, Twente und die Eingesessenen der Stadt Gröningen, heimlich von dem Grafen von Geldern unterstüzt, zu den Waffen. In dem Tumult erschlugen die Gröninger den ihnen von dem Bischofe vorgesezten Drosten, und fiengen an, die Stadt zu befestigen. Durch Vermittelung der Erzbischöfe von Köln und Maynz war die Ruhe kaum wieder hergestellet, so fieng der Lärm wieder an. Der Bischof rükte mit einer kleinen Armee an, wurde aber von den Drenthern geschlagen. Nun bat der Bischof selbst bei dem Kaiser Heinrich VI. um Hülfe. Er starb aber gleich nachher 1196 auf seiner Reise nach Maynz. (d) Sein Nachfolger Diederich von Are war ein billig denkender und friedliebender Mann. Durch seine Sanftmuth wuste er die Eingesessenen dortiger

(d) Idzinga Staats-Recht p. 107 et seq. Wagenaars vaderl. Hist. VII. Boek p 284. et seq. Emm. Lib. VII. p. 117.

dortiger Gegend zu gewinnen. Die Gröninger brachten ihm zur Ersetzung des von ihnen angerichteten Schadens 900 Pfund auf. Und so wurde die gestörte Ruhe in Gröningen und Drenthe wieder hergestellt. (e)

Vierter Abschnitt.

§. 1. Der cölnische Scholasticus Oliver prediget das Kreuz in Friesland. Eine große Menge Friesen lassen sich mit dem Kreuz zeichnen. §. 2. Ein Reisegefährte hat ein noch vorhandenes Itinerarium von diesem Zuge aufgesezzet. Abentheuer der Friesen an der portugiesischen und spanischen Küste. §. 3. Ankunft in Italien. Die Friesen überwintern zu Cornetto. §. 4. Günstige Aufnahme zu Cornetto. Gnadenbezeugung des Pabstes. Abreise und Ankunft zu Ptolomais. §. 5. Reise nach Egypten. Eroberung der Stadt Damiata. Bravour der Friesen. §. 6. Der Patriarch von Jerusalem und Magister Oliver rühmen die Tapferkeit der Friesen. §. 7. Pabst Honorius ladet die Friesen zu einem neuen Kreuzzuge ein. §. 8. Ermunterungsschreiben des Kaisers Friedrich II. §. 9. Oliver predigt wieder das Kreuz, findet, wegen der innern Unruhen und Fehden in Ostfriesland, wenigen Eingang. §. 10. Leget aber die Streitigkeiten bei und beweget viele Eingesessene zur Annahme des Kreuzes. §. 11. Sammelplaz der Flotte bei der ostfriesischen Insel Borkum. Abreise der Kreuzbrüder.

§. 1.

Das dreizehnte Jahrhundert, wohin wir bereits angerükket sind, enthält schon mehrere merkwürdige Thatsachen, wie die vorigen Jahrhunderte. Wir haben schon gleichzeitige Schriftsteller, und mehrere

(e) Idzinga p. 157.

rere Documente, worauf wir fussen können. Zwar bleibet noch manches dunkel, und vieles ohne genaue Verbindung und Zusammenhang, indessen ist man doch nunmehr besser im Stande in die friesische und ostfr. Geschichte hineinzuschauen, wie vormals. Besonders sind die in diesem Jahrhundert angestellte Kreuzzüge für die friesische Geschichte von vielem Belange. Die Päbste haben zu wiederholten mahlen, wie der mit dem Sultan Saladin eingegangene Waffenstillstand ablief, auf die Ernenerung der heiligen Kriege angetragen. Dem Pabste Innocentius III. gelang es endlich, daß in einer von ihm angeordneten Kirchenversammlung ein neuer Kreuzzug beschlossen wurde. Der cölnische Scholasticus Oliver, der nachher Bischof von Paderborn wurde, Ao. und demnächst den Kardinalshut erhielt, (a) wurde 1214 mit einer besondern Empfehlung nach Friesland gesandt, um dorten das Kreuz zu predigen. Eine grosse Menge Menschen, nicht blos Männer, sondern auch Weiber von allen Seeküsten der friesischen Provinzen, liessen sich von dem geistlichen Schwindel bethören und sich mit dem Kreuze zeichnen. Um das Geld zu diesem kostbaren Zuge zusammen zu bringen, ließ Oliver in allen Kirchen Almosenkasten aufstellen, worin jedweder nach seinem Vermögen und Gutfinden den Zehrpfennig für die kriegerische Walfahrenden einwerfen muste. (b)

§. 2.

(a) Schot hist. Westph. L. 20. p. 996 und Chron. Alb. Stadens. ad an. 1217.

(b) Anno eodem 1214. Magister Oliverius scholasticus Colonienſis verbi crucis legatus ingressus est Frisiam, ad cuius exhortationem multitudo hominum utriusque sexus cruce signata est, per

§. 2.

Von diesem Zuge haben wir ein besonderes Itinerarium, welches ein Kreuzbruder, ein Augenzeuge, aufgesezt und dem Abte Emo aus Palästina zugestellet hat. Nach diesem Itinerario lichteten die Friesen im Ausgang May in dem Lauerflusse die Anker. Mit einem günstigen Winde kamen sie am dritten Tage unter England. Des folgenden Tages stiessen sie zu der Flotte des Grafen Wilhelm von Holland und des englischen Grafen von Wicht. (Comitis de Wetha) (c) Nach Vereinigung mit diesen Schiffen wurde der Graf von Holland zum Admiral der ganzen Flotte ernannt. Sie segelte in zwei Divisionen ab. Die erste wurde von dem Grafen von Wicht, die hinterste von dem Grafen von Holland commandirt. Die friesischen Schiffe gehörten zu der Flotte des Grafen von Holland. Der Graf landete zuerst in dem Hafen St. Mathäi in Arragonien. Hier wurden die entworfene Krieges-Artikel vorgelesen, denen sich jeder zu unterwerfen angelobte. Dann liefen sie wieder in den Hafen zu Pharo in Gallicien (vielleicht Ferol) ein. Von hieraus machten sie eine Wallfarth nach St. Jacob von Compostella. Sie kehrten nach Pharo zurük, musten aber einige Tage wegen widrigen Windes liegen bleiben. Nun nahmen sie die hohe See, steuerten nördlich fast unter England hin, und kamen

per singulas Frisiae maritimas, et trunci in ecclesiis erecti causa pecuniae ad subsidium terrae sanctae. Chronik des gleichzeitigen Abtes Emo bei Math. in Anal. T. II. p. 16.

(c) Godofr. Mon. nennt ihn Georgius Comes de Wide in Freh. Scr. rer. germ. p. 283.

Landesbibliothek Oldenburg

kamen endlich mit vieler Mühe zu Sillera in Portugall vor Anker. Von hieraus liefen sie in den Hafen zu Lissabon ein. Der dortige Bischof ermahnete die Kreuzbrüder, ihre Waffen gegen die spanische Stadt Alcazar zu wenden, und die Saracenen daraus zu vertreiben. Dieses Anliegen wurde von dem grösten Theil der Armee gemisbilliget. Besonders protestirten die Friesen dawider. Einige, worunter selbst der Admiral Graf Wilhelm war, liessen sich indessen von dem Bischof überreden, die Stadt zu erobern. Der gröste Theil der Flotte lichtete indessen die Anker, (d) fuhr um das Vorgebürge St. Vincenz herum und muste wegen Sturm in den Hafen St. Maria einlaufen.

St. Maria war eine stark befestigte Stadt, welche durch eine mit Thürmen umgebene Mauer beschützet wurde, die so dik war, daß oben zwei Reuter ohne Gefahr neben einander reiten konnten. Die Kreuzbrüder, die vor dieser Stadt lange Weile hatten, waren unter sich nicht einig, ob sie diese Stadt angreifen sollten oder nicht. Während dieses Zankes erhoben unter Lobgesängen die Friesen ihre Paniere, griffen die auf dem Felde herumlaufende Sarazenen an und jagten sie in die Stadt hinein. In der Dämmerung fand ein Friese ein Mittel die Mauer zu ersteigen. Mit einem Seil half er verschiedene seiner Landesleute auf die Mauer. Sie eröfneten der Kreuz-Armee das Thor. Die Nacht wurde mit Plündern zugebracht. Des Morgens giengen die frommen Kreuzbrüder reichlich mit Beute beladen,

(d) Godofr. sagt, die Friesen seyn mit 80 Schiffen von Lissabon ausgesegelt l. c.

beladen, nachdem sie bei dem Abzuge die Stadt in Brand gestekket, zu ihren Schiffen zurük. Sie fuhren hierauf dichte an der Küste entlangs und landeten wieder zu Roden. Das Gerücht der christlichen Grausamkeit in der abgebrannten Stadt St. Maria war schon bis dahin erschollen. Die Einwohner waren geflüchtet, und die Kreuzbrüder zogen in die volkslose Stadt. Auch diese Stadt wurde ausgeplündert und abgebrannt. Die Mauren, welche sich in Schlupfwinkel verstekket hatten, rächten sich des andern Tages an einer Bande Kreuzbrüder, die in den Weinbergen Beute suchten, und sich von ihren Landsleuten getrennet hatten. Hierauf schiften sie nach Kadix. Auch diese Stadt war von den Eingesessenen verlassen. Rauben und Brennen war auch hier die Beschäftigung der Kreuzbrüder.

§. 3.

Von Kadix aus kamen sie vor der Strasse von Gibraltar. Ein starker Ostwind versperrte ihnen die Durchfarth und trennte die Flotte. 86 Schiffe, worunter die friesischen Schiffe sich mit befanden, liefen in den Hafen von Sevilien an dem Ausflusse des Stromes Guadalquivir ein. Am dritten Tage kamen sie mit einem günstigeren Winde glüklich durch die Strasse. Zu Tortosa nahmen sie frisches Wasser ein. Zu Barcellona und nachher in dem Hafen von St. Felician fanden sie die Schiffe ihrer vor der Strasse zerstreuten Flotte vor. So segelten sie immer dichte der Küste von Spanien, Frankreich und Italien vorbei und kamen endlich den 9ten October glüklich in den Hafen von Civitavechia. Es hatten denn nunmehro unsere Kreuzbrüder beinahe ein halbes Jahr auf ihrer Reise von Hause aus bis in Italien zugebracht. Ihre öftere

Lan-

Landungen und daß sie sich nie weit von der Küste gewaget, macht diese lange Reise begreiflich. Die Jahreszeit war soweit verflossen, daß die Kreuzbrüder es nicht wagen durften, wegen der Herbststürme ihre Reise fortzusetzen. Der Hafen bei Civitavechia war aber nicht geräumig genug, die ganze Flotte zu fassen. Die friesische Flotte, die aus 18 Schiffen bestand, segelte nach Corneto, wo sie überwinterte.

§. 4.

Zu Corneto wurden die Friesen willig und mit vielen Ehrenbezeugungen aufgenommen. Pabst Honorius III. selbsten nahm sich ihrer an, und hatte sie den Cornetanern und den Bürgern der umliegenden Städte, wegen der Bravour, die sie in Spanien wider die Mauren erwiesen, bestens empfohlen. Er geboth bei Strafe des Bannes in Handel und Wandel säuberlich mit ihnen zu verfahren, und war so gnädig, daß er ihnen zweimal die Ve-
Ao. ronica sehen lies. Den 21ten März des folgenden
1218 Jahres giengen sie wieder unter Begleitung der sämmtlichen Eingesessenen an Bord. Sehr viele aus dieser Stadt und der umliegenden Gegend schiften sich mit den Friesen ein. Der Potestat von Corneto ließ bei dem Abzuge das Volk sich in einen Kreis stellen, rühmte in einer langen Rede die Tapferkeit der Friesen, versprach ihnen auf der Stelle Genugthuung, wenn sie auf irgend eine Weise bei ihrer Anwesenheit beleidiget seyn möchten, und empfahl ihnen seine mitreisende Landesleute. Hierauf überreichte er den Friesen zum Zeichen des Oberbefehls über die Italienische Recruten eine kostbare Fahne. Die Friesen dankten für alle genossene Höflichkeiten und segelten ab, da sie sich denn bald mit der aus Civitavechia ausgelaufenen grossen

Flotte

Flotte vereinigten. Ausser einem Sturm unter Creta fiel wenig von Bedeutung auf dieser Reise vor. Am 26ten April kamen sie glüklich vor Ptolomais an. (e)

§. 5.

Die christliche Armee, wobei Johannes König von Jerusalem, Andreas König von Ungarn, der König von Cypern, die Herzöge von Oesterreich und Baiern und andere Fürsten und Herren waren, wurde auf 80000 Mann berechnet. Der Plan Jerusalem zu belagern, wurde aufgegeben, weil man in der Sommerzeit Mangel an Wasser befürchtete. Die Christen beschlossen daher, erst Eroberungen in Egypten zu machen und den Ungläubigen Damiate, Babylon oder Kairo und dann Alexandrien zu entreissen. Mit einem günstigen Nordwind kamen sie in 3 Tagen in dem Ausflus des Nils, worin die Stadt Damiata lag. Damiata war eine stark befestigte, mit einer doppelten Mauer und 32 Thürmen versehene Stadt. Ein starker Thurm war auf einem aus dem Nil hervorragenden Felsen gebauet. Eine doppelte eiserne Kette, die von dem Fusse des Thurms bis zur Stadtmauer gieng, versperrte den Hafen. Dieser Thurm war den Christen während der Belagerung beständig ein Stein des Anstoßes. Steine, Pfeile und griechisches Feuer, vom Thurm herun-

(e) Hier endiget sich das Itinerarium bei Emo in Math. Anal. T. II. p. 26 — 35. woraus ich vorstehenden Auszug gemacht habe. Schon vor einigen Jahren habe denselben in den Ostfries. Mannigf. worin von den Kreuzzügen der Friesen im Zusammenhang zu lesen ist, mit einigen Anderungen geliefert. 3ter Jahrgang p. 121. et seq.

Landesbibliothek Oldenburg

herunter, richtete grosse Verwüstung an. Man verzweifelte zulezt an der Eroberung des Thurms und der Stadt. Endlich erfand man eine Sturm-Maschine, die man auf 2 zusammen gefügte Schiffe anbrachte. Die Schiffe und das darauf aufgerichtete hölzerne Casteel wurde mit Friesen besetzet, und hart an den feindlichen Thurm angeführt. Heinrich ein Lütticher und Haye ein Friese aus Gröningerland waren die ersten die den Thurm erstiegen. Haye führte eine eiserne Flegelkloppel, welche mit eisernen Ringen aneinander gesetzet und gelenkigt war. Er schlug rechts und links um sich und schafte den nachfolgenden Friesen und Deutschen Luft. So wurde denn der Thurm erobert. Nach vielen Mühseligkeiten gieng denn auch endlich die Stadt
Ao. selbsten am 19 Aug. 1219 über. (f) Die Ein-
1219 nahme von Damiata war die ganze Frucht dieses Zuges. Die Christen waren nicht im Stande mehrere Eroberungen zu machen, und musten mit dem

(f) Oliv. hist. Damiat. Cap. 8. 11. et 14. in Eccardi corp. hist. med. aevi T. 2. Olivier war bei der Belagerung selbst zugegen, und war Augenzeuge dieser Geschichte. Godofr. Monachi Annales ad an. 1218 et 19. Emm. L. VIII. p. 122. et seq. Schot. p. 110 et seq. Winsh. Fr. Chr. p. 156 et seq. F. Sjoerds p. 495 seq. Beninga Chron. van Oostvr. ad an 1219. Chronica der Freesen bei diesem Jahre. von Wichts schöne Vorrede zu Reershemii Prediger Denkmahl p. 9 et seq. Olivier gedenket des Schiffes nicht, welches vorne mit einer grossen eisernen Säge soll versehen gewesen seyn, und die Kette die von dem Thurm bis zur Mauer gieng, gesprenget hat. Die Doccumer und Harlemmer eignen sich dieses Schif zu. Es ist dieses vielleicht eine Erfindung späterer Zeiten, ein Mährchen.

1221

Sultan einen Frieden schliessen. Die Friedens- Ao.
bedingungen waren, die Auswechselung der Gefan- 1221
genen an beiden Seiten, und die Zurükgabe
von Damiata an die Ungläubigen. So zogen denn
die Christen, ohne einen Fuß breit Landes gewon-
nen zu haben, jeder nach seiner Heimath zurük. (g)

§. 6.

Wie wakker sich die Friesen bei diesem Zuge und besonders bei der Eroberung von Damiata gehalten, beweiset der Reisepaß, den der Patriarch von Jerusalem einigen abreisenden Friesen mitgegeben, und das Zeugnis des Oliviers. Der Patriarch ersuchte die Aebte von Klarkamp, Marienhof und von Dokkum, die zurükkommenden friesischen Kreuzbrüder, welche tapfer und eifrig in dem Dienste des Heilandes gearbeitet, und sowol auf ihrer Reise nach dem gelobten Lande, als nachher in Aegypten, unter seinen Augen, viele Mühe und Beschwerlichkeiten ausgestanden und viele Kosten aufgewandt haben, liebreich aufzunehmen. (h) Olivier

(g) Aut. cit.

(h) — Latores praesentium Romanum decanum et Magistrum insuper et caeteros cruce signatos de Ostergoe, qui antequam venirent in terram Jerusalimitanam et postquam nobiscum intraverant Aegyptum multas difficultates passi sunt in laboribus et expensis dimissimus licentiatos et absolutos — genti Frisonum perhibentes bonum testimonium, eo quod bonam conversationem vixerunt et in servitio Jesu Christi strenue laboraverunt et devote. Quocirca discretionem vestram monemus in Domino et rogamus, ut eosdem Frisones ad vos redeuntes benigne suscipiatis etc. epistola patriarchae bei schot. in Tablino p. 11.

vier schreibet aus dem Lager von Damiata den Aebten, Pröbsten und weltlichen Richtern von Friesland: „Der Sieger in Israel, von welchem alle „gute und vollkommne Gaben kommen, hat eurem „frommen und in den Mühseligkeiten der kriegerischen Reise stets ausharrendem Volk, einen grossen Namen gemacht und demselben einen Triumphwagen errichtet, wodurch es eine ewige Belohnung „verdienet, und sich einen zeitlichen Ruhm erworben hat, der nie aussterben kann. Besonders „hat es sich vor Damiata durch Folgsamkeit, Milde und Kühnheit vor andern ausgezeichnet. „Furchtbar bleiben die Friesen den Sarazenen, „werth den Christen." (i)

§. 7.

Diese unglükliche Expedition konnte der Pabst nicht verschmerzen, besonders verdroß es ihn, daß die Christen gezwungen gewesen, Damiata wieder den Ungläubigen einzuräumen. Sein Unwille erzeugte einen neuen Kreuzzug. Zu diesem Zuge wurden auch die Friesen wiederum ermuntert. Pabst Hono-

(i) Triumphator in Israhel, a quo datum omne optimum et omne donum perfectum gentem vestram devotam et in laboribus peregrinationis perseverantem magnificavit super terram, quadrigam ipsis comparans, in qua praemium aeternum promeruerunt et famam temporalem, quam perdere non possunt. — Apud Damiatam si quidem humilitatem magnam ostenderunt, largitatem, obedientiam et audaciam, Saracenis formidosi, Christianis chari etc. — Scriptum apud Damiatam in exaltatione sanctae crucis. Ex epistola Oliver. Schol. bei Schot. l. c. v. Schwarzenb. p. 87.

Landesbibliothek Oldenburg

Honorius lud die Bremer und die sämmtlichen Frie- Ao.
sen in einem besondern Schreiben ein. Er bedienet 1223
sich unter andern darinn dieser Ausdrüke: „Da ihr
„Friesen vormals, mit dem Kreuze gezeichnet, dem
„Herrn jenseits des mittelländischen Meeres mit ei-
„ner ausgerüsteten Flotte so gedienet habet, daß
„Eure Thaten bis auf die späteste Nachkommen
„gelangen, die euren grossen Namen stets verherr-
„lichen werden; so haben wir es nöthig und rath-
„sam gefunden, euch besonders als tapfere Streiter
„Christi, zu seinem Dienste einzuladen. Wir he-
„gen dabei das beste Zutrauen zu euch, daß ihr
„männlich und bieder den Streit für den Herrn
„führen werdet, da ihr durch Grosthaten und Tap-
„ferkeit über alle andere Nationen weit erhaben
„seyd. Wir bitten, erinnern und ermahnen euch
„und eure sämmtliche Landschaften also, daß ihr
„zuverlässig eine Flotte ausrüstet, und zur gesez-
„ten Zeit dem Herrn zu Hülfe kommet." (k)

(k) Honorius Episcopus, Servus servorum Dei universis Christi fidelibus per Bremensem Provinciam et totam terram Frisiae constitutis, salutem et Apostolicam benedictionem. — Sane cum alia vice Frisones signati facto navali exercitu servierunt Domino in partibus transmarinis, ita quod memoriale vestrum recensebitur a generatione in generationem laudantibus nomen vestrum: Vos tamquam insignes athletas ad eius obsequium duximus specialiter advocandos, firmam spem fiduciamque tenentes, ut qui polletis inter caeteras nationes magnanimi fortitudine, praelium Domini praeliemini viriliter et potenter. Ergo universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur in Domino attente — ut, navalem praeparando exercitum, statuto passagio Domino succurratis certi — ex Epistola

§. 8.

Der Kaiser Friedrich der II. welcher ebenfalls das Kreuz aufgenommen, ermangelte ebenfalls nicht, die Friesen zu diesem Kreuzzuge zu ermuntern.

„Schon längstens," schreibt er, „haben wir „die Proben eurer Klugheit in dem Dienste des „Kreuzes ersehen, wir können daher nicht umhin, „euch miteinander und jeden besonders zu bitten, er„mahnen und aufzumuntern, in unserer Gesell„schaft die Arbeiten zur Errettung des heiligen „Landes wieder anzutreten. Eure Klugheit fürch„ten die fremden Nationen, zu deren Umsturz ihr „vormals eure Kräfte da bewiesen habet, wo das „Blut eurer Märtyrer, vergossen in dem Dienste „des Kreuzes geströmet hat, und ihre Leichname „bei der Belagerung und Eroberung von Damiata „unsterblich geworden. Wohlan denn ihr tapfern „Friesen, rüstet einmüthig und männlich zur Rache „des Blutes eurer Brüder, welches zur Ehre des „Kreuzes geströmet hat, eine Flotte aus, damit „wir zur Eroberung des heiligen Landes zur bestim„ten Zeit zugleich abfahren." (1)

§. 9.

la Honorii bei Schot. in Tablino p. 12. v. Schwarzenberg p. 92.

(1) Fredericus Dei Gratia, R. Imp. semper Augustus, Hier. et Sicil. R. universis per Frisiam constitutis, quibus praesentes litterae ostendentur, fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. — Expertam itaque dudum in obsequio crucis gentis vestrae prudentiam nolumus praeterire, quin universos et singulos vestrum precibus et monitis excitemus, monentes universitatem vestram et exhortando mandantes, quatenus in comitatu nostro

§. 9.

Magister Olivier kam im May 1223 wieder in Friesland, das Kreuz zu predigen. Er hielt sich erst eine Zeitlang in Gröningerland auf, nachher bereisete er Reiderland, und demnächst Emisgo. Hier predigte er erst zu Uttum und dann zu Grothausen. Hier fand er das Volk unter sich uneinig. Einer hatte wider den andern das Schwerdt gezogen. Er predigte den Frieden im Lande und den Krieg für das Ausland. Fruchtlos war sein Bemühen in aller Absicht und so reisete er wieder nach Gröningen zurük. (m) Hier bevollmächtigte er vier Richter in seiner Abwesenheit das ihm von dem Pabste aufgetragene Kreuzgeschäfte sowol in Grö- Ao. 1223

nostro tam pium tamque honestum liberationi terrae sanctae denuo laborem subeatis. Vestram enim timent et expertae sunt prudentiam exterae nationes: ad quarum excidium exercuistis olim laudabiliter vires vestras, ubi sanguis vestrorum Martyrum in servitium crucis effusus rutilat, et super obsidione et captione Damiatae clara illorum corpora memorantur. Exurgat igitur virtus vestra et ad ulciscendum sanguinem fratrum vestrorum, quem ob honorem crucis fuderunt, navalem exercitum praeparetis unanimiter et potenter, ut ad liberandam terram sanctam statuto tempore simul procedamus. Ex litteris Fried. II. bei Schot. in Tabl. p. 12. v. Schwarzenb. p. 90.

(m) Secunda vero feria ingressus est Emisgoniam et stationem habuit Huttum. Dein Husum in multa spe reconciliandi gentem illam, sed tunc non profecit. Emo p. 65. Huttum et Husum sind die beiden Dörfer in Greetmer Amte Uttum und Grothausen. Alting Not. Germ. inf. T. 2. p. 50.

ningen als in Friesland, so weit es unter den Münsterischen Sprengel gehörte, für ihn wahrzunehmen, und das Volk zu ermuntern, die Waffen unter sich niederzulegen, und das Schwerdt gegen die Sarazenen zu zücken. (n) Auch gab er den Priestern Unterricht, das Kreuz zu predigen, an seiner statt Rekruten anzuwerben, sie mit dem Kreuze zu zeichnen, ihnen Abläße zu ertheilen und Processionen zu halten. (o) Eifrig in dem Dienste des Heilandes schrieb er aus Köln einen Brief, welchen er an die Aebte, Pröbste, Dekanen, die Consuln und an das ganze friesische Volk richtete; worin er ihnen bekannt machte, daß der Landgraf von Thüringen, und mit ihm 10 Grafen und eine unzählbare Menge Volks sich mit dem Kreuze habe zeichnen lassen, sie auch bat, da die Dänen mit den Bremern und Kölnern eine Flotte ausrüsten, nunmehr mit Ausrüstung ihrer Flotte zu eilen, um zur bestimmten Zeit zur Hand zu seyn. Am Schlusse legt er ihnen noch vor, daß der Kaiser einen herrlichen Sieg über die Sarazenen in Sicilien erfochten habe. (p)

§. 10.

(n) Ideoque quia fidelitatem vestram et industriam experimento didicimus, negotium crucis, quod nobis a summo Pontifice commissum est, vobis tam in Groninga, quam per totam Frisiam Monasterienſis dioecesis committimus in absentia nostra, sive in terra pacanda et armis deponendis, sive in causis signatorum. Ex litter. Oliv. bei Emo p. 65 und bei v. Schwarzenb. p. 86. wo die Jahreszahl irrig auf 1216 stehet.

(o) Emo l. c.

(p) Honorabilibus viris in Christo, dilectissimis Abbatibus, Praepositis, Decanis, Consulibus

§. 10.

Im August war Olivier wieder in Friesland. Er durchzog Gröningerland und gieng über die Lauers. Allenthalben wurde er mit vieler Wilfährigkeit aufgenommen. In Ostergo wurde er Friedens-Stifter zweier Edelleute Wiggerd und Tiard, die einander seit geraumer Zeit befehdet hatten. Bei seiner Zurückreise zog ihn Tiard, der ein Gespräch vorwandte, zur Seite, und metzelte einen andern Edelmann, Eltar, Häuptling zu Middelsum der sich auch mit dem Kreuze zeichnen lassen, nieder. Olivier setzte seine Reise fort und gieng über die Emse nach Emderland. Von hieraus war er ersuchet worden, herüber zu kommen und die daselbst entsponnene Fehde beizulegen. (q) Er bewegte auch bald die Eingesessenen die Waffen niederzulegen und war so glüklich, daß viele von ihnen das Kreuz annahmen. (r)

§. 11.

Die friesische Flotte war erst 1227 segelfertig. Ein Schiff war auf Kosten reicher Männer und

bus et populo Frisiae Oliverius servus emptitius crucis, Colonienſis scholasticus, verbi Crucis Magister, vitam bonam et exitum felicem. — Notum praeterea vobis esse cupio, quod Dani cum provincia bremensi et colonienſi navalem exercitum praeparant. Unde vos moneo quatenus perseverantes et constantes esse velitis in apparatu navium. — Illud etiam scitote, quod Dominus Imperator de Saracenis Siciliae triumphavit. Ex litt. Oliv. Emo l. c. v. Schwarzenbl. c. wo der Brief 1216 stehet.

(q) Emo p. 66.

(r) Emmii rer. fr. hist. L. IX. p. 133.

Landesbibliothek Oldenburg

Weiber die daheim blieben, ausgerüstet und mit allen nothdürftigen Waffen und Mundvorrath für die nicht begüterten Kreuzbrüder versehen. Hiezu waren an die 2000 Mark, eine in damaligen Zeiten sehr grosse Summe, verwandt. Selbst unser Geschichtschreiber Abt Emo hatte diese Almosen dazu mit gesammlet. Der Sammelplatz der Flotte war bei der Ostfriesischen Insel Borkum. Im Mai stach die Flotte in See (s) Von den Thaten und dem Schiksale der Friesen bei diesem Zuge haben wir keine besondern Nachrichten. Wir müssen uns daher mit der kurzen und allgemeinen Nachricht begnügen, daß bei diesem Kreuzzuge mehrere Christen durch Krankheiten, und Ungemächlichkeiten, als durch das Schwerdt umgekommen seyn. Der Kaiser schloß gleich bei seiner Ankunft mit den Sarazenen einen 10 jährigen Waffenstillstand, wobei sie ihm Jerusalem, Sidon und Nazareth einräumten; worauf die Kreuzbrüder ihre Rükreise wieder antraten.

(s) Emo p. 87.

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Elender Zustand in Friesland. §. 2. Wiederholte Seefluthen. §. 3. Entscheidung der Geschwornen zu Upstalsboom über die Wiederherstellung eines eingerissenen Deichs an der Grönirgischen Küste. §. 4. Mönchsstreitigkeiten in den Umlanden. §. 5. Unruhen in der Stadt Gröningen. Der Bischof von Uetrecht wird erschlagen. §. 6. Geschworne zu Upstalsboom züchtigen einen rebellischen Edelmann und einige Richter. §. 7. Sie entscheiden einen Prozeß zwischen den Uthusern und Ernarensern, die Sentenz kann aber wegen der innerlichen Unruhen nicht zur Exekution gebracht werden. §. 8. Unruhen und Fehden in Ostfriesland. §. 9. Stiftung der Klöster Ihlow, Menehausen und Timmel. §. 10 Die Stedinger empören sich wider den Bischof zu Bremen. Es wird ein Kreuzzug wider sie veranlaßt. §. 11. Die Fivelingoer, Appingadammer und Drenther werden mit dem Kirchenbann gestrafet, müssen sich demüthigen und werden wieder absolviret. §. 12. Kreuzzug wider die Stedinger. Ihre Ausrottung. §. 13. Der Pabst thut den Kaiser Friedrich II. in den Bann, und läst auch in Friesland wider ihn das Kreuz predigen. §. 14. Neuer Kreuzzug wider die Ungläubigen. Entdekter Betrug eines Minoriten. §. 15. Viele Friesen nehmen das Kreuz an. Ihre Abreise wird durch die Belagerung von Aachen wendig. §. 16. Tapferkeit der Friesen bei der Eroberung der Stadt Aachen. §. 17. Der römische König Wilhelm erneuert den Friesen das Privilegium Kaisers Karl; und begünstiget sie mit dem freien Gebrauch des Bades. §. 18. Wasserfluthen, theure Zeiten, Viehseuche, Mittel wider die Seuche. §. 19. Unruhen und blutige Auftritte in Gröningen. §. 20. Inländische Fehde in Ostfriesland, veranlasset durch die Husummer und Federgoer. §. 21. Wohnsitze der Husummer und Federgoer. §. 22. Der römische König Wilhelm wird von den Westfriesen erschlagen. Die Drenther und benachbarten Friesen schlagen den Bischof von Uetrecht. §. 23. Die Stadt Norden ist in dieser Zeit schon ein blühender ansehnlicher Ort gewesen. Die Stadt hatte ihre Consules, ihre Münze, eine prächtige Kirche und Kloster. §. 24. Lezter Kreuzzug der Friesen nach Palästina. §. 25. Verbesserte Einrichtung und Ordnung zu diesem Zuge. Die friesischen Weiber müssen jedesmahl zurük bleiben. §. 26. Die Friesen reisen mit 50 Schiffen von der Insel Borkum ab.

Ankunft zu Marseille. Sie treffen dort den König Ludwig von Frankreich nicht mehr an. Absterben des Königs vor Tunis. §. 27. Die Friesen segeln nach Sardinien, wenden sich nach der barbarischen Küste zurük, und setzen unter dem Könige von Neapolis die Belagerung von Tunis fort. Friede mit den Tunetanern. §. 28. Die Friesen reisen nach Ptolemais ab. §. 29. Elender Zustand der zurükkommenden Kreuzbrüder. Ende der Kreuzzüge. §. 30. Priesterehen in Friesland. Die Decanen suchen die Decanata erblich zu machen. Unruhen die daraus entstanden. Die Friesen werden von dem Bischofe von Münster mit dem Kirchenbann beleget. §. 31. Grosser Geldmangel und theure Zeit. §. 32. Der Bischof von Bremen kömmt selbst nach Norden und stellt die Ruhe dort in seinem Sprengel wieder her. §. 33 Der Bischof Eberhard von Münster söhnet sich auch mit den Friesen aus. §. 34. Einhalt des Vergleichs. §. 35. Kaiser Rudolph soll diesen Vergleich confirmiret und den Friesen ihre Privilegien bestätiget haben. §. 36. Friedensräthe zu Norden.

§. 1.

Elend war zu diesen Zeiten der Zustand in Friesland. Wo wir nur hinblicken, stellen sich uns trauernde Aussichten dar. Die junge Mannschaft die das Feld bauen, oder dem Staate nützliche Dienste leisten konnte, läst sich, geleitet von blinden Aberglauben, nach dem Morgenlande führen, wo sie gröstentheils den Meeres-Wellen, oder dem Schwerdte, oder epidemischen Krankheiten, oder Hunger und Ungemächlichkeiten unterliegen muß. Weiber wurden Wittwen, Kinder Waisen und Eltern verlohren die Stütze ihres Alters. Mit dem Kern des Volkes büßte der Staat zugleich einen ansehnlichen Theil des baaren Geldes ein. Der blinde Eifer und das Zureden der Geistlichen lokte einen Pfennig nach dem andern in die Armen-Blokke, zur Unterstützung und Equipage der kriegerischen Wallfahrenden. Grosse Wasserfluthen verheereten das Land, und innerliche Zwistigkeiten störten die Ruhe und Sicherheit der Eingesessenen.

§. 2.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2.

Vorzüglich wurde Friesland in dieser Epoche mit grossen Wasserfluthen heimgesuchet. Schon einige Tage nacheinander wehte ein heftiger Südwest-Wind. Dieser Sturm hatte viel Wasser zusammen geholet. Hierauf drehte sich der Wind. Der Sturm wurde stärker aus Nordwesten. Am 16 Jenn. 1219 rissen allenthalben die See-Deiche durch. Viele tausend Menschen, Männer, Weiber und Kinder fanden ihren Tod in den Wellen. Nicht blos kleine Häuser, sondern feste Gebäude, Kirchen und Klöster wurden umgeworfen, weggespület oder zerstöret. (a) Diese Wasserfluth ist in 1220
der friesischen Geschichte unter der Marcellus-Fluth bekannt. (b) In dem folgenden Jahre brach wieder eine grosse Wasserfluth herein. Sie war so fürchterlich, wie die vorige; nur rafte sie nicht so viele Menschen hin, weil die Eingesessnen, da die Deiche noch nicht völlig wieder hergestellet waren, sich tiefer Landwärts hinein begeben hatten, und es nicht wagen durften, neue Wohnungen nahe an den zertrümmerten Deichen zu setzen. (c) Im Früh- 1221
linge des folgenden Jahres rissen wieder die Deiche durch

(a) In quo diluvio millia virorum, mulierum, et parvulorum perierunt et ecclesiae destructae sunt. Emo p. 46.

(b) Emo p. 45. Emmii rer. fr. hist. p. 129. Schot. p. 106. Outhoff Verhael der Watervloeden p. 289.

(c) horrenda maris diruptio non aequo molimine delevit homines ut antea, quia terminos maris nondum occupare ausi sunt, ut olim. Emo p. 57. Emmius l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

durch. In den niedrigen Gegenden blieb das Salz-Wasser stehen, und verdarb das Land. Eine lang anhaltende Dürre schadete der Ernte, und eine neue Fluth im October vergrösserte das Mißgeschick der Friesen. (d)

§. 3.

Vielen Eingesessenen welche nahe an der See-Küste gewohnet, waren durch die wiederholte Fluthen mit ihren Weibern und Kindern, Väter und Mütter entrissen, und ihre Häuser, ihr Akker-Geräthe, ihre Vieh-Zucht und ihr ganzes Vermögen war eine Beute des Meeres geworden. Ueber die Aekker, wo vorhin vortrefliches Korn wuchs, fuhr man itzt mit Schiffen. Armuth war die natürliche Folge dieses Unglücks. Bei diesen traurigen Aussichten, darf man den Olivier, der kurz nachher in Friesland kam, wie wir oben gesehen, eben für keinen grossen und geschickten Werb-Officier halten. Die Friesen suchten Brod in Palästina, weil sie es in ihrem Vaterlande nicht hatten. Hunger war vielleicht eine stärkere Triebfeder bei den mehrsten, als der Religionseifer. Das schlimmste hiebei war, daß die Eingesessnen in den Gegenden, welche vorzüglich gelitten, zu ohnmächtig waren, die zerrissenen Deiche wieder herzustellen. Besonders hatte die erste Fluth 1219 Fivelingo in der Gegend, wo das Kloster Floridus Hortus, oder Witwerum stand, sehr mitgenommen. Unser Annalist, der damalige Probst dieses Klosters Emo erzählet, daß sehr viele der dorten ansässig gewesenen verarmet und weggezogen seyn. Daher lag die Herstellung der Deiche dem Kloster

(d) Emo p. 58. Emmi l. c. Outhoff. Verhael der Waatervloed. p. 294.

Kloster alleine zur Last, wozu sonst die verarmten Leute von den itzt unter Wasser stehenden Ländern, die sie nunmehr verlassen hatten, daß Ihre mit beitragen musten. Fivelingo hatte damalen in dem nördlichen Obertheile 6 Dorfschaften, Wester-Emden, Sande, Ripe, Leermens, Enum und Loppesham. Die Eingesessenen dieser sechs Dorfschaften (incolae sex villarum) drangen auf die Wiederherstellung des weggerissenen Deiches, wozu das Kloster und einige wenige andere Länder verflichtet waren. Es kam zur Weitläuftigkeit. Die Richter desselben Jahres (Consules anni), denn alle Jahre wurden in jeder Grafschaft neue Richter erwählet, versammleten sich und erkannten, daß die 6 Dorfschaften dem Kloster zu Hüfe kommen solten. Die Entscheidungsgründe waren, weil die mehresten, denen die Herstellung der Deiche oblag, davon gegangen, und den Klöstern und anderer Layen Aekkern nicht eine unerträgliche Last für das gemeine Beste aufzuladen sey. Unzufrieden mit dieser Sentenz schnitten die sechs Communen dem Kloster alle Zugänge und Wege ab. Zufällig waren die Deputirten von den 7 Seelanden (maiores de septem villis mari conterminis) oder die friesische Landes-Stände bei Upstallsboom versammlet. Dahin wandte sich das bedrängte Kloster. Denn die Richter scheuten sich ihre Sentenz zu exequiren. Es wurde der Nothstand des Klosters sofort anerkannt, und Geschworne erwählet, welche diese Sache untersuchen und entscheiden sollten. Nachdem die Geschwornen die Partheyen verabladet und sie vernommen hatten, erkannten sie, daß die Besitzer aller Aekker wegen der dringenden Gefahr mit gleichen Schultern an der Reparation des Seedeichs arbeiten solten. Wie die sechs Dorfschaften noch säumten Hand ans Werk

zu

zu legen, giengen die Geschwornen nach Fivelingo herüber und zwangen die Rebellen durch Pfändung zum Gehorsam. (e)

§. 4.

Auch ein Mönchs-Streit erweckte in Gröningerland viele Unruhen. Herderich Probst von Schild-

(e) et facta est querela ab incolis sex villarum, quorum partes immunes erant operis illius, ut fratres floridi horti et alii pauci ad reparationem compellerentur. Et circumvenerant Consules illius anni, et contra responsum est, omnes ad onus teneri, quia quorum erat reparare urgente necessitate recesserant, et ideo agros fratrum et aliorum quorundam non debere immoderate onerari, vel etiam magis, quam singulos sex villarum, quod esset fraternae compassionis et publicae utilitatis. Unde factum est, ut cum viderent per fratres impediri graviter minati sunt et communitatem eundi et ducendi per vias etiam publicas auferre conati sunt. Cum ergo tanto periculo fratres se exposuissent factum est mirabiliter, quod maiores de septem villis mari conterminis statuerunt convenire, et convenientibus eis continue eligerunt Juratos, qui pro utilitate et necessitate instantis periculi iustam dictarent sententiam, nam iam Consules anni dissimulabant tale negotium definire et partibus citatis talem dederunt sententiam, quod omnes agri aequo onere propter necessitatem in reparatione aggerum respondere deberent. Qui volentes efficacem fore sententiam, quoniam pars altera nondum consensit, collecti in unum spoliaverunt rebelles. Emo p. 49. Auch itzo müssen nach unserm Deich-Rechte die nächsten Kirchspiele zutreten, wenn ein Kolk eingerissen ist. Ostfr. Land-Recht pag. 888. Unsere Gerichte würden in ähnlichem Falle eben so erkannt haben, wie damalen die Geschworne von Upstalsboom.

Schildwolde, ein schlecht denkender Geistlicher, suchte auf alle Wege den Geitz und die Kargheit des münsterischen Bischofs Diderich zu befriedigen und sich bei demselben beliebt zu machen. Männlich widersetzte sich ihm Probst Emo und fiel verläumdet von Herderich in die Ungnade des Bischofs. Herderich wuste die Geistlichen von Loppersum, Farensum und Middelsum auf seine Seite zu bringen, und so wurde Emo von dem Bischoffe nach Münster citiret, sich zu verantworten. Alle Geistlichen von dem Prämonstratenser-Orden machten mit Emo gemeinschaftliche Sache. Er gieng nicht nach Münster, sondern provocirte auf den Erzbischof zu Köln und auf den Pabst, wozu er ein Vorschreiben von Olivier erhielt. Der Pabst Honorius und der Bischof befahlen bei Strafe des Bannes dem Bischof von Münster und seinem Anhänger Herderich, den Emo und die Prämonstratenser Mönche ungeschoren zu laßen. Die Prämonstratenser Mönche zankten sich mit dem Abte Herderich und den Abgeordneten des Bischofs weidlich herum, das Volk nahm Theil endlich an diesen Händeln, und kam in Gährung. Die Richter des Landes und die Geschworne von Upstalsboom waren selbst zugegen. (f) Diese legten sich ins Mittel und zwangen die Abgeordneten des Bischofs und den Herderich zu einem Vergleich mit Emo. Dieser Vergleich wurde im September 1224 abgeschloßen. Herderich machte sich 1224
gleich darauf durch seine schlechte Aufführung bei dem Volk wieder verhaßt. Er zog verschiedene wehrhafte Männer in sein Kloster, und war fest ent-

(f) Aderant ibi Consules terrae et Jurati de Upstalsboome. Emo p. 76.

entschlossen Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wie sich das Volk zum Angriff rüstete, traten wieder die Richter des Landes und die Geschwornen bei Upstalsboom ins Mittel um die Händel beizulegen. (g) Aber umsonst. Das Volk grif das wohlbevestigte Kloster an. Bei diesem Anfall wurde ein Edelmann von Monterawald mit einem Pfeil erschossen. Hierauf wurden die Belagerer wüthend und schlossen das Kloster von allen Seiten ein. Herderich fand indessen Gelegenheit zu entwischen. Die Anverwandten des gebliebenen Edelmanns rächten nach damaliger Sitte seinen Tod durch das Abbrennen der Häuser der nächsten Anverwandten des Herderichs. Herderich lies zum Wehrgeld für sich und zur Rettung des Klosters 1000 Mark bieten. Unterdessen wurde die Leiche begraben. Das Gefolge gerieth in neue Wuth und brannte das Kloster, die Kirche und 4 Stifts-Häuser ab. (h) In dem folgenden Jahre kam der Kölnische Bischof Diderich selbst in Friesland, und söhnte das Volk mit dem Probste Herderich wieder aus. Das Volk entrichtete 1000 Mark zu Entschädigung der abgebrannten Gebäude, und der Bischof zog selbst 900 Mark für seinen Bann, oder für den verlezten Frieden. (i) Bei dieser Gelegenheit machte er den bisherigen Probst Emo zum Abte des Klosters. (k)

§. 5.

(g) et convenerant Consules terrae et iurati Orientales pro reformanda pace inter eos. Emo p. 80.

(h) Emo p. 66 — 80.

(i) Emo p. 82.

(k) Emo loco cit.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 5.

In der Stadt Gröningen selbst entstanden große 1226
Unruhen. Der Commendant Egbert und die Gelkingen, ein mächtiges adeliches Geschlecht, lebten in steter Uneinigkeit. Auf dem Markt wurden sie Handgemein, wo die Gelkingen den Kürzern zogen. Sie riefen den Burg-Vogt von Konvorden um Hülfe an. Rudolph bemächtigte sich bald der Stadt; der geflüchtete Egbert zog viel Volk aus Friesland beieinander, und belagerte die Stadt. Er hatte zwar das Glück sie zu erobern; der gröste Theil der Stadt gieng aber in den Flammen auf. Wie Rudolph hierauf die Drenther und viele Friesen auf die Beine brachte, wollte der Bischof Otto II. Egbert von der ihm drohenden Gefahr retten. Die Grafen von Geldern und von Holland sandten dem Bischof Hülfstruppen, und so rückte er mit einer ansehnlichen Armee in das Drenthische ein. Hier kam es bei Konvorden zu einer Schlacht, worin 1226
die schwer bewafneten bischöflichen Soldaten in einem sumpfigten Moraft eine große Niederlage litten. Der Bischof wurde gefangen. Ihm wurde erst die geschorne Scheitel mit dem Schwerdte herunter gehauen, und dann wurde er nach vielen Mishandlungen niedergesäbelt. Die Wuth des Volkes war so gestiegen, daß die Weiber die bischöflichen Soldaten, die in dem Moraste stecken geblieben, erschlugen. Ottos Nachfolger Bischof Willebrand muste sich lange mit den Drenthern mit wechselseitigem Glücke herumhauen. Zuletzt nahm er 1230
Rudolph gefangen, ließ ihn auf das Rad flechten und söhnte sich darnach mit den Drenthern aus. (1)

§. 6.

(1) Anonym. de reb. Ultr. c. 22. et seqq. Godofr. Mon. ad ann. 1227 et seqq. Beka in Ortone

§. 6.

Disseits der Emse versammleten sich die Deputirten von ganz Friesland zu gesetzten Zeiten bei Upstalsboom, ohnweit Aurich. Hier wurden schon von uralten Zeiten her von den Landtagsfähigen Comparenten Männer erwählet, die für die Ruhe und Sicherheit des ganzen Staates sorgen musten. Hierzu musten sie sich durch einen feierlichen Eid verbindlich machen. Daher wurden sie die Geschwornen von Upstalsboom (iurati apud Upstallesbome, et iurati orientales) genannt. Ihre Aussprüche musten strenge befolget werden, auf ihr Geheiß musten die Eingesessnen die Waffen ergreifen, und da die Ruhe wieder herstellen, wo Zwietracht herrschte. Niemand durfte sich ihnen widersetzen. Von ihrem Ansehen und von ihrer Macht treffen wir in dem Jahre 1214 ein merkwürdiges Beispiel an. Ein reicher Edelmann Rodbern in Fivelingo, hatte mit seiner Verwandschaft tumultuiret. Gleich kamen die Ostfriesen auf Geheiß der Geschwornen über die Emse, um den Aufruhr zu stillen und den mächtigen Rodbern und seine Gehülfen zum Gehorsam zu zwingen. Sie verbrannten hierauf die Häuser des Rodbern und seiner Verwandten, und die Häuser einiger Richter, die entweder mit dem Rodbern gemeinschaftliche Sache gemacht, oder dem Befehl der Geschwornen keine Folge geleistet. Mit Zittern sahe das ganze Land diese Execution der Geschwornen an, und Niemand durfte

tone II. Emo p. 82. Wagenaars vaderl. Hist. VII. Boeck p. 362. Emmii rer. fr. hist. L. IX. p. 134. Schot. fr. Hist. IV. Boek p. 116. et seqq.

Landesbibliothek Oldenburg

durfte aus Ehrfurcht gegen sie es wagen, sich zu rühren. (m)

§. 7.

Wenn ein Aufruhr weit um sich griff und allgemein wurde, dann verlohren die Geschwornen von Upstallsboom ihr Ansehen, dann waren sie öfters nicht mächtig ihre gefällte Urtheile durchzusetzen und auszuführen. Die Dörfer Erneren in Hunsingo und Uthusen in Fivelingo zankten sich über eine kleine gegen ihre Dorfschaften über liegende Insel. Diese Streitsache wurde auf dem Landtage bei Upstalsboom anhängig gemacht. Die Ernerenser wur- 1231
den sachfällig und die Insel von den Geschwornen den Uthusern zuerkannt. Die Ernerenser wollten der Sentenz keine Gnüge leisten, daher wurde ganz Fivelingo aufgebothen, die Ernerenser zum Gehorsam zu zwingen. (n) Die Gröninger unterstützten die Ernerenser und schlugen die Fivelgoer in die Flucht. Wie sich nun auch ganz Hunsingo für die

(m) hic est annus VIII. ab incursu Orientalium Frisonum in Fevelgoniam in die B. Laurentii contra Rhadbernum et generum suum et caeteros parentes, quorum domus incineratae sunt et Consulum terrae ex parte. Contremuit tota terra propter iuratos, quos Universitas Frisonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallsbome. Emo p. 58.

(n) Eodem anno (1231) ortum est bellum inter Ernerenses et Uthusenses propter insulam, quam Jurati apud Upstallesbome Uthusensibus adiudicaverunt. Sed quia iam dicti Ernerenses parere recusaverant, decima quarta Kalend. Augusti Juratos secuta est Universitas Fivelgoniae pro coercitione ipsorum et congressae sunt partes in pugnam Emo p. 90.

Landesbibliothek Oldenburg

Ernerenser wafnete, so traten die Drenther auf die Seite der Fivelingoer. Der Bischof von Uetrecht hetzte die Friesen jenseits der Lauers wider die Drenther auf, er selbst rückte in Drenthe ein und verbrannte Koevorden, wurde aber bald wieder zurückgetrieben. Unterdessen währte dieser inländische Krieg, worin mit Morden und Brennen viele Gewalthätigkeiten ausgeübet wurden, bis 1234, wie der Kreuzzug wider die Stedinger vor sich gieng. (o) Doch befehdeten sich noch immer weg die Uthuser und Ernerenser unter sich, bis sie sich erst 1250 völlig aussöhnten. (p) Da auch diesseits der Emse die Emsigoer und Reiderländer sich befehdeten, so war ganz Friesland ein Schauplatz des Krieges. Es läst sich also wohl begreifen, warum bei diesem verwirrten Zustande die Geschworne von Upstalsboom ihre Sentenz wider die Ernerenser nicht ausführen konnten.

§. 8.

Die Ostfriesen diesseits der Emse lebten auch unter sich in beständiger Uneinigkeit. Ein Volk ergriff wider das andere die Waffen. Schon 1222 balgten sich die Norder und Brockmer mit einander herum. Die Norder behielten die Oberhand. Viele hundert Brockmer blieben auf dem Platz; doch sollen die Norder auch 500 Mann verlohren haben. Die geschlagenen Brockmer riefen die Harr-
1233 linger, Emsiger und Upganter zu Hülfe. Diese nahmen gleich Theil an den Händeln, und so währte

(o) Emo l. c. Emmii rer. fris. hist. L. 9. p. 139. et seqq. Schot. p. 119. et seq.

(p) Menco p. 154.

te dieser Streit ganzer 2 Jahre, da sie sich durch Zuspruch der Prälaten und einiger Häuptlinge aussöhnten. Nach diesem Vergleiche musten die Norder den Brockmern, Emdern und Harrlingern 1000 Mark Goldes und 5000 Mark Silbers zur Schadenersetzung auszahlen, und eben so viel Mark Emder-Münze den Uttummern zurückzahlen, als sie vorhin von ihnen dafür empfangen, daß sie sich nicht zu ihren Feinden schlagen sollten. (q) Zu eben dieser Zeit befehdeten sich die Reiderländer und Aschendorfer wegen auf einem Jahrmarkte vorgefallener Injurien. Die Aschendorfer wurden von dem westphälischen Adel und besonders von dem Grafen von Ravensberg kräftig unterstützet, und schlugen die Reider, welche mit einer ansehnlichen Mannschaft über die Emse kamen. Wie ein Reiderländer auf der Nieder-Emse Kaperei trieb, wurde er von den Emsigern ertappet und ohne alle Umstände ersäuft. Dies sezte neue Händel, die so weit giengen, daß die Emsiger die Reider-Deiche durchstachen, aber doch bald zurückgeschlagen wurden. Zu eben der Zeit befehdeten die Friesen von Stavern 1234
bis zur Lauers die Langwolder und Fredewolder, weil sie vorhin den Drenthern wider den Bischof Wilbrand beigestanden, und die Fivelgoer, weil sie einige Schiffe geplündert hatten. (r) So herrschte

(q) Emo p. 98. Nordenses, qui conflixerant cum Hundrensibus (forsan Huttensibus Uttummern) Herbingensibus (Herlingensibus Harlingern) Upgentensibus, Emisgoniis, Brokmannis. s. auch Beninga und Chron. d. Fries. bei dem Jahre 1222 u. Emmii rer. fr. hist. p. 130. u. 147.

(r) Emo p. 99.

Landesbibliothek Oldenburg

denn in ganz Friesland von dem Fly bis zur Weser Krieg und Uneinigkeit.

§. 9.

Dieser unseligen Zeitläuften ohnerachtet, worin die große Wasserfluthen vorgefallen, worin das Land durch Geld versplitternde Auswanderungen nach Palästina entvölkert war, und allenthalben Krieg und Unruhe herrschte, wuchs und vermehrte sich die Geistlichkeit. So wurde 1228 im Auricher Amte von dem Bremischen Erzbischofe Gerhard das Cistercienser oder Bernhardiner Kloster zu Ihlo, und das Cistercienser Nonnenkloster zu Meerhausen gestiftet, (s) und fast um eben diese Zeit das Kloster zu Timmel erbauet. (t) Das Ihloer Kloster wurde von den Mönchen des Klosters Adewert in Gröningerland besetzet. Der Vorsteher erhielt die Würde eines Abtes und das Kloster den Namen Schola Dei. (u)

§. 10.

Der Pabst suchte seine Herrschaft durch Stiftung vieler Klöster, durch Errichtung neuer Orden, als der Dominicaner und Franciscaner, durch Erfindung des Inquisitionsgerichts, durch Einführung des Kirchen-Bannes und durch Vertilgung derjenigen, die dem Lehrgebäude der Römisch-Katholischen Kirche nicht schlechterdings anhingen, auszubreiten.

(s) Emmii rer. fr. hist. L. IX. p. 136. Harkenroth Ostr. Oorsp. p. 563.

(t) Chron. der Friesen ad ann. 1221.

(u) Emm. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

breiten. Daher wurden nicht blos gegen die Sarazenen in Klein-Asien und Egypten, sondern auch wider die Mauren in Spanien, wider die Ungläubigen in Preußen und Liefland, wider die Albingenser in Frankreich und itzt in unserer Nachbarschaft wider die Stedinger an der Weser das Kreuz geprediget. Die Stedinger ein friesisches Volk, welches zu den Rüstringern gerechnet wurde, (x) hatten sich schon lange mit dem Erzbischofe von Bremen überworfen, welcher den Bann und einen Kreuzzug wider sie bewürkte. Wahrscheinlich war die Vermehrung seiner Einkünfte und die ihm entzogenen Zehnten die veranlassende Ursache. (y) Unglücklich lief für den Erzbischof der Versuch ab, sie durch die Waffen zum Gehorsam zu zwingen. Im Jahre 1229 wurde er geschlagen. (z) Der Bischof suchte sich dadurch an ihnen zu rächen, daß er sie für Gotteslästerer und Ketzer ausschrie. Er

(x) Emmii rer. fr. hist. L. X. p. 144. Dipl. v. 1332 bei Hammelm. in der Oldenburgischen Chronik p. 97. Die Inschrift des Siegels ist S. Stedingorum Rustringiae.

(y) Stadingii, populi in confinio Frisiae et Saxoniae, — pro suis excessibus et subtractionibus decimarum multis annis excommunicati. Godofr. Mon. bei Freher. in Script. rer. germ. T. I. p. 299 et ut multis innotuit inter cetera reprehensibilia principaliter causa fuit inobedientia, quae scelere idololatriae non est inferior. Illi — interim reditus Episcopi et ecclesiarum non reddiderunt, propter quod Sacramentis ecclesiasticis et sacerdotum ministerio privati sunt. Emo p. 97.

(z) Chron. Lüneb. in Coll. Eccard. T. I. c. 1404.

Landesbibliothek Oldenburg

brachte die Bischöfe von Minden, Lübek und Ratzeburg auf seine Seite. Diese bließen dem Pabst ein, daß sie die Lehren der Kirche nichts achteten, bei den Teufeln Antworten suchten, heidnische wächserne Bilder machten, die Zauberinnen bei ihren liederlichen Versammlungen um Rath fragten, und mit den Hostien schrecklicher umgiengen, als sich sagen ließe. (a) Dieses Vorgeben veranlaßte den Pabst, daß er die Stedinger mit dem Kirchenbann bestrafte und das Kreuz wider sie predigen lies. (b) Sogleich erschien ein ganzer Schwarm Geistlicher, welche an den Rhein-Gegenden, in Westphalen, Holland, Flandern und Braband, die Fürsten und das Volk wider die unglücklichen Stedinger aufhetzten. (c)

§. 11.

In Fivelingo predigten zwei Bremer Geistliche das Kreuz. Sie misbrauchten ihre Macht zu binden

(a) Nam sicut probatum est super eos, et per Mindensem, Lubecensem, Racisburgensem Episcopos, Papae auribus intimatum, ipsi (Stedingii) doctrina matris ecclesiae penitus vilipensa, ipsius libertatem conculcaverant, nulli parcentes sexui vel aetati. Quaesierant responsa daemonum, simulacra fecerant cerea, consulentes etiam in suis spurcitiis erroneas pythonissas, et quod deterius est omnibus, viaticum salutis aeternae horribilius, quam deceat exprimi, pertractantes. Clericos etiam et religiosos impie lacerantes cruciabant omni genere tormentorum. Albert Stadens. ad annum 1234.

(b) Godofr. Mon. l. c. Herm. Corneri Chron. ad annum 1239. Albert Stad. loc. cit.

(c) Emo loc. cit. Albert. Stad. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

binden und zu lösen, und trieben vielen Unfug. Wegen dieser Raserei nahmen nur wenige das Kreuz an. (d) Wie die Appingadammer sich wider sie empörten, giengen die Prediger nach Gröningen, und bestraften sie mit dem Kirchenbann. (e) Sie entblödeten sich auch nicht, allenthalben auszurufen, daß die Drenther, welche mit ihrem Bischofe von Uetrecht noch nicht ausgesöhnet waren, und die sämmtlichen Fivelgoer, die sich ebenfalls mit ihrem Bischofe von Münster überworfen hatten, mit den Stedingern, in gleicher Verdammniß seyn, und auch wider sie der Bann ergehen sollte. (f) Schrecklich war ein solcher Bann; wo aller Gottesdienst aufhörte, wo die Heiligen und alle Kreuze zu Boden geworfen wurden; wo keine Glokke mehr tönte, kein Sacrament ausgetheilet wurde, kein Todter auf den geweihten Gottesacker kam, wo keine Ehen vor dem Altar, sondern in dem Todten-Garten eingesegnet wurden; wo niemand den andern auf der Strasse grüßen durfte und jeder Anblick verkündigen sollte, daß das ganze Land ein Land des Fluchs sey. (g) Die Appingadammer zitterten für dieser ih-

(d) Isti Praedicatores, ut multis visum est, sine discretione usi sunt auctoritate ligandi et solvendi, quasi gladio in manu furentis. Pauci igitur cruce signati sunt contra Stathingos. Emo p. 96.

(e) Sed post negotium eorum in ecclesia Damensium declaratum aliquanto tumultu populi vexati sunt, et ideo Groningam se transtulerunt et Damenses excommunicatos denunciaverunt. Idem p. 95.

(f) Idem eod.

(g) Spittlers Kirchen Gesch. p. 305.

Landesbibliothek Oldenburg

nen drohenden Gefahr, musten sich nakkend auf die Knie hinwerfen, wurden von den Predigern mit Ruthen gestrichen und erhielten nach dieser kriechenden Demüthigung noch so mit genauer Noth die Absolution. (h) Die Fivelgoer, die wegen der scheuslichen Unzucht der Priester und derselben Wucher auffätzig geworden und einige Priester erschlagen hatten, waren gleichfalls mit dem Bann oder Interdict bestrafet. Sie, denen selbst der Abt Emo wider den Bischof Gerechtigkeit widerfahren läst, (i) musten sich in diese elenden Zeitläufte, worin der blinde Aberglaube herrschte, schicken, und sich mit dem Bischof Ludolf aussöhnen, da sie denn des Bannes entschlagen wurden. Die Drenther hielten sich zwar länger, sahen sich aber doch nachher, wie das Schicksal der Stedinger entschieden war, genöthiget, sich auch mit ihrem Bischofe auszusöhnen. (k)

§. 12.

1234 Nunmehr nahm der Kreuzzug im Ausgange des May wider die Stedinger seinen Anfang. Graf Floris IV. von Holland kam mit 300 Schiffen nach der

(h) Damenses itaque post multas comminationes vix obtinuerunt reconciliari post castigationem virgae profusis genibus nudi et proltrati per aliquot signatos emissos contra praetaxatos Stadingos. Emo pag. 96.

(i) Fivelgones interdicto ecclesiarum puniti, non resipuerunt, sed iustam quondam querelam sibi habere videbantur adversus sacerdotes fornicarios et tabernarios, quos ante humiliationem laicorum corrigere dissimulavit Episcopus. Idem p. 97.

(k) Emmii rer. fr. hist. L. X. p. 146.

Landesbibliothek Oldenburg

der Weser. Auch rückten die Grafen von Geldern und Cleve und der Herzog von Braband mit einer unglaublichen Menge Krieger heran. Der Graf von Oldenburg war der erste, der sich mit den Stedingern in ein Scharmützel einließ. Diese Kühnheit muste er mit dem Leben bezahlen.

Der Herzog von Braband, General der ganzen Armee, griff sie gleich nachher von allen Seiten an, und schlug sie völlig danieder. (l) So wurde dieses kleine unglückliche Volk ganz ausgerottet. Die, welche dem Schwerdte entgangen, sind durch alle Gegenden der Welt zerstreuet, (m) oder sind, wie andere wollen, nach dem benachbarten Friesland geflüchtet. (n) Ob aber die Nachkommen dieser Stedinger, die die Geistlichkeit entehrende steinerne Bilder an der Marienhaver Kirche, als eine Rache für diese Begebenheit aushauen lassen, (o) muß ich dahin gestellet seyn lassen.

§. 13.

(l) Emo p. 98. Iperii Chron. G. Bertini ad ann. 1233. Chron. Alb. Stad. c. l.

(m) ii qui evaserunt, sub coeli ventis quatuor sunt dispersi. Alb. Stad. l. c.

(n) Quorum in praedicto bello circiter ad duo millia perierunt, paucis superstitibus ad vicinos Frisones fugientibus, Godofr. Mon. l. c.

(o) S. Neue Muthmassung von den an der Kirche zu Marienhave befindlichen steinernen Bildern, Aurich 1785. Dergleichen Schmäh-Bilder sind eben so sehr ungewöhnlich nicht, man findet sie an der Marienwerder-Kirche in Preussen. Bernoullis Reisen 3. Band p. 160, und fast eben so, wie hier in Marienhave in dem Münster zu Strasburg. Moors Abris des Gesellsch. Lebens und Sitten in Frankreich, Schweiz und Deutschland p. 193.

§. 13.

Die langjährige Regierung Kaisers Friedrich II. war fast eine an einander hängende Kette von Mühseligkeiten und Unruhen, die ihm die Päbste erweckten. Innocentius IV. trat in die Fußtapfen seiner Vorgänger, und verbanute den Kaiser in der öffentlichen Kirchenversammlung zu Lion, als einen Ketzer, Kirchenräuber und Meineidigen. Wie der Kaiser den Bannstrahl nicht achtete, wiegelte der Pabst den Landgrafen von Thüringen Heinrich Raspe zum Gegen-Kaiser auf, und unterfing sich sogar wider den Kaiser, als einen offenbaren Feind der Kirche das Kreuz predigen zu lassen. Der Erzbischof von Maynz zeichnete sich vorzüglich als ein gehorsamer Sohn der Kirche aus, und bewegte viele Fürsten und Herren sich mit dem Kreuze wider den
1246 Kaiser zeichnen zu lassen. Hier in Friesland sandte er einen Minoriten Wilbrand, der allenthalben das Kreuz wider den Kaiser predigte. Er ertheilte reiche Ablässe und so ließen sich viele bewegen, das Kreuz anzunehmen. Aber gleich darauf kamen ihm Mönche aus seinem Kloster nach. Sie beschuldigten ihn, daß er dem Orden ungehorsam gewesen, und sagten, daß man nicht auf seine Predigten achten müste. Willibrand berief sich auf den Pabst, und so musten die Mönche, durch Vermittelung der friesischen Prälaten ihn laufen lassen. (p) Diese Mönchs-

(p) Anno 1246 exivit frater Wilbrandus de ordine Minorum fratrum — Nunc vero missus fuit a Domino Moguntino Archiep. cui Dominus Papa speciale super hoc dedit mandatum. Praedicavit autem crucem super Fridericum de Stoph, quondam Romanorum Imperatorem et indixit treugas ad quinquennium — quoniam longas dabat

Mönchs-Zwistigkeiten, und der darauf folgende heilige Krieg veranlasten es wohl, daß die Friesen damalen nicht wider den Kaiser zu Felde zogen.

§. 14.

Während dieser Unruhen in dem deutschen Reiche wurde auf einer großen Kirchenversammlung zu Lion in Frankreich der heilige Krieg wider die 1247.
Ungläubigen beschlossen. In Friesland kam ein Minorit, der sich Reinholt nannte, zeigte sein Beglaubigungsschreiben von dem Pabste vor, und verlangte, daß ihm die zum Behuf der Kreuzzüge an den Heerstraßen und bei Kirchen und Klöstern angelegten Geld-Blöcke eröfnet, und ihm das zu dem heiligen Kriege aufgehobene Geld, so wie die in den Testamenten der verstorbenen Erblaßer dazu ausgesetzte Legate, zu Bestreitung der großen Ausgaben, die der Pabst dazu verwenden müste, ausgefolget werden sollten. Der Decanus von Farmsum und der Adel widersetzten sich, und sagten ihm gerade ins Gesicht, daß die Friesen freye Leute und zu solchen Auflagen nicht verbindlich seyen. Das vorräthige Geld sey blos zur Unterstützung der Landeskinder, die aus Friesland den Zug mit machen würden, bestimmt. So muste der Minorit mit leeren Händen wieder abreisen. (q) Nachgehends wurde

bat indulgentias, plurimi crucem receperunt. Sed cito secuti sunt eum fratres sui, et caetr. Menconis Chronicon. p. 143.

(q) Dominus Sicco Decanus de Fermessum et nobiles terrae, pro libertate Frisonum viriliter stantes in faciem ei restiterunt, dicentes, pecuniam illam conservari ad usum peregrinorum, qui de Frisia essent exituri. Menco p. 143.

Landesbibliothek Oldenburg

wurde es entdecket, daß dieser Reinhold ein Betrüger gewesen. Zwar hatte das päbstliche Schreiben an sich seine Richtigkeit, der darin bevollmächtigte Reinhold war aber verstorben, und dieser Minorit, dem die Urkunde zufälliger Weise in die Hände gerathen, hatte den falschen Nahmen angenommen. Seine Kloster-Brüder nahmen ihn gefangen und sperrten ihn in das Kloster ein. (r)

§. 14.

Der König Ludwig von Frankreich, welcher in Person das Kreuz angenommen und schon sich zur Abreise anschickte, ersuchte den Pabst Prediger zu den Friesen zu senden, um sie zu dem Zuge aufzumuntern. Der Pabst willigte hierin gerne und bevollmächtigte dazu den vorerwehnten Minoriten Wilbrand; auch bekam Albert, Erzbischof von Livland und Preussen, den Auftrag bei seiner Durchreise den Bruder Wilbrand kräftig zu unterstützen. (s) Im September kamen sie in Gröningen. Es wurden sofort die Aebte, Prälaten, die Geschwornen, die vornehmsten Layen und vorzüglich die, welche sich mit dem Kreuze zeichnen lassen, zusammen geladen. Der Erzbischof und Wilbrand zeigten ihr Beglaubigungsschreiben und Vollmacht vor, bestimmten die Abreise auf den May des folgenden Jahres, und befahlen, daß alle Kreuzbrüder sich gegen diese Zeit reisefertig halten sollten. Die ganze Versammlung wandte aber einstimmend ein, daß sie wegen des engen Zeitraums, wegen Geldmangels, und da die Schiffe noch nicht ausgerüstet, so bald nicht abreisen könnten. Hierauf wurde der Termin

(r) Menco c. l.
(s) Idem p. 144.

Termin noch ein Jahr ausgerücket und bis auf den May 1249 festgesetzet. (u) Die Friesen haben indessen, ihrem Versprechen und ihrer Rüstung ohnerachtet diesen Zug nicht mit gemacht. Die Belagerung der Stadt Aachen machte diese Reise wendig. Die Friesen giengen mit vor Aachen und wurden vor diesmal von der Reise nach Palästina von dem Pabste dispensiret. (x)

§. 16.

Nach Absterben des After-Kaisers Heinrich Raspe ließ der Pabst Innocentius IV. dem Grafen Heinrich von Geldern, ferner dem Herzoge Heinrich von Brabant, und endlich dem englischen Prinzen Richard von Kornwall die Kaiser-Krone anbiethen. Wie diese nacheinander den päbstlichen Antrag von sich abgelehnet, wurde zulezt durch Mehrheit der Stimmen im October 1247 Graf Willhelm II. von Holland zum römischen König erwählet;

(t) Convocatis ergo ibi Abbatibus ac aliis Praelatis Frisiae et juratis, ac nobilibus laicis et maxime cruce signatis, ostensis literis suis et auctoritate indixerunt tempus passagii transmarini in Maio proximo anno futuro, mandantes ut omnes cruce signati se ad illud tempus praepararent. Sed reclamatum est ab omnibus, quod propter brevitatem temporis, penuriam argenti et navium incertitudinem nullo modo possent tam cito praeparari et sic dilatum est usque ad Maium sequentis anni. Menco c. l.

(u) Sed et tunc propter obsidionem Aquensis civitatis, ad quam plurimi Frisones iverunt, iter transmarinum est dilatum et vota auctoritate Domini Papae commutata. Menco p. 144.

Landesbibliothek Oldenburg

wählet; wider welchen indessen der Kaiser Friederich und nachher sein Sohn Konrad IV. so lange er lebte, ihre Kronen behauptet haben. Der nun erwählte römische König, ein rüstiger junger Herr von 20 Jahren wollte sich zu Aachen feierlich krönen lassen. Die Stadt blieb aber dem Kaiser Friedrich und seinem Sohne Konrad getreu, und
1248 verschloß ihm die Thore. Unterstützt von dem Bischof zu Köln und Lüttich, von den Grafen von Geldern und Hennegau und vielen Edelleuten von Braband, Holland, Seeland und Friesland belagerte er die Stadt. Er lag den ganzen Sommer davor. Zulezt kamen die Friesen, vielleicht alle die, welche sich von dem Erzbischof Albert und von dem Mönch Wilbrand mit dem Kreuze wider die Ungläubigen zeichnen lassen, und mehrere zu ihnen. Sie eroberten eine verschanzte Ebene an der Nord-Seite der Stadt, welche bisher niemand von den Fürsten hatte angreifen dürfen. Dann legten sie einen hohen Damm in Osten an, welcher den Abfluß des Wassers aus der im Thale liegenden Stadt verschloß. Wie hierauf zum wenigsten ein Drittel der Stadt überschwemmt war, wurden die Bürger gezwungen zu capituliren und die Stadt im October desselben Jahres zu übergeben. Hierauf wurde Wilhelm feierlich von dem Erzbischof von Köln am Tage Aller Heiligen gekrönet, nachdem er vorher zu Köln zum Ritter geschlagen war. (x)

§. 17.

(x) Anno 1248. — obsessa est civitas Aquensis — Cumque fere tota aestate fuissent obsessi, circa autumnum supervenerunt Frisones occupantes planitiem campi versus aquilonem et chorum ante introitum civitatis, quem nemo Principum audebat prius occupare. Aqua etiam ab

§. 17.

Wie die Stadt erobert war, wollten die Friesen wieder nach ihrer Heimath abreisen. Die Erlaubniß zur Rückreise wurde ihnen von den vornehmsten Generalen erschweret, welche diese Freiheit sich mit Gelde wollten erkaufen lassen. Ein friesischer Ritter, Thitard Dodinga, und unser Chronograph, der Abt Menco, wandten sich für ihre Landesleute unmittelbar an den König Wilhelm und den Erzbischof von Köln. Diesen war es nicht unbekannt, daß die Friesen das Blachfeld, worauf lediglich der glückliche Ausgang der Belagerung beruhete, erobert, die Aachensche Garnison bei drei Ausfällen tapfer zurückgeschlagen, und sich vor allen andern Nationen hervorgethan hatten. Wegen diesen ihren Grosthaten erhielten sie sofort mit vielen Danksagungen den verlangten Reisepaß. (y) Auch bestä-

ab oriente obstructa fuit aggere fortissimo bene quadraginta pedum in altitudine et sic aquae praeclusae occuparunt ad minus tertiam partem civitatis. Unde dicti cives videntes ex omni parte coarctatos elegerunt inire pacem — Rex vero in festo omnium sanctorum coronam Regni Alemanniae recepit — Menco p. 145 et seq.

(y) Licet autem quidam laboraverint primo bursas Frisonum emungere, antequam daretur eis licentia revertendi, tamen consilio et auxilio Abbatis Floridi Orti (Abbatis Menconis) qui de capitulo Praemonstratensi rediens amore compatriotarum in castra diverterat, et nobilis viri et fortis et facundi Thitardi Dodinga obtentum est a Rege et Cardinali, quod cum multa honestate ac gratiarum sunt actione dimissi, quoniam ex eo, quod campum, ubi incumbebat totum periculum belli, occupaverunt et aquenses cives tribus vici-

bestätigte der König den Friesen in einem besondern Diploma die Freiheiten und Privilegien, die ihnen der Kaiser Karl der Große zugestanden hat. (z) Unsere friesische Geschichtschreiber setzen hinzu, der König habe die Friesen und ihre Nachkommen mit dem unentgeltlichen und freien Gebrauch des Bades begünstiget, ihnen einen besondern Standplatz angewiesen, die Reliquien der Heiligen zu betrachten und ihnen eine öffentliche Herberge zugestanden. (a) Von welchen Begünstigungen ihre Nachkommen noch in dem Anfange des vorigen Jahr-

bus irrumpentes de civitate viriliter repressérunt, prae omnibus aliis nationibus specialem consecuti sunt gloriam, ac ideo cum gloria sunt remissi. Menco p. 148.

(z) Das Diploma fängt so an: Wilhelmus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, universis et singulis per Frisiam constitutis fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum, und endiget sich: Noverit igitur tum praesentium aetas, quam posteritas futurorum, quod nos pensatis meritis Frisonum omnia jura, libertates et privilegia concessa Frisonibus universis a Carolo Magno Imperatore, antecessore nostro piae memoriae, liberaliter innovamus et praesentis scripti patrocinio perpetuo confirmamus. Datum Aquisgrani in Curia nostra magna III. Non. Decembr. anno Domini 1248 Indictione sexta, anno vero Regni nostri primo, per manum Ebii Praepositi nostri Notarii sub Sigillo Domini Wilhelmi glorioſissimi, Regis Romanorum illustrissimi. Bei Hamconius in Frisia fol. 120. Mieris Charterboek I. Deel. p. 252. v. Schwarz. Charterb. I. T. p. 94.

(a) Beninga Chron. v. Oostv. p. 149. Em. rer. Fris. h. L. 10. p. 149. Schot. fr. Hist. p. 130.

Landesbibliothek Oldenburg

Jahrhunderts sollen Gebrauch gemacht haben. (b) Itzo sind aber die Aachner so artig nicht, sie lassen sich so gut von dem Friesen, wie von jedem andern Landsmann bezahlen.

§. 18.

Die aus dem Lager zurückkommenden Friesen fanden ihr Vaterland durch einen schweren Sturm verwüstet. Im Anfange des folgenden Jahres er- 1249
hob sich zu zweimalen im Januar und Februar ein gräslicher Sturm, welcher viele Durchbrüche der Deiche verursachte, und allenthalben das Land unter Wasser setzte. Die künftige Erndte mislang, 1250
wegen des darauf folgenden dürren Sommers. Hieraus entstanden theure Zeiten und Hungersnoth. Der unselige Zustand wurde noch dadurch vergrössert, daß eine Seuche unter dem Vieh entstand, und gleich darauf eine epidemische Krankheit unter den Menschen sich einfand. (c) Wegen der Viehseuche schlägt unser damals lebende Chronograph ein Mittel vor, dessen wir uns noch itzo bedienen, das verreckte Vieh so tief, wie möglich, zu verscharren. (d)

(b) quae etiam nunc servat posteritas. Emm. c. l.

(c) Menco p. 149 et seq.

(d) Haec autem ideo interposuimus, ut si, quod absit, umquam in futuris temporibus talis pestilentia ingruerit, maxime tempore aestivo corpora talia profundo terrae infodiantur, ne aerem corrumpant, et hominibus et pecoribus pestem inferant. Idem p. 153.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 19.

Die Gröninger spielten in diesen unglücklichen Zeitläuften die Rolle der Korn-Juden, indem sie das Getraide aufsolderten und die Preise erhöhten; auch trieben sie auf dem Pferde-Markte vielen Unfug und schadeten den Fivelingoern und Hunsingoern, wo sie konnten. Diese suchten sich an den Gröningern zu rächen, und söhnten sich zuvörderst unter sich aus, indem die alte Feindschaft wegen der zwischen Uthusen und Enerum zwistigen Insel noch
1251 nicht beigeleget war. Mit vereinigten Kräften griffen sie Gröningen an. Nach einer vierwöchigen Belagerung ergab sich die Stadt unter folgenden Artikeln: daß die Mauren geschleifet, alle feste steinerne Häuser bis auf die Keller abgebrochen, und die Garnison frey abziehen sollte, nie sollte in der Stadt eine Garnison ein festes Stand-Quartier wieder haben, und die Kaufleute sollten mit ihren Waaren und Gütern gesichert seyn. In dem fol-
1252 genden Jahre kam die abgezogene Besatzung heimlich wieder in die Stadt, und bemächtigte sich derselben. Die Bundesgenossen versammleten sich sofort, und zogen vor die Stadt. Die Besatzung sah sich zu schwach sich zu vertheidigen, und muste sich auf Gnade und Ungnade übergeben. Die Anführer der Rebellen Konrad und Egbert wurden den Bundesgenossen als Geissel übergeben. Diese fanden nachher Gelegenheit zu entwischen, warben Kriegesvolk an und bemeisterten sich des Franziscaner Klosters. Die gegenseitige Faction hatte die Walburgs-Martens- und Nicolas-Kirche ein, woraus sie wechselsweise einander anfielen und befehdeten. Die Fivelingoer rückten wieder an, eroberten das Kloster und stellten die nöthige Ruhe wieder her. Die Tumultuanten wurden zu Appingadam

gadam in den Thurm gesetzet, und blieben so lange gefangen, bis das Wehr-Geld an die Verwandten der erschlagenen Gröninger ausgezahlet war. Konrad war unterdessen entflüchtet, kam mit seinen Anhängern nachher in Gröningen und bestieg heimlich des Nachts den Martins-Thurm. Unvermuthet brach er des Morgens in die Kirche ein, stieß verschiedene nieder, die andern entsprangen, durch Fenster und Thüren. In der Kirche, weil selbige der sicherste und festeste Platz war, waren viele Kostbarkeiten, ein großes Weinlager und selbst Vieh aufgehoben. Alles dieses fiel Konrad in die Hände. Da die Stadt selbst in Factionen getheilt war, und Konrad starken Anhang hatte; so läst sich wohl begreifen, wie eine so geringe Mannschaft so vielen Unfug habe treiben können. Zuletzt wurde denn unter Beytritt einiger fremden Edelleute, dieser Streit dahin beigeleget, daß alle Gewaltthätigkeiten, Mord, Raub, Brand und Beschädigungen wechselsweise gegen einander durch eine allgemeine Amnestie aufgehoben werden sollten. So wurde denn die Ruhe wieder hergestellt. (e) 1253.

§. 20.

Unterdessen herrschte auch in Friesland diesseits der Emse allenthalben Uneinigkeit. Die Federgoer waren erst mit den Husummern in Streit verwickelt. An diesen Händeln nahmen fast alle Ostfriesen Theil. Die Federgoer verbanden sich mit der Parochie 1254

(e) Menco p. 154 et seq. und aus ihm Emmius rer. fris. h. Lib. 10. p. 150 et seq. Schot. fr. hist. 10. Bock p. 134. et seq. Idzinga Staats-Recht der ver. Ned. p. 360.

Landesbibliothek Oldenburg

Hinte und mit Sibetsſum und Eveſum. Dann traten auf der einen Seite die Norder und auf der andern Seite die Reiderländer hinzu. Sie waren ſo erbittert, daß ſie die Huſummer und Brockmer gänzlich ausrotten wollten. Aber dieſe waren auf ihrer Hut. Von den Harlingern erhielten ſie wider die Norder, und von den Ober-Emſigern oder den Emſigern in Münſterland, wider die Reiderländer Beiſtand. So haben ſie ſich lange Zeit tapfer herumgeſchlagen. Bei der Gelegenheit wurde auch der Damm des Genter-Waſſers durchgeſtochen, welcher Kaltemeersdamm genannt wurde. Durch dieſe Ueberſchwemmung haben die Brockmer großen Schaden gelitten. (f)

§. 21.

Mager und trocken iſt die Geſchichts-Erzählung dieſer Fehde. Wir ſind weder von dem Urſprunge dieſes Streites, noch von den Vorfällen die ſich dabei ereignet haben, noch von dem Ausgange

(f) Eodem anno 1254. Emesgones verſi ſunt in ſeditionem, Federgones contra Huſenſes, qui dicuntur Heneſetan, et cum eis fere omnes Friſones Orientales. Nam Federgones ſibi confoederaverunt parochiam de Hinte cum ſuis adiacentibus et de Sibetateſumbechte et Eveſumbechte. Inſuper attraxerant ſibi Nordenſes a parte altera, et Reydenſes ab altera, ut Huſenſes et Brockmannos penitus deſtruerent. Sed illi Harlingos contra Nordenſes ſibi attrahentes et ſuperiores Emesgones contra Reidenſes ſe viriliter defenderunt. Et tunc effoſſa fuit obſtructa aquae Gent, quae dicta fuit Caldameresdom. Contra Brockmanni per immiſſionem aquarum multa damna ſunt perpeſſi. Menco p. 156.

Landesbibliothek Oldenburg

gange desselben unterrichtet. Selbst die streitende hier benannte Dorfschaften kennen wir nicht alle, wenigstens können wir sie nicht genau angeben. Die Federgoer und Husummer wohnten, wie der Zusammenhang es zeiget, in Nieder-Emsiger Land, das ist, in dem heutigen Grentsieler und Emder-Amte. Daher kann man unter den Federgoern hier nicht die Reiderländer verstehen, wenn gleich Reiderland auch Federga, terra Phedargorum und Federitga mag genannt worden seyn. (g) Noch weniger aber um deswillen, weil die Reiderländer hier besonder benannt und also von den Federgoern unterschieden werden. Die Federgoer muß man vielmehr in Grentmer-Amt, ohngefähr in der Gegend von Jennelt setzen. (h) Die Husummer waren ihre Nachbaren, und machten einen großen Theil von dem itzigen Emder- und Grentmer Amte aus. Hier haben wir noch Heiselhusen, Grothusen, Dikhusen, Damhusen, Wikhusen, Kanhusen, Osterhusen, Westerhusen, Surhusen, Uphusen und Wolthusen. Dies waren dann wohl unstreitig die Husummer; aber warum auch diese Heneseten genannt werden, wird schwerlich ausfündig zu machen seyn. Das Wasser Gent wird das Upganter oder Schotter Wasser seyn. Die Lage des Kaltemeersdamm mag vielleicht bey dem Schotter Wasser zu suchen seyn.

(g) Kempius de Frisia L. 2. c. 12. p. 158. c. 28. p. 216 et in vita Lutgeri L. I. c. 4.

(h) Ego Goto tradidi sancto Bonifacio proprietatem mediam in Fetergeoe in marca Nordwalde in villa Geinlete. Tradit. Fuld. p. 312. s. Verhand. der Genoot. pro exc. iure patr. T. II. p. 439. in nota r.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 22.

Wichtig ist zwar in der allgemeinen friesischen Geschichte der Tumult der Westfriesen jenseits des Flys, der Heerzug des römischen Königs Wilhelms wider sie, und das Misgeschick des Königs, wie er von den Friesen bei Medemblik erschlagen wurde. (i) Wir haben uns aber schon längst von den Westfriesen abgesondert, daher bleibt dieser an sich merkwürdige Vorfall, der gewaltsame Tod dieses römischen Königes, für den die Friesen und selbst unsere Ostfriesen und Gröninger so tapfer vor Aachen gestritten, und der ihnen ihre Privilegien bestätiget hat, außer dem Kreise unserer Geschichte. Sonst ist in einem langen Zeitraum in diesen Gegenden, so viel wir wissen, nichts von Belange vorgefallen. Ich merke nur beiläufig an, daß die Stadt Gröningen mit den Fivelgoern ein festes und unzertrennliches Bündniß geschlossen habe, um einander wechselsweise freien Handel und innerliche Ruhe zuzusichern, (k) daß der Bischof von Uetrecht, Heinrich VIII. von den Drenthern durch Gewalt der Waffen Geld erpressen wollen, aber von ihnen und
1262 den benachbarten Friesen zurückgeschlagen sey, (l) und daß ein starker Sturm und Ueberschwemmung vielen Schaden verursachet habe, wobei, welches in dieser

(i) Albert Stad. Chr. ad ad. 1256. Becka p. 87. Heda p. 297. Magn. Chron. helgic. ad an. 1256.

(k) Emmii rer. Fr. hist. L. XI. p. 163. Schot. friesch. Hist. L. VII. p. 139.

(l) Emm. und Schot l. c. Menco p. 159.

dieser Gegend ganz ungewöhnlich ist, ein nicht unbedeutendes Erdbeben sich eingestellet habe. (m)

§. 23.

Damalen stand schon das Benedictiner-Nonnenkloster Marienthal, zu Norden, im Flor, welches für das erste und schönste Kloster in der ganzen Gegend zwischen der Emse und Weser gehalten wurde. (n) Die Richter oder Consuls zu Nor- 1264
den, Reiner Eger, Hikko Idzinga und Harko Udinga schenkten mit Beirath und Bewilligung der Eingesessenen den Dominicaner-Mönchen ein Stück Grundes nebst einem Hause, worin die Norder eine Münze angeleget hatten. Hier bauten die Dominikaner-Mönche die Bruder-Kirche und das Kloster. (o) Der Vorsteher und Stifter des Klosters hies Gerhard, der nachher in Friesland das Kreuz predigte. (p) Die drei Consules, die beiden

(m) Emm. und Schot. l. c. multae domus corruerunt, et campanile in Werum cum omni suo instrumento loco motum est. Conventus occidentalis totus corruit et erat terrae motus, ita ut altaria parieti inhaerentia visibiliter moverentur. Menco p. 167. Vielleicht hat der Sturm hiebei das mehreste beigetragen und die starke Einbildungskraft der bangen Mönche hieraus ein Erdbeben gefolgert.

(n) Emmii l. c. p. 164.

(o) Elsenii Calend. hist. ad an. 1264. Mspt. Ern. Fr. von Wicht Annales Fr. ad an. 1264. Beninga Ostfr. Chr. p. 118. Emm. l. c.

(p) per fratrem Herardum, qui claustrum Maiorum fratrum seu Jacobitarum in Norden fundavit

beiden Klöster und die Münze bewähren es, daß Norden damals schon ein ansehnlicher Ort gewesen.

§. 24.

Itzt nahm der letzte Kreuzzug, den die Friesen nach Palästina gemacht haben, seinen Anfang. Der König von Frankreich Ludwig der Neunte oder der Heilige, hatte zum zweitenmale das Kreuz angenommen. Er lud durch ein besonderes Schreiben die Friesen ein, ihm als tapfere Streiter Gesellschaft zu leisten. So wurde denn durch ganz Friesland und besonders durch den Betrieb des Gerhards, Stifters des Norder- Jacobiten- oder Dominikaner Klosters abermalen das Kreuz geprediget. Die Gotteskasten wurden wieder in jede Kirche gesetzet, worin allenthalben reiche Almosen an Sonntagen und Feiertagen zum Behuf des heiligen Krieges flossen. Nach diesen Veranstaltungen nahm eine große Menge Volks, Edelleute, Reiche und Arme das Kreuz an. (q) Hierauf lies der König durch Garbrand, Abt zu Doccum bekannt machen, daß er im May des folgenden Jahres mit seiner Flotte auslaufen würde.

§. 25.

davit Menco p. 172. Jacobiten gehören zu den Dominikanern.

(q) et ipse Rex per litteras suas specialiter Frisones in consortium suum invitavit, ac sic per Frisiam ubique crux praedicabatur, sed praecipue per fratrem Herardum. Ponebantur etiam trunci in singulis ecclesiis, quos potius Gazophylacia dicere possumus, ad quae singulis Dominicis festisque diebus fiebant oblationes — et plurimi nobiles et divites ac pauperes signum crucis receperunt. Menco p. 173.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 25.

Bei den vorigen Zügen waren viele Unordnungen eingeschlichen. Eine große Menge armer und hülfsbedürftiger Menschen waren den Mitreisenden begüterten Kreuzbrüdern zur Last gewesen. Entblöst von Gelde, Waffen und Lebensmitteln waren solche Leute gezwungen, bald zurückzukehren. Sie haben daher den Zug mehr gehindert, als die gute Sache befördert. Darum wurde durch ganz Friesland für diesesmal die Einrichtung getroffen, daß jeder Kreuzbruder wenigstens sieben Mark Sterlinge baar, nothdürftige Kleider und Waffen, sechs Tonnen Butter, einen Schweinsschinken, einen halben Ochsen, und zwei Vicbup oder eine halbe Tonne Mehl mitnehmen sollte. (r)

Diesmal haben denn die Friesen ihre Weiber und Töchter, die vorhin als wakkere Amazonen dem heiligen Kriege mit beigewohnet haben, daheim gelassen. (s) Ein Schreiben des päbstlichen Legaten, des Dominikaners Thomas, der sich die unwürdige Schildwache der Krippe des Herren und des jungfräulichen Kindbettes nannte, wird dieses veranlasset haben. Die Friesen, welche 1248 das Kreuz angenommen, waren wie vorhin gemeldet ist, wegen der deutschen Unruhen nicht abgesegelt. Daher

(r) Idcirco fuit ordinatum, quod singuli peregrini ad minus haberent VII. Marcas Sterlingorum et vestes, et arma necessaria, sex cados butyri, unam pernam de carnibus porcinis et unum latus bovis dimidium, modium seu duas quadrantes farinae. Menco p. 173.

(s) Emm. L. XI. p. 166. Schot. L. V. p. 140.

Landesbibliothek Oldenburg

her schrieb 1260 der Legat Thomas aus Ptolomais den Pröbsten und Aebten in Friesland, daß die friesischen Frauenspersonen, welche eine so weite Reise um ihren heiligen Eifer zu bezeugen, bisher uuternommen haben, vielen Gefahren ausgesetzet gewesen seyn. Es habe sich auch schon nicht selten zugetragen, daß sie auf Anstiften des Erzfeindes, Satanas, mit ihren Reisegefährten Unzucht getrieben. Daher rathe er ihnen, allen Weibern, die sich vorhin aus wahrer Andacht oder auch aus andern Ursachen, mit dem Kreuze zeichnen lassen, oder solches noch künftig annehmen werden, von solchen gefährlichen Reisen abzumahnen und es so einzuleiten, daß sie die Reise- und Zehrungskosten in Anschlag brächten, diese Summe eincassirten, und nach Palästina übermachen mögten. Dann trug er den Pröbsten und Aebten auf, alle diejenigen, welche vor zehn und mehrern Jahren das Kreuz aufgenommen, anzuhalten, ihren Gelübden nachzukommen oder ihre gesetzmässige Ehehaften vorzubringen; und gab kraft päbstlicher Vollmacht ihnen die Verheissung, daß alle friesische Weiber (versteht sichs, die die berechnete Reise und Zehrkosten baar erlegen würden) und sonstige Männer, die legale Entschuldigungen würden vorgebracht haben, den Ablaß ihrer Sünden grade so erhalten sollten, als wenn sie würklich das heilige Land betreten hätten. (t)

§. 26.

(t) Frater Thomas de Ordine Praedicatorum, dominici praesepii et Virginalis puerperii custos indignus, Apostolicae sedis legatus, discretis Praepositis et aliarum eccles. Rectoribus Frisiae salutem — Attendentes ex accessu Mulierum Frisiae ad has partes — multa pericula provenire, cum contingat frequentius, quod cum aliquibus earum

§. 26.

So ließ man denn nun die Weiber zu Hause. 1269
Im Frühling war alles zur Abreise angeschickt. Mit vieler Feierlichkeit wurden die Schiffe geweihet, und viele, die die Sünde des Mordes und des Todschlages auf sich geladen hatten, erhielten durch das angenommene Kreuz den Ablaß. Frei von allen Sünden bestiegen die Kreuzbrüder in der Woche nach Ostern mit inbrünstiger Andacht die Schiffe. (u) Der Sammelplatz der friesischen Flotte, die aus 50 Schiffen bestand, welche sie Koggen nannten, war bei der ostfriesischen Insel Borkum. Es

earum, prout fertur, adulteria et fornicationes gravia, dum iter faciunt, committantur, universitati vestrae consulimus — quatenus omnes et singulas mulieres Vestrae provinciae, quae causa devotionis vel quacunque alia de causa assumpserunt olim, vel assument de caetero signum crucis-moneatis et inducere procuretis, ut pro causis praedictis partes non visitent transmarinas, sed quod in via debebant expendere vobis assignent — quibus omnibus praedictis mulieribus et aliis praedicto modo excusandis, ex nunc auctoritate nobis ab Apostolica sede tributa illam indulgemus sacram veniam peccatorum, quam obtinerent, si terram sanctam personaliter visitassent. Bei Menco p. 162 und aus ihm in Mieris Chart. Boek T. I. p. 336. v. Schwarz Chart. B T. I. p. 95.

(u) Omnibus ergo paratis feria quinta in hebdomada Paschae naves solemniter per missam et alias orationes benedictas intraverunt peregrini cum multa devotione et multae offensae de homicidiis mediante cruce fuerunt indultae. Menco p. 172.

Landesbibliothek Oldenburg

Es ereigneten sich diesmal wenige Abentheuer und so liefen sie endlich in den Hafen von Marseille ein. Der König Ludwig hatte die Friesen dorthin beschieden, sie mit seiner Flotte zu vereinigen, und bis Johanni sie einzuwarten. Die Friesen kamen aber später und fanden den König nicht mehr vor. Er war bereits nach Tunis abgereiset und hatte sich vorgenommen, diese Stadt zuerst zu zerstöhren, weil er befürchtete, daß die Saracenen aus Afrika nach Abzug des christlichen Heeres eine Landung in Frankreich oder Spanien wagen, und ihm so eine Diversion machen mögten. Aber hier fand der König ~~bald~~ sein Grab und wurde durch die Pest dahin gerissen. (x) So starb dieser Monarch, welcher wie Hume sich ausdrücket, mit dem schlechten und niedrigen Aberglauben eines Mönchs allen Muth und die Seelenhöhe des grösten Helden verband, und die Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit des uneigennützigsten Patrioten mit der Sanftmuth und Menschlichkeit des vollkommensten Philosophen in sich vereinigte.

§. 27.

Die Friesen, welche den König in Marseille nicht mehr vorfanden, lichteten sofort wieder die Anker und segelten nach Sardinien. Hier erfuhren sie erst, daß der König seinen Reise-Cours geändert habe, und nach Afrika gegangen sey. Sie ließen sich endlich, wie wohl anfangs ungern von einigen Pfaffen überreden, dem Könige zu folgen. Bei ihrer Ankunft vernahmen sie zwar den herrlichen Sieg über die Ungläubigen, aber auch zugleich das traurige Ableben des Königs. Bald nachher kam der König Karl von Neapel mit einer neuen Flotte

(x) Menco p. 174 et seq.

Flotte, worauf denn die angefangene Belagerung von Tunis eifrig fortgesetzet wurde. Während dieser Belagerung, sollen denn die Friesen sich vorzüglich bei einem feindlichen Ausfall hervorgethan und eine große Niederlage unter den Ungläubigen angerichtet haben. Endlich trugen die von den Christen so sehr eingeschlossene Tunetaner den Frieden an. Die Bedingungen des getroffenen Friedens waren: Tunis sollte dem Könige von Neapel einen jährlichen Tribut bezahlen, die Gefangenen sollten an beiden Seiten losgelassen werden, und die Tunetaner sollten die Christen nicht auf der mittelländischen See beunruhigen. (y)

§. 28.

Schon vor diesem getroffenen Frieden sind die Friesen, deren einziges Augenmerk Eroberungen in dem heiligen Lande selbst waren, abgesegelt. Unterwegens starben sehr viele an einer epidemischen Seuche, deren Leichen ins Wasser geworfen wurden. Der Ueberrest der friesischen Mannschaft langte glücklich zu Ptolomais an. Hier wurden sie von den Johannitern und von den Einwohnern festlich empfangen. Einige von den Friesen blieben in Ptolomais, andere giengen zur Besatzung nach Tyrus hinüber. Sie hoften, daß der König von Neapel mit dem christlichen Heere nachkommen würde. Da dieses nicht geschah, machten auch sie mit Bewilligung der dortigen Geistlichen und der Johanniter zur Rückreise Anstalten. Den Reise-Paß musten sie indessen noch so ziemlich theuer erkaufen, indem sie zur Vertheidigung des heiligen Landes reiche

(y) Menco p. 178.

reiche Gaben zurücklassen musten. Doch sind einige kurz vorher so verwegen gewesen, ohne Abschied zu nehmen und ohne Erlaubniß, als Schelme, wie unser Autor sagt, heimlich davon zu laufen. (z) Die friesischen Schiffe waren indessen in schlechtem Stande und konnten keine See halten. Daher musten sie sich in fremde Fahrzeuge einschiffen, und kamen zerstreut und zu verschiedenen Zeiten aus Italien, Frankreich und Spanien in ihr Vaterland zurück.

§. 29.

Auch auf dieser Rückreise sind sehr viele verstorben. Andere hatten das Unglück in Griechenland unter die Räuber zu fallen, die sie ausplünderten. (a) So kamen denn die wenigen Friesen, die dem Schwerdte der Ungläubigen bei Tunis entkommen, die auf der Hinreise nach Syrien von der epidemischen Seuche frei geblieben, die in Ptolomais und Tyrus ihr Grab nicht gefunden, und die alle Unbequemlichkeiten der Rückreise auf ausländischen Schiffen überstanden, nackend und ausgemergelt vor und nach grösstentheils zu Fusse aus den

(z) Frisii cum consilio Archiepiscopi, quem Patriarcha reliquerat, et magistrorum ac militum Sti Johannis et domus Teutonicorum, iter suum in patriam reflexerunt, oblata ibi pro defensione terrae satis larga pecunia, licet tamen quidam prius sine communi consilio et licentia se nequiter subtraxissent. Menco p. 180.

(a) Et quia navibus, in quibus venerant fere dissolutis et ibi oblatis, in diversis navibus ad diversos portus Europae deducti sunt, non simul redierunt et multi defuncti in via, et quidem in Graecia spoliati. Menco p. 180.

Landesbibliothek Oldenburg

den fremden Hafen, worin sie gelandet, zu den ihrigen zurück. Dies war denn auch der letzte Kreuzzug, den die Friesen nach Palästina machten. Wie nachher 1291 die letzten Städte, die die Christen noch in Händen hatten, Ptolomais, Tyrus und Berytus übergiengen, so behielten die Christen daselbst auch keinen Fuß breit Landes mehr. Dies war das Ende der heiligen Kriege, worin, nach Voltairs Berechnung, (b) mehr als zwei Millionen Europäer im Orient ihr Grab gefunden, und die auch unserm Vaterlande den Kern der besten Mannschaft entzogen, und die Reichthümer unserer Vorfahren in ein entferntes Land geschleppt haben, wo sie zum Triumph des Aberglaubens und zur Schande der Christenheit ewig vergraben worden.

§. 30.

Die zurückkommenden Pilgrimme fanden ihr Vaterland in einem verwirrten Zustande. Friesland war damalen in verschiednen Decanate abgetheilet, worunter 8. 10. 20. und auch wohl 30. und mehrere Parochien gehörten. In unserm Ostfrieslande waren 7 solcher Decanate, oder wie man sie nachher nannte, Probsteien, als zu Wemer, Hatzum, Leer, Emden, Hinte, Uttum und Grothausen. (c) Die Decane, die die Geistliche Gerichtsbarkeit in Friesland ausübten, und die Oberaufsicht über die übrigen Geistlichen und über Kirchen und Klöster hatten, suchten hin und wieder diese hohe Geistliche Würde erblich zu machen und auf

(b) Historische Schriften 3ter Theil 6tes Kapitel.

(c) Beninga p. 18. in der Note.

auf ihre Nachkommen fortzupflanzen. Wir werden davon ein merkwürdiges Beyspiel bei den Emder Pröbsten aus der Abdenaischen Familie vorfinden. ‡ So war denn auch Sicco, nachher sein Sohn Gerko und nach diesem sein Enkel im Besitze des Decanats von Farmsum. Man wundere sich nicht, daß in Friesland die Geistlichen Kinder hatten, weil dem Friesen, besonders wenn er eine hübsche Frau oder artige Tochter hatte, ein eheloser Priester ein unausstehliches Geschöpfe war. (d) Pabst Pius II. der als Schriftsteller unter dem Namen Aeneas Sylvius bekannt ist, bezeuget selbst, daß die Friesen nicht leichte einen unbeweibten Priester angenommen haben, weil sie in dem Wahne gestanden, daß ein gesunder rüstiger Priester sich eben so gut Mensch fühlte, wie jeder anderer Mann. (e) Es gieng schon im Anfange dieses 13ten Jahrhunderts so weit, daß selbst die Pfarren von den Priestern auf ihre Kinder erblich übergiengen, daß verheurathete Männer geistliche Orden annahmen, und Kirchendienste pflegten, und daß sie ihre ganze Errungenschaft, der Ordnung zuwider, nicht der Kirche nachließen, sondern auf ihre Kinder vererbten. Der damals lebende Abt Emo klaget bitter darüber,

(d) De Prieſteren ahne Ehefruwen wilden se nicht gerne bii sick liden, up dat se andere lüden bedden nicht besudelen. Beninga in der Vorrede p. 14.

(e) Phrisones Sacerdotes ne aliena cubilia polluant, sine coniuge non facile admittunt. Vix enim, continere hominem posse et super naturam arbitrantur. Aen. Sylvii Hist. de Europa c. 35.

über. (f) Wie die Familie des Sicco ausgestorben und dadurch das Farmsummer Decanat erledigt war, erhielt Rothbern für seinen unmündigen Sohn, einen Anverwandten des Sicconischen Geschlechts, von dem Bischofe Gerhard von Münster das Decanat. Walbert Eppinga, einen reichen und mächtigen Edelmann aus dem Alten-Amte, wurmte es, daß ein solches Kind Decanus und Richter in einem so weitläuftigen Districte werden sollte; er stellte öffentlich dem Volke vor, daß die Geistlichen itzt keine Diener Gottes, sondern des Satans seyen, keine Nachfolger von St. Peter, sondern von Simon dem Zauberer, Hurer, Säufer, Diebe, Zauberer, Stöhrer der vaterländischen Freyheit, und Bösewichter, die das Gut und Blut der Eingesessenen aussaugten. Diese Rede würkte mächtige Sensationen unter dem Volke. Erst kamen die aus dem Alten-Amte, dann durch Betrieb eines Edlen, Herward, die Reiderländer, und endlich die Emsiger auf die Beine. Diese schleiften sofort alle Häuser der Decanen und jagten sie zum Lande heraus. Dann bestürmten sie das Haus Rothberns. Dieses Haus war aber stark befestiget, daher musten sie mit Verlust von 15 Todten abziehen. Wie nun ganz Fivelgo zum Aufstande geneigt zu seyn schien, fand Rothbern gerathen, erst seine Güter in Sicherheit zu bringen, und dann seine Burg zu verlassen. 1271

(f) Ecclesiae jure hereditario a filiis Sacerdotum possidentur. Coniugati sacras ordines capiunt et beneficia ecclesiastica, et coniuges coniunguntur contra decretales: de cleric. conj. Nec res, quas acquirunt, post ordines ecclesiis sed liberis suis relinquunt, contra illud: de pecul. Emo p. 50.

Hierauf ist die Burg bis auf den Grund niedergerissen. Diesem Unwesen ein Ende zu machen, schlug der Bischof Gerhard mit dem Bann und mit dem Interdicte um sich. Die Priester gehorchten, und so stand allenthalben der Gottesdienst stille. Walbert zwang indessen die Geistlichen in dem Alten-Amte mit Gewalt, ihr Amt vor, wie nach, zu verrichten, und gab zu Vertheidigung dieses von ihm gewagten Schrittes eine Apologie aus, worin er wacker auf die Klerisei losziehet. (g)

§. 31.

1272 Während dieser Uneinigkeit wurde Friesland mit einer harten Hungersnoth heimgesuchet. Den Ursprung dieser mislichen Plage leitet unser Augenzeuge Menco theils aus dem Geldmangel her, weil die Pilgrimme ansehnliche Summen mit sich nach Palästina führet, theils aus vier auf einander folgenden nassen Jahren, und daher erfolgtem Misgewächse, theils aber weil aller Handel und Wandel stille stand und der Bischof alle Märkte an der Emse verbothen hatte. Hierdurch wurde der Geldmangel noch vergrössert, weil Butter, Käse und Perde bey den Ausländern nicht versilbert werden konnten. In Dännemark und an der Ostsee war Getraide genug. Nur fehlte es am Gelde, um es einzukaufen. Wie die friesischen Kaufleute endlich noch Baarschaften erhielten und dafür Korn in Dännemark und in den Wendischen Städten einkauften, war dorten mit einmal die Ausfuhr verbothen. Von den Magistraten musten also erst die Erlaubnißscheine theuer erkaufet werden, und so musten die Kauf-

(g) Menco p. 183. et seqq. Schot. p. 141.

Kaufleute fast doppelt zahlen. Hiezu kam endlich eine epidemische Seuche unter dem Rindvieh, welche seit sieben Jahren gewüthet hatte, und woran sehr viele dahin gefallen, und eine Krankheit unter den Schafen hinzu. (h) Hierdurch wurde die Theurung erhöht, und der Geldmangel so vermehret, daß fast unter 400 pro Cent kein Anlehn zu erhalten war. (i)

§. 32.

Der Bischof von Bremen, Hildebald, befürchtete, daß diese Unruhen weiter um sich griffen, und auch in seinen Sprengel sich herüber schleichen möchten. Er kam selbst nach Norden, hielt ein öf- 1273
fentliches Send-Gericht und legte mit vieler Staats-Klugheit alle Streitigkeiten bei, die er in Emsiger Lande, Brockmerlande und Norderlande vorfand, wobei er die Geistlichen nicht im mindesten schonte. Er las hierauf in eigner Person die Messe, und ermahnte das Volk zum Frieden, zur Einigkeit und Frömmigkeit. Nachdem er durch seine Milde, Gerechtigkeit und Klugheit die Gemüther gewonnen, und alle Zwistigkeiten gehoben hatte, gieng er nach Bremen zurück. (k)

§. 33.

Der Bischof von Münster war indessen unausgesöhnt mit den Friesen, die zu seinem Sprengel gehörten,

(h) Menco p. 185.

(i) Ipsi enim immoderatas accipiunt usuras, ita ut pro una Marca ad manum accipiant quatuor post annum, idem eod.

(k) Emm. rer. fr. hist. L. XI. p. 172. Schot. L. V. p. 146. Historie von Ostfr. bei dem Jahre 1273 Alt Mspt.

Landesbibliothek Oldenburg

hörten, verstorben. Wie nun die Friesen bei der Ungezogenheit der Geistlichen und derselben Eingriffe in die Gerechtsame der Eingesessenen noch immer verbittert blieben; so muste sein Nachfolger der neue Bischof Eberhard endlich nachgeben, (l) und söhnte sich mit den unruhigen Emsigern, Brockmern, Reiderländern und dem Olden-Amte, die unter seinen Sprengel gehörten, (denn die andern Friesen scheinen an dieser Fehde keinen Theil genommen zu haben,) völlig aus. Der Vergleich wurde unter Vermittelung Adolphs Abten zu Ihlau, Hatebrands Abten zu Thedinga, Rembert von Sylmönchen, des Priors Alberts zu Norden und anderer vornehmen Geistlichen am 15ten April zu Faldern, bei Emden abgeschlossen. Beninga hat uns diesen Vergleich vollständig ~~geliefert. (m)~~ §. 34.

Der Vergleich ist in 34 Artikeln abgefaßt. Folgendes ist der kurz zusammengezogene Hauptinhalt. Alle Fehde soll ein Ende haben. Der Schaden, den die Pröbste und ihr Anhang erlitten, soll niedergeschlagen werden; 21 Tage vor Ankunft des Bischofs und 21 Tage nach seiner Abreise soll bei schwerer Geldstrafe allenthalben Ruhe herrschen; Kirchen sollen nicht feindlich angefallen werden und jeder soll in der Kirche gesichert seyn; Niemand soll

(l) derhalven sinnen wy Everardus Bischup tho Münster een weinich van de Canones oder geestichen Rechte geweken — so lautet es in dem Vergleiche.

(m) Beninga Oostfr. Chr. p. 122.

soll in der Blutsfreundschaft und in verbotenen Graden heurathen; in Geistlichen Gerichtssachen soll nicht übereilt procediret, und dem Verurtheilten 6 Wochen Frist gegeben werden, sich des Bannes zu entledigen, bleibt er aber auch in dem Banne ungehorsam, so soll das Interdict wider ihn ergehen; die Geistlichen sollen Niemanden die Oelung weigern, für Beichte, Austheilung der Sacramente und Begräbnisse sich mit dem begnügen lassen, was ihnen dafür freiwillig gereichet wird; die würklich in den Klöstern Profeß gethan, sollen sich nicht verheurathen, und ihre Kinder sollen sie nicht beerben. Auf den Mord eines Pfaffen sind 60 Mark, eines Diakon 50, eines Unter-Diakons 40 und eines Küsters 36 Mark Busse gesetzet, da denn der Bischof für den Bann besonders befriediget werden muste. Alle Pfaffen, die unrechtmässiger Weise ihre Präbenden besitzen, die Gewehr und Waffen führen, oder dem Trunke ergeben sind, sollen abgesetzt werden; die Geistlichen müssen sich aller weltlichen Gerichtsbarkeit enthalten; die Nachlassenschaft eines in dem Münsterschen verstorbenen Friesen, und eines Münsterländers der in Friesland verstorben, soll ohne alle Einrede und Abzug den nächsten Verwandten ausgeliefert werden; dem Friesen, der in dem Münsterschen Gebiethe Schiffbruch gelitten, soll seine Habe ohne allen Gerichtshandel verabfolget werden. Die Friesischen Kaufleute, die mit Heringen, Pferden, Ochsen, Schaafen und andern Waaren nach Westphalen handeln, sollen mit keinen neuen Zöllen belastet werden. Alle in Friesland vorfallende Sachen, sollen vor inländischen Gerichten ausgemacht und nicht außer Friesland appelliret werden: auch soll kein Ausländer einen Friesen, noch ein Friese einen Ausländer mit per-

sonellem Arrest belegen, wofern er nicht sein offenbarer Schuldner ist.

§. 35.

So ist denn durch diesen merkwürdigen Vergleich der Bann, worunter die Emsiger, Brockmer, Reiderländer und die von dem alten Lande seufzten, wieder aufgehoben, der Gottesdienst wieder hergestellt, und Ruhe und Sicherheit dem Lande geschaffet. Rudolph, Graf von Habsburg war bereits seit 1273 zum Kaiser erwählet, womit sich denn das sogenannte deutsche Zwischen-Reich endigte und die Kaiserwürde einen neuen Glanz erhielt. Der Kaiser soll diesen Vergleich, nachdem er von den Friesen durch eine besondere Ambassade darum ersuchet worden, bestätiget und ihre übrigen vaterländischen Gesetze, Privilegien und Gewohnheiten erneuert und bestätiget, auch noch 10 Artikel den friesischen Gesetzen zugefüget haben. Indessen hat er sich für die Garantie der friesischen Gerechtsame ausdrücklich ausbedungen, daß sie, falls es wieder zum heiligen Kriege kommen mögte, willig das Kreuz annehmen, auch ihm Hülfe und Beistand leisten sollten, wenn in Italien oder Deutschland Unruhen entstehen mögten, besonders aber daß sie ihr Vaterland gegen die Holländer und alle auswärtige Feinde vertheidigen sollten. (n) Ob dieses Vorgeben in der Wahrheit begründet, oder nur eine Kloster-Legende ist, laß ich dahin gestellet seyn; wenigstens gedenken keine gleichzeitige Schriftsteller dieses

(n) Winshemii Chronyk van Vriesl. I. B. f. 174. Schot. fries. Hist. V. B. p. 148. Beninga L. I. c. 120. Emm. rer. fr. hist. L. XI. p. 173.

dieses Umstandes und ein Diploma haben wir nicht aufzuweisen. Unsere friesische Schriftsteller haben dieses aus dem sogenannten Kaiser-Rudolphs-Buche genommen. Dieses ist aber in gereimten altfriesischen Versen geschrieben und mit ächtem Mönchsunsinn allenthalben durchwebet, (o) Von Wicht vermuthet mit vieler Warscheinlichkeit, daß die Reichssatzungen von Friedrich dem II. die Kaiser Rudolph einigemal erneuern lassen, und die wir bei Goldast, Lehmann, Schilter und von Senkenberg vorfinden, von dem friesischen Meistersänger bei Bearbeitung des Rudolph-Buches zum Modell genommen worden; indem selbiges hin und wieder mit den Friedrich Rudolfinischen Satzungen von Wort zu Wort übereinstimmet. (p) Mit diesen sind denn unsere friesische, geistliche und bürgerliche Gesetze durcheinander geworfen worden; woraus dann dies unselige Unding entstanden ist.

§. 36.

Damit nun solchen Zwistigkeiten des Volks unter sich sowohl, als mit ihren Bischöfen und den Geistlichen in der Folge vorgebeuget werden mögte, versammleten sich die vornehmsten Friesen zwischen der Emse und Weser auf Anrathen einiger angesehe- 1277
nen und weisen Männer zu Norden. Von den Nordern selbst werden die Consules Udo Ailzena, Hikko Idzinga, Erbold Elbena und der Syndicus

(o) Es ist abgedruckt in den Sammlungen der friesischen Gesetze. bei Schot in Beschr. der Herl. v. Vriesl. p. 94 et seqq.

(p) Vorbericht zum Ostfr. L. R. p. 120.

Landesbibliothek Oldenburg

Friderich uns genannt. In dieser Versammlung wurden einige angesehene Männer unter dem Titel: Friedens = Räthe (Freede = Mannen) ernannt. Ihre Obliegenheit bestand darin, daß sie für die Ruhe und den Frieden allenthalben wachen, und alle Streitigkeiten und Fehden, es sey in der Güte oder mit Gewalt, endigen musten. Die ersten Friedens = Räthe waren Bebbo Ubbinga, Folpt Emmertna, Elo Aggenga und Ulrich, der ihnen zu einem Syndico beigeleget wurde. Durch diese wackern Männer und durch ihre Wachsamkeit und Ansehen ist die Ruhe und der Friede eine geraume Zeit in dieser Gegend erhalten worden. (q)

(q) Beninga Chr. v. Oostfr. p. 134. Emm. p. 175. Schot. p. 149. Ernst Fr. v. Wicht Annal. Fris. ad an. 1277. Mspt. Historie von Ostfr. ad an. 1277. Mspt.

Sech-

Sechster Abschnitt.

§. 1. Nach der Trennung Westfrieslandes, machte noch das vormals sogenannte Ostfriesland einen verbundenen Staatskörper aus. Dieser Staat schränkte sich zwischen dem Fly und der Weser ein. Benennung der kleinen Völkerschaften die darinnen wohnten. §. 2. Nähere Untersuchung über diese Völkerschaften in Ostfriesland. §. 3. Diese kleine Landschaften waren vorhin Grafschaften; woraus in der Folge Republiken wurden. §. 4. Das Volk führte selbst das Ruder der Regierung. Die ganze Staatsverfassung war democratisch. Upstalsboom war das Tribunal der sämmtlichen verbundenen friesischen Republiken. Willkühren und Landrechte der einzelnen Landschaften. §. 5. Die Willkühren waren Plebiscita und wurden blos von dem Volke beliebet. §. 6. Brockmerland war eine Tetrarchie. Jedes Viertel hatte seinen besondern Richter, welcher alle Jahr gewählet wurde. Eid der Richter. Appellationen und Revisionen von den richterlichen Erkenntnissen. Kleine und große Volksgerichte. Gute Einrichtung zur Beendigung der Processe. §. 7. Beweisesmittel, Sporteln der Richter. Sicherheit und Ansehen des Richters. Volksaufboth bei Tumulten. §. 8. Strafe der Richter, die ihr Amt misbrauchten. Talemänner. §. 9. Freiheit der Friesen unter der Geistlichkeit. §. 10. Feste Häuser und steinerne Gebäude wurden nicht geduldet. In Brockmerland waren keine Edelleute. Fabelhafte Abkunft der gräflich Tillischen Familie. §. 11. Freiheit der Friesen in diesem Zeitraume.

§. 1.

Hier brech' ich die Geschichte ab und werde in möglichster Kürze den Zustand und die Staatsverfassung unsers Vaterlandes den Leser überschauen lassen. Westfriesland war nun schon längst von dem vormaligen Ostfriesland getrennt. Dieses vormalige Ostfriesland machte nunmehr noch einen besonders verbundenen Staatskörper aus. Die Lauer und die

Emse

Emse sonderten diesen friesischen Staat in drei Provinzen ab. Diese waren die heutige Provinz Friesland, die Provinz Gröningen und unser itziges Fürstenthum Ostfriesland. Jenseits der Lauer in der heutigen Provinz Friesland waren die Ostergoer, Westergoer und Siebenwoldner. Zwischen der Emse und der Lauers oder in der itzigen Provinz Gröningen, welche auch damalen zum Unterschiede der heutigen Provinz Friesland und unsers Fürstenthums Ostfrieslandes, Klein-Friesland genannt wurde, waren die Hunsigoer, Fivelgoer, und in dem heutigen Westerquartier, die Langwolder, Fredewolder, Humsterländer, und dann die Middogster. Endlich lernen wir auch in unserm Vaterlande zwischen der Emse und Weser verschiedene kleine Völkerschaften kennen. Emmius rechnet uns zwölfe vor, die Reider, die Oberledinger, Mormer, Lengner, Emsiger, Brockmer, Auricher, Norder, Harlinger, Wangrer, Ostringer und Rüstringer. (a) Die von ihm beigefügte Charte weiset die Lage und Gränze dieser Völkerschaften genau an. (b) Die Reider wohnten in dem itzigen Reiderlande zwischen der Emse und dem Dollart; die Oberledinger im Leerer- und Stickhauser-Amte, über oder jenseits der Lehda, wovon sie auch ihre Benennung haben. Die Mormerländer in dem westlichen Theile vom Stickhauser-Amte, in Leerer-Amt diesseits der Emse, und in dem südlichen Theile vom Auricher-Amte; die Lengner in dem östlichen Stickhauser-Amte; die Emsiger in Emder- und Greetsieler-Amte, die Brockmer in den beiden

Brock-

(a) Emm rer. fr. hist. L. 2. p. 21.

(b) p. 26.

Brockmer Vogteien; die Auricher in dem übrigen Theile von Auricher-Amte, so fern es nicht zu Mormer- und Brockmerland gehörte; die Norder in dem Norder- und Berumer-Amte und der Herrlichkeit Dornum, die Harlinger in den Aemtern Wittmund und Esens, das ist in dem heutigen Harlingerlande; die Wangrer in dem obern oder nördlichen Theile der Herrschaft Jever, die Ostringer im Friedeburger-Amte, und in dem südwestlichen Theile Jeverlandes, wozu auch die Stadt Jever gehöret, und in der Herrlichkeit Gödens, die Rüstringer in dem südöstlichen Theile Jeverlandes und in der Herrlichkeit Kniphausen, jenseits der Jade gehörte auch Butiadingerland und Stadtland dahin.

§. 2.

Wir kennen noch heutiges Tages Reiderland, Oberledingerland, Mormerland, das Kirchspiel Lengen, Brockmerland, Auricher-Amt, Norder-Amt und Harlingerland und in der Herrschaft Jever, Wangerland, Ostringen und Rüstringen. Durch diese itzige Benennungen rechtfertigen sich die Eintheilungen und die Hauptgränzen, die Emmius gezogen. Es wird hiebei aber noch wohl einiges zu bemerken seyn. Reiderland heist bei den oft angezogenen Werumschen Aebten Emo und Menco Terra Rheidensis und bei Alfried (c) Reideritga. Federitga, wie es eigentlich dorten stehet, hat vielleicht einen Schreibfehler zum Grunde. Dieses Reiderland war vormals weit größer, wie itzo, indem es bei dem Entstehen des Dollarts einen ansehnlichen Strich Landes verlohren hat. Emsigerland,

(c) in vita Ludgeri L. I. c. 4.

land, Emisga, Emisgoe, Emisgonia hat seine Benennung von der Emse. Zur Zeit Karl des Großen hies der ganze Strich Landes zwischen der Emse und Jade Emisgo und begrif ganz Ostfriesland in sich. (d) Nachher wurde die Gegend, wo die Husummer, Uttummer, Hinter ꝛc. wohnten, Emsigerland, nach dem Zeugnisse der Werummischen Aebte genannt. — Hierunter hat man also das heutige Emder und Greetmer Amt zu verstehen. Auch in dem Münstrischen haben wir ein Emsland, worin uns Emo das Dorf Eskathorp, das ist, Aschendorf nennt. Dieses Emsigerland hies das Ober-Emsland, so wie das unsrige das Nieder-Emsland. Noch itzo kennen wir in dem Hochstifte Münster das emsländische Quartier, und darin das Amt Emsland, worin die beiden Städte Meppen und Hasellunen liegen. Oberledingerland ist, soweit wir itzt in der Geschichte vorgerückt sind, noch nicht benannt worden, und hat selbiges ebenfalls zu dem Ober-Emsigerlande gehöret. Die Mormerländer sind bisher so wenig wie die Auricher und Lengner auf dem Schauplatz unserer Geschichte hervorgetreten. Die Morseti bei Adam von Bremen, die er zu dem Bremischen Sprengel zählet, kann man nicht wol für die Mormer annehmen, weil diese zu der münsterischen Diöces gehörten; ich verstehe unter den Morsetis daher lieber die Brockmer. Mormerland war damals vielleicht auch noch ein Theil von Emsigerland. Die Auricher werden aber wol die Diesmeri seyn; weil man nach der Ordnung, wie Adam die sieben Landschaften aufzählet, hier die Auricher setzen muß. Daher setzet Wolter

(d) Adam Brem. L. I. c. 10. et L. 4. c. 5.

Wolter statt Diesmeri, ein Theil von Auricherland. (e) Indessen kömmt die Benennung von Diesmerer nirgends wieder vor. Brockmerland streckte sich weiter östlich aus, wie itzo, indem nach dem Brockmer-Briefe der Lambertus-Hof, oder die Auricher Kirche eine der vier Hauptkirchen Brockmerlandes war, auch darin von den Auricher Gastländern die Rede ist. Folglich ist Aurich noch selbst in Brockmerland belegen gewesen. Rüstringen, Pagus Rüstringi haben wir schon im 8ten Jahrhundert oben kennen gelernet. Dies war eine der ansehnlichsten Landschaften, indem jenseits der Jade auch die Butiadinger, die Stadtländer und die Stedinger dazu gehörten. Hamelmann hat uns eine Urkunde von ~~1323~~ 1332 nebst dem Abdrucke des Stedinger-Siegels geliefert. Ersteres fängt so an: Judices ac universus populus Stedingorum terrae Rustringiae salutem in Domino. Die Umschrift des Siegels lautet: S. Stedingorum Rustringiae. Ein offenbarer Beweiß, daß auch noch damalen die Stedinger zu den Rüstringern gerechnet worden. Sollten die Stedinger auch zu dem großen friesischen Bunde gehöret haben, so ist die friesische Republik nicht völlig durch die Weser eingeschränket worden.

§. 3.

Alle diese kleine Landschaften waren vorhin Grafschaften, womit die Kaiser ihre Günstlinge, sowohl

(e) Ostraga, Rustringe, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi, atque Morseti. Adam Brem. L. I. cap. 10 schol. 3. Rustringia, Ostringia, Wangria, Nordenda, Harlingia, Merania, et partes Auricae. Wolt. Chron. brem. bei Meibom in script. rer. germ. T. 2. p. 20.

sowohl weltliche als geistliche Herren, belehnten. Es ist aus der Reichsgeschichte bekannt, wie sich in Deutschland allenthalben die Herzöge, Markgrafen und Grafen bei der geschwächten Kaiserlichen Macht erblich machten und die ihnen anvertrauten Provinzen als ihr Eigenthum ansahen. Ein solches Glück hatten aber nicht die friesischen Grafen. Wir haben oben schon gesehen, wie die Friesen sich mit dem Grafen von Holland, mit den Erzbischöfen von Bremen und Uetrecht, mit dem Herzoge Bernhard von Sachsen, die sämmtlich mit verschiedenen friesischen Grafschaften belehnet gewesen, beständig herum getummelt haben. Der zerrüttete Zustand des deutschen Reichs und besonders die Zwistigkeiten zwischen den Päbsten und den Kaisern, erlaubten den Kaisern nicht, sich um die soweit entlegene friesische Provinzen zu bekümmern und seine Grafen gegen das sich stets empörende Volk mit Nachdruck zu schützen. So wurden die Bestellungen der Grafschaften, wornach ohnehin Niemand bei diesen Umständen lüstern seyn konnte, verabsäumet, und das Volk ihrer Freyheit gänzlich überlassen.

§. 4.

Nun hatte das Volk selbst das Ruder der Regierung in seiner Hand und die friesische Staatsverfassung war ganz democratisch. Zu so vielen kleinen Landschaften Friesland von der Weser bis zum Fly vertheilet war, so viele Democratien kann man annehmen. Diese kleine Landschaften machten, unter sich verbunden, einen gemeinschaftlichen Staatskörper aus. Daher gab es allgemeine Landesgesetze, denen sich jedwede besondere Landschaft unterwerfen muste. Zu diesen allgemeinen Fundamental-

mentalgesetzen rechne ich vorzüglich die 17 Willkühren und die 24 Landrechte, (f) die Uberkühren (g) und die Upstalsboomischen Gesetze von 1323. (h) Ausser diesen allgemeinen Gesetzen lebte jedwedes Volk, der Reider, der Emsiger, der Norder, der Brockmer, der Hunsingoer, der Fivelingoer, der Ostergoer, der Westergoer u. s. w. nach seinen eignen besondern Gesetzen, Statuten und Willkühren unter seinen von ihm selbst jährlich gewählten Richtern, die er nach seinem Belieben an- und absetzte. Indessen machten diese kleine Republicken unter sich einen verbundenen Staatskörper aus, um mit gesammter Hand Friede und Ruhe in dem Lande zu erhalten, und ihr Vaterland wider auswärtige Feinde zu schützen. Bei Upstalsboom war schon längst das hohe Tribunal, welches den friesischen Staat in einem engen Bande zusammenhielt. Hievon werde ich unten weiter handeln. In diesen Zeitläuften werden wir schon mit besondern statutarischen Gesetzen einiger friesischen Völkerschaften bekannt, die sie Willkühren, und Lioda Kesten, d. i. Volks-Kühren, plebiscita nannten. So kennen wir das Landrecht der Hunsingoer von 1252. (i) Die Will-

(f) s. 2tes Buch 2ter Abschnitt §. 5.

(g) abgedrukt im ostfries. Landrecht p. 823. in der Note g. und in den Verhandlungen d. Genootsch. pro excol. iure patriae T. 2 im Anhange p. 33.

(h) abgedruckt hinter dem Siccama Comment. de Leg. Fris. und in meiner Abhandlung von den Landtag. der Friesen bei Upstalsboom.

(i) abgedrukt in den Verhand. der Genoots. pro excol. iure patriae T. II. am Schlusse.

Willkühren der Langwolder von 1282 (k) und den Brockmer Brief, (l) welcher kurz nach 1276 (m) wird aufgestellet seyn; das Emsiger Landrecht und die Emsiger Domen von 1312. (n) Das alte Fivelingoer Landrecht, (o) das Rüstringer Landrecht oder das Asigha-Buch (p) und die in Ferwerderadeel, Dongeradeel, Wongeradeel ꝛc. auf Verwundungen und andere Missethaten festgesetzte Bußen und Strafen. (q) Mehrere Willkühren aus diesen Zeitläuften sind nicht auf uns gekommen. Indessen ist es sicher und gewiß, daß auch die übrigen kleinen Völkerschaften ihre besondern Willkühren gehabt, indem unser ostfriesisches Landrecht, außer den Emsiger und Brockmer Rechten, auch der Auricher, Norder, Reider, Harlinger und Mormer Landrechten gedenket. (r) Hieraus ist es leichte begreiflich, woher noch bis itzo nicht nur in einem Amte, sondern sogar in einer und derselben Vogtei hier der gemeinschaftliche Eheerwerb und Verlust statt findet, dort aber wieder das Frauen-Gut weder gewinne noch verliehre. So gehöret itzt Brockmerland und unten ein Theil von Mormerland

(k) Daselbst T. I. am Schlusse.

(l) Mspt.

(m) Ostfr. L. R. Vorrede p. 155.

(n) Mspt. doch sind die Domen abgedruckt in dem 3ten Theile des Ostfr. Landrechts im Anfange.

(o) Mspt.

(p) Das Original ist in dem Oldenburgischen Archive.

(q) in v. Schwarzenburgs Charterboeck v. Vriesl. T. I. p. 97 et seq.

(r) 1. Buch c. 121. 2. Buch. c. 165.

Landesbibliothek Oldenburg

merland zu dem heutigen Auricher-Amte; daher blühet noch darin das Mormer- und Brockmer- und das von beiden abweichende Auricher-Recht. Doch dies im Vorbeigehen.

§. 5.

Man darf nur diese Willkühren flüchtig durchblättern, so wird man sich sofort davon überzeugen können, daß sie ächte Plebiscita waren, und auf dem Volke die gesetzgebende Macht beruhte. So fangen die Langwolder Willkühren an: Post annum gratiae 1282 statuta sunt haec iura ab omnibus Laicis in Langewolda morantibus; und das Hunsigoer Landrecht endiget sich: Thit habbat tha liuda Keren, and Redgeran up sweren, d. i. dies hat das Volk beliebet und die Richter haben es beschworen; in dem Brockmer Briefe kömmt öfters vor, thet wellath Brocmen, das wollen die Brockmänner, ferner sa Kiasath Brocmen thet to eure Kere, so haben die Brockmänner dies für eine Willkühr gesetzet, und gleich in dem Anfange dieser wichtigen Urkunde heist es: Thit ist thiu forme Kere ther Brocmen Keren hebbath, dies ist die erste Willkühr, die die Brockmänner erwählet haben. Wenn das Volk ein statutarisches Gesetz oder eine Willkühr machen wollte, so setzte es aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß aus den klügesten und erfahrensten Männern an, die eine solche Willkühr entwerfen und sie dem Volke zur Prüfung vorlegen musten. Solche Deputirte nannten sie Köhrmänner, electi. Keremen hebbath thit bi Keren and alle Liuden wast liaf. Die Kührmannen haben diese Willkühr entworfen und dem ganzen Volke war es lieb.

So heist es ohngefähr am Schlusse des Brockmer Briefes.

§. 6.

Die friesische Staatsverfassung in diesen Zeiten lernt man am besten aus dem alten ehrwürdigen in ächter friesischer Sprache geschriebenen Brockmer Briefe kennen. Von diesem Standorte der Freiheit kann man ohngefähr auf alle andere friesische Völker den Schluß ziehen. Brockmerland war eine Tetrarchie. In jedwedem Viertel war eine Hauptkirche, zu Marienhafe, Engerhafe, Victorbûr und Aurich. (s) Jedes Viertel hatte eine obrigkeitliche Person, welche man Rediewa, Riuchtar und Redger, das ist, Richter nannte. (t) Jedwede Kluft wählte seinen eigenen Richter. (u) Entstand Streit über die Wahl, so wurde die Entscheidung dem Kirchvogt überlassen. (x) Das Rich-

(s) eta fiuwer howen et Sente Maria howe, et utengra howe, et Victoris howe, and et Sente Lamberts howe, in den vier Häfen bei St. Marienhafe, bei Engerhafe, bei Victorshafe, und bei St. Lambertshafe. Brockmer Brief n. 71. Lambertshafe ist Aurich, wo noch die St. Lamberts Kirche ist.

(t) thet wellath Brocmen, thetta fiuwer Rediewa gader unge in da fiardendele. Das ist der Wille der Brockmänner, daß die vier Richter in die vier Theile des Landes gehen n. 122.

(u) Alreke Burar biskeffe sine eyne Rediewa: Jede Bauerschaft wählte seinen eignen Richter. n. 19.

(x) Szine hia, sa skethet thet thi helgena Mon. Zanken sie sich darum, (um das Richter-Amt) so entscheide es der heilige Mann (der Kirchvogt.) n. 19.

Landesbibliothek Oldenburg

Richter-Amt währte nur ein Jahr. Alle Jahr wurden neue Richter erwählet. (y) Nach der in jedem Viertel geschehenen Wahl musten die vier Richter vor den Augen des ganzen Volks auf die Reliquien des heiligen Jacobs, des Schutzpatrons der Brockmer, sich mit einem feierlichen Eide verbindlich machen, daß sie, ohne auf Geschenk und Bitten zu achten, den Armen sowohl als dem Reichen, den Feinden als den Freunden helfen wollten. (z) Jedweder Richter entschied nun, sobald er sein Amt angetreten, die Streitigkeiten, die in seinem Gerichtszwange vorfielen. (a) Wollte sich die eine oder die andere Parthei bei der Sentenz ihres Richters nicht beruhigen, so stand ihr frei, davon zu appelliren oder Läuterung zu suchen. (b)

(y) thet hira Redjewa skelin thingia hira ieria ut and thene ende, daß ihre Richter Gericht halten sollen, ihr Jahr aus und zu Ende n. 1.

(z) Sa skelin hia al under ena fuera eta mena loga, oppa Sente Jacobe, thet hia buta pennigum ant buta bedum helpa skele, tha erma, alsa tha rika, tha fiunde alsa tha friunde: So sollen sie insgesammt in der gemeinen Versammlung schwören auf den heiligen Jacob, daß sie ohne Geschenk und Gabe helfen wollen, den Armen sowohl als den Reichen, den Feinden so gut als den Freunden n. 2.

(a) and alrek mon se weldech ur sine eyna herna, and naut ferra bi achta mercum: und jeder Richter führe sein Amt in seiner eignen Kluft aus und nicht weiter bei Strafe von 8 Mark n. 18.

(b) hit ne se, thet hine fou skeirie, es sey denn, daß sie darüber Läuterung suchten n. 174. Sa skelin tha thre thene dom a hond nima and skiria-

Diese Läuterung geschah vor dem Volkswarfe, lioda warf, wo die vier Richter gemeinschaftlich die Sentenz untersuchten. Von diesem Appellationsurthel konnte wiederum an das ganze Volk, mena acht, revidiret werden. Ein solches allgemeines Volks-Gericht nannten sie den großen, breiten Warf, im Gegensatz vom schmalen Warf, wo die Sache ohne Zuthun des Volks von den Richtern entschieden wurde. (c) Auch bei andern wichtigen Sachen, musten die vier Richter gemeinschaftlich auf den Volkswarf zusammen kommen, oder nach Bewandniß der Umstände die Entscheidung dem Volke überlassen. (d) So gehörten auch die Streitigkeiten, die die Landesviertel unter sich hatten, nicht vor die

ne hwedder hi enne riuchte dom deled hebbe, sa naut; so sollen die drey (Richter) das Urtheil zur Hand nehmen und untersuchen, ob er ein rechtes Urtheil gesprochen habe, oder nicht n. 33.

(c) Eta smela Warvum ther achta redgeran, iestha fiuwer te gadere cume, bei dem schmalen Warfen, wo acht oder vier Richter zusammen kommen. Hunsingoer L. R.

(d) Hwersamar enne tiaf feth, sa skelma hine brensza a liuda warf, him skelin ordela fiuwer rediewa sinne hals ief hia umbben mugen wertha, nistet naut sa skelma hine brensza bredera warf, and tha redieua ne moten nenne thiaf unga leta, wera liude skelin ther umbe skiffa: Wer einen Dieb fängt, der soll ihn bringen zu dem gemeinen Warf. Ihm sollen vier Richter den Hals aberkennen, wenn sie alle einig sind; sind sie nicht einig, so sollen sie ihn vor den breitern Warf (vor die ganze Gemeine) bringen, und die Richter sollen dann keinen Dieb gehen lassen, sondern das Volk soll darüber erkennen n. 140.

Landesbibliothek Oldenburg

die Richter, sondern vor das Volk. (e) Die Processe konnten bei den Brockmern nicht in die Länge gezogen werden. Zweimal im Jahre wurde ein öffentliches Gericht gehalten, welches drei Tage währte. Vor diesem dreitägigen Gerichte musten die vier Richter zusammen in die vier Landesviertel gehen und allen Klagen abhelfen. Was diese vier Richter unentschieden überließen, muste das Volk, die Gemeine-Acht, zu Ende bringen. (f) So blieben denn keine Processe überjährig. Eine Einrichtung die viel Gutes an sich hatte!

§. 7.

Das gerichtliche processualische Verfahren selbst, und die Beweisesmittel durch die Ordalien oder Gottes-Urthel mittelst der Kampfgerichte, der

(e) Hwersar skieth en case tuiska fiardendella-sa skethe thet thiu mene hacht. Fällt ein Streit zwischen den Landesvierteln vor, so entscheidet denselben die gemeine Acht (das Volk) num. 127.

(f) Thet wellath Brocmen thetta fiuwer Redieua gader unge in da fiardendele ertha triuch thingathe, and endgie alle tichtega; althetter tha fiuwer nautne endgiath thet endgie thiu mene acht eta truchthingata: Das ist der Wille der Brockmer, daß die vier Richter zusammen in die Landes Viertel vor dem 3 tägigen Gerichte gehen und alle Klagen zu Ende bringen sollen, alles was diese vier nicht endigen, das endige die Gemeine-Acht in dem 3 tägigen Gerichte n. 122.

And thene thingath skelma halda tuia anda iera: und dieses Gericht soll man zweimal in dem Jahre halten n. 124.

Landesbibliothek Oldenburg

heissen und kalten Wasserprobe, des heissen Eisens, der Corbita u. s. f. und durch die besondere Gattungen der Eide, der Witeiden, der Fia-Eiden, Detheiden, sodann die mit der äußersten Genauigkeit auf jedes Verbrechen festgesetzte Strafgelder, die Buße, das Friedensgeld, das Wehrgeld, die Hauptlöse ꝛc. gehören nicht hieher, sondern bleiben lediglich ein Vorwurf des germanisch friesischen Rechtes. Ich bleibe daher, um die friesische Staatsverfassung damaliger Zeit zu übersehen, und woran die Richter den wichtigsten Antheil nahmen, bei den Richtern stehen. Die Vergütung die der Richter vor seine Bemühung genoß, bestand an dem Antheil der Bruchen, (g) und in einer gewissen Maße Bier. (h) Für die Sicherheit des Richters und des Gerichts, muste in diesen Zeiten der Freyheit, wo alle Missethaten mit Gelde gebüsset wurden, vorzüglich gesorget werden. Bei der thätigen Beleidigung, die ein Richter erlitt, er mochte verwundet oder getödtet seyn, wurde das Wehrgeld und die Buße um $\frac{1}{3}$ erhöhet. (i) Der Gerichtsfriede muste heilig gehalten werden, nicht nur auf der Gerichtsstelle selbst, sondern auch auf der Hin- und Herreise. (k) Nie-

(g) Num 42. 50. 57. 61. 70. 79. u. s. w.

(h) And thi redieua skelt wita ther sin berielda sprecht, thetter cap den se, und der Richter soll es bezeugen, dessen Biergeld es bezeuget, daß ein Kauf geschehen sey n. 79.

(i) Hwersama thene Redieua bifiucht, hit se deda, ieftha daddel al set thrimne further: wo man einen Richter anficht, es sey mit Verwundung oder Todschlag ist $\frac{1}{3}$ mehr n. 41.

(k) And thi Frethe skel stonda fon tha thinge, and to tha thinge; und der Friede soll stehen von dem Gerichte und zu dem Gerichte n. 42.

Landesbibliothek Oldenburg

Niemand durfte dem Richter bei der Pfändung oder sonstigen richterlichen Handlungen Widerstand thun. War jemand so kühn sich dem Richter zu widersetzen, so musten ihm seine Amtsgenossen zu Hülfe kommen, konnten diese die Tumultuanten nicht zum Gehorsam zwingen, so wurden die Feierbaken angezündet und damit das Volk aufgebothen. Steckte ein Richter nicht die Feuerbaken an und stellte er nicht sofort seine Leute, so gieng das Volk zuerst auf ihn los. (l) So war bei der geringsten Unruhe sogleich ganz Brockmerland in den Waffen, und jeder Tumult wurde gleich in der ersten Geburt ersticket.

§. 8.

Damit die Richter die ihnen anvertraute Macht nicht misbrauchen; setzten die Brockmer Talemänner, das heist von Wort zu Wort, Sprecher an. Ihre Obliegenheit bestand darin, daß sie für das Volk sprechen, ihm wider die Richter Recht verschaffen, und es für der Ungerechtigkeit der Richter schützen musten. (m) Es wurden so viele Talemänner als Richter angesetzet. Damit auch diese der Freiheit des Volkes nicht gefährlich werden möchten, währte ihr Amt nur ein halbes Jahr, auch setzte das

(l) n. 40. 124. et 218. worin dieses Verfahren weitläuftig vorkömmt.

(m) Alsa thi Talemann ongungath, sa suere hia enne estauuadne eth oppa Sente Jacobe, thet se riuchte makie tuisk thenne redieua and thene liude men: Wenn die Talemänner ihr Amt antreten, so schwören sie einen ihnen vorgehaltenen Eid auf St. Jacob, daß sie Recht schaffen wollen, zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann n. 10.

Landesbibliothek Oldenburg

Volk, wenn sie ein Mistrauen auf die Talemänner hatten, zu den einmal gewählten noch neue Talemänner an. (n) Jeder Richter muste drey Wochen vorher, ehe er aus dem Amte trat, ein Stück Geldes drey englische Mark am Werthe bei dem Kirchen-Vorsteher zur Sicherheit des Volks deponiren. So bald nun der Talemann gewählet und beeidiget war, nahm er von dem Kirchen-Vorsteher das Geld in Empfang, und entschied die etwanigen Streitigkeiten zwischen dem Volke und dem Richter. (o) In sechs Wochen muste der Richter schuldig oder unschuldig erkannt werden. Im ersteren Falle bekam er sofort sein deponirtes Geld zurück. (p) Hatte der

(n) And alsa monnege Talemen skelenre wesa sare Redieua, and en half ier skelen hia weldech wesa, and naute lenger: und eben so viele Talemänner sollen da seyn, als Richter, und ein halb Jahr sollen sie im Amte seyn und nicht länger n. 11.

Wertha Brocmen thes to rede bi liuda skiffene, thet ma other Talemen oppa tha erra nima sa se tha letera and tha erra allike lang weldech: Finden die Brockmänner es nach Gutfinden des Volkes gerathen, daß man andere Talemänner über die ersten nehme; so sollen die letzteren und die ersten gleich lange im Amte seyn n. 12.

(o) And sa nima tha Talemen thet rediauana gold eta Helgena Monn and riuchte elle riuchta tuisk then liuda mon and thene redieua: und so nehme der Talemann das Gold des Richters von dem Kirchenvorsteher und richte durchaus recht zwischen dem gemeinen Mann und dem Richter n. 8.

(p) Num. 13.

Landesbibliothek Oldenburg

der Richter ein ungerechtes Urtheil gefället, so muste er dem Volke 8 Mark bezahlen, sein Haus wurde verbrannt und er wurde sofort seines Amtes entsetzet, falls er noch nicht abgegangen war. (q) So war denn das Volk gesichert, daß ihre obrigkeitliche Personen ihrer Freiheit nicht gefährlich wurden.

§. 9.

Eine besondere Verordnung, daß kein Priester sich mit weltlichen Sachen abgeben durfte, (r) war ein starker Riegel wider die zu besorgende Eingriffe der Geistlichen in die Gerechtsame des Volks. Wie der Bischof von Münster die Friesen unter seinem Sprengel drückte, und wider die Brockmer, Emsiger, Reiderländer und die Eingesessenen des Alten-Amtes den Bann ergehen ließ; so zwangen sie die Geistlichen mit Gewalt, den Gottesdienst fortzusetzen. Der Bischof muste sich endlich bequemen, den Vergleich zu Faldern mit ihnen abzuschliessen, und muste darin selbst von dem geistlichen Rechte nach seinem eigenen Geständnisse abweichen. (s) Gezwungen gab der Friese den Geistlichen,

(q) And hwasa delt enne undom sa recht hi tha liudum achta merc, and sin hus bernema and of tha ethe alte hand: und wo er ein ungerechtes Urtheil spricht, so reiche er dem Volke 8 Mark und sein Haus verbrenne man und er sei sofort seines Amtes entsetzet n. 38.

(r) Thi Prestere ne mot nenra wraldeskera lena plegia, wara sines eynis ombechtes ther to is hi wied: der Priester muß sich nicht in weltliche Dienste mischen, sondern seines Amtes warten, wozu er geweihet ist n. 177.

(s) 5ter Abschnitt §. 34.

Landesbibliothek Oldenburg

chen, seinem Priester, seinem Decan, seinem Bischof keinen Kreuzer; und wider seinen Willen konnte der Bischof ihm kein Huhn nehmen. Denn eine solche Gewalt stritt wider die friesische Freiheit. Dies muste selbst ein friesischer damals lebender Abt gestehen. (t) Und die Friesen waren das einzige Volk in der Christenheit, welche von den Abgaben der Zehnten und der Erstlinge frei waren. (u) Auch seinen Hausfrieden sicherte der Friese dadurch, daß er keinen unverheuratheten Priester unter sich litte. (x) So hob denn der Friese auch mitten unter dem großen Schwarm der Geistlichkeit sein freies Haupt empor.

§. 10.

In Brockmerland durfte auch kein angesehener mächtiger und begüterter Mann sich über seine Landsleute erheben, noch weniger sie zu drücken sich erkühnen. Schlösser, Burgen und steinerne Häuser schien den Brockmern ihrer Freiheit gefährlich zu seyn. Daher durfte kein Haus über 12 Fuß unter dem Dache errichtet werden, und nur blos Kirchen und Klöster durften von Steinen erbauet werden. (y) Wir müssen uns also in diesen Zeitläuften

(t) quoniam in tanta libertate in Frisia constituti sumus, quod nec pullum gallinae violenter per suos potuit Episcopus capere. Emo.

(u) Quia Frisia inter omnes nationes Christianorum decimas et primitias non solvit. Menco.

(x) 5ter Abschnitt §. 30.

(y) Brocmen Kiasath thet to enre Kere, thet ther nene burga and mura and nenen hach sten hus ne

läuften keine große Burgen und keine mächtige Edelleute in Brockmerland vorstellen. Wenn daher Rittershusen uns um das Jahr 1064 einen Gideon Tzerclaes, den Stammvater der gräflich Tyllischen Familie aufstellet, der sich Ritter und Häuptling von Osteel, Beerum und Marienhave geschrieben, und dessen Nachkommen noch lange nachher diesen Titel geführet: so halte ich dieses schlechterdings für eine Fabel, die von Imhof (z) nachgebetet, und von unsern Ostfriesischen Schriftstellern Harkenroth, (a) Reershemius (b) und Tiaden (c) verschönert und weiter ausgeschmücket worden.

ne mote wesa bi acht mercum — and werther aeng mon agera sa tuelef ierfoda hach andre thiuke — sa geie hi ~~nief~~ acta mercum — Stenslek hwile efter altha Londe buta munekum - and Godes husen. Die Brockmänner wählten dies zu einer Kühr, daß keine Burgen und Mauren und kein hohes Steinhaus seyn solle bei acht Mark, und bauet jemand höher als 12 Fuß bis an das Dach, so büsse er solches mit acht Mark. Steinschlag soll in dem ganzen Lande unterbleiben, außer an Mönchen und Gotteshäusern n. 159.

(z) Imhoff Notitia Procer. Germ. L. VII. c. 15.

(a) Oostfr. Oorspr. p. 585.

(b) Lutherisch. Predig. Denkmahl p. 197.

(c) Gelehrtes Ostfriesl. 1. Band, Vorbericht p. 48. Dieser unser vorzüglich beliebte und gelehrte Landsmann hält auch das Tyllische Wappen für das Ostfriesische (p. 54.) ~~aber~~ aquila coronata aurea ist nicht unsere Harpie, und dann war die Harpie das Cresenaische Geschlechts-Wappen und nicht das ostfriesische.

worden. Dies habe ich im Vorbeigehen nicht unberührt lassen können.

§. 11.

So erblicken wir denn in Brockmerland allenthalben, wo wir uns nur hinwenden, den Geist der Freyheit und ein durchaus freies Volk. Grade so, mit wenigen Abänderungen, war in diesem Zeitraume der Zustand aller übrigen kleinen friesischen Völkerschaften; nur daß wir hin und wieder bei einigen schon mächtige Edelleute erblicken, die sich Anhang zu verschaffen wusten. Auch wurden die obrigkeitliche Personen öfters anders benannt. So ist durchgehends der allgemeine Nahme Riuchtar beibehalten, bald aber hießen sie Aesgha oder Asigha, bald wieder Gretman und bei den lateinischen Schriftstellern hiessen sie Consules terrae. Oft hatten sie Beisitzer Atha, und Talfta, bald wurden zu besonderen Geschäften Alderman und Eedswara, Aelterleute und Geschworne ernannt. Die untern Gerichts-Bediente hießen hier Kedar, dort Bannere und dann wieder Frona, Kedden, Banner und Frohnen. (d) Alle diese Leute wurden so, wie bei den Brockmern, von dem Volke erwählet, (e) und ihr Amt währte ebenfalls nur ein

(d) Hievon wird ausführlich gehandelt in der Vorrede zum Ostfr. Landrechte, in dem 2ten Theile der Verhand. der Genootsch. pro excol. iure, in den vortreflichen Anmerkungen zu den ouden friesch. Wetten, und in meinem altfriesischen Wörterbuche.

(e) Di Aesga aegh nen doem; hit ne se, dat him da liold keren habbe, der Aesgha kann kein Urthel

ein Jahr. (f) Damals also und noch eine geraume Zeit nachher war die wichtige Epoche, wo die Friesen sich wechselsweise grüßten: Eala fria Fresena (g) und einer dem andern mit dem Trinkhorn in der Hand zutrank: het ghildt eele frye Fryse, dir gilt es edler freier Friese! (h)

Urthel ertheilen, es sey denn, daß er von dem Volk erwählet ist. Altfr. L. R. bei Schot. p. 57.

(f) Et circumvenerunt Consules illius anni Emo p. 49. Nam iam Consules anni dissimulabant. Idem p. 50.

(g) Siccama ad L. Fr. Tit. I.

(h) Kempius de Frisia p. 69.

Drittes

Drittes Buch.

Erster Abschnitt.

§. 1. 2. und 3. Der Dollart reist allmälig durch wiederholte Fluthen ein. §. 4 Die Uneinigkeit der Eingesessenen verhindert die Herstellung der Deiche. Völliger Untergang des nördlichen Reiderlandes. §. 5. Kurze geographische Nachricht von dem versunkenen Reiderland. §. 6. Karten von diesem Lande. Der Dollart wird durch Anwächse und Polder immer mehr eingeschränket. §. 7. Ursprung des Meerbusens, Jade. Versunkene Dörfer. §. 8. Die Emse verändert in Leerer-Amt ihr Bette. Stiftung des Klosters Thedinga. §. 9. In Norden wird die Andreas-Kirche gebauet. Der Bischof von Bremen wird in Norden mishandelt. §. 10. Große Anzahl der Mönche in Friesland. §. 11. Innerliche Unruhen in Gröningerland und in Norden. Erste Burg zu Norden. §. 12. Kaiser Rudolph belehnet den Grafen Reinhold von Geldern mit Friesland. §. 13. Kaiser Albert bestätiget zwar dem Grafen diese Belehnung, die Friesen weigern sich aber, sich dem Grafen zu unterwerfen. §. 14. Westfriesland wird völlig dem Grafen von Holland unterwürfig. §. 15. Auch in dem damaligen Ostfriesland besaßen die Grafen von Holland die Stadt Stavern. §. 16. General Kapitel der Dominicaner zu Norden. Normännische Invasion. §. 17. Der Graf von Holland und der Bischof von Uetrecht suchen ihre alte Ansprüche auf Friesland wieder geltend zu machen, aber ihre Anschläge mislingen. §. 18. Kaiser Ludewig der Baier bestelt den Ostergoern und Westergoern sich dem Grafen von Holland zu unterwerfen. Die Friesen behaupten ihre Freiheit. §. 19. Ruhiger Zustand diesseits der Emse in dem heutigen Ostfriesland. Verfertigung des Emsiger Landrechtes. §. 20. Landes-Calamitäten. §. 21. Innerliche Unruhen. §. 22. Graf Reinhold der Schwarze sucht diese Uneinigkeiten zu nützen. Schlacht bei Vollenhoven. Ende der Geldrischen Ansprüche auf Friesland.

§. 1.

Bevor ich die vaterländische Geschichte weiter fortsetze muß ich den Leser mit einer für uns äußerst interessanten physicalischen Begebenheit, mit dem Ursprunge

sprunge des Dollarts, bekannt machen. Reiderland war vormals von einem weit größerem Umfange, wie itzo. Von Pogum an bis zu Reide in Gröningerland, und höher nördlich bis zu Nesserland war alles festes Land. Es gränzte also ins Westen und Südwesten an das alte Amt in Gröningerland und an die drenthischen Moräste, und nur der um Nesse, dem letzten Reste des versunkenen Reiderlandes, sich herumschlängelnde Emsstrom trennte es vom Ember-Amte. Da, wo sich jetzt ungestüme Meereswellen thürmen, wohnten vormals bemittelte Eingesessene, standen volkreiche Dörfer, große Kirchen, reiche Klöster; über die vormaligen fetten Weiden, segeln nun reichbeladene Schiffe, und da, wo unsere Vorfahren das beste Korn ärndteten, fangen wir nun Seefische.

§. 2.

Dieser Meerbusen, der Dollart, ist nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Jansum, ein Dorf, unter dem heutigen Nesserland, gegen Loge über, hatte eine misliche Lage, indem bei einem West- und Nordwestwinde der Jansumer Deich dem mächtigen Wellenschlag des ganzen durch den Sturm hoch angeschwollenen Ems-Stromes vorzüglich ausgesetzet war. Im Januar 1277 riß 1277
erst bei einem gewaltigen Sturm der Jansummer Deich durch. Wie im December desselben Jahres durch einen heftigen Orcan der ganze Deich, gegen Emden und Larrelt über, völlig wegspülte, so stand Reiderland den wüthenden Wellen, die immer weiter hin Landwärts einrollten, und Menschen, Vieh und Dörfer wegrissen, offen. Das Ufer des ganzen Landstriches an der Emse bestand aus einem

dichten kleyartigen Boden, der dem salzigen Wasser hinlänglich widerstehen konnte. Weiter Landwärts ein, war der Boden niedriger, schwammigt und morastig. Die Emsfluthen stürzten sich mit Gewalt in die sumpfigten Niedrigungen, woraus sie keinen Abfluß hatten, und rissen allenthalben den lockeren Boden weit und breit auf. Drei Jahre nach einander, von 1278 bis 1280, fanden sich wieder heftige Orcane ein, die alles wieder wegrissen, was an den durchbrochenen Deichen hergestellet war.

§. 3.

1287 Im December 1287 fiel eine Wasserfluth ein, die sich über ganz Friesland (a) erstreckte, und allenthalben Tod, Verwüstung und Verderben mit sich führte. Unvermuthet in der Mitternacht schwoll das Wasser bis über die Deiche an, riß die Deiche nieder, und stürzte sich mit Gewalt in die niedrigen Länder. Da trieben Häuser mit Menschen, Korn und Heu auf den Fluthen bis in die Moräste und Waldungen hinein; selbst feste steinerne Häuser konnten dem Wellenschlage nicht entgehen. Ganze Aecker wurden unterwühlet und von der Gewalt des Wassers gehoben und weggespület. Eine unzählbare Menge Volks fand den Tod in dieser Fluth. Von Stavern bis zu der Lauers rechnete man 30000 Leichen, und von der Lauers bis zur Emse 20000. Ostfriesland hat am wenigsten gelitten, und sind die östlich hinauf wohnenden Eingeseſſe-

(a) In einer alten Chronik stehet: Ao. 1287 da ging dat Wetter uur heel Vriesland des Warnsdeys aefter G. Luciae Winsh. Chron. v. Vriesl. p. 175.

gesessenen, die Ostringer, Rüstringer und Harlinger von dieser Plage gänzlich verschonet geblieben. (b) Diese Sündfluth, deren auch auswärtige Schriftsteller gedenken, (c) bleibt in der friesischen Geschichte ein immerwährendes Denkmahl des menschlichen Elendes.

§. 4.

Diese wüthende Fluth scheint den Reider-Deichen den lezten Stoß gegeben und den Eingesessenen den Muth benommen zu haben, sich der

(b) Anno 1287. decima quarta die Decembris factum est diluvium in partibus Frisiae periculosum in homines, jumenta et res, et propter hoc famosum in tempus futurum. Aquae autem sic coadunatae et commotae inter canticinium noctis et gallicinium libere aggeres transeunt, et omne genus hominum, quod in locis humilibus mansionem habuerat, cum tumentibus domibus frumento fenoque gurges aquarum miserabiliter funditus evertens ad silvas deportabat. Domus lapideae quamplures corruerunt. In silvis etiam agri ab imo evulsi aquis ferebantur in locis humilibus — Et propter hoc infinita populi multitudo periit submersa. In occidente, a Stauria usque ad Laycam triginta millia hominum submersa, a Layca usque ad Emesam viginti millia perierunt. Orientales, ut sunt Rustingi, Astingi et Herlingi a plaga praedicta immunes fuerunt. Anonymi Cont. Menconis bei Math. T. II. p. 179. dies ist der einzige gleichzeitige Schriftsteller dieser Fluthen; daher hab ich diese Stelle hier ganz hergesetzet.

(c) In Frisia submersi per inundationem aquae pene 8000 hominum.

Lamb. Schafnab. in Pist. Scrip. rer. Germ. T. I. p. 434.

Landesbibliothek Oldenburg

Herstellung der Deiche wieder anzunehmen. Auch die Uneinigkeiten, worin sie unter sich lebten, verursachten, daß die so nöthige Deich-Reparaturen völlig verabsäumet wurden. Der niederträchtige Ausdruck eines reichen und mächtigen Reiderländers ist noch zu seiner Schande auf die Nachkommenschaft gekommen: Lieber, hat er gesagt, sehe ich alle meine Länder, tiefer als eine Lanze reichet, unter den Fluthen bedecket, als daß ich zum Besten meiner Nachbaren, die mich feinden, Hand an den Deich legen lasse.

So wurde denn nach und nach der Meerbusen, den wir den Dollart nennen, eröfnet und erweitert. Diejenigen Gegenden, welche der Emse am nächsten lagen, haben sich wegen ihrer Höhe und des leimigten Bodens am längsten gehalten. Noch in dem 15ten Jahrhundert sind die Dörfer Osterreide, Tyswehr, Swoeg, Wilgum, Uiterpogum, Fletum und Torum vorhanden gewesen. Torum blieb zuletzt über. Hier soll noch 1507 Gericht gehalten seyn. Die Insel Nesserland gegen Emden über ist nun noch der einzigste Ueberrest des versunkenen Reiderlandes.

§. 5.

Dieses unter den Wellen begrabene Reiderland müssen wir in seiner alten Gestalt noch näher kennen lernen. Ein kleiner Fluß, die Ehe, durchlief von Süden nach Norden, ohngefähr in der Mitte, dieses Landes und fiel mit einer Krümmung zwischen Wester- und Oster-Reide in die Emse ein, nachdem er vorher einen noch kleineren Rivier, die Tja, aufgenommen. Dieses Land hatte angesehene Dörfer. In dem Nord-Osten von der Ehe lag

das

das noch übrig gebliebene Dorf Nesse, dann Berum, Fletum, Wilgum, Janßum, Ludgerskirch, Liede, Peterswolde, Beda, Thorum und Uiterpogum. Unter diesen Dörfern sind Osterreide, worinnen ein Nonnenkloster gewesen, und Thorum, welches Emmius eine Stadt nennt, die merkwürdigsten. Dieses Thorum soll ein vortreflicher Marktplatz gewesen seyn. Das Ansehen und der Reichthum dieses Ortes wird dadurch begründet, daß acht Goldschmiede darin gewohnet haben sollen. Noch zu Emmii Zeiten hat man bei der Ebbe, nach einem scharfen anhaltenden Ostwinde, die Ueberbleibsel der alten Gebäude und die Straßen der Stadt sehen können. Ins Süd-Osten der Ehe lagen Dürelehn, Uitenbeerde, Osterbeerde, Hommingenham, Blyham, Wiemehr, Mogenham, Harkeborg, Modum und Exterhaus; und Westseits der Ehe lagen Westerreide, worin zwei Kirchen standen, Tysweer, Soldorp, Hokelsum, Ewelsweer, Sanddorp, Wynham, Ockeweer, Sorum, Sorummerwold, Hermenswold, Goldhorn, Assek, Beerta, Alt-Exterhaus und das Kloster Beerta, worin noch im Jahre 1290 vierzig Mönche gezählet sind; und endlich südlicher zwischen der Tya und der Ehe Reiderwold, Kappeldebeerda; Wienelham, Meerhausen, Torpeern, Markhusen, Haikeweer, Donell, Howingagast, Ostfinsterwold, Stosterhaus, und das Prämonstratenser-Kloster Palmar, welches 1290 annoch vorhanden gewesen, und worin damals 190 Mönche gewesen seyn sollen. Unter diesen Dörfern war Reiderwold der angesehenste Flecken, worin 180 Matronen gezählet wurden, die gediegene goldene Schilder, nach damaliger Tracht, vor der Brust hatten. Auch ist noch hiebei beiläufig anzumerken, daß von den beiden

Dörfern oder Flekken Oster- und Wester-Reide, Reiderland seinen Nahmen soll erhalten haben.

§. 6.

Dies ist die kurze Geschichte von dem Ursprung des Dollarts, welche ich, weil es uns an gleichzeitigen Schriftstellern hier mangelt, hauptsächlich aus der Chronica der Freesen, (d) aus Emmius, (e) Harkenroth (f) und Outhof gezogen habe. (g) Von dem versunkenen Reiderlande findet sich auf dem Emder Rathhause eine alte Karte in der Handzeichnung. Diese hat Outhof nachstechen lassen und findet sich in seiner Geschichte der Wasserfluthen. Sie erläutert die Geschichte ungemein. Aber alles dieses versunkene Land ist nicht auf ewig für uns verlohren. Durch die verschiedene Eindeichungen giebt uns das Meer seinen Raub zurück und der Dollart wird immer mehr und mehr eingeschränkt. Ao. 1605 ist das alte Bunder-Neuland, 1682 der Charlotten-Polder, 1707 der Interessenten-Polder, und der Norder- und Süder-Christian Eberhards-Polder, und 1752 der Landschaftliche Polder eingedeichet, wodurch dem Dollart von ostfriesischer Seite ohngefähr 6600 Dimnaten, jede zu 400 Ruthen entrissen

(d) Mspt.

(e) rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176 et seqq. und vorzüglich aus seiner descript. chorograph. Fris. Orient. p. 36 et seq. Emmius ist in der Beschreibung des Dollarts dem vorstehenden Mspte vorzüglich gefolget.

(f) Oostfr. Oorspr. p. 231.

(g) Verhaal van alle Watervloeden p. 329. et seqq.

Landesbibliothek Oldenburg

rissen ist; und fast eben so viel ist von der Gröningischen Seite gewonnen worden.

§. 7.

Auf der andern Seite von Ostfriesland haben wir ebenfalls einen kleinen Meerbusen, die Jade, welcher Butiadingerland von Jeverland trennet. Die Jade war anfänglich ein kleiner ganz unbedeutender Strom, welcher aus den Morästen, besonders aus den Niedrigungen bei Rastede her kam. Sie ergoß sich in die See nicht weit vom Ausflusse der Ahne bei Großscheidens, wo der Schliecker-Syhl lag. Im Jahre 1218 sollen, wenn wir sonsten Hamelmann und den Schriftstellern, die ihm nachgeschrieben haben, trauen dürfen, die dortigen Deiche bei einer hohen Fluth durchgebrochen, und Jadelehn, Wurdelehn, Aldesum und das ganze Land bei Hoben von den Wellen verschlungen seyn. Zuletzt hat sich die Jade, und vorzüglich 1511 noch mehr erweitert, da Band, Sedink, Bardum, Dowers, Oldenbrugge, Ahme, und das Kloster St. Johannis Havermönnick weggerissen sind. (h) Auch an der Nordseite hat Ostfriesland große Revolutionen erlitten. Die Harlingerländischen Inseln Langeroge und Spiekeroge waren vorhin nur durch ei-

(h) Hamelman Oldenburg. Geschichte 1. Buch f. 18. 2. Buch 119. Winkelmans Oldenb, Geschichte 1. Theil p. 13. Winckelmann Not. Westph. p. 276. Bruschius Nachrichten von Jeverland p. 6. u. d. und p. 7. n. g Meiers Rüstringische Merkwürdigkeit. p. 23. Outhofs Verhaal der Waterv. p. 286. und 454. Janssen von den Wasserfluthen p. 141.

nen schmalen Boch von dem festen Lande getrennet, wovon sie jetzt soweit entfernet sind. Zwischen diesen Inseln und dem festen Lande lieget ein schönes Dorf Otzum unter den Wellen begraben. Die Rudera der Kirche, welche 60 Schritt lang gewesen, hat man noch in dem vorigen Jahre bei niedrigen Wasser sehen können. Vielleicht ist auch dieses Dorf in dem 13ten Seculo untergegangen (i)

§. 8.

Dieser großen Ueberschwemmungen ohnerachtet, hatten die Eingesessenen noch Muth genug, ihr Vermögen an Kirchen und Klöster zu wenden. So wurde 1282 das kostbare Benedictiner-Kloster Thedinga ohnweit Nuttermohr erbauet. Dieses Kloster, welches schon im 8ten Jahrhundert von einem gewissen Hartebrand gestiftet seyn soll, hat vorhin zu Silmönken oder wie andere wollen zu Bokzetel gestanden. Diese Gegend hies damals Nordrym und erstreckte sich Neermohr entlangs bis in das Kirchspiel Osterwinsum. (k) Dieses Osterwinsum kennen wir nicht mehr. Es hat da gelegen, wo nun die Emse strömt, (l) ohngefähr westlich gegen Kirchborgen über. Die Kirche von Osterwinsum ist abgebrochen und nach Venhusen geleget. Dieser Umstand ist nicht unbedeutend; weil wir daraus

(i) Ulr. v. Weerdum Ser. Familiae Werdumanae Mspt.

(k) Beninga Oost. Chr. p. 67. und 138.

(l) Welken Osterwinsum plach to liggen, daer nu de Eemse heen geit int Westen vant Voorwerk. Ben. l. c.

daraus ersehen, daß auch die Emse in diesem Jahrhunderte jedoch auf eine kurze Distanz dorten ihr Bette verändert hat, wovon indessen auch zu Emmii Zeiten keine Spuren mehr zu sehen waren. (m)

§. 9.

In Norden wurde die vortrefliche St. Andreas-Kirche erbauet, welcher Bau im Januar 1288 vollführet ist. Diese prächtige Kirche hatte drei ansehnliche und hohe Thürme. Der eine Thurm stand hart an der Kirche, war von Duchstein erbauet, und so hoch aufgeführet, daß er den Schiffen zu einem Pharus diente, und viele Meilen tief in See, und selbst bei dem Ausflusse der Elbe bemerket werden konnte. Die beiden andern kleinen Thürme standen an dem Chore. Zwei bemittelte Jungfern Jeva Itzen und Diuva Itzen haben sie zum Heil ihrer Seelen auf ihre Kosten erbauen lassen. (n) Die Kirche ist erst 26 Jahr 1314 nachher mit vieler Feierlichkeit von dem Erzbischofe Johannes von Bremen eingeweihet worden. (o) Dieser Bischof war ein unruhiger und geiziger Mann, der mit den Bremern immer in Streit lebte. In Norden, vermuthlich bei der Einweihung der Kirche, fing er ebenfalls Händel an. Eine Norder Bürgerin mischte sich in das Spiel, und schlug den Bischof mit einem Prügel derb durch; worauf die Norder ihn gefangen setzten, aber nachher ihn wie-

(m) Emmii descr. chorogr. Fr. Or. p. 44.

(n) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 180. E. F. v. Wicht Annal. Fris. ad an. 1288 Mspt. Chron. der Freesen bey dem Jahr 1288.

(o) Em: et v. Wicht l. c.

der laufen ließen. (p) Beiläufig bemerke ich hier, daß diese neue Kirche noch vor ihrer Einweihung 1296 durch eine Feuersbrunst sehr gelitten hat. Diese Feuersbrunst entstand durch ein Gewitter, wodurch der gröste Theil der Stadt abgebrannt ist. (q)

§. 10.

Nach diesen großen Wasserfluthen, wodurch auch besonders die Klöster ungemein gelitten und sehr viele Geistliche umgekommen sind, (r) blieb doch noch eine fast unglaubliche Zahl müssiger Mönche in den Klöstern über, die das Fette des Landes ohne Wucher verzehrten. Blos in den Prämonstratenser-Klöstern, deren Volkszahl in dem Jahre 1288 aufgenommen wurde, fand sich folgende Anzahl in Friesland vor. In Lidlum, vinea Domini, waren 600 Mönche, in Mariengarde (hortus Mariae) 400. In Dockum 400, in Wittwerum (floridus hortus) beinahe 1000, in dem alten Kloster in der Marne 240, in Kloster Barth 140, in Langen 160, in Bouwons Kloster (Sepulchrum Mariae) 170, in Heiligerlehn 180, in

(p) Van dar togh he na Norden in Friesland, dar wurdt he gefangen und mit einer Küilen geschlagen van ener Frouwen. Renners Chronica der Stadt Bremen, unter dem 32ten Bisch. Johannes. Mspt. Transivit in Norden Frisiae, ibi contumelias expertus est a muliere. Krantzii Metropol. L. VIII. c. 57. p. 230.

(q) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 181. Fr. E. v. Wicht Annales ad ann. 1296.

(r) Occo Scarlens. Chronyk. v. Friesl. III. Boek p. 122. Winsh. Chronyk v. Vriesl. VI. Boek p. 175.

Landesbibliothek Oldenburg

in Palmarum, welches nunmehr auch in dem Dollart begraben lieget, 190, im Kloster Aland (Ripa S. Mariae) 90, in Schildwolde 160, in Kusmaar 60, in dem Fehn-Kloster, (Mons olivetus) 20, in dem Apelschen Kloster 70, und in dem neuen Kloster, (vera charitas) 56. (s)

§. 11.

Unterdessen ermangelte es auch nicht in diesen Zeitläusten an innerlichen Gährungen, Tumulten und Unruhen. So entstanden 1283 unter den Fivelingoer Edlen kleine Befehdungen wegen eines Fräuleins Ida von Menterawalde. Der Richter, ein Edelmann, Robert, (pugil Robertus) zeigte seine richterliche Autorität und befahl die Loslassung eines Folbarts, den ein Edelmann Elbo gefangen hielt; war aber mit seinen Collegen zu schwach seinen Ausspruch durchzusetzen. Er wandte sich, der damaligen Verfassung gemäß, an die sämmtliche Richter (Consules) von Fivelingo. Gleich waren sie mit ihrem aufgebotenen Volke zur Hand. Sie drohten, dem Elbo das Haus in den Brand zu stecken und den Gefangenen mit den Waffen in der Hand zu befreien. Dieser muste sich so wie seine sämmtliche Anhänger in die Zeit schicken, und seinen Gefangenen auf der Stelle loslassen. So wurde diese Unruhe gedämpfet. (t) Bei den Fivelingoern war also

(s) Winshemii Chronyk van Vriesland VI. Boek p. 176. Emmii rer. fris. hist. p. 179. Outhoff. Verh. der Watervloed. p. 375. Schot. fr. Hist. p. 147.

(t) Quare Consules irati praeceperunt, ut bene convenirent ad superbiam Elbonis et suorum com-

also eben die Verfassung, die wir bei den Brockmännern haben kennen gelernet. Andere kleine Streitigkeiten die in diesen Zeiten in Hunsingo wegen des Consulats und nachher zwischen den Mönchen von Aedwerd und den Osterwoldern, wegen eines Wasserzuges vorfielen, waren von keinem sonderlichen Erfolge. Die Norder lebten indessen kräftig geschützt durch das Ansehen ihrer Friedemänner in stolzer Ruhe. In 8 Jahren war unter ihnen kein Auflauf und Tumult vorgefallen. Wie aber 1285 verschiedene Edelleute einander in die Haare geriethen und die gemeinen Eingesessenen an ihren Zwistigkeiten Antheil nahmen, (u) kostete es den Friedemännern viele Mühe, die Edelleute und das in Gährung gekommene Volk zu bändigen. Um solchen Tumulten vorzubeugen, und die Aufrührer sofort zum Gehorsam zu zwingen, erbauten sie ein Kastel und legten eine Besatzung darein. Dies ist die erste Burg, welche in Norden aufgeführet ist. Wo sie aber gestanden, kann man itzt nicht nachweisen. Emmius vermuthet indessen, es sei die nachher sogenannte alte Burg gewesen. (x)

§. 12.

comprimendam et sic anno 1283 feria Apostolorum Petri et Pauli Consules meliores, fortiores et agiliores terrae Fivelgoniae convenerunt Hellum, ut domum praedicti comburerent et captivum potenti manu auferrent. Anonymi Cont. Menc. p. 199.

(u) Chronica der Freesen bei dem Jahre 1285.

(x) Inceperunt (Nordenses) enim tunc temporis proprium construere Castrum, quod prius non fecerant. Anom. Cont. Menc. p. 202. Emm. L. XII. p. 178. v. Wicht Annal. Fr. ad ann. 1285. Chron. der Freesen l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Wir kommen itzt zu einer weit wichtigern Begebenheit, welche der ganzen friesischen Staatsverfassung, die auf den Säulen der Freiheit erbauet war, den Umsturz drohte. Dem Kaiser Rudolph, welcher bisher den Friesen immer gewogen gewesen, wurde von einigen Großen des Reichs die Freiheit der Friesen in einem schiefen Lichte vorgestellet und mit häslichen Farben bezeichnet. Diese dem Kaiser beigebrachte Idee veranlaßte es, daß er seinen Günstling, den Graf Reinhold von Geldern mit ganz 1290
Friesland, (y) jedoch mit Ausschluß von Westfries-

(y) Rudolphus D. Gr. — Comiti Geldriae totam terram, quae vulgo Oost-Frisia dicitur et omnem aliam Frisiam ad imperium spectantem, excepta duntaxat illa parte, quae ad nobilem Virum Comitem Hollandiae pertineat, de nostrorum procerum consilio duximus ei committendam, dantes eidem plenam potestatem per se et suos de debitis cognoscendi et puniendi, iudicandi, sententiandi, in facinorosos homines animadvertendi, poenas imponendi, iura nostri imperii recuperandi, ampliandi, collectas seu precarias, cum sibi videtur expedire, faciendi, iura condendi atque observandi, in ipsam Frisiam Officiales, Iudicesque pro se constituendi. — Porro praedictam Frisiam, quam dicto Comiti Geldriae duximus committendam per nos vel nostros successores non debere ullatenus revocari, nisi prius expensis et impensis, quas in recuperatione et reformatione ipsius Frisiae pro se et suis duxerit faciendas et exponendas, sibi vel suis successoribus per nos vel nostros successores penitus refusis. — Datum Erfordiae quarto Cal. Aug. Ao. D. 1290. Das vollständige Diploma ist abgedruckt in v. Schwarzenb. Chart. B. von Fiterl. T. I. p. 123. in Milus Chart. B. T. I. pag.

friesland, welches nunmehr dem Grafen von Holland unterwürfig war, belehnete. Dem Grafen wurde die Regierung und die Ober-Jurisdiction in Policey- Civil- und Criminal-Sachen anvertrauet, und ihm zugleich aufgegeben, für die Gerechtsame des Kaisers und des Reichs in Friesland zu wachen. Er erhielt die Befugsamkeit neue Gesetze anzuordnen; Richter und andere obrigkeitliche Personen anzusetzen, und Collecten und Steuern auszuschreiben, wovon er jedoch dem Kaiser Rechenschaft geben sollte; indessen sollte er alles dasjenige, was er durch Geschenke oder auf andere Weise erheben möchte, für sich behalten. Es war freilich wohl zu vermuthen, daß die Friesen nicht ohne Schwerdschlag ihre Freiheiten dahin geben würden, darum machte sich der Kaiser für sich und seine Nachfolger anheischig, daß der Graf und seine Erben die Provinzen so lange behalten sollten, bis ihm alle die Kosten, welche er auf die Eroberung und Einrichtung derselben verwandt haben würde, erstattet worden. Dann sind ihm von dem Reiche für seine Mühe und Arbeit 4000 Mark reines Silber angewiesen, die er zu genießen haben sollte, falls es dem Kaiser oder seinen Nachkommen einfallen möchte, Friesland wieder einzuziehen. (z)

§. 13.

Die Friesen hielten dieses Kaiserliche Diplom ihrer Feiheit, ihren Privilegien und Gewohnheiten durch-

p. 507. Bei Schot. in Tabl. p. 15. bei demselben in der Friesch. Hist. p. 150. und Chron. der Freesen bei dem Jahre 1290.

(z) Emmii rer. fr. hist. L. XII. p. 180.

durchaus nachtheilig und weigerten sich den Grafen Reinhold als einen Kaiserlichen Statthalter und ihren Landesherren zu erkennen. Der Kaiser starb bald nachher. Dem Grafen schienen Zeit und Umstände nicht günstig, seine Ansprüche auf Friesland mit Gewalt der Waffen durchzusetzen. Er gab indessen die Hofnung nicht verlohren und wartete nur auf eine bessere Gelegenheit. (a) Wie Albert von Oestreich das Glück hatte, den Kaiser Adolph von Nassau bei Speier zu erschlagen, und dadurch die Kaiser-Krone auf seinem Haupte befestigte, suchte Graf Reinhold die Bestätigung seiner ihm von dem Kaiser Rudolph verliehenen Rechte auf Friesland nach. Kaiser Albert war den Friesen ohnehin nicht gewogen, weil sie Adolph von Nassau wider ihn unterstützet haben sollen (b) und so erhielt er die feierliche Bestätigung seiner Prätension auf Friesland. (c) Aber noch dünkte es ihm nicht Zeit zu seyn, das Schwerd aus der Scheide zu ziehen. Die Einigkeit der Friesen stand ihm mächtig entgegen, das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. 1299

§. 14.

Noch lange scheint die Ruhe und der Friede durch ganz Friesland geblühet zu haben. Kleine Plackereien von weniger Bedeutung ausgenommen, sind keine Sachen von Wichtigkeit vorgefallen. Hier

(a) Emm. p. 187.

(b) Die Bestätigungs-Urkunde ist bei Schotan. l. c. bei v. Schwarzenberg p. 131 und in Chron. der Freesen bei dem Jahre 1299 zu finden.

(c) Em. L. 12. p. 188.

Landesbibliothek Oldenburg

Hier müssen wir indessen zum letzten mahle unserer alten, jedoch längst von uns getrennten Bundesgenossen der Westfriesen gedenken. Zu verschiedenen Zeiten haben sie noch wohl ihre alte Freiheit gefühlet und das holländische Joch von ihren Nacken zu werfen getrachtet. Im Jahre 1288 zwang sie Graf Floris V. zum Gehorsam. Sie musten ihm versprechen, ihm unterthänig zu seyn, auf sein Geheiß ihm Heerfarth zu leisten, und ihm Zehnten und Tribut zu bezahlen (d) Bald nachher griffen sie wieder zu den Waffen. Graf Johann I. ließ eine starke Armee wider sie anrücken und lieferte ihnen eine Schlacht bei Alkmaer, wo er das Feld behielt. Auf dem Wahlplatze sollen über 3000 Friesen gelegen haben. Die Schlacht ist 1297 vorgefallen. Nachher haben sich die Westfriesen dem Grafen völlig unterworfen, und findet man nicht weiter, daß sie wieder tumultuiret haben, und die holländischen Grafen genöthiget gewesen, sie mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen. (e)

§. 15.

Auch in dem äußersten Winkel des damaligen Ostfrieslandes besaßen die Grafen von Holland die Stadt Stavern an der Süderse. Diese Besitzung war den Friesen eben so nachtheilig, wie itzo Gibraltar den Spaniern. Im Jahr 1292 haben die Eingesessenen der Stadt den Grafen Floris für ihren rechtmässigen Herrn angenommen und ihm feierlich gehuldiget. Diese Huldigung ist indessen besage der Urkunde freiwillig und ungezwungen geschehen.

(d) Wagenaars vaderl. Hist. IX. Boek p. 44.
(e) Wagen. c. l. p. 106.

Landesbibliothek Oldenburg

hen. (f) Hierauf hat er die Stadt mit besonderen Vorrechten und Privilegien begnadiget, (g) und auf diesen Freiheitsbrief haben sie wiederum 1299 dem Grafen Johann den Huldigungseid geleistet. (h) Uebrigens fanden es die Grafen nicht rathsam, noch zur Zeit weiter in Ostfriesland einzudringen. Da wir auch von keinen auswärtigen Feinden und keinen innerlichen Fehden in dieser Epoche etwas vernehmen, so scheinen die Friesen das 14te Jahrhundert in Ruhe angetreten zu haben.

§. 16.

Dieses Jahrhundert ist mit zwar an sich nicht 1300
wichtigen, indessen für den Liebhaber der vaterländischen Geschichte nicht unbedeutenden Begebenheiten angefangen. Gleich im Beginn dieses Seculi hielten sämmtliche Dominicaner der benachbarten Provinzen ein generales Capitel zu Norden. (i) Die Annales nennen uns die damalige Richter (Consules) des Flecken Norden und des Norder-Landes, Martin Albersna, Keno Kenesna, Meno Mogena, und den Syndicum Siptet Haiena. (k) Zu die- 1305
ser Zeit soll eine Bande normännischer Korsaren in Friesland jenseits der Lauers eingefallen, aber

von

(f) v. Schwarzenberg hat die Huldigungs-Urkunde abdrucken lassen, in dem Chaterb. T. I. p. 124.

(g) v. Schwarzenb. p. 126.

(h) Idem p. 132.

(i) Chron. der Freesen bei dem Jahre 1300. Elsenii Chr. bei dem Jahre 1300. Mspt. Emm. Lib. XII. p. 188.

(k) Emm. l. c. Elsen. l. c.

von dem Potestaten Martena vertrieben und geschlagen seyn. (l)

§. 17.

Die Grafen von Holland besaßen im zwölften Jahrhundert, wie wir oben angeführt haben, die friesischen Grafschaften Ostergo und Westergo, bald alleine, bald aber wieder gemeinschaftlich mit den Bischöfen von Uetrecht, als ein kaiserliches Reichslehn. Wie nun längstens die Friesen in Ostergo und Westergo ihre Freiheit behauptet hatten, suchte Graf Willhelm III. der sich nicht mit Stavern begnügen ließ, die holländischen alten Ansprüche auf
1309 Friesland wieder geltend zu machen, und machte einen Anschlag Westergo zu überrumpeln. Die Friesen waren aber auf ihrer Hut und er muste sich zurückziehen. Wie sie vernahmen, daß unter den Völkern des Grafen Enkhuiser und andere Westfriesen gewesen, denen sie sonsten so öfters vormals wider die holländischen Grafen Beistand geleistet hatten, fielen sie unvermuthet in Enkhuisen ein; plünderten die Stadt und brannten sie ab, (m) und hiemit hatte diese Fehde ein Ende. Auch der Bischof Guido von Uetrecht suchte die Freiheit der Friesen zu kränken, und die alten Ansprüche des bischöflichen Stuhls wieder in Anregung zu bringen. An der Uetrechtschen Gränze auf einem Stück Landes in Stellingwerf baute er ein festes Schloß, um daraus beständig in Friesland jenseits der Lauer zu streifen. Die Friesen merkten seine Absicht, rückten

(l) Emmii L. 13. p. 188. Schot. V. Boek p. 164. Andreas Cornel. Chr. v. Vriesl. III. B. p. 135.

(m) Emm. und Schot. l. c.

ten unvermuthet heran und schleiften die noch nicht 1310
völlig erbaute Burg bis auf den Boden. Hierauf giengen sie weiter und belagerten Vollenhoven. Der Bischof und der Graf von Holland entsetzten aber bald die Stadt und jagten die Friesen über ihre Gränze zurück. Ein starker Regen der alle Wege durchaus unbrauchbar gemacht hatte, begünstigte die Friesen, so daß die Uetrechter und Holländer nicht weiter vorwärts kommen konnten. (n)

§. 18.

Nach Kaiser Heinrichs VII. Tode wurde von einigen Reichsständen Ludwig von Bayern, von andern Friedrich von Oesterreich zu Kaisern erwählet. Beide suchten sich in der ihnen angetragenen hohen Würde zu befestigen. Graf Wilhelm von Holland war ganz auf der Seite Ludwigs von Bayern. Dafür that dieser für sich und seine Nachfolger zu Gunsten des Grafen auf alle die Rechte, welche die Kaiser auf Holland, Seeland und Friesland gehabt, 1314 feierlichen Verzicht, welchem Johann König von Böhmen, Johann Herzog von Sachsen und Balduin Erzbischof von Trier, durch besondere ausgestellte Urkunden beitraten. (o) Hierauf befahl Kaiser Ludwig den Friesen von Ostergo und Westergo den Grafen von Holland als ihren rechtmässigen Herrn anzunehmen. (p) Der Graf war aber zu schwach sein vermeintes Recht geltend zu machen.

(n) Emmius p. 189. Schot. p. 165. Wagen. Vaderl. Hist. IX. B. p. 197.

(o) Die Documente sind bei v. Schwarzenb. in Chart. B. T. I. p. 152 et seq. zu finden.

(p) Mandamus vobis (Consiliariis et Communitatibus terre Frizie de Westergo et Ostergo) qua-

§. 19.

Ruhiger war es in Friesland diesseits der Emse, oder in dem heutigen Ostfriesland. Hier dachte man nunmehr eifrig auf Anordnung neuer Gesetze. Die bisherigen Observanzen und Gewohnheiten wurden gesammlet, und schriftlich verfasset. So veranstaltete hier jedes Volk, der Brockmann, der Emsiger, der Rüstringer, der Auricher, Norder, Reider, Harlinger und Mormer ohngefähr zu dieser Zeit, der eine früher, der andere später,
1312 sein besonderes Gesetzbuch. Itzt ließen dann auch die Emsiger durch ihre Richter und Häuptlinge ihre Gesetze schriftlich verfassen. Der Anfang dieser Emsiger Willkühren, die uns auch die Verfasser derselben nennen, bewähret es. Anno Dni 1312. tha setten tha mene Riuchtar anda Haudlingar alsa binoma Liurd Andsna to Westerhusum, Habbo to Hint, Wiard Drusta to Emutha, Sibrand to Fiskwerth anda Folkard to Twixlum, inna biscriven Riucht alla Dadslachta, Dadle anda Lamathe, Erfnisse anda alle Zake ther inna Amasgalonde nad anda bihoff Send. d. i. im Jahre 1312 da setzten die gemeinen Richter und Häuptlinge, als namentlich, Liurd Andsna zu Westerhusen, Habbo zu Hinte, Wiard Drost zu Emden, Sibrand zu Visquard, und Folkert zu Twixlum in geschriebenen Rechten fest, alle Mordthaten, Verwundungen und Lähmungen, Erbschaften und alle Sachen, die in Emsigerland nöthig und nütz-

quatenus spectabilem virum Guillielmum, Comitem Hollandie et Dominum Frizie in verum Dominum admittatis, sibique de omnibus iuribus suis respondeatis. v. Schwarzenb. p. 155.

nützlich sind. Diese Willkühren waren also bloß für Emsigerland (Amasga lond) verfertiget und ihre Verfasser waren lauter Emsigerländer, aus Westerhusen, Hinte, Emden, Visquard und Twixlum. Demohngeachtet glauben unsere Geschichtschreiber, daß dieses Emsiger Land-Recht auf einem öffentlichen und allgemeinen Landtage bei Upstalsboom abgefaßt worden. (q) Ihr Irthum gründet sich darin, daß sie die sechs Uberkühren, jenes allgemeine friesische Volksgesetz, welches nach seinem Inhalt bei Upstalsboom entworfen ist, zu einem Abschnitte des Emsiger Land-Rechts machen; da doch die Uberkühren weit älter sind. (r)

§. 20.

Indessen wurde Friesland von einer großen 1313
Wasserfluth heimgesucht. Kaum hatte das Land sich von diesem Elende erholet, so erfolgte eine schwere Hungersnoth und gleich darauf stellte sich die Pest, 1315
oder eine andere epidemische Seuche ein, die sowol hier als besonders in Deutschland an den Rhein-Gegenden eine unzählbare Menge Menschen dahin rafte. (s)
Auch soll bald darauf hier ein Erdbeben verspüret 1318
seyn, wodurch besonders die Franziskaner-Kirche zu Norden viel gelitten hat. (t)

(q) Beninga Ostfr. Chron. p. 141. Chron. der Frees. bei dem Jahre 1312. Emm. L. 13. p. 190. Schot. v. B. p. 166.

(r) Ostfr. Land Recht, Vorrede p. 124.

(s) Emm. l. c. Schot. p. 166 et 167. Chron. der Freesen bei dies. Jahren. Occo Seecl. Chron. v. Vriesl. bei dies. Jahren.

(t) Emm. p. 191. Schot. p. 168.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 21.

In demselben Jahre brachen wieder neue Tumulte zu Norden aus, worin die Aufrührer sich des Dominicaner-Klosters bemächtigten. Sie befestigten das Kloster und legten eine Besatzung darein. (u) Diese Uneinigkeiten, die erst in Norden ihren Anfang nahmen, breiteten sich bald durch ganz Ostfriesland aus. So geht es leider fast immer, sagt Emmius, in den freien Staaten, wenn kein auswärtiger Feind sie angreift, stecken sie das Schwerdt in ihre eigene Eingeweide. Nicht ächter Patriotismus, nicht drohende Gesetze, nicht das Ansehen der Richter konnten die Ruhe und den Frieden wieder herstellen. Selbst die Geschwornen von Upstalsboom waren nicht sicher, und so unterblieb auf eine Zeitlang, der allgemeine Landtag der ganzen friesischen Nation. (x) Besonders wird auch damalen das Kloster Ihlo mit einem Ueberfalle bedrohet gewesen seyn, weil die Norder und deren
1322 Richter Tyrling Addinga, Poppo Idringa, Thyo Addana und der Syndicus Haro dasselbe in ihren Schutz genommen, und dem Kloster kräftigen Beistand versprochen haben. (y)

§. 22.

Inzwischen hatte sich Graf Reinhold von Geldern, mit seinem Sohne, Reinhold dem Schwarzen entzweiet, und wurde von demselben auf dem Schlosse Montfort gefangen gehalten. Diesen Grafen Reinhold den Schwarzen dünkte es bei den innerli-

(u) Emm. und Schot. l. c.
(x) Em. und Schot. l. c. Chr. der Vreesen bei dem Jahre 1318.
(y) Emm. cit. loc.

Landesbibliothek Oldenburg

nerlichen Unruhen und dem verwirrten Zustande in Friesland die rechte Zeit zu seyn, seine Ansprüche durch das Schwerd geltend zu machen. Er kaufte erst mit schwerem Gelde von dem Bischofe von Uetrecht das an der friesischen Gränze an der Süderse belegene Dorf Vollenhoven, und ließ hierauf eine starke Armee anrücken. Die Friesen merkten bald die Absicht des Grafen, legten die inländischen Fehden bei und zogen dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen. Bei Vollenhoven kam es zu einer Schlacht. Lange blieb der Ausgang bei dem hart- 1323
näckigen Gefechte unentschieden. Zwar musten endlich die Friesen den Geldrischen das Feld lassen, die Geldrischen Truppen waren aber auch so mitgenommen, daß der Graf sich nicht erkühnte, seinen Sieg zu verfolgen und den Fliehenden nachzusetzen. Er durfte nicht weiter in Friesland vorwärts dringen, und so muste er mit verdorrten Lorbeeren abziehen. (z) So endigten sich die Geldrischen Ansprüche auf Friesland.

(z) Emm. L. XIII. p. 192. Occo Schrl. Chron. v. Vriesl. bei den Jahren 1223. Schot. p. 170.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Außerordentlicher Landtag zu Upstalsboom. Beschreibung der Gegend. §. 2. Etymologie. §. 3. Opstallingen. §. 4. Hohes Alter der Upstalsboomischen Landtage. §. 5. Jährliche Versammlung der Stände bei Upstalsboom. Erhaltung der innerlichen Ruhe, der gemeinschaftliche Widerstand gegen auswärtige Feinde, und der Entwurf allgemeiner Landesgesetze waren die Hauptgegenstände dieser Landtage. §. 6. Veranlassung dieses außerordentlichen Landtages. §. 7. Friesische Landesstände, die Geistlichkeit, der Adel und der dritte oder Hausmannsstand. §. 8. Seeländische Richter, Geschworne bei Upstalsboom. Besondere Richter jeder Dorfschaft. §. 9. Verhandlungen auf diesem Landtage. LL. Opstalsbomicae. §. 10. Schlichtung einer Fehde zwischen Bremen und Rüstringen bei Upstalsboom. §. 11. Das große friesische Siegel. §. 12. Siegel besonderer Landschaften. §. 13. Confirmation der Appingadammer Statuten bei Upstalsboom. §. 14. Außerordentlicher Upstalsboomischer Landtag wegen des überhandnehmenden Straßenraubs. §. 15. Unruhen in dem Westerlaurschen Friesland mit dem Grafen von Holland. §. 16. Neuer Streit zwischen Bremen und Rüstringen. §. 17. Streit zwischen der Stadt Gröningen und den Umlanden. Wird durch Schiedsrichter aus Ostfriesland, und dem Westerlauer-Friesland geschlichtet. §. 18. Landung des Grafen Wilhelm III. in Friesland. Schlacht bei Stavern. Sieg der Friesen. §. 19. Händel zwischen den Hamburgern und Hunsingoern. Hungersnoth, Pest.

§. 1.

Die Uneinigkeit der Friesen unter sich war immer ihrer Freiheit gefährlich. Um nun jedem auswärtigen Feinde mit gemeinschaftlicher Hand zu widerstehen und Ruhe und Eintracht in dem Lande zu erhalten, wurde 1323 ein außerordentlicher Landtag von den sämmtlichen sieben Seelanden bei Upstalsboom gehalten. Schon einige mal haben wir des Upstals-

Upstalsboom erwähnet. Hier dürfen wir diesen Altar der friesischen Freiheit ohne alle Anmerkungen nicht vorbeigehen. Ein kleiner Hügel in Westen, ein Stündchen von Aurich entfernet, zwischen den Dörfern Rahe und Westeremde hies seit vielen Jahrhunderten, und noch bis auf diesen Tag Upstalsboom. Die alten Teutschen, so wie überhaupt fast alle nordische Völker waren von jeher gewohnt ihre Versammlungen unter freiem Himmel, auf erhabenen Hügeln oder in den Wäldern zu halten. Den Upstalsboom hatten die Friesen zu ihren Landtagen bestimmt. Auf diesem Hügel standen drey ehrwürdige hohe Eichen, unter deren Schatten die Landtagspropositionen dem ringsherum auf der weiten Ebene sich im Zirkel versammleten Volk vorgetragen wurden. (a)

§. 2.

Upstalsboom, oder wie es auch geschrieben wird, Opstalsbom ist aus drey Sylben zusammengesetzet. Das mittlere Grundwort stall bedeutet einen Stuhl, oder Gerichtsstuhl. Dit sint tha punten, ende tha eningha deer dar Leken ende thi Dekken fon Leowerdera Sindstalle ower een dregen sint. d. i. Dies sind die Punkte und die Vereinbarung, worüber die Layen und die Decanen von dem Lewarder Seendstuhl übereingekommen sind. (b) Der Sindstall ist also der Synodal oder geistliche Gerichtsstuhl. Wir kennen die Westphälischen Freystühle, die Stuhlherren und Stuhlgenossen, und den bekannten Ausdruck Richterstuhl.

(a) Meine Abhandl. von den Landtag. der Fries. bei Upstalsboom p. 16. et 69.

(b) Gabbema Verh. van Leuward, p. 27.

Stallboom ist also Gerichtsbaum. Wir begründen diese Ableitung damit, weil auch anderwärts die Eichen, worunter das Gericht gehalten wurde, Stal-Eke genannt wurden. (c) Das Vorwort up oder op, ist das niedersächsische zusammengezogene upper oder opper, das ist ober. Also kriegen wir hier, nach der mir warscheinlichsten Ableitung, den Ober-Gerichtsbaum heraus, oder den Baum unter dessen Schatten das Ober-Tribunal der friesischen Staaten gehalten wurde.

§. 3.

Die friesischen Landesstände, oder welches einerley ist, die, welche nach ihrem Stande und dem Besitze der Landgüter qualificiret waren, bei Opstalsboom Sitz und Stimme zu führen, nahmen davon den Ehrennahmen Opstallingen an. Unsere besten Alterthumsforscher von Wicht, (d) von Halsema (e) und Harkenroth (f) sind der Meinung, daß bloß die Häuptlinge diesen Charakter, angenommen haben. Dieses läst sich aber nicht vermuthen, da zu dem Beweise einer jeden Rechtssache über 8 Mark, zwey Opstallingen erfordert wurden, die Zahl der Häuptlinge aber in damaliger Zeit sehr geringe war. (g) Hiedurch scheint dann auch von Wicht

(c) Actum iuxta castrum Haghen prope quercum, vulgariter Stal-Eke nuncupatum Ao. 1248. Schild. de Caucis p. 91.

(d) Ostfr. L. R. Vorrede p, 107.

(e) Verhandl. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 202.

(f) in der Note zu Beninga Chron. p. 58.

(g) is die Klage minre so acht Merk, so schilma ti da oen provinga iefta da Sikringa habba

Wicht misleitet zu seyn, daß er nach der Etymologie aus Opstallingen, so wie aus den Stallingen der Sachsen Altgeschlechter machet. (h) Besser hat es wohl von Halsema getroffen, der die Opstallingen von Wort zu Wort durch Ober-Gerichtspersonen übersetzet. (i)

§. 4.

Schon in uralten Zeiten war der Upstalsboom der Sammelplatz der stimmführenden Friesen, oder der friesischen Landesstände. Unser Geschichtschreiber

ba sex Buren end VII. Sibben end een Opstalling isse mara, so schill hi habbe II. Opstallingh, ende dae schillet wessa fan dae Landa, dier dio Klaghe aen is. d. i. Ist die Klage weniger, als acht Mark, so soll man zum Beweise, oder Reinigung (Gegenbeweiß) haben, sechs Nachbaren und sieben Verwandten und einen Opstalling, ist sie größer, so soll er haben zwei Opstallingen, und die sollen aus dem Lande seyn, woraus die Klage erhoben ist. Art. 23.

(h) Ostfr. L. R. Vorrede p. 78. und 108. Und auch eben diese sächsische Stallingen würde ich lieber durch Stuhlherren, das ist, Richter, als Alt-Geschlechter übersetzen; weil sie in Bezug auf ihre alte natürliche Gesetze und Rechte diesen Nahmen angenommen haben. Promittens (Lotharius) si secum sentirent, ut *legem*, quam antecessoris sui tempore, quo idolorum cultores erant, habuerant, *eandem illis deinceps habendam concederet. Qua super modum cupidi novum nomen sibi, id est Stellinga, imposuerunt.* Nithardi hist. diss. fil. Lud. pii.

(i) Verh. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 212.

ber Emo, der bereits 1237 verstorben, nennt schon die Wahl der Geschwornen bei Upstalsboom eine uralte und greise Gewohnheit. Wir haben die Stelle oben angeführet. Der Anfang der Upstalsboomischen Versammlungen, die aber durch inländische Unruhen öfters unterbrochen sind, verliehret sich also in ein graues Alter. Wir können von dem Anfange der Upstalsbomischen Versammlungen keine Zeitgenossen zu Gewährsmännern anführen, daher darf ich mit Beninga Karl den Großen nicht für den Stifter derselben ausgeben; und müssen wir uns mit einem unbestimmten hohen Alter begnügen.

§. 5.

Die Upstalsbomischen Landtage wurden jährlich in der Pfingstwoche gehalten. Bei diesen Versammlungen wurden die allgemeinen Gesetze der ganzen friesischen Nation entworfen, und das enge Band der sieben Seelanden unter sich verknüpfet, so daß das eine dem andern bei feindlichen Anfällen und innerlichen Tumulten hülfreiche Hand leisten muste. Dies war das erste Grundgesetz der sämmtlich verbundenen friesischen Provinzen. Wir finden es in den Urkühren, (m) oder Hauptkühren, die selbst bei einem upstalsbomischen Landtage, schon in den Zeiten, wie Friesland von den Normännern so oft heimgesuchet wurde, aufgestellet sind. Merkwürdig

(m) Man schreibt sonsten Uberkühr. Ich folge dem originalen Text, worin Urker stehet. Das Vorwort ur oder or bedeutet auch in dem friesischen das erste, das vornehmste s. altfries. Wörterb. p. 428. Urkühr ist also die erste, die Hauptkühr.

dig ist der Einhalt der drey ersten Urkühren, die wir hieher setzen. Thia forme Urkere aller Fresena is, thet hia ense a jera to gadera koma to Upstalsboma theys deis and thera Pinxtera Wika, anda thet ma thene ther birethe alle tha Riuchte, ther tha Fresa helde scolden, ief aeng mon eng Riucht betera wiste, thet ma thet lichtere sette anda ma thet betere heelde.

2. Thet is thiu other Kere: ieff ther soghen Selonde eng wrhereth wrde, ayder fou n tha Suther Saxe ief fou n tha Nordmanum, sa schellath tha sex tha sogenda to hilpe kame, thet se allyke wael muge.

3. Thet is thiu tredde Kera: Jefter en fou ta soghen selondum hwelde unhorsam hwirthe, sa schellath tha sex thet soghende stiura, thet hit al riucht fare. d. i. Die erste Urkühr aller Friesen ist, daß sie einmal im Jahr bei dem Upstalsboom zusammen kommen, des Dienstags in der Pfingstwoche, und daß man alsdenn berathe alle Gesetze, die die Friesen halten sollen, und wenn jemand ein besseres Gesetz wisse, daß man alsdenn das leichtere festsetze und das bessere halte.

2. Das ist die zwote Kühr: Wenn eines der sieben Seelanden übermeistert wird, entweder von den Süder-Sachsen oder von den Normannen, so sollen die sechse dem siebenten zu Hülfe kommen, damit es allen gleich wohl gehe.

3. Das ist die dritte Kühr: Wenn eines der sieben Seelanden sich widerspenstig bezeigen sollte, sollen

(nn) Nach einem andern alten Codice, den ich besitze: aider fon tha Suther Saxeda widderum, ief tha fon norther-ka vigandum d. i. ob sie von den Süd-lichen Sachsen, oder von den nördlichen räubern.

sollen die sechse das siebende steuren, damit sie alle recht verfahren.(mmm)

§. 6.

Die Freiheit der Friesen jenseits der Lauer schien in dieser Zeit zu wanken. Bald zwackte sie der Bischof von Uetrecht an, bald musten sie sich wider den Grafen von Geldern wafnen, und dann musten sie wiederum die Macht des Grafen von Holland fürchten. Es ist daher zu vermuthen, daß die Friesen jenseits der Lauer die Ostergoer und Westergoer bei diesem ihrem Nothstande, gleich nach der geldrischen Fehde den Landtag von 1323 veranlasset haben. Diese meine Vermuthung erhält dadurch einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, weil diese Versammlung der Friesen ein außerordentlicher Landtag war, der nicht zu der gewöhnlichen Zeit in der Pfingstwoche, sondern auf St. Lambertus-Tage gehalten war; ferner, weil man die Deputirten von Ostergo und Westergo nur allein namentlich in den upstalsboomischen Gesetzen angeführet findet, und endlich folgendes Fundamental-Gesetz den Artikeln an der Spitze gestellet stehet:

„Wenn ein geistlicher oder weltlicher Fürst,
„er mag heißen oder seyn was er will, uns
„sämmtliche Friesen oder einige von uns anzwak-
„ken, und auf uns das Joch der Dienstbarkeit
„legen will, so wollen wir Mann für Mann
„mit bewafneter Hand unsere Freiheit gemein-
„schaftlich behaupten."

Aber nicht bloß die Ostergoer und Westergoer, sondern alle Landtagsfähige Friesen aus den (mmm) abgedruckt bei Wigl. a. d. ostfr. L. V. S. 824. sieben

sieben Seelanden von der Süderseе bis zur Weser erschienen auf diesem Landtag. Es gehet dieses alles aus dem Anfange der Upstalsboomischen Statuten hervor. (n)

§. 7.

Auf diesem upstalsboomischen Landtag erschienen die Geistlichen, die Adlichen und die Landbesitzer. Die friesische Landschaft bestand also aus drey Ständen. Da denn auch warscheinlich alle wichtige Angelegenheiten durch drey Hauptstimmen, nachdem sich jedweder Stand vorher unter sich vereinbaret hatte, entschieden wurden. (o) Die Landtagsfähigkeit der Geistlichen, die hier ausdrücklich

(n) In Nomine Domini Amen. Anno nativitatis Domini MCCCXXIII. altera die Lamberti, Nos Grietmanni, Judices, Praelati et Clerus terrarum *Ostergoe* et *Westergoe* cum *caeteris Zelandiis Frisiae* ad concordiam et reformationem constitutionum Obstalsboem constitutarum, ordinamus diversitates literarum sub hac forma singulis articulis reformatis et conscriptis, nunc et perpetuo valituris.

Art. 1. Si aliquis Princeps secularis vel Spiritualis, cuiuscunque nominis seu dignitatis existit, qui nos Frisones, vel aliquos ex nostris impugnaverit, volens nos iugo servitutis subiicere, communi concursu, vel armata manu nostram libertatem mutuo tueamur.

(o) Clarus erat membris Statuum tribus ordo vetustus;
Praelatique dabant Frisiae suffragia primi:
Hinc altis atavis et nobilitate celebres:
Censibus extremo propriis gaudentibus orti.
Sic tamen, ut parilis, terna essent vota, valoris.
Hamconius de Frisia p. 3.

Landesbibliothek Oldenburg

lich benannt werden, (p) läst sich nicht bezweifeln. Des Adels wird zwar nicht nahmentlich in den Upstalsboomischen Gesetzen erwähnet; indeß ist es doch ausgemacht, daß auch derselbe einen besondern Landstand ausgemachtet hat. So kommen Edelleute in den etwas später in die friesische Sprache übersetzten Upstalsboomischen Willkühren (q) und in einem Briefe von 1325 (r) vor. Hat damals, wie ich vermuthe, der Adel schon einen besondern Stand ausgemachet, so muß man hierunter nicht den bloßen Geburts-Adel, sondern die Häuptlinge verstehen, die ihre besondere Burgen hatten, und denen die Jurisdiction über die Eingesessenen ihrer Herrschaft zustand. (s) Ein solcher Landtagsfähiger Edelmann war unter andern Bolardus Ripperda, der schon in einem Briefe von 1237 vorkömmt.

(p) Praelati et Clerus

(q) ende wy Elingse mitta segs Zelanden: und wir Edelleute mit den 6 Seelanden. (im Anfange)

(r) Singuli Judices Terrae Frisiae aliique *Nobiles* pro communi utilitate et pacis conformitate ad locum, qui vulgariter Upstallboom vocatur confluerent. Verhandl. der Genots. pro exc. iure patr. Tit. II. p. 207.

(s) And is tho weten, dat de Junckeren, Edelen, Egenerfden, die geen Jurisdictien hebben, konnen ock geen Hoefflingen geachtet werden. Rengers Polit. der Umland. Mspt. angef. in Verh. d. Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 225. Ende Zyn alle de Edelluyden, die den titel alleenlyk voeren, zonder heersaftige Goedern te besitten, meer niet geagt, dan de Eigenerfde. Resol. de 12. Dec. 1583 ebend. p. 74.

Landesbibliothek Oldenburg

kömmt. (t) Diese Edelleute erschienen für sich und für ihre Herrlichkeiten oder Dorfschaften. Ich kann daher unserm gelehrten Siccama nicht beipflichten, wenn er den Adel mit unter den Hausmannsstand oder die gemeene Meente stecket, (u) weil in vielen Documenten die Häuptlinge von der meene Meente, dem heutigen dritten Stande, immer genau unterschieden werden. Ja, selbst in dem Anfange dieses 14ten Jahrhunderts finden wir in dem Emsiger Landrechte schon ausdrücklich diesen Unterschied. (x) Nicht bloß die meene Meente und deren Richter entwarfen 1312 das Gesetzbuch für Emsigerland, sondern es wurden auch die Edelleute als Besitzer der adlichen Burgstellen, von Westerhusen, Hinte, Emden, Visquard und Twixlum zugezogen; und schon lange vorher in dem altfr. Landrecht heist es: Dat is riucht wrandesc riucht, deer da Eedelingen set habbe mitta elmeente to holden truch landes reed. d. i. Das ist das rechte weltliche Recht, welches die Edelleute mit der Gemeine gesetzet haben zu halten durch Landesrath. (y) In Ostfriesland nahmen die Präla-

(t) Vir Bolardus Ripperda nobilis haereditarius arcis in Farmsum ebend. p. 65.

(u) Si quidem nobiles et liberi plebeii, dummodo praedia possiderent, aequabili iure rempublicam et libertatem tutabantur, non alio quam popularis communitatis titulo, id est gemene gemente. Sicc. ad LL. Fr. p. 68.

(x) tha setten tha mene Riuchtar anda Haudlingar. —

(y) Altfr. L. R. bei Schot. Beschr. van Friesl. p. 37.

Prälaten, Häuptlinge, und der Hausmannsstand (Praelaten, Havetlingen sampt *Egenerveden*) Grafen Ulrich 1453 für ihren Herrn an; (z) und der große Bund der Stadt Gröningen mit den Umlanden von 1473 hebt sich an: Wy Prelaten, gemeene Hoefftlingen, en *gemeene Meente* van den Halvampte, Marne, Myddagerlande etc. (a) Wy Hovelinge, Rechters en *meene Meente* van Hunsegelande etc. (b) Dat wy Inwoners, *Huislinge* und Hovetlinge in Norderlanden etc. (c) Durch diese und eine Menge anderer Stellen, die ich anführen könnte und die noch zum Theil vorkommen werden, bin ich zugleich des Beweises überhoben, daß auch der Hausmannsstand, oder die Besitzer der Landgüter einen besondern Stand ausgemachet haben. (d) So machte dann die ganze friesische Landschaft drey Stände aus, die Geistlichkeit, die Ritterschaft und den Hausmanns

(z) Beninga Ostfr. Chr. 2. Buch §. 62.

(a) Idzinga Staats-Recht 2. Deel p. 403.

(b) Idem p. 413.

(c) Beninga 2. Buch §. 12.

(d) Der Kanzler Breneisen, der alles, wo er auch nur entfernet den Geruch der Freyheit spüret, frisch weglaugnet, schliest auch die begüterten Bauern in den mitleren Zeiten von den Landtagen aus. L. I. c. 9. §. 19.

Außer so vielen Urkunden, die von der meene meente, oder dem Bauernstande reden, widerlegen ihn Burmannia de iure Comitiorum p. 84. et seq. Trotz de iure agrario T. 2. p. 530. v. Halsma Verhandel. over den Staat en Reger. der Ommel. in Verhand. d. Genoot. pro exc. iure patriae T. 2. p. 230. et seq.

Landesbibliothek Oldenburg

mannsstand. Da aber jede friesische Völkerschaft sein besonderes Volksgericht hatte, so kann man von diesem höchsten Tribunale der sämmtlichen friesischen Staaten, nicht auf jedes Land und Volksgericht eines einzelnen Volkes schließen. So waren zum Beispiele in Brockmerlande, bevor die then Brockische Familie ihr Haupt erhob, keine Häuptlinge; vielmehr war das Ruder der Regierung, wie der Brockmer-Brief solches allenthalben anweiset, lediglich in den Händen der gemeinen Landbesitzer.

§. 8.

Dieser Hausmannsstand oder dritte Stand konnte wegen der großen Anzahl seiner Glieder nicht Mann für Mann auf dem Landtag erscheinen. Der Ackerbau und die häuslichen Beschäftigungen verstatteten auch nicht die Abwesenheit sämmtlicher Land-Gebraucher; daher deputirte jeder Distrikt einige seiner Richter nach Upstalsboom. (e) Diese auf dem Landtage versammelte Richter kommen unter dem Nahmen der Richter, Consulen, Grietmänner, Geschwornen und seeländigen Richter vor. (f) Letztere aber muß man als Ober-Rich-

(e) Populus ad comitia coire ex omnibus provinciis ſtato tempore et loco ſolebat, non quidem univerſus, quomodo enim id fieri poſſet? ſed ſpectatiſſimi ad id delecti, qui conſilio et auctoritate inter ſuos eminebant. Emm. rer. Friſ. hiſt. lib. 2. p. 35.

(f) Nos *Grietmanni*, *Judices* LL. Opſt. in principio. Quicunque *iurati* ſeu *Conſules* ad negotium pacis in Opſtalsboem deputati Art. 6. Quilibet *Judex Zelandinus* Art. 23. Nos *Judices Selandenſes*. In der Bestätigung der Appingad.

ter des ganzen friesischen Staats von den ersteren, die nur die besondere Richter in jedem Districte waren, wohl unterscheiden. Es kömmt mir nämlich warscheinlich vor, daß die sieben friesischen Seelande Administratores bei Upstalsboom angestellet haben, die in Abwesenheit der Stände die ganze Nation repräsentirten und bei den Landtagen die Verhandlungen dirigirten. Diese waren die Seeländischen Richter, die jedesmal um Ostern, oder wenigstens in der Woche Quasimodogeniti, von den sämmtlichen Richtern eines jeden Seelandes erwählet werden musten. (g) Sie musten die auf den upstalsboomischen Landtagen verfaßten allgemeinen Landesgesetze beschwören. (h) Daher heißen sie auch Geschworne von Upstalsboom, iurati de Upstalsboome. Diese Geschwornen von Upstalsboom werden schon in den Zeiten des Emo von den Consuln unterschieden. (i) Hatte, wie fast zu vermuthen,

gad. Statuten bei Upstalsboom. Huaso en *Riuchter* daed schlacht in doe Wey toe Opstallesboeme. Opst. Wilh. Art. 6.

(g) Judices cuiuslibet districtus compellant electores iudicum secularium sub poena viginti marcarum, ut eligant Judices dominica in albis, vel saltem in illa septimana. Stat. Opst. Art. 32.

(h) Ad robur autem et roboris diuturnitatem constitutionum praedictarum decrevimus et statuimus, ut quilibet Judex Zelandinus in festo Paschae noviter electus sub iuramento suae commissionis iureiurando deponat et affirmet pacis et ordinationis praedictae articulos. Art. 23.

(i) Aderant ibi *Consules terrae et iurati* de Upstalsbome. Emo ad ann. 1223.

Landesbibliothek Oldenburg

muthen, jedes Seeland einen solchen besonderen Richter; so könnte man sieben seeländische Richter annehmen. Die übrigen Richter, Consules und Grietmänner waren die besondern Richter, die von dem Volke aus jedem einzelnen Districte nach Upstalsboom deputiret wurden. So finden wir 1361 zu Gröningen, bei der Bestätigung der upstalsboomischen Statuten, die Grietmänner und Richter von Westergo und Ostergo, von Hunsingo, Fivelingo, von dem Alten-Amte, Reiderland, Emsigerland und Brockmerland, die Consules von Gröningen und die übrigen Richter versammlet. (k) Diese Richter repräsentirten nur die einzelnen Dorfschaften, die sie abgesandt hatten. Der dritte oder Hausmannsstand wird aber wohl nicht schlechterdings an seine Richter gebunden gewesen seyn, sondern wird wahrscheinlich die Befugsamkeit gehabt haben, auch andere begüterte Eingesessene als Deputirte zu ernennen, und solche den Richtern an die Seite zu stellen. (l)

(k) Nos Grietmanni et Judices Westergo et Ostergo, Hunsgo, Fivelgo, Aldammecht, Reydensis, Emsgouiae, ac Brocmaniae, ac Consules in Groninga cum caeteris iudicibus — Docum. de 1361 in von Schwarzenb. Ch. B. T. I. p. 225.

(l) Quicunque iurati seu Consules ad negotium pacis in Opstalsboem deputati — sub poena quadraginta Marc. tranquilla pace locentur — *aliis* vero ad locum praedictum properantibus vincula pacis conserventur — Art. 6. Huaso en Riuchter daed flacht in dae Wey toe Opstallesboeme aldeer iefta danne, so schil hi him jelda mit siouwer hondert merka — *Ellkers Liued* deer deer gaet, da jeldma mit achtiga Merkum: d. i. Wer

§. 9.

1323 Auf diesem Landtage waren die friesischen Stände von Südersee bis zur Weser in großer Anzahl versammlet. (m) Die Landtags-Versammlungen betrafen diesesmal die Erneuerung des Bündnisses der friesischen Staaten zwischen der Weser und der Südersee, und besonders in dieser critischen Epoche ein Schutz- und Trutz-Bündniß wider die Grafen von Holland und Geldern und wider den Bischof von Uetrecht; (n) die Verbesserung der innerlichen Staatsverfassung (o) und die nähere Bestimmung einiger Gesetze von Erbschaften, Testamenten und einigen processualischen Formalien. (p) Dieser Landtagsschluß wurde schriftlich verfasset und ist unter dem Nahmen Leges Opstalsbomicae bekannt. Sie sind abgedruckt in den Verbundbriefen, Emden 1610. Nachher hat Siccama sie 1617 den LL. Frision. angehänget. Dieses Siccamaische Werk hat Professor Gärtner 1730 zu Leipzig wieder

Wer einen Richter todt schlägt in dem Wege nach Upstalsbaum, es sei auf der Hin- oder Zurückreise, so soll man ihn bezahlen mit 400 Mark — Andere Leute die dahin gehen, bezahle man mit 80 Marken. Wilk. v. Opst. Art. 6.

(m) Magno numero advenerunt magistratus, nobiles, antistides, sacerdotes, delecti ex plebe, ex omni agro; qui a Flero in Viraegim patet. Em. rer. fris. histor. T. 13. p. 193.

(n) Art. 1.

(o) Art. 2 — 11. 13. 15 — 19. 22. 24. 26. 27. 29. 32 — 34.

(p) Art. 14. 15. 16. 22. 28. 35.

Landesbibliothek Oldenburg

wieder auflegen lassen. Wir haben auch eine Uebersetzung dieser Upstalsboomischen Statuten in der mittleren (nicht alten ächten) friesischen Sprache, welche Schotanus hinter seiner friesischen Geschichte in den Sammlungen der Documente unter dem Titel: da Wilkeren van Opstallesbaeme p. 18 geliefert hat. Beide, die LL. Opstalsbomicae und die friesische Uebersetzung hab ich in der kurzen Abhandlung von den Landtagen der Friesen bey Upstalsboom 1777 abdrucken lassen.

§. 10.

Die friesischen Landtage wurden itzt jährlich, der alten Gewohnheit nach, nach dem Pfingstfeste bei Upstalsboom fortgesetzet. Die Rüstringer hatten sich mit den Bremern überworfen. An dieser Fehde scheinen die übrigen Friesen Theil genommen und den Rüstringer Friesen, ihren Bundesgenossen Beistand geleistet zu haben. Diese Fehde 1324
ist in der Pfingstwoche unter dem Upstalsboom völlig ausgeglichen. (q) Der Regierungsrath v. Wicht hat eine getreue Abschrift der hierüber unter dem Upstalsbaum ausgefertigten originalen Urkunde aus einem auswärtigen Archive erhalten, und selbige in dem Vorberichte zu dem Ostfriesischen Landrechte abdrucken lassen. (r) Nach diesem Documente haben die Eingesessenen der Stadt Bremen einen

(q) Ao 1324. Lites, quae inter VII. Frisionum Zelandias et civitatem subortae erant, compositae, sancitumque est, eos, ceu unam gentem, fidem et amicitiam constanter colere velle. Dilichii Chron. Brem. p. 99.

(r) pag. 112.

Landesbibliothek Oldenburg

Rüstringer, Broder genannt, getödtet. Dieser Mord hat viele Händel und den Ausbruch wechselseitiger Feindseligkeiten nach sich gezogen. Durch Vermittelung der unter dem Upstalsboom versammleten Richter der friesischen Seelanden sind diese Streitigkeiten, in Gegenwart der hier erschienenen Bürgermeister von Bremen und der rüstringischen Richter, völlig ausgesöhnet, so daß die Rüstringer auf alle Beschwerden wegen ihres entleibten Landsmannes Verzicht thaten, und die Bremer und Rüstringer feierlichst versprachen, alle Fehden für jezt und ins künftige einzustellen. Falls aber in der Folge einige Uneinigkeit sich eräugnen mögte, so machten sich beide, Bremer sowohl als Rüstringer anheischig, das Schwerd in der Scheide zu halten und sich dem Ausspruche der Upstalsboomischen Richter zu unterwerfen. Diese upstalsboomischen Richter übernahmen die Garantie dieser Sühne dergestalt, daß wenn einer oder der andere Theil der upstalsbomischen Decision sich nicht unterwerfen würde, ganz Friesland sollte aufgebothen werden, die Stöhrer der Ruhe mit den Waffen in der Hand zu ihren Pflichten zurückzuweisen. Diese merkwürdige Urkunde ist in der Pfingstwoche 1324 unterschrieben und besiegelt. (s)

§. 11.

(s) Sie fängt so an: Universis hanc literam visuris seu audituris Universitas Judicum Selandiarum Frisiae in Upstallesbome congregatorum salutem et pacem in Domino sempiternam. Tenore praesentium duximus firmiter protestandum, quod omnis dissensio et discordia inter Consules et Cives Bremenses ex una et Frisones terre Rustringie ex parte altera super occisione cuiusdam Rustringi, Broder nomine, per Bremenses occisi, ex-

§. 11.

Das unter dieser Urkunde hangende große Siegel stellet die Jungfrau Maria vor, auf deren einen Seite ein geharnischter Krieger stehet, welcher in der einen Hand einen runden Schild und in der andern einen Spies hält, mit der Unterschrift:

His signis vota sua reddit Frisia tota,
Cui cum plebe pia sit clemens Virgo Maria. (t)

Aus dieser Unterschrift selbsten, und aus dem Schlusse des Documentes: In cuius testimonium

exorta est, ad pacem et perpetuam concordiam, prout dicti Consules Bremenses et Judices terre Rustringie coram Nobis recognoverant, totaliter reformata, ita quod Rustringi Bremensibus super praedicta occisione non debebunt de cetero querimoniam commovere. — und weiter — Debebunt etiam tam Bremenses quam Rustringi nostra vel Successorum nostrorum Judicum terrarum Frisiae in Upstallesbome congregandorum in hoc casu stare et contenti esse decisione et facere, quidquid nos et successores nostri decreverimus et dixerimus communiter et concorditer faciendum. Praeterea si qua partium sive Bremenses sive Rustringi dicte decisioni nostre stare noluerint, vel bella parti alteri, sive nostra et successorum nostrorum Judicum Frisie licentia speciali, super quacunque re vel occasione quavis moverit, nos partem alteram contra partem nobis non obtemperantem et bella moventem, debebimus et volumus cum omnibus terris nostris adiuvare et assistere fideliter et constanter — und am Schlusse: In cuius Testimonium Sigillum totius Frisiae praesentibus est appensum. Datum in Upstallesbome Anno Dni MCCCoXXIIIIo feria tertia in ebdomate Penthecostes.

(t) von Wicht l. c. Worms p. 113.

Sigillum *totius Frisiae* est appensum, erhellet, daß dieses das Wappen von ganz Friesland oder der sämmtlichen friesischen Stände gewesen ist. Nachher haben die Friesen ihr Siegel verändert. Es war ein geharnischter Mann, der unter einem belaubten Baum stand. In der rechten Hand hielt er einen Spies und in der linken ein Schlachtschwerd, welches er an die Schulter lehnte. (u) Eben dieses ist auch das heutige Siegel der ostfriesischen Landes-Stände, womit sie von dem Kaiser Leopold 1687 begnadiget sind.

§. 12.

Es führten also die friesischen Landesstände bei Upstalsboom das große Siegel von ganz Friesland. Auch hatte jedwede Landschaft vor sich sein besonderes Siegel. Die Hunsingoer hatten einen geharnischten Reuter, und hinter ihm eine Frau, quer auf dem Pferde sitzend, mit der Umschrift: Sigillum tocius terre Hunsgonie; die Fivelgoer führten die Mutter Gottes und neben ihr eine kniende Heilige, mit der Umschrift: Sigillum terre Phiwilgonie; die Humsterländer hatten drey Kirchen, die Fre-

(u) Scripta Frisonum quondam munita Sigillo
Publico erant; in quo sculpta haec fulgebat imago:
Vir stans armatus frondente sub arbore, servans
Erectam in dextra frameam, strictumque sinistra,
Nixum humero gladium: problema illustre, verendas
Justitiae leges, et gentis robora signans.
Hamcon. de Frisia fol. 88 und auch Emmii rer. fr. hist. lib. 13. Ravinga ostfr. Chron. bei dem Jahre 1327. Harkenroth Oostfr. Orsp. p. 557. Schot. Oost. en West. H. v. Boeck p. 173.

Landesbibliothek Oldenburg

Fredewolder einen geharnischten Mann, und die Langwolder eine Burg. (x) Die Rüstringer einen Krieger mit Speer und Schild in einem mit Sternen besäeten Felde, mit der Umschrift: Secretum Terre Rustringie (y) und die Ostringer eine sitzende Maria mit dem Christ-Kinde, und zu jeder Seite einen bewafneten Mann mit Speer und Schild, mit der Umschrift: Sigillum beate Marie in Astringiis. (z) Kurz alle Gemeinheiten führten ihr besonderes Siegel, welches sie in einem verschlossenen Blocke sorgsam aufhoben. (a)

§. 13.

Von den Volksschlüssen auf den öffentlichen Landtagen bei Upstalsboom in den folgenden Jahren haben wir keine Nachrichten. Die Bestätigung 1327 der Appingadammer Statuten von den seeländischen Richtern ist allein der Nachkommenschaft aufgehoben. Die Sache verhält sich so: Appingadam, oder auch schlechtweg Damm genannt, war ein mässiger Flecken

(x) Verhandel. der Genot. pro exc. iure patr. T. II. p. 294.

(y) Hamelmanns Oldenb. Chron. p. 98.

(z) derselbe p. 116.

(a) Ock sal ick (Häuptling Ezard) ~~enne~~ Breve schryven laten under des Landes (Norder alten Landes) Ingeseegel, sonder oeren Weeten, und de guede Mans van der Menheyd scholen my mede geven eenen Slotel tho den Blocke, daer dat Insegel und Secret innen liggen, §. 5. des Documents von 1436 in Brennisten Historie T. I. 3tes Buch p. 61.

Landesbibliothek Oldenburg

Flecken in Fivelgo. Dieser Flecken kam immer mehr empor, und blühete durch den Handel angesehener Kaufleute. Misgünstig über das Aufkommen dieses Ortes, zogen die Gröninger Kaufleute die Fivelgoer nach ihrem Markte hin. Hier verachteten sie die Dammer Waaren, setzten die Preise ihrer Waaren niedriger und rühmten deren innere Güte, besonders stichelten sie auf die Unbequemlichkeit des abgelegenen Dammer Markts. Die Appingadammer brachten die Fivelgoer Richter auf ihre Seite. Diese verstatteten ihnen, troz dem Geschwätze der Gröninger, Stadtgerechtigkeit, Märkte, ohne Buden und alle sonstige städtische Privilegien. (b) Sie bestätigten ihnen auch feierlich ihre Statuten, wornach die Stadtrichter in allen Mercantil- und bürgerlichen Sachen sprechen, dreimal des Jahres ein fünftägiges öffentliches Gericht halten, Maaße, Ellen und Gewicht untersuchen, und Bier- und Brod-Taxen entwerfen sollten, und neue Bürger aufnehmen könnten. Diese Statuten sind mit dem Siegel von Fivelingo in Appingadamm in der Himmelfahrts-Woche besiegelt. Gleich eilten die Appingadammer mit dieser Urkunde in der Hand nach Upstalsboom und baten die friesischen Stände um die Bestätigung und Garantie dieser Statuten. Die seeländischen Richter, oder die General-Staaten von Friesland fanden kein Bedenken, dieses Gesuch zu bewilligen. So confirmirten sie acht Tage nach Pfingsten unter dem Siegel von ganz Friesland diese Statuten, und versprachen diejenigen, welche auf einige Weise solche zu entkräften suchen würden,

(b) Emmii rer. fr. hist. L. 13. p. 195. eiusd. Synt. de agro Fr. inter Lav. et Amas. p. 9. Schot. fr. hist. p. 173.

Landesbibliothek Oldenburg

würden, als Rebellen der Republik anzusehen, und sie öffentlich zu bestrafen. Dieses Document ist auf dem Appingadammer Rathhause aufgehoben und aus dem Originale selbst von Jacob Isebrand Harkenroth, (c) und von seinem Bruder Eilard Folkard Harkenroth aus einer Copei mit dem vidimus der Grafen Edzard, Christopher und Johann (d) bekannt gemacht worden.

§. 14.

(c) in Oostfr. Oorspr. p. ~~542.~~ 552.

(d) in den Beilagen zu Beninga Chronik p. 866 und in den Verbündbriefen gedruckt Emden, 1610. Die Urkunde fängt so an: Universis Christi fidelibus hanc praesentem paginam inspecturis seu audituris, Nos Judices Selandenses, nec non et Consules terre Fivelgonie, salutem in filio virginis glorioſe, qui est omnium vera salus; tenore presentium clare et dilucide duximus declarandum, quod Judices universitatis in Appingadamme accedentes ad praesentiam nostram, nobis humiliter supplicarunt, quatenus jura, consuetudines et statuta, secundum quae Predecessores eorum consueverunt iudicare a multis retro actis temporibus confirmare ex certa scientia et tueri dignaremur; Nos igitur attendentes publicc utile esse, ut quisquis suis iuribus, consuetudinibus et statutis, dum tamen rationabilibus utatur inconcusse et ut civitates et oppida suis iuribus permaneant, sicut etiam communis consensus omnium Frisionum in Upstallesbome, in publico coetu libere definivit ipsorum iura, consuetudines et statuta, quae infra hic sequuntur, duximus conscribenda, ex certa scientia ratificamus et presentibus confirmamus. Hier folgen die Statuten. Darunter steht: Datum sub sigillo terre nostre ac communitatis in Appingadamme sub annis domini MCCCXXVII. und hierunter: Et nos Judices Selandini totius Frisie in Upstallesbome congregati, statuta oppidi in Appingadamme,

§. 14.

Mehrere sichere Nachrichten von den Landtags-Handlungen unserer Vorfahren bei Upstalsboom sind nicht vorhanden. Indessen ist zu vermuthen, daß die Friesen auf diesem Landtage geschärfte Strafgesetze wider Mordbrenner und Diebe werden erlassen haben. Der Graf von Holland, welcher sich mit den Westergoern überworfen, hatte die Ostringer und besonders die Wangeroger in Verdacht, daß sie seinen Feinden Vorschub leisteten.‡ Die Ostringischen Richter lehnten diesen Verdacht in einem Schreiben vom 10ten Februar 1327 von sich ab, und meldeten beiläufig, daß der Mordbrand und das Rauben in Friesland dergestalt überhand nehme, daß Niemand sich die Sicherheit seiner Güter versprechen könne, und daß daher ganz Friesland einen Landtag zu Upstalsboom ausgeschrieben habe, um diesem Unwesen Wandel zu schaffen. (e)

§. 15.

damme, coram nobis recitata ac Sigillo sue terre Fivelgonie roborata, tamquam rationabilia et honesta ex certa scientia ratificamus, ac praesentibus confirmamus, contradictores statutorum predictorum tamquam rei publice rebelles censemus poena publica puniendos. In cuius rei perpetuam memoriam hanc literam iustrumento super statutis predictis confecto duximus transfigendam, atque Sigillo totius Frisiae roborandam. Datum et actum in Upstallesbome in octava pentekostes Anno Domini MCCCXXVII.

(e) quia malitia furum, incendiariorum et aliorum malefactorum in tota Frisia ita invaluit, ut nullus in dicta Frisia sua bona salva et illaesa quibat retinere, propter quod communitas terre Frisie in loco, qui Opstellebom dicitur, ordinavit congregationem statuendo ibidem, ut malitiam

§. 15.

Vorhin ist bereits angemerket, daß die Stadt Stavorn den Grafen Floris V. von Holland als ihren Herrn angenommen habe. Nachher haben die Bürger dieser Stadt 1322 rebelliret und den von dem Grafen eingesetzten Schulzen aus der Stadt verbannet. Diese Streitigkeiten währten bis 1327 da sich die Stavorner Bürger dem Grafen wieder völlig unterworfen haben. An diesen Händeln haben einige Westergoer Theil genommen; auch mit diesen söhnte sich der Graf 1328 aus. Sie musten ihm 1500 Mark zur Schadenersetzung auszahlen. (f) Aber gleich hierauf sollen sich nicht bloß die Westergoer, sondern sämmtliche, jenseits der Lauer, dem Grafen von Holland unterworfen und ihm gehuldiget haben. (g) Dies ist aber unwahrscheinlich, weil keine Urkunde dieser wichtigen Handlung gedenket. Wagenaar führet Willhelm Procurator und Johann Beka (h) zu seinen Gewährsmännern an. Willhelm Procurator behauptet seinen Satz aus einer am 15ten May 1328 ausgestellten Urkunde, welche aber dieselbe ist, die bei Mieris (i) und von

praedictorum debita castigatione seu consimili correctione refrenarent; ex litt. bei v. Schwarzenb. T. I. p. 177.

(f) Dieses erhellet aus vielen Documenten bei v. Schwarzenb. T. I. p. 163 — 182.

(g) Wagen. vaderl. Hist. X. Boek p. 226. wo die Huldigung sogar in Kupfer gestochen ist.

(h) In Math. Analect. T. II. p. 676 und T. III. p. 218.

(i) Chart. B. 2. Deel p. 455.

von Schwarzenberg (k) vollständig abgedruckt worden. Nach diesem Documente aber entsagen nur die Grietmänner von Westergo allen ihren Rechten und Ansprüchen auf Stavern und bestätigen dem Grafen seine Herrschaft über die Stadt; und wenn Beka saget, daß die Friesen westseits der Lauer sich mit dem Grafen dahin ausgesöhnet haben, daß sie von ihm ihre Lehngüter als Dienstmänner empfangen sollen; so weiset Mathäi sofort die Unrichtigkeit dieses Satzes an. (l) Indessen ist doch nicht zu entkennen, daß die Westergoer dem Grafen zugestanden haben, die Schulzen in Westergo zu bestellen. Uebrigens schielte noch immer der Graf seitwärts
1330 nach Friesland, und erhielt von dem Kaiser Ludwig die Bestätigung des vorhin von demselben als römischen König ausgestellten Diploms, worin er den Oster- und Westergoern befahl, den Grafen von Holland, als ihren rechtmässigen Herrn zu erkennen. (m)

§. 16.

(k) Chart. B. T. I. p. 181.

(l) Nunquam factum a Frisiis homagium. Libera ipsorum praedia; nec feudum in Frisia, nisi prope Doccomium. in Not. ad Bekam. p. 218.

(m) Ludovicus IV. D. gr. Rom. Imp. S. Aug. prudentibus viris, Grietmannius, Consiliariis et communitatibus terrae Friziae de Westergo et Ostergo fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum, mandamus vobis et vestrum singulis quatenus spectabilem virum, Guillielmum, Comitem Hannoviae, Hollandiae, Zeelandiae ac Dominum Friziae, in verum Dominum admittatis, sibique de omnibus iuribus suis respondeatis, ac integraliter responderi faciatis — Datum Spirae 14. Juni Anno 1330. — v. Schwarzenb. Chron. B. Tit. I. p. 285. Mieris Chart. 2. Deel p. 499.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 16.

Diesseits der Emse, hier in Ostfriesland, scheint es dagegen ziemlich ruhig gewesen zu seyn. Die Annalen gedenken weiter keiner kriegerischen Auftritte, als einer Fehde zwischen den Bremern, Oldenburgern und Rüstringern. Die streitenden Partheien haben endlich auf den Ausspruch von acht Rittern und acht angesehner Männer compromittiret, (n) da denn dadurch die Sühne getroffen seyn wird. Die Bremer und Rüstringer hatten ihre künftige Streitigkeiten, wie vorhin angezeigt ist, lediglich der Decision der upstalsboomischen Richter überlassen, und diese Richter hatten die Garantie des damals getroffenen Friedens übernommen. Da sich aber itzt die Rüstringer nicht nach Upstalsboom gewandt; so ist daraus zu vermuthen, daß die Landtage bei Upstalsboom in dieser Zeit entweder aufgehöret haben, oder doch wenigstens das Ansehen und die Macht der seeländischen Richter, um die sich itzt kein Rüstringer oder Bremer mehr bekümmerte, gesunken sey. Nachher sind die Rüstringer wiederum mit den Bremern in Streit gerathen. Der Erzbischof Burchhard Grell, der 1344 verstorben, hat sie besieget, (o) oder wenigstens ist durch ihn, wie

(n) Cum inter Archiepiscopum, Comitesque de Oldenburgk et Rustros acris incidisset contentio, ea 8 Militarium et aliorum 8. proborum virorum tractationi permissa est. Dilichii Chron. brem. p. 100. 1331

(o) Iste Burchardus domuit Rustringos cum civitate negotiatoribus infestos et subdidit eos in perpetuum. Wolth. Chron. Brem. in Meib. Script. germ. T. 2. p. 65.

wie andere wollen, diese Fehde beigelegt worden. (p) Noch bemerken wir in dieser Zeit, daß die Dominikaner wiederum ein feierlich generales Capitel zu Norden gehalten. Die damaligen Consules der Stadt und des Landes werden uns genannt, Poppo Idzinga, Ulffert Aldinga, Alo Ommінga, und der Syndicus Meinhard. (q)

§. 17.

Die Stadt Gröningen war noch immer dem Bischof von Uetrecht und dessen Statthalter unterwürfig. Eben darum gehörte sie nicht zu dem freien Frieslande. Sie hatten keine Sitz unter den General-Staaten von Friesland und sandte keine Abgeordnete nach Upstalsboom. (r) Die Umländer zankten sich lange mit den Gröningern wegen ihres Münzfusses, wegen der Ungleichheit der Maaße und des Gewichtes und wegen einiger Wasserleitungen herum. Zuletzt griffen die Hunsingoer und Fivelingoer zu den Waffen. Drenthe war getheilet. Einige hielten es mit der Stadt Gröningen, andere mit der Gegenpartei. Sie haben sich lange mit wechselseitigem Glücke herumgeschlagen, bis endlich die Stadt förmlich belagert wurde. Nun traten Schiedsrichter aus ganz Friesland diesseits und jenseits der Emse und jenseits der Lauer zusammen,

Frisonum rebellio diu perduravit,
Sedignis et gladius hos humiliavit.
Hist. Arch. Brem. in Lind. Scr. Sept. p. III.

(p) Emm. rer. fris. hist. Lib. 14. p. 201.

(q) Idem L. 13. p. 197.

(r) Idzinga Staats-Recht der veren. Nederl. 1. Deel p. 408.

Landesbibliothek Oldenburg

men, um diese Händel beizulegen. Aus Ostfriesland waren unter andern die Aebte von Thedinga, Sylo, Ihlo, Palmar, und Langen zugegen. Sie, diese Schiedsrichter, waren so glücklich, daß sie am 1338
29ten Juni diese Fehde in dem Kloster Selwert unter andern dahin aussöhneten, daß die Grönінger aus Respect gegen die Friesen (s) ihre steinerne Stadt-Mauer schleifen, und die hölzerne Mauer mit den hölzernen Thoren wieder herstellen, auch sechs in der Stadt befindliche Burgen bis an das zweite Stockwerk abbrechen sollten, daß sie von den Geldern, die sie den gefangenen Friesen abgepresset, 300 Mark Sterlinge zurückzahlen, und für verschiedene begangene Mordthaten 1000 Mark den Erben der Entleibten erstatten sollten, dagegen musten die Friesen 1000 Mark denen Erben der in der Kortingischen Burg erschlagenen Männer auskehren. Dann sind Maaß und Gewicht auf einen festen Fuß gesetzet, und alle übrige Streitigkeiten geschlichtet. (t)

§. 18.

Graf Willhelm III. von Holland war inzwischen verstorben. Sein Sohn und Nachfolger Willhelm IV. trachtete noch mehr nach der Oberherrschaft von Friesland jenseits der Lauer und suchte sie mit neuen Zöllen zu beläftigen. Die hierüber schwürig gewordenen Friesen griffen zu den Waffen.

(s) ut Groningenses, ob honorem Frisonum, murum suae civitatis lapideum — destruant funditus.

(t) Die Vergleichs-Urkunde ist vollständig abgedruckt in Idzinga Staats R. p. 409 und in v. Schwarzenb. Chart. B. T. I. p. 195.

Landesbibliothek Oldenburg

1345 Er sammlete eine große Armee und landete ohnweit Stavern. Hier griffen ihn sofort die Friesen an und trieben die vorgerückten Holländer bis an Stavern zurück. Hierauf erneuerten beide Theile die Schlacht, das Gefecht währte von dem frühen Morgen bis in den Abend, allenthalben flossen blutige Ströme. Zulezt war der Sieg auf Seiten der Friesen. 3700 Holländer sind auf dem Platze geblieben. Die Friesen haben den zu den Schiffen fliehenden Feind bis an die Wellen verfolget, die der Schärfe des Schwerdts entflohen, fanden dort ihren Tod. Unsere Annalisten zählen über 18000 holländische Leichen. In der Schlacht ist selbst der Graf geblieben. (u) Zum Gedächtnis dieses großen Sieges haben die Friesen jährlich auf den 27ten September dem Tage der Schlacht einen Dank- und Bettag gehalten, welche Gewohnheit bis an das vorige Jahrhundert beibehalten ist. (x) Die Leiche des Grafen ist erst 10 Tage nachher gefunden, und in dem Kloster Floridus Campus bei Bolswerth begraben. (y) Diese große Niederlage, die die Holländer erlitten, die Streitigkeiten der Kaiserin Margareta mit ihrem Sohne Willhelm V. über die Regierung von Holland und Seeland

(u) Sibrand Leo de vitis Abbat. Horti divae Virg. in Math Anal. T. V. p. 257. s. a. Ioh. de Lemmego Chron. Gron. in Math Ann. T. I. p. 72. Occo Scarl. Vries. Chr. p. 145. Beninga Chron. v. Ostfr. p. 142. Wagenaar vaderl. Histor. X. B. p. 259. Emmii rer. fr. hist. p. 202. Schot. fr. Hist. v. Boeck p. 180. Winshemii Hist. Vriesl. fol. 203.

(x) Emm. c. l.

(y) Wagen. und Emm. c. l.

Landesbibliothek Oldenburg

land, und noch mehr die in Holland ausgebrochenen unseligen innerlichen Unruhen der Kabeljauschen und Hoekschen Factionen befreiten die Friesen diesseits des Flys bis fast an den Ausgang dieses Jahrhunderts von allen Befehdungen der Holländer.

§. 19.

Die Hamburger und Hunsingoer haben zeit- 1347
her einander auf der See beunruhiget. Diese Kapersache schien anfänglich weitläuftige Folgen zu haben, sie ist aber gleich in der Geburt erstickt, indem die Hamburger sich zu einem Vergleiche angeboten haben, welcher auch bald zu Stande gekommen ist. (z) Durch zwei Landplagen, eine große 1348
Hungersnoth, (a) und durch eine pestartige Epidemie, welche sehr viele Menschen wegrafte, ist diese 1349
Gegend hart mitgenommen worden. In dem Kloster Clarecampus sollen allein 183 und in dem Foswardischen Kloster 207 Geistliche umgekommen seyn. (b) Durch dieses Misgeschick ließen sich aus 1350
heiligem Eifer die Norder bewegen, das verfallene Kloster Marienthal von Grund auf zu bauen. (c) Es soll damals dieses Kloster mit 120 Nonnen, aus den besten ostfriesischen Familien, besetzet gewesen seyn. (d) Auch stellten, um die göttlichen Strafgerichte abzuwenden, die Ostringer ein bei Jever 18 Jahre wüste gelegenes Kloster wieder her, und ließen es mit Dominicaner-Nonnen aus Norden besetzen. (e)

(z) Emm. L. 14. p. 202. Schot. p. 171.
(a) Schot. l. c.
(b) Emm. p. 703.
(c) Emm. c. l.
(d) Em. Fr. v. Wicht. Annal. Fr. ad an. 1350.
(e) Emm. und v. Wicht l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

Dritter Abschnitt.

§. 1. Aufkommen der Häuptlinge in Ostfriesland. §. 2. Veränderte Staatsverfassung. Verschiedenes Verhältniß des Volks zu den Häuptlingen. §. 3. Verschiedene Benennungen der Häuptlinge. §. 4. Edo Wimken wird Häuptling von Rüstringen, Ostringen und Wangerland. Er bauet die Schlösser zu Jever und Friedeburg. §. 5. Fehde zwischen den Häuptlingen zu Osterhausen und Süderhausen. §. 6. Unfug eines Edelmannes Attena in Norderlande. Absetzung der Friedensmänner. Stiftung des Klosters Mühde. §. 7. Allgemeiner friesicher Landtag zu Gröningen. §. 8. Erneuerung und Vermehrung der Upstalsboomischen Statuten. Neuer Bund der friesischen Seelande §. 9. Besonderes Bündniß der Friesen in Gröningerland unter sich. Die allgemeinen friesischen Landtage zu Gröningen werden nicht fortgesetzet. §. 10. Fehde zwischen den Rüstringern und Oldenburgern. §. 11. Große Wasserfluthen. Untergang des Dorfes Westtheel.

§. 1.

Schon lange waren in Friesland jenseits der Emse mächtige Häuptlinge, die ihre besondere Schlösser und Burgen hatten, die sie Stinsen oder auch Keminen nannten. (a) Später kamen die Häuptlinge in unserm Ostfrieslande empor. Hier wurden durchgehends die festen Häuser der Freiheit des Volks gefährlich gehalten. Die Brockmer kannten durchaus keine Edelleute und litten im 13ten Jahr-

(a) Verhand. der Gen. pro exc. iure patr. T. II. p. 65.

Landesbibliothek Oldenburg

Jahrhundert keine steinerne Gebäude. Nur Kirchen und Gotteshäuser durften von Steinen errichtet werden. Die Norder sahen sich 1285 bei einem Auflaufe gezwungen, ihre erste Burg anzulegen, um daraus die Rebellen im Zaum zu halten. Dagegen waren in Emsigerlande schon ~~1212~~, wie solches aus den Emsiger Willkühren erhellet, verschiedene Edelleute, die sich Häuptlinge nannten, und ihre Burgen zu Westerhusen, Hinte, Emden, Visquard und Twixlum hatten. Die upstalsboomischen Landtage hörten nunmehr auf. Es waren keine Geschworne mehr vorhanden, die die Störer der Ruhe bändigen konnten, und vor welchen, wie in Vorzeiten, ganze rebellirende Völkerschaften zitterten. Das Ansehen der jährlich in jedem Distrikte gewählten Richter, die in jeder critischen Lage von den Geschwornen bei Upstalsboom unterstützet wurden, sank immer tiefer. Jeder einzelner Eingesessene, der sich nur einigermaßen Anhang zu verschaffen wuste, that, was ihm gut deuchte. So wurde die innere Sicherheit zerrüttet und der ganze Staat schien zu wanken. Waren vormals steinerne Häuser der Freiheit des Volkes gefährlich, so waren sie nunmehr zur Erhaltung der Ruhe nothwendig. Das Volk gab sich in den Schutz des Besitzers einer solchen Burg. 1312

§. 2.

Ein Häuptling wurde also der Beschützer des Volkes, und das Volk versprach ihm wieder, für ihn bei jeder Befehdung zu fechten und seine Burg gegen auswärtige Feinde und innerliche Tumultuanten zu vertheidigen. Um den Aufwand zu bestreiten, den er für sich und seine Besatzung machen muste, gab ihm das Volk einen Antheil der Brüchen, und

übernahm verschiedene Lasten, als freie Fuhren, Reinigung des Burg-Grabens, Lieferung des Torfes, eine Abgabe von Getraide, Hühner, Eier, Speck. ꝛc. Bei diesem allen hielt sich das Volk seine Freiheit bevor. Der Burg-Besitzer durfte ohne Bewilligung des Volks keine Fehde anfangen, und ohne seine Zustimmung keinen Frieden schließen. Alle wichtige Handlungen, besonders Bündnisse mit Auswärtigen fanden unter dem Auge des Volks ihre Consistenz und die Urkunden wurden in dem Nahmen der Häuptlinge und der Meene Meente ausgefertiget. Dieses Verhältniß der Häuptlinge gegen das Volk, wird durch verschiedene Documente, deren wir in der Folge unten erwähnen werden, beurkundet. Die Macht und das Ansehen eines jeden Häuptlings, wird man wohl nicht immer nach einem und demselben Maasstabe beurtheilen können. Einige waren nur einzelnen Dorfschaften vorgesetzet, wie die vorhin erwähnte Häuptlinge in Emder- und Gretmer-Amte, andere waren die Oberhäupter eines ganzen Volks, wie die Rüstringischen, Brockmerischen, Harlinger und andere Häuptlinge, die wir in der Folge werden kennen lernen. Einige besaßen ihre Burgen und Schlösser eigenthümlich, andere waren nur von dem Volke, welches eine solche Burg auf seine Kosten erbaute, damit belehnet. Solche Edelleute sind nur als Commandanten der Festung anzusehen. So bauten die Norder 1285 ihr erstes festes Haus, welches sie dann wahrscheinlich einem edlen oder sonstigen wackern Mann zur Vertheidigung überlassen haben, und so setzten die Emder schon vor ~~1212~~ 1312 den Wiard auf ihr Kasteel. Solche Männer wurden zwar nicht immer Häuptlinge, sondern gewöhnlich Drosetten (Drosten)

(Drosten) (b) genannt; diese Drosteien wurden öfters in der Folge erblich, und so entstanden aus den Drosten wieder Häuptlinge. Nach dem verschiedenen Verhältnisse dieser und jener Häuptlinge zu dem Volke, war die Staatsverfassung hier mehr democratisch, dort wieder mehr aristocratisch.

§. 3.

Die Häuptlinge waren die ersten, die Häupter des Volks; daher ihre Benennung Häuptlinge, und nach dem Altfriesischen Haudlingar und Haudlinghan. Es ist dieses keine neue von den Friesen erfundene Titulatur, auch die Schweden hatten ihre Häuptlinge oder Hoffdinger. (c) In den lateinischen Urkunden schreiben sie sich Capitanei und auch Capitales. Die Ableitung von Caput ist so natürlich, wie Häuptling von Haupt. In Aquitanien nannten sich die Grafen und Baronen ebenfalls Capitales (d) und in Italien die Herzöge, Markgrafen und Grafen Capitanei. (e) Dem Häuptling Hero

(b) Ex quibus primus Wiardus, Luverdi filius von Hautlingium, ut fere coeteri ex nobilitate, quod πρωτευοντα significat, sed Drosten id est praefectum vocitabant; quod potestatem significat ab alio acceptam, eratque appellatio priore inferior. Emm. de Fr. Orient. et de Stat. Rei. et Rel. p. 8.

(c) Proximi a senatoribus sunt provinciarum rectores vel gubernatores Hoffdinger, Landzhoffdinger communi nomine a capite Hoffvet, prisca dictione Gothica, appellati. Lacc. Ant. Sueo-Goth. p. 53.

(d) Gloss. med. lat. p. 166.

(e) Lib. Feud. lib. 1. T. 1.

von Oldersum und Gödens hat man auf seinem Grabstein den griechischen Titel Demarchus (f) gegeben. Neuere Schriftsteller nennen die Häuptlinge Satrapae (g) und Dynastae. (h) Es kömmt aber hier nicht darauf an, welcher Titel der Sache am angemessensten ist, sondern wie man sie würklich genannt habe.

§. 4.

Die Rüstringer diesseits der Jade waren beständig den Plackereien mit den Bremern und Oldenburgern ausgesetzet. Sie lebten auch selbst unter sich in Uneinigkeit, und die Macht und das Ansehen ihrer jährlich erwählten Richter fing an zu sinken. Sie hatten also bei ihrer Lage vorzüglich einen biedern Mann nöthig, der eine feste Burg hatte, wohin sie im Nothfalle ihre Weiber und Kinder und ihre Güter in Sicherheit bringen konnten; einen Mann, der tapfer war und Kriegskunde hatte, sie bei jeder auswärtigen Fehde anzuführen und mächtig genug war, sie zu schützen und zu vertheidigen.
1353 Edo Wimken, ein rüstiger, junger Mann, (i) wuste es durch sein Ansehen und durch seine Tapferkeit, wovon er schon verschiedene Proben abgeleget hatte, dahin einzuleiten, daß ihn seine Landsleute, die Rüstringer, zu ihrem Oberhaupte und Häuptling

(f) Harkenr. Ostfr. Oorspr. p. 693.

(g) Acta erud. Lipsi. Jan. 1721.

(h) Mülleri Diss. de ant. Dynastis Fr. Or.

(i) Er muß damals noch ein junger Herr gewesen seyn, weil er erst 1410. gestorben ist. Beninga Chr. v. Ost. p. 180.

Landesbibliothek Oldenburg

ling wählten. (k) Er wohnte damals auf einer Burg, welche in einem Holze bei Damgast angeleget war. Dieses Damgast hatte er mit seiner Ehefrau Ette erhalten. (l) Er soll zwar aus einer guten adlichen Familie, doch nicht aus einem glänzenden und begüterten Hause hergestammet seyn. (m) Sein Vater hat Sibeth geheißen und ist bereits Häuptling eines Dorfes gewesen. (n) Ob aber sein Großvater Wimko, sein Aeltervater Edo, und sein Ur-Aeltervater wieder Wymko geheißen, (o) muß ich dahin gestellet seyn lassen. Seine Macht und Ansehen wuchs immer mehr heran. Innerliche Aufrühre und Tumulte in Ostringen und Wangerland, wuste er gut für sich zu nutzen. Er dämpfte sie glücklich und machte sich so beliebt, daß ihn die Ostringer und Wangerländer 1359 zu ihrem Häuptling annahmen, und ihm die Regierung ihres Landes erblich übertrugen. Freilich konnten dieses die andern dortigen Edelleute Hedde von Wehlen, Tanne Icken, Ino Tiarks von Sandel, Ulrich von Kaipens Magister, und Hiller von Laurens-

(k) Emm. L. 4. p. 203. Hamelm. Old. Chron. p. 143. Schot. p. 187. Sprengers Jever. Chronik bei dem Jahre 1350. Mspt.

(l) Spreng. Chr. l. c.

(m) Emm. und Schot. l. c.

(n) Disser Tidt (1341) was Jm Rüstring ein Hautlingk de Here Siboth, de tuigde einen Söhne genömed Ede Wimmeken. Reng. Brem. Chron. bei d. J. 1341.

(o) Emm. c. l. Loringa Geneal. Nob. Mspt. Mull. Diss. de Dyn. p. 64.

Landesbibliothek Oldenburg

rensschwaren, nicht mit gleichgültigen Augen ansehen. Sie sträubten sich lange gegen ihn, musten aber doch unterliegen. Um sich bei seiner hohen Würde zu erhalten, baute er die Schlösser Jever und Friedeburg und befestigte die Kirchen zu Schortens und Hohenkirchen. (p)

§. 5.

Nunmehr nahm die Macht der Edelen in Ostfriesland allenthalben zu. Ueberall wurden feste Häuser erbauet; aber auch kaum waren sie errichtet, so lagen sie auch öfters schon wieder unter den Füssen. Die Familie von Aldersna hatte eine Burg zu Lintel, ohnweit Norden. Diese wurde in einer Fehde mit den benachbarten Edelleuten erobert und
1353 geschleifet. (q) So befehdete in diesen mislichen Zeitläuften ein Edelmann den andern. Folckmar Allena, ein Sohn Allos, Häuptlings zu Osterhusen und Hinte, hatte sich mit Boyng von Süderhausen wegen Theilung einer Erbschaft entzweiet. Süderhusen war eine feste Burg, zu deren Eroberung er sich
1356 keine Hofnung machen konnte. Er bestach einen Bedienten des Boyngs. Dieser eröfnete ihm des Nachts das Thor, und er drang mit seinem Leuten hinein und überfiel den schlafenden Häuptling. Er band ihn, nach damaliger Sitte, und führte ihn gefangen auf die Burg seines Vaters Allo; das Haus

(p) Chronik der Freef. bei dem Jahre 1353. Hamelm. Old. Chr. p. 143. Emm. p. 205. Schor. p. 188. Sprengers Chron. bei d. Jahre 1359.

(q) Chron der Freef. und Emm. l. c. E. F. v. Wicht Annal. ad an. 1553.

Landesbibliothek Oldenburg

Haus Süderhusen wurde geschleifet. Hier rüsteten sich die Verwandten des gefangenen Boyng gegen die Allenaische Familie. Nach einigen Plakkereien wurde aber endlich diese Sache durch einen Vergleich ausgesöhnet und der Boyng wieder losgelassen. (r)

§. 6.

Hylo Attena, ein reicher und begüterter Edelmann in Norderlande, schien durch einen großen Anhang, den er sich zu machen suchte, der Freiheit des Volks gefährlich zu werden. Die Norder Consules ermahnten ihn, sich ruhig zu halten. Unvermuthet griff er in der Stille der Nacht die Kloster- 1358
oder Dominicaner-Kirche zu Norden an, und verschanzte sie auf den ersten Anfall so gut, wie es die Kürze der Zeit verstattete. Er ging in seinem Ungestüm immer weiter, und setzte sogar die Consules und Friedensmänner ab. Dies war das Ende der Norder Friedensmänner, die nach der Zeit nicht wieder aufgekommen sind. (s) Bald nach- 1360
her ist Ostfriesland und besonders Norden wiederum mit einer Pest heimgesuchet, und gleich darauf hat 1360
ein Sturm ungemein vielen Schaden angerichtet: Solche Unglücksfälle pflegten immer fromme Stiftungen nach sich zu ziehen, so wurde dann auch itzt

zu

(r) Beninga p. 145. Emm. p. 204. Schot. p. 181. Chron. der Freef. u. v. Wicht Annal. ad an. 1356.

(s) Emm. p. 204. Chr. d. d. Fr. bei dem Jahre 1358. Beninga p. 145. Schot. p. 188. Elsenii Chron. ad an. 1358.

Landesbibliothek Oldenburg

zu Ehren des heiligen Johannis das Kloster Mühden gegen Leerort über an der Emse erbauet. (t)

§. 7.

So wie sich hier in Ostfriesland die Edelleute herumschlugen, eben so unruhig war es in Friesland jenseits der Emse; besonders da die Faction der Schiringer und Vetkoper in volle Flammen ausbrach; um diesem Unwesen Gränzen zu setzen, schrieben die Friesen einen Landtag nach Gröningen aus. Nach Gröningen? dies wird jedwedem auffallend seyn, weil grade diese Stadt Gröningen nie an den friesischen Landtagen Theil genommen. Die Grönebergische Familie, welche von dem Stuhl zu Uetrecht mit der Statthalterschaft von Gröningen belehnet war, starb aus. Hierauf kam es zwischen dem Kapitel zu Uetrecht und dem Ritter Heinrich von Selwart, der sich 1352 die Statthalterschaft anmaßte, zu Mishelligkeiten. Er scheint sich in diesem Posten erhalten zu haben, und hinterließ eine einzige Tochter, Ida von Selwart, die sich an Hermann von Koevorden 1360 verheurathete. In dem Heurathscontracte, welcher von ihren nächsten Freunden entworfen war, wurde die Erbstatthalterschaft von Gröningen ihr und ihrer Familie auf immer befestiget. Das Stift zu Uetrecht, welches damals mit dem Grafen von Holland, und selbst mit seinen rebellirenden Vasallen in vielen Weitläuftigkeiten verwickelt war, konnte sich nicht um die Statthalterschaft bekümmern, und war auch der Selwardischen Familie nicht gewogen. Wie sich nun die Stadt Gröningen selbst mit der Ida oder

(t) Emm. Chron. der Fr. und Beninga l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

oder ihrem Gemahle überwarf, und mit den Langwoldern 1361 das Haus zu Selwart schleiften; so gerieth die Statthalterschaft in Verfall. (u) Die Stadt Gröningen die sich nun frei fühlte, reichte nicht nur den benachbarten Friesen ihre freundschaftliche Bundeshand, sondern wurde sogar selbst der Ort, wo die friesischen Staaten ihre Versammlung hielten.

§. 8.

Am 8ten September versammleten sich zu dem 1361
ausgeschriebenen Landtage, die Ostergoer, Westergoer, Hummerzer, Hunsingoer, Fivelgoer, Oldampter, Reiderländer, Emsiger und Brockmer. Auf diesem Landtage wurden die upstalsboomischen Statuten feierlich erneuert und bestätiget, und noch sechs neue Artikel beigefüget. Diese Artikel betrafen die Strafen derjenigen, die Mörder oder Geächtete aufnehmen, und sie schützen würden. Die Aufhebung ungewöhnlicher Zölle und Abgaben und die Entscheidung der nicht festgesetzten Controversen nach den Gewohnheiten und Statuten eines jeden besondern Seelandes und Districtes. Besonders merkwürdig sind aber die Artikel, worin festgesetzt ist, daß alle Grietmänner aus jedem Districte aller Seelanden mit einem Beisitzer oder Richter, und mit einem Prälaten oder sonstigen angesehenen Geistlichen in der Woche nach Johannis jährlich in Gröningen sich einfinden sollten, um alle Landessachen zu behandeln. Wenn dann in irgend einem Seelande Fehden oder Aufruhr entstehen möchten, die der Friesischen Freiheit gefährlich seyn könnten, so

(u) Idzinga Staats-Recht I. Deel p. 414. 417. und 437.

Landesbibliothek Oldenburg

so sollten die anderen übrigen Seelande durch Bothen und offene Briefe zu Hülfe gerufen werden, und sich in acht längstens vierzehn Tagen, bei Strafe von 200 alten Marken, mit Rath und That und Waffen in der Hand stellen, und Niemand sollte dann eher abziehen, bevor dem nothleidenden Seelande geholfen seyn würde. Die Beurtheilung, ob der Nothstand gehoben oder nicht? ist dem einstimmigen Gutachten aller Seelanden überlassen worden. Ueberhaupt ist hiebei festgesetzet, daß dieses neue Bündniß vorerst auf sechs Jahre Bestand haben sollte. (x)

§. 9.

(x) In Dei nomine Amen. Nos Grietmanni et Judices, Westergo, Ostergo, Praepositurae Hummercensis, Hunsingo, Fivelgo, Oldammecht, Reidensis, Emisgonie, ac Brocmanie et Consules in Groningge, cum ceteris Judicibus, partibus Frisiae, nobis ut debet, adhaerere volentibus, pro utilitate frisonicae libertatis, cum Praelatis et Clericis nostris, in Gronninga congregati, omnes articulos confederationis et pacis, contentos in praesenti litera, cui haec praesens cedula est transfixa, et sigillis nostrarum terrarum sigillata, et quos articulos praedecessores nostri in Upstalligisbome conceperunt et ordinaverunt, decrevimus nunc resuscitare, innovare, et ratificare, et approbamus in his scriptis, cum additione paucorum articulorum, ad sex annos firmiter observandos. — Idem tertius articulus additus, quod omnes Grietmani singulorum districtuum Zelandi cum uno iudice et uno praelato seu clerico ydoneo, singulis annis, in octava Beati Johannis Baptistae, in Groningge compareant, et causas pro utilitae communi pertractent. — — Item sexto, si alicui Zelandie, sive in Occidentali parte Frisiae, sive orientali, aut

§. 9.

Merkwürdig ist diese Urkunde, weil wir daraus uns belehren, daß die Upstalsboomischen Versammlungen völlig aufgehöret, indessen die Eintheilung der sieben Seelande noch immer geblieben, und daß das gemeinschaftliche Band derselben unter sich noch nicht aufgelöset gewesen, sondern vielmehr von neuen auf diesem Gröningischen Landtage befestiget worden. Ob aber die Versammlungen der friesischen Staaten zu Gröningen in den ersten folgenden Jahren fortgesetzet, oder wegen der innerlichen Unruhen und Gährungen gleich unterblieben seyn, läst sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Letzteres ist indessen zu vermuthen, weil

aut meridionali, seu Australi parte, de Zelandiis supradictis aliquae evidentes inimicitiae expugnatione vel impugnatione, in praejudicium Frisionicae libertatis et minus iuste contigerint imminere, tunc omnes alie Zelandie, per nuncios ydoneos et litteras patentes in adiutorium evocate a die evocationis, de propinquo infra octo dies, de longinquo infra quatuordecim dies, consiliando, auxiliando, et manu armata defendendo, sub poena 200. Marc. antiq. singulis Zelandiis applicandarum, ad talem Zelandiam impugnatam aut impugnandam convenire debent et comparere ac ibidem stare et manere, ad tantum tempus, quam talis Zelandia sit defensa et adiuta. — Datum, actum, confederatum et transfixum ac sigillatum sub sigillis nostrarum terrarum praedictarum, Anno Domini MCCCLXI. in crastina nativitatis Beate Marie Virginis Glorioſe. Die ganze Urkunde ist nach dem Originale in Idzinga Staats Recht 1. Deel p. 438. wie auch in den Verbund-Briefen (gedr. Emden 1610) und in v. Schwarzenb. Chart B. Tit. I. abgedruckt.

weil die Friesen zwischen der Emse und Lauers, mit Ausschlus unserer Ostfriesen und der Westerlauer Friesen genöthiget gewesen, sich unter sich 1368 zu verbinden, um Ruhe und Frieden in diesem Staate zu erhalten, und desfalls zweimal jährlich sich in Gröningen zu einem Landtage zu versammlen. (y)

§. 10.

Die Grafen von Ammerland oder Oldenburg befehdeten immerhin ihre Nachbaren, die Rüstringer. Fehlte es ihnen an Gelde, so brandschatzten sie bald dieses bald jenes Dorf; war ihr Viehstand schwach, so fielen sie in Rüstringen ein und trieben ganze Heerden vor sich her. Dies war die Ursache, warum Edo Wimken die Festung Friedeburg angelegt hatte, um Rüstringen gegen die Streifereyen der Ammerländischen oder Oldenburgischen Grafen zu decken. Dagegen waren die Rüstringer ausgelernte Kaper, die besonders den Bremer Schiffen vielen Abbruch thaten. Die Oldenburgischen Grafen, Graf Mauriz, Christian, Conrad und Gerhard verbanden sich mit den Bremern und mit den Grafen von Brukhausen und Diepholz, und fielen, aller Gewohnheit nach, mit großer Heereskraft in Rüstringen ein. Ein friesischer Edelmann, Itzo
1368 Boling grif die Oldenburger und Bremer ohnweit Blexen an, und erfocht einen vollkommnen Sieg. Ueber 700 Feinde blieben auf dem Platz, die mit einander in einer tiefen Grube begraben wurden. Unter den Erschlagenen war selbst Graf Moritz, Administrator des Erzstifts Bremen und die mehresten

(y) Emm. p. 209. Schot. p. 190. Idzinga Stats R.

resten der übrigen Grafen. (z) Wolter hat in seiner Bremischen Chronik diesen Sieg der Friesen in lateinischen Knittel-Versen besungen.

M. ter CCC. L. XVIII. quondam cum scripta fuere,
Oldenburgenses Comites cecidere per enses
Frisonicae gentis hostiliter hanc ferientis:
Quo ruit Armatus simul ipsorum Comitatus.
Huius et obnixe miserere, Jesu crucifixe
Proxedis in festo caedis huius memor esto. (a)

Graf Christian von Oldenburg ist indessen dem friesischen Schwerdte entrunnen. Er zog in dem folgenden Jahre einige Truppen wieder zusammen, und wiederholte einen Einfall in Rüstringen, 1369
dessen Ausgang seinen Wünschen eben wenig entsprach. (b) Weil bei diesen Fehden des Edo Wimken nicht gedacht wird, vermuthet Emmius, daß derselbe heimlich mit den Bremern und Oldenburgern unter einer Decke gelegen habe. Aber warscheinlich hat Edo Wimken den Rüstringern jenseit der Jade, oder den Butjadingern, welche von den Oldenburgern angegriffen wurden, sobald nicht zu Hülfe

(z) Dilichii Chron. brem. p. 120. Wolteri Chron. brem. in Meib. Scr. rer. germ. T. II. p. 67. Chron. Oldenb. ebendaselbst. p. 159. Reisners Brem. Chron. bei d. Jahre 1368. Crantzii Saxonia L. 9. c. 34. eiusd. Metrop. L. 10. c. 26. Hamelm. Oldenb. Chron. p. 183. Emmii p. 207.

(a) Wolt. c. l.

(b) Dilich. Emm. Hamelm. p. c. l.

Landesbibliothek Oldenburg

eilen können. (c) Man muß überhaupt solche Fehden sich nicht als wichtige Kriege gedenken. Es waren gewöhnlich bloße Streifereien, die nur das Plündern bezweckten. Da stand der Feind schon mit der Brandfackel und dem Schwerdte mitten in dem Lande, wenn man noch Tages vorher keinen Feind vermuthete, und er brach schon wieder auf und verließ mit vollen Säcken und mit einer geraubten Heerde, die er vor sich her trieb, schon das Land, wenn die Eingesessenen die Waffen anlegten.

§. 11.

Zwei landverderbliche Wasserfluthen, womit dieses Land heimgesucht worden, dürfen wir nicht
1373 mit Stillschweigen vorbeigehen. Den 9ten October brach die erste Fluth ein, die der ganzen Küste gefährlich war. Vorzüglich wurde Norderland hart mitgenommen. Ohngefähr 2000 Schritt von Norden entfernet, ins Westen von Osteel lag Westteel, ein großes Dorf mit angesehenen Häusern und voll von reichen und begüterten Einwohnern. Dieses Dorf mit seinen Häusern und Kirchen ist von den Wellen verschlungen. Dieser Fluth sind noch verschiedene Stürme gefolget, die die Wiederherstellung der zerrissenen Deiche gehindert haben; so entstand ein Meerbusen, welcher sich ganz bis nach Marienhave hin erstrecket hat. Diese Fluth wird gemeiniglich die Dionysius-Fluth genannt. (d) Vier Jahre

(c) Dilichii l. c.

(d) Emm. p. 212. Outh. Verh. d. Watervl. p. 382. Chron. d. Freef. Beninga und v. Wicht annales ad. ann. 1373. Eilsen. Chron. ad. ann. 1373. Mspt.

Landesbibliothek Oldenburg

Jahre nachher, den 15ten November 1377, war 1377
eine ungemein starke Wasserfluth in Holland, Seeland und Flandern, die auch auf dieser Küste vielen Schaden anrichtete. „In Norder-Lande ist der Deich, welcher um Lettzeburg und Bergum gieng, weggespület. Hier entstanden große Kolken und die Wellen rollten bis an die Mauer des Dominicaner-Klosters zu Norden. (e)

(e) Emm. p. 214. Outhof. p. 402. v. Wicht und Chron. d. Freesen ad ann. 1377.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Keno, Häuptling in Brockmerland und Auricherland. Keno's und andrer friesischen Häuptlinge unglücklicher Zug wider die Bremer. Keno's Tod. §. 2. Seine Nachkommen. §. 3. Occo then Broek, Keno's ältester Sohn, ein Günstling der Königin Johanna von Neapoli. Gedächtnis-Münze auf ihn. §. 4. Ritter Occo faßt die Regierung über Brockmer- und Auricherland an, stiftet das Kloster Dickhausen, nimmt die Klöster Ihlo und Meerhausen in seinen Schutz. §. 5. Und befehdet die Hadeler. §. 6. Folkmar Allena wird von dem Ritter Occo seine väterliche Erbschaft vorenthalten. Blutige Fehde zwischen diesen Häuptlingen. §. 7. Ritter Occo trägt seine Länder und die von ihm eroberten Schlösser dem Herzoge Albert von Bayern zu Lehn auf. §. 8. Folkmar Allena verschaft sich heimlich Anhang, überrumpelt Aurich, und ermordet den Ritter Occo. §. 9 Aufkommen des Fleckens Aurich. §. 10 Häuptlinge von Emden. §. 11. Edo Wimken bekrieget seinen Schwager Havo Huseken, läßt ihn grausam hinrichten, bauet die Sibotsburg. §. 12. Schlägt seinem Drosten Tannen den Kopf herunter und bestellet Popko Ihnen von Inhausen zum Commandanten der befestigten Sengwarder-Kirche. §. 13. Edo Wimken Sohn heurathet Popko Ihnen Tochter. Popko Ihnen wird von Edo Wimken niedergemacht. §. 14. Edo Wimken wird von den Holländern durch List gefangen genommen, und durch seine Unterthanen wieder gelöset. §. 15. Setzt den Seeraub fort, wird von den Hansee-Städten bekrieget, flüchtet nach Friesland und stirbt. §. 16. Seine Nachkommen.

§. 1.

Dem Beispiele der Rüstringer, einen Häuptling zu ernennen, waren itzo fast alle Ostfriesen diesseits der Emse gefolget. Vor andern standen die adelichen Familien Circsena zu Greetsiel, Abdena zu Emden, Idzinga in Norden, Beninga in Grimmersum und Grothusen, die Allena zu Osterhusen

husen und die Cankena in Wittmund im großen Ansehen. Aber unter allen diesen waren die then Broken die mächtigsten, und die begütertsten Edelleute. Der Anherr des then Brockischen Hauses war der Norder Consul Keno, dessen wir bei dem Jahre 1300 erwähnet haben. (a) Er soll von den Reiderländern zum Häuptling ernannt seyn. Wahrscheinlich hat er zwei Söhne gehabt, Keno Kenesna, welcher 1377 auf der Itzingaburg bei Linteln mit zwei Edelleuten Rembold Clanga und Bojo Martensna ermordet worden (b) und Hilmar, von dem wir weiter keine Nachrichten haben. (c) Sein Enkel, Keno Hilmers Sohn, hat sich in einem alten Documente Keno Hilmersna genannt, welches wahrscheinlich machet, daß sein Vater Hilmer geheissen. (d) Denn so wie der Russe dem väterlichen Nahmen itsch, und der Schwede sen oder son anhänget, so verlängerte der Friese den väterlichen Nahmen durch na und a. (e) Daher endigen sich noch immer die mehresten alten friesischen Stamm-Nahmen auf a. Keno Hilmersna bedeutet also, Keno Hilmers Sohn. Keno hatte eine feste Burg zu Oldeborg in Brockmerland. Hier wohnte er, und führte den Titel Häuptling von Brok-

(a) Emm. p. 211. Schot. 194. Loringa Gen. Nob. Mspt. Müll. Diss. de Dyn. p. 16.

(b) Emm. p. 212. Beninga p. 153. v. Wicht ad an. 1377.

(c) Emm. l. c. Chron. d. Frees. bei d. Jahre 1370.

(d) v. Appell Geneal. Nob. Mspt.

(e) Mein Traktätchen von den Richtern des Brokmerl. p. 35.

Landesbibliothek Oldenburg

merland, von Marienhave und Aurichhave. (f) Er war vielleicht der erste Häuptling von Brockmerland. Von seinen Großthaten ist wenig auf die Nachkommen gekommen. Er muß indessen die Ostringer befehdet haben, weil wir angemerkt finden, daß er mit seinen Brockmern 1361 die Schottenster-Kirche abgebrannt habe. (g) Wie 1373 der Häuptling Eberhard Itzinga von Norden auf Anstiften der Bremer oder Hadeler ermordet wurde, (h) weil er vielleicht das so sehr beliebte Kaper-Handwerk trieb, so rüsteten sich, um diesen Tod zu rächen, Keno in seinen hohen Jahren und Ulrich Eirksena von Grentsyhl, beide Anverwandte und Bundesgenossen des Idzingaischen Hauses. Sie giengen mit starker Mannschaft über die Weser, wurden aber geschlagen. Ulrich Cirksena blieb in der Schlacht und Keno entkam mit genauer Noth. Im folgenden Jahre rächte Occo, Kenos Sohn, durch einen Ueberfall sich an den Hadelern und zwang sie zu einem Vergleiche. (i) Keno then Brock starb auf seinem Hause zu Oldeborg 13761376. (k)

1C.

§. 2.

Häuptling Keno ließ zwey Töchter Elbrig und Doda, und zwey Söhne Occo und Ihmel nach. Elbrig war an Hayo Ayelts von Faldern, und Doda an

(f) Emm. l. c.

(g) Sprengers Jeverisch. Chron. ad ann. 1361.

(h) Chron. der Freef. und Emm. c. l.

(i) Chronik der Freesen und Emm. l. c.

(k) Beninga p 150.

an Edzard Cirksena verheurathet. (l) Diese war die Stamm-Mutter des nachherigen gräflichen und fürstlichen Regierhauses. Ihmel heurathete auf dem väterlichen Hauptsitz zu Oldeborg, (m) welcher ihm als dem jüngsten Sohne nach den noch itzo geltenden statutarischen Ostfriesischen Rechten zukam, (n) und folgte bald seinem Vater eines natürlichen Todes. (o) Seine Tochter Adda hat sich mit Folkmar Allena, Häuptling von Osterhusen und Hinte vermählet, welche Heurath nachher der Zunder unseliger Streitigkeiten gewesen ist. (p)

§. 3.

Occo then Broek, Kenos ältester Sohn, stand damals in Kriegesdiensten bei der Königin Johanna von Neapolis. Seine beide Schwestern meldeten ihm das Absterben seines Vaters und nachher seines Bruders und ersuchten ihn ins Vaterland wieder zurückzukommen. Die Königin wollte ihn aber nicht ziehen lassen. Hierauf traten die beiden jungen

(l) Beninga p. 150 et 151.

(m) Beninga p. 151.

(n) Auch noch itzo in adlichen Familien, worinn nicht die primogenitur eingeführet, besitzet der jüngste Sohn das väterliche Haus. Müll. Diss. de Dynast. p. 131.

(o) Beninga c. l. dagegen melden die Chron. der Fr. ad an. 1372 und Emmius p. 211 er sei 1372 mit einem Pferde gestürzet und umgekommen, ich folge lieber Beninga, der die beste Kenntnis der adelichen Familien hatte.

(p) Von der Brokischen Familie s. Tab. V.

Landesbibliothek Oldenburg

Damen selbst die weite Reise nach Neapoli an. Gewis ein heroischer Entschluß, wenn man sich in das Zeitalter zurücksetzet, wo man keine Kutschen und Chaisen kannte, und die Heerstraßen nicht so gesichert waren, wie itzo. Köstlich geschmücket, in friesischer Tracht, erhielten sie bei der Königin, die ihre Ankunft vernommen, Audienz. Anfänglich schlug die Königin das Gesuch der beiden Schwestern um Entlassung ihres Bruders aus den neapolitanischen Diensten ab. Wie sie aber vorgaben, daß ihr Bruder sich mit einem friesischen Fräulein verlobet habe, ist die Königin wehmüthig geworden, und ihre Farbe hat sich augenscheinlich verändert. (q) Sie hat hierauf dem jungen Occo die Erlaubniß zur Abreise ertheilet, ihn zum Ritter geschlagen, und ihn und seine Schwestern reich beschenket, entlassen. Bei der Audienz hat die Königin die Schwestern gefraget, wie ihr Bruder in Friesland genannt würde? Sie antworteten Boynck. Zu seinem Andenken ließ sie eine goldene Münze schlagen, die Boyncken, oder wie andere wollen, Boy-Ocken genannt, und lange in Italien sollen im Gange gewesen seyn. (r) Boyng hieß damals ein junger Herr, Junker, auch ein begüterter Erbgesessener. (s) So sehr war unser Occo, den man in

(q) Als de Königinne dat horede, is se seer droeftig geworden, und heft sick ohre gelaet vorandert. Beninga p. 152.

(r) Beninga p. 152. Emm. p. 212. Schot. p. 197. Loringa Geneal. Nob. T. 6. E. F. v. Wicht Annal. ad an. 1376. Chr. d. Fr. bei dem Jahre 1377.

(s) Ostfr. L. R. p. 62. (Not. t.)

in der Geschichte durchaus Ritter Occo nennt, von der Königin Johanna geschätzet. Der Zusammenhang dieser Geschichte läßt es vermuthen, daß die Person dieses jungen rüstigen Mannes der Königin nicht gleichgültig gewesen. Dieses wird dadurch warscheinlicher, weil sie als eine sehr unzüchtige Dame gemeiniglich geschildert wird. (t)

§. 4.

Wie Occo wieder ins Vaterland zurückkam, faßte er die Regierung über Auricher- und Brockmerland an. Er stiftete mit den Häuptlingen von 1378
Faldern und Osterhausen, das Kloster Dickhusen zu Ehren der heiligen Margaretha und besetzte es mit den Nonnen aus dem Kloster Reide Die erste Aebtissin war ein Fräulein von Hinte, eine Schwester Occos Gemahlin. (u) Dann nahm er das Kloster Ihlo und das davon abhängende Kloster Meerhusen in seinen Schutz, und schwur vor dem Altar des Ihloer Klosters, daß er selbiges künftig gegen alle auswärtige Feinde vertheidigen wolle. Die noch zu Emmii Zeiten vorhanden gewesene Eidesformel (hätte er sie doch uns mitgetheilet!) legte er auf den Altar gedachten Klosters nieder. (x)

§. 5.

Gleich bei dem Anfange seiner Regierung trat er mit dem Grafen Christian von Oldenburg in ein Bünd-

(t) Allgem. Welthist. 44. Theil p. 42.

(u) Beninga p. 154. Emm. p. 214. Chron. der Freef. ad an. 1378.

(x) Emm. c. l. Chr. d. Fr. c. l.

Landesbibliothek Oldenburg

Bündniß, befehdete die Hadeler und nahm ihnen zwey Schlösser ab. Kaum aber hatte er und der Graf den Rücken gewandt; so eroberten die Hadeler die Schlösser wieder, und machten die Besatzungen, die aus einigen hundert Einsigern, Brockmern und Nordern bestand, nieder. (y)

§. 6.

Weitläuftig und blutig waren die Streitigkeiten, worin Ritter Occo mit Folkmar Allena, Häuptling zu Osterhusen und Hinte verwickelt wurde. Folkmar Allena hatte Adda, eine Tochter Ihmels, Occens verstorbenen Bruders, zur Ehe. Ritter Occo war in dem Besitze der ganzen väterlichen Nachlassenschaft geblieben. Folkmar hatte öfters Occo durch die gemeinschaftliche Anverwandten beschicket, sich mit ihm in der Güte abzufinden. Aber umsonst. Zuletzt schlug er den Weg Rechtens ein. Occo wurde zwar sachfällig, hielt aber doch noch immer die ganze väterliche Erbschaft, des richterlichen rechtskräftigen Ausspruchs ohnerachtet, mit Gewalt an sich. (z) Wie er nun auch Gerold Beninga dem Häuptlinge von Grimersum, Werdum, Jennelt und Kampen einige Länder entriß, auch selbst sein Auge auf Emden warf, machten die mächtigsten Edelleute dieser Gegend wider den furchtbaren und mächtigen Ritter Occo gemeinschaftliche Sache. Da rüsteten sich mit Folkmar Allena, Kam-

(y) Beninga p. 154. Emm. c. l. Chr. d. Fr. c. l.

(z) Beninga p. 153. Emm. p. 215. Schot. p. 198.

Kampo Häuptling und Drost zu Emden, Emo von Larrelt, Haitet von Grothusen, Gerold Beninga von Grimersum und andere mehr. (a) Kühn zog ihnen Ritter Occo entgegen, verwüstete im Anmarsch viele Beningaische Güter und stellte sich bei Loppersum in Schlacht-Ordnung. Hier kam es 1379
zu einem hitzigen Treffen, worin zulezt Ritter Occo das Feld behauptete. Von den Emdern blieben allein 90 Mann mit ihrem Anführer Kampo auf dem Wahlplatze. (b) Nun durchlief Occo mit der Brandfackel in der einen und mit dem Schwerdte in der andern Hand ganz Emsigerland und verbrannte die Schlösser Süderhusen, Cirkwerum, Loppersum und Kanhusen. Osterhusen und Emden wurde von dem herannahenden Winter und durch eine Ueberströmung von der ihnen drohenden Gefahr befreiet. (c) Haro Ayelts, Häuptling von Faldern, hielt es mit seinem Schwager Occo. Nach dessen Rückzug fielen die Bundesgenossen auf Haro an. Durch Vermittelung guter Freunde ist aber diese Fehde ausgeglichen. Ayelt, Folkmar Allenas Bruder Sohn heurathete zur Befestigung dieser Sühne, Occo Haro Ayelts Tochter. (d) Mit Gerold Beninga, und der Beningaischen Familie, die sich Benin-

(a) Emm. p. 215. Schot. p. 198.

(b) v. Wicht Annal. ad an. 1379. Loringa Famil. Nob. Mspt. Mulleri Dissert. de Dynastis p. 49. Emm. und Beninga c. l. nach letzterem ist Kampo aber schon vorhin in einem Scharmützel geblieben.

(c) Emm. c. l. Schot. p. 199.

(d) Beninga p. 158. wo der ganze Vergleich zu finden ist.

Landesbibliothek Oldenburg

Beningamänner nannten, hat sich auch Ritter Occo völlig ausgesöhnet. (e)

§. 7.

Ritter Occo hielt die Nachlassenschaft seines verstorbenen Bruders, so wie die eroberten Schlösser noch immer an sich. Aus einer vielleicht auch nicht ungegründeten Furcht für eine Conföderation der übrigen Edelleute, gieng er nach Holland und trug dem Herzog Albrecht von Bayern, als damaligem Grafen von Holland, seine ansehnliche Länder, Brockmer- und Auricherland und die Schlösser in Oldersum, Süderhusen, Loppersum, Cirkwerum, und die Kirche und den Thurm zu Norden, oder wie andere wollen, zu Marienhave zu Lehn auf (f) Hie-

1381.

(e) Beninga p. 157. Dieser in Lateinischer Sprache abgefaßte originale Vergleich ist noch itzo auf dem Grimersumer Hause vorhanden

(f) Aelbrecht doen cond allen lüden, dat voer ons voer onsen Rade ende manne gekomen is Here Ocke, Heer van Broecmerland ende van Aberoerland, (Auerkerland) Ridder, ende heeft ons upghedraghen mit sinen vrien wille van sinnen eigheliken goede alzulke goede als hier gescreeven staen. Eerst Brocmerland, Auerkerland, twee Burghe in Oldersum mit allen toebehoren, die Burghe in Süderhusen, in Loppersum, in Sircweren in Havenghusen, den toern ende die Kercke in Noerdenhove, welke goede voer naemt wy H. Ocken weder verlyt hebben hem ende synen Nacomelinghen te houden van ons ende Onsen Nacomelingen tot enen Erfleen — Ghegeven in den Haghe d. 1. Apr. 1381.

Idzinga Staats R. II. Deel, p. 14. Das Original hat der Erzherzog Philipp von Oesterreich

Hiebei ließ er sich von seinem Lehnsherrn Schutz und Unterstützung wider seine itzigen und künftigen Feinde versprechen. Mit beiden Händen ergrif der Herzog diese schöne Gelegenheit, die Uneinigkeit der Friesen, die er immer gerne zu unterjochen suchte, zu nutzen. So geheim Ritter Occo und Herzog Albert diesen Vertrag anfangs hielten, so wurde selbiger doch entdeckt. Gröningen hielt diesen Vertrag äußerst gefährlich, und trat sofort mit den Westerlauerschen Friesen in ein Bündniß, ihre Freiheit gegen alle auswärtige Fürsten mit gemeinschaftlicher Hand zu vertheidigen. (g)

§. 8.

Folkmar Allena legte in seine Burgen starke Besatzungen ein, um für die feindseligen Angriffe seines Onkels gesichert zu seyn. Hierauf gieng er nach Friesland jenseits der Lauer; wahrscheinlich um sich bei den Schieringern, die mit der grösten Bitterkeit wider den Herzog eingenommen waren, wider Ritter Occo Anhang zu verschaffen. In der von Beninga hier eingeschalteten Fabel steckt wohl nichts wahres, als allenfalls, daß Folkmar der Anführer der Friesen in einigen Scharmützeln wider die Holländer gewesen. (h) Unvermuthet kam er erst

(99) nach

reich dem Herzoge Albert von Sachsen nachher eingehändiget. Das Recepisse von 1490 ist bei v. Schwarzenb. p. 794 abgedruckt.

(g) Emm. de Agro Fr. inter Amas et Lav. p. 25. eiusd. Hist. rer. fr. p. 216. Schot. p. 200. Winsh. p. 211. (99) Beninga p. 160.

(h) Idem eod. Emm. p. 221. Elsen. Chr. ad an. 1387. In der Jahrzahl kommen die Schriftsteller nicht überein.

Landesbibliothek Oldenburg

nach einigen Jahren über die Emse. Er brachte einige Hülfstruppen mit, verstärkte sich durch den Anhang seiner Verwandten; und überrumpelte Aurich. Occo flüchtete auf die Burg und wurde von Folkmar belagert. Er bat sich einen Stillstand und Gespräch aus. Folkmar stand ihm dieses zu. Lange unterredeten sie sich in einem Hause zu Aurich, die Schnappe genannt, über den Gegenstand ihrer Fehde. Sie konnten sich aber nicht einigen. Wie Occo wieder auf die Burg gehen wollte, ist er, vielleicht nach hitzigem Wortwechsel, entweder noch in dem Hause, oder wie andere wollen, auf der Straße vor seiner Burg, von seinen Feinden erstochen worden. (i) (k)

1391 1389 ~~1398~~

Ein auswärtiger Schriftsteller macht die Bemerkung, daß die ritterliche Würde ihm viele Feinde zugezogen habe, und daß man daher in dem Wahn gestanden habe, daß er von der väterlichen Freiheit abgewichen sey. Er war aber allerdings der friesischen Freiheit gefährlich, zwar nicht als neapolitanischer Ritter, sondern als Lehnsmann des Herzogs Alberts, und als ein für sich mächtiger Herr, der die andern Edelleute zu unterjochen suchte. Schmähreden sind es, die Kranz, nicht unterrichtet von dem

k) Beninga ad ann. 1391. L. 1. C. 170
Emius ad an. 1388. L. 15. p. 221

(i) Phrisii interea superbum genus hominum, et quod sibi multum arrogat de libertate, Ockonem virum in eis primarium, quod inter Germanos militans, militarem cingulum acceperit, factus eques auratus, occiderunt: arbitrati illum a patria libertate degenerasse, cui peregrinam inducere tentaverit nobilitatem. Mira hominum paluſtrium coeca superbia, quod non facile armis ad iuga coguntur. Krantzii Saxon. L. X. p. 268.

Landesbibliothek Oldenburg

dem Zusammenhange der Geschichte, wider die ganze friesische Nation ausstößt. (i)

§. 9.

Im Vorbeigehen bemerken wir hier das allmälige Aufkommen der itzigen Stadt Aurich, welche zu dieser Zeit von Beninga ein Flecken genannt wird, wobei Ritter Occo eine Burg hatte, worauf er residirte. (k) Diese Burg stand nahe an dem Flecken auf dem Piquirhofe, dem itzigen Schlosse, welches 1448 von dem Grafen Ulrich erbauet ist, gegen über. In ältern Zeiten wurde Aurich, Aurichdorf, Aurichhafe, und auch Aurike und Awrike geschrieben. Schon hundert Jahre vor den Brokkischen Häuptlingen stand hier die dem heiligen Lambert geweihete Kirche. Aurich wurde damals noch, wie der Brockmer-Brief solches ausweiset, zu Brockmerland gerechnet, und die Lambertus-Kirche war eine der vier Hauptkirchen der Brockmer Tetrarchie. Marienhave, Utengerhave, Victorburhave und Lambertushave, dies waren die vier geweihten Höfe und Kirchen Brockmerlandes. (l) Schiphower faselt in seiner Oldenburgischen Chronik, wenn er erzählet, daß der Ammerländische oder Oldenburgische

(k) Und heft de *Flecke* Aurick ingenamen, und Ridder up dat huis belegt. p. 160.

(l) Hwetsare skieth innare wic eta fiuwer howen et Sente Mariahowe, et Utengrahowe et Victorishowe and et Sente Lamberteshowe tha bota althri bete. Alles was in den Wieken der vier Kirchhöfen, bei St. Marienhave, Engerhave, Victorshave und Lambertushave geschicht, davon ist die Buße dreifach. Lit. broc. n. 71.

sche Graf Johann und dessen Söhne diese Lamberts-Kirche 1270 gestiftet haben. (m) Hamelmann folget hier gerne dem Schiphauer, und ist sofort mit dem Schlusse bei der Hand, die Grafen von Oldenburg seyen Herren von Brockmerland gewesen. (n) Aber Emmius hat schon längst, mit der Geissel in der Hand, diese Fabel gerüget. (o) Um diese Kirche haben fast lauter geistliche Häuser gestanden, als das St. Andreas Haus, St. Antonii Haus ꝛc. (p) Anfänglich wird Aurich aus der Stiftskirche und den dazu gehörigen geistlichen Gebäuden nebst wenigen Privat-Häusern bestanden haben. Wie aber Occo then Brock seine Residenz von Oldeborg nach Aurich verleget hat, auch seine Nachfolger dort auf der Burg gewöhnlich ihren Sitz hatten, ist dieser Flecken nach und nach vergrössert und vielleicht selbst von den Häuptlingen weiter ausgebauet worden. (q)

(m) His etiam temporibus (1270) Archi-Comes Johannes et ejus filii, qui ante Castrum habuerant capellam S. Nicolai Episcopi in honorem Lamberti martyris parochiam statuerant aliam in Aurickdorff vel in Auricke in partibus Frisiae aedificarunt in Brockmerland. Schip. Chron. Old. bei Meib. in Scr. rer. germ. T. 2 p. 151.

(n) Hamelm. Old. Chr. p. 124.

(o) Emm. in epist. contra Pont. Heuterum et Hamelmannum.

(p) Funcks Chronik T. I. p. 370.

(q) Emm. de Fris. Orient. et statu Reipub. et Rel. p. 25.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 10.

Zu dieser Zeit waren die Häuptlinge der Stadt oder des Fleckens Emden noch immer aus der Abdenaischen Familie. Den Wiard Drosten zu Emden haben wir schon 1312 kennen gelernet. Sein Sohn Luward starb in einem hohen Alter 1358. Dessen jüngster Sohn Kampo folgte ihm, nach den Ostfriesischen statutarischen Rechten, in der Regierung. Befehdet von Occo then Brock blieb er 1379 in einer Schlacht. (r) Ihm folgte ein Sohn seines Bruders Luwards, Probst Hisko. Dieser war ein eifriger Schiringer, und ein beständiger Feind des Brockischen Hauses. Zwar hat er nie im offenen Felde sich mit dem Ritter Occo herumgeschlagen, ihm aber doch und seinen Bundesgenossen durch wiederholte Streifereien beständig geschadet. Seine feste Burg und sein Anhang in Gröningerland bei den Schiringern schützten ihn für alle Angriffe. Sein Nachbar Haro, Häuptling zu Faldern, ein Schwager Ritter Occos, wurde zu seinem Unglück wegen der Verwandschaft mit in die Fehde gezogen. Probst Hisko bekam ihn gefangen, und lies ihn ohne alle Umstände durch den Scharfrichter an einem Pfahle öffentlich erwürgen. (s) Wir werden des Prob-

(r) Müller Diss. de Dynast. p. 49. v. Kniph. Famil. Nob. Mspt.

(s) Emm. p. 221. Wiard, Häuptling von Faldern, Uphusen und Oldarsum gedenket dieses seinen Großvater betroffenen Unglücks in seinem Testamente. Int eerste do Ritter Occo saliger Gedachtnisse orlogede mit Hisken Provest tho Emden, do begeerde Occo vorgeschr. Hülpe van Haer Ayelsna, de dessülven Ocken Süster hadde, und

stes Hisko noch öfters erwähnen, auch die ältere Geschichte Emdens an einem gelegeneren Orte nachholen. (t)

§. 11.

Blutig und grausam waren auch die Kriege der andern Häuptlinge. In Rüstringen jenseits der Jade, im Stadtlande, war ein mächtiger Edelmann Hayo Huseken, der seinen Sitz bei Esenhammer an der Wurth hatte. Edo Wimken und die Bremer machte er sich zu Feinden; diese darum, weil er ihnen viele Schiffe weggekapert, jenen aber, weil er seine Ehefrau fortgejagt hatte, und diese war Edo Wimkens Schwester, Jarste. Die Bremer und Häuptling Edo machten gemeinschaftliche Sache. Sie griffen zu den Waffen und eroberten nach einer 14 tägigen Belagerung die Kirche und den festen Thurm zu Esensham. Hier wurde selbst Hayo Huseken gefangen. Edo Wimken schleppte ihn mit nach Jever, und lies mit satanischer Grausamkeit diesen seinen Schwager erst aushungern und dann mit neuen härenen Strikken mitten durchsägen. (u) Dies geschah

und in deesulven Tydt wordt myn Olde Vader Haer Ocken affgefangen, und an den Staeken tho Emden gedödet etc. in Breneis. ostfr. Hist. T. I. Lib. 3. p. 88.

(t) Im 5ten Buche: von den Emder Häuptlingen, oder der Abdenaischen Familie s. T. 8.

(u) Emm. p. 216. v. Wicht Annal. ad an. 1384. Bruschii Nachr. von Jeverland p. 84. Hamelm. p. 153. Chytraei Chron. p. 430. Letzterer irret, wenn er aus der von Edo Wimken eroberten Kirche zu Esensham, Esens und den Hayo Huseken zu einem Harlinger Häuptling machet.

Renner

geschah 1380 oder nach Hamelmann 1384. Indessen ist dem unglücklichen Hayo eben kein großes Unrecht geschehen, weil er es sich immer zur Gewohnheit gemacht, jedem seiner angesehenen Gefangenen einen Strick um den bloßen Leib zu binden, und selbigen mit einem Knebel feste drehen zu lassen. (x) Dieser Edo hat um diese Zeit in dem Bandter Kirchspiele die Festung Sibetsburg angeleget. (y) Diesen Nahmen hat er entweder zu Ehren seines Vaters der neuen Festung gegeben (z) oder sie ist erst in jüngern Jahren so genannt worden. (a)

§. 12.

Edo Wimken hat auf das Schloß Ackum, Willhelm Tannen, und auf das Schloß zu Schortens Fülf Siebern als Commandanten gesetzet. Diese beide geriethen einander in die Haare. Fülf Siebern wurde gefangen und von Tannen in die befestigte Sengwarder Kirche, die seinem Vetter, Tiard Hedden, Häuptling von Sengwarden gehörte, aufgebracht. Edo Wimken eroberte sofort 1383 die Kirche, schlug dem Tannen den Kopf herunter, und nahm die beiden Burgen Tjartshusen und Glarenburg weg. Diese beiden Burgen schleifte er bis

Renner beschreibt diesen Vorfall sehr naiv. Do Ede mit Hayo Husken tho Huß quam, do schlog he öhne in den Stock tho Jever up den Thoren, leth öhne mit einem Haaren Tauwe midden van einander. Renners Brem. Chron. Mfpt.

(x) Renner. Bremer. Chronik.

(y) Hamelm p. 152. Schot. p. 200.

(z) Bruschii Nachr. von Jever p. 83.

(a) Meiers Rüstring. Merkw. p. 61.

Landesbibliothek Oldenburg

auf den Boden, und bestellte Popke Ihnen, Häuptling zu Inhausen, zum Commandanten der Sengwarder Kirche. Popke Ihnen vertraute unterdessen sein Schloß Inhausen einem Taddiek Boyssen an. Dieser sah die Burg als sein Eigenthum an, aber Popko überfiel ihn des Nachts und massacrirte ihn in dem Bette. (b) So barbarisch verfuhr in diesem unglücklichen Zeitalter ein Edelmann wider den andern.

§. 13.

Edo Wimken liebte ungemein den Popke Ihnen von Inhausen, und verheurathete seinen einzigen Sohn Dodeke an Popkens Tochter Alget. Dodeke starb aber bald nachher. Die junge Wittwe verheurathete sich wieder an den Häuptling Martin Sytzen, einen Anverwandten des Brockischen Hauses. (c) Nun foderte Popke die seiner Tochter mitgegebene Aussteuer, die Edo Wimken an sich hielt, zurück. Hierüber entzweiten sie sich. Popke war eine Unterstützung von dem Brockischen Hause versprochen, sie kam aber zu spät; denn Edo hatte
1387 bereits 1387 ihn angegriffen und geschlagen. Popke wurde selbst gefangen und von Edo Wimken niedergemacht. (d) Inhausen, worauf der unglückliche Popke Ihnen wohnte, war ein festes Schlos auf der Sengwarder und Fedderwarder Grenze. Nur die Spuren von einen vormaligen Graben sind itzo mehr sichtbar. Die Festungswerke sind von Edo Wimken dem jüngern 1494 geschleiffet. Von dessen Rui-

(b) Emm. p. 220. Brusch. p. 85.
(c) s. Tab. I. und 14.
(d) Emm. p. 220. Ulr. a. Werdum Ser. fam. Werdum. Mipt. Brusch. p. 88.

Ruinen hat nachher Tido von Kniphausen das große Vorwerk Tiedefeld erbauet. (e)

§. 14.

Nunmehr gieng der Unstern Edo Wimkens auf. Lange hatte er mit gutem Vortheil die damals so sehr beliebte Kaperei getrieben; besonders war er den Holländern unter Begünstigung der Bremer, lästig. Oefters machten die Holländer Jagd auf ihn, er entwischte aber immer in seine gesicherte Häfen. Ein holländischer Schifskapitän lief (1384 oder 1388) mit einer fremden Flagge 1388
in einen rüstringischen Hafen ein, unter dem Vorwande, Waaren einzuhandeln. Edo Wimken bewirthete den Kapitän auf seinen Gütern, und wurde wieder von demselben zu einem stattlichen Schmause auf das Schiff geladen. Kaum war er an Bord, so lichtete der verkappte Holländer die Anker und führte ihn gebunden nach Holland. Ganzer vier Jahre saß er hier, als ein Räuber, wie er es denn auch in der That war, bis ihn seine Unterthanen mit 40000 Baierischen Gülden wieder löseten. (f)

§. 15.

So bald er wieder auf freiem Fuße war, suchte er sich an den Holländern zu rächen und setzte seine Seeräuberei mit der äußersten Hitze fort. Hie-

(e) Bruschius p. 94 n. b.

(f) Hamelm. p. 153. Renner bei dem Jahre 1386. Emm. p. 221. Beninga p. 430. Brusch p. 87. v. Wicht Annal. ad an. 1388.

Landesbibliothek Oldenburg

durch verdiente er zwar manchen ehrlichen Stüber, indessen muste er es doch geschehen lassen, daß die Holländer auf Wangeroge landeten, die Kirche herunter rissen, zwölf Insulaner tödteten, und Knechte, Mägde und Kinder und eine gute Beute mit sich schleppten. (g) Endlich gab er den bekannten Seeräubern, den Victualien-Brüdern Schutz in seinen Häfen, und griff selbst alle Schiffe ohne Unterschied, sie mochten eine Flagge führen, welche sie wollten, an. (h) Hiedurch machte er sich bei den Hansee-Städten verhast, die ihn mit Heereskraft überzogen. (i) Er entfloh nach Friesland und starb hoch an Jahren zu Stavorn 1410. (k)

§. 16.

Edo Wimken ließ eine einzige Tochter, Frouwa, nach. Diese war mit Lübbe Sibets, Häuptling zu Burhave in Butiadingerland vermählet. Ihre Kinder waren Sibet Papinga, und Reinolda. Reinolda ist mit Lübbe Ocken verheurathet, und hat die Herrlichkeit Kniphausen zu ihrer Erbportion erhalten. Siebet Papinga folgte seinem Grosvater in der Regieruug, (l) und spielte, wie wir in der Folge sehen werden, eine große Rolle

(g) Renner l. c.

(h) Beninga p. 179. in der Harkeer Note.

(i) Assist. libert. brem. p. 474.

(k) Beninga p. 180. Emm. p. 252.

(l) Loringa Geneal. Nob. Mspt. Dodo von Kniphausen Gen. Nob. Mspt. Mull. Diss. de Dynast. p. 65. Emmius p. 253.

Landesbibliothek Oldenburg

Rolle in der ostfriesischen Geschichte. Ungewis bleibt es, ob sein Nachfolger Hayo Harles sein voller Bruder gewesen. (m) Edo Wimkens Schwester Jarste, die erst mit dem unglücklichen Hayo Husken verheurathet war, wurde nachher die Gemahlin Ulrichs von Sendiek, von welchem die Boyng von Gödens abstammen. (n)

(m) Renners Bremisch. Chronik bei d. Jahre 1384 und 1435.

(n) Edo Wimkens Nachkommen s. auf der 1. 2. Geschl. Tafel.

Landesbibliothek Oldenburg

Viertes Buch.

Erster Abschnitt.

§. 1. Schiringer und Vetkoper, zwei landverderbliche Factionen in dem Westerlauerschen Friesland. §. 2. Große Zurüstung des Herzogs Albert von Bayern, Grafen von Holland, um die Friesen zu bekriegen, und seine Ansprüche auf Friesland geltend zu machen. Bündniß der Friesen mit dem Bischofe von Uetrecht. §. 3. Landung des Herzogs an der friesischen Küste. Treulosigkeit eines friesischen Edelmanns, Sieg des Herzogs. Unterwerfung der Friesen. §. 4. Aufruhr der Friesen. Niederlage der Holländisch-Gesinnten Vetkoper. Vertreibung der holländischen Besatzungen aus Friesland und Gröningerland. Bündniß der Stadt Gröningen mit den Umlanden. §. 5. Wiederholte Unterwerfungen und Rebellionen der Friesen. §. 6. Waffenstillstand zwischen dem Herzog und den Friesen von der Südersee bis zur Weser. Tod des Herzogs. Erneuerung des Waffenstillstandes mit dem Grafen Willhelm VI. §. 7. Dieser Holländische Krieg ist vorzüglich durch Freibeuter geführet worden. §. 8. Wiarda und Harierma Potestaten von Friesland. §. 9. und 10. Anmerkungen über die friesischen Potestaten.

§. 1.

Der um diese Zeit entstandene Krieg zwischen den Westerlauerschen Friesen und den Holländern machet in der friesischen Geschichte Epoche. Anfänglich hat unser itziges Ostfriesland wohl keinen Antheil an diesem Kriege genommen, aber bald nachher ist auch diese Provinz durch ihre Häuptlinge mit in diesen Krieg eingeflochten worden. Daher wollen wir den Anfang desselben in möglichster Kürze

Kürze zusammen fassen. Graf Willhelm IV. von Holland ist, wie wir vorhin erwähnet haben, 1345 von den Friesen erschlagen worden. Er starb ohne Nachkommen. Seine nächste Verwandten waren seine drey Schwestern, Margaretha, Gemahlin Kaiser Ludwigs, Philippa, Gemahlin Eduards III. Königs von England, und Johanna, Gemahlin Willhelm VII. Grafen von Jülich. (a) Kaiser Ludwig belehnte nach Absterben seines Schwagers des Grafen Willhelm von Holland, dessen älteste Schwester seine Gemahlin Margaretha mit den Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und der Herrlichkeit Friesland. (b). Sie trug 1349 ihrem ältesten Sohn Willhelm V. die Regierung über Holland, Seeland und Friesland über. (c) Dieser hatte aber das Unglück, daß er nachher (1357) wahnsinnig wurde, (d) worauf endlich sein Bruder Herzog Albrecht von Bayern durch den Kaiser zum Grafen angestellet und nach dem Tode Willhelm V. (1389) als Graf feierlich gehuldiget wurde. (e) Seit 1345, wie Graf Willhelm IV. erschlagen ist, haben einige Plackereien abgerechnet, weder die Holländer, die sich durch die unglückliche Factionen der Hockschen und Kabbeljauschen unter sich aufrieben, noch die Gelderer die durch ähnliche Partheien (f) ihr eigen Land

(a) Hübners Geneal. Tabell. 67. Tab.

(b) Wagenaer vaderl. Hist. XI. Boek p. 268.

(c) Idem p. 291.

(d) Idem p. 303.

(e) Idem p. 320.

(f) Diese beide landverderbliche Factionen werden in der raren. Cölnisch. Chron. (von 1499) Fol. 257 mit starken Farben geschildert.

Landesbibliothek Oldenburg

Land verwüsteten, die Friesen beunruhiget. Sicher konnten also zwar die Friesen vor auswärtigen Feinden leben, sie wütheten aber in ihre eigenen Eingeweide. Schon lange war Friesland jenseits der Lauer in zwei Partheien getheilet, die einander mit Feuer und Schwerd verfolgten. Dies waren die Schiringer und Vetkoper, deren wir schon einige mal gedacht haben. Die Vetkoper machten durchgehends die vornehmsten und ansehnlichsten Familien aus; die Schiringer waren mehrentheils Leute von geringer Extraction. Die Schiringer hatten die Oberhand in Westergo, die Vetkoper in Ostergo. An diesen Streitigkeiten nahmen auch vorzüglich die Geistlichen Antheil. Einige Klöster waren schiringisch, andere vetkoperisch gesinnt. (g)

§. 2.

Die Uneinigkeiten der Friesen, oder die schiringische und vetkoperische Factionen, gaben Albrecht, Herzog von Bayern und Grafen von Holland die besten Aussichten, die holländischen Prätensionen auf Friesland geltend zu machen. Er konnte keinen gelegenern Zeitpunct finden, da selbst der mächtige Ritter Occo (1381) sein Lehnsmann geworden, (h) und er selbst hin und wieder in Friesland Anhang hatte. Weil er aber ein friedliebender Herr war, oder es wenigstens noch nicht gerathen fand, öffentlich loszubrechen, so verlängerte er von Zeit zu Zeit mit den Westerlauerschen Friesen, die zu der Zeit noch Ostfriesen hießen, den Frie-

den.

(g) Emm. p. 228. Schot. p. 218. Wagenaar. Hist. XI. B. p. 328.

(h) Vierter Abschnitt §. 7.

Landesbibliothek Oldenburg

den. (i) Sein Sohn Graf Willhelm von Osterwant, ein kühner junger Herr, hetzte ihn auf, wider die Friesen zu Felde zu ziehen. Nach der Sage soll ihm Philipp Herzog von Nevers an der Tafel des Königs von Frankreich, die Schande des bisher ungerächten Todes seines von den Friesen erschlagenen Gros-Onkels Willhelm IV. vorgeworfen haben. (k) Der Herzog, übergeholt durch die Beredsamkeit seines Sohnes, ließ 1396 ein großes Heer, 1396
welches durch Franzosen und Engländer verstärket wurde, bei Enkhuisen zusammen ziehen. Unsere Chronikenschreiber berechnen die Armee bis auf 180000 Mann, und die Flotte auf 3000 Schiffe. (l) Freilich ist diese Zahl vergrößert; indessen ist doch wohl gewis, daß diese Armee die stärkste gewesen, die je wider Friesland ausgerüstet worden. Noch in dem Jahre 1398 haben Holland und Seeland alleine 469 Schiffe zu dem friesischen Kriege liefern müssen. (m) Der Anführer der französischen Hülfstruppen war der Graf von S. Pol, und der englischen der Graf von Cornwall. Die Friesen waren

(i) im Jahre 1380. 1384. — 1386. 1388. 1389. 1390. 1391. — 1395. Die Documente sind in von Schwarzenb. Charterb. T. I. p. 243. bis 255.

(k) Wagen. p. 330. Emm. p. 227. Winsh. p. 213. Occ. Scarl. p. 146. Idzinga II. Deel p. 15. Beka in Math. Anal. T. 3. p. 300.

(l) Schot. p. 216. Joh. a. Leyd. L. 31. c. 51. Emm. 227. Occo Scarl. p. 146.

(m) Zirikfee 25. Harlem 150. Rotterdam 45. Schiedam 25. Gouda 40. Dordrecht 25. Alkmar 26. Horn 25. Ackerschloot 10. Enkhusen 26. Narden 22 und Amsterdam außer den großen Schiffen, 50. v. Schwarz. p. 274.

Landesbibliothek Oldenburg

waren schon vorher von dieser gewaltigen Zurüstung benachrichtiget. Deshalb haben sie sich mit dem Bischof von Uetrecht in ein Bündniß eingelassen. Der Bischof versprach hierin einen festen und dauerhaften Frieden auf 1000 Jahr und einen Tag, und verpflichtete sich keinen Truppen den Durchzug durch Koovorden oder Drenthe oder überhaupt durch das Stift zu verstatten, und auf keine Weise dem Feinde der Friesen Vorschub zu geben. (n) So sah sich denn der Herzog, dem der Durchzug zu Lande versperret war, genöthiget, mit einer Flotte überzustechen und in Friesland zu landen.

§. 3.

1397 Herzog Albrecht landete mit seiner großen Flotte den 24. September 1397 bei Kuindern an der friesischen Küste. 6000 bewafnete Friesen suchten dem Herzog die Landung zu wehren. Nach einem anhaltenden hitzigen Gefechte wurden endlich die Friesen geschlagen. Der Sieg wurde dem Feinde dadurch erleichtert, daß der treulose Herr von Kuindern mit seinen Söhnen zu dem Herzoge übergieng, und die Waffen gegen seine Landsleute wandte. Nur 50 Friesen sollen gefangen seyn, die übrigen, die für die Freiheit, für ihre Weiber und Kinder fochten, wollten kein Quartier nehmen und wurden miteinander niedergehauen. Jetzt durchzog die siegende Armee das ganze Land und wüthete überall mit Feuer und Schwerdt. So besiegte der Herzog das ganze Westerlauersche Friesland und entließ hierauf noch vor dem Winter die englischen, französi-

(n) v. Schwarzenb. Chart T. I. p. 254.

französischen und deutschen Hülfstruppen. (o) Der Herzog bestätigte hierauf den Friesen ihre Privilegien, legte ihnen einen geringen Tribut auf und ließ sich von ihnen huldigen. (p) Auch die zu der vetkoperschen Parthei gehörige Häuptlinge diesseits der Lauers, das ganze Oestermansche Geschlecht, ferner Hayo Wubbena, Oncke Schnelger, Umke Ripperda, Menno Houwerda, Eilke Gackinga trugen ihm ganz Gröningerland zum Lehn an. (q) So reisete er denn wieder als Herr von Friesland nach seinen Staaten zurück, und nahm die Gebeine seines erschlagenen Onkels, Willhelm, die in dem alten Kloster begraben waren, mit sich. (r)

§. 4.

Bald nach der Abreise des Herzogs ergriffen die Schiringer wieder die Waffen. Bei Marsum kam es zu einem hitzigen Gefechte, worin die Fetkoper, die durchgehends dem Herzoge anhingen, eine große Niederlage erlitten. In Stavern und in einigen andern Oertern überfielen die patriotisch Gesinnten Schiringer die holländische Besatzung und jagten sie aus den Städten hinaus. Auch den Schiringern in Gröningerland wuchs der Muth. Sie überrumpelten die holländische Besatzung in der Müder-Burg, und warfen die ganze Mannschaft in das Damster Tief, worin sie elendiglich umkam. Hie-

(o) Wagen. p. 337. Schot. p. 217. Beninga p. 163. Winshem. p. 215. Idzinga II. Deel p. 16.

(p) Wag. p. 338. Schot. 218. Winsh. f. 216. Occ. Scarl. p. 147.

(q) Beninga p. 166.

(r) Wag. und Schot. c. l. Occ. Scarl. p. 147.

Landesbibliothek Oldenburg

Hierauf verbanden sich die Gröninger mit den Umlanden, mit vereinigten Kräften den Holländern zu widerstehen, und das fremde Joch abzuschütteln. (s)

§. 5.

So bald der Herzog von dem Aufruhr der
1398 Friesen benachrichtiget war, zog er 1398 wieder eine starke Armee bei Enkhuisen zusammen, die unter dem Commando seines Sohnes, des Grafen Willhelm bei der Lemmer landete. Stavern gieng bald durch Capitulation über. Hierauf trugen ihm die Vetkoper wieder die Regierung auf, worauf er sich im Namen seines Vaters den 14. August nach einem förmlichen Vergleich und ausgestellten Huldigungsreversalien, huldigen ließ. Auch die Ostfriesischen Edelleute Widzelt und Folkmar Allena wurden des Herzogs Vasallen und huldigten ihm. (t) Kaum war der Graf abgereiset, so fing der Lärm wieder an. Zwei bei der Ebbe in dem Schlamm sitzen gebliebene holländische Schiffe wurden von den Friesen verbrannt. Bald darauf kam es zu einem allgemeinen Aufstand. Dieser Aufruhr ist aber in kurzer Zeit wiederum durch den Grafen Willhelm
1399 1399 gedämpfet worden. Nun durchzog der Graf ganz Friesland und zwang die Friesen überall sich zu unterwerfen. Selbst die Stadt Gröningen huldigte dem Herzoge. Der Ausgang von diesem Zuge war, wie gewöhnlich. Der Graf kehrte nach wiederhergestellter Ruhe nach Holland zurück und die Friesen

(s) Beninga p. 167. Winsh. f. 219.

(t) Wagen. p. 340. Schot. p. 219. Emm. p. 229. Die Orig. Doc. bei v. Schwarz. p. 283.— 288. Idzinga St. R. p. 23 — 25.

Landesbibliothek Oldenburg

Friesen fiengen wieder 1400 zu rebelliren an. In 1400
Gröningen bekamen die Schiringer bald die Oberhand, und jagten die Vetkoper, die sie für Verräther des Vaterlandes ausschrien, aus der Stadt heraus, die Gröninger geriethen hierüber mit dem Bischof von Uetrecht in viele Weitläuftigkeiten, so daß er die Stadt, wiewohl fruchtlos, belagerte. Jenseit der Lauer machten die Friesen abermalen mit Belagerung von Stavorn den Anfang. Der Herr von Brederode wurde von dem Herzog zum Entsaz hingesandt, wurde aber von den Friesen geschlagen. (u)

§. 6.

Der Herzog, welcher unglaubliche Kosten auf den friesischen Krieg verwandt, und zu dem Ende seine besten Domänengüter in Holland verkaufet und verpfändet hatte, fand sich nicht mehr im Stande den Krieg wider die Friesen mit Nachdruk fortzusetzen. (x) Daher sah er sich gezwungen, mit den Ostergoern und Westergoern und ihren Gehülfen, den sämmtlichen Friesen von der Lemmer bis zur Weser unter dem 1. Oktober 1401 einen Vergleich 1401
und Waffenstillstand auf sechs Jahre abzuschließen. Sämmtliche Friesen, und folglich auch unsere Ostfriesen, zwischen der Emse und der Weser, haben wider

(u) Schot p. 220 et seqq. Winsh. fol. 220. Occo Scarl. p. 152. Wagen. 339 et seq. Emm. p. 234 et seq. Idzinga II. Boek p. 35 et seq. Kronyke van Groning. ende Ommel. p. 29. Sybe Jarichs corte Chronyk, in von Nidek Anal. p. 446. Beka bei Math. in Anal. T. 3. p. 309 et seq.

(x) Wagen. p. 343.

wider die Holländer in diesem Kriege für einen Mann gestanden. Nach diesem Vergleiche wurde ihm die Stadt Stavern eingeräumt, übrigens muste er bis zu dem abgelaufenen Waffenstillstande die Freiheit von ganz Friesland anerkennen. (y) Herzog Albrecht starb 1404. Wie der Waffenstillstand 1406 ablief, ist derselbe von Herzog und Grafen Willhelm VI. des damals verstorbenen Herzogs Albrechts Sohn und Nachfolger verlängert worden. (z) Von dieser Prolongation hat der Herzog seinen Lehnsmännern den ostfriesischen und gröningischen Häuptlingen Keno then Broek, Folkmar Allena, Meine Houwerda, Onko Seelgern u. a. m. Nachricht ertheilet, mit dem Befehle, diesen Frieden kräftig zu unterstützen, (a) auch die übrigen Häuptlinge, die seine Lehnsleute nicht waren und die Eingesessenen von Brockmerland, Auricherland, Harlingerland, Ostringen, Mormerland, Lengen, Norderland, Emsigerland und Reiderland ersuchet, diesen Frieden mit einzugehen, und sich ruhig

(y) In den eersten soe sal die Stat van Staveren den Hertoghe to behoeren, ende sal daer Here af bliven — des gheliken sullen mit ons bevreet wesen die van der Scellinge, Ameland, Grint, ende Anders die Vriesche Eylande; ende voert alle onse Hulperen, dat is te verstaen die van Groninghen ende alle die Ommelande, ende alle die ghene, die in den Vrieschen palen wonen tusschen der Weser ende der Lemmer — Dese Vrede sal ingaen op Sinte Gallen dach naestcommende, ende gheduren daer na zes Jaer lang. — ex documento Pacis bei v. Schwarz. T. I. p. 327.

(z) v. Schwarzenb. p. 356.

(a) Idem p. 358.

Landesbibliothek Oldenburg

ruhig zu halten, da er sich sonsten wegen ihrer Seeräuberei rächen und sich bezahlt machen wollte. Ein Beweiß, wie rührig und thätig sich unsere Ostfriesen in diesem Kriege bezeiget haben! Dieser Friede und Waffenstillstand ist immer von Jahr zu Jahr verlängert worden. (b)

§. 7.

Wie blutig und landverderblich dieser Krieg gewesen, läst sich leichte abnehmen, da derselbe vorzüglich durch Freibeuter sowohl zu Lande als zur See geführet ist. So bevollmächtigte der Herzog unter andern die Staverner Eingesessenen in einer schriftlichen Urkunde vom 26ten Julii 1399 die Ostfriesen zu bekriegen und zu beschädigen mit Raub, mit Brand, mit Gefängnissen und nach sonstigen löblichen Kriegesbräuchen, und zwar alles dieses auf ihre eignen Kosten, die sie aus der zu machenden Beute sich wieder bezahlt machen sollten. Nur musten sie die zu erobernde Schlösser, Herrlichkeiten und Länder dem Herzoge überliefern. (c) Daß der Friese, der besonders in diesen Zeitläuften eben kein großer Kenner der Politesse war, die Grausamkeit der Holländer erwiedert habe, darf wohl nicht erst ängstlich erwiesen werden.

(b) Idem p. 360 et seq.

(c) te bescadigen en te oirloghen myns Heeren meynedighen ende wederwendigen Ondersaten in Oestvrieslandt, mit rove, mit brande, mit gevangeniſſe, ende anders na oirlochs recht, op haers selfs ghewinne ende verlies, behoudelic of sy eenige slote, lande of herlicheit becraftichden, dat sy minen Heer die overleveren sullen. v. Schwarz, p. 298.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 8.

Friesland hat also das von den Grafen von Holland ihm aufgelegte Joch bald wieder abgeworfen. Die Westerlauerschen Friesen musten noch immer befürchten, daß die Holländer die erste Gelegenheit nutzen würden, sie wieder zum Gehorsam zu zwingen. Ihre Furcht war nicht ungegründet, weil kein förmlicher Friede, sondern nur ein Waffenstillstand abgeschlossen war, weil Stavorn noch immer in den Händen der Holländer blieb, und die Vetkoper durchgehends, wie wohl heimlich dem Herzoge anhingen. Um den etwanigen holländischen Angriffen desto besser widerstehen zu können, und die einländische Ruhe zu erhalten, beschlossen sie einen Potestaten zu wählen, dessen Befehle und Anordnungen sie besonders in Kriegszeiten schlechterdings zu befolgen sich verpflichteten. Wichtig war die Stelle eines solchen friesischen Dictators für das Volk, und schlüpfrig und gefährlich für ihn selbst. Daher schlugen Decama, Hania und Botnia diese ihnen angetragene Charge unter verschiedenen Entschuldigungen aus. Hierauf fanden sie gut, zweien angesehnen Männern den Commando-Stab anzuvertrauen, und hier fiel die Wahl auf die beiden wackern Männer Suffrid Wiarda aus Ostergo und Haring Harinxma aus Westergo. Beide nahmen diese ihnen angetragene Würde an, und die Westerlauerschen Friesen gelobten ihnen, in allen auf den Krieg Bezug habenden Sachen ihren Winken treu zu folgen, und ihnen die gefoderte Hülfe und Beistand zu leisten. (d)

§. 9.

(d) Occo Scarl. Chr. v. Friesl. p. 156. Hamcon. de Fr. f. 47. Schot. p. 229. Winsh. fol. 426. Emm. p. 244.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 9.

Man stellet sich unter den friesischen Potestaten gewöhnlich Regenten von Friesland vor, die das Staatsruder der ganzen Republik in Händen hatten. Die Podestrie gründen viele Geschichtschreiber in dem erdichteten Diplom Kaiser Karl des Großen, (e) und da werden uns ganze Reihen von Potestaten mit allen ihren wackern Thaten aufgezählet; im 9ten Jahrhundert einen St. Magnus Fortema, Taco Ludigman, Adelbrig Adelen, Hessel Hermana, Igo Galema, im 10ten Seculo, Gosso Ludigman, im 12ten Saco Veinalda, im 14ten Regner Kamenga, Hessel Martena, Juwo Juwinga, und im 15. Suffrid Wiarda, Hareng Harengsna und noch 1494 Julius Decama. Alle diese Ehrenmänner finden wir sogar bei Hamconius und Winshemius mit ihren Familien-Wappen in Kupfer gestochen. Wenn nun gleich das Privilegium Karls des Großen eine Erdichtung ist, wie ich gerne zugebe, so folget darum doch noch lange nicht, daß mit dem Privilegio zugleich sämmtliche Potestaten wegfallen. (f) Vielmehr liefert eben

(e) §. 4. Diplom. Et statuimus, ut iidem consules singulis annis secundum consuetudinem romanam, eligant personam idoneam et discretam, sub cuius dominio, regimine et potestate Frisia tota sit constituta et subiecta: cui in omnibus et per omnia, tanquam suo domino infra terminum sibi ab ipsis deputatum teneantur obedire: quae persona *potestas Frisiae* debet appellari.

(f) So schließen Feltmann in tract. de titul. honor. p. 224 und Wierich in dem Vers. über den Staat von Friesland p. 130. et seq.

dieses, wiewohl erdichtete Document, einen entfernten Beweis der friesischen Podestrie aus. Alles, was von Karl dem Großen herrührte, schien den Friesen heilig und ehrwürdig zu seyn, daher gab wahrscheinlich der Compilator dieses Diploms den Kaiser für den Stifter der damals schon so benannten Potestaten aus. Haben doch die Friesen und ihre Nachbaren die Benennung ihrer Consulen offenbar von den italiänischen Städten entlehnet, warum sollten sie ihnen nicht auch die Potestaten haben abborgen können? (g) Sie lerneten bei den Kreuzzügen die Potestaten eben so gut kennen, wie die Consules. (h) War doch auch der Nahme der Potestaten den Meklenburgern und den Bremern nicht fremd, warum sollen wir sie denn aus Friesland ausmerzen? (i) Die friesischen Potestaten sind in den alten Sagen, und in allen unsern Chroniken

(g) Potestas in Italia praesertim appellatus supremus civitatum liberarum Magistratus, qui aliunde quam ex ipsismet civitatibus eligebatur, et summo iure civibus in rebus bellicis perinde ac civicis imperabat. Gloss. Manual. ad Script. med. lat. T. V. p. 400.

(h) Dispositis in gyro populis potestas Cornetanus Frisonum fidem et audaciam multa commendavit facundia. Emonis Chron. p. 33.

(i) Cap. 4 Juris Saerin. de plaga nigra Potestas habebit 24. solidos et patiens 12. sol. cap. 12 duae partes satisfactionis consulibus, tertia potestati, nil magistro civium deputetur, bei Westphal. in mon. ined. T. I. p. 2007.

Neque praeterire Bremana velis. In queis ad an. 934 et 1349 potestates reperimus. Schildius de Conc. p. 85.

niken gegründet. Selbst unsere alten Gesetze erwähnen sie an verschiedenen Stellen. Die letztern Potestaten sind von so jungen Jahren, daß wir solche offenbare Unwahrheiten von unsern alten Chronikenschreibern nicht vermuthen können. Und wer mag läugnen, daß der Kaiser Maximilian nach dem Diplom von 1498 den Herzog Albert von Sachsen zum Potestaten von ganz Friesland bestellet habe. (k)

§. 10.

Ich halte also gewiß dafür, daß in Friesland Potestaten gewesen. Diese Potestaten aber leite ich nicht aus dem Privilegio Karls des Großen, sondern etwa aus den Zeiten der Kreuzzüge her. Ich bin auch weit davon entfernet, sie mit Emmius (l) für Regenten von Friesland auszugeben, sondern mache nur aus ihnen Obristen und Generale, denen blos in critischen und gefährlichen Zeiten, eine friesische Armee oder auch selbst das Staatsruder den Zeiten und Umständen gemäs, bald mit einer mehr beschränkten, bald mit unbeschränkter Macht anvertrauet ist. Herzog Albert von Sachsen, der unter dem Nahmen eines Potestaten, zu einem würklich immerwährenden Regenten von Friesland bestellet wurde, machte eine Ausnahme von der Regel. Die in der Geschichte namentlich erwähnte Potestaten waren zwar lauter westerlauersche Friesen, indessen vermuthe ich, daß auch diesseits der

(k) s. die Fortsetzung dieser Geschichte bei dem Jahre 1498.

(l) Emm. rer. fr. hist. Lib. 2. p. 32. L. 6. p. 84. eiusd. Fris. descr. Gen. p. 9.

Landesbibliothek Oldenburg

Emse, oder in unserm heutigen Ostfrieslande die Potestaten nicht so ganz unbekannt gewesen. (m)

(m) et ista fuit causſa, quod multi Frisones (cis Amas.) percussi et prostrati fuere, quod rebellisaverunt potestatibus et capitaneis suis. Wolt. Chron. Brem. p. 75. in Meib. Scr. T. II.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Ritter Occens Wittwe, Foelke, übernimmt während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Keno then Broek die Regierung. Witzeld, Occens Bastard, ihr Beistand und Rathgeber. §. 2. Foelke verbrennt eine Kirche, und läst der Besatzung die Köpfe herunterschlagen. §. 3. Witzeld und Folkmar Allena lassen sich von dem Herzoge Albert von Bayern mit ganz Ostfriesland zwischen der Emse und Jade belehnen. §. 4. Witzeld erobert und verwüstet das Thedinger Kloster, wird von Focko Ukena geschlagen und umgebracht. §. 5. Ursprung der Victualienbrüder. §. 6. Diese Seeräuber finden Schutz in den Ostfriesischen Häfen, besonders in Marienhave. §. 7. Die Königin Margaretha und die Hansee-Städte lassen eine Flotte auslaufen; und zwingen Keno then Broek, die Seeräuber aus seinem Gebiethe zu verbannen. §. 8. Keno then Broek und die übrigen Edelleute kommen ihrem Versprechen nicht nach. Die Hansee-Städte rächen sich, erobern einige Schlösser und söhnen sich wieder mit den ostfriesischen Häuptlingen aus. Stortebecker und andere Seeräuber werden gefangen und in Hamburg enthauptet. §. 9. Probst Hisko von Emden belagert Faldern und Osterhusen. Keno then Broek entsetzet beide Burgen. Bündniß der Beningamannen unter sich und mit Probst Hisko und der Stadt Gröningen. §. 10. Vergleich zwischen Keno then Broek und Folkmar Allena, und zwischen diesen beiden und den Beningamannen. §. 11. Keno und die Bundesgenossen rüsten sich wider Hisko. Dieser ruft die Hamburger und Lübeker zu Hülfe. Keno verbindet sich selbst mit den Hamburgern und Lübeckern, gehet auf seine eigene Bundesgenossen loß; erobert einige

einige Schlösser, und verpflichtet sich den Hansee-Städten aufs neue, keinen Seeräuber in seinem Gebiethe zu dulden. §. 12. Die Holländer überrumpeln Larrelt. Keno vertreibt sie wieder. §. 13. Probst Hisko befehdet den Häuptling von klein Faldern. Hisko und Keno söhnen sich aus. §. 14. Neue Fehde und Sühne zwischen Folkmar Allena und Keno. §. 15. Foelke Keno's Mutter, läst zwei junge Edelleute in dem Gefängnisse zu Aurich verschmachten, und §. 16. ihren Schwiegersohn und dessen Vater, Hero Attena Häuptling von Dornum enthaupten. §. 17. Hero Attenas Nachkommen. §. 18. Keno erobert Emden. Probst Hisko flüchtet nach Gröningen, und wiegelt die Schiringer wider die Vetkoper auf. Coppe Jarichs, ein Schiringer, wirft sich zum Bürgermeister und Tyrannen von Gröningen auf. §. 20. Die Vetkoper suchen Hülfe bei Keno. Dieser erobert Gröningen, verändert den Magistrat und läst sich abkaufen. §. 21. Probst Hisko und Coppen Jarichs verstärken sich in Friesland. Keno schlägt die Schiringer bei Nordhorn. §. 22. Folkmar Allena wird ermordet. Seine Nachkommen. Die Beningaische Familie. §. 23. Absterben Keno then Broek. Seine Nachkommen. §. 24. Occo then Broek der jüngere.

§. 1.

Wir kehren wieder nach Ostfriesland zurück. Der 1391 ermordete Ritter Occo then Broek ließ einen Sohn Keno und zwei Töchter Occa und Tetta nach. Diese war an Sibrand von Loquard und jene an Luitet Attena, Häuptling zu Nesse verheurathet. Auch überlebte ihn Witzeld, sein unächter Sohn, den er mit einem unbekannten Frauenzimmer vor seiner Ehe erzeuget hatte. (a) Seine Wittwe, Foelke, war ein Fräulein von Strakholt und Hinte. (b) Sie nahm nach dem Absterben ihres Gemahls die Regierung, während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Keno über. Bei allen wichtigen Vorfäl-

(a) Müll. Diss. de Dyn. p. 22. Chr. der Fries. ad an. 1388. Emm. p. 222. Beninga p. 161. s. auch Tab. V.

(b) Beninga p. 165. Mull. Diss. de Dynast. p. 20.

Landesbibliothek Oldenburg

len bediente sie sich des Gutachtens und des Beirathes des Witzeld, auf den sie ein großes Zutrauen setzte. (c) Dieser Witzeld stand auch bei dem Herzoge Albert in einem großen Ansehen. Schon 1392 wandte er sich an Witzeld, um den Tyrannen Potter aus Rotterdam zu schützen und ihm allen Vorschub zu leisten. Dieser war von einem Kaper Aybe Rambodisma aus Harlingerland gefangen, und hatte von dem Herzoge ohne Kaper-Briefe erhalten, um wider die Harlingerländer zu kreuzen. Der Herzog nennet hierin den Witzeld Vorsteher oder Beschützer von Brockmer- und Auricherland. (d)

§. 2.

Gleich nach dem Tode Occos ist die Wittwe Foelke nach Oldenburg gegangen und mit einigen Hülfstruppen zurückgekommen. So fort grif sie eine Kirche ihrer Feinde an, denn die mehresten Kirchen waren damals befestiget, nahm sie mit stürmender Hand ein, und ließ 200 Mann von der Besatzung die Köpfe herunter hauen. (e) Diese That sah der Foelke ähnlich, deren Grausamkeit gränzenlos war, wie wir in der Folge sehen werden. Sie wird auch gewis den Häuptling Folkmar Allena den Mörder ihres Gemahls zurückgetrieben haben. Wir finden wenigstens nirgends, daß

(c) Emm. et Ben. c. l. Chron. d. Fries. ad an. 1388.

(d) Wydzele, Heeren Ocken Zoon, Verware Brocmerlandes ende Aurickens. v. Schwarzenb. Chr. B. p. 233.

(e) Phrisiones illi repertos ad ducentos iussit capite plecti. Kranz. Saxon. L. 10. c. 14.

daß er auch nur eine kurze Zeit in dem Besitze Aurichs geblieben sey.

§. 3.

Die Gesinnungen des Witzeld entsprachen nicht der Zuneigung der Foelke und der Wohlthaten, welche sie ihm erzeigte. Sie nährte eine Schlange in ihrem Busen. Er entwarf sich einen Plan, seine väterliche Nachlassenschaft an sich zu reissen. Zu dem Ende wandte er sich zu dem geschwornen Feinde des then Brokischen Hauses, zu Folkmar Allena. Beide reiseten nach dem Lager des Herzogs Albrechts von Bayern, und trugen demselben alle Herrschaften, Ländereyen und Schlösser über, welche sie angeblich zwischen der Jade und Emse besaßen. Dahin rechneten sie ihre Besitzungen in Brockmerland, Auricherland, Harlingerland, Ostringen, Moermerland, in Lengner, Norder und Emsigerland, wie auch die Inseln Borkum, Just, Osterende (itzo Norderney) Baltrum, Langeoge, Wangeroge und Spikeroge, und endlich alle andere Ländereien und Herrschaften, die sie sich in- oder ausserhalb Ostfriesland, es sey durch Verträge oder Waffen, annoch erwerben würden. Der Herzog belehnte sie und ihre Erben wieder mit allen diesen ihnen übertragenen Herrschaften, Schlössern und Ländern, und versprach diesen seinen neuen Vasallen seinen kräftigen Schutz. Die Urkunde wurde sofort in dem Herzoglichen Lager im September 1398 ausgefertiget; worauf denn Witzeld und Folkmar Allena den Homagial-Eid feierlich abstatteten. (f)

§. 4.

(f) Emm. rer. fr. h. l. 16. p. 231. Idem de agro Fr. int. Amal. et. Lav. p. 26. Beninga irrt sich

§. 4.

Wie Witzeld wieder in sein Vaterland zurückkam, ließ er sich von der Unterhandlung mit dem Herzoge nichts merken, und verheimlichte den Contract. (g) Er zog nach Mormerland um einen Tumult zu stillen, dessen Ursprung uns die Annalen nicht melden. Focko Uken, ein Edelmann aus Mormerland, hatte das dortige Kloster Thedinga befestiget, und selbiges mit einer starken Besatzung versehen. Witzeld griff dieses Kloster an, eroberte es und ließ Kirche und Kloster im Feuer aufgehen. Gleich mischten sich, es sei auf Anstiften Fulkos, Abtes des zerstörten Thedinger Klosters, oder des Focke Uken, die Bischöfe von Bremen, Münster, Minden und die Grafen von Oldenburg ins Spiel. Sie rückten mit einigen Truppen über Frisoite in Friesland ein. Widzeld kam ihnen auf der Deterner Gasse entgegen, er wurde aber zurückgetrieben und floh mit seinen Leuten in die Deterner Kirche. Hier wurde ihm so scharf zugesetzet, daß er sich auf Gnade und Ungnade ergeben muste. Die Sieger ließen hierauf, den 23. April 1399, Widzeld mit allen seinen Leuten über die Klinge springen. (h) Dies war das Ende des Bastardes, der mit dem gefähr-

sich, wenn er hier Witzeld und Keno zu Vasallen des Herzogs machet p. 166. Die originale Uebertrags-Urkunde von Witzeld und Folkmar an den Herzog ist nachher 1499 von dem Erzherzoge Philipp von Oesterreich dem Herzoge Albert von Sachsen eingehändiget worden, wovon das Recepisse bei v. Schwarz. p. 794.

(g) Emm. p. 237.

(h) Chr. der Fres. b. d. Jahr. 1399. Beninga p. 168. Emm. p. 238. Schot. p. 225.

Landesbibliothek Oldenburg

gefährlichen Plan umgieng, das Brokische Haus zu stürzen. Man glaubt daher, daß auf Anstiften der Foelke, die vielleicht seine Absicht mag gewittert haben, diese Fehde von Focko Uken, welcher schon damals in Diensten des Brockischen Hauses gestanden seyn soll, angesponnen sey. (i) Es scheint dieses auch warscheinlich zu seyn, weil die Bremer und die andern fremden Völker nicht weiter vorgerücket, sondern nach dem Tode des Witzeld so fort abgezogen sind. (k) Nach dem Beninga soll indessen Keno selbst mit dem Witzeld dem Feinde entgegen gezogen seyn, und die Foelke das Schikfal des unglücklichen Bastardes sehr bedauert haben. (l) Ersteres hängt aber besser zusammen.

§. 5.

Das Brockische Haus und die mehresten der übrigen ostfriesischen Edelleute fanden itzt eine ergiebige Quelle durch Begünstigung der Seeräuber sich Schätze zu sammlen. Aus der schwedischen und dänischen Geschichte ist der Krieg zwischen der Königin Margaretha von Dännemark und dem Könige Albrecht von Schweden bekannt. Der Sieg der Dänen und die Gefangenschaft des Königs Albrechts 1388 war der Ausgang dieses Krieges. Stokholm allein, diese Königsstadt hielt es mit ihrem gefangnen Könige, alle übrige Städte und das platte Land fielen von ihm ab. Johann, Herzog von Meklenburg, ein Bruder-Sohn des Königs, und die meklenburgischen Hansee-Städte Wismar und

(i) Chr. der F. Emm. und Schot. l. c.
(k) Chr. der Friesen l. c.
(l) Beninga l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

und Rostock errichteten eine Gesellschaft von Freiwilligen, welche Stokholm mit Lebensmitteln auf ihre Gefahr versehen musten. Daher erhielten sie den Namen Victualien- oder Vitalien-Brüder. Es wurde ihnen verstattet, die nördlichen Küsten zu plündern, und den Raub an ihren Küsten zu verkaufen, oder unter sich in gleichen Theilen zu vertheilen, daher wurden sie auch Likedeler oder Gleichtheiler genannt. Das Gewerbe der Vitalien-Brüder war sehr einträglich, daher breitete sich diese Societät immer weiter aus. Sie machten zuletzt keinen Unterschied zwischen Feinden und Freunden, beraubten die Küsten von Dännemark und Norwegen, und plünderten die Schiffe der Hansee-Städte. Die Königin Margaretha schloß endlich 1395 mit dem Herzog Johann von Meklenburg unter Garantie der an der Ostsee belegenen Hansee-Städte einen Frieden, und stellte den König Albrecht wieder auf freie Füsse. (m)

§. 6.

Nach hergestelltem Frieden fanden die Vitalier keine Sicherheit mehr in den Häfen von Wismar und Rostock. Sie konnten aber doch ihre ergiebige Kaperei nicht einstellen. Die Hauptanführer und Admiräle dieser Korsaren hießen Störtebeker, Godeke Michael, Wichmann und Wigbold. (n) Sie begaben sich mit ihrer Flotte nach Ostfriesland. Hier fanden sie Schutz in den ostfriesischen Hafen und wurden von den Häuptlingen mit offenen Armen aufgenommen. Edo Wimken von Rü-

(m) Allg. Welth. 32ter Theil p. 635.
(n) Latom. in Westph. Mon. ined. T. IV. p. 324.

Rüstringen, Keno then Broeck, Hisko Probst zu Emden, Enno von Norden, Haro von Faldern Enno Haits von Larrelt, Folkmar Allena und noch andere Edelleute waren es, die den Freibeutern ihre Häfen eröfneten, ihnen den freien Aufzug auf ihren Häusern verstatteten, und ihnen mit Schiffen und Ammunition Vorschub leisteten, dafür aber ließen sie sich durch einen Antheil an der Beute tüchtig bezahlen. (o) In Emden unter dem Schutze des Probstes Hisko, und zu Marienhave, unter dem Schutze Foelkens, oder ihres Sohnes Keno then Broek hielten sich die mehresten Vitalien-Brüder auf. Hier in Marienhave befestigten sie die Einfahrt, und ließen vier große gewölbte Pforten, mit einer hohen Mauer erbauen. Ein itzt verschlammtes Tief gieng bis an Marienhave, wohin sie die ausgeladenen Waaren mit kleinen Schiffen hinbringen konnten. Noch itzo wird diese Niedrigung Störtenbekers Tief genannt. Auch soll von diesen Seeräubern der ansehnliche Marienhaver Thurm entweder erbauet, oder doch erhöhet seyn. (p)

§. 7.

(o) Und es begab sich eine große Anzahl in Friesland, allda wurden sie gehauset und geheget, von etlichen mächtigen Friesen, als Wanneken auf Ruspingen, Kenno vom Brocke, Hiesseke Professen zu Emden, Emma von Norden, Jahre von Valath, Enneheit von Harlotte, Volkmar etc. Traziger Hamb. Chron. in Westph. T. II. p. 1319. Dieser auswärtige Schriftsteller hat zwar die Nahmen der Häuptlinge nicht recht ausgedrucket, sie sind aber auf den ersten Anblik leicht zu kennen.

(p) Emm. p. 245. eiusd. descr. chor. Fr. Or. p. 49. Schot. p. 230. Funks Ostfr. Chronik I. Theil p. 95.

§. 7.

Die Städte Lübek und Hamburg beschlossen 1398 mit der Königin Margaretha eine ansehnliche Flotte auszurüsten, um die Nord- und Ostsee von diesem Raubgesindel zu reinigen. Es verzögerte sich aber die Ausrüstung dieser gemeinschaftli-
1400 chen Flotte bis 1400. Damalen traten die Abgeordneten der Hansee-Städte zu Lübeck zusammen. Es wurde hier ein Plan entworfen, die Seeräuber allenthalben zu Lande und zu Wasser zu verfolgen, und sie völlig auszurotten. Die Hansee-Städte hatten schon im vorigen Jahre den Häuptling Keno then Brock aufgefodert, die Vitalien-Brüder zu entlassen und ihnen den Schutz in seinen Häfen zu versagen. Wie die Hansee-Städte itzt ihr Begehren andringlich wiederholten, sah er sich gezwungen, ihnen anzugeloben, die Seeräuber aus seinem Gebiete zu verbannen, sie Landwärts abziehen zu lassen, und ihnen nicht zu verstatten, mit einer Flottr auszulaufen. Dabei versprach er für sich und seine Nachkommen, nie einen Seeräuber in seinen Hafen zu dulden. (q) Hierüber muste er eine schriftliche Urkunde ausstellen, die Haro Ayldisna von Faldern, Imel Edzardsna von Edelsum, Haro Edsardsna von Greetsyhl, Enno von Norden und Haro von Dornum mit unterschrieben haben. (r)

§. 8.

(q) Traziger Hamb Chr. p. 1320.

(r) Sie ist abgedruckt in Willebrannts Hansische Chronik 2te Abtheilung p. 37 und in den ostfr. wöchentl. Anzeigen von 1748 im 8. Stücke. Sie fängt an: Witlyk sy allen den ghenen, de dessen Breef seen, edder hören lesen, dat ick Keno, Her Ocken Sone im Brocke bekenne und betüghe openbar in desen Breve, dat ick mit guden

§. 8.

Keno then Broek und die übrigen Edelleute scheinen ihrem Versprechen noch der Verpflichtungs-Urkunde nicht nachgekommen zu seyn, wenigstens trauten ihnen die Hansee-Städte noch nicht. Sie ließen noch in demselben Jahre eine Flotte in die Oster-Emse einlaufen, und bemächtigten sich einiger Vitalier-Schiffe. 80 Kaper warfen sie über Bord, und 36 Gefangene richteten sie mit dem Schwerdte hin. Hierauf zogen sie vor Emden, Hisko Probst und Häuptling von Emden überlieferte ihnen sofort die Stadt und das Schloß. Sein ehrliches Gesicht nahm die Hamburger ein. Sie räumten ihm nicht nur die Stadt und das Schloß wieder ein, sondern überlieferten ihm auch die Schlösser zu Fallern und Larrelt (Valren und Harte.)

den Wille und beradenen Mode in guden Truwe gelovet hebbe, und love den Erbaren Heren Borgemesteren und Radmannen und eren Nakamelingen de un ter Tyd in der Hanse sint, dat ick will und schal van my latten alle de Vitalien Broder, old und iung, de ick bett deßer Tyd hebbe, und de ick an minen ghebeden gheleidet hebbe, so dat ze van My und den Mynen scholet uttheen to Lande unde nicht to Water van stunden an, unde dat ick unde mynen Nakomelinge und Partie und alle myne Vründe nummermehr to ewigen tyden willen und schölen so dann Lüde, de de Hanse Stade, efte ienighen Copman beschedigen, hemeliken efte apenbar re- | W
ligen, heghen effte husen, edder verdeghedingen — Ao. 1400 in sante Mathies Daghe des hilligen Apostels. Hierunter hängt das Siegel Keno's im rothen Wachse, mit der Umschrift: Sigillum Kenonis. Domicelli in Broke.

te.) Dagegen nahmen sie nach einiger Gegenwehr Grothusen und Wittmund ein. Beide Oerter brannten sie ab. F Keno then Broek kam auf sicher Geleit nach Emden, und muste seine Burg zu Aurich den Hansee-Städten überliefern, auch Geisseln stellen, die so lange in Bremen bleiben sollten, bis er die Hansee-Städte befriediget haben würde. Bald nachher aber ist er durch die Vorsprache des Herzogs von Geldern mit den Hansee-Städten ausgesöhnet, und so scheinen auch die übrigen Edelleute mit den Hansee-Städten sich ausgeglichen zu haben. Die Hauptanführer der Korsaren waren aber entwischet. Zwei Jahr nachher gelang es den Hamburgern, daß sie bei der Insel heiligen Lande den Störtebecker und Wichmann, wie sie auf die englischen Kauffardeyschiffe Jagd machten, ertappten und sie nach einem hartnäckigen Gefechte überwanden. 40 Seeräuber blieben bei dem Gefechte, die übrigen 70 wurden gefangen nach Hamburg geführet und enthauptet. Ihre Köpfe sind auf Pfähle an dem Elbstrande hingestellet. Eben dieses Schicksal hatten gleich darauf Gödeke Michael und Wigbold, ein promovirter Magister mit 70 gemeinen Seeräubern. (s) Der vorhin erwähnte Störtenbecker war ein großer Liebhaber von einem guten Trunke, er führte immer einen großen silbernen Becher bei sich, den nur ein Edelmann aus Gröningerland ausleeren konnte. Zum ewigen Andenken dieses mächtigen Zuges stehet auf dem Becher:

1402

Ik

(s) Trazigers Hamb. Chron. p. 1321. Köhlers Sammlung der Hans. Geschichte p. 196. Wilbrandts Hans. Chron. p. 56. Schot. p. 230. Funk. p. 87. Emm. p. 244.

Landesbibliothek Oldenburg

Jk Joncker Sissinga
Van Groninga,
Dronk dees hensa,
In een Flensa,
Door myn Kraga
In myn maga. (t)

Nachher sind diese Seeräuber nach und nach völlig ausgerottet worden.

§. 9.

Folkmar Allena war bei Keno then Broek theils wegen Ermordung seines Vater des Ritters Occo noch immer verhaßt, noch mehr aber, weil sie beide nach der Oberherrschaft von Ostfriesland diesseits der Emse trachteten. Aber ein Schwerdt hielt das andere in der Scheide. Beide waren vetkoperisch gesinnt und beide richteten starr ihre Augen auf den mächtigen Probst Hisko zu Emden. (u) Sie befürchteten, daß dieser Schiringer, wenn sie das Schwerdt wider einander zucken würden, im Trüben fischen mögte. Unvermuthet fiel Probst Hisko dem Haiko, Häuptling von Faldern, dessen Vater er am Pranger erwürgen lassen, ins Land, und belagerte das Schloß zu Faldern, und Folkmar Allenas Burg zu Osterhusen. Keno fand es nicht gerathen, den Probst Hisko mächtiger werden zu lassen, daher zog er einige Truppen bei einander und jagte den Probst nach Emden zurück. Bald nachher traten verschiedene Häuptlinge von Greet-

(t) Idzinga Staats R. p. 301.

(u) s. von ihm 3tes Buch 3ter Abschnitt §. 10.

syhl, Norden, Pilsum, Pewsum, Larrelt und Loquard zusammen und machten ein Bündniß wider die Häuptlinge von Faldern und Folkmar Allena von Osterhusen. Diese Bundesgenossen nannten sich mit dem gemeinschaftlichen Nahmen die Beningamannen. Es ist unbekannt warum? Vielleicht etwa, weil der Stifter dieses Bundes aus dem Beninga-Geschlechte gewesen. Wie damals das Gerücht ging, haben sie Hisko von Emden und die Gröninger mit in ihr Interesse gezogen. Keno then Broek sah es freilich gerne, daß Folkmar Allena, dieser Feind des Brokischen Hauses, gedemüthiget würde, er befürchtete aber, daß, wenn diese Bundesgenossen den Folkmar Allena würden besieget haben, sie auch wider ihn die Waffen ergreifen würden, und so scheint der Plan auch angelegt gewesen zu seyn. (x)

§. 10.

Keno then Broek, dem die Trennung der Bundesgenossen von Probst Hisko und der Stadt Gröningen sehr am Herzen lag, war endlich so glücklich, erst sie und dann sich selbst mit Folkmar Allena und desselben Bundesgenossen Ayelt von Osterhusen und Haiko von Faldern auszusöhnen. Nach
1404 diesem Vergleiche sollten alle Fehden für itzt und ins künftige geendiget seyn, künftige in diesen Familien vorkommende Streitigkeiten sollten nicht mit dem Schwerdte, sondern nach dem Landrechte entschieden werden, wo keine Einigung getroffen werden könnte, sollte Keno then Broek Obmann oder Schiedsrichter

(x) Emm. p. 246. Schot. p. 230. Chron. der Freef. bei dem Jahre 1404.

ter seyn, Folkmar Allena sollte alle seine Güter und Schlösser, die er vorhin gehabt, zu Osterhusen, Surhusen, Loppersum, Eisenhusen, Kanhusen, Cirkwehrum, Frepsum und Kanum behalten, dagegen die Güter in Emsigerland Keno niesbräuchlich überlassen; die Beningamannen sollten nie mit Hisko von Emden und den Gröningern, wider Folkmar Allena und seine Blutsverwandten sich verbinden, dagegen machte sich Keyo then Broek anheischig, Folkmar Allena zu unterstützen, wenn er von den Emdern oder Gröningern sollte angegriffen werden. Falls Jemand dieser Sühne auf irgend eine Weise zuwider handeln mögte, so sollte derselbe gehalten seyn, mit demjenigen, der solches verlangen würde, nach Münster zu reisen, und diese Stadt nicht eher verlassen, bis der Bischof die streitige Sache würde entschieden haben. Dies ist der Inhalt des am 12ten Julii 1404 abgeschlossenen und von sämmtlichen Paciscenten feierlich beschworenen Vergleiches. (y)

§. 11.

Dieser Friede hatte bis zu dem Tode Emos, 1407
Häuptlings zu Larrelt Bestand. Emos Gemahlin war Sibba, eine Tochter Folkmar Allena. (z) Er setzte sie zur Universalerbin seiner ganzen Nachlassenschaft ein. Dies wurmte die nächsten Verwandten des Verstorbenen. Besonders wollte Probst Hisko sich mit Gewalt in den Besitz der Nachlassen-

 schaft

(y) Ist vollständig abgedruckt bei Beninga p. 173. Das Original ist auf dem Grimersummer Hause.

(z) s. Tab 2.

Landesbibliothek Oldenburg

schaft des verstorbenen Emo setzen. Dagegen rüstete sich Keno mit seinen Bundesgenossen wider Hisko. Wie dieser den Ernst merkte, rief er die Hamburger und Lübecker zu Hülfe. Itzt durften es die Bundesgenossen besonders Haiko von Faldern, eingedenk des Schicksals seines Vaters und der Nachbarschaft Emdens, es nicht wagen, mit Keno gemeinschaftliche Sache zu machen. Keno fand es daher auch gerathen, sich mit Hisko auszusöhnen, und nahm sogar die anwesenden Hamburger und Lübecker in seinen Sold. Itzt drehte er das Blatt um, und gieng auf seine eigene Bundesgenossen, Enno von Norden, Enno von Pilsum, Haiko von Faldern, und Ayelt von Osterhusen unter dem Vorwande loß, daß sie noch einige Victualien-Brüder aufhielten; und dieses verhielt sich auch wohl in der That so. Die Schlösser von Faldern, zu Norden, Pilsum und andere mehr wurden bald erobert, und geschleifet. (a) Hiedurch kam Keno in den Besitz der Schlösser und Festungen Arle, Berum, Grothausen und Osterhausen. Dagegen muste er den Hansee-Städten
1408 in einer besonders darüber ausgestellten Urkunde versprechen, keine Victualienbrüder zwischen der Emse und Weser in einem Hafen aufzunehmen, vielmehr diese Hafen und seine Festungen den Hamburgern und den übrigen Hansee-Städten im Fall der Noth zu eröfnen. (b)

§. 12.

(a) Traziger Hamb. Chron. p. 1325. Chronik der Fr. bei dem Jahre 1407. Beninga p. 178. Emm. p. 249. v. Wicht Annal. ad an. 1408. Elsen. Chron. ad an. 1407.

(b) Traziger l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Das gute Vernehmen Keno's und anderer ostfriesischen Häuptlinge mit den Hamburgern war nicht nach dem Geschmacke der Holländer, die mit den Hamburgern seit langer Zeit wegen der Schiffahrt Irrungen hatten. (c) Eine kleine Flotte erschien unvermuthet und nahm Larrelt ein. Sibba Frau von Larrelt rief Keno und ihre Brüder Ihmel und Haro (Folkmar Allena Söhne) zu Hülfe. Diese waren auch gleich bei der Hand und schlugen die Holländer wieder aus Larrelt heraus. Keno besetzte, man weiß nicht anders, als mit Bewilligung der Sibba die Burg zu Larrelt, hielt die Dörfer Twixlum, Gersweer, Folkersweer und Wiekelsum an sich, und ließ ihr den Nießbrauch aller dieser Güter. Nachher aber hat er die Burg zu Larrelt und die übrigen Dörfer ihrem Bruder Haro wieder überliefert. (d)

§. 13.

Der unruhige Probst Hisko befehdete im Winter 1408 seine Nachbaren Gerod Wiards, Häuptling von Klein-Faldern, bestürmte seine Burg, eroberte und schleifte sie; die Schleuße bei Faldern riß er weg und legte sie hart an Emden, ohnweit bei dem Franziskaner-Kloster. Nach diesem Vorfall soll Gerold sich auf Uphusen aufgehalten haben. (e) Ob Keno die Parthei des verjagten

(c) Holländische Kaper-Briefe wider die Hamburger findet man bei v. Schwarz. p. 317. 318. et seq.

(d) Emm. p. 250. Schot. p. 252. Harkenr. Oorsp. p. 244.

(e) Emm. und Schot. l. c. Chron. der Fres. bei d. Jahre 1408.

Landesbibliothek Oldenburg

Gerolds genommen, läst sich nicht sagen; ich vermuthe es aber, weil er und Hisko sich gleich hierauf in die Haare gerathen. Diese Uneinigkeit ist aber durch zwei Bürgermeister aus Hamburg und Lüneburg, auf welche sie scheinen compromittiret zu haben, geschlichtet und beigeleget worden. (f)

§. 14.

Folkmar Allena und Keno hatten sich 1404 1409völlig ausgesöhnet. Jetzt aber erwachte der alte Groll wieder. Keno zog, die Ursache wird uns nicht gemeldet, wider Folkmar zu Felde. Dieser, weil er seinem mächtigeren Feinde nicht gewachsen war, ließ seine Burgen wohl besetzen und zog mit Frau und Kindern nach Gröningen, wo er sich einige Zeit aufgehalten hat. Keno zog hierauf vor die Burg zu Osterhusen, und eroberte sie. Aber diese Freude währte nicht lange, Folkmar kam mit einer Verstärkung aus Gröningen zurück, überrumpelte die Besatzung und setzte sich wieder in Besitz seiner Burg; worauf sie sich abermalen förmlich ausgesöhnet haben. (g)

§. 15.

In dieser vorbemeldeten Fehde trug sich eine überaus tragische Geschichte zu. In Osterhusen waren zwei Burgen. die eine war die eben erwähnte Folkmar Allenaische Burg, die andere besaß ein Edelmann Ayelt. Es sey, daß ihm solche eigenthümlich zustand, oder daß Folkmar ihn als Drosten

(f) Traziger Hamb. Chr. p. 1325.

(g) Beninga p. 181.

sten oder Commandanten darauf gesetzet hatte. Dieser Ayelt war wahrscheinlich Folkmar Allenas Bruder Sohn, der in dem vorhin gemeldeten Vergleiche von 1404 ausdrücklich benannt wird. (h) Dieser Ayelt und noch ein anderer Edelmann gleiches Nahmens, Wiards von Klein-Faldern Sohn, und Wiards Häuptling von Groß-Faldern und Oldersum Bruder (i) übergaben ihre Schlösser in dieser Fehde dem Keno, wobei sie sich ein anständiges und kurz dauerndes Gefängnis ausbaten. Keno versprach es und sandte diese beide ihm nahe verwandte Edelleute gefangen nach Aurich. Foelke, Kenos Mutter, nahm sie hier in Empfang, und warf sie in ein schmutziges gemeines Gefängniß. Die Aufsicht über diese Gefangnen übernahm sie selbst, und steckte die Schlüssel zu sich, damit sich kein Mensch ihnen nahen sollte. Diesen unglücklichen Jünglingen entzog sie alle Nahrung. Weder Brod noch Wasser ließ sie ihnen reichen. Von Hunger und Durst gequälet nagten sie erst an ihren Kleidungen und zuletzt an ihrem eigenen Fleische. Der gefällige Tod endigte nach einigen Tagen die Qualen dieser beiden Edelleute. Die grausame Foelke ließ die Leichen nach dem Kloster Ihlo führen, mit dem Befehle sie in dem Moraste zu verscharren

(h) Mit Folkmar Allena, Ailde synes broders Sohn, und Haycke van Valdern — Beninga p. 173. Beninga irrt sich wohl, wenn er ihn zu Folkmar Allena Sohn machet, p. 155.

(i) Nach Beninga p. 155, war er Haro Ayelts Sohn, aber auch dieses ist irrig, indem er dessen Enkel und Wiards Bruder war. Es gehet dieses aus dem Testamente Wiards klar hervor. s. Tab. 2. und 9a.

Landesbibliothek Oldenburg

scharren. Der Abt aber gehorchte der Tyrannin nicht. Er begrub sie in dem Kloster ins Osten an der Kirche, und setzte über die Gruft einen großen Stein von blaulichem Marmor. (k) Keno soll die barbarische Handlung seiner grausamen Mutter mit vielem Unwillen vernommen, sich aber doch gefürchtet haben, ihr Vorwürfe darüber zu machen. (l)

§. 16.

Foelkens gröste Wollust war sich in dem Blute ihrer nächsten Anverwandten zu baden. Folgende tragische Geschichte ist entweder kurz vor oder bald nach dem unglücklichen Schiksal der beiden Ayelts vorgefallen. Lutet, Häuptling von Nesse, war mit Occa, Occen then Broek und der Foelke Toch-

(k) Emm. p. 254. Schot. p. 234. Chron. der Fres. bei dem Jahre 1409. Beninga p. 155. Letzterer setzet diese Thatsache in dem Jahre 1379. bei dem Leben Ritter Occos. Dieses ist aber offenbar unrichtig. Wiard, ein Bruder des einen unglücklichen Ayelt sagt in seinem Testamente §. 8. Item darna so benam desülve Reno mynen Broeder Aylde dat Schlote tho Osterhusen, und all dat Gold, Sülver und Geschmeide, dat my und mynen saligen Broeder mede geboorde. Und up de sülve Tydt do hefft Juncker Reno minen Broeder Aylde und miner Moder Süster Soen Aylde gefangen, und Keno de lade disſen tween vorschrev. Aylden guten Trouwen, vasten Gelowen, vor Lyff und Gesundt, vor ewig sitten, und nicht to verderven, sunder jenigerley Gefehrde. Hieraver sind disse twee Aylde tho Auricke gestacket und daer hemalick und iammerlicken von den Leven gebracht; in Breneisen Hist. T. 1. L. III. N. 39 p. 88.

(l) Chronik der Frees. c. l.

Tochter vermählet. (m) Sie war trotzigen Gemüthes, starrsinnig, wie die Mutter, und obendrein wollüstig. Die Zärtlichkeiten, die Lütet ihr bewieß, all sein Bitten, sein Ermahnen, alles dieses glich nur dem Oel im Feuer. Er sah sich zuletzt gezwungen, der Mutter seine Noth zu klagen, und sein Herz gegen ihr auszuschütten. Foelke rieth ihrem Schwiegersohne, seine Frau mit mehrerer Strenge zu ihrer Pflicht zurückzubringen, und wenn dieses nicht helfen wollte, sie kurz und gut todt zu schlagen. Er kam auf seine Burg zu Nesse, folgte dem Rathe seiner Schwiegermutter und erschlug zuletzt seine Frau. Ob dieses mit Vorbedacht geschehen, oder ob ihm die Galle überlaufen, und unglücklicher Weise die Hand ihm zu schwer gefallen, dies melden uns die Annalen nicht. Genug Occa starb durch die Mörderhand ihres Ehemanns, auf das vorher eingeholte Gutachten der Mutter. Foelke schnaubte Rache, wie sie den Tod ihrer Tochter erfuhr, und gieng in brausender Hitze mit einiger Mannschaft vor die Nessener Burg. Lütet hielt sich hier nicht sicher und floh zu seinem Vater Haro Häuptling von Dornum. Foelke zog ihm nach und belagerte Dornum. Sie setzte der Burg so stark zu, daß Vater und Sohn sich auf Gnade und Ungnade ergeben musten. Hier hatte sie den Scharfrichter gleich bei der Hand. Der alte Häuptling Haro, der nicht den geringsten Antheil an diesem Morde genommen, muste auf ein braunes, und sein Sohn Lütet auf ein grünes Tuch niederknien und so ließ sie ihnen die Köpfe vor die Füße legen. (n) Wegen dieser und ihrer vorhin erzähl-

(m) s. Tab. 5 und 6.

(n) Chron. der Frees. bei dem Jahre 1409. Beninga p. 164. Emm. p. 254.

erzählten unmenschlichen Handlungen ist sie in der Geschichte unter dem Nahmen der quaden Foelke bekannt. Ein Zunahme, der ihrer brutalen Gemüthsart völlig entspricht, und den ihr warscheinlich ihre Zeitgenossen schon werden beigeleget haben. Vielleicht ist sie bald hierauf gestorben, wenigstens wird ihrer in der Geschichte nicht weiter gedacht. (o)

§. 17.

Der enthauptete Haro Attena von Dornum hatte drey Söhne, Enno Attena, der Stammvater der Esener Häuptlinge, Eger Attena, dessen mänliche Linie mit seiner Enkekin Itze, Gemahlin von Tamma Kankena zu Wittmund ausgestorben ist, und den unglücklichen Lütet. Dieser hat zwei Töchter nachgelassen, Hebe und Ette. Jene ist nachher an Uke Focken verheirathet und wurde dadurch die Stamm-Mutter des Gräflichen nachher fürst-

(o) Vor 1419 ist sie wenigstens gewis schon längstens verstorben gewesen, dieses gehet aus einem auf dem Grimersummer Hause vorhandenen originalen Kaufbrief über sieben Grase Landes von 1419 hervor, darinn heist es unter andern: quae graminata, domina Folkeld, mater Kenonis Domicelli in Brocke et Aurike pie memorie, cuius anima pro nunc requiescat in pace ob salutem animarum suarum nostro praedicto conventui gratiose legavit. — Dagegen fängt ein anderes Document von 1413 ebenfalls auf dem Grimersumer Hause so an:

Jck Folkeld Her Ocken Vrowe Zelgher dachtnisse to Broke bekenne — Sie ist also zwischen 1413 und 1419 verstorben.

Landesbibliothek Oldenburg

fürstlichen Ostfriesischen Hauses. Diese ist an Moritz Kankena von Wittmund verheirathet. (p)

§. 18.

Probst Hisko zu Emden war ein stolzer Mann, der sich in der ganzen Gegend durch seinen Uebermuth verhaßt machte. Selbst die Emder mogten ihn nicht leiden. Besonders aber stand er bei Keno then Broek übel angeschrieben. Dieser nutzte die Gährung wider Hisko, und belagerte Emden. Hisko traute sich hier nicht, und entwich mit seinem Sohne Ihmel nach Gröningen. Keno nahm hierauf Emden ein, (q) und ließ sich von der Zeit an 1413
Häuptling zu Broek, Aurich und Emden betiteln. (r)
In dem Westerlauerschen Friesland verfolgten sich noch immer die Schiringer und Vetkoper mit Feuer und Schwerdt. Bei dem Jahre 1411 wird sogar angemerkt, daß die Vetkoper sich unter sich heimlich verbunden haben, die Schiringer zu überfallen, sie völlig auszurotten, und weder den betagten Greis, noch den Säugling an der Mutter Brust zu schonen, daß aber dieses barbarische Vorhaben von den Schiringern zur rechten Zeit entdecket worden. (s) In Grö-

(p) Loringa Geneal. Nob. in der Stammtafel der Häuptlinge von Dornum. Müll. Diss. de Dynast. p. 99. f. Tab. 6.

(q) Beninga p. 183. Joh. de Lemmege Chron. Gron. in Matth. Anal. T. 1. p. 77. Emm. p. 259. Schot. p. 239. Occo Scharl. p. 164. Chron. der Freef. bei dem Jaher 1413.

(r) sogar gab ihm Graf Willhelm von Holland diesen Titel v. Schwarz. p. 389.

(s) Occo Scarl. p. 163. Winsbem. Fol. 229.

Landesbibliothek Oldenburg

Gröningen gährten ebenfalls die beiden Factionen. Rengers Huginghe, Clant, Klinge und Brugge waren die Häupter der Vetkoper, und an der Spitze der Schiringer standen Coppe Jarichs, Sikinga u. a. m. Wie der eifrige Schiringer Probst Hisko in Gröningen kam, brach das in der Asche lodernde Feuer in volle Flammen aus. Die Schiringer wollten den flüchtigen Probst Hisko unterstützen, die Vetkoper hielten es mit Keno. Hieraus entstanden wiederum zwei neue Factionen, welche sich Hikhorster und Brokhorster nannten. Diese waren dem Brokischen Hause, jene dem Probst Hisko geneigt. Die Hikhorster bemächtigten sich des Rathhauses und erschlugen den Bürgermeister Rengers. Albert Bartels und Johann Hekmann, vielleicht Rathsherrn, warfen sie schwer verwundet zum Fenster hinaus. Hinrich Clant ermordeten sie auf der Straße und Albert Clant in seinem Hause an der Mittagstafel. Dann zwangen sie den Magistrat, die Vetkoper und Brokhorster aus der Stadt zu jagen. Hierauf zog Coppen Jarichs auf das platte Land, und jagte alle Vetkoper aus dem Lande hinaus. Er machte sich selbst zum Bürgermeister, und regierte als ein Souverain. (t)

§. 20.

Alle diese vertriebenen Vetkoper flüchteten zu Keno then Broek, der sich ihrer annahm. Coppe Jarichs vermuthete schon, daß die Vetkoper sich mit

(t) Lemmege Chr. Gron. p. 77. Beninga p. 184. Chronykie v. Gron. ende Ommel. p. 33. Schot. p. 240. Emm. p. 260. Occo Scarl. l. c. Chron der Frees. c. 1.

Landesbibliothek Oldenburg

mit Hülfe Kenos balde rächen würden. Er ver- 1414
stärkte alle Grenz-Oerter mit Garnisonen, ver-
schanzte die Stadt, so gut er konnte, zog alle be-
wafnete Bürger und Bauern an sich, und nahm aus
Kirchen und Klöstern das vorräthige Gold und Sil-
ber, woraus er Gülden münzen ließ, die unter dem
Nahmen der Coppen-Gülden bekannt sind. Hier-
auf rückte Keno heran. Coppen Jarichs stach die
Deiche in Reiderland durch, und verbrannte zwei
Schleußen. Dagegen stach Keno wieder an ver-
schiedenen Stellen die Deiche an der Gröninger
Seite durch. So muste der arme Landmann, des-
sen Land nunmehr unter Wasser stand, die unseli-
gen Feindschaften der Edelleute büßen. Dies Jahr
lief mit einigen Scharmützeln ohne Belang ab. (u)
Bei einer Landung bei Farmsum wurde Eberhard
Idzinga von Norden, ein Schwager Kenos, mit
einem Pfeil erschossen. Er war der letzte der Id-
singaischen Familie, und ließ eine einzige Tochter,
das reiche Fräulein Hime nach. (x) Im folgen- 1415
den Jahre erschien Keno mit einer Flotte vor Farm-
sum. Hier zog sich Coppe Jarichs hin um ihm die
Landung zu verhindern. Die Vetkoper fielen von
der andern Seite durch das Drentische unvermuthet
Gröningen an, überraschten die geringe Besatzung,
kamen in die Stadt und steckten drey Häuser in
Brand. Wie Keno die Flamme sah, ließ er un-
ter dem Schall der Trompeten die Landung verrich-
ten; Jarichs merkte die Eroberung der Stadt, und
entfloh

(u) Lemmege p. 79. Chron. v. Gron. p. 33. Schot l. c. Emm. p. 261. Chron d. Fr. l. c.

(x) Beninga p. 188. Emm. p. 262. s. Tab. 10.

entfloh mit seinen Schiringern nach Campen von dort nach Seneck, und endlich nach Stavorn. (y) Keno setzte die verjagten Vetkoper wieder in den Besitz ihrer Güter, verjagte dagegen die Schiringer und ernannte neue Bürgermeister. Nach dem Abzuge Kenos trafen die Ummeländer mit der Stadt Gröningen ein enges Bündniß, worin sie sich wechselsweise Hülfe gegen alle auswärtige Feinde zusicherten, und sich verpflichteten alle einheimische Unruhen durch Schiedsrichter zu schlichten. Zu dem Ende beschlossen sie jährlich gegen Pfingsten durch Gevollmächtigte in Gröningen sich zu versammlen. (z) Keno then Broek setzten sie 987 Gülden für seine Mühe und Arbeit aus, die er nachher durch seinen Hauptmann oder Obristen Focko Uken, unter dessen Anführung Gröningen erobert war, sich auszahlen ließ. (a)

§. 21.

Hisko und Coppen Jarichs fanden jenseits der Lauer bald großen Anhang. Die Schiringer rüsteten sich dorten mächtig. Keno vernahm diese Anstalten und kam ihnen bei Nordhorn entgegen. Nach einem langen Gefechte behauptete Keno das Feld, und schlug die Schiringer. 500 Schiringer blieben auf dem Platz und 400 wurden im Triumph nach Gröningen aufgebracht. Focko Ukena focht immer an der Spitze der Ostfriesen. Ihm wurde vorzüg-

(y) Lemmege l. c. Chronykje v. Gron. l. c. Occo Scarl. p. 265. Winsh. p. 232. Beninga p. 189. Emm. p. 263. Schot. p. 241.

(z) Schot. p. 241.

(a) Emm. p. 265. Schot l. c. v. Wicht Annal. ad an. 1415.

Landesbibliothek Oldenburg

vorzüglich der glückliche Ausgang dieser Schlacht zugeschrieben. Keno ließ seinen Obristen Focko Ukena und Wibet von Stetsdorf mit den Truppen zurück. Diese überfielen die Schiringer in den acht Kirchspielen, die dort den Meister spielten, und schleppten viele Gefangene nach Gröningen. Wegen der Auslösung wurde mit der Stadt Gröningen ein Vergleich getroffen, wornach die Hälfte der Ranzion-Gelder in die Cämmerei-Casse der Stadt fließen, die andere Hälfte aber Keno zu genießen haben sollte. (b)

§. 22.

Folkmar Allena wurde meuchelmörderischer Weise auf dem Abtritte in seinem Hause erstochen. Seine Söhne setzten dem Thäter nach und ergriffen ihn. Sie machten ihm einen kurzen Proceß, banden ihn an den Schweif eines Pferdes und ließen ihn schleifen, bis er den Geist aufgab. Ob der Mörder ein von Keno heimlich erkaufter Bandit, oder ein Sohn eines von Folkmar erschlagenen Mannes gewesen? dessen Tod er rächen wollen, ist mit Gewißheit nicht zu bestimmen. Beides wird erzählt. (c) So starb dieser mächtige Häuptling Herr von Osterhusen, Hinte, Surhusen, Loppersum, Eisenhusen, Kanhusen, Cirkwerum und Folkerswehr. (d) Von seinen Vorfahren ist uns weiter nichts bekannt, als daß

(b) Emm. p. 265. Schot. p. 243. Beninga p. 190. Occo Scarl. p. 166.

(c) Beninga l. c. Emm. p. 266. Schot. p. 243.

(d) Loringa in Familia Allena.

daß sein Vater Allo soll geheißen haben. Seine Gemahlin war Adda (e) eine Tochter Imel then Broek, eine Enkelin von Keno dem älteren. Er ließ zwei Söhne Imel und Haro nach. Dieser Haro, Herr von Larrelt und Hinte, hatte zwei Söhne, Ajold und Friedrich Allena, von welchem letzteren unten mehr vorkommen wird. Imel, Häuptling zu Osterhusen, heirathete Fräulein Heba, eine einzige Tochter Gerold von Beninga, Herrn von Grimersum, Wirdum, Jennelt und Kampen. Er erbte diese statliche Güter, nahm den Namen Beninga an, und wurde der Stamm-Vater der neuen Beningaischen Familie. (f) 1426 ist er feierlich von den Eingesessenen von Grimersum, Wirdum und Jennelt gehuldiget. (g) Die Beningaische Familie ist gewis eines unsrer ältesten adlichen Häuser. Daß aber schon der friesische Obriste Poppo, der sich mit Karl Martel (730) herumgeschlagen haben soll, ein Beninga gewesen, (h) gründet sich vielleicht in einer Vorliebe unsers biedern Geschichtsschreibers Beninga zu seiner Familie. Mit Gewisheit kennen wir aus der alten Familie keinen

(e) Sie schrieb sich nach ihrem Gemahl, Adda Folkmarsna. Sie starb 1421 auf der Burg zu Hinte. Ihr Testament ist auf dem Grimersumer Hause.

(f) Müll. Diss. de Dyn. p. 33. Emm. p. 266. v. Kniph. Fam. Nob. in Tabula 15. Chr. d. Fr. ad. ann. 1417.

(g) Die vollständige Huldigungs-Urkunde bei Beninga p. 230 et seqq.

(h) Beninga p. 51.

keinen andern, als den vorgedachten Gerold Beninga, und dessen Vater Luwerd. (i)

§. 23.

Ihm folgte bald Keno then Broek. Er starb in demselben Jahre. Seine Gemahlin war Adda Idzinga, Luward Idzinga von Norden Tochter. Er ließ einen Sohn nach Occo then Broek, und eine Tochter Tette, die Gemahlin Sibets, Häuptling von Rüstringen. (k) Der Verfasser der platdeutschen Chronik der Friesen, entwirft folgendes Gemälde von ihm. Er war ein stolzer und trotziger Herr, der sich um die Gunst seiner Nachbaren nicht bekümmerte, er hatte einen feinen Verstand, und war gewohnt mit Klugheit und Tapferkeit das Schwerdt zu führen. Dies war der Mann, der die Oberherrschaft von Ostfriesland würde erhalten haben, falls er länger gelebet hätte. (l)

§. 24.

Nach dem Tode Kenos faßte sein Sohn Occo die Regierung an. Er wird durchgehens in der

(i) Geraldus Beninga, Luwerdi filius Emm. p. 215. von der alten und neuen Bening. Familie s. Tab. 2. und 3.

(k) Müll. Diss. p. 25. Loringa in Tab. Brocm. v. Kniph. in Tab. XI. Beninga p. 206. Emm. p. 265. Chron. der Fres. ad an. 1417. Einige setzen den Todesfall auf 1418, andere mit mehrerer Wahrscheinlichkeit auf 1417.

(l) Chron der Frees. c. 1.

Geschichte Occo der jüngere genannt, um ihn von seinem Großvater, dem Ritter Occo zu unterscheiden. Auch heist er in einigen Documenten Occo Kenosna, das ist, Kenos Sohn; so wie auch in einigen Urkunden sein Gebiet Kenosnaland genannt wird. Seine Gemahlin war die Comtesse Ingelborg, eine Tochter des Grafen Mauriz von Oldenburg. (m) Er war der mächtigste und angesehenste Häuptling in ganz Friesland, der immer bei den friesischen Unruhen die gröste Rolle spielte. Die nachfolgende Geschichte wird dieses bewähren.

(m) Hamelm. Geneal. illustr. Com. p. 364. Desselb. Oldenb. Chron. p. 185. Schiphow. Chron. Old bei Meib. T. 2. p. 166. Krantz in Metrop. p. 354. Emm. p. 294. Mulleri Diss. de Dynast. p. 28. Loringa in Tab. Broc.

Landesbibliothek Oldenburg

Dritter Abschnitt.

§. 1. Graf Willhelm VI. von Holland erneuert den Frieden mit den Friesen. §. 2. Die Friesen erobern Stavorn, die einzige noch von den Holländern besetzte Stadt. Abermaliger Waffenstillstand. §. 3. Fruchtlose Bemühung des Kaisers Sigismund, die Friesen unter das deutsche Reich zu ziehen. §. 4. Schiringer suchen Hülfe bei dem Kaiser. Die Stadt Gröningen, Occo then Broek und andere Vetkoper werden mit der Reichs-Acht beleget. §. 5. Herzog Johann von Bayern läst sich von dem Kaiser mit Holland, Seeland und Hennegau belehnen. Die Schiringer tragen ihm die Regierung über Friesland an. §. 6. Vereinigung der Vetkoper. Verfolgung der Schiringer. §. 7. Seeräuber in Friesland. Schiringer werden gebrandschatzet. § 8. Kaiser Sigismund bestätiget den Friesen ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. §. 9. Das Diplom wird den Friesen von dem Kaiserlichen Kanzler Wuntschlow überreichet. §. 10. Vergleich der Stadt Gröningen mit dem Bischofe von Uetrecht. §. 11. Kanzler Wuntschlow bemühet sich die Schiringer und Vetkoper auszusöhnen. §. 12. Es wird auf Schiedsrichter compromittiret. Wuntschlow Präsident der Commission. §. 13. Zögert den Ausspruch, macht sich verhast und verläst Friesland. §. 14. Erneuerung der Feindseligkeiten. Der Ostfriesische Häuptling Focko Uken schlägt die Schiringer, und belagert Schlooten. §. 15. Herzog Johann von Bayern wird von den Schiringern zu Hülfe gerufen und entsetzet Schlooten. §. 16. Schiringer und Vetkoper treffen zu Gröningen einen Waffenstillstand. §. 17. Balgereien der Mönche §. 18. Förmlicher Friede zwischen den Schiringern und Vetkopern. §. 19. Neue Fehde. Die Vetkoper erobern Stavorn. Die Schiringer wenden sich wieder an den Herzog Johann. Dieser bestellt Heinrich von Rynesse zum Statthalter von Stavorn bis zur Weser. §. 20. Sämmtliche Schiringer übertragen dem Herzoge die Regierung über ganz Friesland. §. 21. Friede zwischen dem Herzog und den Friesen. Friesland jenseits der Lauer wird dem Herzoge überlassen, und wird eine Holländische Provinz. Emden wird Occo then Broek zugesichert. §. 22. Occo then Broek wird Herzoglicher Kammerherr. Neue Empörung der Ostergoer und Westergoer.

stergoer. §. 23. Friedfertiger Vergleich zwischen den Schiringern und Vetkopern. Allgemeines friesisches Bündnis wider den Herzog. §. 24. Die Herzoglichen Truppen müssen Friesland räumen.

§. 1.

Die landverderblichen Unruhen, welche Friesland bisher gedrücket und geschwächet hatten, schienen dem Herzoge und Grafen von Holland Willhelm VI. die beste Gelegenheit zu geben, die Friesen mit den Waffen zum Gehorsam zu zwingen. Seine Kasse war aber erschöpfet. Die Allodial-Nachlassenschaft seines Vaters Herzog Albrechts war durch den friesischen Krieg so verschuldet, daß seine Wittwe Margaretha, nach damaliger Landessitte vor der Todten-Bahre mit besonderer Feierlichkeit, in geliehenen Kleidern mit herunterhangenden Haaren seine Erbschaft mit den Füßen trat. (a) Hiezu kamen die Tumulte zu Harlem, Amsterdam, Delft und Dordrecht, die Arkelschen Fehden und die Geldrischen und Lückischen Kriege. (b) Dies alles beunruhigte den Herzog so, daß er an Friesland gar nicht denken konnte. Er sah sich daher gezwungen, den mit den Friesen eingegangenen Frieden von Zeit zu Zeit bis 1414 zu verlängern. (c)

§. 2.

Endlich waren die Friesen kühn genug, ihre Augen nach Stavorn, die einzige Stadt, welche noch dem Herzoge unterworfen war, zu richten. Sie

(a) Wagen. vad. Hist. XI. Boek p. 354.
(b) Idem XI. Boek p. 365 — 389.
(c) Davon sind die Documente in v. Schwarz. Chart. B. p. 356. et seq. abgedruckt.

Landesbibliothek Oldenburg

Sie wagten im März 1414 einen Angrif auf die Stadt, nahmen sie mit stürmender Hand ein, und jagten die holländische Besatzung heraus. So sehr dies den Herzog verdroß, so hatte er doch nicht Muth genug, den Krieg mit ihnen zu erneuern. Er schloß wieder mit den Friesen einen Waffenstillstand und verlängerte denselben von Zeit zu Zeit bis an seinen Tod. (d) So war Friesland denn nun völlig frey von Stavorn bis zur Jade.

§. 3.

Lange hatten sich die römisch deutschen Kaiser um das ihnen so weit entlegene Friesland nicht bekümmert. Kaiser Sigismund war der erste, welcher wieder darauf dachte, die Friesen unter das deutsche Reich zu ziehen. Er schrieb ihnen aus Aachen unter dem 19ten August 1416 daß er sich 1416
aus sichern Urkunden belehren lassen, wie die Friesen von uralten Zeiten her ein freies Volk und Niemand unterthänig gewesen, sondern blos unter dem deutschen Reiche gehörten. Sie sollten sich also lediglich an das deutsche Reich halten, er als Kaiser wollte sie schützen und habe bereits seinen Kanzler Wuntslow und seinen Capellan, den kölnischen Canonicum Heinrich Klant bevollmächtiget, mit ihnen darüber Tractaten zu treffen. (e) Beide Gesandte kamen in dem folgenden Jahre würklich in Friesland. Dies war nicht nach dem Geschmacke des

(d) Winshem. f. 232. Schot. p. 236. Beninga p. 188. Emm. p. 258. Wagen. XI. Boek p. 397. Die verlängerten Friedensverträge sind bei v. Schwarz. p. 384 et seq.

(e) Das Kaiserl. Schreib. bei v. Schwarz. p. 390. und Beninga p. 395.

Landesbibliothek Oldenburg

Herzogs Willhelm. Er ließ unter dem 30. April
1417 1417 ein Protest wider alle Attentate, so seinen Lehnsbriefen zuwider seyn mögten, den Gesandten einreichen, und ermahnte in einem besondern Schreiben die Friesen von Ostergo und Westergo, dem Kaiser nicht zu huldigen und ihm keinen Tribut zu versprechen. (f) Natürlicher Weise entstanden hieraus drei Factionen, die eine war kaiserlich, die andere holländisch und die dritte patriotisch gesinnt. Bei diesen Verwirrungen konnten die kaiserlichen Gesandten nichts ausrichten, und reiseten mit leeren Vertröstungen wieder ab. (g)

§. 4.

Nach Abreise der Gesandten wuchs den Schiringern der Muth. Sie bekamen bald wider die Vetkoper die Oberhand und jagten die Ansehnlichsten aus dem Lande heraus. Aber Focko Uken, dieser rüstige Krieger in dem Dienste Keno then Broek, stellte sich den wüthenden Schiringern entgegen, und erfocht den vorhin erwähnten herrlichen Sieg bei Northorn. Nun musten wieder die Schiringer herhalten. Mord, Brand und Gefängnis war das gewöhnliche Schicksal der unterliegenden Partey. Jetzt wandten sich die bedrängten Schiringer an den Kaiser, klagten über die Tyranney ihrer Landsleute und baten um Schutz und Hülfe. Der Kaiser nahm sich ihrer an, und belegte die vornehmsten Vetkoper mit der Reichs-Acht. Unter den geächteten waren unter andern Occo then Broek der jüngere, Focko Ukena und Wibet von Stetsdorf, und die

(f) Beides ebendas. p. 392 und 393.

(g) Schot. p. 243. Emm. p. 265.

Landesbibliothek Oldenburg

die Stadt Gröningen. Dabei bevollmächtigte der Kaiser aufs neue den Kanzler Wuntschlow, um die Ruhe in Friesland wieder herzustellen und Friesland wieder an das deutsche Reich zu bringen, lies auch sofort ein Diplom ausfertigen, worin er die Freiheit der Friesen bestätigte. Dies ist alles in dem Jahre 1417 vorgefallen. (h)

§. 5.

Inzwischen war Herzog Willhelm verstorben. Er lies eine Tochter Jacoba nach. Herzog Johann von Bayern glaubte, da sein Bruder Willhelm ohne männliche Nachkommen verstorben, der nächste zu der Succession in Holland, Seeland und Hennegau zu seyn; und warf sich, um seinen Plan besser ausführen zu können, zum Administrator dieser Länder und zum Curator der Jacoba auf. Diese merkte seine Absicht, und, um solche zu vereiteln heurathete sie den Herzog Johann von Braband. Herzog Johann von Bayern, der damals Bischof von Lüttich war, verdroß dieses, hängte seinen Bischofs-Stab an den Nagel und heurathete Elisabeth, Herzogin von Luxenburg, eine nahe Anverwandtin des Kaisers Sigismund. Er reiste hierauf nach Constanz, wo damalen just die in der Kirchen-Geschichte bekannte große Kirchen-Versammlung war. Hier gelang es ihm den Kaiser zu überholen, ihn mit Holland, Seeland und Hennegau zu belehnen. (i) Die Irrungen und Streitigkeiten, die darüber zwischen Jacoba und Johann von Bayern entstanden, gehören nicht hieher. Jo-

(h) Schot. p. 244. Chron. der Fr. ad an. 1417. Idzinga Staats R. 2. D. p. 234.

(i) Wagen. vad. Hist. XII. B. p. 415 et seq.

Landesbibliothek Oldenburg

hann von Bayern suchte auch die Uneinigkeit der Friesen zu nutzen, er sandte einige Abgeordnete nach Friesland und bot den Schiringern, wenn sie ihn für ihren Herren anerkennen wollten, seinen mächtigen Schutz wider die Gewaltreiberei der Vetkoper an. Diese allenthalben in die Enge getriebene
1418 Schiringer versammleten sich zu Stavorn (1418) und trugen dem Herzoge Johann von Bayern auf 20 Jahre die Regierung über Friesland über, sie gaben ihm die Befugsamkeit Grietmänner und Richter zu bestellen und Münzen zu schlagen, sie versprachen ihm einen Tribut von zwei flämischen Groten von jedem Hause, und den Antheil an den Zöllen. Dagegen bedungen sie sich die Bestätigung der ihnen vom Kaiser Karl dem Großen ertheilten Privilegien und Freiheiten, und den Schutz des Herzogs wider alle ausländische und einheimische Feinde, dergestalt, daß die diesseits und jenseits der Emse vertriebene Schiringer wieder zurückgerufen und in den Besitz ihrer Güter eingesetzet werden sollten. (k)

§. 6.

Die Schiringer, die sonst immer die eifrigsten Vertheidiger der Freiheit waren, würden gewiß eine solche Verbindung mit dem Herzoge nicht eingegangen seyn, wofern nicht ihr eigenes Interesse sie dazu verleitet hätte. Die mehresten ihrer Güter und Besitzungen waren confiscirt und in den Händen der Vetkoper. Sie hofften das Eigenthum dieser

(k) Die Urkunde bei Eggerik Beninga p. 192 und bei Sicke Beninga in v. Nideck Anal. med. aev. p. 415. v. Schwarz. p. 403. Lunigs deutsch Reichs-Arch. 2. Th. p. 1863.

Landesbibliothek Oldenburg

dieser ihrer Güter durch die Macht des Herzogs wieder zu erlangen, und dies war die Absicht der eingegangenen Verbindung. Ihre Hoffnung wurde aber vereitelt. Denn eines Theils waren noch viele Schiringer selbst patriotisch genug gesinnt, daß sie die holländische Oberherrschaft, da die Freiheit einmal so theuer mit Strömen von Blut erkauft war, nicht wünschten; andern Theils hatte der Herzog bei den holländischen Irrungen die Hände so voll, daß er den versprochenen Beistand nicht leisten konnte. Wie die Vetkoper dies- und jenseits der Emse das Bündniß mit dem Herzoge vernahmen, traten sie gleich zusammen, und verfolgten die Schiringer, wo sie sie antrafen. Dongeradeel und die acht Kirchspiele musten vorzüglich herhalten. (1)

§. 7.

Zu eben dieser Zeit hielten sich verschiedene Seeräuber unter dem Schutze der Schiringer zu Esummersyhl auf. Hier hatten sie sich verschanzet und liefen mit ihren Schiffen in diesen sicheren Hafen mit ihrer Beute ein. Die Hamburger wünschten die Zerstörung dieses Nestes. Gleich waren die vetkoperischen Friesen diesseits und jenseits der Emse bei der Hand, und giengen unter Anführung des Ostfriesischen Häuptlings Focko Uken über die Lauer. Die Stadt Doccum plünderten sie, und brannten sie ab. Hierauf nahmen sie das Blokhaus bei Esummersyhl mit stürmender Hand ein und ließen alle Seeräuber über die Klinge springen. Vierzig Gefangene ließ Focke Uken durch den Scharfrichter enthaupten und ihre Köpfe auf Pfäle am Strande hinstellen. Nun brandschatzten sie die Schiringer von Stavorn bis

zu

(1) Schot. p. 244.

zu Gerkesbrügge und zogen mit reicher Beute wieder zurück. (m)

§. 8.

In dieser landverderblichen Epoche 1418 kam der kaiserliche Gesandte Wuntslow in Friesland. Er überreichte den Friesen ein kaiserliches Diplom, welches schon im September vorigen Jahres (1417) zu Constanz ausgefertiget war. In diesem Diplom bestätigte der Kaiser allen Eingesessenen von Ost- und Westfriesland, die den Namen der freien Friesen führten, alle ihre Rechte, Gewohnheiten und Privilegien, womit sie von den Kaisern beschenket worden; rief sie wieder zu dem deutschen Reiche zurück, wovon sie bisher unrechtmässiger Weise getrennet waren, vernichtete alle Contracte und Verbindungen, die der friesischen Freiheit zuwider seyn mögten, und entschlug sie von den Bündnissen und Huldigungseiden, womit sie oder ihre Vorfahren einer fremden Herrschaft verpflichtet seyn könnten. Hiebei versprach der Kaiser feierlich für sich und seine Nachfolger Friesland weder ganz noch zum Theil jemals von dem deutschen Reiche zu verfremden, zu verschenken, zu verpfänden, oder an eine fremde Herrschaft zu verpflichten, auch den Eingesessenen nie einen Statthalter aufzudringen, vielmehr sollte es ihnen immer vergönnet bleiben, ihre Grietmänner, Richter und sonstige Officianten selbsten zu wählen, und durch sie den alten Gewohnheiten und Herkommen gemäs, das Staatsruder

(m) Lemmege Chron. p. 82. Sibe Jarichs Chron. p. 448. Beninga p. 189. v. Wicht Annal. ad an. 1418. Emm. p. 267. Schot. p. 244. Chron d. Fr. ad an. 1418.

Landesbibliothek Oldenburg

ruder der friesischen Republik lenken zulassen. Endlich sollten sie von allen Kriegsdiensten außerhalb Landes immer verschonet bleiben, und von allen Tributen und Auflagen befreiet seyn, dagegen sollten sie für den kaiserlichen Schutz von jedweder Haushaltung einen Reichsgroschen oder den 16ten Theil eines Reichs-Gulden entrichten. (n)

§. 9.

(n) Sigismundus, Dei gratia, Rom. Rex — Sane honorandorum nobis dilectorum universorum incolarum et inhabitantium, tam orientalis quam occidentalis Frisie, die freien Friesen vulgariter nuncupatorum, nostrorum et Imperii sacri fidelium, nostre Maiestati nuper oblata petitio continebat, quatenus ipsis, ac singulis terris, ac districtibus Frisie gratias, libertates, immunitates, franchesias, iura, privilegia, et literas, ipsis a recolende memorie Divis predecessoribus nostris, dudum indultas, atque datas, nec non eorum iura municipalia, laudabiles consuetudines, et obseruantias innovare, approbare, ratificare, et confirmare, ac infra scriptas gratias de novo concedere, de regali nostra clementia dignaremur. Nos igitur — libertates, immunitates, franchesias, iura, privilegia — innovavimus, approbavimus — nec non omnes et singulas Terras orientalis et occidentalis Frisie violenter, iniuste, ac temere abstractas et alienatas ad nos et imperium predictum revocavimus, ac ipsos in nostram et Imperii sacri protectionem, tuicionem et salvaguardiam recipimus — volentes, decernentes, quod dumtaxat ad nos, atque nostros in Imperio successores Romanorum Imperatores et Reges et nullum alium respectum habere, nec deinceps in parte, vel in toto per nos, vel Successores huiusmodi ab ipso Romano imperio dividi, scindi, abstrahi, vendi, dari, impignorari, seu aliquatenus alienari debeant, siue possint — Volumus, statuimus, quod iidem incole

§. 9.

Der Kanzler Wuntschlow überreichte den friesischen Städten dieses Diplom. Sie ließen selbiges in des Kanzlers Gegenwart durch einen Notarium abschreiben und davon vidimirte Copien entwerfen. Eine solche authentische Kopei wird noch itzo in dem Omlander Archive aufgehoben. (o) Das

cole et inhabitantes, nullo umquam futuro tempore ad serviendum nobis, vel successoribus nostris extra terras praefatas, ac earum fines, siue limites, nec non, ad dandum, vel solvendum pro quibuscunque causis, negociis, siue modis excogitatis vel excogitandis aliquas steuras, subsidia, precarias, vel alias quascunque impositiones, sive petitiones, preter infra scriptum tributum aliquatenus sint adstricti — quod eisdem aliquem principem spiritualem vel secularem, quocunque casu emergente in Gubernatorem, sive Rectorem non constituemus, aut praefatis terris et districtibus preficiemus. Sed quod per eorum Grietmannos, Judices et Officiales iuxta ipsorum consuetudines et ritus, hactenus servatos, regantur, plenam ipsis tribuimus potestatem — Idcirco decernimus, quod de quolibet in praefatis terris et districtibus foco, qui specialem suam mensam et familiam habet, unus dumtaxat grossus imperialis super festo Ascensionis Dni nostri Jesu Christi pro imperiali tributo annis quodammodo singulis praesolvatur. — Dies sind die merkwürdigsten Stellen aus dem Diplome. Es ist selbiges vollständig abgedruckt in v. Schwarzenb. Chart. B. p. 396 in Mieris Chart. B. 4. Deel p. 423. bei Hamcon. fol. 120. Winsh. p. 235. Schot. in Tabl. p. 22. Beninga p. 195. in den Verbundbriefen (Emden 1610) Breneis. T. 1. L. 2. p. 34. Chron. d. Fresen ad an. 1417.

(o) Idzinga Staats R. 2. Deel p. 235.

Das auf Pergament geschriebene Original hat wahrscheinlich Occo then Broek, als der mächtigste und angesehenste Häuptling unter den Friesen zu sich genommen; wenigstens ist es nach Ostfriesland gekommen; indem die ostfriesischen Landesstände dieses Original 1597 nach Wien gesandt und die Erneuerung und Bestätigung desselben nachgesuchet haben. (p)

§. 10.

In dieser Zwischenzeit veränderte sich auch die politische Lage von Gröningen. Kaiser Karl IV. hatte 1359 das Recht des Stuhls zu Uetrecht auf Gröningen bestätiget. (q) Bei der Anwesenheit des Kaisers Sigismund zu Nimwegen 1416 verfügte sich der Bischof von Uetrecht, Friedrich von Blankenheim dahin und erhielt die Erneuerung der Bestätigungsbulle des Kaisers Karl IV. (r) Gröningen wollte sich aber dem Bischofe nicht unterwerfen. Dies war vielleicht die Ursache, warum auch die Stadt von dem Kaiser mit der Reichsacht beleget worden. Endlich aber bequemte sich die Stadt 1419
auf ferneres Andringen des Bischofs, ihm zu huldigen. Nach der Huldigungsurkunde und den bischöflichen Reversalien soll die Stadt Gröningen von nun an bis zu ewigen Tagen zu dem uetrechtischen Stifte gehören und eine der sechs Hauptstädte desselben ausmachen, der Bischof soll sie gleich andern Städten des Stifts beschützen und beschirmen, die

(p) Hierüber hat die Kaiserliche Kanzelei einen Empfang-Schein ausgestellet, welcher in Breneis. ostfr. Hist. T. II. p. 1101. abgedruckt ist.

(q) Das Original bei Idzinga 1. Deel. p. 416.

(r) Idzinga 2. Deel p. 233.

Landesbibliothek Oldenburg

die Freiheiten und Rechte der Stadt sollen ungekümmert bleiben, die verbannten Schiringer soll der Bischof nicht wieder zurückrufen, auch soll dem Bündnisse mit Occo then Broek und den Ommelanden und der Stadt nichts in den Weg geleget werden. (s) So sind endlich die langwierigen Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und der Stadt ausgesöhnet.

§. 11.

Die kaiserlichen Abgesandten hielten sich noch immer in Friesland auf. Anfangs hatten sie den Bogen ziemlich hoch gespannt. Sie drohten immer mit der kaiserlichen Ungnade und der Reichs-Acht. Aber diese Reichs-Acht schwächte den Muth der geächteten Edelleute nicht, sie merkten bald, daß der Kaiser, dem der damalige Hussiten-Krieg viel zu schaffen machte, seinen Plan in dem entlegenen Friesland nicht durchsetzen konnte. Die Gesandten ließen von ihren Drohungen ab, suchten die streitenden Factionen zu einigen und gaben gute Worte. Es hatte auch würklich das Ansehen, daß die Hitze der Schiringer und Vetkoper verrauchen und sie sich aussöhnen würden. Eine Kleinigkeit gab aber wieder zu neuen Unruhen Anlaß. Siarda, Häuptling zu Franeker, der vornehmste und angesehenste unter den Schiringern, wollte einen Dieb, der in einer fremden Gerichtsbarkeit gestohlen hatte, nicht ausliefern. Gleich ergriffen die Vetkoper die Waffen, wurden aber von Siarda bei Spanfehn, ohnweit Franeker geschlagen. Sie riefen Focko Uken und die übrigen vetkoperischen Bundesgenossen zu Hülfe. Diese säumten nicht heran-

(s) Das Docum. bei Idzinga p. 237 et seq.

heranzurücken, ließen sich aber durch Wuntschlow bereden, die Waffen niederzulegen. (t)

§. 12.

Endlich zeigten beide Partheien, müde der landverderblichen Unruhen und Gewalttreibereyen, auf Zuspruch des Kanzlers Wuntschlow sich willig, die Streitigkeiten in der Güte auszusöhnen. Von beiden Seiten wurden Abgeordnete nach Deventer gesandt, wo sich Wuntschlow, der sich zum Sühnsrichter angebothen, aufhielt. Die Vetkoper trauten ihm aber nicht so recht, und ließen ihn zuvörderst schwören, daß er aufrichtig und ohne alle Neben-Absichten handeln sollte. Vor allen Dingen bestanden sie darauf, daß die Reichsacht wieder einzuziehen sey. Gegen baare Bezahlung von 10000 goldenen Schilden wurden die geächteten Edelleute von Wuntschlow im Nahmen des Kaisers von dem Reichsbann entschlagen. Hierauf zeigten sich beide Partheyen willig zum Vergleiche. Vorläufig wurde vier Friedliebenden Männern von jeder Seite die Behandlung der Tractaten überlassen, die Schiringer ernannten Feitema und Doede, beide Aebte, sodann Suffrid Wiarda und Fedke Uninga, die Vetkoper den Canonicum Hilmer, Ludolf Horn, Focke Agger und Brunger Klinge. Zum Präsidenten dieser niedergesetzten Commission wurde der Kanzler Wuntschlow ernannt. Dem Ausspruche dieser Schiedsrichter, welcher längstens am 13ten Januar des folgenden Jahres bei Strafe von 20000 französischen Schilden erfolgen sollte, versprachen beide Parteyen ebenfalls bei Strafe von 20000 französischen Schilden sich zu unterwerfen.

§. 13.

(t) Idzinga p. 250. Beninga p. 207. Schot. p. 246. Emm. p. 271.

§. 13.

Wuntschlow erkannte hierauf provisorisch einen dreijährigen Waffenstillstand und befahl, daß beide Partheyen ihre Klagen und Foderungen ihm schriftlich einreichen sollten. Dies geschah. Der schlimmste Punct betraf die aus Ostfriesland und Gröningen vertriebene Schiringer. Die Schiringer drangen auf ihre Zurückberufung und auf eine generale Amnestie. Die Vetkoper wollten nicht darin ge-
1420heelen. Unterdessen rückte der 13te Januar heran. Wuntschlow traute sich nicht diese wichtige Sache zu entscheiden, befürchtete, daß von einer oder der andern Seite dem Ausspruche nicht gefolget werden mögte, entschuldigte sich mit dem zu eng angesetzten Termin, und verwieß hierauf beide Partheien an den Kaiser. Die Schiringer nahmen dieses an, die Vetkoper aber protestirten dawider, vorzüglich auch wohl darum, weil sie immer gegen den Kaiser mistrauisch waren. Sie hielten sich schlechterdings an das erste Compromis, wornach diese Sache längstens am 13ten Januar geendiget werden sollte, und forderten nunmehr Einhalts desselben von Wuntschlow die verwürkten 20000 Schilden. Wuntschlow drohte wieder mit der kaiserlichen Ungnade, aber fruchtlos. Vielmehr ließen die Vetkoper eine Schrift überall publiciren, worin sie den Kanzler einen Betrüger und treulosen Menschen schalten. Er hielt es endlich nicht rathsam, sich länger in Friesland aufzuhalten, und zog unverrichteter Sache wieder ab. Dies war der Ausgang der kaiserlichen Gesandtschaft. (u)

§. 14.

(u) Emm. p. 268. seq. und p. 272 et seq. Focke Sjoerds p. 380. seq. Schot. p. 246 et seq. Chron. d. Frees. bei d. Jahre 1419.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 14.

Kaum war der Kanzler abgereiset, so fing der Lärm wieder von neuen an. Die Bolswarter hatten den unruhigen Koppen Jarichs aus der Stadt gejaget. Seine Freunde, die Schiringer nahmen dieses übel, zogen vor Bolswaert, eroberten die Stadt, mordeten und plünderten darin. Die Vetkoper suchten Hülfe bei ihren Bundesgenossen in Ostfriesland und Gröningerland. Unter Anführung des ostfriesischen Häuptlings Focko Uken bestieg eine kleine Armee einige Schiffe. Focko landete unvermuthet zwischen Stavern und Hindelopen. Sikko Siardama, das Haupt der Schiringer, kam ihm mit einer ansehnlichen Macht entgegen. Am 12ten Mai kam es ohnweit Hindelopen bei Palschloot zu einer Schlacht, worin an beiden Seiten hitzig gefochten wurde. Focko Uken siegte. Dreihundert Schiringer blieben auf dem Platze und zweihundert Gefangene wurden nach Ostfriesland und Gröningen gesandt. Die entflüchteten Schiringer warfen sich in Stavorn und Schlooten, welche beide Städte sie in der Eil bevestigten. Dagegen besetzten die Sieger Hindelopen. Hier kamen aus allen Gegenden viele Schiringer, welche die ihnen bevorstehende Plünderungen mit vielem Gelde abkauften. Focko Uken verfolgte indessen den Sieg und belagerte Schlooten. (x)

§. 15.

Unterdessen wandten sich die bedrängten Schiringer an den Herog Johann von Bayern und erinner-

(x) Beninga p. 207. Schot. p. 252. Emm. p. 279. Focke Fiordes p. 405. Winsh. p. 241. Occo Scharl. p. 169.

innerten ihn an den versprochenen Schutz nach dem vorhin gedachten Vergleiche von 1418. Er sandte auch würklich unter Anführung Heinrichs von Renesse Hülfstruppen nach Friesland. Dieser verstärkt durch die Schiringer, entsetzte die von Focke belagerte Stadt Schlooten. Das Gefecht war lange an beiden Seiten blutig, doch muste Focke zuletzt der Uebermacht weichen. Bei seiner Retirade versenkte er eine große Kanone in einen Graben, der noch itzo Focken Schloot heist. Er gieng hierauf nach Hindelopen, ließ darin eine Besatzung und kehrte nach Ostfriesland zurück. (y)

§. 16.

Nach dem Rückzuge Fockens sandte der Herzog noch einige Verstärkung nach Friesland. Hierüber wurden die Vetkoper schwierig. Sie rüsteten sich gewaltig, um die Freiheit des Vaterlandes aufrecht zu erhalten. Die Schiringer selbsten, oder wenigstens der gröste Theil derselben, trauten dem Herzoge nicht; eines Theils hielten sie ihn zu ohnmächtig wegen der noch immer fortdauernden Fockschen und Kabeliauischen Unruhen in Holland, sie mit Nachdruck wider die Vetkoper zu schützen, andern Theils besorgten sie, falls der Herzog siegen möchte, daß er seine Macht misbrauchen und Friesland unterjochen würde. Sie, die Schiringer, bothen daher den Vetkopern die friedsame Hand. Selbst Sicko Siarda gieng, um dieses wichtige Werk zu Stande zu bringen, unter sicherem Geleite

(y) Emm. p. 279. Schot p. 253. Focke Sioerdes c. l. Occo Scarl. l. c. Winsh. p. 242. Chr. d. Freef. c. l.

te nach Gröningen. Hier kam endlich am 6ten August ein Waffenstillstand auf 20 Jahre zwischen Ocko then Broek, der Stadt Gröningen und den Umlanden auf der einen und zwischen den vornehmsten Schiringern auf der andern Seite glücklich zu Stande. (z)

§. 17.

Kurz vorher hatte Occo then Broek sich mit Oedze, Abt des Augustiner-Klosters Ludinga Kerk ausgesöhnet. Der Abt hatte sich verpflichtet, keinen Feind von Occo und der Stadt Gröningen aufzunehmen, und zu schützen. (a) Dies verdroß die Schiringisch gesinnten Mönche von dem alten Kloster. Sie fielen in dunkler Nacht das Ludingaer Kloster an, wurden aber von den Mönchen dieses Klosters zurückgeschlagen. Bei der Verfolgung aber büsten 10 Augustiner ihr Leben ein. Die Augustiner schnaubten Rache, rückten am 2. November ebenfalls in dunkler Nacht vor das alte Kloster. Sie richteten aber weiter nichts aus, als daß

(z) Wy Occo thom Broeke und Aurich in Oostfreeslandt Hovetling, Praelaten, Richteren, und gemeene Meente in Huysinge, Fivelinge, Langewolt und Humerschen landen, Borgemeisteren, Raht und gemeene Meente in Groningen, bekennen und tugen mit deessen openen Breve, dat wy vor uns und unse Nakkomelinge hebben gegeven und geven mit dussen Breve den Erbahren luyden als Sicco Syarden, Wybrant Harmena ect. — enen vasten trouliken Frede 20 Jaer lang duerende — Dies ist der Anfang und der Haupt-Inhalt dieser Urkunde, die völlig abgedruckt ist bei Beninga p. 209. v. Schwarzenb. p. 415. Schot. p. 253. Idzinga p. 252.

(a) Die Urkunde bei v. Schwarzenb. p. 412.

Landesbibliothek Oldenburg

sie zwei Thore abbrannten, und zwei Mönche gefangen bekamen. Diese schleppten sie mit sich nach dem Ludingaer Kloster und hiengen sie ohne alle Umstände auf dem Kirchhofe auf. (b) So schienen die, welche den Frieden predigen sollten, die Brandfackel wieder anzublasen.

§. 18.

Gleich nach dem Waffenstillstande wurde an einem förmlichen Friedensschlusse gearbeitet, und dieser Friede kam unter dem 13ten September würklich zu Lewarden zu Stande. Die wichtigsten Artikel desselben waren: eine allgemeine Amnestie aller Gewaltthätigkeiten, Mordes und Brandes, die Zurückrufung der aus Friesland verbannten Personen, die Restitution ihrer Güter in dem Stande worin sie sich itzt befanden, die Niederlegung der Waffen, Abdankung fremder Kriegesknechte, und Erhaltung der Ruhe im Lande. Hiebei ist annoch festgesetzet, falls neuer Aufruhr jenseit der Lauer entstehen mögte, und die Stände selbigen zu dämpfen nicht vermögend seyn würden, oder wenn ein ausländischer Fürst dieses Land feindselig angreifen mögte, daß alsdann Occo then Broek auf Kosten der dortigen Stände daselbst mit gewafneter Hand die Ruhe wieder herstellen sollte; und daß dagegen die Westerlauerschen Friesen den Gröningern und den Ostfriesen bei einheimischen Unruhen und kriegerischen Auftritten die starke Hand bieten sollten. (c)

§. 19.

In diesen Friedenshandlungen ist auch besonders bedungen worden, daß die Häupter der vet-

koperi-

(b) Schot. p. 254. Emm. p. 281. Winsh. p. 243.

(c) Die Urkunde bei v. Schwarzenb. p. 416. seq.

Landesbibliothek Oldenburg

koperischen und schiringischen Parthey ihre mannbare Kinder auf drei Jahre lang als Geissel ausliefern sollten. Die vetkoperischen Kinder sollten bei Occo then Broek und die Schiringischen in Gröningen verwahret werden. Die Schiringer stellten aber ihre Kinder nicht. Hierüber brach die Fehde wieder in vollen Flammen loß. Die Vetkoper zogen vor Stavorn und eroberten die Stadt. Koppen Jarichs ist in dem Gefechte geblieben. (d) Die Schiringer wandten sich wieder an den Herzog und erkannten ihn für ihren Landesherrn gegen den zu leistenden Schutz wider ihre Feinde. (e) Der Herzog bevollmächtigte hierauf Heinrich von Rynesse, um in seinem Nahmen die Huldigung einzunehmen, und bestellte ihn zum Statthalter, Capitain, General und Rentmeister von Ostfriesland, das ist von Stavorn an bis zur Jade und gar bis zur Weser. (f) Man siehet hieraus, welches ich beiläufig erinnere, daß damalen noch die itzige Provinz Friesland, die Provinz Gröningen und das

(d) Emm. p. 283. Schot. p. 283.

(e) Die Urkunde bei v. Schwarzenb. p. 419.

(f) Johann ect. bevelen ende machtigen mit deesen brieve onsen lieven ende getruwen Heren Heinric van Rynesse ende van der Broch, onse General Capitain ende Rentmeester te wesen van allen onsen Landen van Oestvriesland, dats te weten van onser Stat van Stavern, van Westergo, van Ostergo, totter Lauwerze, van daer totter Oester Eemse ende voirt totter Yede ende totter Weser toe, mit alle Ommelanden ende Eylanden daer toe behoerende, alsoe verre ende alzoe wyde, als di strekende ende gelegen zyn, te bedryven, te regieren ende te bewaren in onses name. — v. Schwarzenb- p. 423.

Landesbibliothek Oldenburg

heutige Ostfriesland bis zur Weser hin unter dem allgemeinen Nahmen Ostfriesland, zum Unterschiede Westfrieslandes jenseits der Süderseé, begriffen gewesen.

§. 20.

Der Herzog sandte einige Truppen wieder nach Friesland herüber, und eroberte Doccum und Esummer-Syhl. Dies waren zwei stark befestigte Raubnester, wohin die herzoglichen Völker, und die Schiringer die Beute, welche sie den Vetkopern abpreßten, in Sicherheit brachten. Noch hatten sich nicht alle Schiringer für den Herzog erkläret. Wie aber die Gröninger den Sohn des mächtigen Häuptlings Siarda mishandelten, fiel auch dieser und mit ihm ganz Ostergo und Westergo, und die aus Gröningen und Ostfriesland diesseits der Emse vertriebene Schiringer dem Herzog zu. (g) Sie nahmen ihn
1421 am 3ten April 1421 feierlich, jedoch mit Vorbehalt ihrer Privilegien und Freiheiten für ihren Herren an. (h)

§. 21.

Die Gröninger und die ostfriesischen Häuptlinge Occo then Broek, Focko Ukena und Sibet von Rüstringen machten heimlich Anstalten Doccum zu überraschen. Dieser Anschlag ist aber zeitig von den Grietmännern von Lewarderadeel entdecket, und dem Herzoge gemeldet worden. (i) Endlich wünschten die Ostfriesen und Gröninger, daß die landverderblichen Unruhen einmahl geendiget werden mögten. Sie bothen dem Herzoge den Frie-

(g) Schot. p. 256. Emm. p. 284.
(h) Die Urkunde bei v. Schwarzenb. p. 427 et seqq.
(i) v. Schwarzenb. p. 436.

Landesbibliothek Oldenburg

Frieden an. Erst wurde zu Greetsyhl, nachher zu Briel der Friedens-Congreß gehalten. Hier wurde zulezt am 1sten September der allgemeine Friede getroffen. Die wichtigsten Artikel dieses Friedens waren: ewiger Friede und Freundschaft zwischen dem Herzog an der einen Seite, und zwischen Gröningen, den Omlanden, Occo then Broek, Sibeth von Rüstringen, Focko Ukena zu Leer, Haro zu Larrelt, Imel zu Grimersum und Wibet zu Esens an der andern Seite; ferner die Ueberlassung des Westerlauerschen Frieslandes an den Herzog, so daß nunmehr die Lauer die Gränze zwischen dem holländischen und friesischen Gebiethe ausmachen sollte: dann freier Handel in beiderseitigen Ländern ohne Abgaben und Zölle, ferner eine allgemeine Amnestie von Plünderungen und Morden; und endlich die Restitution der confiscirten Güter der aus Gröningen und Ostfriesland vertriebenen Schiringer, die indessen sich innerhalb vier Meilen von der Stadt Gröningen und dem Gebiethe Occo's entfernet halten sollten. (k) In diesen Friedenshandlungen ist dann auch unter andern festgesetzet, daß Occo then Broek Emden ewig und erblich behalten sollte. (l) Beninga erzählet, (m) daß Probst

(k) Diese Urkunde ist bei v. Schwarzenb. p. 437. Idzinga p. 259. und Breneis. T. 1. Lib. II. p. 35. zu finden. Ein Original auf Pergament geschrieben mit den noch unverletzten Siegeln des Herzogs, Occo then Broek, Sibeths und der Stadt Gröningen wird auf dem hiesigen Regierungsarchive aufgehoben.

(l) wtgenomen Eemden met sinen toebehoren, dat di Occo ende sinen nacomelingen bliven sullen. Art. 15.

(m) Beninga p. 190 und aus ihm Chronykje v. Groning. p. 31. und v. Wicht Annales ad an. 1417.

Hisko mit Hülfe Focke Ukens im Jahre 1417 Emden wiedert erobert, sich so mit gewafneter Hand in den Besitz der Stadt wieder gesetzet, und hierauf sich mit Keno then Broek ausgesöhnet habe. Diese Erzählung streitet aber wider den angeführten Friedensartikel, ist auch um deswillen unwahrscheinlich, weil Focko Uken bis hieher ein beständiger Freund und Anhänger des Brockischen Hauses gewesen.

§. 22.

Itzt waren die ostfriesischen Edelleute und die Gröninger mit dem Herzoge dicke Freunde. Die Gröninger machten ihm die Cour mit 50 fetten Ochsen, womit sie ihn beschenkten, dagegen ernannte der Herzog den Junker Occo then Broek zu seinem Kammerherrn und verstattete ihm mit acht Pferden und sieben Bedienten bey Hofe zu erscheinen. (n) Diese Freude war, wie gewöhnlich, von kurzer Dauer. Der Vergleich der osterlauerschen Friesen mit dem Herzoge, fand bei den Ostergoern und Westergoern nicht überall Beifall. Ueberaus nachtheilig schien ihnen ein Artikel zu seyn, wornach dem Herzoge vergönnet war, nach seinem Gutfinden Vestungen anzulegen, um die etwanigen Rebellen im Zaum zu halten. Kurz, sie steckten die Köpfe wieder zusammen, und überrumpelten im Ausgange des Novembers die von dem Herzoge neu erbauete Festung bei der Lemmer. In dieser Burg war Herr von Alkemade, den der Herzog zum Statthalter und General-Kapitain von Friesland ernannt hatte, Commandant. Dieser blieb bei der Eroberung. (o)

§. 23.

(n) v. Schwarzenb. p. 441.

(o) Idzinga p. 263. Winshem. p. 244. Occo Scarl. p. 171. Emm. p. 291, welche beide letztere aber

§. 23.

Es war leicht zu vermuthen, daß der Herzog diese Gewalttreiberei rügen würde. Die westerlauerschen Friesen sandten Abgeordnete nach Gröningen, und bewegten die osterlauerschen Friesen sich wieder mit ihnen in ein Bündniß einzulassen. Dieses kam am 1sten Februar daselbst zu Stande. Die Schi- 1422
ringer und Vetkoper bothen sich die friedfertige Hand, versprachen sich einen ewigen Frieden, die Loslassung der Gefangenen von beiden Seiten, die Amnestie aller vorherigen Beleidigung, und den wechselseitigen Beistand, wenn der Nothstand es erfodern sollte. Zugleich ist in diesem Bündniß festgesetzet, daß alle fremde Völker Ostergo und Westergo verlassen, und die Festungen und Bollwerke zu Doccum, Esumersyhl, Schlootersyhl und Heuwersyhl, geschleifet werden sollten, doch alles mit Vorbehalt der Gerechtsame Herzogs Johann. (p) Dies war denn doch wohl eine unbedeutende Clausel. Occo then Broek und Siebet von Rüstringen stehen hier wieder an der Spitze dieses Bündnisses. Diesem Bunde sind gleich hierauf in einer besondern Urkunde, die ostfriesischen Häuptlinge Focko Ukena, Häuptling zu Leer, Enno Edzardsna von Gretsyhl, Ihmel von Osterhusen, Dodo Kensena, Wibet von Stedesdorf und Occo von Loquard beigetreten. (q) Beiläufig merke ich hier an, daß die Gröninger und Wester-

aber einen chronologischen Fehler begehen, welchen Idzinga gerüget hat.

(p) Die Urkunde bei v. Schwarzenb. E. Beninga p. 214. Occo Scarl. p. 173.

(q) bei v. Schwarz. p. 450. Beninga p. 225. Occo Scarl. p. 177.

Westerlauer dieses Bündniß noch lange nachher 1477 wieder erneuert haben. (r) Der Herzog wurde bald von diesem Bündnisse unterrichtet. Er gab bereits unter dem 8ten Februar den Eingesessenen von Ostergo und Westergo eine tüchtige Weisung, daß sie, als seine Unterthanen, ohne sein Vorwissen sich in ein solches Bündniß eingelassen hatten. (s) Noch waren einige, wie wohl wenige Edelleute, die dieses Bündniß nicht mit unterzeichnet hatten. Siarda und Hermana waren darunter die vornehmsten. Gleich wurden diese, als Störer der Ruhe von den Friesen für Vogelfrei erkläret. Sie legten sich aber, wie sie den Ernst merkten, zum Ziel, und unterzeichneten den Vertrag. So war denn nunmehr ganz Friesland von der Südersee bis zur Weser vereiniget. (t)

§. 24.

Es ist hierauf den Garnisonen in Doccum und Esummersyhl angedeutet worden, auszuziehen und die Provinz zu räumen. Sie schlugen dieses Anliegen ab. Die Ostergoer und Westergoer riefen die Bundesgenossen diesseits der Lauer zu Hülfe. Unter Anführung von Focko Uken und mit Hülfe einiger Hamburger Schiffe wurde Esummersyhl, worinn sich auch wieder Freybeuter aufhielten, mit Sturm erobert. Die Doccumer Soldaten verließen aber von selbst die Stadt. Hierauf wurden beide Festungen geschleifet. Die Soldaten durchstreiften noch eine Zeit-

(r) Diese Erneuerungsurkunde bei Beninga p. 375.
(s) Idzinga p. 264.
(t) Schot. p. 260. Fmm. p. 289.

Landesbibliothek Oldenburg

Zeitlang das Land, und giengen endlich nach Holland zurück. (u) So ist Friesland denn von allen fremden Völkern gesäubert. Der Herzog verwieß zwar Occo then Broek in einem Schreiben vom 21sten Junii, daß er dem mit ihm eingegangenen Vergleich zuwider seine Festungen feindseliger Weise angegriffen und geschleifet habe, und verlangte Satisfaction; die Drohungen hatten aber keinen Erfolg. (x)

(u) Occo Scarl. p. 179. Schot. p. 260. Emm. p. 290. Chr. d. Freef. ad ann. 1422. Dieser Vorfall ist nicht mit dem von 1418 zu vermengen.

(x) v. Schwarzenb. l. c.

Vierter Abschnitt.

§. Occo then Broek, Sibeth Papinga, und Focko Ukena die mächtigsten ostfriesischen Häuptlinge. §. 2. Sibeths Herkommen. Fehde mit den Bremern. §. 3. Sibeth heirathet Occens Schwester, Tetta then Broek, schließet den Frieden zu Briel und den Gröninger Vergleich mit ab. §. 4. und befreiet mit Occo then Broek und Focko Ukena die Butjadinger und Stadtländer von dem bremischen Joche. §. 5. Focko Ukena Herkommen und Familie. §. 6. Seine erste Heldenthaten. §. 7. Reiche Heirathen seiner Söhne Uke und Ude, mit den Fräuleins von Norden und Dornum. §. 10. Der Stolz und die Macht Occens then Broek erwecket eine Gährung unter den ostfriesischen Edelleuten. §. 11. Mishelligkeiten zwischen Occo auf der einen und Focke und Frerich von Larrelt auf der andern Seite. §. 12. Focke verheirathet seine Tochter an Sibeth Papinga. Conföderation wider Occo then Broek. §. 13. Occens Bündniß mit dem Bischofe von Bremen, und vielen auswärtigen Grafen. §. 14. Focke rücket an die Gränze nach Detern hervor. §. 15. Blutige Schlacht. Fockens Sieg. §. 16. Der gefangene Bischof und die gefangenen Edelleute werden mit schwerem Gelde gelöset. §. 17. Occo verbindet sich mit Hamburg und Lübeck, Focko und die Confödérirten Häuptlinge mit dem Bischofe von Münster. §. 18. Occo wiegelt die Bremer, Oldenburger und Gröninger wider Focko auf. Laudum der Bremer und Münster. §. 19. Schlacht bei Otterdum. §. 20. Fockens Bündniß mit den Umländern. Züchtigung der westerlauerschen Edelleute §. 21. Focke rüstet sich zu der großen Fehde wider Occo, schlägt ihn bei Upgant. §. 22. Nimmt ihn gefangen, und erobert Oldeborg und Aurich. Schicksal der Ingelberg, Occens Gemahlin. §. 23. Focko Ukena und seine Bundesgenossen theilen sich in die Güter Occos. §. 24. Focko Ukena gehet über die Emse, schlägt den Häuptling Tamminga, ersticht ihn mit eigener Hand, verheirathet seine Tochter an des entleibten Tamminga Sohn und zwinget die Stadt Gröningen zu einem Waffenstillstande.

§. 1.

Die mächtigsten und angesehensten ostfriesischen Häuptlinge waren zu dieser Zeit Occo then Broek, Focko

Focko Ukena, Häuptling zu Leer, und Sibeth Papinga, Häuptling von Ostringen, Rüstringen und Wangerland. Occo then Broek und sein Geschlecht und seine Handlungen, und wie er bei den vorerwähnten Unruhen, Friedensschlüssen und Bündnissen vor allen andern Häuptlingen an der Spitze stand, ist aus der bisher behandelten Geschichte hinlänglich zu ersehen; wir werden noch in der Folge weiter von ihm handeln. Nun müssen wir die beiden letzteren Häuptlinge etwas genauer kennen lernen. Sibeth Papinga soll der erste seyn.

§. 2.

Siebeth Papinga ist 1394 gebohren. Sein Vater war Lübbe Siebeths, Häuptling zu Burhave und seine Mutter Frowa, die einzige Tochter Edo Wimkens. Er ist von seinem Großvater Edo Wimken, der ihn zärtlich liebte, erzogen. (a) Seine Residenz war auf der Siebetsburg, die sein Großvater erbauen lassen. Nach dessen Absterben wurde er Regent von Rüstringen, Ostringen und Wangerland. Gleich Anfangs mischte er sich in die Streitigkeiten zwischen den Bremern und den stattländischen und butjadinger Häuptlingen. Schon lange hatten diese sich mit einander herumgetummelt. Selbst Lübbe Sibeths, Sibeth Papinga Vater, war besonders 1400 in diesen Streitigkeiten mit verwickelt. Die Bremer behielten aber durchgehends die Oberhand und zwangen die Häuptlinge sich ihnen zu unterwerfen. Sie bauten hierauf 1407 zu Atens eine Festung, die sie Friedeborg nannten, (b) um dadurch die Häuptlinge in Zaum zu

(a) Emm. p. 253.

(b) Sie ist nicht mit unserer Friedeburg zu vermischen.

zu halten. Hierbei konnten die Edelleute und auch selbst der Graf von Oldenburg nicht gleichgültig seyn. Daher entstanden hierüber viele Weitläuftigkeiten. Unglücklich war der Ausgang für die Häuptlinge sowohl, als für den Grafen Christian. Erstere musten sich unterwerfen und letzterer wurde gefangen und muste sich mit schwerem Gelde wieder lösen. Dibde Lübben, ein unruhiger, stattländischer Häuptling beunruhigte am mehresten die Bremer. Im Jahre 1417 haben die Bremer mit Hülfe des Häuptlings von Jewer und Rüstringen ihn völlig unterjochet, und dieser Häuptling war unser Siebeth Papinga. (c) Lange dachten die Söhne des Dibde Lübben auf Rache. Sie suchten (1418) Friedeburg zu überrumpeln. Der Anschlag mislang ihnen aber. Sie wurden gefangen und beide auf dem Markt zu Bremen enthauptet. Renner erzählt hiebei folgende Anecdote. (d) Dibde, so hieß der eine Jüngling, sey zuerst enthauptet, sein Bruder Gerold habe hierauf des Dibden Kopf aufgehoben und geküsset. Die Bremer hätten diesen schonen wollen, wenn er in Bremen wohnen und sich dorten ruhig halten wollte, da sie ihm denn eine ehrbare Jungfer zur Frau geben wollten, worauf er geantwortet habe, er sei ein edelfreier Friese, und wollte keines Schneiders oder Schusters Tochter heirathen; und so sey ihm der Kopf vor die Füsse geleget. Gleich nachher ließ sich Siebeth mit dem Grafen Christian von Oldenburg in ein Bündniß wider die Bremer ein. Sie eroberten einige Plätze, plün-

(c) nicht Edo Wimken, wie Hamelman und Renner ad an. 1414 sagen, da dieser bereits verstorben war.

(d) ad an. 1418.

Landesbibliothek Oldenburg

plünderten und brannten nach damaliger Volkssitte, wurden aber von den Bremern zurückgeschlagen. Diese bemächtigten sich hierauf ganz Butjadingerland, und ließen sich die Häuptlinge zuschwören. In dieser Fehde ist auch die stark befestigte Kirche zu Burhave, die Lübbe Siebeths, Siebeth Papingas Vater, gehörte, nach einer vierwöchigen Belagerung erobert worden. (e)

§. 3.

Siebeth Papinga vermählte sich 1420 mit Tetta einer Tochter Keno then Broek und Schwester Occo des jüngern. (f) Durch diese Heirath wurden diese beiden mächtigen Edelleute Sibeth Papinga und Occo, diese beiden Schwäger, die innigsten Freunde. Sibeth nahm gleich Antheil an den Streitigkeiten der beiden friesischen Factionen unter sich und mit dem Herzoge. Er und Occo standen, wie wir vorhin gesehen, an der Spitze der Subscribenten des zu Briel geschlossenen Friedens den Gröninger Vergleich vom 1sten Februar 1422, wornach sich die Schiringer und Vetkoper völlig ausgesöhnet haben, haben Occo und Sibeth aus der hierländischen Ritterschaft erst alleine unterzeichnet und besiegelt.

§. 4.

So wie Sibeth seinen Schwager Occo bei den westeremsischen Streitigkeiten unterstützte, so wuste

(e) Dieses alles ist weitläuftig abgehandelt in Siebrand Meiers rüstr. Merkw. p. 93. et seq. und in Bruschius Nachrichten von Jeverland p. 108 et seq. Bei Renner ad an. 1400 et seq. Hamelmann p. 162 et seq. Emm. p. 245, 251. 261. 264. und 269.

(f) Loringa in Gen. Jever.

wuste er diesen wieder auf sein Interesse hinzuleiten. Die Butjadinger waren des Joches, welches ihnen die Bremer auf den Nacken geleget hatten, müde. Die Häuptlinge hielten sich durch den schmäligen Tod des Diddes und Gerolds beschimpfet; und die Anverwandten derselben schnaubten Rache. Sibeth Papinga war selbst diesen unglücklichen Jünglinge nahe verwandt, und wünschte längst Gelegenheit zu finden, wegen der zerstörten Burhaver Kirche die Bremer zu befehden. Er wandte sich zu seinem Schwager Occo then Broek und Focko Ukena. Diese sandten sofort einen Fehdebrief nach Bremen. Der Vorwand zu dieser Kriegeserklärung war, daß nach dem Einhalte des allgemeinen friesischen Vergleichs zu Gröningen keine fremde Truppen in Friesland geduldet werden dürften, und die Stadtländer und Butiadinger auch als freie Friesen der bremischen Oberherrschaft entlediget
1423 werden müsten. Hierauf rückte Focko Ukena sofort in Stadtland, und belagerte die Festung Friedeburg, die er nach einiger Gegenwehr eroberte. Dann rückte er vor Goldswarden und zwang den Commandanten Schlamstorf die Festung zu übergeben. Die Bremer fürchteten sich für die immer näher an die Stadt herandringenden Friesen und schlossen durch Vermittelung der Städte Lübeck und Hamburg einen Frieden ab. Der Einhalt der Friedensbedingungen war, daß alle Fehde zwischen den Friesen und Bremern geendet, die Stadtländer und Butjadinger bei ihrer Freiheit geschützet und die beiden Festungen Friedeburg und Goldswarden geschleifet werden sollten. (g) So sicherten Sibeth, Occo und

(g) et sic pacificatum est bellum tale cum Bremensibus isto modo, quod omnis controversia cade-

und Focke Ukena dem dortigen Adel und dem Volke ihre alten Rechte und Freiheiten.

§. 5.

Jetzt folgt Focke Uken oder Ukena, einer der ersten und grösten Kriegshelden, die unser Vaterland aufzuweisen hat. Seine Biographie und seine Großthaten im Zusammenhange hab ich bereits anderwärts beschrieben. (h) Er ist zu Edermohr, itzo Neermohr etwa zwischen 1360 und 1370 gebohren. Er ist aus einer adlichen, jedoch nicht begüterten, Familie entsprossen. (i) Sein Vater

caderet inter civitatem et capitaneos: sed castrum in Frideborg deberet destrui et turris in Golswerden. Wolteri Chr. Brem. p. 73, convenit, ut Bremenses ab omnibus ditionibus, quas ibi loci armis acquiliverant, discederent, et Budiadi et Stadlandi suo iure uterentur. Dilich. Chr. Br. p. 144. Chron. Rasted. p. 111. Krantzii Metrop. L. XI. p. 306. Renner Brem. Chr. ad an. 1423. Chron. der Fres. ad an. 1423. Emm. p. 291. Schot. 261. Meiers rüstr. Merkw. p. 104.

(h) in den ostfries. Mannigfaltigk. 1. Jahrg. p. 329. et seq.

(i) Sickel Beninga, dessen Vater unter Focko Uken gedient hat, nennt ihn einen erst aufgekommenen bekannt gewordenen Häuptling. Item Focke Uken was een opgecoomen Hoveling in Oostvriesland — als ik van mynen olden Vader heb gehoort, de hem gelien en gehoort heft, en mit hem te Velde geleegen heeft, hoe groot hy van comst en geboorte is geweest, heb ick sekerlyck geene Wetenheyt von — p. 3. und Occo Scarl. sagt: Focke Ukes was van hem zelven van kleine magt en Goederen p. 169.

hieß Uko (k) und seine Mutter Amke von Lengen. (l) Die Ruinen der alten Burg, worauf seine Eltern gewohnt haben, waren noch zu den Zeiten Emmius sichtbar. (m) Falsch ist es daher, wenn Hamelmann ihn zu einem Schreiber Occos und seinen Vater zu einem Küster macht. (n) Er ist zweimal verheirathet gewesen. Seine erste Gemahlin war Theda von Reide aus Gröningerland, die ihm ansehnliche Güter zugebracht hat. Mit ihr hat er vier Kinder erzeuget, zwei Söhne Uko und Udo deren wir unten öfter gedenken werden, und zwo Töchter Amke und Bawe. Amke wurde nachher die zwote Gemahlin Sibeth Papingas, und Bawe die Gemahlin Ewo Ewsna oder Tamminga. Als Wittwer hat er sich zum zweiten male mit Hidde oder Hiddeke von Dickhausen verheirathet. Mit ihr bekam er die schönen Dörfer in Gröningerland, Wydwerd, Wirsum, Otterdum und Dickhausen. (o) Aus dieser Ehe ist eine Tochter Alske gebohren, die Gemahlin Unico Ripperda und Stamm-Mutter der ripperdaischen Familie. (p) Endlich ist noch eine Tochter von ihm, ich weiß nicht, ob aus der ersten oder zweiten Ehe, mit dem Probst Ihmel (q) ver-

(k) Emm. p. 237. Schot. p. 225.

(l) Loringa Gen. in Tab. morm. Breneis. Hist. T. I. p. 37. Harckenr. Oostfr. Oorsp. p. 401.

(m) Emm. p. 337.

(n) Hamelm. Geneal. illustr. Com. p. 364. dess. Oldenb. Chron. p. 186.

(o) Beninga p. 280.

(p) Loringa l. c. und v. Kniph. Geneal. Nob. in Tab. morm. Sickel Beninga p. 5.

(q) Focko — ad Hymelonem, qui eius filiam uxorem habuit, et praepositus in Emeda fuit, per-

Landesbibliothek Oldenburg

vermählet gewesen. Die Ehe ist aber fruchtlos und wahrscheinlich von kurzer Dauer gewesen, weil kein Geschichtschreiber oder Genealogist Ihmel verheirathet anführet.

§. 6.

Focko Uken war von seiner ersten Jugend an Soldat und diente dem brokischen Hause. Er verband zum Erstaunen der Nachwelt Tapferkeit mit der Kriegeskunde in dem höchsten Grade, und schwang sich von einer Stufe zu der andern empor. 1399 wird seiner zuerst in der Fehde wider Witzeld gedacht. Unter seiner Anführung eroberte nachher Keno then Broek Gröningen. Bei Nordhorn erfocht er den großen Sieg wider die Schiringer, und als General der sämmtlichen vetkoperischen Friesen eroberte er Doccum und Esummersyhl und brandschatzte die Schiringer bis an Stavorn, bei Paalschloot muste er aber der Uebermacht seiner Feinde weichen. Er war mit unter den Friedensstiftern zu Briel. Zu Gröningen unterzeichnete er mit das merkwürdige Bündniß der Friesen, und die Butjadinger und Stadtländer erkannten ihn für ihren Schutzengel und Wiederhersteller ihrer Rechte und Freiheiten. Dies alles ist hin und wieder oben weitläuftiger behandelt worden.

§. 7.

Focko Uken war ein mächtiger Häuptling. Occo then Broek oder dessen Vater Keno belehnten

pervenit. Diese Stelle kommt in vita Arnoldi Creveld, eines Priors in dem alten Kloster zu Esens cap. 31 vor. Dies ist ein altes auf Pergament im 15ten Saeculo geschriebenes Mspt. Es ist auf dem Archive der hiesigen Regierung.

Landesbibliothek Oldenburg

ihn mit Oldersum. (r) In Mormerland besaß er stattliche Güter, in Lengen war er wahrscheinlich durch die Erbschaft seiner Mutter, Amke von Lengen, ansessig, in Gröningerland war er der Besitzer vieler reicher Dörfer, die ihm seine beiden Gemahlinnen zugebracht hatten, (s) und in Leer hatte er seine feste Burg, die er selbst erbauet hatte und worauf er wohnte. (t) Daher schrieb er sich durchgehends Häuptling zu Leer, auch wohl Häuptling von Mormerland. Wie er aber an Leer gekommen, melden uns die Annalen nicht.

§. 8.

Durch die Heirathen seiner beiden Söhne mit den reichsten ostfriesischen Fräulein verschafte er sich die wichtigsten Allianzen, und so fühlte er sich stark genug, nicht blos unter allen Edelleuten das Gleichgewicht zu erhalten, sondern durch seine Dazwischenkunft jeder Fehde das Uebergewicht zu geben. Im Jahre 1421 heirathete sein Sohn Ude Fockensen, die reiche Hime Idzinga, Fräulein von Norden, des in einer Schlacht gebliebenen Häuptlings Idzinga von Norden und der Frau Sibbe, die damalen noch lebte. (u) Die Sibbe war eine Tochter Folkmer Allena, und eine Schwester der Häuptlinge Ihmel von Osterhusen und Haro von Larrelt. (x) Bei dieser Heirath wurden besondere Pacta

(r) Emm. p. 293. Schot. p. 268.

(s) s §. 5.

(t) Focko in castro suo, quod in villa Lyrae construxit, personaliter residens, Mormannis principalibus praefuit. Vita Arnoldi Crevelt. c. 28.

(u) Emm. p. 284. Harkenroth p. 404.

(x) Loringa fam. Nob. in Tabula der Häuptl. von Grimersum.

Landesbibliothek Oldenburg

Pacta Dotalia errichtet, worin am Schlusse derselben sich Focko und sein Sohn verbindlich machten, den Gebrüdern Imel und Haro mit aller ihrer Macht, wenn es erforderlich seyn möchte, zu Hülfe zu kommen, und sich wechselseitig eine beständige Freundschaft und Treue zusicherten. (y) Dieses gemeinschaftliche Schutzbündniß haben die Paciscenten nicht verlautbaren lassen, sondern heimlich gehalten. (z) Schon damals scheint also Focko Ukena sich zu dem großen Plane vorbereitet zu haben, das broekische Haus zu stürzen; denn zwischen den Familien der Allena und der then Brocken, blieb noch immer die alte Feindschaft.

§. 9.

Zwei Jahr nachher verheirathete er seinen an- 1425
dern Sohn Uko Fockensen mit Hebe, Fräulein von Dornum. Ihre Mutter war Occa, eine Tochter des Ritters Occo then Broek, und ihr Vater Lütte Attena von Dornum. (a) Das unglückliche Schikksal ihrer Eltern, wie ihre Mutter von ihrem Vater ermordet und ihr Vater und Grosvater auf Ge-

(y) Voort meer so untheten und laven wy Focco und Udo, dat wy Haren und Imelen scholen behulplich und vorderlich wesen mit alle unser macht, oft sick dat also begeve, dat se unser behoveden, und ohr beste als dan tho doen mit lyve und goede binnen landes oft buyten landes, woer dat idt sy, waer wy konnen und vermogen, und eene vaste truwe und frundschap stedelicken tho holdende in allen saken wol vorgeschreven is. Dieses Document ist vollständig bei Beninga p. 211. zu finden.

(z) Emm. p. 285.

(a) Loringa, v. Kniphausen, Müller de Dyn. in der Familie von Dornum.

Landesbibliothek Oldenburg

heiß der quaden Foelke hingerichtet sind, haben wir oben erzählet. Occo then Broek hatte noch immer die Güter ihrer Mutter unter sich, und sie, die junge Hebe, flammte Rache gegen das brockische Haus wegen der Sävitien der itzt längst verstorbenen Foelke. Daher gab diese Heirath Gelegenheit zu dem Ausbruch der großen Fehde wider Occo then Broek.

§. 10.

Occo then Broek hatte sich bei den andern Edelleuten längst verhaßt gemacht. Er war stolz auf seine beglückte Heirath mit des Grafen von Oldenburg und der Prinzessin von Braunschweig Lüneburg Tochter. Stolz auf seinen alten Adel und auf seine großen Reichthümer blickte er nur seitwärts die übrigen Edelleute an und betrachtete die mehresten als seine Lehnsleute. Zuletzt nannte er sich sogar Häuptling und Regent von Ostfriesland. (a) Lange murrte schon der Adel wider ihn. Niemand durfte sich aber erkühnen wider ihn loszubrechen. Der noch immer aus Emden verbannte Probst Hisko vernahm die Bewegungen der Häuptlinge, daher suchte er das lodernde Feuer anzufachen, schilderte allenthalben den Stolz, die Rachsucht und Tyrannei des Occo, führte sich zum Beispiel an, und zog daraus in die Zukunft die schlimmsten Folgen für das ganze Land überhaupt, und für den Adel insbesondere. In der That waren die mehresten Edelleute auf die Seite Hiskos hingelenket, und wünschten desselben Zurückrufung. (b) Occo merkte diese Gährungen. Diese in der Geburt zu ersticken erneuerte er mit den Hunsingoern, Fivelingoern

(a) Emm. p. 268. Schot. p. 294.
(b) Emm. und Schot. l. c.

lingoern und dem Magistrate zu Gröningen den Gröninger-Vergleich, und besonders die Clausel, daß die aus Gröningen und Emden vertriebenen Edelleute nie wieder zurückgerufen werden sollten. (c)

§. 11.

Focke Uken nahm endlich die Maske ab und foderte andringend für seine Schwiegertochter Hebe ihr mütterliches Gut und besonders den Frauen-Schmuck, so noch unter Occo beruhete. Schon schienen die Schwerdter hierüber gezückt zu werden, wie sich die Gröninger dieser Streitsache annahmen. Der Bürgermeister Rengers und Hinrich Boyer wurden zu Schiedsrichtern ernannt, und setzten beide Partheien in der Güte auseinander. (d) Kaum war dieser Streit beigeleget; so entstanden wieder neue Mishelligkeiten. Frerich Allena, Häuptling zu Larrelt und Hinte, ein Sohn des ohnlängst verstorbenen Haro, baute ein neues Haus zu Larrelt und ließ es stark befestigen. Occo, dem solches in diesem critischen Zeitpuncte verdächtig vorkom, verlangte von Frerich, daß er sofort mit dem Bau einhalten sollte, unter der Bedrohung, daß er sonst sein Lehn Larrelt einziehen wollte. Auchbet gehrte er Twixlum, Gerdesweer, Folkersweer und Wibelsum (e) zurück; Frerich ließ sich durch diese Drohungen nicht stören, und setzte desto eifriger den Bau fort. Occo grif zu den Waffen, Focke Uken kam aber dazwischen und sprach für die gerechte Sache des

(c) Beninga p. 230.

(d) Chron. d. Fr. ad an. 1425. Emm. und Schot. c. l. Focke Sjords v. D. p. 7.

(e) Diese drei Dörfer Emder Amts liegen längst unter den Wellen begraben.

Landesbibliothek Oldenburg

Frerichs. Occo, der keinen Widerspruch gewohnt war, lief auch hier die Galle über und foderte von Focke, seinem Vasallen, Oldersum zurück. Dieser machte aber seinem Lehnsherrn eine große Gegenrechnung von rückständigem Solde für seine Kriegesdienste, von verwandten Reparaturen an der Oldersummer Burg, und von dem noch nicht völlig ausgelieferten Brautschatze seiner Schwiegertochter Hebe. (f) Die Gröninger suchten wiederum diese Edelleute zu vergleichen und bewogen sie auf den Bürgermeister Klinge und auf den Rathsherrn Boyer zu compromittiren. Ihr Laudum vom April
1426 1426 enthielt hauptsächlich folgendes: Focke sollte seinem Lehnsherrn das Haus Oldersum überliefern, dagegen sollte Occo ihm die verwandten Kosten, auch die unter ihm beruhende Baarschaften und Kleinodien der Hebe auskehren; Frerich Allena sollte Larrelt zwar behalten, es aber über die gegebene Vorschrift der Schiedsrichter nicht befestigen, indessen sollten sie Occo das Haus zu allen Zeiten eröfnen, und ihm als Vasallen bei etwanigen Heerfahrten Dienste leisten, dann sollten sie die Dörfer Twixlum, Gerdesweer, Folkersweer und Wibelsum abstehen, und von Occo erwarten, ob er ihn wieder damit belehnen, oder sie für sich behalten wollte. (g)

§. 12.

(f) Emm. p. 295. Schot. p. 269. Chron. d. Fr. ad an. 1426.

(g) Dieses Laudum ist bei Beninga p. 235 u. Breneis. T I. p. 41. abgedruckt. Das auf Pergament geschriebene Original ist auf dem Archive der hiesigen Königl. Regierung. Die Siegel von Fivelingo, Focke Uken, Imel von Grimersum, Ocko von Loquard und Brunger von Loquard

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Focke Uken muste sich freilich diesem Ausspruch, der seiner Erwartung nicht entsprach, unterwerfen, suchte aber immer unter der Hand sich zu verstärken, und dann das brockische Haus zu stürzen. Bisher war der mächtige Häuptling Sibet Papinga ein treuer Bundesgenosse seines Schwagers Occo then Broek. Focke Uken, gleich groß als Soldat, und Heiraths-Mäkler fand itzt eine trefliche Gelegenheit, Sibet sich näher zu verbinden. Sibet Papinga Gemahlin, Tetta then Broek war verstorben. Focke Ukens Tochter, Amke, war nicht übel gebildet, und so kam die Heirath und mit ihr die neue Allianz zwischen Focke und Sibeth zu Stande. (h) Focke Uken, sein neuer Schwiegersohn, Sibet Papinga, und seine beiden Söhne Uko und Udo und endlich Imel von Osterhusen und Frerich von Larrelt waren schon an sich stark genug, Occo die Spitze zu biethen, nur fürchteten sie die Conföderation Occos mit den Gröningern. Focko Uken suchte allenthalben Occo bei den übrigen Edelleuten verhaßt zu machen, und so gelang es ihm, daß zu seinem Bunde hinzutraten, Enno von Gretsyhl mit seinen wakkeren Söhnen Edzard und Ulrich, Wiard von Faldern, Lüerd von Uttum, Haitet von Faldern, Boiung und Edo von Gödens, und aus Gröningerland

quard im grünen Wachse, und des Ocko then Brock im rothen Wachse hangen noch fast ganz unverletzt darunter.

(h) Emm. p. 250. Loringa und v. Kniph. in fam. Jever.

land Hayo von Farmsum, und Haye von Westerwolde, ein Schwager des Probstes Hisko. (i)

§. 13.

Diese Conföderation konnte Occo nicht verborgen bleiben. Der Abfall Siebeths gieng ihm am mehresten zu Herzen. Um seinen Feinden hinlänglichen Widerstand zu leisten, schloß er mit dem Bischofe Nicolaus von Bremen ein Bündniß. Zu dieser Allianz traten Graf Diedrich von Oldenburg, die Grafen Otto und Johann von Hoia, Graf Konrad von Diepholz, Graf Nicolaus von Teklenburg, Graf Johann von Ritbergen und viele andere Edelleute. Bei diesem Bündnisse war gleich verabredet, die ostfriesischen conföderirten Edelleute zu überfallen. Der Sammelplatz dieser Truppen war zu Oldenburg. Hier musterte der Bischof sie und zählte 11000 Mann. (k)

§. 14.

Focko Uken vernahm diese gewaltige Rüstung und den Anmarsch der feindlichen Truppen. In aller Eil zog er die streitbare Mannschaft aus Mormerland, Oberledingerland und Lengerland zusammen. Mit diesen rückte er dem Bischofe entgegen, um ihm den Einzug in diese Provinz zu verhindern. Er wartete dort an der Gränze auf Hülfstruppen der Bundesgenossen; aber Occo war ihm zuvorgekommen und hatte die Wege von Rüstringen, Ostringen, Harlingerland und Emsigerland besetzen lassen.

(i) Emm. p. 298. Schot. 271. Chr. d. Fr. bei d. Jahre 1426. f. Sjardes p. 28.

(k) Emm. p. 298. Schot. p. 271. Chron. d. Fr. ad an. 1426. Beninga p. 244.

Landesbibliothek Oldenburg

lassen. Nur einige entwischten der Wachsamkeit Occos und stießen zu Focko. Bei dieser geringen Mannschaft blieb sein Heldenmuth gegen den weit überlegenen Feind unerschüttert. Bei Detern an der oldenburgischen Gränze lagerte er sich an einer sehr vortheilhaften Stelle auf einer kleinen Anhöhe. Hinter sich hatte er ein ofnes weites Feld, welches die Flucht erleichtern konnte, falls er sollte geschlagen werden. Zur rechten Seite hatte er die Leda und vor sich ein flaches, weites, jedoch niedriges und morastiges Land, welches hin und wieder zum Ablauf des Wassers mit Schlöten oder kleinen Graben durchschnitten war. Mitten durch dieses Feld lief der gemeine Heerweg, welcher aber nicht höher lag, als das Feld selbst. Längst dem Wege war ein schmaler Damm, welcher des Winters zum Fußpfade gebraucht wurde, wenn das morastige Feld und der Weg unter Wasser standen. Hier erwartete er mit ungemeiner heiterer Miene den Feind. Wie er ihn in der Ferne erblickte, stach er hin und wieder den Damm durch und zog sich eilend zurück. Wie das Wasser das Feld überströmte und in die Niedrigungen ablief, muste der Feind sich des schmalen Dammes bedienen und kam in einer langen Reihe aufmarschirt. (1)

§. 15.

Focke wieß mit dem Finger auf den nähernden Feind. Dort kommen sie, sagte er, die Feinde, die wir nie zu einer Fehde gereizet haben, die wir nie beleidiget haben. Räuber sind es, die unsere Häuser verbrennen, unsere Aecker verwüsten, unsere Güter stehlen, die auf dem Nacken des freien friesischen

(1) Emm. Schot. Chr. der Fr. l. c.

sischen Volks das Joch der Knechtschaft drükken wollen. Brüder erinnert euch der steten Tapferkeit eurer Vorfahren, zeiget euch, als deren wackere Söhne! Gott wird unsere gerechte Sache unterstützen. Wohlan! so ergreifet die Waffen und fechtet für das Vaterland, für die Freiheit, für eure Weiber, für eure Kinder, für eure Güter! Nach dieser Anrede fiel er mit unglaublicher Wuth, die hier keinen Widerstand vermuthende sichere Reuterei an, die die Avantgarde ausmachte, und langsam über den Deich in einer langen Reihe heranrückte. Hitzig war an beiden Seiten das Gefecht. Endlich muste die Kavallerie, die nach der Lage des unter Wasser gesetzten Feldes von der Infanterie nicht unterstützet werden konnte, die Flucht nehmen. Der Sieg ist in unsern Händen, rief Focko, und verfolgte den fliehenden Feind. Die flüchtige Reuterei drang in das durch den Marsch ermüdete Fußvolk. Dieses konnte nicht seitwärts ausweichen, und gerieth ohne Schwerdtschlag in Unordnung. Focke und seine Leute drangen immer mit Schwerdtern und Spießen hinten ein. Viele der Feinde wurden niedergehauen, andere wurden von dem Deiche zur rechten Seite herunter gedrungen und ertranken in der Leda, noch mehrere fanden zur linken Seite in den Schlöten und in den Morästen ihren Tod. So schlug unser Focke Ukena mit seinen ostfriesischen Bauern ein mehrentheils aus geübten Kriegern bestehendes ihm zehnfach an der Zahl überwiegendes Heer. Nach der Schlacht wurden über 5000 Leichen gezählet, 3000 wurden gefangen. Unter den Erschlagenen waren die Grafen Johann von Ritbergen und Konrad von Diepholz. Diese wurden in das Kloster Rastede begraben. Der commandirende General, Erzbischof Nico-

Nicolaus von Bremen wurde verwundet und mit dem Grafen Otto von Hoya gefangen. Die dem Schwerdte, der Leda und den Morästen entkamen, flüchteten in das oldenburgische und münstrische. Diese Schlacht ist im October 1426 vorgefallen. (m)

§. 16.

Die Bremer waren wegen ihres gefangenen Bischofs äußerst bekümmert und stellten öffentliche Bettage an. (n) Focke selbst war mit den Gefangenen wegen der Menge verlegen. Sie überstiegen weit die Zahl seiner Truppen, eben daher konnte er seinen großen Sieg nicht verfolgen, um Ocko zu demüthigen. Das gemeine Volk ließ er unentgeltlich laufen. Von dem Bischof foderte er 20000 Gulden für die Ranzion, wofür das ganze Bistum Vorstand leisten sollte; endlich aber ließ er auch ihn auf Ansuchen der Bremer und anderer Nachbaren in dem folgenden Jahre unter gewissen Bedingungen, auf sein Ehrenwort gehen. Die übrigen gefangenen Edelleute musten sich mit vielem Gelde lösen. (o) Der Bischof kam nach seiner Loslassung, wofür hernach das Stift eine ansehnliche Summe Geldes entrichten muste, sehr in das Gedränge. Alle gefangene Grafen und Edelleute hiel-

(m) Chron d. Freef. ad an. 1426. Emm. p. 299. Beninga p. 244. F. Sjords p. 32. Schot. p. 273. Hamelm. Oldenb. Chron. p. 187. Chron. Raft. bei Meib. T. 2. p. 112. Chytr. Chron. Saxon. p. 431. Dilichii Chron. Brem. p. 149. Kranz in Metrop. L. XI. p. 309. Contin. Chron. Engelhusani apud Leibnitz Scr. rer. Brunsv. III, p. 84.

(n) Chron. d. Freef. c. l.

(o) Emm. p. 300. Schot. p. 274. Wolter Chron. Brem. bei Meib. T. 2. p. 73. Dilich. Chron. Brem. p. 150. Chr. d. Freef. c. l.

Landesbibliothek Oldenburg

hielten ihn für den Rädelsführer dieses Zuges und jedweder foderte von ihm die Schadenersetzung. (p)

§. 17.

Occo, dessen Absichten nun völlig vereitelt waren, zog seine Truppen zusammen und ließ besonders Aurich durch seinen Drosten Diderich Bardewitsch stark besetzen. Er fürchtete die Macht seiner Feinde und suchte nunmehr Hülfe bei den Hamburgern und Lübeckern. Diese nahmen sich seiner an, und schrieben an Focke, daß er Occo die eroberten Dörfer und Burgen wieder überliefern und die Waffen niederlegen sollte; dabei verlangten sie, daß die streitige Sache vor ihnen, als Schiedsrichtern ausgemachet werden sollte. Focke fand nicht rathsam, auf Lübeck und Hamburg zu compromittiren und er suchte, im Fall eines feindlichen Angriffes, bey dem Bischof zu Münster um Beistand und Schutz. Dieser ermahnte die Hamburger und Lübecker, sich nicht mit den ostfriesischen Händeln zu bemengen. Die Hamburger und Lübecker brachten diese Angelegenheit vor die Deputirten der Hansee-Städte, die damals wegen der dänischen Unruhen zu Lübeck versammlet waren. Diese ließen ein Schreiben unter dem 11. Juni (q) an den Bischof zu Münster Heinrich von Meurs und suchten ihn von Focke abzuziehen. Der Bischof ließ sich aber nicht irre führen, blieb standhaft und schloß mit Zustimmung des Domcapitels ein förmliches schriftliches Bündniß zu Meppen, mit Focko Uken

1427. ~~1420~~

und

(p) Excepta ex Chr. Brem. Joh. Rohde bei Leibniz. in Scr. rer. Brunsw. T. 2. p. 268.

(q) bei Beninga p. 247.

Landesbibliothek Oldenburg

und seinen Söhnen Uke und Ude, mit Sibet Papinga, Imel zu Osterhusen, Imel, des vertriebenen Probst Hisko zu Emden Sohn, Enno zu Greetsyhl, Wiard zu Uphusen, Ripperda zu Farmsum, Haye zu Westerwolde und Luert Probst zu Uttum ab. † Nach diesem Bündnisse verpflichtete sich der Bischof, falls Occo oder Jemand anders die Conföderirten feindlich anfallen mögte, diese Händel entweder durch Vergleich oder durch den Weg Rechtens binnen einem Monate zu schlichten, wenn aber der Gegentheil sich hierauf nicht einlassen mögte, Focko Uken und den übrigen Conföderirten wider jeden Feind, er sey, wer er wolle, nur den Kaiser und den Erzbischof von Köln ausgenommen, mit den münsterschen Truppen kräftigen Beistand zu leisten; dabei ist denn ferner bedungen, daß alle Eroberungen von Flecken, Dörfern, Schlössern, und die Ranzion-Gelder der Gefangenen zur Hälfte dem Bischofe, und zur andern Hälfte Focke Utena und seinen Bundesgenossen gehören sollten, und, daß der Bischof seinen Antheil an den eingenommenen Dörfern und Schlössern den Bundesgenossen gegen ein Aequivalent von baarem Gelde abtreten; aber für den etwanigen Verlust und die Unglücksfälle selbst stehen sollte. (r)

§. 18.

Occo fand bei den Hansee-Städten wenig Unterstützung; darum arbeitete er darauf, die Bremer, Oldenburger und Gröninger wider Focko Uken aufzuwiegeln. Graf Diederich von Oldenburg durchzog mit Plündern und Morden ganz Rüstringen und rückte bis Detern hervor, welches er abbrannte.

Focke

(r) Dieses Bündniß ist ebenfalls bei Beninga p. 249 et seqq. zu finden.

Focke rächte sich gleich, fiel in das Oldenburgische und verbrannte das Schloß Frei-Jade. Nun schien der Krieg in vollen Flammen ausbrechen zu wollen, die Bremer, Butjadinger und Wurster legten sich aber ins Mittel, wurden von beiden Seiten zu Schiedsrichtern angenommen, und ertheilten folgendes Laudum: die Besatzungen sollten aus den Klöstern gezogen werden; die Oldenburger sollten Ostfriesland räumen, und zu ewigen Tagen keinen Fußbreit Landes davon besitzen; Focke sollte Mormer-Lengner- und Oberlehdingerland, Occo aber und die andern Häuptlinge, alles das übrige, so sie bisher besessen, behalten. (s)

§. 19.

Dieses Laudum ist entweder gar nicht angenommen, oder wenigstens nicht von erwünschten Folgen gewesen. Denn gleich darauf rüsteten sich die Gröninger gewaltig gegen Focke Uken, fielen sein Schloß Dickhausen an, und raubten alles, was sie darin vorfanden. Focko gieng gleich mit seinen beiden Söhnen und Imel zu Osterhausen über die Emse, stieg bei Otterdum ans Land, und lieferte seinen Feinden eine Schlacht. Die Zahl seiner Feinde übertraf bei weiten seine Mannschaft. Das Gefecht war hitzig, der Sieg aber zuletzt auf Seiten Fockens. Mehr als 500 (Beninga sagt 4000) Mann blieben auf dem Platze und viele wurden gefangen. Unter den Gefangenen war selbst der Gröninger Bürgermeister Heinrich Brugge, den Imel gefänglich nach Larrelt bringen ließ. (t)

Unter-

(s) Emm. p. 302. Schot. p. 224. Chron. der Freef. bei d. Jahre 1427.

(t) Emm. p. 302. Schot. p. 274. Beninga p. 245. Chron d. Freef. bei dem Jahre 1427.

Landesbibliothek Oldenburg

Unterdessen wurde mit den Gröningern an einem Frieden gearbeitet, da denn der Bürgermeister Brugge auf sein Ehren-Wort, daß er sich um Jacobi wieder in Larrelt stellen wollte, welches er schriftlich ausstellen muste (u) seines Gefängnisses entlassen wurde. Der Friede ist zwar nicht zu Stande gekommen, indessen ist von beiden Seiten nichts feindseliges vorgenommen worden. (x)

§. 20.

Indessen schlossen nach dieser Schlacht bei Otterdum die Hunsingoer, Fivelingoer, Langewolder und überhaupt alle Umländer 5 Tage nach Ostern ein Bündnis mit Focko, Probst Hisko, Enno von Gretsyhl und Imel von Osterhusen ab, worin sie einander bei inländischen und ausländischen Fehden wechselseitigen Beistand versprachen. Zugleich wurde in diesem Vertrage das Justiz- und Polizei-Wesen auf einen festen Fuß gesetzet. Nach diesem Vergleiche gieng Focko Uken im Mai über die Lauer. Hier hatten sich auf Anstiften Occos viele Edelleute gegen ihn zusammen gerottet. Er züchtigte auch dort seine Feinde, zwang sie, die Waffen niederzulegen, verheerte alles, was er vorfand und zog mit reicher Beute wieder zurück. (y)

§. 21.

Nunmehr entwarf Focke den großen Plan, das Brokische Haus zu stürzen. Heimlich zog er einige

(u) abgedruckt bei Beninga p. 245.

(x) Emm. p. 303.

(y) Dieser weitläuftige Vergleich ist vollständig abgedruckt bei Idzinga II Deel p. 345. Einen Auszug haben Emm. p. 307 und Schot. p. 277 geliefert. Letzterer setzte das Jahr auf 1428. Ich folge Idzinga, der den vollständigen Abdruck nach dem Originale aus dem Umländ. Archive vor sich gehabt hat.

Landesbibliothek Oldenburg

münsterische Truppen an sich. Mit diesen zog er in aller Stille vor Aurich, wo sein Schwiegersohn Sibet Papinga mit seinen Rüstringern und Jeverländern zu ihm sties. Hierauf marschirte er Aurich vorbey nach Walle, wo sein Sohn Ude mit den Nordern und Imel mit den Bundesgenossen aus Emsigerland zu ihm stießen. So verstärkt gieng er grade auf Oldeburg loß, wo Occo damalen residirte. Occo war von dem Anzuge Fockens kurz vorher benachrichtiget. In Oldeburg hatte er eine starke Besatzung gelassen und sich nach Marienhave begeben, hier zog er in aller Eil viel Volk zusammen. Wie er von dem hohen Thurm die ukenaischen Fahnen wehen sahe, hielt er es rathsam, dem von dem starken Marsche ermüdeten Feinde entgegen zu rükken und ihm eine Schlacht zu liefern. Er zog durch Upgant nach dem Venhuser Wege. Hier auf dem geräumigen offenen Felde zwischen Venhusen und Upgant, auf den sogenannten wilden Ackern stellten beide Armeen sich in Schlachtordnung. Denn Focke Ukena hatte Oldeburg liegen lassen und war weiter vorgerücket. Mit unbändiger Wuth grif Focke seine Feinde an. Occo und seine getreuen Brockmer fochten mit Löwenmuth für ihre gerechte Sache, und die Freiheit. Lange anhaltend und blutig war die Schlacht; zuletzt wurde Occo aber geschlagen. Ueber 4000 Mann sollen auf dem Platze geblieben seyn. So fielen auf einen Tag am 28sten October tausende unserer Landesleute, in der Mitte ihres Vaterlandes, durch das Schwerdt ihrer Landesleute, gezückt durch den Stolz, durch die Misgunst und den Neid zweier Edelleute. Unseliges Zeitalter, worin unter der Larve der Freiheit wilde Tyrannei thronte! Ungerecht würden wir handeln, wenn wir dem unglücklichen Occo den Verlust

lust der Schlacht beimessen wollten. Sein Misgeschick lag in der weit größeren Zahl seiner Feinde, die ohnehin von den wackeren Helden, einem Focko, Ude, Uke, Siebeth und Imel angeführet wurden. (z)

§. 22.

Der siegreiche Focko verfolgte den flüchtigen Feind; und hatte bei dem Nachsetzen das Glück Occo then Broek selbsten unter der Zahl seiner Gefangenen zu sehen. Er nahm ihn ungemein höflich auf und sprach ihm selbst Muth ein. Er kehrte hierauf nach dem Kampfplatze zurück, ließ die Leichen begraben, und blieb, nach damaligem Gebrauch drei Tage auf dem Wahlplatze. Die Besatzung von Oldeburg wurde muthlos nach dieser Schlacht; und eröfnete Focke, der die Burg stürmen wollte, die Thore. Hierauf wurde dieses Schloß geschleifet, welches nachher nie wieder aufgebauet ist. (a) Von Oldeburg gieng Focke auf Aurich loß. Auch hier wurde ihm die Burg, worin er eine Besatzung liegen ließ, übergeben. Die Stadt mag er vielleicht mit Aussenwerken versehen haben, weil ins Osten der Stadt noch itzo eine Stelle Focken Bolwerk heist. (b) Nun bezog er als Sieger triumphirend sein Schloß zu Leer, wohin er seinen vornehmen Gefangenen Occo mit brachte. Ockos Gemahlin Ingelborg ist nach Oldenburg gegangen. Ihr Vetter, Graf Diederich hat ihr das Haus Donnersschwede zur Wohnung überlassen.

(z) Beninga p. 252. Emm. p. 305. Schot. p. 276. Chron. der Freef. bei dem Jahre 1426.

(a) Emm. Schot. Chr. d. Freef. l. c.

(b) Acta Stadt Aurich wider die Auricher-Beamte die Schweine-~~Brücke~~ betref.

lassen. Hier ist sie nachher gestorben und in Oldenburg begraben. (c)

§. 23.

Focko Uken, der so sehr seinen mächtigen Feind gedemüthiget hatte, ließ seine Leute nun auseinander gehen, und dankte besonders seine münsterischen Truppen ab, denen er einen Theil der Beute mit auf die Reise gab. Hierauf theilte Focke und seine Bundesgenossen die wichtigen Besitzungen Ockens. Focke, als das Haupt der Conföderirten bekam natürlicher Weise den grösten Theil. (d) Er behielt für sich Auricher- und Brockmerland, ließ sich von den Eingesessenen huldigen und nahm den Tittel eines Häuptling then Broek an. (e) Auch entließ im folgenden Jahre der gefangene Ocko die Eingesessenen der Dörfer in Reiderland, Wehner, Stapelmoer, Dyle, Velge, Weingermoer und Bünde ihres Eides, womit sie ihm und seinem Vater verpflichtet gewesen, (f) die denn wiederum auch Focke Uken Huld und Gehorsam schweren musten.

Diese

(c) Chr. d. Freef. c. l. Hamelm. oldenb. Chr. p. 188. Nach der Biographie Arnold Crevelts soll sie gleich nach der Schlacht bei Detern, weil sie sich in Ostfriesland nicht sicher hielt, nach Oldenburg gezogen seyn c. 28. Daß sie ihren Gemahl überlebet habe, wie die oldenburgische Chronik saget, et viro mortuo angelicam duxit vitam, bei Meibom T. 2. p. 165 streitet wider das Testament Occos.

(d) Beninga, Emm. Schot. Chr. d. Freef. l. c.

(e) Emm. p. 306. Schot. l. c.

(f) Die Urkunde bei Beninga p. 253. das Original ist auf dem Grimersumer Hause, unter dieser Urkunde hängt das noch itzt wohl conservirte Siegel Kenos im rothen Wachse.

Landesbibliothek Oldenburg

Diese Dörfer fügte er zu seinem Hause Leer. (g) Die Besitzungen Ockens in Emsigerland fielen Imel von Osterhusen zu, Fockens Sohn, Uke erhielt Oldersum, Probst Hisko wurde wieder in den Besitz der Stadt Emden gesetzet, und von den übrigen Bundesgenossen erhielt jeder einen Lappen, der ihm am gelegensten lag. (h) Probst Hisko hatte indessen nicht langen Genuß von seiner Wiederherstellung, indem er in dem Anfange des folgenden Jahres verstorben ist. (i)

§. 24.

Das vorhin erwähnte Bündniß der Umländer mit Focko Uken und seinen Anhängern, und besonders die damalen getroffene Anordnungen in dem Justiz- und Polizey-Wesen war nicht nach dem Geschmack der Stadt Gröningen und selbst einiger Eingesessenen in den Umlanden. Hidde Tamminga ein reicher Häuptling, fing hier wiederum vielen Unfug an. Aber Focke, der nun zu Hause 1428
Ruhe hatte, gieng gleich über die Emse, und lieferte dem Tamminga eine Schlacht, worin er, wie gewöhnlich, nicht nur den Sieg erfochte, sondern selbst den Tamminga gefangen bekam. Dies war also nach dem Bischof Nicolaus von Bremen und Occo then Broek der dritte seiner Hauptfeinde, die ihm in die Hände fielen. Dieser Tamminga war so unvorsichtig, daß er sich äußerte, daß wenn

(g) Emm. und Schot. c. l.

(h) Chron. d. Freef. l. c. Schot. l. c.

(i) Beninga p. 257. Chron. der Freef. bei d. Jahre 1429. Schot. p. 279.

Landesbibliothek Oldenburg

das Glück auf seiner Seite gewesen, er Focke würde ermordet haben. Hier ergrimmte Focke, zog sein Schwerdt und erstach seinen wehrlosen Gefangenen auf der Stelle. Da er nun auch in den Umlanden seine Feinde gedemüthiget hatte, zog er vor Gröningen, und zwang die Stadt zu einer großen Geldbusse, womit sie einen Waffenstillstand von 10 Jahren erkaufte. (k) Der an dem Häuptling Tamminga begangene Mord machte Focke bei dem Adel verhaßt. Diese Schaarte auszuwetzen gab er seine Tochter Bawe dem Häuptling Ewe, des Tamminga Sohn, zur Gemahlin, (l) welche Ehe aber unfruchtbar gewesen ist.

(k) Emm. p. 309. Schot. p.278. Chron. d. Freef. ad an. 1428.

(l) Sickel Beninga p. 5. Chr. d. Freef. Emm. und Schot. l. c.

Fünf-

Landesbibliothek Oldenburg

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Bündniß der Emder, Osterhuser und Rüstringer Häuptlinge wider die Hamburger. §. 2. Misvergnügen einiger ostfriesischen Häuptlinge über Fockens Betragen. §. 3. Die Bremer und Oldenburger nutzen diese Gährung. Sie senden Truppen in Ostfriesland und plündern mit den Brocknern Norden aus. Focko Uken und Sibets fruchtloser Versuch auf Bremen. §. 4. Conföderation wider Focke Uken. Die Häuptlinge zu Osterhusen und Larrelt werden zur Neutralität gezwungen. §. 5. Die Bundesgenossen erobern Oldersum und Aurich. §. 6. Bund der Freiheit. §. 7. Edzard Circsena von Greetsiel. Haupt des Bundes und Heerführer der Bundesgenossen. §. 8 Focke Uken wird für einen Feind des Vaterlandes erkläret. §. 9. Heimliches Verständniß der Bundesgenossen mit den Hamburgern. Imel von Emden wird durch List gefangen. Emden in den Händen der Hamburger. §. 10. Die Bundesgenossen belagern Focko in seiner Burg zu Leer. Fockens Bravour und glückliche Flucht und Uebergabe der Burg. §. 11. Fockens unvermuthete Rückkehr. Er setzet das ganze Land unter Contribution und geht auf seine Güter in Gröningerland. §. 12. Die Hamburger erbauen die Vestungen Leer-Ort und Stickhausen. §. 13. Die Bundesgenossen fassen ein Mistrauen wider die Hamburger, und söhnen sich mit Focke aus. §. 14. Hamburger Soldaten ermorden Fockens Sohn, Uke. §. 15. Fockens zweiter Sohn Ude und Lütet Maninga bleiben in der Schlacht bei Bargerbühr. Siber Papinga stirbt an seinen Wunden. §. 16. Hayo Harles sein Nachfolger. §. 17. Die Bundesgenossen vertreiben Focke Uken und seine Adhärenten. §. 18 Die Macht der Bundesgenossen endiget alle ostfriesische Fehden. §. 19. Allgemeiner Friede und Aussöhnung aller Häuptlinge. Occo then Broek wird seines Gefängnisses entlediget, und stirbt. §. 20. Sein Testament. §. 21. Die Oberledinger, Mormer und Lengner, nehmen Focke wieder zu ihrem Häuptling an. §. 22. Focke Ukena stirbt. §. 23. Wappen der Häuptlinge then Broek, der Cirksenaer und Focke Ukens. §. 24. Berichtigung eines heraldischen Fehlers in dem ostfriesischen Wappen.

§. 1.

Das folgende Jahr verstrich mit Vorbereitungen 1429
zu neuen Auftritten, und zu Errichtungen neuer

Bündnisse. Die Häuptlinge Imel zu Osterhusen und Imel Abdena zu Emden, welcher seinem jüngst verstorbenen Vater Probst Hisko in der Regierung gefolget war, trafen mit Sibeth von Rüstringen ein Bündniß, um einander wechselseitigen Beistand wider ihre Feinde und besonders wider die Hamburger zu leisten. (a) Wahrscheinlich hatten diese Edelleute den Seeräubern Schutz in ihren Häfen an der Jade und Emse gegeben, und befürchteten nun eine Züchtigung von den Hamburgern. Doch dieses Gewitter zog ihnen wegen der innerlichen Unruhen zwischen Hamburg, Wismar und Rostock glücklich vorbei.

§. 2.

Nun aber entstand mitten in dem Lande eine große Gährung. Den Edelleuten verdroß es ungemein, daß Focko Ukena den unglücklichen Ocko then Broek, wider den doch nur die Fehde angesponnen war, um ihn zu demüthigen, zu schwächen und das Gleichgewicht in dieser Gegend zu erhalten, noch immer gefangen hielt. Sie kannten die Tapferkeit, Kriegeskunde, den Reichthum und den Stolz Fockens, und befürchteten mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit, daß er sich einst zum Regenten Ostfrieslandes aufwerfen, den übrigen Adel drücken, und so der Freiheit gefährlich seyn würde. Und in der That scheint man ihn als einen Oberherren und Regenten von Ostfriesland mit Ausschließung von Rüstringen angesehen zu haben, weil die Rüstringer Büt Fockener, das ist solche, die (büten) außer dem Gebiete von Focko wohnten, genannt wurden.

(a) Bei Beninga p. 256. Das Original ist auf dem Grimersummer Hause.

Landesbibliothek Oldenburg

den. (b) Noch mehr waren die übrigen Edelleute damit unzufrieden, daß er für sich die ansehnlichsten Güter Ockens an sich gerissen hatte. Enno von Gretsyhl und seine beiden Söhne glaubten wegen der nahen Anverwandschaft mit Ocko ein näheres Anrecht auf Auricher- und Brockmerland zu haben, wie Focke. Grade so dachte Wiard von Uphusen. Auch hatte dieser zur Besoldung der münsterischen Truppen Geld vorgeschossen, welches er nicht von Focke wieder erhalten konnte. Dann hatte er auf Verlangen von Focke 200 Mann Besatzung auf Uphusen anfgenommen, und sie unterhalten müssen. Diese Kosten wurden ihm ebenwenig vergütet. Zu diesen Misvergnügten fügten sich Wibet von Esens, Hero Omken zu Stedsdorf, Sybrand zu Edelsum, Brunger zu Risum und Sibrand von Loquard. Den Brockmern verdroß es besonders, daß ihr Häuptling nicht seines Gefängnisses entlassen wurde. Aber Ude Fockens, der mit einer starken Besatzung auf dem Hause Aurich lag, dämpfte bald das dortige lodernde Feuer und hielt die Brockmer durch Strenge im Zaum. (c)

§. 3.

Die nächsten Anverwandten von Occo, Brunger und Sibrand wandten sich heimlich an den Bischof von Bremen und den Grafen von Oldenburg; diese suchten die Uneinigkeit der Ostfriesen, alter 1430
Gewohnheit nach, zu nutzen, und sandten einige Truppen ins Land. Gleich kamen die Brockmer auf die

(b) inter Rustringos sive Buth Fockenses oritur dirum bellum. Chron. Oldenb. bei Meib. T. 2. p. 177.

(c) Chron. d. Freef. bei dies. Jahre Emm. p. 317. Schot. p. 280.

Landesbibliothek Oldenburg

die Beine, fügten sich zu ihnen und giengen grade auf Norden los, um sich theils an Ude Fockens, der daselbst zwei Burgen hatte, das alte und neue Haus, theils an den Nordern selbst, die ihnen in dem vorigen Jahre einige heilige Bilder oder Reliquien gestohlen hatten, zu rächen. Die Stadt wurde sofort rein ausgeplündert, die beiden festen Häuser aber fruchtlos bestürmet, dagegen wurde das Kloster erobert, geplündert und darnach abgebrannt. (d) Die Bremer und Oldenburger machten eine größere Zubereitung, und wollten mehrere Truppen ins Land senden. Dieses misfiel den übrigen Bundesgenossen, die sich wider Focke conföderiret hatten, eben sowohl wie Focke und seinem Anhange, denn sie befürchteten mit einander, daß jene im Trüben fischen würden, daher schlossen sie, die Conföderirten, mit dem Grafen von Hoia, dem es gewiß noch wurmte, daß er von Focke in der Schlacht bei Detern gefangen war, ein enges Bündniß wider die Bremer und Oldenburger, worauf jene sich stille hielten. (e) Focke Uken und sein Schwiegersohn Siebet Papinga rüsteten, um sich an den Bremern zu rächen, 120 Schiffe aus, fuhren die Weser hinauf und legten sich vor Bremen. Sie musten zwar wegen des starken Widerstandes unverrichteter Sachen abziehen; sie eroberten aber doch den Bremer Ausleger, die sogenannte große Kogge. (f)

§. 4.

Nun nahmen sich die Conföderirten mit allem Ernst vor, den stolzen Häuptling Focke Ukena zu demü-

(d) Beninga p. 267. Chr. der Freef. l. c. Emm. u. Schot. l. c.

(e) Chron. der Freef. Emm. und Schot. l. c.

(f) Beninga p. 267. Dilichii Chron. Brem. p. 152. Hamelm. Oldenb. Chron. p. 194.

Landesbibliothek Oldenburg

demüthigen. Sie verlangten von ihm die Loslassung Ockens, und die Restitution von Brokmerland. Eine abschlägige Antwort war das Signal zum Ausbruch einer förmlichen Fehde. Das Haupt der Bundesgenossen und ihr Kriegesobrister war Enno, Häuptling zu Greetsyhl, ein schon betagter Greis. Imel zu Osterhusen und dessen Brudersohn Frerich von Larrelt, und Imel Abdena von Emden waren nächst Focko und Siebet Papinga, die mächtigsten friesischen Edelleute. Die Bundesgenossen suchten diese von der Fockischen Parthey durch gute Worte und Drohungen abwendig zu machen. Sie aber blieben standhaft, und stützten sich auf den Muth und auf die Macht Fockens, der ohnehin schon ihre Burgen durch Hülfstruppen hatte verstärken lassen. Die Bundesgenossen ließen sich aber hiedurch nicht irre führen und rückten unter Anführung Ennos grade vor Osterhusen. Die Burg war zwar stark bevestiget und die Besatzung vertheidigte sich tapfer; weil aber die Bundesgenossen anfingen, die herumliegende Imel und Frerich zuständige Gegend zu verheeren; so sahen diese, um dem Greuel der Verwüstung vorzubeugen, sich gezwungen, mit den Bundesgenossen im Anfange des Julii zu capituliren, und sich mit ihnen zu vergleichen. (g) Der Einhalt des Vergleichs war: Die Aufnahme 12 Männer von den Bundesgenossen auf der Osterhuser Burg, die so lange dorten bleiben sollten, bis die Fehde mit Focke geendiget seyn würde, freier Abzug der fremden Kriegesknechte, die Schleifung eines Bollwerks der Burg, die Loslassung der Gefangenen an beiden Seiten, und die Neu-

(g) Beninga p. 258. Chron. der Freef. p. 370. Emm. p. 320. Schot. p. 281.

Landesbibliothek Oldenburg

Neutralität Imels und Frerichs bei der Fehde wider Focko Uken. (h)

§. 5.

Hierauf durchstrichen die Bundesgenossen Emsigerland und zwangen die Grothuser, Uttumer, Wilgummer und Petkummer Edelleute von der Fockischen Parthey, die Waffen niederzulegen; an Emden aber durften sie sich wegen der starken Besatzung nicht wagen. (i) Die Erndte nahte indessen heran und das Volk gieng, nach damaliger Sitte, auseinander, um ihre Früchte einzusammlen. (k) In den Erndte-Ferien ruhte also nicht bloß die Feder, sondern auch das Schwerdt; sie waren beides den Gerichten und den Fehden heilig. Nach der Erndte sammlete sich das Volk wieder zu den Fahnen Ennos. Enno theilte seine Leute in zwei Colonnen. Die eine führte er selbst an, und gieng

(h) Ist wieder vollständig bey Beninga und in den Verbundbriefen (Emden 1610) abgedruckt. Das Original ist auf dem Grimersumer Hause. Aus dem Anfange desselben lernen wir die Bundesgenossen, die vor Osterhusen lagen, kennen: Wy Enno Edzards, Edzard und Ulrich syne Soons, Hovetling tho Greetsyhl, Sybrant tho Edelsum Hovetling, Wiard thoUphusen Hovetlink, und Hero Oncken tho Stedesdorp Hovetlink, und wy gemeene Meente in Emsiger, Broekmer, Nordes, Nye und Harlingerlande bekennen und betuigen apenbar dat wy Hovetlinge und gemeene Meente hebben uns vordragen, befrundschappet unde besoent tho ewigen Tyden met den erbaren Imel und Frerich, Hovetlinge tho Osterhusen, Grimersum und Larrelt in Maneeren hier nah geschreven ect,

(i) Emm. c. l. Chron. d. Frees. c. l.

(k) Chron. der Frees. c. l.

Landesbibliothek Oldenburg

gieng damit auf Oldersum los, die andere zog unter Anführung seines Sohnes Edzards vor Aurich. Uke, Fockens Sohn, war zu schwach der Macht der Bundesgenossen zu widerstehen, und übergab ihnen unter folgenden Bedingungen die Burg zu Oldersum: die Burg sollte nicht geschleifet werden, sondern in den Händen der Bundesgenossen bleiben, bis die Sache entweder mit Focke ausgesöhnet, oder ausgestritten worden. (l) Hierauf zog die ganze Macht der Bundesgenossen vor Aurich. Ude Fockens zweiter Sohn, vertheidigte die Burg lange und tapfer. Durch Vermittelung Imel von Osterhusen und Frerich von Larrelt, die sich in dem Lager der Bundesgenossen einfanden, übergab Ude endlich auf folgende Bedingung seine Burg: Er sollte das ganze reiche Idzingaische Erbgut seiner Frau ruhig und ungestört besitzen, und alle seine Kostbarkeiten und Mobilien friedlich mit sich nach Norden führen. (m) Wir lesen nirgends in den Annalen, daß Focke Uken einige Anstalten vorgekehret habe, Aurich und Oldersum zu entsetzen; vielleicht ist er damals in dem Zuge wider die Bremer begriffen gewesen, oder aber er hat sich zu schwach gefühlet, der ganzen Macht der Bundesgenossen zu widerstehen.

§. 6.

Wie Aurich übergeben war, sind sofort die Festungswerke der Burg geschleifet. (n) An demselbigen

(l) Beninga p. 272. Emm. Schot. Chr. d. Freef. l. c. Bei Beninga und in den Verbundbriefen (Emden 1610) ist der originale Vergleich abgedruckt.

(m) Dieser Accord ist ebenfalls bei Beninga p. 265 et seqq. abgedruckt.

(n) Chr. d. Fr. l. c. v. Wicht Annal. ad. an. 1431.

Landesbibliothek Oldenburg

selbigen Tage am 10ten November haben die Bundesgenossen in dem Lager (Emmius vermuthet unter dem Upstallsbaum, weil selbiger hier in der Nähe war (o)) zur Aufrechthaltung der friesischen Freiheit ein förmliches Bündnis abgeschlossen. Hier verpflichtete sich die Meene Meente, oder die Eingesessenen von Uberledingerland, Moormerland, Norder = Auricher = und Brockmerland mit Enno von Greetsyhl und den übrigen Edelleuten der Bundesgenossen (p) die Rechte, Freiheit und Privilegien ihres Vaterlandes männiglich mit Gut und Blut zu beschützen, alle Schlösser und Festungen zu schleifen, so bald sie der friesischen Freiheit gefährlich werden, keine Dienstbarkeit und Tyrannei zu

(o) Emm. p. 323.

(p) und mit den anderen lande van Stavern tot over de Jade, aus diesem undeutlichen Zusatze muß man nicht auf ein allgemeines Bündniß der sämmtlichen friesischen Staaten von Stavern bis zur Jade schließen. Dies scheinet die Meinung v. Schwarzenb. gewesen zu seyn, der über dieses abgedruckte Document in seinem Chart. B. T. 1. p. 494. die Rubrik gestellet hat: Algemeene Verbinteniſſe tuſchen alle de landen van Vriesland van t Vlie tot de Wezer; denn hier in dem Lager vor Aurich waren blos Ostfriesen vorhanden, und die übrigen Friesen jenseit der Emse haben an dieser Fehde und also auch an dem sofort nach der Uebergabe errichteten Bündnisse keinen Theil genommen. Die Conföderirten wollen nur so viel sagen, daß sie die alten Friedensbündnisse mit den Ländern von Stavern bis zur Jade aufrecht erhalten wollten, so auch mit Bremen und den andern Hansee-Städten in een waer verbundt, als wy voerschreven ook ſtaen in ware verbunt mit beſegelden Breve mit der Stadt van Bremen und ander Steden; welches gleich darauf folgt und das erstere erläutert.

Landesbibliothek Oldenburg

zu dulden, und alle deutsche Herren aus dem Lande zu halten. (q) Weil diese Verbindung vorzüglich die Freiheit des Landes zum Augenmerk hatte; so nannten sich diese Conföderirten: Bundesgenossen der Freiheit. So war denn Focko Uken von seinen Mormern und Overledingern, und sein Sohn Ude von den Nordern, Brockmern und Aurichern verlassen.

§. 7.

Zur Aufrechthaltung dieses Bündnisses und demselben Nachdruck zu verschaffen, haben die Prälaten

(q) Wetlich und kundich sy — dat wy meene Meente in Overledinger-, Moermer-, Norder-, Auricker- und Brockmerland mit den erbaren Menner, Hovetlingen und Meene Meente in Eemsige lant, Enno Edzardna, Olde Imelen, Siebrand, Wiart und Friderich — uns hebben verbunden verdragen und vereeniget in en waer verbont, mit upgestaveden fingeren — dat wy gemeene Meente in dussen vorbenompten lande willen mit der Hulpe Godes Almechtig fry, freesch, de eene mit den andreren bystandich wesen, und beschermen unse Over-Olderen vaders recht, van Coninck Carolo beschreeven recht, und by der gemeenen Freesen Lantrecht und frydommen tho ewigen tyden tho blyvende, und tho bruikende, und nu lenger geene egendome tho lidende — Weert oock sake, dat daer schade van schege, so schal men de Slote und Vesteniße verstoren und verwosten, op dat de gemeene Freesen daer geen schade, verdret, und egendohm van queme tho ewigen tyden, — dat mit malkanderen lyff und guet, tho wagen, und alle duytsche Heeren buiten den Lande tho holden. —

Dieses Bündnis ist wieder bei Beninga p. 262. ferner in den Verbundbriefen Emden 1610 und von Schwarz. l. c. vollständig zu finden.

laten, Edelleute und die gemeinen Eingesessenen aus Norder-, Harlinger-, Brockmer-, Auricher- und zum Theil aus Emder-Amt, Enno Häuptling von Greetsyhl zu ihrem Obristen erwählet, um unter seiner Anführung in dem folgenden Jahre den Feldzug wieder zu erneuren. Dieser Greis lehnte aber diesen Antrag ab, und verbat sich wegen seines hohen Alters diese Würde. Einstimmig fiel hierauf die Wahl auf seinen Sohn, den wackern Edzard Cirksena, dem diese Würde zu Theil wurde. (r) Zugleich wurde ihm die Curatel und Administratur Brokmerlandes und aller Güter des gefangenen Occos anvertrauet. (s) Hierauf gieng das Volk wegen des annähernden Winters aus einander. (t)

§. 8.

1431 Gleich im Anfange des folgenden Jahres entzweiten sich die Häuptlinge Wiard von Uphusen und Frerich Allena von Larrelt. Dies war ein Querstrich in dem Plan der Bundesgenossen. Sie befürchteten, daß Frerich sich mit Imel Abdena von Emden vereinigen möchte. Larrelt hatte zu der Zeit ein festes Kasteel und einen sicheren Hafen. Daher konnte Frerich vereiniget mit Imel, den Bundesgenossen vielen Abbruch thun. Sie wandten deshalb alle ihre Kräfte an, diesen Zwist beizulegen, und es gelang ihnen, die streitende Edelleute zu versöhnen, und die Larrelter zu verpflichten, dem allgemeinen Bunde mit beizutreten, und den Bundesge-

(r) Beninga p. 270. Emm. p. 323. Chron. d. Freef. b. d. Jahr 1430.

(s) Noch in dem Vergleiche mit Hyme Idzinga (1434) schrieb er sich Edzard, Vormünder des Brockmerlandes. Beninga p. 291.

(t) Emm. und Chron. der Freef. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

desgenossen die Burg im Nothfall zu eröfnen. (u) Weil der Bund der Freiheit, wenigstens dem Scheine nach, die Erhaltung der Ruhe bezielen sollte, so wurde Focke selbst eingeladen, diesem Bunde beizutreten. Wie aber keine kathegorische Antwort von ihm erfolgte, sondern er vielmehr seine Nachbaren hin und wieder anzwackte, so wurde er für einen Störer der gemeinen Ruhe und für einen Feind des Vaterlandes öffentlich erkläret. (x)

§. 9.

Mit Focko Uken hielten es theils heimlich, theils offenbar sein Schwiegersohn Sibet Papinga, seine beiden Söhne Udo und Uke, Ihno Kankena von Wittmund, Imel von Emden, Wiard von Gros-Faldern und Uphusen, Imel von Osterhusen und Redert Haitesna von Grothusen. (y) Edzard Circsena, das Haupt der Bundesgenossen, rüstete sich mit aller Macht Focke zu demüthigen. Er wünschte zuerst Emden zu erobern. Die Stadt war aber zu fest und konnte nur an der Seeseite erobert werden. Es mangelte ihm aber an einer Flotte, daher schlos er heimlich mit den Hamburgern ein Bündniß, Emden dem Imel zu entreissen. Die Hamburger ließen sich nicht lange nöthigen, und sandten einige Schiffe nach Emden, unter dem Vorwande eines Handels. Imel wurde zu einem Tractamente auf eines der Schiffe gebethen, herr-

(u) Diese Vergleichsurkunde ist abgedruckt in Mencken Scr. rer. germ. T. I. p. 602. wo aber statt Carlte, Berckmannen, Querledingen, Niederlande zu lesen ist Larlte, Brockmannen, Ouerledingen, Reiderlande.

(x) Emm. Schot. Chron. d. Fr. c. 1.

(y) Beninga p. 277.

Landesbibliothek Oldenburg

lich bewirthet und mitten im Taumel der Freude wurden ihm Hände und Füsse gebunden, die Anker wurden gelichtet, und er so gefangen nach Hamburg geführet. Dort wurde er der Seeräuberei beschuldiget und starb in einem 24 jährigen Gefängnisse. Hierauf rückte die in dem Ausfluß der Emse liegende hamburgische Flotte vor Emden und zwang die Stadt zur Uebergabe. Die Hamburger legten eine starke Besatzung in die Stadt, das Schloß aber und den äußern Schein der Regierung überließen sie Fosse, Imels Mutter. (z) So kam denn Emden in die Hände der Hamburger, worin sie eine geraume Zeit verblieb.

§. 10.

Focko Uken konnte nach der Uebergabe Emdens und nach dem Verluste seines treuen Bundesgenossen Imel, leicht berechnen, daß die Bundesgenossen nunmehr ihre ganze Macht gegen ihn wenden würden. Blos Ihno Kankena von Wittmund und Siebet Papinga durften nur öffentlich seine Parthei mehr nehmen. Er verließ sich indessen auf seinen Muth, auf seine feste Burg, (a) und auf die

(z) Beninga p. 277. Emm. 325. Schot. p. 283. Chr. d. Freef. c. 1. Ganz anders erzählet dieses Traziger in seiner Hamb. Chronik bei Westph. in Mon. med. T. 2. p. 1346. Die Hamburger seyn von den Friesen wider Sibet Papinga, Udo (Fockens Sohn) und Imel (Emilo) zu Hülfe gerufen, sie hätten Ude und Siebet bey Norden geschlagen, darauf die Siebetsburg und endlich Emden erobert, dies alles sei 1433 geschehen. Ich folge unsern vaterländischen Geschichtschreibern, die dieses umständlicher und chronologisch richtiger erzählen.

(a) Die Stelle, wo die Fockenburg in Leer gestanden, ist itzo an der Ostseite in Gärten und an

die münsterschen Hülfstruppen, die er täglich erwartete. Auch diese verließen ihn, nur nicht sein Heldenmuth. Die Bundesgenossen und mit ihnen die Hamburger rückten unter Anführung Edzards grade vor Leer. Focke vertheidigte seine Fockenburg so lange und tapfer, daß die Belagerer selbst muthlos wurden, durch Sturm die Festung zu erobern. Ihre gröste Hofnung setzten sie in den Brodmangel, welchen sie in der Burg vermutheten. Wie sie zuletzt durch einen Trompeter die Burg auffoderten, ließ Focke ihn herein kommen, und zeigte ihm eine Menge umgekehrter Fässer. Die in der Höhe stehenden Boden dieser Fässer hatte er mit seinem wenigen Vorrath beleget, wodurch die Fässer das Ansehen erhielten, als wenn sie gefüllt wären. So ließ er den Trompeter mit einer abschlägigen Antwort und mit der Idee einer vorräthigen ansehnlichen Mundprovision in das feindliche Lager zurück. Nach einer beinah halbjährigen Belagerung stürzte endlich das Obergebäude von den vielen Kugeln ein. Der noch immer muthvolle Focke verfügte sich in das untere Stockwerk, und vertheidigte sich gleich einem Karl bei Bender, noch immer mit der grösten Bravour. Wie er glaubte sich nicht länger halten zu können, durchschwamm er in einem ledigen Fasse den Graben, und entkam mit Hülfe stockfinsterer Nacht glücklich den Augen seiner Feinde.

an der Westseite in Bleichen verwandelt, und werden Steenborgs Tünen (Gärten der Steinburg) und der Weg dahin, Steenborg-Gang genannt. Aus einer Mauer unter der Erde hat man bemerket, daß die Burg viereckig und an jeder Seite 80 Schritte lang gewesen. Aus des Predig. Oncken Chronik des Flecken Leer. Mspt.

Landesbibliothek Oldenburg

Des Morgens war er schon zu Papenborg, und von hier gieng er weiter in das münsterische. Die Besatzung gab gleich des andern Tages am 6ten October die Burg über, welche von den Bundesgenossen bis auf den Boden geschleifet wurde. (b)

§. 11.

In Münsterlande erhielt er von dem Bischofe Hinrich von Meurs und von einem Edelmann Herbert von Langen Hülfstruppen. Mit diesen kam er in dem strengen Winter über die gefrorne Emse in Ostfriesland, und durchstrich das ganze Land, bevor die Bundesgenossen zu den Waffen greifen konnten. Denn im Winter pflegten die Waffen zu ruhen; so wie in den Erndte-Ferien. Hier raubte und plünderte er, was er vorfand, wo keine Baarschaften vorhanden waren, schrieb er Brandschatzungen aus und nahm zu seiner Sicherheit Geisseln mit. So zog er mit reicher Beute beladen nach Münsterland zurück. Aus dieser Beute bezahlte er den Bischof und Herbert von Langen, mit dem Uebereste suchte er sich wegen der verstörten Fockenburg zu entschädigen. Von Münster gieng er auf seine Güter in Gröningerland. (c)

§. 12.

Um für dergleichen Streifereyen gesichert zu
1432 seyn, legten die Hamburger, die Emden überaus stark besetzet hielten, mit Bewilligung Junker Edzards

(b) Chron. der Fr. c. l. Emm. p. 327. Schot. p. 284. Dagegen sagt Beninga p. 279. Focke sei schon vor der Belagerung nach Papenborg entwichen.

(c) Beninga p. 280. Chron d. F. Emm. Schot. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

zards und der übrigen Bundesgenossen, da wo die Leda in die Emse fließet, die Vestung Leerort an. Diese Festung wurde grösstentheils aus den Steinen der ruinirten Fockenburg erbauet. Ein Hamburger, Eggerik Beierfleth, wurde als Commandant oder nach damaligem Sprachgebrauch, als Voigt dieser Festung bestellt. (d) Zu eben dieser Zeit sollen die Hamburger die Schlüsselburg, welche einem gewissen Edelmann Poppe Inema gehöret hat, erobert und geschleifet und davon die Festung Stickhausen an der Leda erbauet haben. Doch dieses wird verschieden erzählet. (e) So viel ist gewiß, daß die Hamburger in dem Besitze dieser Festung gewesen, und sie also wahrscheinlich, wie Leerort werden erbauet haben. Hiebei merke ich noch an, daß auch bald nachher Edzard die Burg zu Lengen, ohnweit Grossander, an der Oldenburgischen Gränze stark befestigen lassen. (f) Es sind also damalen zwei Festungen in dem heutigen Stickhauser Amte gewesen, Stikhausen und Lengen.

§. 13.

Es scheinet, daß die Bundesgenossen den Hamburgern, die ihnen hier zu mächtig wurden, nicht so recht getrauet haben; denn gleich nachher haben sie sich auf Zureden Siebet Papinga mit Focke Uken ausgesöhnet. Der Einhalt dieses Vergleichs war, daß Focke Uken wieder in das Land zurückkehren und

(d) Beninga p. 281. v. Wicht ad an. 1432. Harckenroth Oostfr. Orspr. p. 398. Kettlers Beschreib. des Amtes Leer Mspt. Emm. p. 339. Letzterer setzet die Erbauung Leerort auf 1435.

(e) Beninga p. 282. Emm. p. 339. Eiusd. descr. chorogr. p. 42. v. Wicht l. c.

(f) Emmius p. 339.

Landesbibliothek Oldenburg

allen ausländischen Feinden in Vereinigung mit den Bundesgenossen widerstehen sollte, auch, falls eine neue Fehde zwischen den Häuptlingen ausbrechen möchte, sofort ein Waffenstillstand gehalten werden sollte, wenn eine fremde Macht dazwischen kommen sollte. (g) Bei diesem Vergleiche ist das Eigenthum und der sichere Besitz der festen Schlösser Jever, Sibetsburg und Friedeburg dem Siebet Papinga von den Friesen feierlich bestätiget. (h) Focke kam hierauf wieder nach Ostfriesland und bezog die Friedeburg, die ihm sein Schwiegersohn Siebet Papinga einräumte. (i)

§. 14.

Focke konnte indessen sein Misgeschik nicht verschmerzen und sann auf Rache. Heimlich begab er sich nach Imel zu Osterhusen, wohin er auch seinen Sohn Uke aus Oldersum beschieden hatte, um dorten diese Sache gemeinschaftlich zu überlegen. Die Hamburger waren aber von diesem Conventikel benachrichtiget. Sie versteckten einige Soldaten zwischen Marienwehr und Suiderhusen im Schilfmehr, an dem Wege, wohin Uke von Oldersum nach Osterhusen kommen muste. Wie Uko in diese Gegend kam, sprengten einige Soldaten aus dem Schilfmehr auf ihn loß. Er wollte sich nicht ergeben, und wurde nach tapferer Gegenwehr niedergehauen. (k) Focko ist von diesem Scharmützel sofort benachrichtiget, hat den Hamburgern die Leiche abge-

(g) Beninga p. 382. Chr. der Freef. bei d. Jahr 1432. Emm. p. 328. Schot. p. 284.
(h) Hamelmann p. 194.
(i) Emm. und Schot. l. c.
(k) Beninga p. 283. Chr. d. Freef. c. Emm. p. 328. v. Wicht annal. ad an. 1432.

Landesbibliothek Oldenburg

abgenommen und sie in Hinte beisetzen lassen. (l) Sie lieget aber itzt in der Gasthaus-Kirche zu Emden unter einem blauen Stein begraben. (m) So starb durch Meuchelmord Uke. Seine Gemahlin Hebe, mit welcher er die berühmte Gräfin Theda erzeuget hat, heirathete nachher Haiko von Windham in Reiderland, und starb 1468. (n)

§. 15.

Siebeth Papinga griff, um sich an seinen alten Feinden den Bremern zu rächen, einige Hamburgische Schiffe an, und machte ansehnliche Beute. Aber die Bremer und Oldenburger erschienen bald mit einer ansehnlichen Flotte, und verheerten Wangerland und Rüstringen. Verstärkt mit einigen Ostfriesen, Feinden des Siebets, belagerten sie die Siebetsburg. Siebet, von aller Hülfe entblößet, floh zu seinem Schwager Udo Fockens in Norden. Hier brachten sie viel Volk zusammen, in der Hofnung die Siebetsburg zu entsetzen. Edzard von Gretsyhl und sein Bruder Ulrich vernahmen diese Anstalten und versammleten ebenfalls ihre Leute zu ihren Fahnen. Zu ihnen stießen noch 300 streitbare Hamburger, die aus Rüstringen herüber kamen. Am 25sten Julii kam es bei Bargerbuhr zu einem hitzigen Gefechte. Lange blieb der Sieg unentschieden. Zuerst fiel mit dem Schlachtschwerdt in der Hand, Edzards Schwager, Lütet Maninga von Lützeburg; dann wurde Siebet Papinga schwer verwundet. Durch jeden Fall eines tapfern Helden, wurde die Hitze der Streitenden an beiden

(l) Beninga c. l.

(m) Ratinga ostfr. Chr. p. 23. Harckenroth Ost. Oorsp. p. 405. Emm. p. 328.

(n) Beninga p. 365. Emm. p. 395. s. die Stammtafel der Dornumischen Familie.

Seiten mehr angefacht. Die Norder sollen sich hier besonders hervorgethan haben; zuletzt musten sie der weit überlegenen Zahl ihrer Feinde weichen. Umsonst bemühte sich Udo die Ordnung wieder herzustellen, und die Norder vorwärts zu bringen. Er sprengte mit seinem Pferde in eine Dornen-Hecke, verwickelte sich darin, stürzte, und wurde so von den Feinden, oder wie andere wollen, von seinen eignen Trabanten niedergestoßen. Itzt war der vollkommene Sieg in den Händen der Bundesgenossen, die nunmehr die Flüchtigen verfolgten. Der verwundete Siebeth wurde gefangen nach Lütetsburg gebracht. Adda Sircsena, die Wittwe des erschlagenen Lütet Maninga, wollte den Tod ihres Gemahls mit Siebets Blut rächen, sie ließ sich aber durch Vorsprache der Edelleute und durch Siebets Versprechen eine halbe Tonne Goldes zu bezahlen, und vier silberne Achsnagel an ihren Wagen verfertigen zu lassen, besänftigen. Doch starb er kurz nachher auf Lütetsburg an seinen Wunden. Er liegt bei seinem Schwager Ude in der Dominikanerkirche zu Norden begraben. (o)

§. 16.

Beide, Ude Fockens und Siebeth Papinga ließen keine Kinder nach. Sibets Bruder oder Halbbruder, Hajo Harles, ist ihm in der Regierung

(o) Beninga p. 284. Chr. der Fr. c. l. v. Wicht ad an. 1433. Emm. p. 329 et seq. Schot. p. 285. Nach Hamelmann p. 171 und Sprengers Chronik bei d. Jahre 1433. soll Siebet auf Lütetsburg, wie er seinen Harnisch abgeleget hat, erstochen seyn. Emmius erzählt ein Gerücht, man habe Gift in seine Wunden gestreuet. c. l.

Landesbibliothek Oldenburg

rung gefolget. Dieser, oder schon Siebet, fanden die Schwester Reinolda mit der Herrlichkeit Kniphausen und einem Theile von Rüstringen ab. Hajo Harles war ein sanftmüthiger Herr, der alle Unruhen und Fehden vermied. Er war es, der das Schloß zu Jever und den dicken Thurm erbaute, und nur zuletzt kurz vor seinem Tode in die Mishelligkeiten zwischen Tanne Kankena und Edzard von Gretsyhl verwickelt wurde. Seine Gemalin hies Freest, und war eine Tochter des Butjadingischen Häuptlings Didde Lübben. Mit ihr hat er zwei Söhne, Tanne Düren, seinen Nachfolger in der Regierung, und Siboth und eine Tochter Elmerich, die Gemahlin Poppo Manninga erzeuget. Er selbst starb 1441 an der Pest. (p)

§. 17.

So verlohr denn Focko Ukena in kurzer Zeit seine beiden Söhne, Uke und Ude und seinen Schwiegersohn Siebeth Papinga. Nach dieser Schlacht zogen die Bundesgenossen vor Siebetsburg, eroberten

(p) Bruschii Nachrichten von Jeverland p. 132 et seqq. Chron. der Freef. ad an. 1440. Emm. p. 350. v. Kniph. Fam. Nobil. Loringa Geneal. in Familia Jeverana. Man hält den Hajo Harles gewöhnlich für einen entfernten Anverwandten Siebet Papingas, und einen Ursurpateur, der zum Nachtheil der Reinolda die Regierung an sich gerissen. Bruschius l. c. behauptet aber, er sei ein vollbürtiger Bruder Siebet Papingas gewesen. Das schlimmste, was ihm entgegen stehet ist, daß Renner ad an. 1441 ausdrücklich seine Mutter Eve Kankena von Dornum nennet. Solchemnach würde er Siebeths Halbbruder gewesen seyn, den Lübbe Siebrants mit seiner ersten Gemahlin, Ewe Kankena erzeuget hat.

Landesbibliothek Oldenburg

ten und schleiften sie. Hierauf giengen sie auf alle Anhänger Fockens loß. Diese nahmen zeitig die Flucht und begaben sich theils nach Münsterland, theils nach Oldenburg, theils nach Gröningerland. Unter diesen Flüchtlingen waren die Vornehmsten, Imel von Osterhusen, Frerich von Larrelt, Reddert Beninga von Grothusen, Ihne von Wittmund, Tanne, Hicko und Moritz Kankena. Focke hielt sich noch eine Zeitlang in Friedeburg auf, muste aber endlich diese Festung den Oldenburgern übergeben, die einen gewissen Siptet zum Commandanten darauf setzten. Hierauf gieng Focko auf seine Güter in Gröningerland. (q)

§. 18.

So wurde das Bündniß der Freiheit, dessen Oberhaupt noch immer Edzard von Greetsyhl blieb, von Zeit zu Zeit mächtiger. Keiner durfte es nun-
1434 mehr wagen, sich demselben zu widersetzen. Die Einwohner, Hausleute und Häuptlinge aus Norderland, Harlingerland, Rüstringen und Ostringen traten am 21sten Junii feierlich diesem Bunde bei (r) So schien nunmehr ganz Ostfrieslaud ~~ge~~einiget und alle Fehden und Zwietracht beendiget zu seyn. Nur mit Hyme Idzinga, Wittwe des Ude Fockens, waren die Bundesgenossen noch nicht ausgesöhnet. Sie hatte zwei wohlbefestigte und mit starker Besatzung versehene Schlösser zu Norden, die alte Burg und die neue Burg. Letztere bewohnte sie selbsten. Beide schienen der Freiheit des Volkes gefähr-

(q) Emm. p. 331. Schot. p. 286. v. Wicht Annal. ad. an. 1433.

(r) Die Urkunde bei Beninga p. 288. v. Schwarzenb. T. I. p. 507 und Luning in Spicileg. des deutschen Reichs-Archivs 2. Theil p. 1870.

Landesbibliothek Oldenburg

gefährlich zu seyn, wie sie denn auch in der That den Seeräubern sichern Aufenthalt auf ihren Burgen gab, und die umliegenden Gegenden durch öftere Streifereyen beunruhigte. (s) Mit vereinigter Macht zogen sie vor ihre Burg zu Norden und zwangen sie zu einem Vergleiche des Einhalts: Ihr wurde das Eigenthum und der freie Besitz ihrer Erbgüter zugestanden; dagegen sollte sie Ocko then Brock seine beweglichen Güter, die sie nach Eroberung Aurichs nach Norden mitgebracht zurückgeben, doch außer der Kriegsmunition, die dem Staate anheim fallen sollte, auch sollte sie $\frac{2}{3}$ der ihr selbst zuständigen Kanonen, Büchsen, Pfeile und Pulver den Bundesgenossen überliefern und $\frac{1}{3}$ zur Vertheidigung ihrer Schlösser behalten. Ferner sollte sie einige Festungswerke ihrer beiden Burgen schleifen, und den Brockmern die ihnen entwandten heiligen Reliquien wieder überantworten. (t)

§. 19.

Endlich wurde an einem allgemeinen Frieden und an einer generalen Amnestie aller wechselseitigen Beleidigungen zu Bremen gearbeitet. Dieser Friede kam glücklich zu Stande. Die Bundesgenossen verstatteten den flüchtigen Häuptlingen die sichere Rückkehr zu den ihrigen, und Ocko then Broek wurde mit Zustimmung Focke Ukens seines langjährigen Gefängnisses entlediget. (u) Ungewiß ist es, wohin Focke Uken nach der Belagerung von Leer,

(s) Emm. p. 332. Schot. p. 286.

(t) Auch dieser Vergleich ist vollständig bei Beninga p. 289. und in den Verbundbriefen (Emden 1610) abgedruckt.

(u) Chron. d Freef. bei d. Jah. 1434. Emm. p. 333. Schot. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

Leer, seinen Gefangenen Ocko, in Sicherheit bringen lassen, ob in Münster, oder auf seine Güter in Gröningerland. Ersteres ist indessen wahrscheinlicher, weil die Chron. der Freesen ausdrücklich saget, er sei von den Münsterischen Bevollmächtigten mit Zustimmung von Focko Uken losgelassen worden. (x) Vor seine Loslassung hat er schwören müssen, daß er sich weder an Focko Uken noch an dessen Bundesgenossen rächen wollte. (y) Ocko then Brock hat indessen seine Freiheit nicht lange
1435 überlebet, indem er in dem folgenden Jahr zu Norden gestorben ist. (z) Dieser Occo then Brock, der letzte des mächtigen Brockischen Hauses, ließ keine Kinder nach. Seine Güter, deren Administrator Edzard Circsena war, sind nachher durch Verträge theils mit Occens nächsten Anverwandten, theils mit den Eingesessenen auf das circsenaische, nachher gräfliche Haus gekommen.

§. 20.

Auf seinem Krankenbette hat er den 25sten April ein Testament gemacht, worin er allen seinen Feinden das ihm angethane Unrecht vergiebt, seine nächsten Anverwandten, jedoch ohne sie namentlich zu nennen, zu Erben einsetzet, die Aebte zu Ilau und Norden, und die Prediger zu Nesse und Engerhave, zu Executoren seines Testaments bestellet, einige Legate seinen guten Freunden und ad pias causas vermachet, und eine Seelenmesse wegen der Erschlagenen auf den Upganter wilden Aeckern stiftet.

(x) Chr. der Freef. c. 1.
(y) Beninga p. 293.
(z) Emm. p. 337. Beninga und Chr. der Freef. cit. loco Beide letztere setzen, wie wohl irrig, sein Todesjahr auf 1433.

Landesbibliothek Oldenburg

tet. (a) Aus diesem Testamente muß man folgern, daß Occo then Broeks Mutter, Adda Idzinga noch gelebet habe, (b) daß er nach dem Tode seiner Gemahlin Ingelburg, während seiner Gefangenschaft, oder gleich nachher, mit einer Clara zur zweiten Ehe geschritten, (c) und daß er eine Schwester Geteke, deren die Geschichte doch nicht gedenket, nachgelassen habe. (d) Seine Mutter Adda und seine Gemahlin Clara wie auch Ude Fockens Wittwe Hyme, waren bei Anfertigung des Testaments persönlich gegenwärtig. (e)

§. 21.

Focke Uken überlebte ihn nicht lange. Kurz vor seinem Tode scheint er noch mit einer neuen Fehde schwanger gewesen zu seyn. Die Oberledinger,

(a) Das Testament ist vollständig in Brenneisen Hist. T. I. lib. 3. p. 57. abgedruckt. Das Original wird in dem Archive der hiesigen Königl. Regierung aufbewahret.

(b) Item nobilis ac dilecta sua mater habebit mille florenas Rhenenses pro bonis amissis.

(c) Item peramanda et nobilis uxor sua Clara, rehabebit et retinebit omnia bona sua et pecunias secum aportatas, et sex stigas (120) Klinckardorum — Ein Klinkard ist eine Brabantische Goldmünze, welche einer itzigen Pistole ohngefähr am Gehalte gleich kömmt. Es gab doppelte, einfache und halbe Klinkarden. s. Thresor oft Schat van alle de Specien, Figuren en Sorten van Münten. Antwerpen 1580. p. 12.

(d) Item consignavit et dedit Geteke sorori suae dotem validam, sicut talibus a Nobilibus dari sorori solet.

(e) In praesentia venerabilium Dominorum, Abbatis in Norda — nec non honorabilium Dominarum, Hima Yttinga, Adden et Clara.

Landesbibliothek Oldenburg

ger, Mormer und Lengner waren dem allgemeinen Bündnisse der Freiheit feierlich nach der Urkunde von 1430 beigetreten, (f) und hatten Focko Uken mit bekriegen helfen. Itzt söhnten sie sich völlig mit ihm aus. Nach einer von beiden Seiten festgesetzten allgemeinen Amnestie aller Beleidigungen, Mordthaten und Plünderungen verpflichteten sie sich, ihm seine eigenthümliche Güter und Ländereyen in Oberledingerland, Mormerland und Lengerland wieder zu überliefern, ihm das Schluß zu Detern, die Kirche und den Thurm zu Lengen, als Festungen so lange einzuräumen, bis sie ihm eine eben so feste Burg, wie die verwüstete Leerer Burg gewesen ist, würden erbauet haben, ihm Victualien, Fleisch, Butter, Brod, Bier, Torf und Holz stets zu seinem Gebrauch auf die Burg zu liefern, ihm freie Fuhre innerhalb Landes zu verschaffen, ihm die Obergerichtsbarkeit anzuvertrauen, bei jeder Fehde ihm mit Gut und Blut beizustehen, und ihm Heeresfolge zu leisten, besonders aber die Hamburger und ihre Gehülfen aus dem Lande zu treiben. Kurz, sie haben Focke Uken wieder zu ihrem Häuptling angenommen. Die Verpflichtungsurkunde, deren Artikel die Richter und Eingesessenen beschworen haben, ist am 1sten August unterschrieben und besiegelt. (g)

§. 22.

Er war also, allem Vermuthen nach, Willens, mit Hülfe der Oberledinger, Mormer und Lengner die Hamburger und die Bundesgenossen zu befeh-

(f) Beninga p. 262 und 288.

(g) Auch diese merkwürdige Urkunde hat uns Brenneisen T. I. L. 3. p. 56. vollständig geliefert.

Landesbibliothek Oldenburg

befehden. Allein der Tod machte einen Querstrich in seinen Plan. Er starb gleich nachher am 29. August auf seinem Schlosse Dickhausen, und ist in der Kloster-Kirche zu Appingadam begraben. (h) Ob er sein Leben durch eine vergiftete Biersuppe, die ihm selbst seine Gemahlin Hyddeke vorsetzen lassen, (i) geendiget habe, laß ich dahin gestellet seyn. Zu Osterwytwert wird noch ein Original-Portrait von ihm aufbewahret, mit der Unterschrift: Focco Ukena van Brokum, Hövetlung to Edermoer, ende Luer, Her van Aurick ende Brokmerland offte Brocum. Sein Wappen stehet zur Seite, ein gekrönter weisser Löwe im blauen Felde. (k) Er war ein großer, starker und wohlgebildeter Mann. (l) An seiner Größe und schönen Bildung kannte man in der Schlacht bei Northorn den fechtenden Helden. (m) Seine Thaten bleiben in der ostfriesischen Geschichte ein ewiges Denkmahl seiner Tapferkeit und Kriegeskunde. Es fehlte ihm nicht an Staatsklugheit. Seine Intrigen, seine Allianzen und die von ihm veranstaltete glückliche Heirathen seiner Söhne und Töchter sind davon redende Beweise. Nur riß sein Eigensinn und Stolz oft ein Gebäude nieder, welches er mit vieler Mühe errichtet hatte. Hätte er sich, wie Edzard und hernach

(h) Beninga p. 294. Emm. p. 337. Schot. 289.

(i) Chron. der Freef. bei dem Jahre 1435. 1435.

(k) Harckenroth Ostfr. Oorsp. p. 408.

(l) Ipse autem Focko erat ad modum Regis Saulis coeteris ab humero sursum in statura quasi eminentior et vir magni roboris. Vita Arnoldi Crevelt. c. 28.

(m) Schot. p. 243.

nach Ulrich Cirksena bei den Hamburgern, dem Adel und dem Volke beliebter gemacht; so würde vielleicht nie das cirksenaische Haus zu der Höhe heran gestiegen seyn, welche es erreichet hat. Er ließ keine männlichen Nachkommen nach. Seine Tochter Ulske ist nach seinem Tode an Unico Ripperda vermählet worden. (n) Seine Enkelin Theda, Uke Fockens Tochter erhielt nachher durch eine Heirath mit dem Grafen Ulrich das, wornach Focke so lange mit dem Schwerdte in der Hand getrachtet hatte, die Regierung über Ostfriesland.

§. 23.

So starben denn binnen zwei Jahren die mächtigsten ostfriesischen Häuptlinge, Occo then Broek, Siebet Papinga und Focko Ukena. Das heutige ostfriesische Wappen ist zum Theil aus den Familien-Petschaften dieser Edelleute zusammengesetzet. Um einen bisherigen heraldischen Fehler zu rügen, müssen wir uns bei den Wappen dieser Edelleute verweilen. Focko Ukens Wappen ist ein silberner Löwe im blauen Felde. Dieses Wappen stehet auf seinem Portrait ihm zur Seite. Auch unter dem gröninger Laudum von 1427 hängt sein Siegel, ein springender Löwe. Seine Enkelin, die Gräfinn Theda hat dieses ihr Geschlechtswappen beibehalten. Unter verschiedenen Documenten finden wir dieses ihr Siegel im rothen Wachse abgedruckt. Auch haben wir noch eine Scheide-Münze von ihr. Auf der einen Seite stehet der springende Löwe mit der Umschrift: Mo. Tede. Coitis. Ostfr. Das Wappen des Brockischen Hauses war ein gekrönter Adler mit ausgebreiteten gekrönten Flügeln. Von Keno then Broek, und Occo then Broek dem jüngern sind eine Menge

(n) Emmius p. 337.

Menge wohl conservirter Siegel vorzüglich in dem Regierungsarchive vorhanden. Auch hat man noch eine Scheide-Münze von dem Ritter Occo, worauf dieser Adler mit starken Puncten über den Flügeln befindlich ist. Vielleicht haben wegen des engen Raums die Kronen, die auf den nachherigen Siegeln immer ausgedrückt sind, nicht angebracht werden können. Die Umschrift ist: S. Dni Occonis militis. Auf der Rückseite stehen zwischen einem Kreuze die Buchstaben O. C. C. O. mit der Umschrift: Moneta de Broca. Keno von Loquard, der aus dem Brockischen Hause abstammte, führte nach einem Documente von 1490 noch den Brokischen Adler mit den gekrönten Flügeln. Die Cirksenaen führten eine gekrönte Harpie zwischen vier goldenen Sternen im schwarzen Felde. Die noch häufig vorhandene Siegel von Enno und dessen Söhnen Edzard und Ulrich bewähren dieses. Von beiden letzteren findet man noch Münzen, die es bekräftigen. Eine von Edzard, worauf die Harpie mit den vier Sternen stehet, mit der Umschrift: Edsard Capitalis tre. Nordensis. Auf der Rückseite vier Sterne zwischen einem Kreuze, und herum: Moneta nova Nordensis; und ein Goldgülden von Ulrich mit der Harpie und der Umschrift: Mon. Ulrici Cap. in Norda, auf der Rückseite stehet ein Bischof, mit der Umschrift: Sanct. Luderus Epis.

§. 24.

Dieses vorausgesetzet, läst sich das ostfriesische Wappen leicht erklären. Anfänglich führten die Grafen von Ostfriesland blos ihr Geschlechts-Wappen, die cirksenaische Harpie mit den vier Sternen. Graf Enno III. führte ein zweimal in

die Länge und dreimal quer getheiltes also ein sechsschildiges Wappen zuerst ein, dessen er und seine Nachkommen sich immer bedienet haben, und dieses ist das noch itzo gebräuchliche ostfriesische Wappen. Diese sechs Schilde sind bloße Geschlechtswappen ostfriesischer Häuptlinge. Das erste Schild, oder die Harpie ist das Wappen des cirksenaischen Hauses, oder des Stammhauses der Ostfriesischen Grafen. Das zweite oder der auf dem Kopfe und den Flügeln gekrönte Adler, das Wappen des Brokischen Hauses. Der dritte Schild enthält einen mit silbernen und goldenen Rauten besetzten Querbalken, welcher mit drei blauen halben Monden begleitet ist. Dies ist das Familien-Wappen der Häuptlinge von Manschlacht. Der vierte Schild enthält den Löwen des Mormer Hauses, oder des Ukenaischen Geschlechtes. Graf Enno III. stammte aus allen diesen Häusern ab. Doda then Broek, eine Tochter Keno then Broek, war eine Gemahlin Edzards Cirksena, Gela von Manschlacht, eine Gemahlin Enno Edzardsna, Theda, Focke Ukens Enkelin, eine Gemahlin des Grafen Ulrichs I. Er, Graf Enno, stammte aber nicht bloß von diesen Häusern ab, sondern besaß auch ihre sämmtliche Güter. Daher setzte er zu Ehren dieser Häuser sein Wappen aus ihren Familien-Wappen zusammen. Er selbst war mit Walpurgis vermählte, und erhielt mit ihr Harlingerland, oder Esens und Wittmund. Daher fügte er noch den 5ten und 6ten Schild, den Esener Bären und die Wittmunder Peitschen hinzu. Ich glaube also, daß man mit gutem Fuge statt des ritbergischen Adlers und des ieverischen Löwens, den Brokischen Adler und den Ukenaischen Löwen annehmen könne.

Sech-

Sechster Abschnitt.

§. 1. Edzard Cirksena, Häuptling von Greetsyhl, Norden, Brockmerland und Berum, ein mächtiger Herr. §. 2. Zerstört mit den Hamburgern einige Schlösser der geflüchteten Edelleute, die es mit Focke Ukena gehalten. §. 3. Die Hamburger setzen sich feste in dem Besitz der Stadt Emden. §. 4. Flor und Wachsthum der Stadt unter den Hamburgern. Jalousie der Stadt Gröningen. §. 5. Die geflüchteten ostfriesischen Häuptlinge geben sich in den Schutz des Herzogs von Burgundien. §. 6. und erobern Larrelt. Edzard nimmt Larrelt wieder ein und macht einige Edelleute gefangen. §. 7. Diese werden nachher ihres Gefängnisses entlediget. Die Hamburger treten Emden an Edzard ab. §. 8. Edzard, sein Bruder Ulrich und Wibet von Esens werden von den Aurichern zu ihren Häuptlingen angenommen. §. 9. Edzards und der Hamburger Fehde mit Tamme Kankena. §. 10. Edzard stirbt.

§. 1.

Nach dem Tode der Häuptlinge, Occo then Broeck, Focke Ukena und Siebeth stieg von Zeit zu Zeit das Greetsylische oder cirksenaische Haus mehr empor. Edzard Cirksena behielt noch immer die Vormundschaft und Administratur über Brockmerland. Siebrand von Loquard war mit Keno then Broek Schwester, Ockens Tante, vermählet. Sibrands Sohn, Brunger, glaubte nachher, das nächste Anrecht auf Brockmerland zu haben. Zu schwach 1436
sein Erbrecht mit dem Schwerdte durchzusetzen, muste er sich mit dem Dorfe Kampen absinden lassen, welches Dorf die Gebrüder Edzard und Ulrich dem Häuptling Imel von Osterhusen abgenommen hatten. (a) Edzard war schon längst Häuptling

(a) Beninga p. 294. Emmius p. 337.

Landesbibliothek Oldenburg

von dem Norder neuen Lande, itzt wurde er auch von den Eingesessenen des Norder alten Landes zu ihrem Schutzherrn und Häuptling, selbst noch bei dem Leben der Hyma Idzinga, angenommen. (b) Sie ist erst drei Jahr nachher 1439 gestorben und bei ihrem Gemahl Ude Focken in der Norder Kloster-Kirche begraben. (c) Nach ihrem Tode hat auch Edzard ihre Schlösser in Besitz genommen. (d) So war denn nunmehr Edzard Häuptling von Greetsyhl, von Norder- und Brockmerland und nach dem Tode seines Schwiegervaters, Martin Sitzen, Häuptling von Behrum.

§. 2.

Die nach der Schlacht bei Norden geflüchteten Häuptlinge durften es noch nicht wagen, in ihr Vaterland zurückzukehren. Edzard hielt es rathsam sie so zu demüthigen, daß sie nie wieder aufkommen konnten. Er und sein Bruder Ulrich zogen in

(b) Beninga p. 293. Emm. l. c. Die Huldigungsurkunde ist bei Brenneisen T. I. L. 3. p. 61. Ich will zwar dieses Document nicht apocryphisch nennen, doch kann ich den Schluß mit der Geschichte nicht reimen. „In Orkunde der „Warheyd so heb ick gebeden den Ersaamen Herr „PoppeAlbert, tho den olden Kloster, Ulrich minen „Broder, und Lütet Manninga myn Schwa„ger, de dat Ingesegel by dat myne mede han„gen hebben tho dessen Breef. Scr. na de Boort „Christi Ao. 1436. des Sondages na unsers „leeven Herren Himmelfahrt."

Lütet Maninga ist aber 1433 schon vorhin erzählter maaßen in der Schlacht bei Norden geblieben.

(c) Beninga p. 305. Emm. p. 346.

(d) Emm. l. c.

Landesbibliothek Oldenburg

in Verbindung mit den Hamburgern vor Imels Burg zu Osterhusen. Imel hatte diese Burg vor seinem Abzuge mit einer starken Besatzung versehen. Diese hielt sich so tapfer, daß die Belagerer fruchtlos die Burg bestürmten, und mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden. Bald aber erschienen sie, hinlänglich verstärkt, vor der Burg, die endlich durch Capitulation über gieng. Hierauf zogen sie vor Imels beide andere Häuser Grimersum und Beningaburg. Auch diese wurden bald erobert. Endlich fiel auch die Westerburg zu Grothausen, und Redert Haitenas Burg daselbst, ferner die beiden Schlösser zu Farbsum und Westerhusen, die dem Häuptling Ewo Howerda gehörten, und zuletzt die Burg zu Nesse (Nesserland) und Wilgum, (welches itzo von dem Dollart verschlungen ist) in ihre Hände. Alle diese eroberten festen Häuser sind geschleifet. (e)

§. 3.

Unterdessen war Fosse, die Mutter Imels, auf der Burg zu Emden verstorben, (f) und mit ihr verschwand der Schatten der Regierung, welchen die Hamburger ihr gelassen hatten. Von dieser Zeit an, sahen sie die Stadt für ihr Eigenthum an. Die Materialien, das Holz, die Steine, das Eisen der geschleiften Burgen zu Osterhusen, Westerhusen, Grothusen, Nesse und Wilgum schleppten sie nach Emden, befestigten davon die Stadt und erbauten daraus Mauer und Thore. (g) Gleich nach dem Tode der Fosse legten sie eine starke Gar-

(e) Beninga p. 298 et seqq. Emm. p. 340.
(f) Emm. p. 540. Schot. p. 290.
(g) Beninga l. c. Schot. p. 290. Chron. der Frees. ad an. 1436.

Landesbibliothek Oldenburg

nison auf das Kastel, und setzten darauf erst einen Detlef Bremer, dann einen Hero Uden und bald nachher, nach dessen Abgang einen Hamburgischen Rathsherrn Klaas Fatel zum Drosten und Commandanten, der auch zugleich Gouverneur der Stadt war. (h)

§. 4.

Durch Betrieb der Hamburger und durch ihren weit ausgebreiteten Handel, gerieth Emden in einen blühenden Zustand. Die Jalousie der Stadt Gröningen über das Emporkommen der Stadt Emden, veranlaßte schon von 1433 an zwischen den Hamburgern und Gröningern besonders wegen des Stapel-Rechtes viele Mishelligkeiten. Die Hamburger nützten bei dieser Gelegenheit die Uneinigkeiten der Häuptlinge in Gröningerland und nahmen mit beiden Händen den Antrag des Häuptlings Aylcke Howerda an, auf seine Burg zu Ter Münte eine Besatzung einzulegen. Hiedurch wurde die Verbitterung zwischen den Gröningern und Hamburgern noch mehr erweitert, so daß sie sich immer auf der Emse anzwackten, und einander wechsels-
1438 weise zur See Abbruch thaten. Den Gröningern gelang es endlich, daß sie die Ter Münter Burg durch Ueberraschung eroberten und eine Garnison darein legten. Hierdurch wurde Aylt Howerda gezwungen, sich mit den Gröningern auszugleichen. Indessen währte der kleine privat See-Krieg zwischen den Gröninger und Emder Schiffern und Kaufleuten noch immer fort. (i)

§. 5.

(h) Em. c. l. u. p. 342. u. 343. Schot. l. c. u. p. 293.

(i) Emm. p. 342. Schot. p. 287 et seq.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 5.

Mehr als 80 Jahre war die Regierung über Hennegau, Holland, Seeland und Friesland bei dem Bayrischen Hause gewesen. Sie erlosch in der Gräfin Jacoba, welche (1433) nach ihrer heimlichen Vermählung mit Franz von Borselau die Regierung niederlegen, und sie Philipp dem Guten, Herzog von Burgund übertragen muste. (k) Schon längst hatten die Holländer und die Hansee-Städte wegen des Handels und der Schiffahrt auf der Ostsee sich genecket. Wie aber (1437) die Hansee-Städte die in den Häfen an der Ostsee liegende Holländische und Seeländische Schiffe mit Arrest bestrickten, brach der Seekrieg in volle Flammen aus. (l) Dieser Krieg gab den vertriebenen ostfriesischen Edelleuten Imel von Osterhusen und seinen Bundesgenossen die besten Aussichten. Sie wandten sich an Philipp von Burgundien und unterwarfen sich ihm als Vasallen. Der Herzog verpflichtete sich dagegen in einem öffentlichen Manifeste, sie als seine Unterthanen und Vasallen wider die Hamburger, die ihre Festungen zerstöret hatten und wider ihre andere Feinde mächtig zu schützen, und ihnen ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien wieder herzustellen. (m)

(k) Wagen. Vaderl. Hist. III. Tom. XII. Bock p. 513.

(l) Wagenar. c. l. p. 530 et seq.

(m) Philippus — doen kund allen lueden, dat wy in unser protection und beschermenisse, und tho unsen Deeneren und Undersaten angenamen und untholden hebben — Imelen Hovetling tho Hinte und Osterhusen, Ailt und Folkmer tho

§. 8.

Sie rüsteten hierauf einige wohl bemannte und mit hinlänglichem Geschütze versehene Schiffe aus, womit sie heimlich in dem Mund der Emse erschienen, und zur Nachtzeit in den Larrelter Hafen einliefen. Ohne Gegenwehr nahmen sie das Dorf ein. Gleich nach dieser unvermutheten Landung erschienen die Hamburger aus Emden unter Anführung ihres Gouverneurs Fatel und Edzard mit seinem Volke vor Larrelt. Nach einem blutigen Gefechte wurde Larrelt den 29sten October endlich wieder erobert. Viele entflohen auf ihre Schiffe, die mehresten wurden aber von einem Norder Schiffs-Kapitain Schweer Bank auf der Emse eingeholet und gefangen genommen. Unter den Gefangenen waren selbst Imel von Osterhusen, sein Sohn Ayelt, Friedrich von Larrelt und Redert Beninga von Grothusen. (n) Die gefangenen Häuptlinge gaben vor, daß ihnen in dem Bremer Vergleiche, worin Occo then Broek seines Gefängnisses entlediget worden, die Rückkehr in ihr Vaterland zugesichert worden, daß sie nicht gekommen seyn, sich mit Gewalt der Waffen in den Besitz der ihnen

tho Grimersum, Frerick Hovetlinge van Hinte und Larrelt, Redert tho Grothusen, und Tiaert van Dockum — und gelaven se tho holden, tho stiven, und tho stercken in alle ohre Privilegien, Fryheden, und Rechten tegen de van Hamborg, und anders alle de gene, de daer mit den van Hamborg holden — gegeven up den 24. dach Sept. 1438. Dieses Document ist vollständig bei Beninga p. 301 zu finden.

(n) Beninga p. 302. Emm. p. 344. Schot. p. 294. Chr. der Freef. ad an. 1438.

Landesbibliothek Oldenburg

ihnen entnommenen Güter einzusetzen, sondern sich mit den Bundesgenossen auszusöhnen, und daß sie nur um deswillen ihre Schiffe bemannen lassen, um unterwegens gegen den Angrif der Kaper sich vertheidigen zu können. (o)

§. 7.

Diese Apologie hatte nicht die geringste Wirkung. Endlich nahmen sich die Holländer, die jetzt überall in der Nord- und Ostsee den Meister spielten, (p) sich ihrer an, und ermahnten in einem ernsthaften Schreiben vom 1sten März 1439 den Magistrat zu Hamburg, die gefangenen Edelleute, als Unterthanen ihres Herzogs loszulassen. (q) Zwischen Hamburg und den Holländern war damals ein Waffenstillstand. Daher traten die Hamburger Edzard die Stadt Emden unter der geheimen Bedingung ab, sie nachher ihnen wieder einzuräumen, und versprachen Edzard, wenn er geängstiget werden sollte, ihren und der Hansee-Städte kräftigen Schutz und Beistand. Hierauf antworteten die Hamburger den Holländern, daß ihnen die ostfriesischen Händel nichts mehr angiengen, und sie Emden dem Häuptling Edzard abgetreten hätten, sie indessen sich bemühen würden, diese Streitigkeiten in der Güte beizulegen. (r) Ob die Holländer ferner auf die Loslassung der Gefangenen gedrungen haben, ob sie gleich auf freien Fuß gesetzet, oder noch einige Zeit gefangen gehalten worden, läst sich aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen.

So

(o) Emm. u. Schot l. c.
(p) Wagenaer l. c. p. 536.
(q) Beninga p. 303
(r) Emm. p. 346. Schot. p. 295. Chronik d. Freef. ad an. 1439.

So viel ist gewis, daß sie 1441 unter sich ein neues Schutzbündniß errichtet haben; und damalen ihres Gefängnisses entlediget gewesen sind. (s) Edzard war denn nun auch in dem Besitze der Stadt Emden. Zu einem Drosten und Gouverneur der Burg und der Stadt bestellte er einen klugen und bejahrten Mann, Imel Heringa. (t) Er selbst nahm den Titel Häuptling von Emden an. (u) Die Stadt verpflichtete er sich besonders durch sein gefälliges Wesen, durch eine schleunige und unpartheische Rechtspflege, und vorzüglich, daß er die bei Osterhusen gelegene Syhle oder Wasserschleuße vor dem neuen Thor bei Emden anlegen ließ. (x)

§. 8.

So stieg denn die Größe und die Macht Edzards von einer Zeit zur andern. Kurz vorher 1438 hatten auch die Auricher, die nach Occo then Broek keinen Häuptling über sich erkannt hatten, Edzard und seinen Bruder Ulrich und Wibet von Esens zu ihren Häuptlingen und Obersten, zwar nicht erblich, sondern so lange sie leben würden, angenommen. Ich vermuthe, daß die then Broekischen Erben ihre Ansprüche auf Auricherland haben geltend machen wollen, und daß die Auricher sich daher

(s) Beninga p. 312.

(t) Emm. l. c. Schot. l. c. Dieser führte den Titel Vogt. So steht in einem Kaufbriefe von 1440, welcher auf dem Emder Archive aufgehoben wird: Imel Haringhes, Voghet to Emeden.

(u) Idzerde to Emeden unde Norderlande Hovetlinge. Aus demselben Documente.

(x) Beninga p. 306. Emm. p. 349. Chr. der Freef. ad an. 1440.

Landesbibliothek Oldenburg

her gezwungen gesehen haben, sich in den Schutz dieser drei Häuptlinge zu begeben. Der Ausdruck in der Verpflichtungsurkunde: es gehe auch, wie es gehe, zeiget immer etwas desperates an. (y)

§. 9.

Tanno Kankena einer von den geflüchteten ostfriesischen Edelleuten, welcher sich nach der Schlacht bei Norden, in Oldenburg, seither aufgehalten, war indessen auf sein Schloß zu Wittmund angekommen, und lebte daselbst in stiller Ruhe. Man beschuldigte ihn einer heimlichen Kabale mit Haio Harles von Rüstringen, wider Edzard und die Hamburger, welche letztere noch Larrelt und Stickhausen besetzet hiel-

(y) §. 1. „So sy dat witlich kündich — dat „wy ghemeine Menheit und Inwooners in Au- „wericker-Lande — vor unse Overste und Vor- „münder gekooren hebben Wipte, Edzarde, Ul- „ricke Broders, Hovetlinge tho Esense und „Norderlande und tho Gretsyhl, tho ewigen „Tyden by öhr tho blyvende mit Lyve und mit „Gude."

§. 4. „Ock so schölen disse Hövetlinge unser „und unse Inwooners machtig wesen tho eren „und tho rechten binnen Landes und büten Lan- „des, und anders nemen Over-Luide tho kesen- „de, so lange se leven, Ock so loven wy „und schweeren in düssen Breef, dat wy doen „willen u. scholen by dissa vorschr. Hovetlingen, „gelyck also de Brockmers und Norders und „Harlingers doen bey ön, dat gha wo idt „gha."

Datum *Ao. Dni.* 1438. Feria quarta post dominicam iudica me.

Diese ganze Urkunde ist bei Brenneisen T. I. L. 3. p. 62. abgedruckt.

Landesbibliothek Oldenburg

hielten. Edzard und die Hamburger zogen gleich nach Harlingerland und schlugen Tanno Kankena entweder vor Wittmund, oder Dornum. Beides wird erzählet und in beiden Flecken hatte er eine Burg. Er flüchtete mit einiger Mannschaft auf seine Burg, und wurde endlich gezwungen, die Burg zu übergeben. Nach der Uebergabe ist er mit seinem Bruder Hedde Kankena, des ihm versprochenen sicheren Geleits ohnerachtet, gefangen nach Hamburg gebracht worden. (z)

§. 10.

Edzard zog als Sieger zurück und rüstete sich zu einer neuen Fehde wider Haio Harles von Jever; aber eine grausame Pest, die damals durch ganz Ostfriesland wüthete, vereitelte diesen Vorsatz. Edzards Gemahlin, Frouwe, starb im Sep-
1491. tember an der Pest und er selbst einen Tag nachher. Beide sind in der Norder Kirche begraben. Er hat sich zweimal vermählet, erst mit Moeder, eine Tochter von Assa Beninga von Pilsum, und dann mit Frouwa, einer einzigen Tochter des Häuptlings Martin Sitzen von Berum. Beide Ehen sind unfruchtbar gewesen. (a) Er war ein leutseliger, kluger und tapferer Herr, der mit seiner Kriegskunde und Tapferkeit die Staatsklugheit zu verbinden wuste, welche die vorhin mächtigen Häuptlinge, Keno und Occo then Broek, und Focko Ukena so oft versäumet hatten. Er war beliebt bei dem gemeinen Mann, der sich glücklich achtete, unter einem

(z) Beninga p. 313. Emm. p. 350.

(a) Beninga p. 314. v. Wicht ad. an. 1441.

Landesbibliothek Oldenburg

nem solchen Häuptling zu stehen, bei den Bundesgenossen der Freiheit, die ihn zum Oberhaupte ernennnt hatten, und bei den Hamburgern, die ihn bei jedem neuen Plane unterstützten. So legte er den ersten Grundstein zu der Höhe, wozu das cirksenaische oder greetsylische Haus bald nachher gelanget ist.

Ende des ersten Bandes.

Landesbibliothek Oldenburg

n

tling

Landesbibliothek Oldenburg

Stammtafeln

einiger

ostfriesischen Häuptlinge,

zur

Erläuterung der Geschichte.

I. Stammtafel der Rüstringischen und Jeverischen Häuptlinge.

II. —— — Häuptlinge zu Osterhausen und der neueren Beningaischen Familie.

III. —— — alten Beningaischen Familie in Grimersum, Pilsum und Manschlacht.

IV. —— — Beningaen von Grothausen.

V. —— — Broekischen Familie.

VI. —— — Häuptlingen von Dornum und Nesse, und nachher der Häuptlinge von Esens, Stedesdorf und Wittmund.

VII. —— — Häuptlinge von Loquard und Risum.

VIII. —— — Häuptlinge von Emden.

IX.a —— — Häuptlinge von Faldern und Oldersum.

IX.b —— — Häuptlinge von Up und Welthusen und Nesse.

X. —— — Häuptlinge von Norden.

XI. —— — Uckenaischen Familie und der Häuptlinge von Petkum.

XII. —— — Häuptlinge von Greetsyl.

XIII. —— — Häuptlinge von Wittmund und Friedeburg.

XIV. —— — Häuptlinge von In- und Kniphausen.

XV. —— — Häuptlinge von Gödens und Werdum.

XVI. —— — Häuptlinge von Lützburg, Jennelt, Visquard und Pewsum.

XVII. —— — Häuptlinge von Berum.

Landesbibliothek Oldenburg

In den Documenten von Klaster Langen kommen folgende Häuptlinge vor,

Ado Capitalis in Aschehusen 1370 v 387.
Comerus Capitalis in Westerhusen 1413.
Wylikus Capitalis in Westerhusen 1413.
Sibrandus Capit. in Alsum 1370.
Brenger in Loquard 1385.
Liudwardus et Reduardus fratres et Capitales in Westerhusen 1389
Brunger in Upheusen. 1382.

Dodo Kenisma in Tiswert. 1380.

Emo Havana in Hinte 1340
Haytatus Castellanus in Uterlt 1358
Haytet Beno et Wiardus Capit. in Uterlt. 1360
Haytatus et Enno Capitt. in Uterlt 1364. 1376.
Enno Heytadisma Capit. in Uterlt 1382 + 1407.

Keno Hylmerisma in Brockmania. 1340.

Fredericus nobilis Dis capitalis in Borssum 1383
Gherholdus Ulfardisma Capitaneus in Borssum ab 1
Idem et Sibrandus Sibetisma in Borssum 1381
Rembadus Capitol. in maiori Borssum 1403.
Haytatus in Husum (Grothusen) 1340. v 1375.
Reduardus et Udo Capitales in Husum 1370.
Reduardus et Haytatus Capitales in Foltzar.
dawere et Wimelsum. 1375.
Ulboldus Capitaneus in Langen 1387.
Campo Ukena Capitalis in Langen 1398.
Reinerus Capitaneus in Oldersum 1409.
Liuardus Beninga in Beningaburg. mortuus circa 134
Liuardus Wiardisma in Emeth 1340. v 1365.
Tidericus Ruseporitus in Emetha 1363
Liuwardus Capitt. in Emeda. 1366.
Hisco Ruseporitus in Emeda 1398.

Landesbibliothek Oldenburg

centen von Kloster Langen
der Häuptlinge von,

in Astrehusen 1370 v 1387.
in Westerhusen 1413.
it. in alsum 1370,
gard 1385.
Reduardus fratres et Capitales
sum. 1389
Ophusen. 1382.

in Fiswert. 1380.

a in Hinte 1340
stellanus in Herlt 1358
Wiardus Capit. in Herlt. 1360
in Herlt 1361. 1376.
na Capit. in Herlt 1372 † 1407.

risna in Brotmannia. 1340.

nobilis Dir capitalis in Borsum 138
Ulfardisna Capitaneus in Borsum abg
ibrandus Sibenisna in Borsum 138
Capitol. in maiori Borsum 1403.
in Husum (Grothusen) 1340. v 1375.
et Udo Capitalis in Husum 1370.
et Hajtatus Capitalis in Folkar.
et Winellsum. 1375.
Capitaneus in Langen 1387.
ena Capitalis in Langen 1398.
Capitaneus in Oldersum 1409.
Beninga in Beningaburg. mentionat anno
Wiardisna in Emeth v 1340. v 1365.

Landesbibliothek Oldenburg

I. Stammtafel der Rüstringischen und Jeverischen Häuptlinge.

Sibeth Wimken Papinga, Häupeling in Hove und Oldenbrügge, lebte 1330.

Edo Wimken, (der ältere) † 1410. Gemalin Etta von Damgast.

Jarste verheirathet 1) an Hayo Höfeken; 2) an Ulrich von Seedick.

Dodeke, † 1387. verheirathet mit Algeth Popke Ihnen Tochter. Tab. XIV.

Frouwa, verheir. an Lübbe Sibeths

Heva Kankena.

Sibeth Papinga, † 1433. Gemalin. 1) Tetta then Broek, s. Tab. V. 2) Amke, Focke Uken Tochter, s. Tab. XI.

Reinolda, † 1438. Gemal, Lübbe Omken, von Knipphausen. s. Tab. XIV.

Hayo Harles, † 1442. Es bleibt ungewiß, ob sein Vater Lübbe Sibeths ihn mit Frouwa oder mit Heva Kankena erzeuget habe. Seine Gemalin war Jevste von Oldersum.

Edo in dem Band, geb. 1438. † 1496. Gemalin Etta von Oldersum.

Reinolda, starb unverheirathet.

Edo, ein Bastard.

Tanne Düren, † 1468. Gemalin: 1) Dette von Pakens, 2) Almuth von Werdum.

Sibeth.

Elmerich. Gemal Poppo Manninga.

Edo Wimken, (der jüngere) † 1511. Gemalin 1) Frouwa, Sibeth von Esens Tochter. Tab. VI. 2) Helwig, Comtesse von Oldenburg.

Diada, verheirathet an Wibet von Esens.

Hayo, Häuptling zu Sibethsburg, † 1468. Gemalin Ette von Oldenburg.

aus der zwoten Ehe.

Christoph, geb. 1499. † 1517.

Anna, † 1536.

Dorothea starb jung

Maria, letztes Fräulein von Jever, † 1575.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

husen u

ing von L

lurich, ungefähr 1409. Ge-
X.ª.

g von Oste von Larrelt.
malin Hel Lintel. s.
s. Tab. III

eld Beninne, geheirathet mit
ma von N Fockens. s. Tab. XI.

Nonna
. XIII.

ling zu Ea, der ostfries. Geschichtschrei-
lia von Cl † 1562. Gemal. Gela von

Landesbibliothek Oldenburg

II. Stammtafel der Häuptlinge von Osterhusen und der neuern Beningaischen Familie.

Allo, Häuptling von Osterhausen. wird 1370.

- Folkmar Allena, erstochen, † 1417. Gemalin Adda then Broek, † 1421. s. Tab. V.
- N. N. Allena.
 - Ayelt Allena, verhungert im Gefängniß zu Aurich, ungefähr 1409. Gemalin Occa von Klein-Baldern. s. Tab. IX.[a].
 - Haro, Häuptling zu Hinte und Larrelt, † 1425.
 - Ayeld, † 1482.
 - Frerich, Häuptling zu Larrelt, † 1454. Gem. Etta von Dornum.
 - Haro, † 1464.
 - Ayeld Herr von Hinte, Larrelt und Uttum, † 1496.
 - Nona, Frau von Hinte Gemal. Wiard von Oldersum.
 - Etta Gemal, Onco Ripperda.
 - Fossa. Gem. Victor Frese. vid. T. VII.
 - Eger, Gemalin Anna von Beveren.
 - Imel Beninga, Häuptling von Osterhusen und Grimersum, † 1458. Gemalin Hebe, Gerold Beninga einzige Tochter. s. Tab. III.
 - Folpmar.
 - Ayeld Beninga, † 1483. Gem. Hyma von Nordorp.
 - Folpmar, † 1512. Gemalin Nonna Kankena, † 1512. s. Tab. XIII.
 - Garrelt Beninga, Häuptling zu Grimersum und Dornum, † 1546. Gemalin Cilia von Closter. s. Tab. VI.
 - Folpmar, † 1572. Gemalin Johanna Ripperda.
 - Focko, Gem. Elisabeth Ripperda.
 - Folpmar, † 1643. verh. an eine von Boselar.
 - Elisabeth, verheir. an Anton v. Polman.
 - Boyng, Häuptling von Dornum, Arle und Grimersum, † 1677. Gemalin Anna Gabina Alberda. vom 2ten Gemalin Maria Elisabeth Closter, Johan Hichtmanns Wittwe.
 - Folpmar Eger, Häuptling zu Grimersum, Dornum und Arle, der letzte der Beningaischen männlichen Linie, † 1717. Gemalin Soete de Lake de Villers.
 - Garrelt, † 1501. verheir. an Essa Howerda. s. Tab. IX.[b].
 - Hima, verh. an Ulrich von Dornum. s. Tab. VI.
 - Eggerik Beninga, der ostfries. Geschichtschreiber, geb. 1496. † 1562. Gemal. Gela von Borssum.
 - Garrelt
 - Snelger
 - legitimirte Söhne.
 - Sibbe, Gem. 1) Enno von Larrelt. 2) Eberhard Itzinga von Lintel. s. Tab. X.
 - aus der 2ten Ehe
 - Hyme, geheirathet mit Ulda Fockens. s. Tab. XI.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Familiecht.

ga von E

Lubb. 1353.

Imel von
üter. s. Ta

inga von M

Gelf. Tab. XII.

Gra

Edza

Landesbibliothek Oldenburg

III. Stammtafel der alten Beningaischen Familie in Grimersum, Pilsum und Manschlacht.

A) **Luert Beninga von Grimersum.**

- Gerold Beninga, Häuptling zu Grimersum, Wirdum, Jennelt und Kampen, lebte ~~1379~~ 1353. u 1373
 - Aylt Beninga, starb ohne Kinder.
 - Heba Beninga, Gemal Imel von Osterhusen, Erbe der Beningaischen Güter. s. Tab. II.
- Thyadger Beninga. Lebte 1353.

B) **Thyo von Pilsum.**

- Enno Thyen.
- Frouwa, verheir. mit Affo Beninga von Manschlacht.
 - Affo Beninga von Pilsum
 - Moder von Pilsum, vermält mit Edzard Circsena. s. Tab. XII.
 - Gela von Manschlacht. Gem. Enno Edzarsna von Greetsyl. s. Tab. XII.
 - Graf Ulrich I.
 - Edzard der Große.

Landesbibliothek Oldenburg

IV. (

e 1312.

Gem.

Camp
zu Em
bey Lo

Lue
aus

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Stammtafel der Beningaen von Grothausen.

Reduard Beninga, zu Grothusen, hat gelebt 1379.

|

Haitet Beninga, in Grothusen. vixit 1375,

|

Redert Beninga, lebte 1433. der letzte der männlichen Linie der Grothusischen Beninga-Gemalin Doda von Greetsyhl. s. Tab. XII.

|

Thaida von Grothusen, † 1483. Gemal 1) Javo von Neermohr. 2) Hayo, Häuptling zu Papenborg und Probst zu Leer. Aus beiden Ehen sind Nachkommen.

Landesbibliothek Oldenburg

r Bro

t Norde

e 1312.

. Gem.

ch, † 137 y Twixlum

ere, Ritte
l. Folke t
e Folke g

Imel starb
~~1376~~ 137

Camp
zu Em
bey Lo

H: an Gref. Kl ab. 11. er- sei- ter, rch nt-

Kesa, Gemal derskо von 14den. s. Tab. Ad I. von Ta

Adda, ver rathet an F mar All ermordet. Tab. II.

Se=

A 8. G zu ve te

Oc mel, starb im gere fängnisse zu vert amburg. nach zu J Ger gelb denb

Davon men die ninga. s. II.

n
s.

Landesbibliothek Oldenburg

V. Stammtafel der Brockischen Familie.

Keno, Consul zu Norden, † 1300.

- **Hilmer Kenesna.**
 - **Keno Hilmersna**, der ältere, Häuptling zum Brock und Aurich, † 1376.
 - **Elberig**, Gemalin von Haro Aylts, zu Gros-Waldern erwürget 1388. s. Tab. IX[a].
 - **Haiko von Groß-Faldern**, Gem. Adda Wiards von Klein-Faldern.
 - **Ayelt**, im Gefängnisse zu Aurich verschmachtet 1409.
 - **Wiard von Groß-Faldern**, † 1461.
 - Seine Descendenten s. Tab. IX[a].
 - **Occa**, Gemal. von Ayelt, einen Bruders-Sohn von Folkmar Allena, der im Gefängnisse zu Aurich verschmachtet 1409. ist. s. Tab. II.
 - **Witzeld**, ein vor der Ehe erzeugter Bastard, erschlagen 1399.
 - **Occa**, verheirathet an Lütet Attena, von Ressen und Dornum. s. Tab. VI. Sie wurde 1411. von ihrem Gemal ermordet, und er von seiner Schwiegermutter, mit seinem Vater durch den Scharfrichter enthauptet.
 - **Hebe Attena**, † 1468. s. Tab. VI.
 - **Theda**, erste Gräfin von Ostfriesland. s. Tab. XI.
 - **Edzard der Große.** s. Tab. XII.
 - **Ocko**, der ältere, Ritter, ermordet 1391. Gemal. Folke von Strakholt, die quade Folke genannt.
 - **Keno then Brock**, der jüngere, † 1417. Gemalin Adda Idzinga von Norden. s. Tab. X.
 - **Ocko then Brock**, der jüngere, ist von Focke Ucken vertrieben, und starb kurz nach seinem Gefängnisse zu Norden 1435. Seine Gemalinnen waren 1) Ingelberg, Gräfin von Oldenburg; 2) Clara.
 - **Tetta**, Gemal ~~Sibrand von Loquard.~~ s. ~~Tab. VII.~~ Sibrand Papinga s. Tab. I.
 - **Tetta**, verheirathet an ~~Sibeth~~ Papinga. s. ~~Tab. I.~~ Sibrand von Lyra s. T. VII.

- **Keno Kenesna**, erschlagen auf der Idzingaischen Burg, 1377.
 - **Dodo Kenesna.** Häuptling zu Twixlum
 - **Doda**, Gemalin Edzard Cirksena, die Stamm-Mutter des gräflichen Ostfriesischen Hauses. s. Tab. XII.
 - **Enno Cirksena.**
 - **Graf Ulrich I.**
 - **Edzard der Große**
 - **Imel** starb ~~1376~~ 1372. 1376.
 - **Fossa**, Gemal Hisko von Emden. s. Tab. VIII.
 - **Imel**, starb im Gefängnisse zu Hamburg.
 - **Adda**, verheirathet an Folkmar Allena, ermordet. s. Tab. II.
 - Davon kommen die Beninga. s. Tab. II.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

u Do
gefähr

bte 1312.

8. Gem.

Eger
f der Norderburg und Häupt-
malin Occa then Brock, ent-
hr 1410. s. Tab. V.

Camp
zu Em
bey Lo

Hicko — Heba — Haicko v. Wind-
Mann ham.

Idze, heda. Keno von Wind-
Kanke ham, Häuptling zu
an Sil Nesse. Gem. Etta
Dornu Kankena.
Tab. X

Be-

Seine
der Sophia Windham,
† 1545. Gem. 1) Ail-

VI. Stammtafel der Häuptlinge von Dornum und Nesse, und nachher der Häuptlinge von Esens, Stedesdorf und Wittmund.

Hero Attena, Häuptling zu Dornum und Nesse, enthauptet ohngefähr 1410.

Enno Attena, Häuptling zu Dornum, Besitzer der Osterburg.

Wibet von Esens

Foelke von Esens, verheir. an Hero Omken zu Stetsdorf. Ihr zweiter Gemal war Graf Ulrich I.

Onna von Stedesdorf, (aus der ersten Ehe)

Sibet Attena, Häuptling von Wittmund. Gemal. Frowa von Greetsyhl. s. Tab. ~~V.~~ XII.

— Sibo Attena †1473. Häuptling zu Stedesdorf, Esens und Wittmund. —

Margarethe von Westerwold.

Frowa. Gem. Edo Wimken der jüngere, von Jever, †1495. s. Tab. I.

Hero Omken, †1522. Gem. Armgard von Oldenburg.

Ulrich, Häuptling von Wittmund verheir. mit 1) Essa, von Oldersum. 2) Mit Hyma von Grimersum. s. Tab. IX[a] u. Tab. II.

Sibeth.

Onna, verheir. an den Grafen Otto v. Rietberg.

Balthasar Sibo von Esens, Melchior von Stedesdorf und Kaund Wittmund, †beyde unvermählt 1540. der verheiratetere der Attenaischen männlichen Linie.

Margarethe, Gemal Christian von Ewsum und Jennelt, †1585.

Essa, verführt von einem wiedertäuferischen Schneider.

Ulrich von Ewsum.

Joannes, Graf in Rietberg, Herr zu Esens, Stedesdorf u. Wittmund, †im Gefängniß zu Köln 1562. Gem. Agnete v. Bentheim, †1589.

Walpurgis, 1586. Gemal Graf Enno III. von Ostfriesland.

Armgard, Gemal 1) Graf Erich von Hoya, 2) Graf Simon von der Lippe.

Eger Attena, auf der Westerburg

Hicko Attena, Gemal. Butia Manninga.

Idze, verheirathet an Danno Kankena von Wittmund, welcher an Sibeth Attena Wittmund für Dornum ausgetauschet hat. s. Tab. XIII.

Seine Descendenten. s. Tab. XIII.

Keno, †minderjährig. Etta, Gem. Mauritz Kankena von Wittmund, Besitzer der Norderburg.

Hero Mauritz Kankena in Dornum, †1504. s. Tab. XIII.

Hysa, verheir. mit Bolo v. Ripperda in Farmsum.

Davon die Ripperdaische Descendenten. s. Tab. XI.

Almeth Kankena, †1556. geheir. an Gerhard von Closter.

Hero von Closter, Häuptling zu Dornum, †1586.

Gerhard von Closter. Davon die itzige von Closterſche Familie.

Lütet Attena, auf der Norderburg und Häuptling zu Nesse. Gemalin Occa then Brock, enthauptet, ohngefähr 1410. s. Tab. V.

Ucke Focken s. Tab. XI. — Heba —

Haicko v. Windham.

Gräfin Theda.

Edzard der Große.

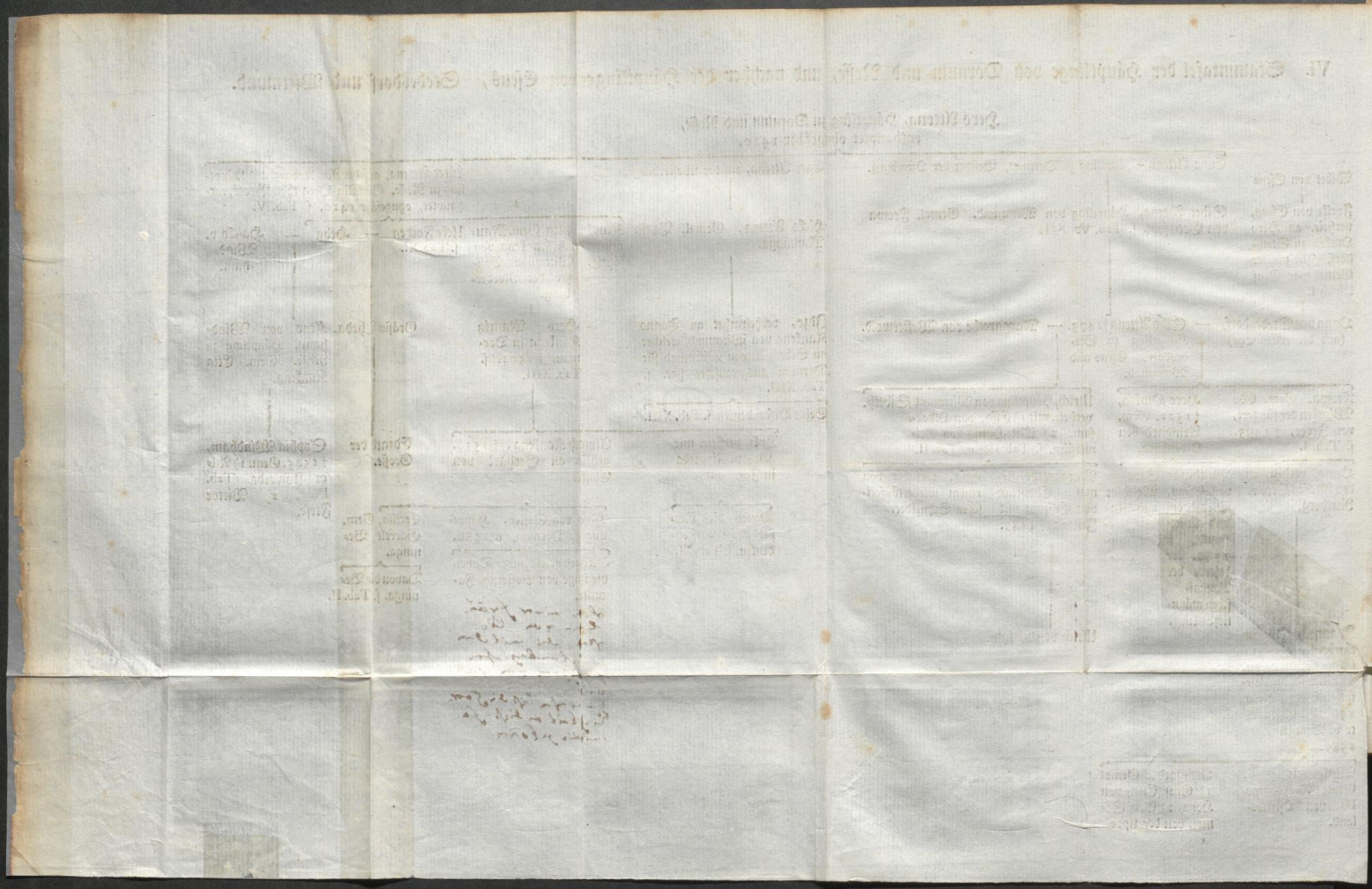
Cecilia. Gem. Garrelt Beninga.

Davon die Beninga. s. Tab. II.

Keno von Windham, Häuptling zu Nesse. Gem. Etta Kankena.

Sophia Windham, †1545. Gem. 1) Ailco Howerda. Tab. IX. b. 2) Victor Frese.

Landesbibliothek Oldenburg



Landesbibliothek Oldenburg

Häuptlinge von Emden.

rd Abdena, Probst und Drost zu Emden, lebte 1312.

Abdena, Probst und Häuptling zu Emden, † 1358. Gem.
ssa, 2) Ecca.

, Drost zu

verheir. an
ppersum

Luert Abdena, Gem.
Djultke von Aurich.

Hisko Abdena, Probst
zu Emden, † 1427.
Gemal. Fossa, Imel
von Grimersum Toch-
ter, 1435. s. Tab. V.

Camp
zu Em
bey Lo

ppersum, †
l. Anna

Imel Abdena, † zu
Hamburg in dem Ge-
fängniß 1455.

Reynste.

Eggo von We-
sterwolde.

Landesbibliothek Oldenburg

VII. Stammtafel der Häuptlinge von Loquard und Rysum.

Brunger I. Häuptling von Loquard. vixit 1385. uxor Ameke.

Sibrand I. Häuptling von Loquard. Gemal. Tetta then Brok. s. Tab. V.

Brunger II. Häuptling von Loquard und Loppersum, † 1460.

Sibrand II.

Occo, Häuptling von Loquard und Loppersum. Gemal. Ecca von Farmsum. Nachdem er auf die Brokische Erbschaft Verzicht gethan, erhielt er Loquard, Risum und Kampen.

Keno von Loquard.

Occo Frese, Häuptling zu Loquard, † 1533.

Victor Frese, hat Loquard verkauft, und ist ohne Erben verstorben.

Eggerik von Rysum.

Wilko Frese, Häuptling von Risum.

Tetta Frese, von Risum. Gem. Ahasverus von Dehlen.

Hievon stammen die itzigen Herren von Risum, von Hohnstede ab.

Tetta, Gemal Victor Frese.

Ecca Frese, verheirathet an Hero von Oldersum.

Lyse Frese

Hima, verheirathet an Jost von Hane.

Hievon stammen die von Hanen in Uttum, Leer und Upgant ab.

Victor Frees 1) Uxor Tetta
2.) Vasta van Hinte

Keno, Wilco, Ecca vid Capra

ex 2do thoro Claas Lüng Häring z Hinte

arend, Aielt, Frau 3. Kind ohne Erbe

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

or Ameke.

lebte 1312.

358. Gem.

Camp
zu Em
bey Lo

Gemal.
he Erb=
ium und

Cetta, Gemal Victor Freſe.

Ecca Freſe, verhei
Hero von Oldersum.

e.

Hima, verheirathet an Joſt von
Hane.

We=

Hievon ſtammen die von Hanen
in Uttum, Leer und Upgant ab.

Landesbibliothek Oldenburg

VIII. Stammtafel der Häuptlinge von Emden.

Wiard Abdena, Probst und Drost zu Emden, lebte 1312.

Luert Abdena, Probst und Häuptling zu Emden, † 1358. Gem. 1) Fossa, 2) Ecca.

Friedrich Abdena, Probst zu Emden.

Emico Abdena, Häuptling zu Petkum.

Tammo Ewinga, Häuptling in Petkum.

Gerhard, Häuptling in Petkum. Dieser hat Graf Ulrich sein Erbrecht auf Emden übertragen 1460. Gemal. Occa Kankena. † 1447.

Iga, verheir. an Thio von Ditzum.

Igo Gerits, Häuptling in Ditzum.

Wiard Abdena, Drost zu Emden.

Wiard Abdena, verheir. an Riekede, von Loppersum

Abko, von Loppersum, † 1466. Gemal. Anna Juchters.

Luert Abdena, Gem. Djultke von Aurich.

Hisko Abdena, Probst zu Emden, † 1427. Gemal. Fossa, Imel von Grimersum Tochter, 1435. s. Tab. V.

Imel Abdena, † zu Hamburg in dem Gefängniß 1455.

Reynste.

Eggo von Westerwolde.

Campo Abdena, Häuptling zu Emden, † in der Schlacht bey Loppersum, 1379.

Landesbibliothek Oldenburg

o Abdena, Häuptlin
den, † in der Schlach
ppersum, 1379.

häuptlin

Groß-F

g von Gr von Klein-Faldern.
en 1388.
Tab. V.

von Groß Gerold, † unverheira-
ther.

efängniß z

häuptling v Wiard, † jung 1487.
Gemal. Di
Tab. XIII.

Wig nal.
Groß
Ben

Etta
sum,

Landesbibliothek Oldenburg

IX'. Stammtafel der Häuptlinge von Faldern und Oldarsum.

Ayelt Häuptling von Groß-Faldern.

Haro Ayelts Häuptling von Groß-Faldern, erwürget zu Emden 1388. Gemal. Ebrig then Broek. s. Tab. V.

Wiard, Häuptling von Klein-Faldern.

Haike, Häuptling von Groß Faldern — **Adda, Occa. Gemal Ayelt Allena. Tab. II.** — **Gerold, † unverheirathet.**

Ayelt, † im Gefängniß zu Aurich 1409.

Wiard, Häuptling von Groß- und Klein-Faldern, Uphusen, Wolthusen und Oldersum, † 1461. Gemalin 1) Essa von Borssum, 2) Tetta

Occa, † 1504. verheirathet an Snelger Howerda. s. Tab. IX.b.

Haro, Häuptling von Oldarsum † 1448. Gemal. Diodelta Kankena. s. Tab. XIII.

Haiko, Häuptling von Oldarsum, † 1493. Gemal. Wiska Ripperda.

Wiard, † jung 1487.

Wiard, Häuptling von Hinte und Groß-Borssum. Gem. Nona Beninga.

Hicco, Häuptling von Oldarsum, † 1529. Gemal. Almuth von Gödens.

Etta, Gemal, Edo up den Bant.

Essa.. Gemal Ulrich Attena von Witmund. s. Tab. VI.

Etta, Frau von Hinte und Borssum, Gem. Omco Ripperda.

Wimeda, verheirathet an Ayold Frese.

Haro, Häuptling zu Gödens, † 1539. Gem. Hebrig von In- und Kniphausen.

Danno blieb in der Belagerung vor Esens 1516.

Hero, Häuptling zu Oldarsum, † 1559. Gemal. Ecca Frese.

Boyng, Drost zu Jever † in der Belagerung vor Wittmund 1540.

Hima, Gem. Unico Manninga. s. Tab. XVI.

Davon die Manninga nachher von Kniphausen.

Almt, Gemal Johann von Oldenbocum.

Almt von Oldenbocum, Erbtochter von Gödens. Gemal Franz Freitag.

Davon die Häuptlinge Freitag von Gödens.

Hector, Häuptling von Oldersum, † 1587. Gem. Anna Bicker.

Hero, Häuptling zu Oldarsum, der letzte der männlichen Linie, † 1589. Gem. Ottilia Kettler.

Boye Occo, Häuptling zu Oldarsum, † 1578. Gem. Oda Onsta.

Detta, Gem. Haiko Manninga von Pewsum. s. Tab. XVI.

Almoda Maninga, Frau von Oldarsum. Gem. Nagel von Plettenberg.

Christian Victor von Plettenberg, Häuptling zu Oldersum. Gemal. Cornelia Kettler.

Sybilla von Plettenberg, geb. 1602. Gemal 1) Eggerik Ripperda, 2) Friedrich, Freiherr von Schwarzenberg und Hohenlandsberg. Dieser verkaufte ~~1630~~. Oldarsum der Stadt Emden.

Egg. Ripperda — Sibilla v. Plettenberg — v. Schwarzenberg — Sophie Elis. v. d. Schulenburg

Adriana Sibilla v. Ripperda. gemal. v. Gent

Susanna Sophia nav. Bastell v. Ostheim 2/ Regina de Frenz

N. N. maritus Hildebrand Enters.

1631

husen, &c.

472. verm
delswehr.

nga.

und

Snelg Frau von
sitzer d an Mein-
Wolths.
Emder

rg.

rg.

berhardina,
Ludwig von
at Nesse an
edelsche Fa=

Landesbibliothek Oldenburg

IX[b]. Stammtafel der Häuptlinge von Up- und Wolthusen, Jarsum, Middelswehr und Nesse.

Snelger Howerda, Häuptling von Dam und Münte, † 1472. verm. mit **Occa**, Frau von Up und Wolthusen, Jarsum und Middelswehr. s. Tab. IV. a

Ailco Howerda, von Dam und Münte, † 1512. verm. mit Sophia von Wirdenham, Frau von Nesse, s. Tab. VI.

Essa, verheirathet mit Gerold Beninga. s. Tab. II.

Eggerik Beninga, er erhielt Jarsum und Middelswehr. s. Tab. II.

Garrelt Howerda, Häuptling von Up und Wolthusen.

Hicco Howerda, Häuptling von Up und Wolthusen und Nesse, † 1537.

Keno Howerda, † 1590.

Snelger Howerda, letzter Besitzer der Herrlichkeit Up und Wolthusen; die er der Stadt Emden verkaufet hat.

Etta Howerda, Frau von Nesse, verheirathet an Meindert von Sparenberg.

Joh. von Sparenberg.

Joh. von Sparenberg.

Etta Catharina Eberhardina, verheir. an Philipp Ludwig von Steinacker. Sie hat Nesse an die gräfliche von Wedelsche Familie veräussert.

Landesbibliothek Oldenburg

X

Eber
zu N
Sibl
ter. [

Him
mal
[. Ta

Landesbibliothek Oldenburg

X. Stammtafel der Häuptlinge zu Norden.

Hicco Idzinga, Bürgermeister zu Norden, hat gelebet 1277.

|

Poppo Idzinga, Bürgermeister zu Norden, hat gelebet 1322.

|

Eberhard Idzinga, Häuptling zu Norden, erschlagen 1372.

|

Luert Idzinga, verheirathet mit Frouwa Djudlet oder Dynerld.

Eberhard Idzinga, Häuptling zu Norden, † 1414. Gemalin Sibbe, Folkmer Allenas Tochter. s. Tab. II.

|

Hima Idzinga, † 1439. Gemal Udo Fockens, † 1433. s. Tab. XI.

Adda Idzinga, Gemal Kenothen Broek der jüngere.

Ihre Descendenten s. Tab. V.

Landesbibliothek Oldenburg

Ukenaisch

Edermor —

n ungefähr 13

e, verheira-
n Ewo Tam-
a.

nit
n.

, Herr von Wörden. † 1683

ia, Erbtochtea Maria, Gem.
91. ierus, Baron von
k.

sen Descendenten itzi-
Besitzer der Herrlich-
Petkum.

XI. Stammtafel der Ukenaischen Familie.

Uko, Häuptling von Edermor ——— Amke von Lengen.

Theda von Reide ——— Focko Ukena, geboren ungefähr 1370. † 1435 ——— Hidde von Dikhausen.

- **Uko**, Häuptling zu Oldersum, erschlagen von den Hamburgern 1432. Gemalin Hebe von Dornum. s. Tab. VI.
 - Theda, erste Gräfin von Ostfriesland; Gemal, Graf Ulrich. s. Tab. XII. † 1499
 - Edzard der Große.
- Udo blieb in der Schlacht bey Bargerbuhr 1433. Gemal. Hieme Idzinga. † 1439. s. Tab. X.
- Amke, Gem. Sibeth von Rüstringen. s. Tab. I.
- Bawe, verheirathet an Ewo Tamminga.
- Ulske, Gemal Unico Ripperda von Farmsum.
 - Hayo von Farmsum, † 1504.
 - Bolo, verheir. an Hisa Kankena von Dornum.
 - Hayo, Herr zu Farmsum, Petkum, Dornum und Dam.
 - Mauritz Ripperda, Herr von Petkum.

Bolo, Herr von Petkum, † 1638. ——— Peter Vinzent zu Vörden. † 1683

- Maria, Erbtochter von Petkum, † 1691.
- Peter Hironymus zu Beurs, erbet Petkum, † 1724.
- Anna Maria, Gem. Assuerus, Baron von Tork.
 - Dessen Descendenten itzige Besitzer der Herrlichkeit Petkum. Tork von Vorsendale in Irland

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Greetsyhl.

lin

mal. Adda Beninga von Grothausen.
|
rheirathet mit Doda, einer Tochter
s. Tab. V.

Doda, † 1483. verheirathet mit
Reddert Beninga von Grothausen.
s. Tab. IV.

von Adda, Gemal Lü-
166. tet Manninga v.
wa- Lütetsburg. s. Tab.
von XVI.
VI.
lken
I.

oße.

Landesbibliothek Oldenburg

XII. Stammtafel der Cirksena, Häuptlinge von Greetsyhl.

Edzard Cirksena, Häuptling zu Greetsyhl, Gemalin Etta von Visquard.

Ulrich, † 1373.

Enno Cirksena, Gemal. Adda Beninga von Grothausen.

Edzard, † 1406. verheirathet mit Doda, einer Tochter Keno's then Brock. s. Tab. V.

Imel, Haro + impo- lis

Enno Edzardsna, † 1450. vermählt mit Gela von Pilsum und Manschlacht. s. Tab. III.

Tiada, [illegible] an Haitet in Visquard.

Doda, † 1483. verheirathet mit Reddert Beninga von Grothausen. s. Tab. IV.

Edzard, Haupt- und Heerführer der Bundesgenossen, † mit seiner 2ten Gemalin Frowa von Berum, an der Pest 1441. Die erste Gemalin war Moder Beninga von Pilsum. s. Tab. III.

Frowa, verheirathet 1) an Sibo Attena von Dornum. s. Tab. VI. 2) an Eppo Gokkinga von Suidbrok.

Ulrich, erster Graf von Ostfriesland, † 1466. Seine Gemalinnen waren 1) Foelke von Esens. s. Tab. VI. 2) Theda, Focke Ukens Enkelin. s. Tab. XI.

2) Edzard der Große.

Adda, Gemal Lütet Manninga v. Lütetsburg. s. Tab. XVI.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

er

Kankena.

er Dose, Häuptling von

äuptling zu Friedeburg

| Haro. | Tomma, verheir. an Burchard v. Suidenburg. | Wiard, Häuptling in Repsholt. |
|---|---|---|
| | | Tiard, Prediger zu Aurich. |

Landesbibliothek Oldenburg

XIII. Stammtafel der Häuptlinge von Wittmund und Friedeburg.

Kanko, Häuptling zu Wittmund.

N. N. Kankena.

Hedde Kankena, Häuptling in Wittmund.

Tanno Kankena von Wittmund und Dornum. Gem. Idze Atterna von Dornum. s. Tab. VI.

Diudelt, verheir. an Hero von Oldersum.

Davon die Oldersumsche Familie. s. Tab. IX.*.

Eger Kankena, † 1497. Gem. eine Schwester von Cirk von Friedeburg.

Remmer. Menso. Nona. verheir. an Folkmar Beninga.

Ihre Descendenten. s. Tab. II.

Ihno Kankena.

Tanno Kankena. Gela von Esens.

Mauritius Kankena, † 1454. Gemal. Etta von Dornum. s. Tab. VI.

Heddo.

Hicko Kankena, † 1515. verheirathet an Imela Addinga von Westerwold.

Hysa, Gem. Bolo Ripperda in Farmsum.

Davon die von Ripperda.

Hero Mauritz Kankena, Herr von Dornum, † 1504. Gemalin Alget von Weerdum.

Gerhard von Dornum.

Hicco Kankena, Häuptling zu Dornum und Petkum, † 1554. Gemal. Adda von Evsum.

Hiddo Kankena.

Hysa, Gem. Ico Onken aus Butjadinger Land.

Occa, Gemal Gerhard von Petkum.

Almoda Kankena von Dornum, † 1556. Gem. Gerhard von Closter.

Davon die v. Closter und Beninga. s. Tab. VI. und II.

N. N. Kankena.

Heddo Kankena up der Dose, Häuptling von Friedeburg.

Hilmer Kankena, Häuptling zu Friedeburg und Repsholt, † 1436.

Cirik Kankena, Häuptling von Friedeburg, † 1475.

Folkard, ein natürlicher Sohn.

Haro.

Tomma, verheir. an Burchard v. Suidenburg.

Wiard, Häuptling in Repsholt.

Diard, Prediger zu Aurich.

Landesbibliothek Oldenburg

ptlinge

Omkund.

— Jckt
Lang
che,

sen. Rei, † 1474.
s. Taehr.

Kind. Ulsen, †
† inga.

lsen, †
eberg.

n von In- und Knip-
Herr zu Lütetsburg,
, Jennelt und Uple-
em. Hyma Mannin-
itetsburg. s. Tab. XVI.

ie itzigen ostfriesischen
von In- und Knip-

Wilh. v. In u Knipth:

Enno Wilhelm
Cap. Lutzeb.
† 1638.

Ulrico Manninga
Cap. Hamrs. u
Virgnard
Wichusen

Carl Friderich
Cap. in Virgnard
† 1669

Rudolph Wilhelm Cap in Lutzeb. † 1667.

Hans Caspar Cap. in Lutzeb. & Ulrum
† 1694

8.

Friderich Ernst † 1731

Duke Klinckth, Fidei C

XIV. Stammtafel der Häuptlinge von In- und Kniphausen.

Popko von Inhausen.

Algeth von Inhausen, verm. 1) an Dodeke von Rüstringen. s. Tab. I. 2) an Martin Sydzen von Berum. s. Tab. XVII.

Hisa von Inhausen.

Diadert, verheir. an Hero Tannen in Sandel.

Wimoth, verheirathet an Hicco von Werdum. s. Tab. XV.

Davon die Werdumische Familie.

Hilleda von Inhausen.

Omko Omken, Häuptling zu Langwarden, in Budjadingerland.

Icko Omken, Häuptling zu Langwarden und Rode Kirche, † 1454. — Tetta.

Ihno von Inhausen.

Popko, † als ein Kind.

Reinolda — Lübbe Omken — Bindlef. s. Tab. I. von Kniphausen.

Edo, in dem Band, † 1496.

Reinolda.

Icko von Kniphausen.

Alke Omken von Inhausen, † 1474. Gem. Hyma von Uiterswehr.

Folef von In- und Kniphausen, † 1531. Gem. Bindlef Beninga.

Tido von In- und Kniphausen, † 1565. Gem. Eva von Wenneberg.

Icko von In- und Kniphausen. Gem. Orania von Eltern und Vogelsang, † 1604.

Philipp von In- und Kniphausen, † 1652. letzter Besitzer der Herrlichkeit In- und Kniphausen, die er dem Grafen Anton Günter von Oldenburg überlassen.

Davon die von Kniphausen-Nienort.

Wilhelm von In- und Kniphausen, Herr zu Lütetsburg, Visquard, Jennelt und Uplesmart. Gem. Hyma Manninga von Lütetsburg. s. Tab. XVI.

Davon die itzigen ostfriesischen Freiherrn von In- und Kniphausen.

Wilh. v. In u. Kniph.

Tido Cap. in Lutz † 1638 — Dodo Cap. in Emmark — Enno Wilhelm Cap. Lutzeb. † 1638. — Unico Manninga Cap. Hamm. u. Vicegrand Wittmund — Carl Friderich Cap. in Wismar † 1669

Enno Adam. Cap. in Stade & Klempenow † 1694

Rudolph Wilhelm Cap in Lutzeb. † 1667.

Dodo Cap. in Lutzeb. † 1698.

Hans Caspar Capo. in Lutzeb. & Ulm † 1694

Franz Oscar Ferdinand

Carl Philip † 1748. Cap. Lutzeb. & Prague.

Friedrich Ernest † 1731

Dodo Heinrich, Fähnr.

Landesbibliothek Oldenburg

XV. Stammtafel der Häuptlinge von Gödens und Werdum.

Edo Boyngs, Häuptling in Gödens, lebte 1389. Gem. **Tomma Boyngs.**

Boyng. Gemal. Tomma Kankena von Wittmund und Uttel.

Edo Boyngs, Häuptling zu Gödens.

Almeda, Frau von Gödens, verheirathet mit Hicco von Oldersum.

Haro, Häuptling zu Gödens, verh. an Hebrig von In- und Kniphausen.

Hero, Häuptling von Oldersum.

Boynk, Drost zu Jever.

Hima, Gemal Unico Manninga, von Lüxeburg. s. Tab. XVI.

Almt. Gemal Johann von Oldenbocum.

Almt von Oldenbocum, Erbtochter zu Gödens, verheir. an Franz Freitag von Loringhave.

Davon die Fridagen Häuptlinge zu Gödens, und nachher die itzige gräfliche von Wedelsche Familie.

Davon die Häuptlinge von Oldersum. s. Tab. IX[a].

Hicco Boyngs, † 1491. Gemalin Hyse Kankena, Wittwe und Erbin Reints von Werdum. Von ihr erbte er Werdum. Wimeda von Sandel, zwote Gemalin. s. Tab. XIV.

Ulrich von Werdum, † 1530. verheir. mit Armgard von Fickensholt.

Hero von Werdum.

Justus von Werdum, † 1604.

Ulrich von Werdum, † 1682.

Alexander von Werdum, † 1713.

Catharina Elisabeth Gisberta, vermählt mit dem Freiherrn Wilhelm Mordio von Botlenburg Kessel. Sie starb 1763. und mit ihr erlosch das Weerdumische Haus.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

XVI. Stammtafel der Häuptlinge von Lützeburg, Jennelt, Visquard und Pewsum.

Lütet Manninga, Häuptling zu Westtheel, Lützeburg und Pewsum, † 1378.

Poppo Manninga, Gemalin Tetta von Berum. s. Tab. XVII.

Dideco Manninga, Häuptling in Pewsum und Jennelt

Lütet Manninga, blieb bey Bargerbur 1433. Gem. Adda Cirksena, † 1470. s. Tab. XII.

Poppo Manninga, Probst zu Emden, † 1540.

Edzard Manninga, Häupteling zu Pewsum, † 1504. verheirathet mit Hiske Ripperda.

Focko Manninga.

Haicko Manninga verkaufte Pewsum an die Gräfin Catharine. Gem. Tette von Oldersum.

Almeda Manninga, verheir. mit Nagel von Plettenberg.

Deren Descendenten die Oldersumische Häuptlinge. s. Tab. IX a.

Poppo, letzter Probst in Emden, † 1540.

Dido Manninga, Häuptling zu Lütetsburg, † 1494. Gem. Hysa von Visquart.

Dodo Manninga, Häuptling zu Lütetsburg, † 1533. verh. mit Sophia Ripperda.

Unico Manninga, Häuptling zu Lütetsburg, Bargerbur und Visquart, † 1588. Gem. 1) Hima von Gödens, 2) Aleida von Brakel.

2) Hima Manninga, verheir. an Wilhelm von In- und Kniphausen. s. Tab. XIV.

Davon die itzigen Freiherrn von In- und Kniphausen.

Gela, Frau von Jennelt, Gemal Onno von Ewsum.

Davon die Ewsumische Familie, die die Herrlichkeit Jennelt nachher an die von Kniphausensche Familie verkaufet hat.

Landesbibliothek Oldenburg

XVII.

Martin
Berum
Inhaus
von Jev

Frouw
zard Ei

Landesbibliothek Oldenburg

XVII. Stammtafel der Berumischen Häuptlinge.

Hayo Sydzena, Häuptling zu Berum.

Martin Sydzena, Häuptling zu Berum, verheir. an Alget von Inhausen, Wittwe von Dodoco von Jever. s. Tab. XIV.

Frouwa, † 1441. Gemal Edzard Cirksena. s. Tab. XII.

Tetta, Gemal Poppo Manninga, Häuptling in Lützeburg. s. Tab. XVI.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg